N 102 1926
4.EX
103-98

Verordnungsblatt

des

Wiener Magistrates.



Jahrgang 1926.

(Enthält die Folgen I bis XVIII.)

Inhaltsverzeichnis.

(Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite (in Klammern) die Nummer des Erlasses der Magistratsdirektion, K bedeutet Kundmachung, E gerichtliche Entscheidung.)

A.

Abgaben (Gemeinde- und Landes-) und **Steuern:**
Buchung der Abstattung 83 (102)
Formalgesellschaften, Behandlung vom Standpunkte der Abgabenverwaltung 53
Ratenbewilligungen 83 (102)
Rückstände, Einhebung bei Ges. m. b. H. . . . 100 (117)
Stundungen 83 (102)
Vergütungszinsen, Zinsfuß 100 (116)
Verzögerungszuschlag, Verrechnung 83 (102)
Verzugszinsen, Verrechnung 83 (102)
Verzugszinsen, Zinsfuß 100 (116)
Feilbietungsabgabe, Rückstandsausweis 1925 . . . . . 14 (22)
Fürsorgeabgabe, Arbeiten auswärtiger Unternehmer in Wien 39 (60)
Grundsteuer, Befreiung für Hausgärten . . 38 (54)
Hundeabgabe für das Jahr 1926 . . . . 22 (39)
— Gebarungs- und Verrechnungsvorschrift (Hundemarken) 123 (145)
— Rückstandsausweis 1925 . . . . . 14 (22)
— Strafamtshandlungen 88 (109)
— Verzögerungszuschlag 26 (45)
Konzessionsabgabe bei Uebertragung von Kinematographenunternehmungen 123 (144)
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, Lebensmittelbetriebe, Verständigung der M.Abt. 5 von allen Veränderungen 13 (21)
Wohnbausteuer, Behandlung von Abfällen infolge Gebührenveränderungen 38 (55)
— Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsverweigerung oder -säumnisses von Mietern 43 (61)
— Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen 17 (25)
Achtstundentaggesetz, Ausnahme für Holzschleifereien 138
Aerzte, Halten von zahntechnischem Hilfspersonal, siehe Zahntechniker.
Akteneinsicht, Gewährung 8 (9)
Alkoholische Getränke, unbefugter Ausschank in der Nähe von Wohlfahrtsanstalten 107 (126)
Amtsbesprechungen, Beiziehung der M.Abt 17 . . 72
Beiziehung der M.Abt. 44 50
Bevölkerungswesen, Referentenbesprechung . . . 59 (77) 103 (125)
Einschränkung der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen . . 76 (96)
Kommissionelle Besichtigung israelitischer Bethäuser 100 (118)
Amtseinrichtungen, Bestellung, Kompetenz 20 (32) 87 (105)
Schreibmaschinenreinigung und -instandhaltung . 102 (120)
Amtserhebungen durch die Bezirksvertretung, Angabe des Berufes 37 (53)
Amtsstunden für den Parteienverkehr i. d. M.Abt. 8 67 (81) 77 (101)
an Samstagen 60
Kassaschluß an Samstagen 71
Amtstaxen 7 (9)
Befreiung 27 (48)
Amtsübersiedlungen, siehe Uebersiedlungen.
Angestellte, städtische, siehe Personalangelegenheiten.
Anschaffungen, siehe Bestellungen.
Anstalten, städtische, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Anstiftung bei Verwaltungsübertretungen 8 (9)
Arbeitslosenunterstützung, Regreßforderungen gegen ausländische Staaten 56 (74)
Beitragsleistung 104
— Abänderung der Zuschläge 58
— Vergütung für die Einhebung 109
Arbeitszeugnisse, siehe auch Gewerbewesen.
Vidierung 48 (68)
— Zahntechnikergehilfen 61
Armenwesen:
Armenrechtszeugnisse, Vorgang bei der Ausfertigung 2 (1)
— freies Ermessen bei der Ausstellung . . . . 136 E
Aushilfenrückersätze (M.Abt. 8) 134 (154)
Bezirksfürsorgeräte Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Liesing, Schwechat 41
Erhaltungsbeiträge für entlassene Pfleglinge der Versorgungshäuser 61
Atteste über Betriebsmittel, siehe Gutachten und auch Wohlfahrtsanstalten.
Aufgebot bei Ziviltrauungen 87 (104)
Aufträge, baubehördliche, feuerpolizeiliche, gewerbebehördliche Ueberwachung 3 (4)
Aufwandgebühren, siehe Personalangelegenheiten.
Augenscheine, siehe Amtsbesprechungen.
Ausgleichsverfahren, Zulässigkeit der Mobiliarexekution . . . . . 52 E
Ausgleichsvermittlung, siehe Gewerbewesen (Privatgeschäftsvermittlung).
Aushilfenrückersätze, siehe Armenwesen.
Auskünfte, Betriebsmittel der Wohlfahrtsanstalten . 90
Dienstleistungen städtischer Angestellter 21 (35)
Grundpreise 36
Privatadresse von Gemeindefunktionären 21 (34)
Auslandsstaaten, Verzeichnis 125 (148)
Automobilbelehnung, rechtliche Natur 137

B.

Barrückvergütungen, Vorgang 88 (108)
Baupolizei:
Bauaufträge, Ersatzausführung 40
Baubewilligungen, Verständigung der M.Abt. 5 . . . . . 17 (25)
— Ueberwachung erteilter Aufträge 3 (4)
Bauerleichterungen 36
Baugebrechen, Kostenersatz 32 (51)
Baupolizeiliche Mißstände in städtischen Gebäuden 76 (95)
Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund . 48 (66)
Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden (siehe auch Personalangelegenheiten) 102 (121)
Beflaggung der städtischen Wohlfahrtsanstalten . . 103
Beihilfe bei Verwaltungsübertretungen 8 (9)
Benützungsbewilligungen, Verständigung d. M.Abt. 5 17 (25)

Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund 48 (66)
Berichte, Unterschriften auf interne 45 (63)
Berufungserledigungen, siehe Verwaltungsverfahren.
Bestandrechte, Verwertung gepfändeter . . . . . 74 E
Bestellungen:
Amtseinrichtungen, Bestellung durch M.Abt. 44 . . . . . 20 (32)
. . . . . 87 (105)
Deckungsrücklässe, Auszahlung 5 (7)
— Berücksichtigung bei den Anbotausschreibungen 67 (80)
Frachtenkredite, Abschluß von Vereinbarungen 13 (19)
Bethäuser, israelitische, kommissionelle Besichtigung 100 (118)
Betreibungen von Exekutionsansuchen, Erledigung . 87 (106)
Betriebe, städtische, Goldbilanz 17 (26)
Kontokorrentgebarung 21 (38)
Licht- und Kraftstromkosten, Veranschlagen der Höhe 25 (40)
Ueberprüfung (bau-, feuer-, sanitätspolizeiliche) . 76 (95)
Betriebsanlagen, siehe Gewerbewesen.
Betriebsbuchhaltung, siehe Rechnungsdienst.
Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen . . . 59 (77)
103 (125)
Bezirksfürsorgeräte, siehe Armenwesen.
Bezirksvertretungen, Angabe des Berufes bei Erhebungsersuchen an die 37 (53)
Bier, tschechoslowakische Herkunftsbezeichnung . . . 50
Blitzlichtaufnahmen 29
Briefsendungen, siehe Postzustellung.
Buchhaltungseinrichtungen, siehe Amtseinrichtungen und Bestellungen.
Budgetkredite, siehe Kredite.
Bundesämter, -behörden und -unternehmungen:
Finanz- und Gebührenamtskasse, Abteilung für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe, Uebersiedlung 9 (12)
Bundesbahnen, Zustellungen in Steuerangelegenheiten 48 (67)
Bundesbürgerschaft, siehe Staatsbürgerschaft.
Bundesgesetzblatt, Ankauf einzelner Stücke aus den Verlagsgeldern 109 (134)
Bureaumaschinen, siehe Amtseinrichtungen und Bestellungen.

D.

Dachbodenwohnungen, siehe Baupolizei, Bauerleichterungen.
Deckungsrücklässe, Auszahlung der 15prozentigen . . 5 (7)
Anbotausschreibungen 67 (80)
Definitivum, siehe Personalangelegenheiten.
Dienstanweisung für Abteilungsärzte in den städtischen Krankenanstalten 78
Dienstordnung (siehe auch Personalangelegenheiten):
Amtszeit an Samstagen 60
Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden 102 (121)
Feiertage, aufgehobene 9 (13)
Gerichtliche Strafen, Wirkung auf dienstordnungsmäßige Anstellungen 14
Donau, Pferdeschwemmplätze in der alten Donau . 121 K
Teppichklopfen auf den Vorkais . . . . . 122 K
Drucksorten, Verwendung alter 45 (64)
der Krankenfürsorgeanstalt, Verschleiß 14 (23)
75 (92)
Matriken-, Neuauflage 107 (127)
109 (136)
mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck 70 (88)
— Verrechnungsvorschrift 70 (89)
verrechenbare, Neuregelung der Gebarung . . . 69 (87)
— Druckfehlerberichtigung 77

E.

Ehe
Aufgebot bei Ziviltrauungen 84 (104)
Ehefähigkeitszeugnisse 19 (30)
— Kompetenz zur Ausfertigung 133 (151)
Ehelichkeit des Kindes der Gattin eines Toterklärten 81
Eichwesen, maß- und gewichtspolizeiliche Revisionen in den Eisenbahnstationen 110
Eingaben, ungestempelte, Behandlung 6 (9)
Einkommensteuer, siehe Steuerwesen.
Entbindungsheime, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Ergänzungskredite, Inanspruchnahme 77 (98)
Erhaltungsbeiträge, siehe Armenwesen.
Erhebungsersuchen, Angabe des Berufes 37 (53)
Erholungsheime der Krankenfürsorgeanstalt 124 (146)
Ersatzausführung zur Erhaltung von Wohnhäusern . 40
Erwerbsteuer (siehe auch Steuerwesen), Haftung des Geschäftsnachfolgers 60
Erzieher, siehe Personalangelegenheiten.
Exekution:
Betreibungen von Exekutionsansuchen, Erledigung 87 (106)
Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung . . . 108 (129)
von Geldstrafen der Magistratsabteilungen, Verrechnung der Exekutionsgebühren 18 (28)
— der magistratischen Bezirksämter, Verrechnung der Exekutionsgebühren 18 (27)
bei Gesellschaften m. b. H. 100 (117)
Mahnungen, exekutive, Behandlung der Rückscheine 107 (128)
Mobiliarexekution während des Ausgleichverfahrens . . . . . 52 E
Pfändung von Bestandrechten . . . . . 74 E
— von Rundspruchsteilnehmergebühren 8 (10)
Vorpfandrechte, administrative, im gerichtlichen Exekutionsverfahren . . . . . 96 E

F.

Facharzt, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Fahrbetriebsmittel, städtische, gegenseitige Beschädigung, Schadensgutmachung 28
Fahrtbegünstigung, siehe Straßenbahn.
Feiertage, aufgehobene 9 (13)
Feuerpolizei:
Blitzlichtaufnahmen 29
Feuerlöschproben, private 73
Feuerpolizeiliche Aufträge, Ueberwachung . . . 3 (4)
Feuerpolizeiliche Mißstände in städtischen Gebäuden 76 (95)
Hydranten, Erprobung . . . . . 122 K
Filmarchiv der Gemeinde, Schaffung 125 (147)
Firmalöschung, siehe Gewerbewesen.
Fleischbeschau, siehe Veterinärwesen.
Forderung, richterliche Stundung . . . . . 122 E
Formalgesellschaften 53
Formularien siehe Drucksorten.
Frachtenkredite, Vereinbarungen 13 (19)
„Frau", Titel für Fürsorgerätinnen 71
Fristkasten, Auflassung 109 (135)
Fürsorgeabgabe, siehe Abgaben.
Fürsorgerätinnen, Titel „Frau" 71
Fuhrwerksbetrieb im städtischen Versorgungshaus Lainz 77
Fuhrwerksverkehr, siehe Verkehr.

G.

Gebäude und Betriebe, periodische Ueberprüfung städtischer 76 (95)
Gebührennovelle 1926 (Gebühr für erste Exekutionsbewilligung) 108 (129)
Geldstrafen, siehe Strafsachen.
Gemeindefunktionäre, Bekanntgabe ihrer Privatadresse an Parteien (Verbot) 21 (34)
Gerichtsgebühren, siehe Gebührennovelle.
Gerichtsstrafen, siehe Strafsachen.
Geschäftseinteilung für den Magistrat:
Aenderungen, M.Abt. 7 . . . . . 131 (149)
— M.Abt. 8 . . . . . 132 (149)
134 (154)

Geschäftseinteilung für den Magistrat:
Aenderungen, M.Abt. 13a 132 (150)
— M.Abt. 15a und 15b (Auflassung) 135 (156)
— M.Abt. 16 . . . . . 135 (156)
— M.Abt. 17 . . . . . 135 (156)
— M.Abt. 27 (Teilung) 39 (59)
— M.Abt. 32 (Teilung) 99 (113)
— M.Abt. 50 . . . . . 133 (151)
— M.Abt. 53 . . . . . 26 (43)
133 (152)
— Magistratische Bezirksämter 68 (86)
132 (150)
133 (151)
133 (153)
134 (154)
Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Bestellung eines Referenten 49 (69)
Steuerdienst, Bestellung eines Vorstandes und eines Stellvertreters 67 (79)
Geschäftsordnung:
Berichte, interne, Unterschriften 45 (63)
Betreibungen von Exekutionsansuchen, Erledigung 87 (106)
Erhebungsersuchen, Angabe des Berufes 37 (53)
Kanzleiordnung, Abänderung 109 (135)
Gesellschaften m. b. H., Einhebung von Abgaben und Steuerrückständen, siehe Abgaben und Steuern.
Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien . . . 68 (85)
Gesundheitspolizei, Mißstände in städtischen Gebäuden 76 (95)
Gewerbewesen:
Arbeitszeugnisse, Vidierung 48 (68)
Ausschank, unbefugter, in der Nähe von Wohlfahrtsanstalten 107 (126)
Automobilbelehnung, rechtliche Natur . 137
Betriebsanlagen, Ueberwachung erteilter Aufträge 3 (4)
Bronzefigurenerzeugung und Ziselierung 137
Ermittlungsverfahren bei Konzessionsansuchen 108 (130)
Firmalöschung, Fortbestand des Gewerberechtes (Goldbilanzengesetz) 11 (16)
Flaschenbierfüllergewerbe, Neuverleihung von Konzessionen 13 (18)
Gast- und Schankgewerbe, Begründung der Bescheide über Konzessionsansuchen 103 (124)
— Geschäftsführerbestellung . . . . . 128 E
Gebäudeverwaltung, Befähigungsprüfung 133 (152)
Gewerbeanmeldung, Angabe des Geschäftsvorgängers 60
— Lebensmittelbetriebe, Verständigung der M.Abt. 5 . . . . . 13 (21)
Giftbältige Pflanzenschutzmittel, Abgabe 33
Goldbilanzengesetz, Firmalöschung . . . 11 (16)
Graveur- und Goldprägergewerbe, Abgrenzung 127
Handlungsreisende, Legitimationskarten, Verlautbarung 77 (100)
Holzschleifereien, Sonntagsruhe u. Achtstundentag 138
Konzessionsansuchen, Ermittlungsverfahren 108 (130)
— Lebensmittelbetriebe, Verständigung der M.Abt. 5 . . . . . 13 (21)
Kunstgießergewerbe, Umfang 137
Kunststoppergewerbe, Genossenschaftszugehörigkeit 108 (131)
Ladenschluß im Handelsgewerbe (1926) . . 40
Lebensmittelbetriebe, Verständigung der M.Abt. 5 von Veränderungen 13 (21)
Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung 77 (100)
Lehrlingshaltung, Verlust oder Entziehung des Rechtes, Evidenzhaltung 115 (139)
Lehrzeit in fabriksmäßigen Betrieben . . . . 16 E
Lehrzeugnisse, Vidierung 48 (68)
Pflanzenschutzmittel, giftbältige, Abgabe 33
Porträts, Herstellung handgefertigter, unter Zuhilfenahme photographischer Vergrößerungen 120
Gewerbewesen:
Privatgeschäftsvermittlung 11 (15)
— Ausgleichsvermittlung 26 (43)
— Befähigungsprüfung 133 (152)
— Nachweis der Erfahrungen 56 (73)
— Neuregelung 71 (91)
75 (94)
Realitätenvermittlung, Befähigungsprüfung 133 (152)
Sonntagsruhe, Holzschleifereien 138
Versteigerung beweglicher Sachen . 88 (110)
Verwaltungsverfahrensgesetze, Auswirkung auf das Gewerberecht 9 (15)
Witwenfortbetriebsrecht, Zurücknahme 73 E
— Erlöschen durch Unterlassung der Anzeige . 129 E
Zündwarenerzeugung, Zuständigkeit zur Konzessionsverleihung 71 (91)
Gewichts- und Maßpolizei, siehe Eichwesen.
Gifthältige Pflanzenschutzmittel, Bezug, Abgabe und Anwendung 33
Goldbilanzen der städtischen Betriebe 17 (26)
Goldbilanzengesetz, Firmalöschung gemäß § 39 . . . 11 (16)
Großjährigkeit:
Grenzen in fremden Staaten 62
90
Großjährigkeitsgrenze, Herabsetzung 50
Grundpreise, Auskünfte 36
Grundsteuer, siehe Abgaben.
Gutachten über Betriebsmittel an Private 90

H.

Handlungsreisende, siehe Gewerbewesen.
Hauptrechnungsabschluß, siehe Rechnungsdienst.
Hausbesorger, Krankenversicherung 62
Heilanstalten, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Heimatrecht (siehe auch Staatsbürgerschaft):
Ersitzungsanspruch, Einfluß der Herabsetzung der Großjährigkeitsgrenzen 50
Huber, Verlust des Heimatscheines 105
Kompetenz bei Meinungsverschiedenheiten von Landesregierungen 62
Schmidhammer, Verlust des Heimatscheines . . 105
Unterbrechung des Aufenthaltes . . . . . 66 E
Widerruf des Aufnahmebeschlusses . . . . . 29 E
Hilfspersonal, zahntechnisches, siehe Zahntechniker.
Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentaggesetze 138
Hospitantenordnung, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Humanitätsanstalten, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Hundeabgabe und Hundemarken, siehe Abgaben.
Hundekontumaz, siehe Veterinärwesen.
Hundswut, siehe Veterinärwesen.
Hydranten, siehe Feuerpolizei.

J.

Jahresgebühr für Briefsendungen des Magistrates, siehe Postzustellung.
Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteieneinvernahme 68 (86)
Irrenanstalten (Landes-), rechtliche Eigenschaft . . 68 (84)
74 E
Jugendfürsorge (Anstalten), siehe Wohlfahrtsanstalten.

K.

Kanzleierfordernisse, Ausweisung des Kostenbetrages im Voranschlage 119 (143)
Kanzleimaschinen, siehe Amtseinrichtungen.

Kanzleiordnung, Abänderung 109 (135)
Kanzleitaxen, Aufhebung 6 (9)
Kartothek, siehe Amtseinrichtungen und Bestellungen.
Kassendienst:
Barrückvergütungen, Vorgang 88 (108)
Kassaschluß an Samstagen 71
Kasseneinbruch, Verhaltungsmaßregeln 57
Kinderheime, -spitäler, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Kinematographenunternehmungen, Konzessionsabgabe, siehe Abgabe.
Kleingartenstelle, siehe Magistrat, M.Abt. 16.
Kommissionelle Besichtigung israelitischer Bethäuser 100 (118)
Kommissionen (siehe auch Amtsbesprechungen):
Beiziehung der M.Abt. 17 72
Beiziehung der M.Abt. 44 50
Einschränkung der Verwendung von Schriftführern 76 (96)
Kommissionsgebühren, Befreiung 27 (48)
Entrichtung 6 (9)
Kontrahentenrechnungen, Behandlung 20 (33)
Kontrollamt, Einholung eines Gutachtens bei Meinungsverschiedenheiten über Verrechnungsfragen 68 (83)
Kredite, Bekanntgabe an das — 39 (57)
Mitwirkung beim Voranschlag 71 (90)
Konzession, siehe Gewerbewesen.
Konzessionsabgabe, siehe Abgaben.
Krankenanstalten, städtische, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Krankenfürsorgeanstalt, Abfuhr der Beiträge . . . 25 (41)
Aufnahme in Erholungsheime 124 (146)
Drucksortenverschleiß 14 (23)
75 (92)
Krankenversicherung (siehe auch unter Irrenanstalten):
Entscheidungen gemäß § 66 K.-V.-G. betreffend Ausländer 15
73
Hausbesorger, Richtlinien 62
Provisionsagenten . . . . . 41 E
Krankheitsurlaube bei Aufnahme in Erholungsheime der K.-F.-A. 124 (146)
Kredite:
Budgetkredite, Ausnützung 56 (72)
Ergänzungskredite, Inanspruchnahme . 77 (98)
Gebäudeerhaltungskredite, Verwendung, Verrechnung 103
Zuschußkredite, Aktenbehandlung 14 (24)
— Antragstellung 55 (71)
Zuschuß(Sach-, Nachtrags-)kredite, Bekanntgabe an das Kontrollamt 39 (57)
Kultusangelegenheiten, evangelische Pfarrämter, örtlicher Wirkungsbereich 50
Kundmachungen (Verordnungen):
Hundekontumaz . . . . . 96 K
Hundswut, Bekämpfung . . . . . 95 K
Hydranten und Schieber, Erprobung . . 122 K
Pferdeschwemmplätze in der Alten Donau . . . . . 121 K
Teppichklopfen auf den Vorkais des Donaukanales . . . . . 122 K
Traktorenverkehr . . . . . 122 K
Verkehrsregelung:
— 1. Strobelgasse . . . . . 121 K
— 3. Jacquingasse . . . . . 121 K
— 5. Gemüsegroßmarkt . . . . . 121 K
— 6. Liniengasse . . . . . 121 K
— 18. Karl Beck-Gasse . . . . . 121 K
— 18. Köhlergasse . . . . . 122 K
— 21. Langobardenstraße . . . . . 128 K
Kunststoppergewerbe, siehe Gewerbewesen.

L.

Ladenschluß, siehe Gewerbewesen.
Landesbürgerschaft, siehe Staatsbürgerschaft.
Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Bestellung eines Referenten 49 (69)
Lebensmittelpolizei:
Bier, tschechoslowakische Herkunftsbezeichnung . 50
Pilze, Zulassung auf den Wiener Märkten . . 110
Teepackungen, Ersichtlichmachung des Gewichtes 45
Legitimationskarten für Handlungsreisende, siehe Gewerbewesen.
Lehrlingswesen, siehe Gewerbewesen.
Lieferungen, siehe Bestellungen.
Lokalaugenscheine, siehe Kommissionen und Amtsbesprechungen.
Lokalpolizei (siehe auch Verkehr):
Pferdeschwemmplätze in der alten Donau 121 K
Schuttablagerung, unbefugte, Bestrafung . 59 (76)
Teppichklopfen auf den Vorkais des Donaukanales . . . . . 122 K

M.

Magistrat:
M.Abt. 5, siehe auch Abgaben.
— Verständigung von Bau- und Benützungsbewilligungen 17 (25)
— Verständigung von Lebensmittelbetrieben . . 13 (21)
M.Abt. 6, siehe Abgaben und Steuern.
M.Abt. 7, Geschäftsaufzählung 131 (149)
M.Abt. 8, Aushilfenrückersätze 134 (154)
— Geschäftsaufzählung 132 (149)
— Parteienverkehr 67 (81)
77 (101)
M.Abt. 9, siehe Wohlfahrtsanstalten.
M.Abt. 11, Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteieneinvernahmen 68 (86)
M.Abt. 13a, Geschäftsaufzählung 132 (150)
— Totenbeschreibamt, Uebersiedlung 90
M.Abt. 15a und 15b, Auflassung 135 (156)
M.Abt. 16, Kleingartenstelle, Zuweisung 135 (156)
M.Abt. 17, Amtsbesprechungen, Beiziehung . . . 72
— Vereinigung mit M.Abt. 15a und 15b . . . 135 (156)
M.Abt. 27, Teilung in 27a und 27b 39 (59)
M.Abt. 32, Teilung in 32a und 32b 99 (113)
M.Abt. 44, Amtsbesprechungen, Beiziehung . . . 50
— Amtseinrichtungen, Bestellung 20 (32)
87 (105)
— Schreibmaschinen, Reinigung und Instandhaltung 102 (120)
M.Abt. 50, Ehefähigkeitszeugnisse 133 (151)
— Referentenbesprechungen 59 (77)
103 (125)
M.Abt. 51, Uebersiedlung 29
M.Abt. 53, Kompetenz:
— Ausgleichsvermittlung 26 (43)
— Realitätenvermittlung u. Gebäudeverwaltung, Prüfungen 133 (152)
Mag. Bezirksämter, Geschäftseinteilungsänderungen:
— Aushilfenrückersätze 134 (154)
— Beerdigungs- und Totenbeschreibangelegenheiten 132 (150)
— Ehefähigkeitszeugnisse 133 (151)
— Richtigstellungen 133 (153)
— Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteieneinvernahmen 68 (86)
— Referentenbesprechungen bei der M.Abt. 50 . 59 (77)
103 (125)
Mahnungen, exekutive, siehe Exekution.
Mandatsverfahren 7 (9)
Marktfahrer, Viehpässe für Wagenpferde 105
Marktverkehr, Dauer . . . . . 90 K
Zulassung von Pilzen 110
Maß- und Gewichtspolizei, siehe Eichwesen.
Materialbestände, Verhinderung zu großer Ansammlung in Wohlfahrtsanstalten 15
Materialprüfungseinrichtungen 134 (155)
Matrikenwesen:
— Austausch, internationaler 125 (148)
— Auszüge für ungarische Behörden, Stempelbehandlung 137
— Matrikenangelegenheiten, Behandlung, Richtlinien 115 (140)
— Drucksorten, siehe Drucksorten.

Matrikenwesen:
Ehelichkeit eines Kindes, Wirkung der Todeserklärung des Vaters 81
Mietengesetz, Stundung gemäß § 24 . . . . . 122 E
Mitschuld bei Verwaltungsübertretungen 8 (9)
Möbelsammelstelle, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Monturen, siehe Personalangelegenheiten.
Museum, Gesellschafts- und Wirtschafts- 68 (85)

N.

Nachlaßeffekten von Pfleglingen, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe (M.Abt. 5), Verständigung von allen Veränderungen in Lebensmittelbetrieben 13 (21)
Namensangelegenheiten, Richtlinien für die Bearbeitung 115 (140)
Namensgebung an Ausländer 95
Neuerliche bei einer zweiten Eheschließung . . . 81

O.

Obdachlosenheim, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Ordnungsstrafen 8 (9)

P.

Parteienverkehr in der M.Abt. 8 . . . . . 67 (81)
77 (101)
Kassaschluß an Samstagen 71
Personalangelegenheiten (siehe auch unter Dienstordnung):
Abteilungsärzte der städtischen Krankenanstalten, Dienstanweisung 78
Amtsärztliche Untersuchungen in der M.Abt. 12 . . . . . 9 (14)
Amtszeit an Samstagen vom 15. Mai bis 15. September 60
Aufwandgebühren 28
Auskunfterteilung über Dienstleistungen städtischer Angestellter 21 (35)
Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden 102 (121)
Definitivum, Erteilung, freies Ermessen . . 64 E
Einkommensteuer der städtischen Angestellten, Abzug 49
Erkennungskarten, siehe Straßenbahn.
Erzieher, Vorbereitungskurse u. Fachprüfung 23
Gerichtliche Strafen, Wirkung auf die dienstordnungsmäßigen Anstellungen 14
Hospitantenordnung für die städtischen Wohlfahrtsanstalten 71
72
104
Krankenfürsorge, siehe Krankenfürsorgeanstalt.
Krankheitsurlaub bei Aufnahme in Erholungsheime der K. F. A. 124 (143)
Monturstücke, Ausfolgung 24
Standesgruppenwechsel, Probedienstzeit, Rückversetzung 28
Straßenbahnfahrtbegünstigungen, siehe Straßenbahn.
Technisches Werkstättenpersonal, Unterstellung unter die M.Abt. 9 15
Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung 87 (103)
— Unterbringung verunglückter Angestellter im Krankenhause der Stadt Wien 77 (99)
Vertragsangestellte, Bezugsauszahlung im vorhinein 28
Zuwendung, einmalige, an die städtischen Angestellten und an die Pensionsparteien . . . 127
Pfandrechte an Bestandrechten . . . . . 74 E
Administrative und Vorpfandrechte im gerichtlichen Exekutionsverfahren . . . . . 96 E
Pfarrämter, evangelische, siehe Kultusangelegenheiten.
Pferdeschlachthaus — Obdachlosenheim 72
Pferdeschwemmplätze in der alten Donau . . . . 121 K
Pflanzenschutzmittel, gifthältige, Bezug, Abgabe und Anwendung 33
Pfleglingsstand, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Pilze, Zulassung auf dem Wiener Markte 110
Platzzinse, Rückstandsausweise 14 (22)
— für Tabakverkaufsstände 120
Portoverlag, siehe Postzustellung und Rechnungsdienst.
Posterlagscheine zur Einzahlung städtischer Abgaben 37 (52)
Mitteilungen von Parteien auf — 32 (50)
Postzustellung:
Begleichung gestundeter Postgebühren aus den Portoverlägen 68 (82)
Behandlung der Rückscheine von exekutiven Mahnungen 107 (128)
Ermittlung des Jahresgebührenbetrages 44 (62)
Interne Zählung der Jahresgebührensendungen 89 (112)
Mängel bei der Ausfertigung von Briefpostsendungen 109 (133)
Preise von Gründen, Bekanntgabe 36
Preßgesetz, Aenderung 6 (8)
Privatgeschäftsvermittlung, siehe Gewerbewesen.
Privatlehranstalten, siehe Schulwesen.
Prüfungseinrichtungen für Materialien 134 (155)

R.

Radio, siehe Rundspruch.
Ratenzahlungen bei Landes- und Gemeindeabgaben, siehe Abgaben.
Rechnungsabschluß, siehe Rechnungsdienst (Hauptrechnungsabschluß).
Rechnungsdienst, siehe auch Kassendienst und Abgaben.
Betriebsbuchhaltung Häuserverwaltung, Teilung 2 (2)
Dienstvorschrift betr. Gemeinde(Landes-)abgaben 83 (102)
Einheitliche Bezeichnung der Stellen des Rechnungsdienstes 12 (17)
Goldbilanz der körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde Wien 17 (26)
Hauptrechnungsabschluß 1925 . . . . 8 (11)
25 (42)
Kanzleierfordernisse, Ausweisung des Kostenbetrages im Voranschlage 119 (143)
Kontokorrentgebarung der städtischen Betriebe 21 (38)
Kontrahentenrechnungen, Behandlung 20 (33)
Kredite für laufende Gebäudeerhaltung, Verrechnung 103
Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle, Begutachtung durch das Kontrollamt 68 (83)
Mitteilungen von Parteien auf Posterlagscheinen 32 (50)
Posterlagscheine zur Einzahlung städtischer Abgaben 37 (52)
Ratenzahlungen von Gemeinde- und Landesabgaben, Dienstvorschrift 83 (102)
Rechnungsgeschäfte der M.Abt. 7, Zusammenlegung (F.R.Abt. III b) 27 (46)
Rückstandsausweise 1925 für Taxen, Strafen, Platzzinse usw. 14 (22)
Rückvergütungen in barem, Vorgang . . 88 (108)
Saldenabstimmung der städtischen Dienststellen 88 (111)
119 (142)
Steueramtsdepositen, Gebarung . . . 21 (37)
50
Steuerdienst, Vorstand und Stellvertreter . 67 (79)
Stundungen von Abgabenzahlungen, Dienstvorschrift 83 (102)
Verlagsgelder, Aufbewahrung 102 (123)
— Gebarung 38 (56)
— Gesetzblätter, Ankauf 109 (134)
— für Postgebühren 68 (82)
Verrechnung von Exekutionsgebühren bei Eintreibung von Strafen 18 (27)
18 (28)

Rechnungsdienst:
Verzögerungszuschlag, Verrechnung bei Gemeinde- und Landesabgaben 83 (102)
Verzugszinsen, Verrechnung bei Gemeinde- und Landesabgaben 83 (102)
Rechnungsstempel, Aenderung 108 (132)
Rechtsmittelbelehrung 8 (9)
Referatszuteilung, siehe Geschäftseinteilung.
Referentenbesprechungen in Angelegenheiten des Bevölkerungswesens 59 (77)
103 (125)
Rückstandsausweise (siehe auch Rechnungsdienst):
für das Jahr 1924 . . . . . 19 (31)
Neuregelung 56 (75)
Rückvergütungen in barem, siehe Rechnungsdienst.
Rundspruch, Teilnehmergebühren, politische Exekution 8 (10)

S.

Saldenabstimmung, siehe Rechnungsdienst.
Sanitätspolizei, siehe Gesundheitspolizei.
Schadensgutmachung bei Zusammenstößen zwischen städtischen Fahrbetriebsmitteln 28
Schreibmaschinen, siehe auch Amtseinrichtungen u. Bestellungen.
Anschaffung, Kompetenz 87 (105)
Schreibmaschinenreinigung und Instandhaltung . 102 (120)
Schriftführer bei Kommissionen 76 (96)
Schulwesen:
Privatlehranstalten, Nichtbetrieb . . . 99 (114)
Schulstrafen, Kostenbeitrag 47 (65)
Schuttablagerung, siehe Lokalpolizei.
Sittenzeugnisse 101 (119)
Sonntagsruhe, siehe Gewerbewesen.
Spitalshilfe für erkrankte befürsorgte Kinder . . . 80
Staaten, Verzeichnis der bestehenden 125 (148)
Staatsbürgerschaft
der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Angestellten 46
Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverband, Instruierung von Ansuchen 36
Entscheidung über den Besitz einer ausländischen Staatsbürgerschaft 73
Erwerb durch Geburt auf österreichischem Staatsgebiet 73
81
auf Grund eines vor dem 16. Juli 1920 in Österreich erworbenen Heimatrechtes 64
Erwerbstag 105
Verleihung, freies Ermessen . . . . . 58 E
Verlust der allrussischen 95
Großjährigkeitsgrenzen in ausländischen Staaten 62
90
Staatsfeiertage, Beflaggung der städtischen Wohlfahrtsanstalten 103
Standesgruppenwechsel städtischer Angestellter, siehe Personalangelegenheiten.
Statistik, Beiträge der städtischen Aemter zur Verwaltungschronik 88 (107)
Monatshefte 95
Stempel:
Gebrechen, Behandlung 6 (9)
Matrikenauszüge für ungarische Behörden, Behandlung 137
Rechnungsstempeländerung 108 (132)
Steuerwesen (siehe auch Abgaben, Exekution, Rechnungsdienst):
Einkommensteuer der städtischen Angestellten, Abzug 49
Erwerbsteuer, Haftung des Geschäftsnachfolgers 60
Steueramtsdepositen, Gebarung . . . 21 (37)
50
Steuerrückstände, Einhebung bei Gesellschaften m. b. H. 100 (117)
Zuschriften in Steuerangelegenheiten an die österreichischen Bundesbahnen 48 (67)
Straffachen:
Anstiftung 8 (9)
Beihilfe 8 (9)
Eintreibung der Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren 18 (27)
18 (28)
Geldstrafen, Rückforderung rechtskräftiger . . . . 136 E
Mitschuld 8 (9)
Nachsicht gerichtlicher Strafen, Wirkung 49 (70)
Nachsichtsgesuche außerhalb der Berufungsfrist . 11 (15)
100 (115)
Rückstandsausweise über Strafen 1925 . . . . . 14 (22)
Schulstrafen, Verrechnung der Kostenbeiträge . . 47 (65)
Strafkostenbeiträge, Verrechnung 3 (5)
4 (6)
47 (65)
Strafverfügungen 7 (9)
Tilgung von Verwaltungsstrafen 101 (119)
Verfolgungshandlungen, Beurkundung 102 (122)
Verwaltungsgerichtshof, Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen . . . . . 41 E
52 E
Straßenbahn:
Ausgabestelle für Wertmarken 39 (58)
Erkennungskarten für 1927 . . . . . 59 (78)
118 (141)
Zeitkartenanweisungen 115 (138)
Stundung, siehe auch Abgaben.
richterliche — einer Forderung . . . . . 122 E

T.

Tabakverkaufsstände (Genehmigung, Platzzinsbemessung) 120
Taxen, siehe Amtstaxen, Kanzleitaxen.
Taxmarken, Umtausch 3 (3)
Teepackungen, Ersichtlichmachung des Nettogewichtes 45
Teppichklopfen, siehe Lokalpolizei.
Tierseuchen, siehe Veterinärwesen.
Tilgung von Verwaltungsstrafen, siehe Straffachen.
Titel „Frau" im Amtsverkehr (Fürsorgerätinnen) . 71
Todeserklärung, Wirkung auf die Ehelichkeit . . . 81
Totenbeschreibamt, Uebersiedlung 90
Traktorenverkehr, siehe Verkehr.

U.

Uebersiedlungen von städtischen Aemtern:
M.Abt. 13 a (Totenbeschreibamt) 90
M.Abt. 51 29
Sonstige:
— Finanz- und Gebührenamtskasse, Abteilung für Vermögensabgabe und Zwangsanleihe . . 9 (12)
Unfälle in städtischen Aemtern, Unterbringung verunglückter Personen im Krankenhause der Stadt Wien 77 (99)
städtischer Angestellter, Vormerkungen 87 (103)
Unterschriften auf Berichten, siehe Geschäftsordnung.
Untersuchungen, amtsärztliche, des städtischen Personales, siehe Personalangelegenheiten.
Urgenzen, siehe Betreibungen.

V.

Vergütungszinsen, siehe Abgaben.
Verkehr:
Pferdeschwemmplätze in der Alten Donau . . . . . 121 K
Traktorenverkehr . . . . . 122 K
Verkehrsregelung:
— 1. Strobelgasse . . . . . 121 K
— 3. Jacquingasse . . . . . 121 K
— 5. Gemüsegroßmarkt . . . . . 121 K
— 6. Liniengasse . . . . . 121 K
— 18. Karl Beck-Gasse . . . . . 121 K
— 18. Köhlergasse . . . . . 122 K
— 21. Langobardenstraße . . . . . 128 K

Verlagsgelder (siehe auch Rechnungsdienst): Ankauf einzelner Bundesgesetzblätter 109 (134)
Aufbewahrung 102 (123)
Gebarung 38 (56)
Portoverläge 68 (82)
Verordnungen, siehe unter Kundmachungen.
Verordnungsblatt, Aufbewahrung, Ablieferungspflicht, Verteilung, Einsendung von Kundmachungen 27 (47)
Zweck und Umfang, Publikationsvorgang . . . 1
Verpflegskosten für Ausländer (Entscheidung gemäß § 66 K.-V.-G.) 15
73
in den Irrenanstalten 68 (84)
74 E
in den Wohlfahrtsanstalten 22
Versorgungsheime und -häuser, siehe Wohlfahrtsanstalten.
Versteigerungen beweglicher Sachen, siehe Gewerbewesen.
Verwaltungsabgaben, strittige Fälle 26 (44)
Befreiung 27 (48)
Verwaltungschronik, siehe Statistik.
Verwaltungsentlastungsgesetz:
Aufgehobene Feiertage 9 (13)
Auswirkung auf das Gewerberecht 11 (15)
Verwaltungsgerichtshof, Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen . . . . . 41 E
52 E
Verwaltungsstrafen, siehe Strafsachen.
Verwaltungsstrafverfahren, siehe Verwaltungsverfahren und Strafsachen.
Verwaltungsverfahren (siehe auch unter Strafsachen):
Abgabengesetze der Länder, Berücksichtigung der Verwaltungsverfahrensgesetze in den — . . 31 (49)
Akteneinsicht 8 (9)
Anstiftung 8 (9)
Beihilfe 8 (9)
Berufungserledigungen, Form 13 (20)
— Intimation 19 (29)
— bei nicht erwiesenem Tatbestande 21 (36)
Bescheide, Begründung 103 (124)
136 E
Ersatzausführung 32 (51)
40
Formularien 7 (9)
45 (64)
Gewerberecht, Auswirkung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf das — 9 (15)
Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze . 6 (9)
Kommissionsgebühren, Befreiung 27 (48)
Mitschuld 8 (9)
Ordnungsstrafen 8 (9)
Rechtsmittelbelehrung 8 (9)
Verfolgungshandlungen, Beurkundung 102 (122)
Verwaltungsabgaben, Befreiung 27 (48)
Vorführung (Drucksorte) 45 (64)
Verzögerungszuschlag, siehe Abgaben.
Verzugs- und Vergütungszinsen, Zinsfuß 100 (116)
Verzugszinsen, Verrechnung 83 (102)
Veterinärwesen:
Hundekontumazvorschrift . . . . . 96 K
Hundswut, Bekämpfung 88 (109)
— Kundmachung . . . . . 95 K
Tierseuchenübereinkommen mit Jugoslawien 105
111
— der Schweiz 58
— Ungarn 105
112
Vieh- und Fleischbeschau (schwachsinnige Rinder) 62
Viehpässe für Wagenpferde der Marktfahrer . 105
Viehschmuggel aus dem Auslande 110
Vieh- und Fleischbeschau, siehe Veterinärwesen.
Volljährigkeit, siehe Großjährigkeit.
Voranschlag, Mitwirkung des Kontrollamtes . . . 71 (90)
Ausweisung des Kostenbetrages für Kanzleierfordernisse 119 (143)
Vorpfandrechte, administrative, siehe Exekution.

W.

Wirtschaftsamt, siehe Magistrat, M.Abt. 44.
Wirtschaftsmuseum 68 (85)
Witwenfortbetrieb, siehe Gewerbewesen.
Wohlfahrtsanstalten:
Ausschank, unbefugter, in der Nähe von — . . . 107 (126)
Beflaggung an den Staatsfeiertagen 103
Dienstanweisung für Abteilungsärzte 78
Facharzt für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten 61
Gebäudeerhaltung, Verwendung und Verrechnung der Kredite 103
Gutachten über Betriebsmittel an Private (Firmen) 90
Hospitanten(ordnung) 71
72
104
Kredite für Gebäudeerhaltung 103
Materialbestände 15
Nachlaßeffekten von Pfleglingen 89
Pfleglingsstand, Führung 57
Spitalsunterbringung befürsorgter Kinder . . . 80
Studienbewilligung für Zöglinge 58
Verpflegskosten 22
68 (84)
74 E
Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(innen) 23
„Baumgartner Höhe", Lungenheilstätte, Errichtung einer Kinderabteilung 29
Entbindungsheim (Brigittaspital) . . . 119
Krankenhaus der Stadt Wien, Unterbringung verunglückter Personen 77 (99)
Kreisler-Kinderheim, Uebernahme . . . 104
Landesirrenanstalten, Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten 68 (84)
74 E
Obdachlosenheim, Möbelsammelstelle . . . 89
— Erweiterung 72
„Spinnerin am Kreuz", Heilanstalt, Einstellung 29
Versorgungsheim Lainz, Automobilisierung des Fuhrwerksbetriebes 77
Wohnbausteuer, siehe Abgaben.
Wohnhäuser, Erhaltung, Ersatzausführung, siehe Baupolizei.
Wohnungsaufbauten, siehe Baupolizei (Bauerleichterungen) und Wohnungsfürsorge.
Wohnungsfürsorge, Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und Wohnungsaufbauten 36

Z.

Zahntechniker:
Agentenhalten, Vorgehen gegen das — 128
Betriebsrevisionen 109 (137)
Hilfspersonal, Halten von zahntechnischem — durch praktische Aerzte . . . . . 97 E
Standesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales, Beiziehung 75 (93)
Zeugnisse der Zahntechnikergehilfen, Vidierung . 61
Zigeunerunwesen, Bekämpfung 76 (97)
Zinsfuß für Verzugs- und Vergütungszinsen . . . 100 (116)
Ziviltrauung, siehe Ehe.
Zusammenstöße zwischen städtischen Fahrbetriebsmitteln, Schadensgutmachung 28
Zuschußkredite, siehe Kredite.
Zustellung (siehe auch Postzustellung) zu eigenen Handen 7 (9)
in Steuersachen der österreichischen Bundesbahnen 48 (67)
Zuwendungen an städtische Angestellte und an die Pensionsparteien, siehe Personalangelegenheiten.

Mag. Bez. Amt. I

Verordnungsblatt
des Wiener Magistrates.

I. 30. Jänner. 1926.

Inhalt.

Rundschreiben an alle Aemter, Anstalten und Betriebe betreffend das Verordnungsblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

1. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes.
2. Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung".
3. Umtausch von Taxmarken.
4. Ueberwachung von Aufträgen durch die Feuerwehr und durch andere Dienststellen.
5. und 6. Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.
7. Auszahlung der 15prozentigen Deckungsrücklässe.
8. Abänderung des Preßgesetzes.
9. Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze.
10. Rückstände, Rundspruchteilnehmergebühren, politische Exekution.
11. Hauptrechnungsabschluß 1925.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt.
B. Landesgesetzblatt.

Von dem Bestreben geleitet, die für die Geschäftsführung des Wiener Magistrates wichtigen Dienstesverfügungen gesammelt und dauernd festzuhalten, wurden bereits für das Jahr 1925 die Erlässe der Magistratsdirektion im Verordnungsblatt veröffentlicht. Während die internen Erlässe bisher in einem Beiblatt abgedruckt wurden, werden sie nunmehr, da vom Jänner 1926 angefangen das Verordnungsblatt ausschließlich internen Amtszwecken dienen wird, in diesem selbst fortlaufend veröffentlicht werden. Dagegen werden Verfügungen, die für die breite Oeffentlichkeit von Bedeutung sind, in Hinkunft auch im „Amtsblatt der Stadt Wien" verlautbart werden. Im Verordnungsblatte sollen aber jetzt nicht mehr bloß die Erlässe der Magistratsdirektion, sondern auch die Dienstesverfügungen der einzelnen Amtsstellen, soweit sie für einen weiteren Kreis von Amtsstellen von Bedeutung sind, veröffentlicht werden, um einen möglichst weiten Einblick in die Geschäftsführung des Magistrates zu bieten. Es haben daher alle Amtsstellen, die für ihr Geschäftsgebiet derartige Dienstesverfügungen erlassen, diese in zweifacher Ausfertigung und einseitig geschrieben der Magistratsdirektion jeweils bis längstens 26. eines jeden Monates zu übersenden. Das Verordnungsblatt wird, vom Jahre 1926 angefangen, regelmäßig in den ersten Tagen der Kalendermonate erscheinen und die im Vormonate ergangenen Weisungen enthalten. Um die Vervielfältigung im Wege der lithographischen Presse möglichst zu vermeiden und eine etwaige doppelte Verlautbarung zu ersparen, wird die Magistratsdirektion in Hinkunft Erlässe, deren Mitteilung nicht gerade innerhalb einer bestimmten kurzen Frist notwendig ist, überhaupt nur im Verordnungsblatt bekanntgeben. Den gleichen Vorgang haben auch alle anderen Amtsstellen des Magistrates, die Dienstanweisungen erlassen, zu beobachten. Pflicht aller Amtsstellen wird es daher sein, das Verordnungsblatt einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Wenn auch das Verordnungsblatt regelmäßig bloß in den ersten Tagen der Kalendermonate erscheinen soll, so besteht doch die Absicht, das Verordnungsblatt auch in einer kürzeren Zeitfolge, etwa in 8- bis 14tägigen Abständen, erscheinen zu lassen, wenn dringlichere Erlässe vorliegen und für den Druck eines Blattes überhaupt bereits genügend Material vorhanden ist. Amtsstellen, die befristete Weisungen hinauszugeben haben, haben sich daher vorher mit der Magistratsdirektion (Schriftleiter des Amtsblattes) ins Einvernehmen zu setzen, ob nicht etwa durch frühere Herausgabe eines Verordnungsblattes der betreffende Erlaß zeitgerecht kundgemacht und auf diese Art eine Vervielfältigung durch die lithographische Presse erspart werden könnte. Ein besonderer Vorteil aus der Veröffentlichung aller Erlässe im Verordnungsblatt wird sich für alle Angestellten daraus ergeben, daß das jährlich zum Verordnungsblatt erscheinende Inhaltsverzeichnis gleichzeitig als Index für die Erlässe ein leichtes Auffinden dieser ermöglichen wird. Wie bisher wird das Verordnungsblatt auch alle für das Wiener Gemeindegebiet geltenden Kundmachungen, soweit sie nicht etwa im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlicht werden, enthalten. Desgleichen werden darin auch weiterhin wichtige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie fortlaufend die Verzeichnisse über die erschienenen Bundes- und Landesgesetze veröffentlicht werden. Durch diese Vereinheitlichung in der Veröffentlichung der Normativbestimmungen — das früher bestandene Normalienblatt wird nunmehr vollends durch das Verordnungsblatt ersetzt werden — wird sich eine genaue Uebersicht über die bestehenden Dienstvorschriften ergeben, was eine unangenehm empfundene Unübersichtlichkeit beseitigen und allen Angestellten vom Standpunkte einer raschen Orientierung gewiß erwünscht sein wird. (M.D. 810.)

Der Magistratsdirektor.

Erlässe der Magistratsdirektion.

M.D. 9281/25. Wien, am 17. Dezember 1925.

1. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes; Vorgang bei der Ausfertigung.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 8.)

Bei der Behandlung von Berufungen in obiger Sache hat sich gezeigt, daß die magistratischen Bezirksämter häufig ungleichmäßig vorgehen, indem sie unter unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Ausfertigung eines Zeugnisses ablehnen, nachdem sie wenige Wochen vorher bewilligt worden war oder umgekehrt.

Es besteht auch derzeit keine Möglichkeit einer nachträglichen Prüfung des Sachverhaltes, weil die Zeugnisse einschließlich der darauf eingetragenen Aeußerung der Bezirksvertretung oder des Marktamtes der Partei im Originale ausgefolgt werden und beim Amt nur ein Begleitbogen, aus dem über den Inhalt des Zeugnisses nichts ersichtlich ist, zurückbleibt.

Um eine gleichmäßige Praxis zu sichern und der Oberinstanz deren Prüfung zu ermöglichen, wird angeordnet:

1. Von jedem Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes ist eine Abschrift beim Akte zu belassen.

2. Vor Ausfertigung eines derartigen Zeugnisses ist ein der Partei etwa früher ausgestelltes Zeugnis zur Prüfung heranzuziehen, ob der Inhalt übereinstimmt oder etwaige Differenzen durch den abgelaufenen Zeitraum oder die sonst geänderte Lage der Partei begründet sind.

Ist dies nicht der Fall, so sind die zur Klarstellung nötigen weiteren Erhebungen vor der Entscheidung über die Bewilligung durchzuführen.

M.D. 9395/25. Wien, am 24. Dezember 1925.

2. Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung", Teilung.

(An die M.Abt. 5, 17, 31 und 45, an die magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen „Häuserverwaltungen" und „Kanalisationswesen", an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen für den I. bis 21. Bezirk und an das Kontrollamt.)

Infolge Auflösung der M.Abt 46, deren Geschäfte auf die neu geschaffene M.Abt. 17 (städtische Wohnhäuserverwaltung) und die M.Abt. 45 (administrative Grundangelegenheiten, Amts- und Schulhäuser) aufgeteilt wurden, ist es notwendig geworden, die Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung" ebenfalls zu teilen. An ihre Stelle treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1926 die Betriebsbuchhaltung „Wohnhäuser", die den Rechnungsdienst für die reinen Zinshäuser zu besorgen hat und der M.Abt. 17 untersteht, und eine Betriebsbuchhaltung „Amts- und Schulhäuser", die die Verrechnung für alle Amts- und Schulgebäude zu besorgen hat und an die Weisungen der hiefür zuständigen M.Abt. 45 gebunden ist. Die Betriebsbuchhaltung „Amts- und Schulhäuser" wird als eigene Geschäftsgruppe der Betriebsbuchhaltung „Wirtschaftsamt" angegliedert. Die Betriebsbuchhaltung „Wohnhäuser" wird ihren Sitz zusammen mit der M.Abt. 17 im Hause 1. Doblhoffgasse 6 haben.

Infolgedessen verteilt sich die Führung der Realsteuerkonten für städtische Gebäude, die bisher in der Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung" in Verrechnung standen, auf die Betriebsbuchhaltungen „Wohnhäuser" und „Amts- und Schulhäuser"; infolgedessen gehen alle Funktionen, die durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925, M.D.K. 8/25, über die Zusammenlegung der Realsteuerkonten für die bei der Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung" in Verrechnung stehenden Gebäude der Betriebsbuchhaltung „Häuserverwaltung" übertragen wurden, auf die beiden Betriebsbuchhaltungen „Wohnhäuser" und „Amts- und Schulhäuser" über, je nachdem sich das betreffende Objekt in der Verwaltung der M.Abt. 17 oder der M.Abt. 45 befindet. Zur Orientierung folgt ein Verzeichnis der von der M.Abt. 45 übernommenen Gebäude, auf die sich also vom 1. Jänner 1926 angefangen die Tätigkeit der Betriebsbuchhaltung „Amts- und Schulhäuser" erstrecken wird.

A. Amtshäuser.

Zentrale Aemter:
1. Neues Rathaus,
1. Neues Amtshaus,
1. Bartensteingasse 7, Doblhoffgasse 6,
1. Landesgerichtsstraße 10, Rathausstraße 9,
6. Stumpergasse 10.

Magistratische Bezirksämter:
1. Wipplingerstraße 8 (Altes Rathaus),
2. Karmelitergasse 9,
3. Karl Borromäus-Platz 3,
4. Schäffergasse 3,
5. Schönbrunner Straße 54,
5. Rechte Wienzeile 107,
6. Amerlingstraße 11,
7. Hermanngasse 24—28,
8. Schlesingerplatz 3—6,
9. Währinger Straße 39,
10. Laxenburger Straße 43—47, Keplerplatz 5,
11. Enkplatz 2,
12. Meidlinger Hauptstraße 2—4, Hufelandgasse 2 und Schönbrunner Straße 259,
13. Hietzinger Kai, Eduard Klein-Gasse 2,
15. Friedrichsplatz 1, Rosinagasse 4,
16. Richard Wagner-Platz 19,
17. Elterleinplatz 14,
18. Martinstraße 100,
19. Gatterburgasse 12—14,
20. Brigittaplatz 10,
21. Am Spitz 1.

Jugendamtsgebäude:
8. Laudongasse 5,
16. Arnethgasse 84,
20. Dammstraße 35,
21. Brünner Straße 29—31, Gerichtsgasse.

B. Notspitäler.

10. Arsenalstraße 7,
12. Wienerbergstraße 8, Eibesbrunnergasse 14,
21. Liesneckgasse sine.

C. Schulhäuser.

Pädagogium:
1. Hegelgasse 12.

Mittelschulgebäude:
1. Schottenbastei 7—9,
2. Kleine Sperlgasse 2 c,
4. Waltergasse 7,
6. Marchettigasse 3,
17. Kalvarienberggasse 31,
18. Schopenhauerstraße 49,
19. Gymnasiumstraße 83.

Fachschulgebäude:
7. Westbahnstraße 25, Schottenfeldgasse 47,
10. Pernerstorfergasse 81, Karmaschgasse 31,
21. Schloßhofer Straße 8.

Sämtliche Volks- und Bürgerschulgebäude.

D. Kindergartengebäude.

10. Leimäckergasse 18,
10. Waldmüllerpark,
11. Greifgasse 1,
12. Haebergasse 1,
12. Hetzendorfer Straße 57,
12. Dörfelstraße 1,
13. Hägelingasse 11,
14. Wurmsergasse 10,
15. Beingasse 19—21,
16. Brüßlgasse 31,
16. Seitenberggasse 4/6,
16. Arnethgasse 30,

17. Rötzergasse 47,
19. Obkirchergasse 8,
19. Hammerschmidtgasse 22,
19. Kindergartengasse 17,
19. Osterleitengasse 14,
20. Vorgartenstraße 71,
21. Baumergasse 24,
21. Bahnsteggasse 10.
21. Bunsengasse 8,
21. Mengergasse 35,
21. Schöpfleuthnergasse 26.

E. Sommererholungsstätten für Kinder.

2. Gänsehäufel,
2. Weißau,
10. Laaer Berg,
13. Girzenberg,
13. Hütteldorf (Knödelhütte),
18. Schafberg (Ladenburghöhe),
18. Pötzleinsdorf.

F. Horte.

10. Troststraße 89, Hardtmuthgasse 117,
16. Sandleitengasse 41.

G. Häuser für verschiedene Zwecke.

1. Parkring 1.	(Kursalon)
1. Werdertorgasse 6	(Amts- und Bureauhaus)
1. Zedlitzgasse 6	(ehemalige Markthalle)
2. Krieau	(Meierei und Holzhackerhäuschen)
3. Arenbergpark	(Milchtrinkhalle)
3. Kinderpark	(Milchtrinkhalle)
3. Landstraßer Hauptstraße 96	(Zinshaus, Kindergarten, Jugendamt u. Tagesheimstätte)
3. Schweizergarten	(Milchtrinkhalle)
4. Rainergasse 13	(Römisches Museum)
5. Gassergasse 44—46	(Orthopädisches Spital)
5. Wiedner Hauptstraße 103	(Rückwärtiger Trakt des Pfarrhofes)
6. Amerlingstraße 6	(Bezirksvorstehung und Mittelschule)
6. Haydngasse 19	(Haydnmuseum)
8. Laudongasse 15—19	(Volkskundemuseum)
8. Schmidgasse 18	(Amts- und Zinshaus)
9. Hahngasse 10	(Polizeigefangenenhaus und Wirtschaftsamt)
9. Währinger Straße 43	(Bezirksvorstehung und Schule)
10. Schoberplatz 4, Schlechtergasse 4	(Avisostation der Wasenmeisterei)
10. Triester Straße 42	(ehemaliges Epidemiespital)
11. Kaiser-Ebersdorfer Straße 269	(Gasthaus)
11. Simmeringer Lände 208	(Wasenmeisterei und thermochemische Anstalt)
13. Hüttelbergstraße 22	(Erholungsheim der Wiener Bezirkskrankenkassa)
13. Linzer Straße 297	(Baumgartner Kasino)
13. Linzer Straße 433	(Gasthaus)
13. Speisinger Straße 51	(Gasthaus)
14. Dadlergasse 16	(Bezirksvorstehung, Polizei und Schule)
16. Steinhofstraße 96	(Gasthaus)
16. Vogeltennwiese	(Gasthaus)
18. Hochschulstraße 15	(Türkenschanzgastwirtschaft)
19. Am Kobenzl	(Schloßgebäude)
19. Döblinger Hauptstraße 96	(Wertheimsteinvilla)
19. Krapfenwaldgasse 21	(Gasthaus)
19. Sieveringer Straße 117	(Gasthaus und Feuerwehr)
19. Himmelstraße 115	(Bellevue)
21. Strebersdorf, Am Platz 1	(Gasthaus)
21. Amtsstraße 42	(Gasthaus)
21. Leopoldauer Platz 93	(Gasthaus)
21. Siegesplatz 7	(Gasthaus)
21. Stadlauer Straße 18—20	(Amts- und Zinshaus)
21. Wimpfengasse 6	(Städtische Betriebe)
Außer Wien: Arbe	(Erholungsheim)
Schwadorf	(ehemaliges Kinderheim).

M.D. 9452/25.
M.Abt. 4, 4522/25. Wien, am 28. Dezember 1925.

3. Umtausch der Taxmarken.

(An alle Aemter und Anstalten.)

Von Beginn des Jahres 1926 an werden neue Taxmarken zur Verwendung gelangen, während die Marken der alten Auflage nur noch bis Ende 1925 verwendet werden dürfen. Die Dotierung der einzelnen Stellen mit neuen Marken ist durch Umtausch der Restbestände an Marken der jetzt im Gebrauch stehenden Typen gegen neue Marken im gleichen Gesamtwerte vorgesehen. Die Ausgabe der neuen Marken an die Kassen der einzelnen Bezirke erfolgt auf Grund besonderer Weisungen, die seitens des Herrn Vorstandes des Kassendienstes an die Kassiere ergehen.

Alle übrigen Stellen haben die alten gegen die neuen Marken bei der Kasse des für sie in Betracht kommenden magistratischen Bezirksamtes, die im Neuen Rathause, neuen Amtshause, Wohlfahrtsamte und Wohnungsamte untergebrachten Aemter bei der Hauptkassezentrale (Drucksortenabteilung) mittels eines in zweifacher Ausfertigung beizubringenden Sortenverzeichnisses zum Umtausch zu bringen.

Der Umtausch ist für jene Mengen, die zunächst benötigt werden, am 31. Dezember 1925, für den Rest in der Zeit vom 2. bis spätestens 16. Jänner 1926 zu besorgen.

M.D. 8669/25. Wien, am 28. Dezember 1925.

4. Ueberwachung erteilter Aufträge durch die städtische Feuerwehr und durch andere Dienststellen.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 40.)

Das Kommando der städtischen Feuerwehr hat darauf hingewiesen, daß deren Organe durch die Ueberwachung gegebener Aufträge anläßlich der Erteilung von Baubewilligungen, der Genehmigung von Betriebsanlagen und der Abhaltung der besonderen Feuerbeschau allzusehr in Anspruch genommen werden.

Im Sinne des von dem genannten Kommando gestellten Antrages ordne ich an, daß in Zukunft die Ueberwachung erteilter Aufträge aus Anlaß der erwähnten Amtshandlungen nach Punkt 4 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Mai 1911, M.D. 255 ex 1909 (siehe Normalienblatt Nr. 39 ex 1911). sowie die ständige Ueberwachung von Betrieben nach Punkt 5 des zitierten Erlasses der Magistratsdirektion dem Kommando der städtischen Feuerwehr nur dann übertragen werden, wenn sie von dem beim bezüglichen Lokalaugenscheine intervenierenden Vertreter des Feuerwehrkommandos ausdrücklich beantragt wird, worüber letzterer vom Kommissionsleiter zu befragen ist.

Durch diese Vorschrift bleiben die Bestimmungen des vorgenannten Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Mai 1911, M.D. 255 ex 1909, über die Zuziehung des Kommandos der städtischen Feuerwehr zu bestimmten Lokalaugenscheinen unberührt und sind nach wie vor einzuhalten.

Was die Durchführung der Ueberwachung erteilter Aufträge überhaupt anbelangt, so weise ich die Aemter an, diese Ueberwachung nur durch Uebermittlung einer Abschrift des Parteiendekretes und nicht, wie dies wiederholt geschehen ist, überdies auch noch des Aktes und weiters nicht durch mehrere Dienststellen, sondern nur durch eine einzige Dienststelle zu veranlassen, weshalb bei Uebersendung der Abschrift des Parteiendekretes strenge auseinander zu halten und stets zum Ausdrucke zu bringen ist, ob die Uebermittlung nur zur Kenntnisnahme oder zur Kenntnisnahme und Ueberwachung stattfindet.

Etwa vorhandene, der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechende Drucksorten sind fallweise stets richtigzustellen.

M.D. 9494/25. Wien, am 29. Dezember 1925.

5. Magistratsabteilungen, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 15b, 34b, 40, 49 und 52, an das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Herren Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIc, IId und IIIa, an die Zentral-

rechnungsabteilung, an die Betriebsbuchhaltungen „Wohnungswesen" und „Wasserversorgung", an die Fachrechnungsabteilung des 1. Bezirkes, an die Rechnungsabteilung des 1. Bezirkes, an die Herren Senatsräte Dr. Alois Sagmeister und Dr. Otto Hürsch, an Herrn Direktionsrat Heinrich Künzl und an das Kontrollamt.)

Nach § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes, das am 1. Jänner 1926 in Kraft tritt, ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung der Berufungsbehörde, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 10 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, bei Strafen der magistratischen Aemter also den eigenen Geldern der Gemeinde.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind jedoch nach § 65 des V.-St.-G. dem Berufungswerber nicht aufzuerlegen, wenn der Berufung auch nur teilweise Folge gegeben oder die Strafe gemildert oder ganz nachgesehen wurde. Wird eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten (§ 66 des V.-St.-G.).

Ebenso ist kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten bei Strafverfügungen (§ 47 V.-St.-G.), Zwangsstrafen (§ 19 A.-V.-G., § 5 V.-V.-G.), Ordnungsstrafen (§ 34 A.-V.-G.) und Mutwillensstrafen (§ 35 A.-V.-G.), wohl aber bei den von den Wiener Bezirksschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Bürgerschulen durch schulpflichtige Kinder verhängten Strafen.

Nach diesen neuen Gesetzesbestimmungen wird also in den meisten Straffällen neben der Geldstrafe oder (primären) Arreststrafe zugleich der Strafkostenbeitrag festgesetzt werden, ebenso in jeder abweisenden Entscheidung der Berufungsbehörde. Für die Verrechnung dieser Strafkostenbeiträge ist folgender Vorgang einzuhalten:

Der mit der Führung des Strafprotokolles betraute Beamte hat, wenn er den Strafakt vom Referenten erhalten hat, sowohl die Höhe der Strafe als auch des Strafkostenbeitrages in das Strafprotokoll einzutragen und die vorgeschriebene „Gebührenkassenanweisung" auszufertigen, die neu aufgelegt wurde und nun auch eine Rubrik „Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens" trägt.

Wenn eine primäre Arreststrafe verhängt wird, muß für den Strafkostenbeitrag (ein Tag Arrest entspricht 10 S) ebenfalls eine Kassenanweisung ausgefertigt werden; in dieser ist in die freie Zeile unterhalb der Rubrik „Widmung" das Wort „Arreststrafe" zu setzen, hingegen in der Spalte „Strafbetrag" ein wagrechter Strich („— S — g") zu machen.

Sowohl auf der Kassenanweisung als auch in der Kreditkontrolle, im Gegentagebuche und im Kontobuche sind die Strafkostenbeiträge getrennt von den Strafbeträgen einzutragen. Vom 1. Jänner 1926 angefangen ist jedoch nicht mehr die allgemeine Kontobuchdrucksorte zu verwenden, sondern die neu aufgelegte Drucksorte (Steuerdienst Nr. 342) für magistratische Bezirksämter.

Die Zentralrechnungsabteilung hat die eingehenden Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens in ihren Gegentagebüchern separat auszuweisen und die Monatssummen an die Stelle IId der Zentralrechnungsabteilung (auf Rubrik 201/16) umzubuchen. Die Betriebsbuchhaltungen haben die bei ihnen eingegangenen Strafkostenbeiträge mit Ende des Jahres an die Stelle IId der Zentralrechnungsabteilung abzuführen.

Wird eine Geldstrafe herabgesetzt oder nachgesehen, so bleibt gleichwohl der Strafkostenbeitrag hievon unberührt und erfährt keine Aenderung. Wenn jedoch eine Geldstrafe abgeschrieben wird, zum Beispiel infolge Ablebens des Bestraften (§ 14, Absatz 2 V.-St.-G.), oder in eine Arreststrafe umgewandelt oder das Erkenntnis von der höheren Instanz behoben wird, erstreckt sich die hiedurch notwendige Abschreibung der Geldstrafe auch auf den Strafkostenbeitrag. Dies ist vom Referenten im Veränderungsausweis, der in entsprechender Form neu aufgelegt wurde, in der Rubrik „Kostenbeitrag" ersichtlich zu machen.

Wird ein Straferkenntnis von der Berufungsbehörde bestätigt, so wird ein neuer (also zweiter) Strafkostenbeitrag im gleichen Ausmaß (10 Prozent) fällig, für den ebenfalls ein Veränderungsausweis nach dem neuen Muster auszufertigen ist. Der neue Strafkostenbeitrag ist im Veränderungsausweis in die Rubrik „Kostenbeitrag" einzusetzen und als „Zuwachs" in der betreffenden Spalte zu vermerken. Sowohl im Strafeingangsbuche als auch auf dem Akte ist ersichtlich zu machen, daß ein zweiter Strafkostenbeitrag erwachsen ist. Wenn eine Arreststrafe von der Berufungsbehörde bestätigt wird, gilt das gleiche.

Da der Verurteilte nunmehr nach § 16, Absatz 3 des V.-St.-G. die Vollziehung der Ersatz(Arrest)strafe dadurch abwenden kann, daß er vor Antritt der Freiheitsstrafe die Geldstrafe erlegt, ist die Abschreibung der Strafe (wegen Uneinbringlichkeit und Umwandlung in eine Arreststrafe) erst dann vorzunehmen, wenn vom städtischen Gefangenhaus die Verbüßung der Arreststrafe gemeldet wird.

Veränderungen der Gebühren sind im Kontobuche selbstverständlich bei der ursprünglichen Gebührenpost einzutragen.

Wenn die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen erfolgt, was nach § 53, Absatz 2 des V.-St.-G. nunmehr zulässig ist, sind aus den einlaufenden Raten unter allen Umständen zuerst die Strafkostenbeiträge zu decken.

Bei der Einzahlungsverrechnung sind die Strafen vor und ab 1. Jänner 1926 nicht zu trennen.

Nach § 3, Absatz 1 V.-V.-G. hat die Eintreibung von Geldleistungen überhaupt, also auch von Geldstrafen, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden; es sind daher vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs- und Feilbietungsgebühren) anzurechnen.

Was für die Kreditkontrolle der Strafen gilt, gilt auch für die Kreditkontrolle der Strafkostenbeiträge mit dem Unterschiede, daß die monatlichen Abschlüsse der Strafkostenbeiträge an die Fachrechnungsabteilung IIa zur Aufnahme in die Hauptkreditkontrolle bekanntzugeben sind.

Im übrigen erfahren die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 23. März 1925, M.D. 1852/25, über die Einhebung und Verrechnung der Geldstrafen in den Magistratsabteilungen keine Aenderung.

Die neuen Vordrucke für Kassenanweisungen und Veränderungsausweise — letztere müssen in allen vorgeschriebenen Fällen unbedingt verwendet werden — sind beim Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse anzusprechen.

M. D. 9494/25. Wien, am 29. Dezember 1925.

6. Magistratische Bezirksämter, Verrechnung der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 49, an das städtische Gefangenhaus, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIa und IIe, an die Rechnungsabteilungen und Fachrechnungsabteilungen des 1. bis 21. Bezirkes, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und an das Kontrollamt.)

Nach § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes, das am 1. Jänner 1926 in Kraft tritt, ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung der Berufungsbehörde, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je zehn vom Hundert der verhängten Strafe zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 10 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, bei Strafen der magistratischen Aemter also den eigenen Geldern der Gemeinde.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind jedoch nach § 65 des V.-St.-G. dem Berufungswerber nicht aufzuerlegen, wenn der Berufung auch nur teilweise Folge gegeben oder die Strafe gemildert oder ganz nachgesehen wurde. Wird eine verhängte Strafe infolge Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten. (§ 66 des V.-St.-G.)

Ebenso ist kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten bei Strafverfügungen (§ 47 V.-St.-G.), Zwangsstrafen (§ 19 A.-V.-G., § 5 V.-V.-G.), Ordnungsstrafen (§ 34 A.-V.-G.) und Mutwillensstrafen (§ 35 A.-V.-G.), wohl aber bei den von den Wiener Bezirksschulinspektoren wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Bürgerschulen durch schulpflichtige Kinder verhängten Strafen.

Nach diesen neuen Gesetzesbestimmungen wird also in den meisten Straffällen neben der Geldstrafe oder (primären) Arreststrafe zugleich der Strafkostenbeitrag festgesetzt werden, ebenso in jeder abweisenden Entscheidung der Berufungsbehörde. Für die Verrechnung dieser Strafkostenbeiträge ist folgender Vorgang einzuhalten:

Der mit der Führung des Strafeingangsbuches betraute Beamte hat, wenn er den Strafakt vom Referenten erhalten hat, sowohl die Höhe der Strafe als auch des Strafkostenbeitrages im Strafeingangsbuche in der gleichen Rubrik (Spalte 9) zu vermerken und eine Kassenanweisung nach dem neu aufgelegten Vordruck auszufertigen. Diese enthält neben der Strafzahl, dem Namen und der Wohnung des Bestraften, der Widmung und Höhe der Strafe (wie bisher) nun eine neue Rubrik „bestraft wegen", in die mit einem Schlagworte der Strafgrund einzutragen ist, und eine Rubrik „Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens". Die sich aus dem Strafbetrage und dem Kostenbeitrage ergebende Summe ist in die Rubrik „Summe" einzusetzen.

Wenn eine primäre Arreststrafe verhängt wird, muß für den Strafkostenbeitrag (ein Tag Arrest entspricht 10 S) ebenfalls eine Kassenanweisung ausgefertigt werden; in dieser ist in die freie Zeile unterhalb der Rubrik „Widmung" das Wort „Arreststrafe" zu setzen, hingegen in der Spalte „Strafbetrag" ein wagrechter Strich („— S — g") zu machen.

Die Fachrechnungsabteilung, beziehungsweise Rechnungsabteilung hat die Strafbeträge und Strafkostenbeiträge durchwegs getrennt in der Gebührenevidenz, im Journal und im Kontobuche auszuweisen. Für das Kontobuch wird eine neue Drucksorte aufgelegt, welche den Rechnungsabteilungen rechtzeitig zugehen wird. Im Journale ist für die Strafkostenbeiträge die drittletzte Spalte zu benützen. Der Strafgrund ist sowohl im Kontobuch als auch auf den Exekutionsaufträgen ersichtlich zu machen.

Wird eine Geldstrafe herabgesetzt oder nachgesehen, so bleibt gleichwohl der Strafkostenbeitrag hievon unberührt und erfährt keine Aenderung. Wenn jedoch eine Geldstrafe abgeschrieben wird, zum Beispiel infolge Ablebens des Bestraften (§ 14, Absatz 2 V.-St.-G.) oder in eine Arreststrafe umgewandelt oder das Erkenntnis von der höheren Instanz behoben wird, erstreckt sich die hiedurch notwendige Abschreibung der Geldstrafe auch auf den Strafkostenbeitrag. Dies ist vom Referenten im Veränderungsausweis, der in entsprechender Form neu aufgelegt wurde, in der Rubrik „Kostenbeitrag" ersichtlich zu machen.

Wird ein Straferkenntnis von der Berufungsbehörde bestätigt, so wird ein neuer (also zweiter) Strafkostenbeitrag im gleichen Ausmaß (10 Prozent) fällig, für den ebenfalls ein Veränderungsausweis nach dem neuen Muster auszufertigen ist. Der neue Strafkostenbeitrag ist im Veränderungsausweis in die Rubrik „Kostenbeitrag" einzusetzen und als „Zuwachs" in der betreffenden Spalte zu vermerken. Sowohl im Strafeingangsbuche als auch auf dem Akte ist ersichtlich zu machen, daß ein zweiter Strafkostenbeitrag erwachsen ist. Wenn eine Arreststrafe von der Berufungsbehörde bestätigt wird, gilt das gleiche.

Da der Verurteilte nunmehr nach § 16, Absatz 3 des V.-St.-G. die Vollziehung der Ersatz(Arrest)strafe dadurch abwenden kann, daß er vor Antritt der Freiheitsstrafe die Geldstrafe erlegt, ist die Abschreibung der Strafe (wegen Uneinbringlichkeit und Umwandlung in eine Arreststrafe) erst dann vorzunehmen, wenn vom städtischen Gefangenhause die Verbüßung der Arreststrafe gemeldet wird.

Veränderungen der Gebühren sind im Kontobuche selbstverständlich bei der ursprünglichen Gebührenpost einzutragen.

Wenn die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen erfolgt, was nach § 53, Absatz 2 des V.-St.-G. nunmehr zulässig ist, sind aus den einlaufenden Raten unter allen Umständen zuerst die Strafkostenbeiträge zu decken.

Bei der Einzahlungsverrechnung sind die Strafen vor und ab 1. Jänner 1926 nicht zu trennen.

Nach § 3, Absatz 1 V.-V.-G. hat die Eintreibung von Geldleistungen überhaupt, also auch von Geldstrafen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden; es sind daher vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs- und Feilbietungsgebühren) anzurechnen.

Die Monatsgebühren der in den Bezirken vorgeschriebenen Strafkostenbeiträge sind von der Fachrechnungsabteilung II e zusammenzustellen und an die Fachrechnungsabteilung II a weiterzugeben.

Im übrigen erfahren die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M. D. 8959/24, über die Verrechnung der Geldstrafen bei den magistratischen Bezirksämtern keine Aenderung.

Die neuen Vordrucke für Kassenanweisungen und Veränderungsausweise werden den Fachrechnungsabteilungen rechtzeitig zugehen; bei ihnen haben die Bezirksämter ihren Bedarf anzusprechen.

M. D. 9422/25. Wien, am 30. Dezember 1925.

7. Auszahlung der 15 prozentigen Deckungsrücklässe.

(An die M.Abt. 4, 9, 12, 13 a, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34 a, 42, 43, 44, 46 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, der Städtischen Sammlungen, des städtischen Rechnungsamtes, des Marktamtes, an das Feuerwehrkommando, an das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII und an das Kontrollamt.)

Bei Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien ist bekanntlich ein Deckungsrücklaß von 15 Prozent vorgeschrieben, der nicht verzinst wird. Auf besonderes Ansuchen kann jedoch der 15 prozentige Deckungsrücklaß ausbezahlt werden, wenn ein Haftbrief einer Großbank über den Betrag des Deckungsrücklasses beigebracht wird.

Da jedoch die Auszahlung von Deckungsrücklässen gegen Beibringung eines Haftbriefes für die Gemeinde Wien einen Zinsenverlust mit sich bringt, wird angeordnet, daß derartige Substituierungen von Barrücklässen durch einen Haftbrief einer Großbank nur mit Zustimmung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II, die stets schriftlich einzuholen ist, bewilligt werden dürfen.

Welche Kreditinstitute als Großbanken zu gelten haben, ist aus dem Rundschreiben der M.Abt. 4 vom 13. Juni 1924, M.Abt. 4, 2116/24, zu entnehmen.

M.D. 9520/25. Wien, am 31. Dezember 1925.

8. Abänderung der §§ 6, 46 und 47 des Preßgesetzes.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und an die M.Abt. 53.)

Die Obgenannten werden auf das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 418, durch das das Inkrafttreten der Bestimmungen des Preßgesetzes vom 7. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 218, über die Aufhebung der Konzessionspflicht für die Preßgewerbe zum 1. Jänner 1928 hinausgeschoben wird, besonders aufmerksam gemacht.

M.D. 9623/25. Wien, am 31. Dezember 1925.

9. Verwaltungsverfahrensgesetze; Inkrafttreten.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Nach § 78 des am 1. Jänner 1926 in Kraft tretenden allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben auferlegt werden, soferne die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben für den Bereich der Bundesverwaltung wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 444, festgesetzt. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung wurde durch ein vom Wiener Gemeinderat als Landtag am 21 Dezember 1925 beschlossenes Gesetz und durch eine auf diesem Gesetze beruhende Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925 festgesetzt.

Gesetz und Verordnung wurden unter Nr. 50 und 51 im Landesgesetzblatte für Wien kundgemacht.

Die bisherigen Gesetze über Kanzleitaxen (Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8/24 und vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 38), und das Gesetz über die Bautaxen (vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 9 ex 1924) wurden gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Das Ausmaß der an Stelle der Kanzlei- und Bautaxen tretenden Verwaltungsabgaben wird also ab 1. Jänner 1926 durch die erwähnte Verordnung der Bundesregierung, das Wiener Landesgesetz und die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung bestimmt sein.

In der Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung sind auch Tarife für Kommissionsgebühren gemäß § 77 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Amtstaxen für das Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabegesetzen festgesetzt. Schließlich regelt die Verordnung auch die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen. Sie sind in der Regel durch Verwendung von **Marken** zu entrichten. Eine Neuauflage der Marken und der Umtausch der bisherigen Kanzleitaxmarken gegen die neuen Marken wurden bereits veranlaßt.

Die Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich beim Einschreiten der Partei zu entrichten. Da sie jedoch nach § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nur für die Verleihung einer Berechtigung oder für die Durchführung einer Amtshandlung auferlegt werden können, müssen sie für den Fall, als die Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung nicht durchgeführt wurde von Amts wegen zurückerstattet werden, und zwar binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die rechtskräftige Abweisung oder binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte, in dem feststeht, daß die Amtshandlung nicht durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke werden eigene Formulare für Rückvergütungsanweisungen (R.-A.-Ö. Nr. 226) aufgelegt, die im Drucksortenverlag der Hauptkasse anzusprechen sind. Die Rückvergütung wird einheitlich durch die Fachrechnungsabteilung IIa erfolgen, der die Anweisung, dem Vordrucke entsprechend ausgefüllt, einzusenden ist. Die Veranlassung der Rückvergütung ist auf dem Akte zu vermerken.

Für die Behandlung von Eingaben ohne Stempel und (oder) Verwaltungsabgabemarken gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 28. September 1925, M.D. 6074, mit nachfolgender Abänderung:

Für die Aufforderung zur Beibringung von Stempeln und Verwaltungsabgabemarken werden neue Drucksorten aufgelegt, die im Drucksortenverlag des Magistrates anzusprechen sind.

Wird trotz Aufforderung die Stempelmarke nicht beigebracht, so ist der im erwähnten Erlasse vorgeschriebene Vorgang einzuhalten. Wird die Verwaltungsabgabemarke nicht beigebracht, hat das bisher für die Kanzleitaxmarken vorgeschriebene Bemessungsverfahren zu entfallen, der Akt ist weiter zu behandeln und die Entrichtung der Verwaltungsabgabe gemäß § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 444, vorzuschreiben.

Zugleich ist eine Kassenanweisung nach der neuaufgelegten Drucksorte Steuerdienst Nr. 382 auszufertigen und an die zuständige Fachrechnungsabteilung, das ist für die magistratischen Bezirksämter die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, für die übrigen Dienststellen die im Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. November 1925, M.D. 8152, bezeichnete Abteilung des Rechnungsamtes zu leiten.

Die in Betracht kommende Fachrechnungsabteilung hat die Vorschreibung in die Gebührenevidenz aufzunehmen und die Kassenanweisung zur Kontierung an die Rechnungsabteilung weiterzuleiten.

Dem an die Partei ergehenden Bescheid ist zur Einzahlung der Verwaltungsabgabe ein Postsparkassenerlagschein anzuschließen, der im Mittelschein die Bezeichnung des Amtes, die Aktenzahl und das Wort „Verwaltungsabgabe" zu tragen hat.

Die Ausstellung und Weiterleitung der Kassenanweisung an die zuständige Fachrechnungsabteilung ist auf dem Akte zu vermerken.

Ansuchen, die vor dem 1. Jänner 1926 überreicht wurden und noch einer Kanzleitaxe nach den früheren Kanzleitaxgesetzen unterworfen waren, unterliegen einer Verwaltungsabgabe auch dann nicht, wenn die Berechtigung erst nach dem 1. Jänner 1926 verliehen oder die Amtshandlung erst nach diesem Zeitpunkte durchgeführt wird. Das gleiche gilt für jene Fälle, in denen eine Taxe nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 9 ex 1924, bereits vor dem 1. Jänner 1926 entrichtet wurde.

Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten; die dem Betrage entsprechenden Marken sind in Gegenwart des zahlungspflichtigen Beteiligten auf der Verhandlungsschrift zu befestigen und vorschriftsmäßig zu ent-

werten. Sind die Marken bei der Amtshandlung nicht zur Hand, so ist dem Beteiligten auf Verlangen über den bezahlten Betrag eine Empfangsbestätigung in der Form einer „Bescheinigung über die Verwendung des Betrages von ..... S als Kommissionsgebühr" auszufolgen.

Wird die Entrichtung der Kommissionsgebühren verweigert, so ist sie entweder durch Bescheid gemäß § 57 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder im Bescheid über die Erledigung der Angelegenheit, die den Gegenstand der Kommission bildete, vorzuschreiben. Zugleich ist eine Kassenanweisung nach Drucksorte Steuerdienst Nr. 382 auszufertigen und an die für die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe zuständige Stelle des Rechnungsamtes zu leiten. Dem an den Beteiligten ergehenden Bescheid ist ein Postsparkassenerlagschein anzuschließen, der im Mittelschein neben der Bezeichnung des Amtes und der Aktenzahl das Wort „Kommissionsgebühr" zu tragen hat.

Die Amtstaxen im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabegesetzen sind beim Ueberreichen des Ansuchens zu entrichten, die entsprechende Marke ist auf dem Ansuchen zu befestigen.

Rückständige Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen.

*

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 430, wurden für die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze Formulare festgesetzt. Die für den Wiener Magistrat in Betracht kommenden wurden bereits in Druck gelegt und den magistratischen Bezirksämtern in der für die erste Zeit erforderlichen Anzahl übermittelt. Die Magistratsabteilungen und die sonstigen Dienststellen haben die erforderliche Anzahl im Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites anzusprechen.

In allen jenen Fällen, in denen ein Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze durchzuführen ist, sind nur die entsprechend der erwähnten Verordnung der Bundesregierung aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die bisher in Verwendung gestandenen Drucksorten sind an den Drucksortenverlag abzuführen.

Die Formulare 5 und 6 der erwähnten Verordnung der Bundesregierung (Rückscheinumschläge) werden aber vorderhand nicht aufgelegt. Nach einem mit der Postverwaltung getroffenen Uebereinkommen sind die bisher in Verwendung gestandenen Briefhüllendrucksorten, auf deren Rückschein die Zustellhindernisse nicht angegeben sind, nach Aufdruck der Bezeichnung „R. S. a." (Zustellung zu eigenen Handen) oder „R. S. b." auf dem Rückschein noch aufzubrauchen. Die notwendige Ergänzung durch Aufdruck der erwähnten Buchstaben wird zentral veranlaßt, die entsprechende Anzahl von Briefhüllen den einzelnen Dienststellen zugestellt. Die mit den erwähnten Buchstaben nicht bezeichneten Briefhüllen sind an den Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites abzuliefern.

Ein zu eigenen Handen zuzustellender Rückscheinbrief (R. S. a.) ist nur in jenen Fällen zu verwenden, für die die Zustellung zu eigenen Handen entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder wegen der besonderen Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Bescheides für unvermeidlich erachtet wird. Auch Zustellungen zu eigenen Handen können als gewöhnliche (nicht eingeschriebene) Rückscheinbriefe aufgegeben werden.

Soll die Zustellung einer von der Post an den Absender zurückgesendeten verwaltungsbehördlichen Erledigung in dem im § 28 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erwähnten Falle (Unterlassung der Mitteilung der Wohnungsänderung) durch postamtliche Hinterlegung vollzogen werden, so hat die absendende Behörde den Brief mit den Vermerk „postamtliche Hinterlegung D" versehen, wieder zur Post einzuliefern.

Außer der postamtlichen Hinterlegung kann die absendende Behörde über zurückgesandte Briefe auch andere Anordnungen treffen, zum Beispiel die neuerliche Zustellung an den Empfänger, Nachsendung u. dgl.

Sendungen an Gewerbegenossenschaften sind in Hinkunft unter Bedacht auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. April 1925, M.D. 2349/25, ausnahmslos im Wege der Post zuzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Genossenschaft bisher die Annahme verweigerte oder nicht, weil nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, 1. Teil, 4. Abschnitt „Zustellungen", die Ersatzzustellung gesetzlich geregelt und ein Zustellnachweis auch für den Fall der Nichtannahme gegeben ist.

Die für die Verhängung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe bestimmten Formulare 7 und 8 der erwähnten Verordnung der Bundesregierung (Drucksorten Nr. 64 und 65) sind nur dann zu verwenden, wenn diese Strafen nicht gemäß § 62 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch mündliche Bescheide auferlegt werden.

Zu der im § 47 des Verwaltungsstrafgesetzes gegebenen Möglichkeit, bei allen Verwaltungsübertretungen das abgekürzte Verfahren mittels Strafverfügung anzuwenden, bemerkt das Bundeskanzleramt im Erlasse vom 23. Dezember 1925, Z. 156—921/2:

„Nach der Absicht des Gesetzgebers soll von dieser Art der Erledigung der Straffälle im Interesse der Entlastung der Behörden und der Parteien möglichst ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Dieser Entlastungserfolg ist jedoch von Strafverfügungen nur dann zu erwarten, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit von vornherein außer Zweifel stehen und auch nur eine wirklich angemessene Strafe verhängt wird.

Die Strafverfügung wird nämlich zur endgültigen Austragung der Sache nicht führen und dann zu einer überflüssigen Mehrarbeit ausarten, wenn sie schon von vornherein gewissermaßen den Stempel eines Provisoriums an sich trägt, das ohne nähere Berücksichtigung des Falles nur vorläufig erfließt, alles weitere aber dem, doch voraussichtlich nachfolgenden, ordentlichen Verfahren überläßt. Will man das ordentliche Verfahren in möglichst vielen Fällen ganz vermeiden, so muß die Behörde schon vor Erlassung der Strafvergütung in eine Prüfung des Straffalles eingehen und

1. feststellen, ob ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist und ob nach dem Inhalt der ihr vorliegenden Anzeige der objektive Tatbestand einer im Inlande begangenen Verwaltungsübertretung gegeben ist,

2. erwägen, ob auch der subjektive Tatbestand bezüglich des Angezeigten als gegeben anzunehmen sein dürfte. Es wird demnach insbesondere zu prüfen sein, ob der Angezeigte das 18. Lebensjahr überschritten hat und ob nicht Umstände vorliegen, die gemäß den §§ 3 bis 6 seine Zurechnungsfähigkeit oder seine Schuld ausschließen oder seine Tat rechtfertigen könnten. Bestehen hierüber Zweifel, so wird besser von einer Strafverfügung abzusehen und zur Klärung der Sache das ordentliche Verfahren einzuleiten sein.

Die Behörde wird sich bei Bemessung der Strafe von Billigkeitserwägungen leiten lassen und das Ausmaß so wählen müssen, daß auch der Bestrafte selbst das Gefühl haben kann, nur die seiner Verfehlung entsprechende Strafe erhalten zu haben.

Wenn die Behörden sich von diesen eben skizzierten Grundsätzen bei Erlassung von Strafverfügungen leiten lassen, so wird nur in den seltensten Fällen Einspruch erhoben und die

ganze Einrichtung zu einer wirklichen Verwaltungsentlastung werden."

Im gleichen Erlasse nimmt das Bundeskanzleramt zur Frage der Anstiftung und Beihilfe wie folgt Stellung:

„Bei Anwendung des § 7 V.-St.-G. über Anstiftung und Beihilfe wird den Behörden besondere Vorsicht empfohlen und — ohne der künftigen Judikatur vorzugreifen — schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß nach Analogie der auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechtes in Praxis und Literatur allgemein anerkannten Grundsätze derjenige, der als Käufer oder Besteller an einer unbefugten Gewerbeausübung teilgenommen hat, ebensowenig als Anstifter (Mitschuldiger) strafbar sein dürfte, wie der von einem Kurpfuscher behandelte oder der Bewucherte. Der Oberste Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß in derartigen „Fällen notwendiger Teilnahme" der Vertragsteil gegen dessen Gegner sich das Strafgesetz wendet, trotz der Bestimmungen des § 5 St.-G. über die Mitschuld straflos zu bleiben hat. Es steht also zu erwarten, daß der Verwaltungsgerichtshof gegenüber dem § 7 V.-St.-G. die gleiche Haltung einnehmen wird."

*

Bezüglich der Handhabung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird folgendes verfügt:

Die Entscheidung, ob einer Partei Akteneinsicht gemäß § 17 A.-V.-G. zu gewähren ist, bleibt vorläufig dem Amtsleiter vorbehalten.

Das Recht, Ordnungsstrafen gemäß § 34, Absatz 2 A.-V.-G. zu verhängen, kommt nur jenen Beamten zu, die vom Amtsleiter ausdrücklich hiezu ermächtigt sind.

Berufungen gegen Bescheide, mit denen Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängt wurden (§ 36 A.-V.-G.) sind im Wege der Magistratsdirektion dem Stadtsenate vorzulegen.

In der Rechtsmittelbelehrung (§ 61 A.-V.-G.) ist die Berufungsinstanz nicht anzugeben.

Zu § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes wird angeordnet, daß ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens bei Uebertretungen, die vor dem 1. Jänner 1926 begangen wurden, nicht zu bestimmen ist.

M.D. 9137/25. Wien, am 2. Jänner 1926.

10. Rückstände, Rundspruchteilnehmergebühren, politische Exekution.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau, M.Abt. 6 und an den Herrn Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Im Sinne des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 5. Dezember 1925, Z. 147419 6, wird über Antrag der österreichischen Radioverkehrs-A.-G. (Ravag) darauf aufmerksam gemacht, daß die österreichische Radioverkehrs-A.-G. als öffentliche Telegraphenanstalt im Sinne des § 15, Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 263, anzusehen ist und die Gebühren für die Benützung dieser Anstalt (Rundspruchteilnehmergebühren) Telegraphengebühren im Sinne des § 3 bez. Ges. sind. Zahlungsaufträge über diese Gebühren können daher gemäß § 13 bez. Ges. im Wege der gerichtlichen oder politischen Exekution vollstreckt werden, wenn die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden von der zuständigen Telegraphenbehörde (Post- und Telegraphendirektion) bestätigt ist.

M.D. 8. Wien, am 5. Jänner 1926.

11. Hauptrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1925.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wie schon im Erlasse der Magistratsdirektion vom 9. September 1925, M.D. 6360/25, betreffend den Voranschlag für das Jahr 1926 angeordnet wurde, sind die für 1925 eingeräumten Kredite auch noch über den 31. Dezember 1925 hinaus nach Möglichkeit auszunützen, wobei als letzter Termin für die Gebührstellung im allgemeinen der 31. Jänner 1926 zu gelten hat.

Die Abteilungs- und Betriebsvorstände werden daher angewiesen, sämtliche Kontrahenten, Lieferanten und eigenen Verwaltungsstellen zur raschesten Vorlage ihrer Rechnungen oder Buchungsunterlagen zu verhalten, alle das Jahr 1925 betreffenden Fakturen und Abrechnungen unverzüglich der Behandlung zuzuführen und nach Möglichkeit spätestens bis zum 20. Jänner 1926 den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen zu übermitteln.

Die Höchstgrenze der zulässigen Ergänzungskredite bleibt dieselbe wie im Vorjahre, nämlich 1500 S.

Falls sich bei einzelnen Budgetansätzen Ueberschreitungen ergeben sollten, welche die Höhe von 1500 S übersteigen und sich daher nicht mehr durch Ergänzungskredite bedecken lassen, sind unbedingt und, zwar sofort die Ansuchen um kompetenzmäßig Genehmigung der bezüglichen Zuschußkredite vorzulegen, und zwar auch dann, wenn es sich — mit Rücksicht auf die Bedeckung in korrespondierenden Mehreinnahmen oder Minderausgaben — lediglich um die Erwirkung von formalen Genehmigungen handeln sollte. Hiebei wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß Genehmigungen der betreffenden Gemeinderatsausschüsse allein nicht genügen, sondern das Bewilligungen von Zuschußkrediten unbedingt der Genehmigung des Stadtsenates, falls aber die Summe der bereits bewilligten und beantragten Zuschußkredite die Grenze von 20.000 S übersteigt, der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen.

Weitere Weisungen wegen Aufstellung des Hauptrechnungsabschlusses werden rechtzeitig ergehen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1. Abänderung des der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
2. Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.
3. Aenderung der Ausfuhrvergütungsverordnung.
4. Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.
5. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.
6. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.
7. Taxen für die Prüfung der Führer von Dampfschiffen auf der Donau.
8 Taxen für die Prüfung der Führer von Dampfschiffen auf den österreichischen Binnenseen.
9. Zuständigkeit der Steuerveranlagungsorgane in Fällen der §§ 16, 2. Absatz, und 176, 4. Absatz P.-St.-G.
10. und **11.** Durchführungsverordnungen zum Inlandarbeiterschutzgesetz.

B. Landesgesetzblatt.

1. Neuregelung der besonderen Gebühren in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten.
2. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof" und Ybbs sowie in den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl.
3. Lustbarkeitsabgabegesetz, Wiederverlautbarung.
4. Durchführungsverordnung zum Lustbarkeitsabgabegesetz.
5. Fremdenzimmerabgabe, Durchführungsverordnung.
6. Anzeigenabgabe, Durchführungsverordnung
7. Kraftwagenabgabe, Durchführungsverordnung.
8. Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.
9. Reinigungs- und Sperrgeld.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener,** Wien, VIII. Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **Friedrich Regensdorfer**), Wien, VIII., Lenaugasse 19.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

II. 20. Februar. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

12. Uebersiedlung der Finanz- und Gebührenamtskasse, Abteilung für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe.
13. Aufgehobene Feiertage.
14. Amtsärztliche Untersuchungen in der M.Abt. 12.
15. Auswirkung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf das Gewerbegericht.
16. Firmalöschung auf Grund des § 39 Goldbilanzengesetz.
17. Einheitliche Bezeichnung der Stellen des Rechnungsdienstes.
18. Einschränkung der Erteilung neuer Konzessionen für das Flaschenbierfüllergewerbe.
19. Behandlung von Frachtenkrediten.
20. Form der Berufungserledigungen.
21. Veränderung bei Lebensmittelbetrieben; Verständigung der M.Abt. 5.
22. Rückstandsausweise für Taxen, Strafen, Platzzinse, Hundeabgabe und Abgaben von freiwilligen Feilbietungen.
23. Verschleiß von Druckorten der Krankenfürsorgeanstalt.
24. Akten betreffend Zuschußkrediten.

Dienstesverfügungen von Amtsstellen:

Gerichtliche Strafen, Wirkung auf dienstordnungsmäßige Anstellungen
Verhinderung der Ansammlung allzugroßer Materialbestände.
Technisches Werkstättenpersonal, dienstliche Unterstellung unter die M.Abt. 9.
Tragung von Verpflegskosten für Ausländer.

Kundmachungen:

Verkehrsregelungen 18. Karl Beck-Gasse und 1. Strobelgasse.

Gerichtliche Entscheidungen:

Lehrzeitfestsetzung für Lehrlinge fabriksmäßiger Betriebe.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

M.D. 9617/25. Wien, am 5. Jänner 1926.

12. Finanz- und Gebührenamtskasse, Abteilung für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe, Uebersiedlung.

(An die M.Abt. 4, 6, Fachrechnungsabteilung II c, Rechnungsabteilung II c, Fachrechnungsabteilung II e, Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an den Exekutionsdienst der magistratischen Bezirksämter 10 bis 21.)

Im Sinne der Zuschrift der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 23. Dezember 1925, Z. 6, 1268/6, wird zur Kenntnis gebracht, daß die zur Aufarbeitung der restlichen Vermögens- und Zwangsanleiheagenden bestimmten Funktionäre in den Amtsräumen der Finanz- und Gebührenamtskasse, 3. Vordere Zollamtsstraße 5, Mezzanin, amtieren, wo sich auch sämtliche Verrechnuugs- und Liquidierungsbehelfe befinden.

Telephon 97-5-50 Serie, Klappe 36. Das Postsparkassenkonto bleibt dasselbe.

M.D. 254. Wien, am 11. Jänner 1926.

13. Aufgehobene Feiertage.

(An die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz), haben der 2. Februar, der 25. März und der 8. September, soferne sie nicht an einem Sonntag (der 25. März auf den Ostermontag) fallen, als Werktage zu gelten.

Die Bestimmung dieses Artikels 1 ist gemäß Artikel 65 des zitierten Gesetzes am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Es ist daher an den genannten Tagen der Dienst so zu halten, wie an anderen Werktagen.

Hievon ergeht die Verständigung.

M.D. 9224/25. Wien, am 15. Jänner 1926.

14. Amtsärztliche Untersuchungen in der M.Abt. 12.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 12, 13 a, 25 a und 25 b, 30, 31, 34 a, 41, 42 und 43.)

Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb in der M.Abt. 12 werden amtsärztliche Untersuchungen an Dienstagen und Donnerstagen nur über Vorladung durch die M.Abt. 12, sonst nur in sehr dringenden Fällen vorgenommen. Ferner sind behufs amtsärztlicher Untersuchung bei Aufnahme von ständigem Personal die zur Aufnahme in Aussicht genommenen Personen nicht unmittelbar an die M.Abt. 12 zu senden. Es sind vielmehr nur die mit der genauen Wohnadresse versehenen Anweisungen der M.Abt. 12 zu übermitteln, die sohin die Vorladung zur ärztlichen Untersuchung durchführen wird.

M.D. 9354/25. Wien, am 15. Jänner 1926.

15. Verwaltungsverfahrensgesetze; Auswirkung auf das Gewerberecht.

(An Herrn Obersenatsrat Dr. Rucka, Senatsrat Dr. Hürsch, Senatsrat Dr Sagmeister, Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, an die M.Abt. 53, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem folgenden Erlaß vom 3. Dezember 1925, Z. 109793/12, auf einige Fragen, die sich hinsichtlich der Auswirkung der „Verwaltungsverfahrensgesetze" auf das gewerberechtliche Verfahren ergeben, aufmerksam gemacht und bei dieser Gelegenheit auch einige Bestimmungen des gewerberechtlichen Teiles des Verwaltungsentlastungsgesetzes hervorgehoben.

Der Erlaß des Bundesministeriums lautet:

„I.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 13: Nach Absatz 3 dieses Paragraphen berechtigen Formgebrechen schriftlicher Eingaben an sich die Behörde noch

nicht zur Zurückweisung; sie hat die Behebung solcher Gebrechen von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter hiefür eine Frist vorschreiben. Es fragt sich nun, wie in Hinkunft die Vorschrift des § 116c, Absatz 2 der Gewerbeordnung zu handhaben sein wird, nach der mit jeder Berufung auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses oder der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Nach der Rechtsauffassung des gefertigten Bundesministeriums ist das Fehlen eines solchen Auszuges als „formales Gebrechen" anzusehen. Die Behörde wird daher nicht mehr berechtigt sein, die Berufung aus diesem Grunde einfach zurückzuweisen, sondern sie wird der Genossenschaft eine — allerdings möglichst kurz zu bemessende — Frist für die nachträgliche Beibringung des Auszuges vorzuschreiben haben. Wird der Auszug nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist, jedoch innerhalb der Nachfrist, beigebracht, so gilt die Berufung natürlich nur dann als rechtzeitig eingebracht, wenn der Ausschuß- oder Genossenschaftsbeschluß innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist gefaßt worden ist.

Zu §§ 32 und 33: Die Vorschrift des § 33, Absatz 3, nach der die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, gilt für alle Arten von Fristen, also auch für die Frist des § 14f Gewerbeordnung. (Nach der bisherigen, durch die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes gedeckten Praxis mußte das Gutachten über den Befähigungsnachweis innerhalb der Frist bei der Behörde einlangen.)

Zu §§ 40 u. ff.: Förmliche mündliche Verhandlungen werden auf dem Gebiete des Gewerberechtes außer den Fällen des § 27 Gewerbeordnung wohl nur dann abgehalten werden können, wenn die Aeußerung einer Partei nicht an eine in der Gewerbeordnung festgesetzte Frist gebunden ist (§§ 14f, 18, 20 und 23a Gewerbeordnung), da sonst Widersprüche mit den Bestimmungen des § 42 einträten.

Zu § 58: Die Vorschrift, daß Bescheide zu begründen sind, wenn dem Standpunkte der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, bringt im wesentlichen auf dem Gebiete des Gewerberechtes nichts neues, denn schon § 146, Absatz 1 schreibt vor, daß die Entscheidungen mit ihren Gründen den Parteien bekanntzugeben sind. Diese Vorschrift ist, wie das Bundesministerium beobachtet hat, in der Praxis oft gar nicht oder wenigstens nicht ihrem Sinne nach befolgt worden. So ist es z. B. wiederholt vorgekommen, daß Konzessionen für das Gast- und Schankgewerbe, obwohl sich die zuständige Genossenschaft unter Angabe bestimmter Gründe gegen die Konzessionserteilung ausgesprochen hatte, entweder ohne irgendeine Angabe von Gründen oder nur mit der formalen Begründung verliehen wurden, daß „gegen die Erteilung keine gesetzlichen Hindernisse bestehen". Daß eine derartige Redewendung dem vollständigen Mangel jeglicher Begründung gleichkommt, ist selbstverständlich. Es wird Sorge dafür zu tragen sein, daß von nun an die gesetzlichen Vorschriften über die Begründung der Bescheide genauestens auch ihrem Sinne nach beachtet werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß „Bescheide", das sind Entscheidungen oder Verfügungen (Aussprüche der Behörde, die Rechte und Pflichten feststellen oder begründen sollen), nicht mit anderen Erledigungen, die nur Auskünfte, Belehrungen usw. enthalten, zu verwechseln sind Die Vorschriften des 3. Teiles des A.-V.-G. gelten nur für die Bescheide. Das Bundesministerium macht aus dem Grunde hierauf besonders aufmerksam, weil es wiederholt die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Gewerbebehörden in Fällen, in denen eine Belehrung am Platze gewesen wäre, die Form einer Entscheidung unter Einräumung des Berufungsrechtes wählen. So kommt es z. B. nicht selten vor, daß Gewerbebehörden bei klarem Tatbestande Tätigkeiten, die schon durch die Gewerbeordnung verboten sind, noch mit besonderer Entscheidung unter Einräumung des Berufungsrechtes verbieten. Wenn die Gewerbebehörden in solchen Fällen aus irgendwelchen Gründen nicht gleich mit einer Bestrafung vorgehen wollen, so ist der Weg der Belehrung oder der Strafandrohung ohne Einräumung eines Rechtsmittels zu wählen, denn sonst besteht die Gefahr, daß eine und dieselbe Angelegenheit zweimal ganz oder teilweise den Instanzenzug durchlaufen muß.

Zu § 63: Die hinsichtlich der Berufungsfrist abweichenden Bestimmungen des § 146, Absatz 1 der Gewerbeordnung sind selbstverständlich vom 1. Jänner 1926 angefangen als aufgehoben anzusehen.

Zu § 64: In Hinkunft werden alle Berufungen von Haus aus aufschiebende Wirkung haben. Diese Wirkung kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Bevor von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird in jedem Falle sorgfältig zu prüfen sein, ob die Gründe, die vom Standpunkte des öffentlichen Wohles oder der Belange der einen Partei für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sprechen mögen, so schwerwiegend sind, daß der unter Umständen große Nachteil, der einer Partei durch eine solche Maßnahme erwachsen kann, in Kauf genommen werden kann. Bei Berufungen von Genossenschaften gegen Bescheide, mit denen die Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes zur Kenntnis genommen wurde, kann übrigens nach Ansicht des Bundesministeriums von einer aufschiebenden Wirkung keine Rede sein, weil ja der Bescheid in diesem Falle nicht ein Recht schafft, sondern nur feststellt, und der Gewerbeunternehmer im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung bis zur Untersagung das Recht behält, den Gewerbebetrieb zu beginnen oder fortzusetzen. Dieses Recht kann ihm also durch die Berufung der Genossenschaft nicht genommen werden. Wird hingegen dem Gewerbeunternehmer der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes von der Gewerbebehörde gemäß § 13, Absatz 2 der Gewerbeordnung untersagt, so kann allerdings seiner Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden.

Zu § 65: Die Vorschrift, nach der neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde erheblich scheinen, dem Berufungsgegner mitzuteilen sind, ist auf dem Gebiete des Gewerberechtes insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen die Genossenschaft als Partei beteiligt ist.

Zu § 66: Die Berufungsbehörde kann die Angelegenheit nur dann zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen, wenn die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich ist. Auf dem Gebiete des Gewerberechtes kann dieser Ausnahmsfall wohl nur beim Verfahren nach § 27 Gewerbeordnung praktisch in Betracht kommen.

Zu § 67: Die Vorschrift, daß der Bescheid der Berufungsbehörde auch dann zu begründen ist, wenn dem Berufungsantrage stattgegeben wird, ist wohl hauptsächlich für den Fall gedacht, daß eine zweite Partei vorhanden ist. Uebrigens schließt die Vorschrift des § 58, Absatz 2 nicht aus, daß auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen wird.

II.

Verwaltungsstrafgesetz.

Zu § 15: Die Bestimmungen des § 151 Gewerbeordnung über die Widmung der Geldstrafen bleiben als Sondervorschriften aufrecht.

Zu § 22: Laut Artikel IV, Z. 6, E.-G.-V.-G., bleibt § 136 Gewerbeordnung (Zusammentreffen mit gerichtlich zu ahndenden Handlungen) aufrecht.

Zu §§ 47 bis 50: Durch diese Vorschriften wird § 147a Gewerbeordnung (Strafverfügungen) gegenstandslos.

Zu § 51: Die gnadenweise Milderung oder Nachsicht einer Strafe wird nur der Berufungsbehörde in der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung zustehen, zumal der § 68, Absatz 2 A.-V.-G. für das Strafverfahren ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt ist (§ 24 V.-St.-G.). § 149 Gewerbeordnung ist somit hinfällig.

III.

Verwaltungsentlastungsgesetz.

Zu Artikel 17:

Nach Punkt III dieses Artikels sind alle Auswanderungsgeschäfte aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Als „Auswanderungsgeschäft" gilt nach Punkt 2 a auch die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten und Fahrkarten 3. Klasse der See- und gewisser Binnenschiffahrtsunternehmungen.

Zu Artikel 43:

Hier ist besonders hervorzuheben, daß die Verpflichtung zur Anhörung der Handelskammern vor Erteilung von Dispensen nach den §§ 13 a und 14 c Gewerbeordnung nicht mehr besteht. Hiemit entfällt auch die Pflicht zur Anhörung der Arbeiterkammern. Selbstverständlich bleibt es aber der Behörde unbenommen und es wird sich vielleicht sogar in wichtigeren Fällen empfehlen, diese Körperschaften zu hören, namentlich dann, wenn die Frage der Verwandtschaft von Gewerben (§ 14 c, Absatz 1 Gewerbeordnung) zweifelhaft ist. Für die große Mehrzahl der Fälle wird die Anhörung allerdings entbehrlich sein.

Die Frist des § 14 f Gewerbeordnung (Einsicht in den Befähigungsnachweis) ist auf zwei Wochen herabgesetzt (gilt gemäß § 23 a Gewerbeordnung auch für konzessionierte Gewerbe).

Vor der Erteilung von Konzessionen für Dienst- und Stellenvermittlung ist jetzt die Industrielle Bezirkskommission zu hören, der auch das Recht der Berufung zusteht.

Die neue Fassung des § 34 Gewerbeordnung, nach der das Berufungsrecht nur dem Bewerber und denjenigen Personen zusteht, die Einwendungen erhoben haben, wurde aus dem Grunde gewählt, weil die Umschreibung des Begriffes „Parteien" in § 8 A.-V.-G. sonst möglicherweise zu einer Erweiterung des Kreises der berufungsberechtigten Personen geführt hätte.

Durch die neue Fassung der §§ 131 und 141 Gewerbeordnung werden die in der Praxis bestehenden Zweifel, ob auch die Uebertretungen gewerberechtlicher Verordnungen und Verfügungen nach der Gewerbeordnung zu strafen sind und dann die Zweifel über die Zuständigkeit hinsichtlich der Vorschriften über die Polizeistunde geklärt.

Nach der neuen Fassung des § 144 Gewerbeordnung ist die kurze Bestätigung über die Gewerbeanmeldung nur mehr auf Verlangen der Partei auszustellen.

Der neue § 144 a ordnet für alle Fälle der Einholung von Gutachten oder Aeußerungen die Vorschreibung einer Frist an, wenn nicht schon das Gesetz eine solche festgesetzt hat. Die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen schafft wohl kaum neues Recht, sondern soll nur einen Ansporn für die Partei geben, selbst zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Es wird sich empfehlen, die Parteien bei jeder Gelegenheit auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Zu Artikel 44:

Die Vorschrift, daß die Partei verpflichtet ist, die zur Anerkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes erforderlichen Nachweise selbst beizubringen, ist durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt, nach der die Gewerbebehörde verpflichtet ist, bei der Erbringung des Nachweises der Realeigenschaft mitzuwirken.

Zu Artikel 45:

Die Einführung des Wortes „sinngemäß" im Punkt II ist darauf zurückzuführen, daß zur Zeit der Einbringung der Regierungsvorlage noch die Verfassungsbestimmung galt, daß hinsichtlich der Privatgeschäftsvermittlung die Vollziehung nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsbestimmungen den Ländern zustehen wird. Die glatte Unterstellung der Privatgeschäftsvermittlung unter die Gewerbeordnung hätte dahin ausgelegt werden können, daß trotz der erwähnten Verfassungsbestimmung auch nach diesem Zeitpunkte die Vollziehung dem Bunde zustehen werde. Da nun aber nach der neuen Fassung des Artikels 10, Punkt 8 des Bundesverfassungsgesetzes die Vollziehung tatsächlich dem Bunde zustehen wird, ist das Wort „sinngemäß" eigentlich praktisch gegenstandslos geworden. Praktisch genommen ist die Privatgeschäftsvermittlung jetzt Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Sie wurde mit der Verordnung, B.-G.-Bl. Nr. 331 aus 1925, vorläufig geregelt. Nur der Zweig der Ausgleichsvermittlung wurde mit Verordung, B.-G.-Bl. Nr. 397, endgültig geregelt. Die endgültige Regelung der übrigen Zweige ist im Zuge.

Zum Schlusse bemerkt das Bundesministerium, daß zugegeben werden muß, daß die gewerberechtlichen Bestimmungen des V.-E.-G. nur wenig zur Entlastung der Verwaltung beitragen werden. Der Grund liegt darin, daß ohne Aenderung des ganzen Gewerberechtssystems einschneidende Entlastungsmaßnahmen kaum denkbar sind; auch sind dem Bundesministerium nur wenige praktische Anregungen auf diesem Gebiete zugekommen. Umsomehr wird es Pflicht der Gewerbehörden sein, bei der Geschäftsbehandlung jede überflüssige Weitwendigkeit zu unterlassen und jeweils den kürzesten zum Ziele führenden Weg zu wählen. Die Genauigkeit und Gründlichkeit darf selbstverständlich hierunter nicht leiden. Gerade durch den Mangel an Genauigkeit, Gründlichkeit und Schärfe der Ausdrucksweise wird oft die Verwaltung sehr stark belastet, denn in vielen Fällen ist nur dieser Umstand schuld daran, daß eine Angelegenheit den ganzen Instanzenzug durchlaufen muß."

Der vorstehende Erlaß des Bundesministeriums wird zur Beachtung zur Kenntnis gebracht.

M.D. 92. Wien, am 16. Jänner 1926.

16. Firmalöschung auf Grund des § 39 Goldbilanzengesetz.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, M.Abt. 53 und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Bescheid vom 24. Dezember 1925, Z. 107116/12 nachstehendes eröffnet:

„Bei einzelnen Gewerbebehörden haben sich Zweifel darüber ergeben, wie in dem Falle vorzugehen sei, wenn eine der zur Protokollierung verpflichteten Gesellschaften, zum Beispiel eine offene Handelsgesellschaft auf Grund der §§ 38 und 39 des Goldbilanzengesetzes gelöscht wird.

Das Ministerium hat bereits mit seinem Runderlasse vom 10. August 1925, Z. 92420/38 (zur Kenntnis gebracht mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. August 1925, M.D. 5926/25), mitgeteilt, daß bei Firmalöschungen auf Grund des Goldbilanzengesetzes für den Fortbestand der Gewerbeberechtigung der Umstand maßgebend ist, ob der Träger der Gewerbeberechtigung derselbe bleibt. Dies ist bei einer offenen Handelsgesellschaft, die im Handelsregister gelöscht wird, nicht der Fall. Denn sie hört dann eben auf, eine Handelsgesellschaft mit den Rechtswirkungen des Handelsgesetzbuches zu sein, da auf sie in diesem Falle nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Prokura und insbesondere die Handelsgesellschaften keine Anwendung finden.

Sie wird also zur Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes (27. Hauptstück des a. b. G.-B.). Mit der Löschung der offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister geht also das bisherige Rechtssubjekt, das der Träger der Gewerbeberechtigung war, unter und es erlischt, da die Gewerbeordnung einen Uebergang von Gewerberechten nicht kennt, mit dem Wegfall des Trägers der Gewerbeberechtigung auch die Gewerbeberechtigung selbst. Der allenfalls verbleibenden Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes kommt nach der vom Ministerium bisher vertretenen Rechtsanschauung mangels der juristischen Persönlichkeit die Eignung zum selbständigen Gewerbebetriebe nicht zu (vergleiche „Erläuternde Bemerkungen" zur Regierungsvorlage der Gewerbenovelle vom Jahre 1907, zu § 3), während offene Handelsgesellschaften nach der Bestimmung des § 14e Gewerbeordnung Träger von Gewerbeberechtigungen sein können.

Das Gesagte gilt auch für die Kommanditgesellschaft.

Die Fortführung des Unternehmens ist in den erwähnten Fällen daher nur dann möglich, wenn das Gewerbe von einer hiefür geeigneten Person neu angemeldet oder wenn an eine solche Person eine neue Konzession erteilt wird. Jedenfalls wird in solchen Fällen mit dem größten Wohlwollen vorzugehen sein, um der Absicht des Gesetzgebers rücksichtlich der eingangs erwähnten Bestimmungen des Goldbilanzengesetzes, nämlich wirtschaftlich schwachen Unternehmungen zur Vermeidung einer ihre Kraft übersteigenden Besteuerung die Löschung im Handelsregister ohne Auflassung ihres Geschäftsbetriebes zu ermöglichen, gerecht zu werden.

Bemerkt wird, daß eine abgesonderte Verständigung der Gewerbebehörden durch die Gerichte von einer Firmalöschung im Handelsregister nicht erfolgt. Die bezüglichen gerichtlichen Verlautbarungen finden sich in dem vom Bundesministerium für Handel und Verkehr herausgegebenen „Zentralblatte für die Eintragungen in das Handelsregister", Verwaltung: Kompaßverlag, Wien, 9. Canisiusgasse 8—10. (Vergleiche Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, J.-M.-Vdg. Blatt Nr. 40, P. III, Z. 16.)

Der Steuerkataster wurde angewiesen, die ./. von Firmalöschungen zu verständigen.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung Mitteilung gemacht.

M.D. 9263/25. Wien, am 19. Jänner 1926.

17. Rechnungsdienst, einheitliche Bezeichnung der Stellen.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus Aufschriften, Drucksorten und Farbstempeln ersichtlich ist, werden im Rechnungsdienst mangels einer Vorschrift darüber für die einzelnen Stellen vielfach Bezeichnungen gewählt, die ihre Stellung zu den ihnen übergeordneten Dienststellen nicht entsprechend zum Ausdruck bringen.

Um ein einheitliches Vorgehen in dieser Hinsicht zu erzielen, wird angeordnet, daß sich die einzelnen Stellen des Rechnungsdienstes von nun an im amtlichen Verkehr durchwegs folgender Bezeichnungen zu bedienen haben:

Die zentralen Fachrechnungsabteilungen haben die Bezeichnung zu führen „Fachrechnungsabteilung" mit der römischen Ziffer (allenfalls auch der Unterabteilung) der betreffenden Verwaltungsgruppe, also z. B. „Fachrechnungsabteilung VI", „Fachrechnungsabteilung II d", „Fachrechnungsabteilung III a".

Das Gleiche gilt für die Rechnungsabteilung II c und die Zentralrechnungsabteilung; letztere hat auch die betreffende Unterabteilung anzuführen, also z. B. „Zentralrechnungsabteilung Stelle I", „Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d", Zentralrechnungsabteilung, Stelle IV—VIII", „Zentralrechnungsabteilung, **Kontokorrentstelle**".

Die Betriebsbuchhaltungen haben als Bezeichnung zu führen zuerst die der Magistratsabteilung, der sie angegliedert sind, und darunter den Titel der Betriebsbuchhaltung, also z. B. „M.Abt 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser", „M.Abt. 42, Betriebsbuchhaltung Märkte und Schlachthöfe", „M.Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr". Dort wo eine Betriebsbuchhaltung zwei Magistratsabteilungen unterstellt ist, hat die Bezeichnung zu lauten: „M.Abt. 25a und 25b, Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Wäschereien" oder „M.Abt. 28 und 33, Betriebsbuchhaltung Straßen- und Brückenwesen"; wo dagegen keine Magistratsabteilung zuständig ist (bei der Betriebsbuchhaltung Veröffentlichungen, die der Fachrechnungsabteilung VII angegliedert ist) oder eine Betriebsbuchhaltung für eine größere Anzahl von Magistratsabteilungen tätig ist (die Betriebsbuchhaltung Schulwesen) ist nur die Bezeichnung (ohne Angabe der zuständigen Magistratsabteilung) zu führen: „Betriebsbuchhaltung Veröffentlichungen" und „Betriebsbuchhaltung Schulwesen".

Die Abteilung für Verpflegskostenverrechnung, welche eine Zwitterstellung unter den Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen einnimmt, hat die Bezeichnung zu führen „M.Abt. 13, Verpflegskostenverrechnung", deren Zweigstelle Lainz die gleiche Bezeichnung mit dem Zusatze „Zweigstelle Lainz".

Die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen in den Bezirken haben die Bezeichnung zu führen „Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den .... Bezirk", „Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den .... Bezirk".

Andere Bezeichnungen oder Zusätze, insbesondre „Rechnungsamt der Stadt Wien", „Städtisches Rechnungsamt" oder dergleichen sind unstatthaft.

Es sind demnach die Aufschriftstafeln dementsprechend abzuändern, ebenso die Drucksorten und Farbstempel. Von den letzteren dürfen solche mit anderen Zusätzen als den vorgeschriebenen nicht mehr verwendet werden. Aus Ersparungsgründen können Farbstempel jedoch noch gebraucht werden, wenn die unzulässigen Zusätze herausgeschnitten worden sind und der verbleibende Text dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht. Neue Farbstempel dürfen nur mit der vorgeschriebenen Bezeichnung angeschafft werden, ebenso neue Drucksorten.

Ein Verzeichnis der zentralen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen und der Betriebsbuchhaltungen mit den neuen Titeln untenstehend.

Die städtischen Aemter werden angewiesen, sich in Hinkunft dieser Bezeichnungen im amtlichen Verkehr zu bedienen.

Verzeichnis der zentralen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen und der Betriebsbuchhaltungen.

I. Fachrechnungsabteilungen.

Fachrechnungsabteilung I,
" I a, b, c,
" II a,
" II b,
" II c,
" II d,
" II e,
" III a,
" III b,
" IV,
" V,
" VI,
" VII.

II. Rechnungsabteilungen.

Zentralrechnungsabteilung, Stelle I,
" II a,
" II d,
" III a,

Zentralrechnungsabteilung, Stelle III b,
„ IV—VIII,
Kontokorrentstelle,
Girostelle.
Rechnungsabteilung II c.

III. Verpflegskostenverrechnung.

M.Abt. 13, Verpflegskostenverrechnung.
M.Abt. 13, Verpflegskostenverrechnung, Zweigstelle Lainz.

IV. Betriebsbuchhaltungen.

M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.
M.Abt. 13 a, Betriebsbuchhaltung Gemeindefriedhöfe.
M.Abt. 15 a und 15 b, Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen.
M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser.
M.Abt. 22, Betriebsbuchhaltung Gartenwesen.
M.Abt. 25 a und 25 b, Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Wäschereien.
M.Abt. 28 und 33, Betriebsbuchhaltung Straßen- und Brückenwesen.
M.Abt. 30, Betriebsbuchhaltung Fuhrwerksbetrieb.
M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen.
M.Abt. 32, Betriebsbuchhaltung Baustoffe.
M.Abt. 34 a und 34 b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung.
M.Abt. 41, Betriebsbuchhaltung Lagerhäuser.
M.Abt. 42, Betriebsbuchhaltung Märkte und Schlachthöfe.
M.Abt. 44, Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt.
M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser.
M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Rathauskeller.
M.Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr.
Betriebsbuchhaltung Veröffentlichungen.
Betriebsbuchhaltung Schulwesen.

M.D. 8587/25. Wien, am 20. Jänner 1926.

18. Flaschenbierfüllergewerbe, Einschränkung der Erteilung neuer Konzessionen.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 53 und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anläßlich eines Beschwerdefalles werden die ./. angewiesen, bei Ansuchen um Konzessionserteilung und bei Ausübung des Betriebes der Flaschenbierfüllerei durch Bierbrauer und Gast- und Schankgewerbetreibende, die zum Bierausschanke berechtigt sind, das Vorhandensein eines geeigneten Betriebslokales und der zum rationellen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel im Sinne der §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, und der hiezu ergangenen Ministerialerlässe vom 22 September 1899, Z. 27381, und vom 11. Dezember 1903, Z. 11700 (abgedruckt im I. Bande der Manz'schen Ausgabe der Gewerbeordnung, Seite 302 304), strenge zu prüfen.

M.D. 483. Wien, am 20. Jänner 1926.

19. Frachtenkredite, Behandlung.

(An die M.Abt. 4, 9, 13 a, 25 a, 25 b, 26, 30, 32, 34 a, 41 und 44, an die Direktion des Stadtbauamtes und die Direktion des Rechnungsamtes.)

In letzter Zeit haben einzelne städtische Dienststellen mit der österreichischen Verkehrskreditbank eine Vereinbarung abgeschlossen, die auf eine Art Frachtenkredit abzielt, ohne vorher mit dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II Fühlung zu nehmen, obwohl derartige Abmachungen zweifellos die Finanzgebarung berühren.

Es wird deshalb angeordnet, daß in Hinkunft nicht nur für jede Verbindung mit einem Kreditinstitute wegen Einräumung eines Frachtenkredites, sondern für jede Anknüpfung einer Verbindung überhaupt, die mit der Finanzgebarung irgendwie in Beziehung steht, vorher die Zustimmung des Herrn Stadtrates der Verwaltungsgruppe II, und zwar in jeden Falle schriftlich einzuholen ist.

M.D. 607. Wien, am 22. Jänner 1926.

20. Form der Berufungserledigungen.

(An Herrn Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr, Obersenatsrat Dr. Rucka, Senatsrat Dr. Hürsch, Senatsrat Dr. Sagmeister, Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, die M.Abt. 6, 7, 8, 13, 14, 40, 42, 50, 52, 53 und 55.)

Nach § 58 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen.

Nach § 67 desselben Gesetzes gelten die Vorschriften des III. Teiles des A.-V.-G. auch für die Bescheide der Berufungsbehörde. Es ist also auch der Berufungsbescheid, der bisher als „Bürgermeisterbescheid" oder „Stadtsenatsbescheid" bezeichnet wurde, in Hinkunft ausdrücklich als „Berufungsbescheid" zu bezeichnen.

Nach § 65 A.-V.-G. ist der Bescheid der Berufungsbehörde zu begründen. Nach dem Berichte des Verfassungsausschusses kann sich die Berufungsbehörde in Fällen, in denen sie der Begründung des angefochtenen Bescheides zustimmt, auf diese kurz beziehen und ist nicht verpflichtet, die Begründung per extensum in der Berufungsentscheidung wiederzugeben. Wohl aber muß bei Abänderung des angefochtenen Bescheides eine Begründung nach den Vorschriften des § 60 A.-V.-G. in die Berufungsentscheidung aufgenommen werden.

M.D. 7838/25. Wien, am 26. Jänner 1926.

21. Verständigung der M.Abt. 5 von allen Veränderungen bei Lebensmittelbetrieben.

(An die M.Abt. 5 und 53, an die magistratischen Bezirksämter an die Expositur Stadlau und den Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Um der M.Abt 5 so rasch wie möglich von der Errichtung von Betrieben oder Veränderungen in Betrieben, die der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe unterliegen oder unterworfen werden können, Kenntnis zu verschaffen, werden die M.Abt. 53, die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau angewiesen, hievon bei allen Betrieben, die Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen, Anzeigen nach dem untenstehenden Muster an die M.Abt. 5 (Nahrungs- und Genußmittelabgabe) zu erstatten, und zwar in folgenden Zeitpunkten:

Magistratisches Bezirksamt für den ..... Bezirk, M.Abt. 53.

Nahrungs- und Genußmittelabgabe.

Anzeige. Wien, am ..... 192....

An die

Magistratsabteilung 5.

Name und Wohnung des Gewerbeinhabers:	
Art und Ort des Betriebes:	
Genossenschaftszugehörigkeit:	
Grund der Verständigung:	
Name und Wohnung des Betriebsnachfolgers oder Pächters:	
Anmerkung:	

Amtssiegel

Für den Bezirksamtsleiter
Abteilungsvorstand:

.....

1. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben: sofort bei Anmeldung des Gewerbes und bei jeder Anzeige von einer Veränderung im Gewerbebetriebe, wie bei Verlegung des Standortes, Verpachtung, Witwenfortbetrieb, Zurücklegung usw.

2 Bei konzessionierten Gewerben:

a) Bei bereits bestehenden Betrieben: sofort bei Ansuchen um Konzessionsübertragung oder wenn eine Veränderung im Gewerbebetriebe angezeigt (wie bei Witwenfortbetrieb, Zurücklegung) oder um deren Genehmigung angesucht wird (wie bei Standortverlegung, Verpachtung);

b) Bei noch nicht bestehenden Betrieben: zugleich mit der Verleihung der Konzession, bei Veränderungen sodann wie unter 2a.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. Februar 1924, M.D. 1394/24, der den gleichen Gegenstand betrifft, tritt außer Kraft.

Anzeigenformulare werden den einzelnen Aemtern nach ihrer Drucklegung zugehen.

M.D.K. 32. Wien, am 27. Jänner 1926.

22. Rückstandsausweise 1925 für Taxen, Strafen, Platzzinse, Hundeabgabe und Abgaben von freiwilligen Feilbietungen.

(An die magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilungen IIc und IIe, an die Rechnungsabteilung IIc, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Direktion des Rechnungsamtes und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die mit 31. Dezember 1925 verbliebenen schließlichen Rückstände und Ueberzahlungen an Kanzlei-, Augenscheins- und Zuständigkeitstaxen, Versorgungsfonds-, Lehrerpensionsfonds-, Tierseuchenfonds- und fremden Strafen, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen und Platzzinsen sind in Rückstandsausweisen individuell auszuweisen. Die Ausweisung der Rückstände an Hundeabgabe hat mit den schließlichen Rückstandssummen der Anmeldebögen zu geschehen.

Die Ueberzahlungen sind in den Rückstandsausweisen rot einzutrauen und dürfen mit den Rückständen nicht kompensiert werden.

Die Rückstandsausweise haben bei den individuell ausgewiesenen Rückständen die Kontonummer und den Betrag, bei den Rückständen der Hundeabgabe die Gasse, Orientierungsnummer und die schließliche Rückstandssumme der Anmeldebögen zu enthalten; die Namen der Rückständner sind nicht anzuführen.

Die Fachrechnungsabteilungen haben die Rückstandsausweise zu überprüfen und darüber einen Ueberprüfungsbefund auszufertigen.

Die Ueberprüfung der Tax- und Abgaberückstände hat postenweise, der Strafen- und Platzzinsrückstände durch Nachprüfung des ganzen Buchabschlusses zu geschehen.

Vor der Abgabe der Ueberprüfungsbefunde ist die Uebereinstimmung der anfänglichen Rückstände und Ueberzahlungen, der Gebühren und Abstattungen durch Vergleichung mit den Vormerken der Fachrechnungsabteilung IIe sicherzustellen.

Die Summe der von der Rechnungsabteilung ausgewiesenen Rückstände muß mit der von der Fachrechnungsabteilung auf Grund der Gebührenevidenz und Zahlungskontrie ermittelten übereinstimmen.

Differenzen, welche durch irrige Journalisierung entstanden sind, müssen ausgewiesen werden.

Die Ueberprüfungsbefunde sind nach erfolgter Kenntnisnahme und Vidierung durch die zuständige Dienststelle bis 28. Februar 1926 unter Anschluß der Rückstands- und abgeschlossenen Gebührenausweise an die Fachrechnungsabteilung IIe einzusenden.

M.D. 553. Wien, am 29. Jänner 1926.

23. Verschleiß von Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

(An die Bezirksamtsleiter für den 1. bis 21. Bezirk und Herrn Oberamtsrat Röschl.)

Ueber Ersuchen der Krankenfürsorgeanstalt der Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten wurde die Bewilligung erteilt, daß die bei Inanspruchnahme der Vertragsärzte, Vertragsfach- und Zahnärzte notwendigen Drucksorten in den magistratischen Bezirksämtern und im gemeinsamen Magistratsexpedit, 1. Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 19 zum Verschleiß gelangen. Mit dem Verschleiß dieser Drucksorten ist der Kanzleileiter der Bezirksamtskanzlei oder dessen Stellvertreter zu betrauen. (Die Kassiere oder Angestellten der Rechnungs-, beziehungsweise Fachrechnungsabteilung dürfen zu dieser Tätigkeit nicht herangezogen werden).

Die Drucksorten und entsprechende Instruktionen wegen der Abrechnung werden den Bezirksämtern und dem gemeinsamen Magistratsexpedit in den nächsten Tagen durch die Krankenfürsorgeanstalt direkt zugehen.

M.D 758. Wien, am 29. Jänner 1926.

24. Akten betreffend Zuschußkredite.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ich ordne hiemit an, daß alle Akten betreffend Zuschußkredite, bevor sie dem zuständigen Gemeinderatsausschuß vorgelegt werden, wegen einheitlicher Formulierung der Anträge vorher zur Einsicht an die M.Abt. 4 zu leiten sind.

Dienstverfügungen von Amtsstellen.

M.Abt. 1, 464/25. Wien, am 18. Jänner 1926.

Gerichtliche Strafen, Wirkung auf dienstordnungsmäßige Anstellungen.

(An die M.Abt. 2, 7, 9, 12, 13a, 14, 15, 25, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44 und 52, die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, die Marktamtsdirektion, das Kommando der städtischen Feuerwehr und an den Bureauinspektor Oberamtsrat Röschl.)

Es ist in letzter Zeit bei einzelnen Dienststellen Uebung geworden, Personen, welche sich um eine Aufnahme in den Gemeindedienst, Vertragsangestellten und Kollektivvertragsbedienstеten, welche sich um eine dienstordnungsmäßige Anstellung, endlich provisorischen Dienstordnungsangestellten, welche sich um die Verleihung des Definitivums bewarben, soferne sie gerichtlich bestraft, die Einbringung eines Straftilgungsgesuches nahezulegen und die bezüglichen Ansuchen erst nach erbrachten Nachweis über die erwirkte Straftilgung vorzulegen.

Die hiedurch veranlaßten Straftilgungsgesuche haben eine solche Zahl erreicht, daß sich das Bundeskanzleramt (Justiz) unter Hinweis auf die für die Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie für die Gnadeninstanz erwachsende schwere Belastung an den Herrn Bürgermeister mit dem Ersuchen gewendet hat, nach Tunlichkeit Abhilfe zu schaffen.

Hiedurch haben die Zentralstellen erst von der eingangs erwähnten Uebung erfahren.

Ueber Verfügung des Herrn Bürgermeisters wird mitgeteilt, daß künftig in keinem Falle einer Partei die Einbringung eines Straftilgungsgesuches durch die die Personalakten behandelnden Dienststellen nahezulegen ist. Die Erteilung einer solchen Weisung ist dem Herrn Bürgermeister und dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Gruppe I vorbehalten.

Dieser Verfügung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die allgemeine Dienstordnung zählt zu den allgemeinen Anstellungserfordernissen ein „ehrenhaftes Vorleben" (die Dienstordnung für die Feuerwehrangestellten ein „tadelloses Vorleben"). Mangels näherer Umschreibung und einer Bezugnahme auf strafrechtliche Verurteilungen wird das Vorhandensein dieses Erfordernisses nach vollkommen freiem Ermessen zu beurteilen sein. Manche Delikte, wie zum Beispiel Uebertretungen des Waffenpatentes, Baden an verbotenem Orte, Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, Wachbeleidigung, Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit und die Uebertretung der leichten körperlichen Beschädigung werden das „ehrenhafte (tadellose) Vorleben" wohl kaum in Frage stellen. Im Uebrigen wird jeder Fall einzeln zu beurteilen sein. In Einzelfällen wird auch ohne jede strafrechtliche Verurteilung und auch bei bekannt gewordenen getilgten Verurteilungen das ehrenhafte (tadellose) Vorleben abzusprechen sein.

Eine Tilgung der Verurteilung ist also hier weder notwendig noch zweckdienlich. Das Schwergewicht liegt in der materiellen Beurteilung der zur Entscheidung über die eingangs erwähnten Personalmaßnahmen zuständigen Organe, es ist daher geradezu unerwünscht, wenn diese Organe infolge der von den vorbereitenden Dienstellen veranlaßten Straftilgungen von solchen wichtigen Tatsachen überhaupt nicht Kenntnis erlangen. Es wäre auch sachlich mit nichts zu rechtfertigen, die Zubilligung des ehrenhaften (tadellosen) Vorlebens und damit die Möglichkeit der Aufnahme, Pragmatisierung und definitiven Anstellung praktisch an die selben Voraussetzungen zu binden, die das Gesetz für die Möglichkeit einer Straftilgung vorsieht.

Einer besonderen Behandlung bedürfen nur jene Fälle, wo nach den Dienstordnungen ein Anstellungshindernis vorliegt, das ist bei Personen, die gemäß St.-G.-Bl. 115/18 vom Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen und solchen die gemäß R.-G.-Bl. 131/67 zur Erlangung eines öffentlichen Dienstes unfähig sind, und zwar während der gesetzlichen Dauer dieser Straffolgen. (Sind die Straffolgen erloschen, so ist der Fall nur mehr unter den Gesichtspunkte des ehrenhaften (tadellosen) Vorlebens zu beurteilen, wobei allerdings die Schwere der in Betracht kommenden Verfehlungen besonders zu würdigen sein wird.)

Sollte in solchen Fällen ausnahmsweise eine dienstordnungsmäßige Anstellung, Unterstellung unter die Dienstordnung, oder die Verleihung des Definitivums beabsichtigt sein, so ist sie nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Tilgung der Verurteilung vorliegen und diese erwirkt wurde. Aber auch die Entscheidung hierüber ist wegen ihrer Wichtigkeit jedenfalls den zentralen Organen vorzubehalten und es sind derlei Ansuchen dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Gruppe I mit dem entsprechenden Berichte vorzulegen.

Somit sind Straftilgungsgesuche den Parteien aus Anlaß obiger Personalmaßnahmen nur bei Delikten, die nach den Dienstordnungen einen Ausschließungsgrund bilden, nur bei bestehender Wirksamkeit der gesetzlichen Straffolgen und endlich nur über Weisung des Herrn Bürgermeisters und in seiner Vertretung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Gruppe I nahezulegen.

M.Abt. 9, 11834/25. Wien, am 2. Jänner 1926.

Verhinderung der Ansammlung allzu großer Materialbestände.

Die in letzterer Zeit vorgenommenen Revisionen in den städtischen Humanitätsanstalten haben ergeben, daß einzelne Anstalten Materialien in Mengen vorrätig haben, die einen Jahresbedarf bei weitem überschreiten.

Eine derartige Vorratsbewirtschaftung ist bei den jetzigen geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vollkommen unzulässig.

Es werden daher folgende Anordnungen getroffen:

1. Materialien sind höchstens in einer Menge vorrätig zu halten, die einem Jahresbedarfe entsprechen. Bezüglich der Lebensmittel ist in der Regel eine Bevorrätung für einen Monat zulässig.

2. Anstaltsverwaltungen, welche Materialien vorrätig haben, die einen Jahresbedarf übersteigen, haben die überflüssigen Materialien der M.Abt. 9 bekanntzugeben.

3. Bei Bestellungen von Materialien und Lebensmitteln ist jederzeit auf den Vorrat und den voraussichtlichen Bedarf genau Rücksicht zu nehmen.

M.Abt. 9, 314. Wien, am 18. Jänner 1926.

Technisches Werkstättenpersonal, dienstliche Unterstellung unter die M.Abt. 9.

Anläßlich der im Betriebe der städtischen Humanitätsanstalten durchgeführten Reformen wurde mit Genehmigung der Magistratsdirektion zwischen der Stadtbauamtsdirektion und der M.Abt. 9 vereinbart, die technischen Professionisten und Hilfsarbeiter der sogenannten Hauswerkstätten im Stande des der Stadtbauamtsdirektion in personeller Hinsicht unterstehenden Personals zu belassen, sie jedoch — mit Ausnahme jener der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof" — dienstlich der M.Abt. 9 zu unterstellen.

Alle in Betracht kommenden Angestellten haben daher den dienstlichen Anordnungen ihrer nunmehr vorgesetzten Anstaltsdirektion, beziehungsweise Verwaltung sowie deren zur Erteilung von Aufträgen im Werkstättenbetriebe befugten Organen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen. Die ihre allgemeinen und individuellen Personalangelegenheiten betreffenden Berichte (Diensteinteilung, Entschädigung für Mehrleistungen, Gruppeneinreihung, Zuweisung, Versetzung, Aenderung des Familienstandes, Stufen- und Klassenvorrückung, Zulagen jeder Art, Monturbezug, Krankenurlaub, Disziplinarfälle, Pensionierungen usw.) sind getrennt von den auf das übrige Personal bezughabenden Eingaben zu behandeln und nicht mehr der M.Abt. 26, sondern der M.Abt 9 vorzulegen, die mit der Stadtbauamtsdirektion das im Interesse der einheitlichen Erledigung gebotene Einvernehmen pflegen wird.

Dagegen ist die M.Abt. 26 auch weiterhin die zuständige Dienststelle für das gesamte technische Personal der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof" sowie für die technischen Angestellten des Maschinenheiz- und Materialbahndienstes der übrigen städtischen Humanitätsanstalten.

Sämtliche Zu- und Abgänge beim technischen Personal der städtischen Humanitätsanstalten sind — ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Angestellte, die der M.Abt. 9 oder solche, die der M.Abt. 26 zugeteilt sind, handelt — in den monatlichen Anzeigen über die Veränderungen im Personalstande (Drucksorte Nr. 10) namentlich auszuweisen.

Die bezüglich der nicht zum technischen Personal gehörigen Hausprofessionisten sowie der Meister und Gehilfen der Zöglingslehrwerkstätten gegenwärtig geltenden Vorschriften bleiben unverändert aufrecht.

M.Abt. 14, 341.

Tragung von Verpflegskosten für Ausländer in öffentlichen Krankenanstalten, Verständigung der Finanzprokurator von Entscheidungen nach § 66, K.-V.-G.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1926, Z. 68633, Abt. 1/24, nachstehendes mitgeteilt:

§ 47, Absatz 3 des Krankenanstaltengesetzes legt dem Bunde die Verpflichtung auf, uneinbringliche Verpflegskosten für Ausländer, die in öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen werden, unter gewiesen Voraussetzungen zu ersetzen. Infolgedessen ist der Bundesschatz auch am Ausgang von Verfahren nach § 66 K.-V.-G., die sich auf Ausländer beziehen, rechtlich ebenso interessiert, wie es die Landesregierung jenes Landes, in dem die Heimatgemeinde eines in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Inländers gelegen ist, am Ausgang des entsprechenden Verfahrens bezüglich dieser Person ist. (Vergleiche Erkenntnis der V.-G.-H. vom 28. Februar 1902, Budw. 881.) Da zur Wahrung der Interessen des Bundesschatzes die Finanzprokuratur in Wien gesetzlich berufen ist, werden daher in Hinkunft alle Entscheidungen nach § 66 K.-V.-G., die sich auf Ausländer beziehen, soferne

in ihnen die Krankenkassen von der Verpflichtung zum Verpflegskostenersatz losgesprochen werden, der Finanzprokuratur in Wien unter Einräumung des Rekursrechtes zuzustellen sein.

Kundmachungen.

M.Abt. 52, 279. Wien, am 28. Jänner 1926.

Verkehrsregelung in der Karl Beck-Gasse im 18. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die Durchfahrt von Lastkraftwagen jeder Art durch die Karl Beck-Gasse zwischen Schulgasse und Währinger Straße ist verboten.

2. Pferdebespannte Fuhrwerke — Personenfuhrwerke ausgenommen — dürfen diesen Gassenteil nur im Schritttempo befahren.

Das in der Magistratskundmachung vom 23. März 1920, M.Abt. IV/873/20 u. a. für die Karl Beck-Gasse enthaltene Schrittfahrgebot für Schwerfuhrwerke, namentlich Lastkraftwagen, wird hiemit aufgehoben.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

M.Abt. 52, 196. Wien, am 29. Jänner 1926.

Verkehrsregelung in der Strobelgasse im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Einfahrt in die Strobelgasse im 1. Bezirke ist nur von der Wollzeile aus gestattet, in entgegengesetzter Richtung von der Schulerstraße her verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Festsetzung der Lehrzeit für die Lehrlinge fabriksmäßiger Betriebe, deren Inhaber Mitglieder einer Gewerbegenossenschaft sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Schuster über die Beschwerde der N. N. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1925, Z. 93333/38/24, betreffend Lehrzeitfestsetzung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, nach Einsicht in die Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft wurde mit ihrer gegen die Genossenschaft der Mechaniker in Wien wegen Nichtverzeichnung der eine vierjährige Lehrzeit vorsehenden Lehrverträge im Protokollbuche der Genossenschaft erhobenen Berufung vom Wiener Magistrate im staatlichen Wirkungsbereiche, Abteilung 49, unter Berufung auf die §§ 98 a und 127 der Gewerbeordnung „als im Gesetze und Statute nicht begründet", abgewiesen; allerdings berufe sich die Aktiengesellschaft darauf, daß im § 11 des Statutes der Genossenschaft, deren freiwilliges Mitglied die Aktiengesellschaft sei, die vierjährige Lehrzeit festgesetzt sei und sohin auch für die Lehrlinge ihres Betriebes zu gelten habe, weshalb die Bestimmung des § 98 a der Gewerbeordnung, wonach die Lehrzeit in fabriksmäßigen Betrieben nicht mehr als drei Jahre betragen dürfe, hierauf keine Anwendung zu finden habe; doch laut § 98 a der Gewerbeordnung habe die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut innerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen zu erfolgen, also bei fabriksmäßigen Gewerben mit höchstens drei Jahren, daher sei die Bestimmung des Statutes der Genossenschaft der Mechaniker, womit die Lehrzeit mit vier Jahren festgesetzt ist, auf den fabriksmäßigen Betrieb der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft nicht anwendbar, diese Bestimmung könne nur für die handwerksmäßigen Betriebe Geltung finden.

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung dem Rekurse der Beschwerdeführerin aus den Gründen der bekämpften erstinstanzlichen Entscheidung und in der weiteren Erwägung nicht statt, daß Zweifel über die Absichten des Gesetzgebers nur dann entstehen können, wenn die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 98 a bloß nach ihrem Wortlaute ausgelegt werden; wenn man jedoch in Rücksicht ziehe, daß der letzte Satz dieses Absatzes durch ein späteres Gesetz (Gewerbenovelle vom Jahre 1907) eingefügt wurde, so schwinde jeder Zweifel darüber, daß die in der erstinstanzlichen Entscheidung vertretene Rechtsauffassung den Absichten des Gesetzgebers entspricht.

Laut § 114, lit. b der Gewerbeordnung, obliegt der Genossenschaft die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen — und zwar unter anderem auch über die Lehrzeit — soweit in diesem Gesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten sind. Wenn nun laut § 98 a der Gewerbeordnung die Lehrzeit bei fabriksmäßigen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen darf und die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut (§ 114, lit. b), beziehungsweise durch den Lehrvertrag innerhalb dieser Zeitgrenze zu erfolgen hat, so ist in dieser Norm eben eine „besondere Vorschrift dieses Gesetzes" zu erblicken, welche laut § 114, lit. b die Autonomie der Genossenschaft hinsichtlich der Erlassung von das Lehrlingswesen ordnenden Bestimmungen einzuschränken berufen ist. Daraus ergibt sich, daß die im ersten Satze des § 98 a enthaltene, die Autonomie der Genossenschaft wahrende Einschränkung der gesetzlichen Normierung der Lehrzeit ihrerseits wieder eine Einschränkung erfahren hat, so daß die Genossenschaft gemäß § 114, lit. b der Gewerbeordnung die Lehrzeit bei fabriksmäßigen Gewerben nur mit höchstens drei Jahren bestimmen darf. (M.Abt. 49, 11647/25.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

12. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Italien betreffend die einvernehmliche Regelung der zwischen dem österreichischen und italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen geringfügigen Forderungen.

13. Errichtung von Hebammengremien.

14. Notenwechsel zwischen Oesterreich, der Schweiz und Liechtenstein über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

15. Anzeige der Erzeugung von Tresterwein, Hefewein und Obsthefewein.

16. Bildung der Disziplinarsenate für die Beamten der Heeresverwaltung.

17. Verfassung von Teilungsplänen durch die niederösterreichische Landesregierung.

18. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

19. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Katastralgemeinde Kleinmünchen.

20. Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.

21. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Mariazell-Seilschwebebahn auf die Bürgeralpe.

22. Abkommen zwischen Oesterreich, den Vereinigten Staaten und Ungarn betreffend Regelung der Forderungen aus Kriegsschäden und Schuldverhältnissen.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

III. 26. Februar. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

25. Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.
26. Körperschaftssteuerpflichtige Betriebe der Gemeinde Wien, Goldbilanz.
27. Magistratische Bezirksämter, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.
28. Magistratsabteilungen, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.
29. Intimation von Berufungserledigungen.
30. Ehefähigkeitszeugnisse.
31. Rückstandsausweis pro 1924.
32. Bestellung von Amtseinrichtungen.
33. Kontrahentenrechnungen, Behandlung.
34. Verbot der Bekanntgabe der Privatadresse von Gemeindefunktionären an Parteien.
35. Auskünfte über Dienstleistungen städtischer Angestellter.
36. Berufungen bei nicht erwiesenem strafbaren Tatbestand.
37. Gebarung mit Steueramtsdepositen.
38. Städtische Betriebe, Kontokorrentgebarung.
39. Hundeabgabe für das Jahr 1926.

Dienstverfügungen von Amtsstellen:

Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten.
Vorschrift für die Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(-innen) der städtischen Fürsorgeanstalten.
Ausfolgung von Monturstücken.

Erlässe der Magistratsdirektion.

25. Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.

M.D. 592. Wien, am 28. Jänner 1926

(An die M.Abt. 5, 17, 36, 40 und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk und an den Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Jänner 1923, M.D 106/23, wird angeordnet:

Von allen Bescheiden über Baubewilligungen nach § 14 der Wiener Bauordnung und über Benützungsbewilligungen, über Anzeigen nach § 15 der Wiener Bauordnung, über Aufträge wegen unbefugter Bauherstellungen und über Zufristungen wegen Beseitigung solcher unbefugter und nicht genehmigter Bauführungen ist der M.Abt. 5 eine Gleichschrift zu übermitteln.

In den Benützungsbewilligungen hat in Zukunft der Satz zu entfallen: „Gesuche um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbegünstigungen sind innerhalb 45 Tagen nach Vollendung des Baues bei der M Abt. 5 einzubringen"; dafür ist folgender Satz aufzunehmen: „Sie werden aufmerksam gemacht, daß die durch die baulichen Herstellungen entstandenen Aenderungen im Sinne des § 7 des Wohnbausteuergesetzes unter genauer Angabe der Art der Aenderung in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit und Ausstattung oder Verwendung des Mietobjekes (Hauses) der M.Abt. 5, 1. Neues Rathaus, als Wohnbausteuerbemessungsbehörde binnen 14 Tagen nach Eintritt der Aenderung bei sonstiger Strafe anzuzeigen sind. Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 30. September 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 127, in der Fassung der Gesetze vom 7. April 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 63, vom 20. April 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 57, und vom 15. Mai 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, für eine Befreiung der Baulichkeit zutreffen, so können Sie um Befreiung von der Wohnbausteuer bei der M.Abt. 5 innerhalb 45 Tagen nach Erteilung der Benützungsbewilligung ansuchen, wobei Sie nach § 4 des erstgenannten Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bau zutreffen."

Die Drucksorten werden in dieser Art abgeändert werden.

26. Körperschaftssteuerpflichtige Betriebe der Gemeinde Wien, Goldbilanz.

ad M.D. K 23. Wien, am 2. Februar 1926.

(An die M.Abt. 4, 6, 13a, 22, 25a, 25b, 30, 41, 42 und 45, an die Direktion des Rechnungsamtes.)

Nach dem Goldbilanzengesetze (Bundesgesetz vom 4. Juni 1925, B.-G.-Bl. 184) ist für den Beginn des Geschäftsjahres 1925 oder eines späteren Geschäftsjahres, in dessen Verlauf zur Schillingrechnung übergegangen wird, ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Schillingrechnung aufzustellen. In dieser Eröffnungsbilanz (Golderöffnungsbilanz) ist eine Neubewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Diese Bestimmungen sind für die körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde Wien, die im Laufe des Jahres 1925 zur Schillingrechnung übergegangen ist, von Wichtigkeit. Diese Betriebe sind die Gärtnerei und Steinmetzwerkstätte der M.Abt. 13a, die Handelsgärtnerei der M.Abt. 22, die größeren Bäderbetriebe der M.Abt. 25a, die Dampfwäscherei der M.Abt. 25b und der Kraftwagenbetrieb der M.Abt. 30, soweit es sich um Leistungen an Private handelt, der Lagerhausbetrieb der M.Abt. 41, die Eiserzeugung und das Futtermittelgeschäft am Zentralviehmarkte der M.Abt. 42, endlich der Rathauskellerbetrieb der M.Abt. 45.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Golderöffnungsbilanzen bei den städtischen Unternehmungen und körperschaftssteuerpflichtigen Betrieben aufzustellen sind, ob mit 1. Jänner 1925, womit der Vorteil einer vereinfachten Veranlagung verbunden wäre, oder zu einem späteren Zeitpunkte, wozu der Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen zum Goldbilanzengesetze die Handhabe bietet, ist noch nicht entschieden. Doch ist es unbedingt notwendig, schon jetzt die Vorbereitungen

zu treffen, falls die Golderöffnungsbilanz mit 1. Jänner 1925 aufgestellt würde.

Die oben erwähnten Betriebe werden demnach angewiesen, anläßlich der Arbeiten für den Rechnungsabschluß 1925 eine Golderöffnungsbilanz mit 1. Jänner 1925 aufzustellen, wobei folgendes zu beachten ist. Das Goldbilanzengesetz enthält nur grundsätzliche Bestimmungen für die einzelnen Gruppen von Vermögensbestandteilen und für die Verbindlichkeiten, die für die Aktiven eine Bewertungsgrenze nach oben, bei den Verbindlichkeiten aber eine solche nach unten festlegen, während für gewisse Vermögensstücke (Anlagen, Immobilien usw.) bei der Bewertung auch auf die künftige Ertragsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Da das Goldbilanzengesetz also bei der Neubewertung einen Spielraum einräumt, bleibt es den städtischen Unternehmungen und Betrieben überlassen, einen Entwurf nach eigenem Ermessen aufzustellen und gleichzeitig die unteren und oberen Bewertungsmöglichkeiten festzustellen.

Mit den Arbeiten für die Golderöffnungsbilanz ist sofort zu beginnen, um möglichst rasch in den Besitz der Ziffern zu kommen, die die Grundlage der endgültigen Entscheidung bilden sollen.

27. Magistratische Bezirksämter, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.

M.D. 884. Wien, am 3. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes, an den Herrn Vorstand des Kassendienstes, an den Herrn Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIa und IIb, an die Rechnungsabteilungen und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Herrn Senatsrat Dr Otto Hürsch.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25, wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen (Strafbetrag samt Strafkostenbeitrag), Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs- und Feilbietungsgebühren) anzurechnen sind. Diese Anordnung gilt jedoch nur für Strafen, die nach dem 31. Dezember 1925 verhängt wurden.

Die Berechnung von Exekutionsgebühren, die auf § 1, Absatz 1 des V.-V.-G. beruht, ist die gleiche wie für die direkten Steuern (Abschnitt IV des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373). Auch sonst hat die exekutive Einhebung von Strafbeträgen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden.

Hiebei ist jedoch Rücksicht zu nehmen auf § 53, Absatz 1 des V.-St.-G., der bestimmt: „Die Behörde hat den zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, sofort die Geldstrafe zu erlegen oder die Freiheitsstrafe anzutreten." In allen Fällen also, wo gegen ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung keine Berufung eingebracht oder kein Einspruch erhoben wurde, der Strafbetrag noch aushaftet und weder eine Ratenbewilligung noch eine Zufristung vorliegt, ist vor Einleitung der Exekution die im § 53 des V.-St.-G. vorgeschriebene Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe an die bestrafte Partei zu richten, wofür eine eigene Drucksorte aufgelegt wurde (Drucks. Nr. 59), die im Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedits, 1. Neues Rathaus, erhältlich ist.

Die Ausfertigung dieser Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe obliegt den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter bei Erhalt des Strafaktes. Als Unterschrift ist die Faksimilestampiglie des Bezirksamtsleiters zu setzen, wie dies bei exekutiven Mahnungen üblich ist. Vor Ausfertigung der Zahlungsaufforderung hat sich natürlich die Fachrechnungsabteilung zu überzeugen, daß der Strafbetrag noch nicht bezahlt ist und daß eine Raten- oder Stundungsbewilligung nicht vorliegt. Die Einzahlungsfrist ist einheitlich mit drei Tagen festzusetzen.

Die Absendung der Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe ersetzt nicht die exekutive Mahnung, sie ist kein Exekutionsschritt.

In jenen Fällen, wo die bestrafte Partei das Straferkenntnis angefochten hat, entfällt die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung, da die endgültige Berufungsentscheidung bereits die Aufforderung enthält, sofort die Geldstrafe zu erlegen.

Die Rechnungsabteilung hat im Kontobuche anstatt der Rechtskraft den Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung einzutragen, der aus dem an sie zurücklangenden postämtlichen Rückschein zu entnehmen ist. Auf den Rückscheinen ist unten links in der letzten Zeile in der Rubrik „Referent" die Rechnungsabteilung zu bezeichnen. In jenen Fällen, wo die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung durch die Fachrechnungsabteilung entfällt, weil diese bereits im Bescheid über die endgültige Berufungsentscheidung enthalten ist, ist anstatt der Rechtskraft der Tag der Zustellung der Berufungsentscheidung einzutragen, der aus dem übermittelten Strafakte zu entnehmen ist.

Nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung gestellten dreitägigen Frist, die vom Tage nach der Zustellung läuft, ist die exekutive Mahnung zu vollziehen.

Die sonstigen von den Vorschriften für die Einhebung der direkten Steuern abweichenden Bestimmungen über die Vollstreckung rückständiger Strafbeträge enthalten die §§ 14 und 31, Absatz 2 und 3 des V.-St.-G. Besonders wichtig ist, daß die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe mit dem Tode des Bestraften erlischt und auch für die Einhebung eine Verjährungsfrist (drei Jahre) besteht.

Die einbezahlten Exekutionsgebühren sind von den Rechnungsabteilungen bis zu einer Neuauflage der Drucksorte im Journale in der vorletzten Spalte einzutragen. Für die Eintragung der Summe, die sich aus Strafbetrag, Strafkostenbeitrag und Exekutionsgebühr ergibt, ist daher die Anmerkungsspalte zu verwenden. Im Kontobuche sind die bezahlten Exekutionsgebühren in der Spalte „revidiert" einzutragen. Die Revisionschiffre des Beamten der Fachrechnungsabteilung ist in derselben Spalte oberhalb des gebuchten Betrages oder auf dem leeren Platz neben dieser Spalte beizusetzen.

28. Magistratsabteilungen, Eintreibung von Geldstrafen, Verrechnung der Exekutionsgebühren.

M.D. 883. Wien, am 4. Februar 1926.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 15 b, 34 b, 40, 49 und 52, an das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Herren Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II a, II c, II d und III a, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Magistratsabteilungen 15 a und 15 b Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen, an die M.Abt. 34 a und 34 b Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, an die Fachrechnungs- und die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, an die Herren Senatsräte Dr. Alois Sagmeister und Dr. Otto Hürsch, an Herrn Direktionsrat Heinrich Künzl.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25, wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1926 an bei Eintreibung von Geldstrafen (Strafbetrag samt Strafkostenbeitrag) Exekutionsgebühren (Mahn-, Pfändungs-

und Feilbietungsgebühren) anzurechnen sind. Diese Anordnung gilt jedoch nur für Strafen, die nach dem 31. Dezember 1925 verhängt wurden.

Die Berechnung von Exekutionsgebühren, die auf § 3, Absatz 1 des V.-V.-G. beruht, ist die gleiche wie die für die direkten Steuern (Abschnitt IV des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373). Auch sonst hat die Exekution wegen Strafbeträge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern stattzufinden.

Hiebei ist jedoch Rücksicht zu nehmen auf § 53, Absatz 1 des V.-St.-G., der bestimmt: „Die Behörde hat den zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, sofort die Geldstrafe zu erlegen oder die Freiheitsstrafe anzutreten." In allen Fällen also, wo gegen ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung keine Berufung eingebracht oder kein Einspruch erhoben wurde, der Strafbetrag noch aushaftet und weder eine Ratenbewilligung noch eine Zufristung vorliegt, ist vor Einleitung der Exekution die im § 53 des V.-St.-G. vorgeschriebene Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe an die bestrafte Partei zu richten, wofür eine eigene Drucksorte aufgelegt wurde (Drucksorte Nr. 59), die im Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedits 1. Neues Rathaus erhältlich ist.

Die Ausfertigung dieser Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe obliegt den Referenten der Magistratsabteilungen, welche sie auch zu fertigen haben. Vor Absendung der Zahlungsaufforderung ist natürlich festzustellen, ob der Strafbetrag nicht schon bezahlt ist oder eine Raten- oder Stundungsbewilligung vorliegt. Die Einzahlungsfrist ist einheitlich mit drei Tagen festzusetzen.

Die Absendung der Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe ersetzt nicht die exekutive Mahnung, sie ist kein Exekutionsschritt.

In jenen Fällen, wo die bestrafte Partei das Straferkenntnis angefochten hat, entfällt die Ausfertigung der Zahlungsaufforderung, da die endgültige Berufungsentscheidung bereits die Aufforderung enthält, sofort die Geldstrafe zu erlegen.

Auf dem Einhebungsauftrag ist anstatt der Rechtskraft der Tag der Zustellung der Zahlungaufforderung ersichtlich zu machen, der aus dem dem Akte beiliegenden postämtlichen Rückschein zu ersehen ist. In jenen Fällen, wo die Aufsertigung der Zahlungsaufforderung entfällt, weil diese bereits im Bescheid über die endgiltige Berufungsentscheidung enthalten ist, ist anstatt der Rechtskraft der Tag der Zustellung der Berufungsentscheidung einzutragen, der ebenfalls aus dem übermittelten Strafakte zu entnehmen ist.

Nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung gestellten dreitägigen Frist, die vom Tage nach der Zustellung läuft, ist die exekutive Mahnung zu vollziehen.

Die sonstigen von den Vorschriften für die Einhebung der direkten Steuern abweichenden Bestimmungen über die Vollstreckung rückständiger Strafbeträge enthalten die §§ 14 und 31, Absatz 2 und 3 des V.-St.-G. Besonders wichtig ist, daß die Vollziehbarkeit einer Geldstrafe mit dem Tode des Bestraften erlischt und auch für die Einhebung eine Verjährungsfrist (drei Jahre) besteht.

Die einbezahlten Exekutionsgebühren sind von den in Betracht kommenden Stellen der Zentralrechnungsabteilung in ihren Gegentagebüchern und im Kontobuch separat auszuweisen und die Monatssummen an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, auf Empfangsrubrik 204/1 umzubuchen. Die Betriebsbuchhaltungen haben die bei ihnen eingegangenen Exekutionsgebühren mit Ende des Jahres an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, für Empfangsrubrik 204/1 abzuführen.

Im übrigen haben die Bestimmungen der Dienstvorschrift für die Einhebung der im Verwaltungswege einzubringenden öffentlich-rechtlichen Gebühren der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige sinngemäß Anwendung zu finden, die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 15. September 1925, M.D./K 154/25, verlautbart wurde*) und am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist.

29. Intimation von Berufungserledigungen.

M.D. 607. Wien, am 5. Februar 1926.

(An Herrn Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr, Herrn Obersenatsrat Dr. Rucka, Herrn Senatsrat Dr. Hürsch, Herrn Senatsrat Dr. Sagmeister, Herrn Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, an alle Magistratsabteilungen, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an die Expositur Stadlau.)

Nach §§ 67 und 58 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auch Berufungsbescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen. An Stelle der bisherigen Bezeichnung „Bürgermeisterbescheid" oder „Stadtsenatsbescheid" haben daher in Hinkunft die Worte „Berufungsbescheid" zu treten. Diesem Erfordernis wird in den Berufungserledigungen Rechnung getragen.

Die Bezeichnung ist jedoch auch in die an die Partei ergehende Intimation aufzunehmen.

Diese hat daher in Hinkunft zu lauten:

„An Herrn X. Y.

Berufungsbescheid.

(folgt der Wortlaut wie bisher)."

30. Ehefähigkeitszeugnisse.

M.D. 942. Wien, am 6. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau und an Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Ein österreichisches Konsulat hat kürzlich in einer Zuschrift an den Magistrat darüber Beschwerde geführt, daß Ehefähigkeitszeugnisse Ungenauigkeiten oder gar Unrichtigkeiten in der Bezeichnung des Geburtsortes aufweisen. Da derlei Mängel hinreichen können, die zuständige ausländische Behörde zu veranlassen, Aufgebot oder Trauung zu verweigern, aber auch dem Ansehen der österreichischen Behörden im Auslande abträglich sein können, ordne ich an, daß der Ausfertigung von Ehefähigkeitszeugnissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und daß sie erst nach genauester Prüfung durch den Bezirksamtsleiter der Partei ausgefolgt werden.

31. Rückstandsausweis pro 1924.

M.D. 1054. Wien, am 8. Februar 1926.

(An die Leiter der magistratischen Bezirksämter.)

Unter Benützung der bestehenden Drucksorte ist ein Ausweis über alle in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember 1924 d. a. eingelangten und bisher noch nicht erledigten Akten zu verfassen und der Magistratsdirektion zu Handen des Senatsrates Dr. Otto Hürsch bis längstens 1. Mai 1926 vorzulegen.

Hiebei haben die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 27. November 1902, M.D. 4051, erteilten Weisungen Anwendung zu finden.

Dementsprechend sind behufs Anfertigung eines richtigen Ausweises die Geschäftsprotokolle genauestens durchzugehen,

*) Siehe Beilage zum Verordnungsblatt, Heft X, Seite 76a.

sämtliche noch nicht erledigten Dienststücke in den Ausweis aufzunehmen und ist bei jedem ausgewiesenen Akte unter Namhaftmachung des Beamten, welchem die Bearbeitung des Dienststückes oblag, auch die Ursache der nicht erfolgten Enderledigung bekanntzugeben.

Ich spreche die Erwartung aus, daß für eine genaue und vollständige Verfassung des Rückstandsausweises Sorge getragen und die Aufarbeitung der rückständigen Akten in kürzester Zeit bewerkstelligt werden wird.

*

Magistratsdirektion.
Selbständiger Wirkungskreis.
M.D. 4051. Wien, am 27. November 1902.

Im Grunde des § 45 Dienstpragmatik ersuche ich Euer Wohlgeboren, mir den Ausweis über alle bis Ende des Jahres 1901 dortamts eingelangten und bisher noch nicht erledigten Akten zuverlässig bis 31. Jänner 1903 unter Benützung der angeschlossenen Drucksorte ./. vorzulegen.

Ich habe anläßlich der Vorlage der letzten Rückstandsausweise die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Verfassung derselben seitens einzelner Magistratsabteilungen und Bezirksämter bedauerlicherweise nicht die gewünschte Sorgfalt angewendet wurde.

Die Abgabe eines richtigen Ausweises erheischt, daß die Geschäftsprotokolle genauestens durchgesehen werden, daß sämtliche noch nicht erledigten Akten in den Ausweis aufgenommen werden und daß unter Namhaftmachung des Beamten, welchem die Bearbeitung des Aktes oblag, zugleich die Ursache der nicht erfolgten Enderledigung bekanntgegeben werde, was bei den letzten Rückstandsausweisen vielfach nicht geschah.

Bei der Durchsicht der Geschäftsprotokolle wird sich auch Gelegenheit bieten, einzelne Posten, bei denen Eintragungen übersehen wurden, zu ergänzen und richtigzustellen; hiebei verweise ich auf den h. ä. Erlaß vom 11. April 1901, M.D. 168/01 (abgedruckt im Verordnungsblatt Nr. 12 ex 1901, Seite 105).

Ich gebe mich auch der Erwartung hin, daß seitens der Herren Beamten alles aufgewendet werde, um die aufgelaufenen Rückstände ehestens aufzuarbeiten und ersuche ich Euer Wohlgeboren, nachdem Sie durch den Rückstandsausweis ein Bild über den Stand der unerledigten Akten gewonnen haben, zu veranlassen, daß die Aufarbeitung der Rückstände ehebaldigst in Angriff genommen werde und daß neue Rückstände tunlichst hintangehalten werden.

Der Magistratsdirektor:
Preyer m. p.

32. Bestellungen von Amtseinrichtungen; ausschließliche Kompetenz des Wirtschaftsamtes.

M.D. 1147. Wien, am 9. Februar 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Anläßlich eines speziellen Falles, in dem eine Magistratsabteilung auf die Bestellung von Amtseinrichtungsgegenständen durch unmittelbares Verhandeln mit Lieferanten Einfluß genommen hat, ordne ich an, daß von der bestellenden Amtsstelle keine Offerte einzuholen und daß bezüglich der besonderen Beschaffenheit der Waren die Wünsche lediglich dem städtischen Wirtschaftsamte bekanntzugeben sind, unmittelbare Verhandlungen mit den Lieferanten aber nicht gepflogen werden dürfen.

33. Kontrahentenrechnungen, Behandlung.

M.D./K 241. Wien, am 10. Februar 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Obwohl die Magistratsdirektion in mehreren Erlässen auf die besondere Wichtigkeit einer möglichst raschen Erledigung der Kontrahentenrechnungen hingewiesen hat, läßt diese, wie ein Fall aus der letzten Zeit zeigt, noch immer viel zu wünschen übrig, ebenso die Behandlung und Evidenthaltung der Rechnungen.

Ich ordne daher neuerlich auf das Nachdrücklichste an, die eingereichten Kontrahentenrechnungen so rasch wie möglich zu erledigen, die Rechnungen sofort bei ihrem Einlangen zu protokollieren, die Eingangsfakturenbücher genau zu führen und im Falle eines längeren Offenbleibens von Fakturen den Ursachen bis zur restlosen Aufklärung des Falles nachzugehen.

Die Abschreibung von Passivrückständen ist erst dann vorzunehmen, wenn jede Möglichkeit einer anderen Behandlung erschöpft ist.

Die Betriebsbuchhaltungen sind anzuweisen, bei offenen Saldokontiposten alle zweckdienlichen Erhebungen zu ihrer Bereinigung einzuleiten, bevor sie außer Verweis gebracht werden. In gleicher Art hat auch die Zentralrechnungsabteilung bei längere Zeit rückständigen Ausgabeposten von Kontrahentenrechnungen vorzugehen.

Die Zentralrechnungsabteilung hat bei rücklangenden Zahlungen im Postsparkassenverkehr, insbesondere bei Gutschriftsanweisungen nach Richtigstellung allfälliger Mängel sofort die weiteren Weisungen der zuständigen Dienststellen einzuholen.

Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen haben den Dienststellen stets vollständige Fakturen zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Die Zahl der zu einer Faktura gehörigen und mit der betreffenden Rechnungsnummer zu versehenden Beilagen (wie Maßausweise u. dgl.) ist von den Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen sowohl auf der Faktura als auch in den Abgabebüchern ersichtlich zu machen.

Die Beilagen sind nach Behandlung durch die Dienststellen bei den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen derart aufzubewahren, daß sie jederzeit ohne besonderen Zeitaufwand aufgefunden werden können. Keinesfalls dürfen wegen der Gefahr des Verlustes Rechnungsbelege an die Zentralrechnungsabteilung geleitet werden; dieser sind die Fakturen allein zu übersenden.

Fakturen, die von Kontrahenten oder ihren Bevollmächtigten persönlich überbracht wurden, dürfen diesen Personen nur gegen Empfangsbestätigung in den Rechnungsprotokollen ausgefolgt werden. Nicht persönlich überbrachte Fakturen dürfen bloß von der die ordnungsmäßige Leistung oder Lieferung bestätigenden Stelle und von den Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen, jedoch ebenfalls nur gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt werden.

Die Kontokorrentstelle der Zentralrechnungsabteilung darf grundsätzlich keine Fakturen ausfolgen. Selbstverständlich ist eine Einhändigung der Rechnung zur Quittierung und Stempelung nicht als Ausfolgung zu betrachten.

Den Kontrahenten ist die Einsichtnahme in die von ihnen gelegten Fakturen zur Feststellung von Rechnungsabstrichen nur vor der Zahlungsanweisung der Faktura oder nach Auszahlung des auf der Faktura liquidierten Verdienstbetrages zu gestatten. Dem entsprechend kann nur bei den die ordnungsmäßige Leistung oder Lieferung bestätigenden Stellen, bei den Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen und gegebenenfalls beim Kontrollamte in die Fakturen Einsicht genommen werden.

Jenen Kontrahenten, die persönlich überbrachte Fakturen erst längere Zeit nach ihrer Liquidierung bei der Zentralrechnungsabteilung einreichen, wodurch die Abstimmung der Gebühren zwischen Zentralrechnungsabteilung und Fachrechnungsabteilung wesentlich erschwert wird, ist von der vorgesetzten Dienststelle die begünstigte Erledigung ihrer Fakturen zu verweigern.

34. Gemeindefunktionäre, Verbot der Bekanntgabe ihrer Privatadressen an Parteien.

M.D. 944. Wien, am 11. Februar 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es hat sich in letzter Zeit wiederholt ereignet, daß Parteien von Beamten oder sonstigen Angestellten in die Privatwohnung von Funktionären geschickt wurden. Es ergeht daher das unbedingte und ausnahmslose Verbot, die Privatadresse des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, Stadträte, Gemeinderäte oder Bezirksräte Parteien bekanntzugeben. Bei einer allfälligen Frage von Parteien nach der Privatadresse von Funktionären ist die Antwort unter Berufung auf dieses Verbot zu verweigern.

35. Erteilung von Auskünften über Dienstleistungen städtischer Angestellter.

M.D. 752. Wien, am 11. Februar 1926.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 15, 25 a und b, 30 31, 32, 33, 34 a, 41 42, 43, 44 und 52, die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, die Marktamtsdirektion das Kommando der städtischen Feuerwehr und an den Bureauinspektor Herrn Oberamtsrat Röschl.)

Anläßlich eines Falles, wo auf die Anfrage einer Behörd von einer Dienststelle eine Auskunft über die Dienstleistung eines städtischen Angestellten erteilt wurde, wird hiemit angeordnet, daß in Hinkunft Auskünfte über die Art der Dienstleistung eines Angestellten, an welche Behörde immer, nur mit Genehmigung der Magistratsdirektion erteilt werden dürfen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Auskünfte über Dienstleistungen an Private ausnahmslos mit der Begründung abzulehnen sind, daß Auskünfte über die Dienstleistung städtischer Angestellter grundsätzlich nicht erteilt werden, mögen sie günstig oder ungünstig lauten.

36. Erledigung von Berufungen bei nicht erwiesenem strafbaren Tatbestand.

M.D. 1131. Wien, am 11. Februar 1926.

(An Herrn Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr, Obersenatsrat Dr. Rucka, Senatsrat Dr. Hürsch, Senatsrat Dr. Sagmeister, Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer, an die M.Abt. 6, 7, 13, 14, 40, 42, 53 und 55.)

In dem Entwurfe einer Erledigung über eine Berufung in einem Strafverfahren wurde, da ein strafbarer Tatbestand nicht erwiesen war, bloß die Einstellung des Verfahrens gemäß § 66, Absatz 4 A.-V.-G. und § 45, Absatz 1, Punkt a) V.-St.-G. beantragt. Diese Erledigung ist insoferne mangelhaft, als durch die Einstellung bloß zum Ausdrucke gebracht wird, daß das Verfahren nicht fortzusetzen ist, über den zu Unrecht erlassenen Bescheid damit aber nichts gesagt wird. § 45 V.-St.-G. spricht allerdings von einer Einstellung des Verfahrens, die an Stelle des „Lossspruches" im früheren Strafregisterverfahren getreten ist. Der § 45 V.-St.-G. regelt jedoch nach seiner Stellung im Verwaltungsstrafgesetz in erster Linie das Verfahren vor der ersten Instanz. Wenn auch die Berufungsbehörde nach § 66 A.-V.-G. in der Sache selbst zu entscheiden berechtigt ist, genügt doch in diesem Stadium des Verfahrens eine bloße Einstellung nach § 45 V.-St.-G. nicht, sondern es muß auch über den zu Unrecht ergangenen Bescheid eine Verfügung dadurch getroffen werden, daß er aufgehoben wird.

Es ist daher in allen Fällen, in denen bei der Prüfung einer Berufung gegen einen Bescheid im Strafverfahren ein diesem zugrundeliegender strafbarer Tatbestand als nicht gegeben erachtet wird, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

37. Gebarung mit Steueramtsdepositen.

M.D. 4765/25. Wien, am 12. Februar 1926.

(An die M.Abt. 6, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 9. Bezirk, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 9. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Herren Vorstände des Steuerdienstes, Kassendienstes und Einhebungsdienstes.)

Mit Rücksicht auf die teilweise Zentralisierung des Einhebungsdienstes werden die Punkte 3 und 12 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1912, M.D. 2709, Norm.-Bl. Nr. 46/1912, über die Gebarung mit Steueramtsdepositen wie folgt ergänzt:

Wenn es sich um Depositen in Handhabung des zentralen Einhebungsdienstes handelt, kann diesen Auftrag auch der Vorstand der M.Abt. 6 oder der von ihm hiezu bevollmächtigte Beamte erteilen.

38. Städtische Betriebe, Kontokorrentgebarung.

M.D./K 17. Wien, am 13. Februar 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Fachrechnungsabteilungen I, I a, I b, I c, II a, II b, II c, II d, II e, III a, III b, IV, V, VI und VII, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Betriebsbuchhaltungen.)

Die Direktion des Rechnungsamtes hat zu Rechnungsamtsdirektion 1859/23 mit Genehmigung der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1923, M.D./K. 505, eine Dienstvorschrift anläßlich der organisatorischen Aenderungen in der Zentralrechnungsabteilung ausgegeben, die unter anderem auch die Behandlung der internen Belastungsanzeigen und Durchführungsausweise durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen regelt, um die rechnungsmäßige Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen und Schulden zwischen Betrieben untereinander oder zwischen Betrieben und Dienststellen der Hoheitsverwaltung innerhalb Monatsfrist zu gewährleisten.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß dem vorgeschriebenen Vorgang noch gewisse Mängel anhaften. Insbesondere erweist sich eine große Anzahl von Belastungen aufklärungs- oder ergänzungsbedürftig, was zeitraubende Erhebungen bei anderen Dienststellen erfordert. Außerdem hat bisher die zahlungspflichtige Dienststelle von der rechnungsmäßigen Zahlung keine Kenntnis erlangt, obwohl dies für den verantwortlichen Vorstand dieser Stelle von Wichtigkeit ist. Es ist daher notwendig, auch die Durchführungsausweise von den Dienststellen fertigen zu lassen.

Dem entsprechend wird in der Dienstvorschrift Rechnungsamtsdirektion 1859/23 folgende Aenderung vorgenommen:

Die drei letzten Absätze auf Seite 2 und der erste Absatz auf Seite 3, also der ganze Abschnitt von den Worten „Jene Stelle" bis „gewährleistet ist" werden außer Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Jene Stelle (Fachrechnungsabteilung, Betriebsbuchhaltung), der die Empfangspost zukommt, fertigt vorerst die Belastungsanzeige in zwei Exemplaren aus, behält den Durchschlag für Evidenzzwecke zurück und sendet die Urschrift der Belastungsanzeige nach Zeichnung durch die zugehörige Dienststelle an die zahlungspflichtige Dienststelle. Diese setzt sofort die Leistungsbestätigung bei und übermittelt sodann die (also bereits meritorisch vorbehandelte) Belastungsanzeige umgehend an ihre Rechnungsstelle. Falls die Leistungsbestätigung nicht ohneweiters erfolgen kann, ist die Belastungsanzeige vorerst durch die Rechnungsstelle

zu behandeln und dann der Dienststelle zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung oder Lieferung zurückzusenden.

Die Betriebsbuchhaltrng oder Fachrechnungsabteilung hat die Belastungsanzeige sofort in einen im Durchschreibverfahren auszufertigenden Durchführungsausweis aufzunehmen, in die Kreditkontrolle einzutragen, zu verbuchen und die Ausgabsbuchungsdaten auf der Durchschrift, die aus den Belastungsanzeigen ersichtlichen Empfangsbuchungsdaten auf der Urschrift des Durchführungsausweises beizusetzen. Falls ein Durchführungsausweis soweit fertig ist, daß neue Posten in ihn nicht mehr aufgenommen werden können, ist er sofort, jedenfalls aber monatsweise abzuschließen und samt den zugehörigen Belastungsanzeigen der vorgesetzten Dienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Urschrift und Durchschrift des Durchführungsausweises sind sodann der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle zu übersenden, die Belastungsanzeigen jedoch von der den Durchführungsausweis ausfertigenden Betriebsbuchhaltung oder Fachrechnungsabteilung zu verwahren."

Wegen des verschieden großen Umfanges und der besonderen Eigenheiten der einzelnen städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige ist es außerdem notwendig, im Rahmen der vorerwähnten Dienstvorschrift den internen Vorgang der Behandlung und Begleichung der Belastungsanzeigen individuell zu regeln.

Die Vorstände der städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige werden demnach angewiesen, im Bereiche ihres Dienstzweiges den Vorgang für die Ausstellung, Zeichnung und Zustellung der eigenen Belastungsanzeigen und die Prüfung und Begleichung der fremden Belastungsanzeigen im Einvernehmen mit dem Kontrollamte intern zu regeln.

Bei dieser Gelegenheit wird neuerlich darauf verwiesen daß es unbedingt notwendig ist, in den Bestellscheinen und den anderen Unterlagen für die Belastungsanzeigen den Gegenstand ausführlich und eindeutig zu bezeichnen da sonst die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen zu zeitraubenden Erhebungen gezwungen und verhindert werden, die Belastungsanzeigen entsprechend abzufassen oder zeitgerecht zu erledigen. Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1921, M.D. 751, über die Kontrolle der Bestellscheine zur genauen Darnachtung in Erinnerung gebracht, der im Punkt 2 folgendes anordnet:

„Die Bestellscheine müssen nebst der in die Kompetenz des Magistrates fallenden Genehmigung der Herstellung oder Lieferung eine ausführliche und jedes Mißverständnis ausschließende Bezeichnung ihres Gegenstandes unter Anführung des bewilligten Betrages enthalten, die eine ordnungsgemäße Verrechnung der anzuweisenden Beträge auf die verschiedenen Voranschlagsansätze gestattet."

39. Hundeabgabe für das Jahr 1926.

M.D 1138. Wien, am 15. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes und an den Herrn Vorstand des Kassendienstes.)

Wegen Ablaufes des Einzahlungstermines für die Hundeabgabe ergehen zu dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 4. Dezember 1925, M.D. 8804/25, folgende weitere Weisungen:

Die Aufrechnung des Verzögerungszuschlages für die im Jahre 1926 fällig gewesene Hundeabgabe hat vom 16. Februar 1926 angefangen zu erfolgen. Der Verzögerungszuschlag beträgt 3 S.

Von der Einhebung von Verzugszinsen für die Zeit vom 2. Februar bis 15. Februar 1926 ist wegen Geringfügigkeit des Betrages im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. April 1925, M.D. 2612/25, abzusehen.

Die Einmahnung der rückständigen Hundeabgabe hat anfangs März 1926 zu beginnen und ist so rasch wie möglich zu beenden. Um die Verrechnung zu erleichtern, ist für alle Mahnungen derselbe Zustellungstag anzunehmen, der sich natürlich nach dem Datum der Hinausgabe der letzten Mahnungen richtig und daher in den einzelnen Bezirken verschiedenen sein wird.

Die Verrechnung der Hundeabgabe hat, trotzdem Nebengebühren aufgerechnet werden, wie bisher im Tageshilfsjournal des Kassiers zu erfolgen. In dieses ist der Wert einer Marke vom 16. Februar 1926 angefangen mit 15 S, vom angenommenen Zustellungstage der Mahnungen angefangen mit 15 S 50 g einzusetzen. Vor Übernahme der Tagessumme in das Monatsjournal ist die Tagessumme von der Rechnungsabteilung nach Abgabe und Nebengebühren aufzuteilen.

Weigert sich eine Partei, die Nebengebühren zu bezahlen, so ist sie vom Kassier an die Rechnungsabteilung zu weisen.

Ist die Weigerung der Partei gerechtfertigt, so darf die Ausfolgung der Marke nur auf Grund der Liquidierung der Rechnungsabteilung (Kassenanweisung und Quittung) erfolgen. Im Tageshilfsjournal des Kassiers ist in diesem Falle neben dem liquidierten Betrage der Vermerk „R" (Rechnungsabteilung) einzusetzen. Bei der Aufteilung der Tagessumme des Hilfsjournals sind die mit diesem Vermerk bezeichneten Posten zu berücksichtigen.

Dienstverfügungen von Amtsstellen.

Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten der Stadt, beziehungsweise des Landes Wien ab 1. Jänner 1926.[1])

M.Abt. 9, 10802/25. Wien, am 21. Jänner 1926.

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
1	Versorgungshäuser		3·60[2])
2	Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe"	Frauen und Kinder	6·20
3	Kinderheilanstalt Bad Hall	allgemeine Klasse Zahlklasse Frauenabteilung	6·20 10·— 6·60
4	Kinderheilanstalt Sulzbach-Ischl		6·20
5	Kinderheilanstalt San Pelagio	allgemeine Klasse Zahlklasse	5·— 7·50
6	Erholungsstätte für Leichtlungenkranke, Kreuzwiese, und 19. Himmelstraße	ganze Verpflegung Tagesverpflegung	5·— 3·50
7	Erholungsheim für Kinder, Lussingrande		5·—
8	Waisenhäuser		4·20
9	Erziehungsheime Meidling und Döbling		4·60
10	Kinderübernahmsstelle (Heim)		6·10
11	Zentralkinderheim		5·70

[1]) Die Normalien Nr. 47 ex 1924, Nr. 10 und Nr. 26 ex 1923 sind hiemit gegenstandslos.

[2]) Für Zahlparteien mit selbständigem Einkommen S 4·80, soweit das Einkommen die Normalverpflegsgebühr übersteigt.

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
12	Kinderherbergen „Am Tivoli" und Grinzing		5·40
13	Lehrlingsheime		3·70
14	Obdachlosenheim	ganze Verpflegung (Dauerheim)	2 10
		teilw. Verpflegung	1·30
		ohne „	1·10
15	Krankenhaus Lainz	1. Klasse	15·—
		2 „	11·—
		3. „	7·50
16	Leopoldstädter Kinderspital	3. Klasse	6·—
17	Mautner-Markhoff'sches Kinderspital	3. Klasse	6·—
18	Karolinen-Kinderspital	1. Klasse	15·—
		2. „	11·—
		3. „	6·—
19	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof" und Ybbs a. d. Donau		4·70
20	Erziehungsanstalt Eggenburg		6·—
21	Erziehungsanstalt Weinzierl		5·40

Ad 1 bis 14: Die Verpflegskosten für die unter 1 bis 14 bezeichneten Anstalten wurden mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 13. Jänner 1926, A.-Z. 586/24, M.Abt. 9, Z. 10802/25, genehmigt.

Ad 5: Die Verpflegskosten für die Zahlklasse wurden mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 13. Jänner 1926, A.-Z. 6, M.Abt. 9, Z. 11510/25, rückwirkend vom 1. Jänner 1926 an festgesetzt.

Ad 1 bis 13: Für Ausländer ist grundsätzlich die doppelte Gebühr einzuheben. Die Zahlung kann über Wunsch des Zahlers in der heimatlichen Valuta mit dem Kurse des Zahlungstages erfolgen. Reichsdeutsche zahlen die für Inländer festgesetzte Gebühr.

Ad 15: Die Verpflegskosten der 1. und 2. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 2. April 1925, M.Abt. 13, Z. 1902, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 20, festgesetzt.

Die Verpflegskosten der 3. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 25. Februar 1925, M.Abt. 13, Z. 802, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 10, festgesetzt.

Ad 16 und 17: Die Verpflegskosten wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 26. März 1925, M.Abt. 13, Z. 1491, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 18, festgesetzt.

Ad 18: Die Verpflegskosten der 1. und 2. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 2. April 1925, M.Abt. 13, Z. 1902, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 20, festgesetzt.

Die Verpflegskosten der 3. Klasse wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 26. März 1925, M.Abt. 13, Z. 1491, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 18, festgesetzt.

Ad 15 bis 18: Jugoslavische Staatsangehörige, die Selbstzahler sind, haben in allen Gebührenklassen die doppelte Verpflegsgebühr zu entrichten.

Ad 19 bis 21: Die Verpflegskosten für die unter 19 bis 21 bezeichneten Anstalten wurden mit Kundmachung des Wiener Magistrates als Amtes der Landesregierung vom 5. Jänner 1926, M.Abt. 13, Z. 8954/25, festgesetzt und gelten vom 12. Jänner 1926 angefangen.

Vorschrift für die Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(-innen) der städtischen Jugendfürsorgeanstalten.

M.Abt. 9, 8698/25.

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 4. Jänner 1926 die im Sinne des Punkt 4, Abs. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1924, P. Z. 1941, vom Magistrate beantragte Vorschrift für die Vorbereitungskurse und Fachprüfung der Erzieher(-innen) der städtischen Jugendfürsorgeanstalten wie folgt genehmigt:

§ 1.

Zur Vorbereitung für die nach dem Beschlusse des Gemeinderates vom 10. Oktober 1924, P. Z. 1941, von den Erziehern (-innen) der städtischen Jugendfürsorgeanstalten frühestens nach zwei Dienstjahren abzulegenden Fachprüfung werden nach Erfordernis Vorbereitungskurse abgehalten, und zwar für die in den Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalten inklusive dem Waisenhause Klosterneuburg in Dienstverwendung stehenden Erzieher(-innen) in einer Jugendfürsorgeanstalt in Wien, für die den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl zugeteilten Erzieher(-innen) in der Erziehungsanstalt Eggenburg. Daselbst sind auch die Prüfungen abzulegen.

Die Dauer dieser Vorbereitungskurse wird mit vier Monaten festgesetzt.

§ 2.

Um die Zulassung zum Kursbesuche und zur Ablegung der Prüfung haben die nach dem zitierten Gemeinderatsbeschlusse in Betracht kommenden Erzieher(-innen) bei der M.Abt. 9 im Dienstwege schriftlich anzusuchen.

Ueber die Zulassung entscheidet der Herr amtsführende Stadtrat der Gruppe III auf Grund eines Vorschlages, den die M.Abt. 9 im Einvernehmen mit den den einzelnen Erziehern (-innen) vorgesetzten Anstaltsleitungen nach Maßgabe der dienstlichen Qualifikation der Bewerber erstattet.

§ 3.

Die Zulassung zur Fachprüfung hat den Besuch der Vorträge in den nachbezeichneten Disziplinen im angegebenen Ausmaße zur Voraussetzung, und zwar:

1. Für Wien:

a) Pädagogik durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 30 Stund.)
b) Allgemeine Psychologie durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich . (zus. 30 Stund.)
c) Heilpädagogik durch ein Monat je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 10 Stund.)
d) Gesundheitslehre durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 30 Stund.)
e) Erste Hilfe, Infektionskrankheiten und Psychiatrie durch drei Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 20 Stund.)
f) Wohlfahrtswesen durch zwei Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 12 Stund.)
g) Anstaltsverwaltung durch zwei Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 16 Stund.)

2. Für Eggenburg und Weinzierl:

a) Pädagogik durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 28 Stund.)
b) Allgemeine Psychologie durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich . (zus. 26. Stund.)
c) Heilpädagogik durch vier Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 28 Stund.)
d) Gesundheitslehre, erste Hilfe und Psychiatrie durch vier Monate je drei Stunden wöchentlich . . . . . (zus. 52 Stund.)
e) Wohlfahrtswesen im dritten und vierten Monate je fünf Stunden . . . . . (zus. 10 Stund.)
f) Anstaltsverwaltung durch zwei Monate je zwei Stunden wöchentlich . . . . (zus. 16 Stund.)

§ 4.

Die sub 1 und 2 angeführten Disziplinen umfassen unter möglichster Bedachtnahme auf die Praxis und Abhaltung von praktischen Uebungen nachfolgenden Vortrags- und Prüfungsstoff:

Pädagogik: Begriff und Ziel der Erziehung, Individual- und Sozialpädagogik. Das Kind in seiner Entwicklung bis zum Pubertätsalter, der Jugendliche. Familienerziehung und Anstaltserziehung. Schranken für die erziehliche Einwirkung. Einfluß der Umwelt. Selbsterziehung. Die Persönlichkeit des Erziehers. Die verschiedenen Erziehungsmittel. Das Spiel. Lektüre. Erziehung zur Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, Wahrhaftigkeit. Ueber häufig auftretende Kinderfehler. Ueber Zöglingsbeschreibung. Schwer erziehbare Kinder.

Allgemeine Psychologie: Wesen, Aufgaben, Methoden der Psychologie. Grundrichtungen der Psychologie. Von den seelischen Erlebnissen: Erkennen, Fühlen, Wollen. Vorstellungs- und Gedächtnistypen, Lerntechnik. Intelligenzprüfung. Psychologie und Pädagogik des Willens. Von den seelischen Störungen im Kindesalter: Psychopathologie, Psychoanalyse, Psychographie.

Gesundheitslehre, Infektionskrankheiten und Psychiatrie: Begriff der Gesundheitslehre. Nahrung. Die einzelnen Nährstoffe und ihre Bedeutung für den menschlichen Körper. Die Nahrungsmittel, die Genußmittel. Die rationelle Ernährung. Luft und Klima. Entwärmung des Körpers und Störungen der Entwärmung (Wärmestauung und Erkältung). Verunreinigung der Luft. Boden und Wasser. Die Bäder. Kleidung. Eigenschaften der einzelnen Kleidungsstoffe. Oberkleider, Unterkleider. Gesundheitsstörungen durch unzweckmäßige Kleider. Verweichlichung. Wohnung mit besonderer Berücksichtigung der Anstaltsgebäude. Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Entfernung der Abfallstoffe. Die akuten Infektionskrankheiten mit besonderer Berücksichtigung des jugendlichen Alters. Uebertragungsarten. Bekämpfung (Schutzimpfung, gesetzliche und administrative Maßnahmen, Aufklärung. Desinfektion). Die Volksseuchen, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus. Die Bedingungen ihrer Ausbreitung. Ihre Bekämpfung durch Aufklärung und Fürsorge.

Erste Hilfe: Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen und Vergiftungen. Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, soweit es zum Verständnis der Hilfeleistungen erforderlich ist.

Heilpädagogik: Begriff der Konstitution und Kondition. Angeborene Minderwertigkeiten. Uebersicht über angeborene und erworbene Nervenschädigungen des jugendlichen Alters. Grundzüge über die Beeinflußbarkeit dieser Schädigungen.

Wohlfahrtswesen: Organisation und System der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien, der offenen und Anstaltsfürsorge insbesondere der Jugendfürsorge. Die wichtigsten für den Anstaltsdienst wissenswerten Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des österreichischen Strafgesetzes, der Entmündigungsordnung, des Ziehkinderaufsichtsgesetzes, des Gesetzes vom 24. Mai 1885 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten u. dgl.

Anstaltsverwaltung: Kanzleigeschäfte, Amtskorrespondenz, Standesführung, Personalevidenz, Kassageschäfte, Führung des Kassajournales. Küchenwirtschaft, Speisezettel, Küchentagebuch, Lagerbuch, Magazinsdienst, Materialgebarung, Materialverrechnung, Magazinskataster, Inventare, Anlage und Führung, Gebarung mit dem Altmaterial. Voranschlagsentwurf, Verfassung desselben.

§ 5.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit über ein pädagogisches oder psychologisches Thema. Den Prüfungskandidaten wird hiefür eine Arbeitszeit von vier Stunden eingeräumt.

Die Kandidaten, welche den Nachweis erbringen, daß sie bereits die Lehrbefähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt und daher schon eine schriftliche Arbeit aus Pädagogik vor der Kommission der Lehrbefähigungsprüfung verfaßt haben, sind von der Klausurarbeit befreit.

Die mündliche Prüfung, in deren Rahmen neben theoretischem Wissen tunlichst die Beantwortung der einen oder anderen Frage, die ein praktisches Beispiel betrifft, zu verlangen ist, umfaßt den gesamten im Vorbereitungskurse behandelten Lehrstoff.

§ 6.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Herrn amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe III oder in dessen Verhinderung aus dem Vorstande, beziehungsweise einem Konzeptbeamten der M.Abt. 9 als Vorsitzenden und den Vortragenden des Vorbereitungskurses als Prüfern.

§ 7.

Für die Kalkulation kommen die im § 3 unter 1 und 2 angeführten sieben, beziehungsweise sechs Fächer mit je einer Stimme in Betracht.

Das Ergebnis wird durch Abstimmung der Kommissionsmitglieder in den Befund „mit Erfolg" oder „ohne Erfolg" zusammengefaßt. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kommt die Kommission zu dem Beschlusse „ohne Erfolg", so kann der Kandidat die Prüfung nicht vor Ablauf eines halben Jahres oder, bei besonders schlechtem Ergebnis, nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholen, je nachdem er aus einem oder mehreren Fächern versagt hat. Der Kandidat, der auch bei der zweiten Prüfung versagt, ist zu keiner weiteren Prüfung zuzulassen.

Jedem Kandidaten steht es bis zum Prüfungsbeginne frei, von der Prüfung zurückzutreten.

§ 8.

Die Vortragenden erhalten aus Gemeindemitteln ein Honrar von 5 S für die Stunde.

Hiezu werden folgende Verfügungen getroffen:

Ueber die Abhaltung der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem festzuhalten sind:

Hinsichtlich der schriftlichen Prüfung: Die Namen der Kandidaten, die zur Behandlung kommenden Themata, der Beginn und das Ende der Prüfung, der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Arbeiten, etwaige besondere Vorfallenheiten, sowie die Namen der einzelnen Inspektionsorgane und die Zeit ihrer Inspektionstätigkeit;

hinsichtlich der mündlichen Prüfung: Die Namen der Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, Klassifikation der schriftlichen Arbeit, die einzelnen Prüfungsgegenstände mit der Klassifikation über die mündliche Prüfung aus den einzelnen Gegenständen. Klassifikation in beiden Fällen: Sehr gut, gut, genügend, nichtgenügend. — die Befunde über das Ergebnis der ganzen Prüfung, im Falle von Reprobationen die Bestimmung, wann der Prüfungskandidat die Prüfung frühestens wiederholen kann und etwaige besondere Vorfallenheiten.

Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und wird sodann mit den als Beilagen zu behandelnden schriftlichen Arbeiten dem Prüfungsakte angeschlossen.

Ueber die Ablegung der Prüfung wird dem Kandidaten ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigtes und mit dem Amtsstempel versehenes Zeugnis ausgestellt.

Ausfolgung von Monturstücken.

M.Abt. 44, 11/269/25. Wien, am 4. Jänner 1926.

(An die Magistratsdirektion, an sämtliche Magistratsabteilungen, an die Lagerabteilungen des Wirtschaftsamtes 1 bis 5, 11, 13, 23, an den Stadtschulrat für Wien.)

Das Wirtschaftsamt gibt bekannt, daß die Lagerabteilung 2 des städtischen Wirtschaftsamtes 9. Hahngasse 10 beauftragt wurde, ab 1. Jänner 1926 Monturstücke aller Art nur mehr gegen Vorweisung der Amtslegitimation an die monturberechtigten Angestellten auszufolgen.

Die Straßenbahnerkennungskarte gilt nicht als Amtslegitimation.

*

M.Abt. 44, 11/16. Wien, am 25. Jänner 1926.

Mit Schreiben vom 4. d., Z. 11/269/25, hat das Wirtschaftsamt bekanntgegeben, daß die Lagerabteilung 2 des städtischen Wirtschaftsamtes 9. Hahngasse 10 beauftragt wurde, Monturstücke aller Art nur mehr gegen Vorweisung der Amtslegitimation auszufolgen.

Auf Grund dieses Schreibens haben bereits mehrere Dienststellen dem Wirtschaftsamte bekanntgegeben, daß viele Angestelltenkategorien nicht im Besitze von Amtslegitimationen sind.

Um dem abzuhelfen, wird die hinausgegebene Verfügung derart abgeändert, daß auch die Straßenbahnerkennungskarte als Legitimation verwendet werden kann.

Angestellte, welche weder eine Amtslegitimation noch eine Straßenbahnerkennungskarte besitzen, haben vor der Montursfassung in der Abteilung 2 des städtischen Wirtschaftsamtes 1 Ebendorferstraße 1, II/13, unter Mitnahme eines amtlichen Personaldokumentes, wie Heimatschein usw., zwecks Anweisung eines besonderen Ausfolgescheines zu erscheinen.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IV. 4. März. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:
40. Licht- und Kraftstromkosten der städtischen Betriebe.
41. Krankenfürsorgeanstalt, Abfuhr der Beiträge.
42. Hauptrechnungsabschluß 1925.
43. Konzessionsgesuche von Ausgleichsvermittlern.
44. Verwaltungsabgaben, strittige Fälle.
45. Hundeabgabe 1926, Verzögerungszuschlag.
46. Zusammenlegung der Rechnungsgeschäfte der M.Abt. 7 in eine Fachrechnungsabteilung.
47. Aufbewahrung und Verteilung des Verordnungsblattes.*)
48. Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:
Schadensgutmachung bei Zusammenstößen.
Wechsel der Standesgruppe.
Aufwandgebühren ab Jänner 1926.
Akontozahlung an die im nachhinein Entlohnten.
Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe": Kinderabteilung.
Blitzlichtaufnahmen*)
Uebersiedlung der M.Abt. 51.*)

Gerichtliche Entscheidungen:
Aufnahme in den Heimatverband.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

40. Städtische Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige, Licht- und Kraftstromkosten.

M.D. K 49. Wien, am 13. Februar 1926.

(An die M.Abt. 4, 7, 9, 13a, 15a, 15b, 17, 22, 25a, 25b, 28, 30, 31, 32, 33, 34a, 41, 42, 44, 45 und 52, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Obwohl die städtischen Elektrizitätswerke den Gemeindebetrieben schon seit Jahren für Licht- und Kraftstrom einen allgemeinen Rabatt von 10 Prozent auf die normalen Preise gewähren, hat eine Reihe städtischer Betriebe und betriebsmäßig geführter Verwaltungszweige diesen Rabatt bei Aufstellung des Voranschlages 1926 nicht berücksichtigt und die normalen Bruttopreise den Voranschlagsansätzen für Licht- und Kraftstrom zugrundegelegt. Infolgedessen verfügen die betreffenden Dienststellen über einen höheren Kredit, als ihnen auf Grund ihres normalen Verbrauches an Licht- und Kraftstrom zukäme, wodurch die Feststellung eines Mehrkonsums an Strom am Ende des Jahres sehr erschwert wird.

Um nun über den Stromverbrauch der einzelnen Betriebe schon aus dem Voranschlage ein klares und einheitliches Bild gewinnen zu können, werden die städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige beauftragt, die Ansätze der die Licht- und Kraftstromkosten betreffenden Positionen in der Kreditevidenz 1926 um den von den städtischen Elektrizitätswerken gewährten Rabatt intern zu kürzen, falls nicht schon bei der Aufstellung des Voranschlages der Rabatt berücksichtigt wurde. Die vorgenommenen Kürzungen sind dem Kontrollamte bekanntzugeben.

In Hinkunft ist bei Aufstellung des Voranschlages der Rabatt der städtischen Elektrizitätswerke unbedingt schon von vornherein zu berücksichtigen.

41. Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Abfuhr der Beiträge.

M.D. K 239/25. Wien, am 13. Februar 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Um den Wünschen der Krankenfürsorgeanstalt entgegenzukommen, möglichst bald über die ihr am Auszahlungstage der Gehalte und Löhne gebührenden Krankenkassenbeiträge verfügen zu können, wird in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 8. März 1923, M.D. 1561/22, und des Rundschreibens der M.Abt. 1 vom 28. Oktober 1922, M.Abt. 1/1226/22, folgendes angeordnet:

Die Kassenanweisungen und Verrechnungsanweisungen über Krankenkassenbeiträge für die Angestellten der Hoheitsverwaltung sind von der M.Abt. 2 im Wege der Fachrechnungsabteilung I, für die Angestellten und Bediensteten der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige von diesen durch die zuständige Betriebsbuchhaltung auf Grund der von der Fachrechnungsabteilung I in den liquidierten Gehaltsbogen ausgewiesenen Beträgen spätestens am Tage vor der monatlichen Auszahlung der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle zuzustellen.

Abfälle und Zuwächse, die sich im Laufe des Monates ergeben und die im Laufe des Monates durch Zwischen- und Wochenzahlungen anfallenden Versicherungsbeiträge sind längstens bei der nächsten Monatsabrechnung zu berücksichtigen.

Die Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle hat die angewiesenen Beträge der Krankenfürsorgeanstalt jedoch erst am Auszahlungstage zur Verfügung zu stellen.

42. Hauptrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1925.

M.D. K 39. Wien, am 17. Februar 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Abänderung und Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 5. Jänner 1926, verlautbart im Verordnungsblatt Heft 1, Seite 8, M.D. K/8/26 wird folgendes verfügt:

Die Frist zur Ausnützung der für 1925 eingeräumten Kredite wird bis 28. Februar 1926 als letzten Termin für die Gebührstellung erstreckt.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Betriebe die Bilanztableaux und den in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabschluß, die Dienststellen der Hoheitsverwaltung und der Betriebsverwaltung die erläuternden Bemerkungen bezüglich der Abweichungen vom Voranschlag, nach den einzelnen Rubriken geordnet, durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen vorzubereiten.

Es wird hiebei aufmerksam gemacht, daß die Betriebe zu den internen Bilanzbesprechungen die M.Abt. 4, das Kontrollamt und die Direktion des Rechnungsamtes einzuladen haben, weshalb vor Ausschreibung dieser Sitzungen das Einvernehmen mit den angeführten Stellen zu pflegen ist.

Um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, ist es notwendig, die Bilanztableaux sowie die in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabschlüsse der M.Abt. 4, dem Kontrollamte und der Direktion des Rechnungsamtes durch die Betriebe zeitgerecht zu übermitteln.

Alle Genehmigungen der von diesem Zeitpunkte an erfolgenden Änderungen der einzelnen Teilabrechnungsabschlüsse sind von den einzelnen Dienststellen protokollarisch festzuhalten. Die einzelnen Protokolle sind den Teilrechnungsabschlüssen als Abschlußbelege anzuschließen.

Die rechnungsmäßigen Durchführungen und die Umbuchungen (Stornierungen) müssen bis 15. März 1926 erledigt sein.

Die Erstellung des vollständig abgeschlossenen Buchführerberichtes durch die Zentralrechnungsabteilung nach zeitgerechter Abstimmung der Hauptgebührensumme der Rubrikenbücher mit jenen der Kreditkontrollen durch die einzelnen Abteilungen hat bis längstens 31. März 1926 zu erfolgen.

Ebenso haben die Betriebe und die betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige bis längstens 31. März 1926 die Bilanzübersichten samt dem gemäß § 2 der Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen vorgesehenen Bilanzprotokoll sowie den in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabschluß an die M.Abt. 4 einzusenden.

Das Hauptbuch ist durch die Zentralrechnungsabteilung hinsichtlich der kameral geführten Rubriken bis 15. April 1926 fertigzustellen und sodann am 16. April 1926 unter Anschluß einer bilanzmäßigen Aufstellung der M.Abt. 4 zu übermitteln. Bezüglich der Rubriken für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige sind die Rubrikenbücher und das Hauptbuch längstens innerhalb 10 Tagen nach der letzten beim Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II abgehaltenen Perlustrierungssitzung fertigzustellen. Mit diesem Termin ist auch die durchlaufende Gebarung vollständig abzuschließen.

Das endgültig abgeschlossene Hauptbuch sowie die Rubriken- und Gruppensummarien sind längstens innerhalb 5 Tagen nach Abschluß der Betriebsrubriken an die M.Abt. 4 zu übermitteln. Weitere Weisungen werden allenfalls noch ergehen.

Es wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alle angegebenen Fristen als äußerste Endtermine anzusehen sind.

Die Dienststellen werden angewiesen, alle sich ergebenden Schwierigkeiten hinsichtlich des Einhaltens der festgesetzten äußersten Termine sofort der M.Abt. 4 anzuzeigen.

43. Ausgleichsvermittler, Behandlung der Konzessionsgesuche.

M.D. 1032. Wien, am 18. Februar 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 397, bedarf die gewerbsmäßige Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldnern und ihren Gläubigern einer vom Amt der Landesregierung zu verleihenden Gewerbekonzession.

Die Behandlung derartiger Konzessionsgesuche obliegt nach der Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates der M Abt. 53, da diese Gewerbe nicht unter den im Abschnitte D unter IX aufgezählten gewerberechtlichen Agenden der magistratischen Bezirksämter angeführt sind und daher nach Absatz III und VII der allgemeinen Grundsätze" der Geschäftseinteilung diese Angelegenheiten zentral zu behandeln sind.

Die Bezirksämter werden daher angewiesen, sofort alle anhängigen derartigen Konzessionsgesuche der M.Abt. 53 abzutreten.

44. Verwaltungsabgaben, strittige Fälle.

M.D. 1312. Wien, am 18. Februar 1926.

(An Herrn Senatsrat Dr. Otto Hürsch und an die Herren Bezirksamtsleiter für den 1. bis 21. Bezirk.)

Aus verschiedenen an die Magistratsdirektion gerichteten Anfragen geht hervor, daß die Auffassungen über die Entrichtung von Verwaltungsabgaben in einzelnen Fällen nicht übereinstimmen.

Ich weise die Herren Bezirksamtsleiter an, über alle strittigen Fälle, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben haben, an die Magistratsdirektion umgehend zu berichten, um in der nächsten Senatssitzung die Frage der Entrichtung der Verwaltungsabgaben besprechen zu können.

45. Hundeabgabe für das Jahr 1926, Aufrechnung des Verzögerungszuschlages.

M.D. 1271. Wien, am 18. Februar 1926.

(An die M.Abt. 5, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Herrn Vorstand des Steuerdienstes und an den Herrn Vorstand des Kassendienstes.)

Wie aus den Bezirken gemeldet wird, kommen seit einigen Tagen zu den Bezirkskassen, um eine Hundemarke zu lösen, viele Parteien, die als Grund für die verspätete Entrichtung der Hundeabgabe angeben, vom Wiener Tierschutzverein erst jetzt mit ihrem Ansuchen um eine Hundefreimarke abgewiesen worden zu sein. Wenn dies zutrifft und die Partei den Nachweis hiefür erbringt, wäre es gewiß unbillig, ihr einen Verzögerungszuschlag anzurechnen, weil sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. Februar 1926, M.D. 1138, wird deshalb angeordnet, daß jenen Parteien, die erst nach dem 15. Februar 1926 vom Wiener Tierschutzverein mit ihrem Ansuchen um eine Hundefreimarke abweislich beschieden wurden, kein Verzögerungszuschlag anzurechnen ist. Solche Parteien sind an die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu weisen, welche ihnen den abweislichen Bescheid des Wiener Tierschutzvereines zur Verhütung von Mißbräuchen abnimmt und auf der Kassenanweisung den Vermerk anbringt „Nachsicht des Verzögerungszuschlages gemäß Magistratsdirektionserlaß M.D. 1271/26". Diesen Parteien ist sodann eine Hundemarke zu 12 S auszufolgen. Die Nicht-

anrechnung des Verzögerungszuschlages ist in den Anmeldebogen zu vermerken. Im übrigen ist im Sinne des letzten Absatzes des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. Februar 1926, M.D. 1138, vorzugehen.

Die den Parteien abgenommenen abweislichen Bescheide des Wiener Tierschutzvereines, auf die die Nummer der ausgegebenen Hundemarke zu setzen ist, sind zu sammeln und im Wege des magistratischen Bezirksamtes an die M.Abt. 5 einzusenden, welche die generelle Nachsicht der Verzögerungszuschläge bei der Beschwerdekommission zu erwirken hat.

Sollte die Beschwerdekommission in einzelnen Fällen die Nachsicht des Verzögerungszuschlages verweigern, ist hievon die betreffende Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Vorschreibung und Einhebung des Verzögerungszuschlages zu verständigen.

46. Rechnungsgeschäfte der M.Abt. 7, Zusammenlegung in eine Fachrechnungsabteilung.

M.D. 980. Wien, am 25. Februar 1926.

(An alle Anstalten, Aemter und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die verschiedenen Geschäftszweige der M.Abt. 7 werden derzeit in drei Fachrechnungsabteilungen und einer Betriebsbuchhaltung verrechnet, und zwar:

Die Angelegenheiten der Armenkinderpflege von der Fachrechnungsabteilung IIIa;

die Angelegenheiten der Jugendfürsorge von der Fachrechnungsabteilung IIIb;

die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kindergärten, Horte und Mutterberatungsstellen von der Fachrechnungsabteilung VI;

die Angelegenheiten der Koch- und Haushaltungsschule und der Frauengewerbeschule von der M.Abt 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.

Diese Zersplitterung der Rechnungsgeschäfte wirkt ungemein hemmend auf den Geschäftsgang ein, so daß es notwendig ist, die Geschäftsgebarung einheitlicher zu gestalten.

Es werden deshalb alle Rechnungsgeschäfte, die bisher von den Fachrechnungsabteilungen IIIa und VI sowie von der M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten besorgt wurden, aus diesen ausgeschieden und der Fachrechnungsabteilung IIIb zugewiesen, die nunmehr alle Rechnungsgeschäfte des Wirkungsbereiches der M.Abt. 7 in sich vereinigt. Die Fachrechnungsabteilung IIIb wird der M.Abt. 7 räumlich angegliedert. In der Verrechnung tritt hiedurch keine Veränderung ein. Die Rechnungsgeschäfte der Koch- und Haushaltungsschule sowie der Frauengewerbeschule sind auch weiterhin betriebsmäßig nach dem doppischen Buchungssystem zu verrechnen.

Die Direktion des Rechnungsamtes wird angewiesen, die notwendigen Personalverschiebungen und internen Verfügungen sofort durchzuführen.

Die Vereinigung der Rechnungsgeschäfte für die Angelegenheiten der M.Abt. 7 bei der Fachrechnungsabteilung IIIb tritt mit 1. März 1926 in Wirksamkeit.

47. Verordnungsblatt; Aufbewahrung, Ablieferungspflicht, Verteilung, Einsendung von Kundmachungen.

M.D. 1596. Wien, am 26. Februar 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Den mit einem Verordnungsblatt beteilten Angestellten wird die sorgfältige Aufbewahrung der Verordnungsblätter sowie ihre vollzählige Ablieferung an die Magistratsdirektion (Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien) im Falle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienste zur Pflicht gemacht. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle seit dem 1. Jänner 1926 erschienenen und in Hinkunft erscheinenden Verordnungsblätter. Es soll dadurch vor allem die Möglichkeit geboten werden, gegebenenfalls neu eintretende Angestellte mit einer vollzähligen Sammlung der erschienenen Verordnungsblätter zu beteilen.

Um Beschwerden wegen Nichterhaltens oder nicht rechtzeitiger Zustellung des Verordnungsblattes vorzubeugen, werden die mit der Austeilung des Verordnungsblattes an die einzelnen Empfänger betrauten Angestellten beauftragt, bei der ordnungsgemäßen Verteilung des Verordnungsblattes an der Hand der bestehenden Verteilungslisten besondere Sorgfalt aufzuwenden und sich jeweils den ordnungsgemäßen Empfang des Verordnungsblattes auf einem fortlaufend zu führenden Zustellbogen bestätigen zu lassen.

Wie bereits in dem Verordnungsblatt I aus 1926 einleitend mitgeteilt wurde, sollen im Verordnungsblatt auch sämtliche Kundmachungen, sofern sie nicht bereits im Landesgesetzblatte veröffentlicht wurden und, selbstverständlich, insoweit sie für die Geschäftsführung des Wiener Magistrates überhaupt von Bedeutung sind, mitgeteilt werden. Die in Betracht kommenden Amtsstellen werden daher angewiesen, gegebenenfalls derartige Kundmachungen jeweils in zwei Ausfertigungen der Magistratsdirektion (Schriftleitung des Amtsblattes) zu übermitteln.

48. Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen.

M.D. 1558. Wien, am 26. Februar 1926.

(An die M.Abt. 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 25 a, 25 b, 27, 28, 30, 31, 33, 34 a, 34 b, 36, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 52, 53, die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Stadtbauamtsdirektion, an den Herrn Vorstand des Kassendienstes, an Herrn Senatsrat Dr. Hürsch, Herrn Senatsrat Dr. Sagmeister und Herrn Obermagistratsrat Dr. Kierer.)

Nach Absatz 2 des § 5 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 444, sind der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde als Partei von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Analog dieser Bestimmung ordnet auch § 6 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach dem Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetze an, daß Verwaltungsabgaben (§ 78 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), Kommissionsgebühren (§ 77 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes (vom 21. Dezember 1925, L.-G.-Bl. Nr. 50) festgesetzten Amtstaxen dann nicht einzuheben sind, wenn der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde, die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist. Gleichartige Bestimmungen wurden nach einer bereits vorher vereinbarten Reziprozität auch in den anderen Bundesländern erlassen, insbesondere: Niederösterreich: Landesgesetz vom 17. Dezember 1925 für das Land Niederösterreich, L.-G.-Bl. Nr. 164/25 (§ 3). Oberösterreich: Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich vom 1. Jänner 1926, L.-G.-Bl. 5/26, Zahl 29344/25 (§ 1, Absatz 2) und vom 1. Jänner 1926, Zahl 29410/25, L.-G.-Bl. Nr. 6 (§ 1, Absatz 2). Steiermark: Verordnungen der steiermärkischen Landesregierung von 5. Jänner 1926, L.-G.-Bl. Nr. 1 und 2 ex 1926 (§ 1, Absatz 2). Demnach sind alle Verwaltungsstellen der Gemeinden, darunter auch die den Gemeinden gehörigen

Unternehmungen von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen in allen Bundesländern befreit. Dies gilt selbstverständlich auch für die Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde Wien.

Hierauf werden die obigen Amtsstellen mit dem Beifügen besonders aufmerksam gemacht, daß auch dadurch sämtliche bisherigen bezüglich der Entrichtung von Kanzleitaxen durch die städtischen Unternehmungen getroffenen Anordnungen, insbesonders der Erlaß vom 27. März 1925, M.D. 61/25, gegenstandslos geworden sind.

*

Anmerkung: Dieser Erlaß wurde auch sämtlichen städtischen Unternehmungen mitgeteilt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Schadensgutmachung bei Zusammenstößen zwischen Fahrbetriebsmitteln städtischer Unternehmungen und Dienststellen.

A.-Z. VIII, 2425/25. Wien, am 27. Jänner 1926.

(An die Direktionen der städtischen Unternehmungen [außer Ankündigungsunternehmung])*)

Der Gemeinderatsausschuß VIII hat mit Beschluß vom 25. d. M. zur obigen Ausschußzahl den städtischen Unternehmungen generell die Ermächtigung erteilt, Schäden aus Zusammenstößen zwischen Fahrbetriebsmitteln städtischer Unternehmungen und Dienststellen bis zum Betrage von 100 S unter Verzicht auf Ersatz von einer anderen städtischen Unternehmung oder von einer städtischen Dienststelle selbst zu tragen, jedoch nur mit folgenden Einschränkungen:

1. Es darf nicht ein Verschulden eines Dritten vorliegen.
2. Die beteiligten Unternehmungen haben jeden derartigen Fall dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII zur genehmigenden Kenntnis vorzulegen.
3. Die Frage der disziplinaren Verantwortung wird durch die angeregte Regelung des Schadenersatzes in keiner Weise berührt. Mit Rücksicht auf die Lenker ist daher der bezügliche Schriftenwechsel der Dienststellen vertraulich zu führen.

Dieser Vorgang, dem vorher die Herren amtsführenden Stadträte der Gruppen III, V und VII für ihr Ressort zugestimmt hatten, ist vor Einholung der Beschlußfassung des Gemeinderatsausschusses VIII vom Herrn amtsführenden Stadtrat der Gruppe II gebilligt und vom Kontrollamt mit Zuschrift vom 17. November 1925, Zahl 2508/2/25, zur Kenntnis genommen worden.

Wechsel der Standesgruppe, Probedienstzeit, Rückversetzung.

M.Abt. 1, 619/25. Wien, am 6. Februar 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, magistratischen Bezirksämter und die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, die Marktamtsdirektion, das Kommando der städtischen Feuerwehr und an den Bureauinspektor Herrn Oberamtsrat Röschl.)

Der Gemeinderatsausschuß I hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1926 zur Z. 41 beschlossen:

„1. Für den Fall eines Standesgruppenwechsels während der provisorischen Dienstzeit ist die Frist für die Verleihung des Definitivums in nachstehender Weise zu berechnen:

Für die Probedienstzeit in einer Gruppe, für die eine besondere Qualifikation vorgeschrieben ist, bleibt eine ohne Vorhandensein dieser Qualifikation vollstreckte Dienstzeit außer Betracht. Im übrigen wird die Dienstzeit in der früheren Standesgruppe für die Erlangung des Definitivums in der neuen, wenn die vorgeschriebene provisorische Dienstzeit in beiden Standesgruppen gleich lang oder wenn sie in der neuen Standesgruppe länger ist, voll, wenn aber die in der neuen Standesgruppe vorgeschriebene provisorische Dienstzeit kürzer ist, zur Hälfte eingerechnet; doch darf im letzteren Falle die provisorische Gesamtdienstzeit eines Angestellten das Maß der für die frühere Standesgruppe vorgeschriebenen provisorischen Dienstzeit nicht überschreiten.

2. Uebersetzungen von Angestellten in höhere Standesgruppen sind stets derart zu beantragen, daß die Uebersetzung von der Zurücklegung einer zufriedenstellenden zweijährigen Dienstleistung in der neuen Verwendung abhängig gemacht und daß im Falle einer nicht zufriedenstellenden Dienstleistung der Angestellte in die frühere Standesgruppe so rückversetzt wird, als ob er nie in eine andere Standesgruppe übersetzt worden wäre.

3. Der Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 23. Juni 1924, Z. 998/24, wird aufgehoben."

Der im Punkt 3 erwähnte Beschluß wurde unter M.Abt. 1, 381/24, am 25. Juni 1924 mitgeteilt.

Aufwandgebühren ab Jänner 1926.

M.Abt. 1, 5. Wien, am 2. Jänner 1926.

(An die Herren Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilung I und Ia und die Rechnungsabteilungen für die Bezirke 1 bis 21.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. September 1925, P. Z. 2160, berechnen sich die Ueberstundensätze, die Tagesgebühren und die Taggelder für den Monat Jänner 1926 und bis auf weiteres wie folgt:

Ueberstundensätze nach Punkt 1, Absatz 2 und Punkt 2, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses:

in der Bezugsklasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1·39	1·67	2·—	2·44	3·02	3·84	5·08	6·91

Sinngemäß berechnet sich die Ueberstunde für die erste Bezugsklasse mit 9·21 S.

Für Angestellte der Gruppe 10 betragen die Ansätze 1·06 S in der Bezugsklasse 9a und 1·25 S in der Bezugsklasse 8a.

Ueberstundensätze nach Punkt 2, Absatz 2 des Gemeinderatsbeschlusses:

in der Bezugsklasse	9	8	7	6	5	4
Schilling	1·74	2·08	2·50	3·05	3·77	4·81

Für Angestellte der Gruppe 10 betragen die Ansätze 1·32 S in der Bezugsklasse 9a und 1·56 S in der Bezugsklasse 8a.

Ueberstundensätze nach Punkt 3 letzter Absatz:

in der Bezugsklasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	0·93	1·11	1·33	1·63	2·01	2·56	3·39	4·61

Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3 und 4): 7·32, beziehungsweise wenn die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt 2·44 S.

Taggelder (§ 20):

in der Bezugsklasse	9—7	6—4	3—1
Schilling	13·36	21·14	41·46

Die Professionistenzulagen (M.Abt. 1, 823/22) betragen unverändert 7 S, beziehungsweise 14 S, beziehungsweise 21 S.

Akontozahlung an die im nachhinein Entlohnten.

M.Abt. 1, 16. Wien, am 12. Jänner 1926.

(An die M.Abt. 2, 13a, 22g, 24, 25, 26, 30, 33, 34, 42, 43, 44, die Fachrechnungsabteilung I, Ia, IIIa, die Betriebsbuchhaltungen Sanitätsstationen, Gartenwesen, städtisches Wirtschaftsamt, Rathauskeller, Friedhöfe, Märkte und Approvisionierung, an die Marktamtsdirektion, die Marktamtsabteilung für den 1. und 4. Bezirk, die Marktamtsabteilung

*) Dieser Erlaß wurde den M.Abt. 9, 30, 32, 34a und 52 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

des Zentralviehmarktes St. Marx, Gebäudeinspektorat St. Marx, Schlachthofleitung St. Marx, Veterinäramtsabteilung des Viehmarktes St. Marx, Fourageabteilung des Viehmarktes St. Marx, Leitung des Schweineschlachthauses St. Marx, Leitung der Elektrizitätsanlage St. Marx, Kontumazanlage St. Marx, Kühlanlage des Schlachthauses St. Marx und des Schweineschlachthauses St. Marx, Kühlanlage der Großmarkthalle, Marktamtsabteilung und Veterinäramtsabteilung der Großmarkthalle, Leitung des Schlachthauses Meidling, des Zentralpferdeschlachthauses im 10. Bezirke und des Pferdemarktes im 5. Bezirke.)

Dem Gemeinderatsausschusse I ist folgender Antrag zur Beschlußfassung vorgelegt worden:

Hinsichtlich der Auszahlung der Bezüge an jene Vertragsangestellten, welche normalmäßig das heißt mit den Anfangsbezügen beginnend und mit dem Rechte auf die im Gehaltsschema vorgesehenen klassen- und stufenmäßigen Gehaltserhöhungen nach dem Gehaltsschema entlohnt sind, haben ab 1. Februar 1926 unbeschadet der mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses I vom 22. Juni 1925, Z. 880, für die Angestellten der städtischen Humanitätsanstalten getroffenen Sonderbestimmungen, soferne nicht eine anderweitige Vereinbarung besteht, nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Angestellten dieser Art, die bereits ein Dienstjahr zurückgelegt haben, sind die Bezüge vorschußweise im vorhinein flüssig zu machen;

2. Angestellte dieser Art mit kürzerer Dienstzeit erhalten eine monatliche Akontozahlung von 70 S (in der Gruppe 10 von 50 S), wenn sie aber unter 22 Jahre alt sind, eine solche von 60 S (in der Gruppe 10 von 45 S).

Diese Akontozahlung ist am 15 jeden Monates, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am 14. auszubezahlen. In Betrieben, in denen üblicherweise die Auszahlung der Ueberstunden zwischen dem 8. und 15. erfolgt, kann sie zugleich mit dieser Ueberstundenauszahlung ausbezahlt werden."

Die beteiligten Dienst- und Rechnungsstellen werden ersucht, die Durchführung für Februar vorzubereiten.

Mit diesem Antrage, der sich auch auf das Personal der Straßenpflege bezieht, erscheinen lediglich die bisherigen Akontozahlungen an die im nachhinein Entlohnten (M.Abt. 1, 10/25, vom 7 Jänner 1925) neu geregelt, hinsichtlich der übrigen Vertragsangestellten tritt eine Aenderung in den bisherigen Auszahlungsverhältnissen nicht ein.

Errichtung einer Kinderabteilung in der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe"; Einstellung des Betriebes der Heilanstalt „Spinnerin am Kreuz".

M.Abt. 9, 8278/25. Wien, am 6. Februar 1926.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 16 Juni 1925, P. Z. 1541/25, die Errichtung einer Abteilung für 200 lungenkranke Kinder in der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe" genehmigt. Auf Grund der für das Jahr 1926 zur Verfügung gestellten Geldmittel wurde einstweilen eine Abteilung für 100 Kinder am 5. November 1925 eröffnet. Der Belag der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe" beträgt derzeit 320 Betten, und zwar 220 Betten für Erwachsene und 100 Betten für Kinder. Der Betrieb der Heilanstalt „Spinnerin am Kreuz" wurde am 15. September 1925 eingestellt.

Blitzlichtaufnahmen.

M.Abt. 36/40, 3234. Wien, am 27. Februar 1926.

(An sämtliche den Theaterdienst versehende Herren.)

Der Stadtbaudirektor hat folgende Anordnung getroffen:

Die den Theaterdienst versehenden Beamten des Stadtbauamtes werden angewiesen, Blitzlichtaufnahmen in den Vergnügungsetablissements, die nicht auf Grund einer besonderen Bewilligung der M.Abt. 52 ausgeführt werden, unter keinen Umständen zuzulassen und gegen Zuwiderhandelnde beim inspizierenden Polizeikommissär die gerichtliche Verfolgung nach den bestehenden Gesetzen zu beantragen.

Magistratsabteilung 51, Übersiedlung.

Die M.Abt. 51 — Statistik — befindet sich ab 15. Februar 1926 im Neuen Amtshause, 1. Ebendorferstraße 1, im 4. Stock. Sie ist nunmehr telephonisch (Klappe 025: Abteilungsvorstand, 051: Kanzlei) erreichbar. Herr Professor Dr. Walter Schiff hat sein Bureau ebenfalls in 1. Ebendorferstraße 1,4. Stock (Klappe 058).

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufnahme in den Heimatverband.

Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde einen früher von ihr gefaßten Beschluß über ein Aufnahmsbegehren zurücknehmen und durch einen anderen Beschluß ersetzen kann, sind dieselben Erwägungen maßgebend, wie für die Frage, wann sonst im rechtlichen Verkehre derjenige, der eine Erklärung rechtswirksam abgegeben hat, berechtigt ist, von dieser Erklärung mit der Wirkung zurückzutreten, daß ihre Folgen aufhören.

Eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, liegt nicht vor, wenn die Absicht, den Aufenthaltsort dauernd zu verlassen, nur eine bedingte ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der oberösterreichischen Landesregierung vom 29. November 1924, Z. A 2, 5497/2, betreffend das Heimatrecht des Franz und der Leopoldine N. nach der am 19. Jänner 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Z. A 40/5 ex 1925 zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Prägarten hat zufolge Ausschußsitzungsbeschlusses vom 20. Dezember 1922, Z. 3470, dem Begehren des Magistrates der Stadt Wien um Aufnahme des 1874 geborenen, bisher nach Wien zuständigen Franz N. samt Gattin Leopoldine in den Heimatverband der Gemeinde Prägarten im Grunde des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, Folge gegeben. Mit dem Ausschußsitzungsbeschlusse vom 9. April 1923 hat die genannte Gemeinde diese Aufnahme mit der Begründung widerrufen, daß die zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen worden sei.

Infolge der Berufung des Magistrates Wien hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt erkannt, daß Franz N. und dessen Gattin den Heimatrechtanspruch in der Gemeinde Prägarten auf Grund des zehnjährigen ununterbrochenen freiwilligen Aufenthaltes nicht erworben haben, weil dieser Aufenthalt vom 22. Oktober 1920 bis 17. Jänner 1921 unterbrochen worden sei. Diese Entscheidung hat die Landesregierung für Oberösterreich bestätigt.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Wien macht die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Dies mit Recht. Zunächst wäre die Vorfrage zu besprechen, ob die Gemeinde Prägarten überhaupt berechtigt gewesen ist, ihren ersten Ausschußbeschluß zu widerrufen. Im Sinne der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war diese Frage zu bejahen. Wie schon in dem Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom 14. Juni 1923, Z. 3365, Sammlung 13.304 (A), ausgesprochen wurde, müssen für die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde einen früher von ihr gefaßten Beschluß über ein Aufnahmsbegehren zurücknehmen und durch einen anderen Beschluß ersetzen kann, dieselben Erwägungen maßgebend sein, wie für die Frage, wann sonst im rechtlichen Verkehr derjenige, der eine Erklärung rechtswirksam abgegeben hat, berechtigt ist, von dieser Erklärung mit der Wirkung zurückzutreten, daß ihre Folgen aufhören. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Erwägung, daß dem Beschlusse einer Gemeinde über ein Aufnahmsbegehren nicht die Bedeutung einer behördlichen Entscheidung, vielmehr die einer Erklärung zukommt, die die Gemeinde dann, wenn sie im Sinne des Begehrens lautet, auch in gleicher Weise bindet, wie sonst eine Erklärung im rechtlichen Verkehre denjenigen, der sie abgegeben

hat. In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, die das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 870 bis 876 für die Behandlung des Irrtums bei Willenserklärungen auf dem Gebiete des Privatrechtes aufgestellt hat, muß hienach die Gemeinde als berechtigt angesehen werden, einen solchen Aufnahmsbeschluß und die darüber abgegebene Erklärung dann zurückzunehmen und durch eine andere ablehnende Erklärung zu ersetzen, wenn ihr erster Beschluß nur infolge eines Irrtums hinsichtlich eines für die Begründung des Aufnahmsbegehrens wesentlichen Umstandes zustandegekommen ist, ohne diesen Irrtum also nicht gefaßt worden wäre.

In dem vorliegenden Falle hatte innerhalb der zehnjährigen Aufenthaltsfrist eine Abmeldung der Eheleute N. in Prägarten nicht stattgefunden, die Gemeinde nahm daher an, daß die Voraussetzungen für einen Erwerb des Heimatrechtes vorliegen. Der Aufnahmsbeschluß wurde widerrufen, als hervorkam, daß die Genannten zeitweilig Prägarten verlassen hatten.

Im Sinne der obigen Erwägungen konnte in diesem Vorgehen des Gemeindeausschusses Prägarten keine Ungesetzlichkeit erblickt werden. Als ungesetzlich muß jedoch die angefochtene Entscheidung insoferne angesehen werden, als sie leugnet, daß die Voraussetzungen für einen Heimatrechtserwerb der Eheleute N. in Prägarten gegeben waren. Gemäß § 2, Absatz 3 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wird durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein Aufgeben des Aufenthaltes nicht angenommen werden. Die Eheleute N. haben sich, ohne ihre Wohnung in Prägarten aufzugeben und ohne sich daselbst abzumelden, nach Wien begeben, um hier behufs dauernden Aufenthaltes eine Wohnung zu suchen. Diese Wohnung konnten sie mit Rücksicht auf die allbekannten Wohnungsschwierigkeiten nicht finden und kehrten deshalb nach Prägarten zurück. Die Genannten hatten zwar die Absicht, Prägarten dauernd zu verlassen, jedoch war diese Absicht nur bedingt, nämlich geknüpft an die Voraussetzung des Erlangens einer Wohnung in Wien. Eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist war demnach nicht gegeben, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung der heimatgesetzlichen Bestimmungen zu beheben war.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

23. Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

24. Erhöhung der Beiträge bei der Pensionsanstalt für Angestellte.

25. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsinstitut der österreichischen Journalisten.

26. Abhaltung von regelmäßigen Sonderschullehrerberatungen im Schulbezirke Wien.

27. Beitritt Irlands zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

28. Verbot der Ein- und Durchfuhr von krebskranken oder krebsverdächtigen Kartoffeln.

29. Bezeichnung jener ausländischen Staaten oder Gebietsteile, die bei der Ein- oder Durchfuhr von frischen Kartoffeln in das Bundesgebiet einer Kontrolle unterworfen sind.

30. Einführung einer Elektrolokomotivführerprüfung.

31. Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlandes.

32. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

33. Gebührenbehandlung und Nacheichungsfrist der Benzinmeßgefäße „L'Essentielle" des Henri Boutillon.

34. Verfassung von Teilungsplänen durch das Bauamt des Stadtrates St. Pölten.

35. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

36. Einvernehmliche Regelung der zwischen dem österreichischen und dem italienischen Prüfungs- und Ausgleichsamte anhängigen geringfügigen Forderungen.

37. Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.

38. Druckfehlerberichtigung.

39. Zweites Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

40. Gebührenbefreiungen nach dem Gesetze über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

41. Schiedsgerichte für Gas- und Stromlieferungsverträge, Abänderung.

42. Aenderung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die normalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bludenz nach Schruns.

43. Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.

44. Gestattung des Verkaufes von Kinderluftballons an Sonntagen.

45. Abänderung des Statutes des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

46. Uebertragung des inländischen Versicherungsstockes der Haftpflicht- und Unfallsversicherungsaktiengesellschaft „Danubius" in Wien an die „Donau", Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Wien.

47. Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.

48 Erhöhung der Beiträge beim Allgemeinen Pensionsinstitut der österreichischen Pharmazeuten.

B. Landesgesetzblatt.

10. Neuregelung des Maximaltarifes und Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

11. Ersichtlichmachung des Brotgewichtes.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

V. 15. März. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

49. Berücksichtigung der Verwaltungsverfahrensgesetze in den Abgabengesetzen der Länder.
50. Mitteilungen von Parteien auf Posterlagscheinen.*)
51. Baugebrechen, Kostenersatz.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung von gifthältigen Pflanzenschutzmitteln.*)
Auskünfte über Grundpreise.*)
Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten.
Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverband.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

49. Verwaltungsverfahrensgesetze; Berücksichtigung in den Abgabengesetzen der Länder.

M.D. 775. Wien, am 27. Februar 1926.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 9. Februar 1926, Z. 82415/2, folgendes bekanntgegeben:

Um die Stellungnahme zu den Gesetzesbeschlüssen der Länder in Abgabenangelegenheiten unter dem Gesichtspunkte der am 1. Jänner 1926 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetze möglichst zu vereinfachen und um Verzögerungen in der Behandlung der bezüglichen Gesetzesbeschlüsse zu vermeiden, möchte sich das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Bemerkungen darüber gestatten, inwieferne die Gesetzgebung der Länder in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben von nun an durch die Verwaltungsverfahrensgesetze berührt erscheint.

Beziehungen zwischen den Abgabengesetzen und den Verwaltungsverfahrensgesetzen können sich gemäß Artikel II, Absatz 5 E.-G.-V.-G. nur insoweit ergeben, als es sich um Abgabenstrafsachen handelt und in den betreffenden Gesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafamtshandlung Behörden zugewiesen wird, von denen das Verwaltungsstrafgesetz auch sonst anzuwenden ist. Um gegebenenfalls dieses Ziel zu erreichen, genügt es, wenn in das Abgabengesetz die Bestimmung aufgenommen wird: „Zur Durchführung der Strafamtshandlung sind die politischen Bezirksbehörden (ist der Magistrat) berufen." Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes ist bei dieser Fassung in keiner Weise mehr notwendig. Auf Grund der vorgeschlagenen Fassung werden vielmehr zufolge des vorerwähnten Artikels II, Absatz 5 E.-G.-V.-G. die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes ohne weiters in ihrer Gesamtheit Anwendung finden, damit insbesondere auch die Bestimmung des § 31, Absatz 2, nach der die Verjährungsfrist bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben abweichend von der sonstigen Regel ein Jahr beträgt.

Ergänzende Bestimmungen verwaltungsstrafrechtlicher Natur können in die Abgabengesetze nur insoweit aufgenommen werden, als das Verwaltungsstrafgesetz ausdrücklich bloß subsidiäre Vorschriften enthält und der Sonderregelung in den einzelnen Verwaltungsvorschriften, das sind hier die Abgabengesetze der Länder, den Vortritt läßt, wie dies zum Beispiel im § 5, Absatz 1 bezüglich des Verschuldens, im § 8, Absatz 1 bezüglich der Strafbarkeit des Versuches, im § 9 bezüglich der Verantwortlichkeit bei Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, im § 10, Absatz 1 bezüglich der Strafmittel und Strafsätze, im § 15 bezüglich der Widmung der Geldstrafen, im § 16, Absatz 2 bezüglich des Höchstausmaßes der an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe der Fall ist.

Ist eine Sonderregelung, soweit sie nach dem Verwaltungsstrafgesetz überhaupt möglich ist, nicht beabsichtigt, so ist irgend ein besonderer Hinweis auf Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, da diese — wie bereits oben erwähnt — ohneweiters Anwendung finden, überflüssig und höchstens geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen; es wird daher dringend nahegelegt, solche Hinweise in den Abgabengesetzen zu unterlassen.

Aber auch in den Fällen, in denen von der Möglichkeit einer Sonderregelung Gebrauch gemacht wird, erscheint es im Interesse der Klarheit für die Praxis geboten, solche Vorschriften derart zu fassen, daß darin eben nur die Sonderregelung ihren Ausdruck findet. Es wäre daher zum Beispiel im Falle des § 16, Absatz 2 V.-St.-G., wenn eine höhere als die dort vorgesehene zweiwöchige Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe festgesetzt werden soll, zu vermeiden, in der bezüglichen Vorschrift auch besonders auszusprechen, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ersatzweise eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, da dieser Grundsatz bereits ganz allgemein verbindlich im § 16, Absatz 1 V.-St.-G. aufgestellt ist, vielmehr wäre nur etwa folgende Wendung zu gebrauchen: „Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf . . . Wochen nicht übersteigen." Das Bundeskanzleramt möchte übrigens in diesem Zusammenhange an die seinerzeitige Zuschrift vom 3. Oktober 1925, Z. 138625/2, und an die in dieser Zuschrift mitgeteilte, bei der Verabschiedung der Verwaltungsverfahrensgesetze einstimmig gefaßte Entschließung des Nationalrates erinnern, in der zum Ausdruck gebracht wurde

daß es vom Standpunkt der bei der Reform angestrebten Ziele dringend wünschenswert sei, daß bei der künftigen Gesetzgebung nur in den Fällen unvermeidbarer sachlicher Notwendigkeit von der Möglichkeit solcher Sonderregelungen Gebrauch gemacht werde.

Soll endlich für die Einbringung der Abgaben auch die politische Exekution gewährt werden, so genügt es, um dieses Ziel zu erreichen, im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 3 V.-V.-G. vollständig, wenn in das betreffende Abgabengesetz folgende Bestimmung aufgenommen wird: „Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsweg eingebracht."

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

50. Mitteilungen von Parteien auf Posterlagscheinen.

M. D. 1591. Wien, am 5. März 1926.

(An die M.Abt. 5 und 6, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Fachrechnungsabteilungen und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an den Vorstand des Kassendienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es kommt öfter vor, daß Parteien auf die Rückseite von Posterlagscheinen Mitteilungen setzen, die sich nicht auf den eingesendeten Betrag oder dessen Verrechnung beziehen, sondern Anzeigen über eine Veränderung der Abgabepflicht, der Höhe der Abgabe oder dergleichen beinhalten. So ist es zum Beispiel vorgekommen, daß ein Abgabepflichtiger die Quartalsrate der Kraftwagenabgabe an die M.Abt. 5 mit der Mitteilung auf der Rückseite des Erlagscheines einsandte, daß er den Kraftwagen vom nächsten Quartale an außer Betrieb setze. Diese Mitteilung wurde jedoch, da sie den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprach, von der betreffenden Rechnungsstelle nicht weiter behandelt, wodurch der Anzeiger geschädigt wurde. Hätte jedoch die Dienststelle von der Mitteilung Kenntnis erhalten, wäre die Partei über den einzuhaltenden Vorgang aufgeklärt und in die Lage versetzt worden, die Abgabe für das Quartal abzumelden.

Um Beschwerden von Parteien zu begegnen, wird angeordnet, daß von allen Mitteilungen, die von Parteien auf der Rückseite von Posterlagscheinen gemacht werden und die nicht nur Angaben über die Verrechnung des eingesendeten Betrages enthalten oder die von der Rechnungsstelle überhaupt nicht erledigt werden können, eine wörtliche Abschrift anzufertigen und an die sachlich zuständige Dienststelle einzusenden ist.

51. Baugebrechen, Kostenersatz.

M.D. 791. Wien, am 6 März 1926.

(An die Stadtbauamtsdirektion, die M.Abt. 36, 40 und 52, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke 10 bis 19 und 21, die Rechnungsamtsdirektion, das Kommando der städtischen Feuerwehr und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf Grund des § 76 (2) des am 1. Jänner 1926 in Kraft getretenen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Partei, aus deren Verschulden eine von Amts wegen angeordnete Amtshandlung vorgenommen wird, für die der Behörde erwachsenden Barauslagen aufzukommen.

In Handhabung der Gefahrenpolizei bei Gefahr im Verzuge werden sich in der Regel in den Fällen, in denen durch Einschreiten und über Veranlassung des Bereitschaftsingenieurs oder eines baubehördlichen Organes eine unaufschiebbare Verfügung ohne weiteres Verfahren getroffen und sofort vollstreckt werden muß, solche Barauslagen für die Behörde ergeben, die von den betroffenen Parteien rückzuersetzen sind.

In diesen Fällen sind in dem binnen kurzer Frist hinauszugebenden Bescheide der Baubehörde (Drucksorte Nr. 220, im Drucksortenverlage des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich) der verpflichteten Partei die durch die Amtshandlung der Baubehörde erwachsenden Barauslagen zum Ersatze vorzuschreiben.

Als solche Barauslagen werden bei diesen Amtshandlungen in der Regel die folgenden in Betracht kommen:

1. Die Kosten des Autos für den gerufenen Bereitschaftsingenieur,

2. die für die Dauer des Einschreitens aufgelaufenen Kosten des sogenannten Feuermaurers,

3. die Kosten des von der städtischen Feuerwehr beigestellten Pölzholzes samt dessen Zufuhr zur vorläufigen Sicherung einzelner Bauteile gegen Einsturz,

4. die Kosten etwa erforderlicher Abschrankungen und deren Beleuchtung während der Dunkelheit.

Andere Auslagen sind von Fall zu Fall festzustellen und zu verrechnen. Zur Erfassung dieser Barauslagen und ihrer rechtzeitigen Vorschreibung durch die hinauszugebenden Bescheide der zuständigen Baubehörde wird nachfolgender Vorgang verfügt: Gleich nach dem Einrücken des Bereitschaftsingenieurs von der durchgeführten Amtshandlung hat dieser der zuständigen Baubehörde die Kosten seines Wagens, jene des Feuermaurers sowie etwaiger Abschrankungen samt deren Beleuchtung mittels Ausweises bekanntzugeben. Zur Ermöglichung dieses kurzwegigen Vorganges hat die M.Abt. 31, der die Beistellung und Verrechnung des Feuermaurers obliegt, die für ihn jeweils geltenden stündlichen Kosten und die M.Abt. 30 gleichfalls die auf eine Stunde errechneten jeweiligen Kosten der Abschrankung mit und ohne Beleuchtung und Bewachung in dem im Dienstzimmer des Bereitschaftsingenieurs 1. Am Hof aufliegenden Dienstbuch ersichtlich zu machen und bei Aenderung der Preisansätze zu ergänzen.

Die städtische Feuerwehr oder etwa noch andere städtische Betriebe (z. B. M.Abt. 30 bei etwaiger Fuhrwerksbeistellung und dergleichen), die an der Behebung von Baugebrechen mitwirken — mit Ausnahme des Betriebes Wasserversorgung, der seine Auslagen auf Grund des Wasserversorgungsgesetzes selbst einbringlich machen wird — haben die auf sie entfallenden Kostenausweise binnen längstens drei Tagen der zuständigen Baubehörde zu übersenden.

Diese hat die Kostenausweise zu sammeln, die Gesamtkosten zu ermitteln und die errechnete Summe unter Beigabe eines Erlagscheines in den an die Partei zu erlassenden Bescheid aufzunehmen. Auf dem Erlagscheine ist der Vermerk „Konto Fachrechnungsabteilung V, Baugebrechen" anzubringen.

Eine Abschrift dieses Bescheides ist samt den Kostenausweisen sodann an die Fachrechnungsabteilung V zur Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Betriebe zu leiten.

Wird von der Baubehörde in einzelnen Fällen erkannt, daß der Rückersatz nicht gefordert werden kann, weil die Partei offenkundig kein Verschulden trifft, so ist der Kostenausweis mit Vermerk an die betreffende Betriebsbuchhaltung rückzumitteln.

Handelt es sich bei den Ausrückungen des Bereitschaftsingenieurs um zusammenhängende Fahrten zu verschiedenen Bauunfallsorten (bei Sturm, Sturzregen und dergleichen), so sind die Wagenkosten auf jene Parteien, bei denen Amtshandlungen erforderlich waren, entsprechend aufzuteilen.

Wegen der verrechnungsmäßigen Durchführung der Rückersätze hat die Rechnungsamtsdirektion die internen Verfügungen zu erlassen.

Wenn sich auf Grund der Meldung des Bereitschaftsingenieurs oder des baubehördlichen Organes die Notwendigkeit ergibt, sofort noch unaufschiebbare Bauaufträge zur Beseitigung

des Baugebrechens ohne weitere Erhebungen zu erteilen, so sind diese Aufträge in den Bescheid Punkt b) aufzunehmen.

Wenn gegen den Punkt b) des Bescheides ein Einspruch im Sinne des § 57, Abs. 2 des A.-V.-G. eingebracht wird, hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 57, Abs. 3 A.-V.-G.) Diese zweiwöchentliche Frist ist genau einzuhalten, da sonst der erlassene Bescheid außer Kraft tritt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung von giftthältigen Pflanzenschutzmitteln.

M.Abt. 13, 2083. Wien, am 8. März 1926.

(An die M.Abt. 12, 16, 22, 53, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1926, Z. 6860, Abt. 10, behufs Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung von giftthältigen Pflanzenschutzmitteln nachstehendes angeordnet:

Die Verwendung giftthältiger, insbesondere arsenhältiger Mittel zur Bekämpfung von Kulturschädlingen hat in der Landwirtschaft, im Obst-, Wein- und Gartenbau immer mehr Eingang gefunden; derartige Giftmittel sind wegen ihrer zuverlässigen Wirkung bei meist geringem Kostenaufwande zur Sicherung der Ernteerträge in vielen Fällen völlig unentbehrlich geworden.

Soferne solche Pflanzenschutzmittel Gift im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, giftthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, chemischen Präparaten enthalten, dürfen sie bekanntlich gemäß der Bestimmung des § 3 dieser Verordnung grundsätzlich nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen, noch gültigen Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Nun sind aber bei den im Abschnitte II dieses Erlasses angegebenen giftthältigen Pflanzenschutzmitteln mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung, Zubereitung oder deren besondere Beschaffenheit gesundheitsschädliche Wirkungen bei einer ausschließlich ihrem Zwecke entsprechenden Anwendung und bei Einhaltung bestimmter Vorsichten kaum zu gewärtigen.

Um bei der Abgabe solcher Pflanzenschutzmittel das bisher häufig vermißte einheitliche Vorgehen sicherzustellen und einer nicht sachgemäßen oder unvorsichtigen Anwendung und Verwahrung dieser immerhin giftigen Präparate im öffentlichen Interesse vorzubeugen und zugleich nach Zulässigkeit den bei der gegenwärtigen Bekämpfungstechnik gegebenen Bedürfnissen zu entsprechen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Handhabung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, folgende Grundsätze bekanntgegeben.

I. Bis auf weiteres wird bezugsberechtigten Erwerbern der im Abschnitte II angeführten Pflanzenschutzmittel, deren Abgabe an Landwirte, Obst-, Wein- und Gartenbautreibende gegen Giftempfangsbestätigung nach dem in der Beilage I) enthaltenen Vordrucke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet:

a) Die Bewilligung zu dieser erleichterten Abgabe kann über fallweises Ansuchen den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften der österreichischen Bundesländer, ferner land- und forstwirtschaftlichen Vereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbänden, ausnahmsweise auch Unternehmungen, die sich mit dem Vertriebe von Pflanzenschutzmitteln befassen, erteilt werden. Um die grundsätzliche Bewilligung zur erleichterten Abgabe, welche vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach freiem Ermessen erteilt wird, ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzuschreiten. Die im Falle der Bewilligung zur erleichterten Abgabe ermächtigten Stellen bleiben ihrerseits verpflichtet, für den Bezug dieser Pflanzenschutzmittel den amtlichen Giftbezugschein oder die amtliche Giftbezugslizenz im Sinne des § 5 der zitierten Ministerialverordnung einzuholen, soferne sie nicht die Berechtigung zum Handel mit Giften besitzen. Die Bewilligung zur erleichterten Abgabe kann auf bestimmte Pflanzenschutzmittel beschränkt werden. Die erteilte Bewilligung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jederzeit widerrufen werden.

b) Die zur erleichterten Abgabe berechtigten Stellen (Punkt a) dürfen die Pflanzenschutzmittel nur an solche Landwirte, Obst-, Wein- und Gartenbautreibende gegen Giftempfangsbestätigung (Punkt e) abgeben, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, daß sie die giftthältigen Pflanzenschutzmittel in zuverlässiger und sachgemäßer Weise ausschließlich zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen benützen werden. Der Abgeber hat sich hievon nötigenfalls durch Befragen des Abnehmers oder in anderer geeigneter Weise zu vergewissern. Kann sich die Abgabestelle nicht die Ueberzeugung hievon verschaffen, so darf die Abgabe nur gegen Beibringung eines von der politischen Behörde ausgestellten Giftbezugsscheines oder einer Giftbezugslizenz erfolgen.

c) Die Abgabe darf nur gegen eine nach Muster der Beilage I dieses Erlasses ausgestellte Giftempfangsbestätigung erfolgen, in welcher sich der Empfänger verpflichten muß, das erhaltene Pflanzenschutzmittel nicht in unbefugte Hände gelangen zu lassen, es ordnungsgemäß zu verwahren, nur zu dem angegebenen Zwecke und unter genauer Einhaltung der „Vorschriften für die Anwendung giftthältiger Pflanzenschutzmittel" (Beilage II dieses Erlasses) zu verwenden und für alle aus einer unvorsichtigen oder vorschriftswidrigen Verwahrung oder Verwendung des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung zu tragen.

d) Die Abgabe ist jeweils nur für eine bestimmte anzusprechende Menge zulässig, die den wirklichen Bedarf des einzelnen Abnehmers für ein Jahr nicht übersteigt.

e) Die Abgabe darf nur von dem Leiter der berechtigten Abgabestelle oder von einer von letzterem besonders hiezu beauftragten Person, die der zuständigen politischen Behörde I. Instanz namhaft zu machen ist, erfolgen. Als Abgabe ist auch die Zusendung durch die Post oder Bahn oder durch einen vom Leiter der Abgabestelle beauftragten Boten anzusehen; die Zusendung durch die Post hat stets als eingeschriebene Sendung zu erfolgen.

f) Die Versendung der Pflanzenschutzmittel mittels Post oder Bahn darf nur gegen im vorhinein ausgestellte, vorschriftsmäßige Giftempfangsbestätigung stattfinden. Bei Abholung durch Boten hat dieser durch Beisetzung seiner Unterschrift auf der Empfangsbestätigung des Bestellers die Uebernahme zu bestätigen und sich hiedurch auch zur unversehrten und unverzüglichen Uebergabe an den Besteller zu verpflichten.

g) Jede Abgabe der Pflanzenschutzmittel ist in einem Vormerkbuche einzutragen, welches den im § 9 der Verordnung vom 21. April 1876 R.-G.-Bl. Nr. 60, vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Giftempfangsbestätigungen und die Post- (Bahn)aufgabescheine sind aufzubewahren; ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Posten des Vormerkbuches ist durch entsprechende Verweisung ersichtlich zu halten.

h) Die Vorschriften der §§ 10 und 13 der Verordnung vom 21. April 1876, sind strenge einzuhalten. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Pflanzenschutzmittel nicht abgegeben oder ausgefolgt werden.

Jedem Abnehmer ist außer der gedruckten Gebrauchsanweisung des betreffenden Pflanzenschutzmittels ein Abdruck der „Vorschriften für die Anwendung giftthältiger Pflanzenschutzmittel" (Beilage II dieses Erlasses) auszufolgen.

i) Bei der persönlichen Abgabe der Pflanzenschutzmittel ist der Empfänger auch mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln sowie auf die mit dessen Erwerbung verbundene Verantwortung hinzuweisen.

k) An Vereinigungen von Kleingärtnern (Schrebergärtner) und Siedlungsgenossenschaften dürfen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung giftthältige Pflanzenschutzmittel (Punkt II) gegen Giftempfangsbestätigung nur unter der Bedingung ausgefolgt werden, daß sie die Bekämpfung durch von ihnen bestimmte sachkundige verantwortliche Personen durchführen lassen. Die Abgabe von diesen giftthältigen Pflanzenschutzmitteln an die einzelnen Mitglieder solcher Vereinigungen gegen Giftempfangsbestätigung ist nicht zulässig.

II. Pflanzenschutzmittel, deren erleichterte Abgabe nach Punkt I bewilligt werden kann, sind bis auf weiteres folgende:

1. „Uraniagrün" der Pflanzenschutzgesellschaft m. b. H. in Konstanz in Baden; „Silesiagrün" der Güttler-Schärfewerke in Reichenstein, Schlesien; „Fruktusgrün" der Firma Gademann & Komp. in Schweinfurt; Marke „Kreuzgrün" der Firma Zmerzlikar in Deutsch-Wagram, „St Urbansgrün" der Firma G. Siegle & Komp. in Stuttgart; „Elafrosin" der chemischen Fabrik J. D. Riedel A.-G. Berlin-Britz.

2. „Dr. Sturm's Heu- und Sauerwurmmittel" von E. Merk in Darmstadt; „Uraniastaubmittel" der Pflanzenschutzgesellschaft m. b. H. in Konstanz.

3. Pflanzenschutzmittel, welche zweibasisches Bleiarsenat enthalten; der Blei- und Arsengehalt muß jedoch auf der Verpackung ersichtlich gemacht sein.

Die unter 1 bis 3 angeführten arsenhältigen Pflanzenschutzmittel müssen, auch wenn sie von Natur grün sind, mit einem im Wasser leicht löslichen grünen Farbstoff vermischt sein.

4. Phosphorpillen; diese müssen mit einem auffälligen jedoch nicht weißen Farbstoff versetzt sein.

5. Strychninhältiges Giftgetreide; dieses muß durch einen wasserlöslichen Farbstoff auffällig rot gefärbt sein.

III. Auf die unter Punkt II angeführten Pflanzenschutzmittel, wenn sie die dort bezeichnete Beschaffenheit nicht aufweisen sowie auf alle Pflanzenschutzmittel, die im Abschnitte II nicht angeführt sind und eines der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, aufgezählten Gifte enthalten, insbesondere auf Mäusegifte, welche Phosphorzink oder Arsen enthalten, findet die erleichterte Abgabe nach Punkt I dieses Erlasses keine Anwendung.

IV. Die im folgenden angeführten Pflanzenschutzmittel sind nicht als Gifte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, anzusehen, unterliegen jedoch als gifthältige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate den Bestimmungen des § 15 dieser Verordnung:

1. Tabakextrakt gemäß Verordnung des Ministeriums für Finanzen, des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 aus 1904.

2. Zeliopaste und Zelioweizen der Farbenfabriken vormals Bayer in Leverkusen gemäß Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung am 18. Februar 1925, Z. 71445/18; sie sind in auffälliger Weise grün, beziehungsweise rot gefärbt.

3. Sokalkuchen und Sokalweizen der Farbenfabriken vormals Bayer in Leverkusen.

4. Die aus Meerzwiebel und deren Auszügen zubereiteten Mäusegifte.

5. Die mit kohlensaurem Baryt hergestellten Mäusepillen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von 5. Juni 1924, Z. 27972, wie Morbinpillen, Fuchsfolpillen, Luxinpillen usw. Sie sind mit einem auffälligen wasserlöslichen Farbstoff zu versetzen.

6. Chlorbaryum und die schwefelbaryumhältigen Präparate gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1924, Z. 27972.

7. Pflanzenschutzmittel, welche Verbindungen der Kieselfluorwasserstoffsäure enthalten.

8. Unter der Bedingung, daß sie den unten folgenden Anforderungen entsprechen, folgende Saatgutbeiz- und Bodendesinfektionsmittel:

A. Naßbeizen:

a) Agfa, Feuchtbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin);

b) Germisan (Saccharinfabrik in Magdeburg);

c) Higosan (Pharmazeutische Industrie A.-G. Wien);

d) Salvocer (Vereinigte chemische Fabriken Kreidl, Heller & Komp. in Wien);

e) Segetan-Neu (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt a. M.);

f) Uraniabeize (Hohenheimer Beize) Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz;

g) Uspulum, Naßbeize (Farbenfabriken vorm. Bayer in Leverkusen bei Köln).

B. Trockenbeizen:

a) Agfa, Trockenbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin);

b) Porzol (Pharmazeutische Industrie A.-G. in Wien).

Diese Pflanzenschutzmittel müssen jedoch

aa) mit einem im Wasser leicht löslichen blauen Farbstoff versetzt sein;

bb) einen abschreckenden oder stechenden Geruch und einen widerlichen Geschmack aufweisen;

cc) in unbeschädigter Fabrikspackung verschlossen sein;

dd) mit einer entsprechenden warnenden Belehrung und Gebrauchsanweisung ausgestattet sein.

Beilage I.

Giftempfangsbestätigung*)

Von der Abgabestelle auszufüllen:
Nummer des Vormerkbuches .....
Ausgefolgt durch (Unterschrift) .....
.....
am ..... 19....

über (Menge) ..... (Name des Pflanzenschutzmittels .....

zum Zwecke der Bekämpfung von .....

(nähere Bezeichnung des Pflanzenschädlings, bzw. der Pflanzenkrankheit), ausgefolgt durch (Name der Abgabestelle): .....

..... in .....

Der Unterfertigte wurde auf die Giftigkeit dieses Mittels ausdrücklich aufmerksam gemacht, hat die „Vorschriften für die Anwendung gifthältiger Pflanzenschutzmittel" und eine gedruckte Gebrauchsanweisung erhalten und erklärt, das gifthältige Pflanzenschutzmittel nicht in unbefugte Hände gelangen zu lassen, es ordnungsgemäß zu verwahren, nur zu dem angegebenen Zwecke und unter genauer Einhaltung der erwähnten Vorschriften zu verwenden und für alle aus einer unvorsichtigen und vorschriftswidrigen Verwahrung oder Verwendung des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung zu tragen.

Vom Empfänger auszufüllen!

Der Gefertigte hat das Pflanzenschutzmittel

Nichtzutreffendes durchstreichen!

a) eigenhändig übernommen.

b) durch seinen beauftragten Boten (Name) ..... in Empfang nehmen lassen.

c) durch die Post oder Bahn zuzustellen Auftrag erteilt.

Eigenhändige Unterschrift des Empfängers:

.....

Datum: .....

Stand oder Beruf: .....

Wohnort und Adresse: .....

Zusatz, falls das Pflanzenschutzmittel durch Boten geholt wird:

Das oben bezeichnete gifthältige Pflanzenschutzmittel habe ich im Auftrage des (Name) ..... in Empfang genommen und verpflichte mich, es uneröffnet und unversehrt an meinen Auftraggeber ohne Verzug abzuliefern.

Datum: .....

Name des Boten (eigenhändig zu schreiben): .....

Stand und Beruf: .....

Wohnort und Adresse: .....

*) Gemäß Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1925, Z. 21393.

Beilage II.

Vorschriften

für die Anwendung gifthältiger Pflanzenschutzmittel (gemäß Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1925, Z. 21393).

1. Die nachstehenden Vorschriften müssen bei der Anwendung aller jener Pflanzenschutzmittel genauestens eingehalten werden, welche eines der im § 1 der Giftverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, bezeichneten Gifte, wie insbesondere Arsen, Quecksilber, Phosphor oder Strychnin, enthalten und nicht ausdrücklich als „gifthältige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate im Sinne des § 15 der Giftverordnung erklärt wurden.

2. Die nachstehenden Vorschriften mit Ausnahme jener der Absätze 12, 17, 18 und 32, müssen auch bei der Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel beachtet werden, welche als „gifthältige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate" im Sinne des § 15 der genannten Giftverordnung vom Jahre 1876 zu betrachten sind, wenn diese kohlensauren Baryt, Bariumchlorid, Thallium oder Verbindungen der Kieselfluorwasserstoffsäure enthalten.

3 Gifthältige Pflanzenschutzmittel dürfen vom Landwirte, Obst-, Wein- oder Gartenbautreibenden nicht an andere Personen weitergegeben werden, sondern dürfen nur von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung von verläßlichen, über die Gefährlichkeit und Handhabung wohlunterrichteten Arbeitskräften vorschriftsmäßig angewendet werden.

Derartige Pflanzenschutzmittel dürfen nur gegen solche Schädlinge verwendet werden, zu deren Bekämpfung sie laut Gebrauchsanweisung bestimmt sind, wobei insbesondere die im Punkte 21 vorgeschriebenen Einschränkungen genauestens einzuhalten sind.

4. Kindern, Geistesschwachen sowie Personen mit offenen Wunden an unbedeckten Körperteilen ist jegliches Arbeiten mit gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können ausnahmsweise Kinder über zwölf Jahre bei behördlich angeordneten, planmäßigen Mäusebekämpfungsaktionen dann verwendet werden, wenn die politische Behörde 1. Instanz in jedem einzelnen Falle Vorsichtsmaßregeln anordnet und Bestimmungen über die im Einvernehmen mit den amtlichen Jugendfürsorgestellen durchzuführende Beaufsichtigung der Kinder durch sachkundige erwachsene Personen vorschreibt.

5. Die Behältnisse (Büchsen, Schachteln, Flaschen usw.), welche gifthältige Pflanzenschutzmittel enthalten, sind mit der Bezeichnung ihres Inhaltes und der auffälligen Aufschrift „Gift" zu versehen, stets gut zu schließen und wohlverspert aufzubewahren, so daß kein Unberufener zu ihnen gelangen kann.

6. Das Aufbewahren, Auswägen, Mischen und Zubereiten gifthaltiger Pflanzenschutzmittel und jede sonstige Hantierung damit in Wohnräumen, Küchen und Lebensmittelvorratskammern ist verboten.

7. Das Berühren der Giftstoffe mit den Händen, jedes Aufwirbeln staubförmiger Giftpulver, Verschütten und Verstreuen oder unnötiges Verspritzen von giftigen Brühen ist strengstens zu vermeiden.

8. Verpackungen und Behältnisse müssen sofort nach ihrer Entleerung in geeigneter Weise durch Verbrennen oder durch tiefes Vergraben in die Erde unschädlich gemacht werden; desgleichen sind unverwendet bleibende Reste der Giftpräparate und Giftbrühen durch Entleeren in tiefe Erdgruben und Ausfüllen der letzteren mit Erde zu vernichten.

Das Vergraben darf aber weder in Höfen, noch in der Nähe von Brunnen oder Quellen geschehen.

9. Die zur Arbeit mit gifthältigen Pflanzenschutzmitteln verwendeten Geräte (Wagen, Wagschalen, Meßgefäße) sind jeweils sofort sorgfältig zu reinigen; hölzerne Geräte (Löffel, Mischbottiche usw.) dürfen zu keinen anderen als Pflanzenschutzzwecken mehr verwendet werden.

Mischbottiche müssen mit der dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen werden.

10. Die verwendeten Spritzen und Schwefler sowie alle zugehörigen Bestandteile sind nach beendeter Arbeit völlig zu entleeren und gut zu reinigen

11. Den Arbeitern ist besonders einzuschärfen, daß das Reinigen der Spritzdüsen, Schläuche, Rohre usw., durch Ausblasen mit dem Munde unstatthaft ist.

12. Beim Verspritzen oder Verstäuben gifthältiger Pflanzenschutzmittel müssen eigene Arbeitskleider oder mindestens besondere Arbeitsmäntel (aus leicht waschbarem Stoffe) getragen werden. Beim Stäuben mit gifthältigen Pulvern sind Schutzmasken zu tragen oder wenigstens Mund und Nase durch ein Tuch verdeckt zu halten.

13. Spritzen oder Stäuben gegen den Wind ist unstatthaft.

14. Während der Arbeit darf nicht geraucht oder gegessen werden; vor dem Essen sind beschmutzte Arbeitskleider abzulegen, Hände und Gesicht zu reinigen; nach der Arbeit sind auch Kleider und Schuhe zu reinigen.

15. Gleiche Vorsicht ist auch bei allen Arbeiten mit vergifteten Pflanzen und Pflanzenteilen, zum Beispiel beim Jäten, Ausgeizen, Pikieren, Verziehen, Ernten usw., zu üben.

16. Zur Schädlingsbekämpfung vorbereitete, gifthältige Pflanzenschutzmittel und deren verbleibende Reste dürfen bei Unterbrechung der Arbeit nie unbewacht bleiben und müssen über Nacht sorgfältig versperrt aufbewahrt werden.

17. Pflanzenschutzmittel, welche neben Arsen Bleiverbindungen enthalten, dürfen nicht durch Verstäuben und nur bei solchen Pflanzen zur Anwendung gebracht werden, deren oberirdische Teile keinerlei Nutzung erfahren, es sei denn, daß bei behördlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen Ausnahmen angeordnet werden.

18 Bei der Verwendung und Aufbewahrung phosphorhältiger Schädlingsvertilgungsmittel ist nicht nur wegen deren Giftigkeit, sondern auch wegen der Feuergefährlichkeit infolge Selbstentzündlichkeit des Phosphors besondere Vorsicht geboten; sie dürfen deshalb in Baulichkeiten, bei Tristen oder bei reifendem Getreide nicht angewendet werden.

19. Mäusegifte und ähnliche Giftköder sind nur unter Verwendung von Löffeln oder Legeröhren und möglichst tief in die Erdgänge einzuführen.

20. An Gift verendete Wirbeltiere (auch Mäuse und Krähen), welche in Gärten oder Feldern gefunden werden, sind zu sammeln und durch tiefes Vergraben unschädlich zu machen.

21. Das Bespritzen oder Bestäuben von Pflanzen mit gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln ist, insofern nicht im Einzelfalle eine besondere behördliche Anordnung vorliegt, nur bei den folgenden Pflanzenarten und nur unter nachstehenden Bedingungen statthaft:

a) bei Pflanzen, die zur Gründüngung dienen, jederzeit,
b) bei Pflanzen jedweder Art, auch wenn sie ansonst nicht oder nur mit Einschränkung der Giftbehandlung unterworfen werden dürfen, falls sie ausschließlich der Gewinnung von Saatgut dienen, bis fünf Wochen vor der Ernte,
c) bei Wein, und zwar nur im Freilande nach Beendigung der Ernte bis 10. August des nächsten Jahres, bei Frühtrauben bis längstens fünf Wochen vor Beginn der Ernte,
d) bei Obstbäumen mit Ausschluß der Blütezeit, ferner mit Ausschluß der Erntezeit und der letzten fünf Wochen vor dieser,
e) bei Beerenobst mit Ausnahme der letzten fünf Wochen vor dem Erntebeginn und der nachfolgenden Zeit bis zur Beendigung der Ernte,
f) bei Zierpflanzen mit Ausnahme blühender Freilandpflanzen während des ganzen Jahres, desgleichen bei Korbweiden während des ganzen Jahres,
g) bei Kartoffeln und Meerrettich während der ganzen Vegetationszeit,
h) bei Rübe, Zichorie, Hanf, Flachs, Rübsen, Raps, Mohn, Senf, Kürbis, Gurke, Paradeiser, Zwiebel, Erbse, Linse und Bohne sowie bei Kohlrübe und Kohlrabi bis fünf Wochen vor Beginn der Ernte,
i) bei sonstigen Kohl- und Krautarten bis drei Wochen nach dem Auspflanzen der Setzlinge,
k) bei Hopfen bis zur Blütezeit,
l) bei Getreide einschließlich Mais bis zur Blütezeit, wenn es nicht zur Grünfuttergewinnung bestimmt ist (Punkt 22 und 26),
m) bei Arzneipflanzen nur, wenn Blätter und Zweige keine Verwendung als Droge finden, und zwar:
aa) während der ganzen Vegetationszeit, wenn nur die Wurzel zu Heilzwecken verwendet wird,
bb) bis zur Blütezeit und nach Beendigung der Ernte, wenn auch Früchte und Samen verwertet werden,
cc) nur bis fünf Wochen vor Beginn der Blüte sowie nach Beendigung der Ernte, wenn Blüten und Blütenknospen Heilzwecken dienen.

22 In allen übrigen Fällen und bei anderen Kulturpflanzen ist die Anwendung gifthältiger Spritz- und Staubmittel verboten.

23. Die Giftbehandlung von Obst- und Gartenkulturen ist auch bei Vorhandensein von Grasunterwuchs statthaft, doch sind bei der Grasnutzung die Bestimmungen der Absätze 26 und 29 zu beachten.

Ansonst ist bei Kulturen und Pflanzen, mit welchen Unter- oder Zwischenkulturen mitbespritzt oder mitbestäubt würden, eine solche Giftbehandlung nur dann zulässig, wenn auch die Giftbehandlung der als Unter- oder Zwischenkultur gebauten Pflanzenart gemäß den Vorschriften des Absatzes 21 zur nämlichen Zeit gestattet wäre.

Es ist daher zum Beispiel die Giftbehandlung verboten bei Obstbäumen, unter welchen Salat angepflanzt ist, jederzeit; bei Weingärten, wenn die dazwischen gepflanzten Kohl- und Krautpflanzen bereits länger als drei Wochen ausgepflanzt sind oder die dort befindlichen Bohnen vor Ablauf von fünf Wochen abgeerntet werden sollen usw.

24. Aus mit gifthältigen Pflanzenschutzmitteln bespritzten oder bestäubten Kulturen (einschließlich deren Zwischen- und Unterkulturen) dürfen durch fünf Wochen nach dieser Behandlung keinerlei Pflanzen und mit gifthältigen Pflanzenschutzmitteln behandelte Pflanzenteile zum Zwecke des menschlichen Genusses genommen oder geerntet werden.

Von mit gifthältigen Pflanzenschutzmitteln behandelten Kulturen darf das in den nachfolgenden fünf Wochen abfallende Obst nicht zum menschlichen Genusse, auch nicht zur Most- und Konservenbereitung verwendet werden.

Ausnahmen hievon sind nur zulässig, wenn ihre Unbedenklichkeit durch das Gutachten einer mit der Lebensmitteluntersuchung betrauten amtlichen Stelle nachgewiesen ist.

25. Beim Verkaufe von mit giftthältigen Pflanzenschutzmitteln behandelten Setzpflanzen ist der Käufer auf diese Giftbehandlung aufmerksam zu machen.

26. Für Fütterungszwecke darf Gras, Heu, Laub (auch Unkraut) aus mit Gift bestäubten oder bespritzen Gärten und Kulturen nicht vor Ablauf von fünf Wochen nach der letzten Giftbehandlung entnommen werden.

Die Verfütterung solchen Futters soll jedoch nur in Vermischung mit anderem Futter erfolgen.

27. Die Einsäuerung oder Ensilage von mit Giften behandelten Pflanzenteilen darf nur auf Grund des günstigen Gutachtens einer amtlichen chemischen Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

28. Mit Giftmitteln gebeiztes Saatgut darf zur Erzeugung von Lebens-, Genuß- und Futtermitteln nicht mehr verwendet werden. Das Vermahlen von mit Giftmitteln gebeiztem Getreide ist verboten.

29. Das Weiden von Vieh ist durch wenigstens acht Wochen in mit giftthältigen Mitteln bespritzten oder bestäubten Kulturen und durch wenigstens drei Wochen in mit Giftködern belegten Feldern zu unterlassen.

Das gleiche gilt vom Geflügeleintrieb.

30. Auf vergifteten Feldern arbeitende Zugtiere sind mit Maulkorb zu versehen, um sie am Weiden zu verhindern.

31. Die Verwendung von Weinlaub und anderen Blättern, welche mit giftthältigen Pflanzenschutzmitteln (auch mit Kupfervitriollösung) besprengt sind, zur Einhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln ist gemäß der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, verboten.

32. Gärten und Kulturen, Alleen sowie einzelnstehende Bäume und Sträucher, welche mit arsenhältigen Pflanzenschutzmitteln bespritzt oder bestäubt worden sind, sind durch leicht sichtliche ortsübliche Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Vorsicht! Mit Gift behandelt!" kenntlich zu machen.

33 Bei Erkrankungen ist sogleich ärztliche Hilfe zu suchen und der Arzt hiebei auf die Möglichkeit einer Vergiftung besonders aufmerksam zu machen.

*

Die Beilagen I und II sind von der österreichischen Staatsdruckerei in Druck gelegt worden und können bei deren Drucksortenverlag in Wien 3. Rennweg 12a zum Preise von 3 g für Beilage I (Lagernummer 119) und 5 g für Beilage II (Lagernummer 120) bezogen werden.

Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des obangeführten Ministerialerlasses, dessen strenge Einhaltung insbesonders hinsichtlich der in Beilage II enthaltenen Vorschriften für die Anwendung giftthältiger Pflanzenschutzmittel unerläßlich und daher seitens der politischen Behörden zu überwachen ist.

Auskünfte über Grundpreise.

B.D. 653. Wien, am 4. März 1926.

(An alle Bauamtsbezirksabteilungen.)

Der Stadtbaudirektor hat folgende Verfügung getroffen:

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Parteien an die M.Abt. 19 um Auskünfte über Grundpreise privater Liegenschaften und dergleichen herantreten und behaupten, daß sie von den Bauamtsbezirksabteilungen an die M.Abt. 19 gewiesen werden. Da die M.Abt. 19 ausschließlich Schätzungsamt für die Angelegenheiten der Gemeinde Wien ist, sind Mitteilungen **an** Private über Bewertungen unzulässig; dieser Standpunkt ist den Parteien gegenüber stets einzunehmen.

Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten.

M.Abt. 40, 22443/25. Wien, am 10. März 1926.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. Februar 1926 zur P. Z 209 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Im Sinne des heute beschlossenen Gesetzes betreffend Bauerleichterungen für Dachbodenwohnungen und Stockwerksaufsetzungen wird die Wirksamkeit der in der Sitzung des Gemeinderates vom 14 Juli 1922 zur P. Z. 6761/22 beschlossenen Bestimmungen über die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten über dem höchsten bisher zulässigen Geschosse vorläufig bis 31. Dezember 1927 verlängert.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Bemerken, daß das Gesetz vom 12. Februar 1926 betreffend Bauerleichterungen für Dachbodenwohnungen und Stockwerksaufsetzungen am 10. März 1926 im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 13 kundgemacht wurde und mit diesem Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande; Instruierung der Ansuchen.

M.Abt. 50, L 78, 1. Wien, am 3. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Wiener Generalkonsulat der Tschechoslowakischen Republik hat auf eine h. ä. Anfrage mit Zuschrift vom 22. Februar 1926 Z. 11869/I a adm., Weisungen für die Form der Einbringung von Gesuchen um Bescheinigung der Auswanderung, respektive der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande für die beteiligten Parteien anher übermittelt.

Dieselben lauten:

Im Sinne des Artikels 16 des Brünner Vertrages müssen tschechoslowakische Staatsangehörige, welche das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde und damit die österreichische Bundesbürgerschaft erlangen wollen ein entsprechend begründetes Gesuch bei ihrer zuständigen politischen Bezirksverwaltung einbringen. In dem Gesuche sind alle Personen mit Namen anzuführen, welche mit dem Gesuchsteller auszuwandern gedenken und das Gesuch st vom Gesuchsteller zu unterfertigen. Wandern die Ehegattin oder die minderjährigen noch nicht 21 Jahre alten Kinder mit aus, so brauchen dieselben das Gesuch nicht mitzufertigen. Großjährige Kinder über 21 Jahre alt aber müssen, falls sie ebenfalls auswandern wollen, besondere Gesuche einbringen.

Im Falle die Ehe durch ein ausländisches Gericht geschieden, getrennt wurde, steht der Ehegattin nicht das Recht zu, selbständig um die Entlassung anzusuchen, bevor nicht die Scheidung (Trennung) von den zuständigen tschechoslowakischen Gerichten durchgeführt wurde.

Beilagen des Gesuches:

1. Geburts- und Taufschein des Gesuchstellers.

2. Heimatschein des Gesuchstellers sowie dessen Militärpapiere.

3. Bestätigung des für den Wohnsitz zuständigen Matrikenamtes über den ledigen Stand.

4. Falls der Gesuchsteller verheiratet ist:

a) der Trauschein, falls der Gesuchsteller mehrmals verheiratet war, die Trauscheine über jene Ehen, aus welchen auswandernde Kinder stammen.

b) der Geburts- und Taufschein seiner mitauswandernden Ehegattin.

5. Falls der Gesuchsteller Kinder hat, welche mitauswandern: die Geburts- und Taufscheine aller Kinder, welche mitauswandern.

6. Die Zusicherung der zuständigen ausländischen Verwaltungsbehörde, daß der Gesuchsteller und seine Familie für den Fall der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande aufgenommen werden.

Für Stempel, Post- und Drucksorten ist dem Gesuche der Betrag von 40 tschech. K in Orginalwährung beizuschließen und an die zuständige politische Bezirksverwaltung einzusenden.

Reicht der Gesuchsteller das Gesuch anstatt bei der politischen Bezirksverwaltung beim Generalkonsulate der Tschechoslowakischen Republik in Wien ein, ist dem Gesuche nebst den vorangeführten Belegen und Gebühren noch der Betrag von 56 tschech. K an Konsulargebühren einschließlich Postspesen beizuschließen, welch letzter Betrag (Konsulargebühr) bei Vorlage eines Armutszeugnisses entsprechend ermäßigt werden kann.

Im Interesse des Dienstes und der beteiligten Parteien werden diese Weisungen separat in Druck gelegt und den Bezirksämtern in den nächsten Tagen zugesendet. Die magistratischen Bezirksämter werden eingeladen, den an die Parteien hinauszugebenden Zusicherungsdekreten je ein Exemplar dieser Weisungen anzuschließen.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VI. 25. März. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

52. Ausgabe von Posterlagscheinen zur Einzahlung städtischer Abgaben.
53. Angabe des Berufes bei Erhebungen.
54. Befreiung von der Grundsteuer für Hausgärten.
55. Wohnbausteuer, Behandlung von Abfällen infolge Gebührenveränderungen.*)
56. Gebarung mit Verlagsgeldern.*)
57. Sach-, Nachtrags- und Zuschußkredite, Bekanntgabe an das Kontrollamt.*)
58. Verlegung der Ausgabestelle für Straßenbahnwertmarken.*)
59. Teilung der M.Abt. 27.*)
60. Fürsorgeabgabe, Arbeiten auswärtiger Unternehmer in Wien.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Ausnahmen vom Ladenschluß.
Erhaltung von Wohnhäusern, Ersatzausführung.*)
Bezirksfürsorgerat Waidhofen, Raabs, Liesing und Schwechat.

Gerichtliche Entscheidungen:

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.
Provisionsagenten, Krankenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Bundesgesetzblatt,
B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

52. Ausgabe von Posterlagscheinen zur Einzahlung städtischer Abgaben.

M.D. K 20. Wien, am 8. März 1926.

(An die M.Abt. 5, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung Stelle II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Girostelle, an die Fachrechnungsabteilung II d, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Kassiere der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Um verschiedenen Uebelständen bei der Einzahlung der zentral verrechneten städtischen Abgaben zu begegnen, wird folgendes angeordnet:

Posterlagscheine, lautend auf das Konto-Nr. 39395, für die Ueberweisung von zentral verrechneten städtischen Abgaben dürfen in den magistratischen Bezirksämtern nur von den Kassieren ausgegeben werden, und zwar nur für folgende Abgaben:

Ankündigungsabgabe,
Anzeigenabgabe,
Feuerwehrbeiträge,
Fremdenzimmerabgabe,
Hauspersonalabgabe,
Kraftwagenabgabe,
Lustbarkeitsabgabe,
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe,
Pferdeabgabe,
Wasserkraftabgabe,
Wertzuwachsabgabe.

Der Kassier des magistratischen Bezirksamtes hat vor Ausgabe der Posterlagscheine die Partei zu befragen, welche Abgabe sie mit dem Erlagscheine einzahlen will, und diese auf dem mittleren Abschnitte des Posterlagscheines (Vorderseite) ersichtlich zu machen. Hiebei sind einheitlich folgende Abkürzungen zu gebrauchen:

für Ankündigungsabgabe	„Plakate“,
für Anzeigenabgabe	„Inserat“,
für Feuerwehrbeiträge	„Feuer“,
für Fremdenzimmerabgabe	„FZ“,
für Hauspersonalabgabe	„Hausp.“,
für Kraftwagenabgabe	„Auto“,
für Lustbarkeitsabgabe	„LA“,
für Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	„NG“,
für Pferdeabgabe	„Pferd“,
für Wasserkraftabgabe	„Wasserkraft“,
für Wertzuwachsabgabe	„Wertz.“.

Will eine Partei zwei oder mehrere Abgaben einzahlen, ist sie aufmerksam zu machen, daß für jede Abgabe ein eigener Erlagschein zu verwenden ist. Bei Uebergabe des so bezeichneten Erlagscheines ist die Partei vom Kassier ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf der Rückseite des mittleren Abschnittes des Posterlagscheines zur leichteren Auffindung des Kontos ihre Kontozahl anzuführen hat.

Für andere Zahlungen als die oben erwähnten zentral verrechneten städtischen Abgaben dürfen Posterlagsscheine, auf Konto-Nr. 39395 lautend, in keinem Falle ausgegeben werden.

Die Posterlagscheine sind bei der Zentralrechnungsabteilung, Girostelle, in der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Menge anzusprechen; an die Parteien darf nur die notwendige Anzahl von Erlagscheinen ausgefolgt werden.

53. Ersuchen um Erhebungen, Angabe des Berufes.

M.D. 1904. Wien, am 10. März 1926.

(An alle Magistratsabteilungen und magistratischen Bezirksämter.)

Bei allen an die Bezirksvertretungen gerichteten Ersuchen um Vornahme von Erhebungen ist stets, wenn der Akt nicht mitgeht, nicht nur Namen und Adresse, sondern auch der Beruf

(die Beschäftigung) der Partei, über die die Erhebung gepflogen werden soll, bekanntzugeben, aber selbstverständlich nur dann, wenn der Beruf im Akte ausdrücklich angeführt ist oder z. B. aus den Ausführungen des Parteienansuchens entnommen werden kann.

54. Befreiung von der Grundsteuer für Hausgärten.

M.D. 1903. Wien, am 12. März 1926.

(An die M.Abt 5, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilungen II b und II e, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Da der Wiener Stadtsenat als Landesregierung nunmehr mit Beschluß vom 2. März 1926, P. Z. 881, sämtliche Ansuchen um Befreiung von der Grundsteuer für Hausgärten (rund 1200 Stück) gemäß § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 27/23, mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1923 erledigt hat, wird die M.Abt. 5 in den nächsten Tagen mit der Ausfertigung der Bescheide beginnen.

Hiedurch ergeben sich für die Rechnungsstellen der magistratischen Bezirksämter folgende Amtshandlungen:

a) bei Befreiungen:

Wenn bereits eine Grundsteuervorschreibung besteht, erhält die Fachrechnungsabteilung des Bezirkes von der M.Abt. 5 im Wege der Fachrechnungsabteilung II b einen Abfallsausweis. In diesem ist der Abfall in zwei Beträgen verzeichnet, und zwar 1923 bis 1925 zusammengefaßt, für 1926 gesondert.

Wenn eine Vorschreibung noch nicht besteht, ist auf dem Steuerkonto auf Grund des von der M.Abt. 5 durch die Fachrechnungsabteilung II b eingesendeten Verzeichnisses lediglich die Befreiung vorzumerken.

b) bei Abweisungen:

Wenn bereits eine Vorschreibung besteht, ist auf Grund des von der M.Abt. 5 einlangenden Verzeichnisses die Abweisung auf dem Steuerkonto vorzumerken und die Einhebung allfälliger Rückstände sofort zu veranlassen.

Wenn bisher noch keine Vorschreibung besteht, erhält die Fachrechnungsabteilung diese mittels Zuwachsausweises durch die Fachrechnungsabteilung II b auf gleiche Art wie die unter a) angeführten Abfallsausweise.

Diese Gebührenänderungen sind selbstverständlich auch bei der Grundsteuerbemessung der künftigen Jahre zu berücksichtigen.

55. Wohnbausteuer, Behandlung von Abfällen infolge Gebührenveränderungen.

M.D. 1829. Wien, am 16. März 1926.

(An die M.Abt. 5, 17 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b und II e, an die M.Abt. 17 Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 45 Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ist vorgekommen, daß Abfälle an Wohnbausteuer auf dem Hauskonto gebucht wurden, obwohl für einen oder mehrere Mieter des Hauses auf Grund der seinerzeit ordnungsgemäß erstatteten Nichtzahlungsanzeige des Hauseigentümers oder Hausverwalters ein Personalkonto für die betreffende Wohnbausteuer eröffnet wurde. Hiedurch konnte sich der Fall ergeben, daß die Abschreibung der Wohnbausteuer dem Hauseigentümer statt dem Mieter, zu dessen Gunsten der Steuerabfall eigentlich erfolgte, zugute kam. Mangels einer Berufung zwischen dem Hauskonto und dem Personalkonto wurde der Abfall auf dem letzteren nicht durchgeführt und die exekutive Einhebung des Rückstandes veranlaßt.

Zur Abstellung dieses Uebelstandes wird folgendes angeordnet:

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben in Zukunft jene Abfälle auf den Hauskonten, die auf Grund von ordnungsgemäß erstatteten Nichtzahlungsanzeigen durchgeführt werden, durch Beisetzung des Wortes Verweigerung, abgekürzt „Verw.", in Spalte 3 (Monat) besonders zu bezeichnen.

Wenn von der Fachrechnungsabteilung II b ein Veränderungs (Abfalls-) Ausweis einlangt, der eine Abfallpost für ein derart bezeichnetes Hauskonto enthält, hat die Rechnungsabteilung sofort die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu verständigen, daß für Mieter dieses Hauses auch ein Personalkonto besteht. Der Abfallausweis ist nach Buchung aller Posten samt dem betreffenden Parteienexemplar der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes gesondert zurückzustellen, die aus dem Parteienexemplar festzustellen hat, ob und mit welchem Betrage Mieter, für die ein Personalkonto besteht, an dem Steuerabfall beteiligt sind.

Für den so festgestellten Steuerbetrag hat die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes den Abfall auf dem Personalkonto des Mieters und den Zuwachs abzüglich der Vergütung an den Hauseigentümer auf dem Hauskonto durchzuführen (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1925, M. D. 3496/25).

Läßt sich aber aus dem Parteienexemplar die Zugehörigkeit des Abfalles zu dem Personalkonto nicht einwandfrei feststellen, ist der Abfallausweis von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes unter Anschluß des Parteienexemplares zur weiteren Behandlung an die Fachrechnungsabteilung II b zurückzuleiten.

Da die Parteienexemplare für diese Fälle unbedingt gebraucht werden, dürfen sie erst nach Kontierung der Abfälle durch die Rechnungsabteilung zur Zustellung gegeben werden.

56. Gebarung mit Verlagsgeldern.

M.D. K 52. Wien, am 16. März 1926.

(An die M.Abt. 4, 42 und 43, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Direktion des Marktamtes, an den Vorstand des Kassendienstes, an die Fachrechnungsabteilung VI, an die Zentralrechnungsabteilung, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und Oberamtsrat Ferdinand Röschl.)

Es wird mit Rücksicht auf unterlaufene Fehler zur Kenntnis gebracht, daß bei der Gebarung mit den Verlagsgeldern die folgenden Anordnungen gelten:

Die bei den magistratischen Bezirksämtern zur Bestreitung von Postgebühren und ähnlichen Auslagen bestehenden Handverläge sind ausschließlich durch die Fachrechnungsabteilung VI bei der städtischen Hauptkasse zu ergänzen. Zu diesem Zwecke ist, bevor der Verlag ganz aufgebraucht ist, eine Abrechnung unter Anschluß der erforderlichen Belege der Fachrechnungsabteilung VI zur Anweisung des Ergänzungsbetrages zu übermitteln. Die Verlagsergänzungen werden den magistratischen Bezirksämtern nach Abrechnung der Verläge in der Fachrechnungsabteilung VI bei den Bezirkskassen ausbezahlt. Eine andere Verrechnung der erwähnten Auslagen ist unzulässig. Dementsprechend dürfen die Postauslagen aller Stellen der magistratischen Bezirksämter nur aus dem bewilligten Postverlage bestritten werden.

Die Aufbewahrung und Verrechnung der Verläge obliegt dem Leiter der Kanzleiabteilung des magistratischen Bezirks-

amtes, für Taxmarkenverläge auch den Leitern der Veterinäramts- und Marktamtsabteilung. Subverläge an andere Angestellte dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksamtsleiters gegeben werden; die Empfänger solcher Subverläge haben diese täglich mit dem Verlagsführer abzurechnen.

Im übrigen wird auf die Vorschriften über die Gebarung und Verrechnung der stehenden Verläge, insbesondere auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Februar 1923, M.Abt. 4, 577/23 (Norm.-Bl. 2/1923) verwiesen.

57. Sach-, Nachtrags- und Zuschußkredite, Bekanntgabe an das Kontrollamt.

M.D. K 41. Wien, am 16. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um dem Kontrollamte die Kontrolle der Kreditgebarung zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit diesem angeordnet, daß in Zukunft alle Geschäftsstücke, die Sach-, Nachtrags- oder Zuschußkredite betreffen, sofort nach ihrer Genehmigung und nach Vormerkung bei der zuständigen Betriebsbuchhaltung oder Fachrechnungsabteilung und Zentralrechnungsabteilung auf dem kürzesten Wege dem Kontrollamte zur Kenntnisnahme und Vormerkung zu übermitteln sind.

Diese Verfügung gilt für alle Kredite vom Verwaltungsjahre 1926 angefangen.

58. Verlegung der Ausgabestelle für Straßenbahnwertmarken.

M. D. 2228. Wien, 18. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wiederholt geäußerten Wünschen Rechnung tragend, hat die Straßenbahndirektion die Ausgabe der Wertmarken für die Zeitkarten von städtischen Angestellten aus dem Betriebsgebäude Babenberg in das Neue Rathaus, 2. Stock, Tür 19, gemeinsames Magistratsexpedit, Zugang bei Stiege 7, verlegt. An diesem Orte werden die Wertmarken jeweils am letzten eines Monates sowie auf den darauffolgenden 1. und 2. des nächsten Monates in der Zeit von 9 bis 15 Uhr ausgegeben werden. Sollte einer dieser Tage auf einen Sonntag oder einen Amtsfeiertag fallen, so findet an diesem Tage die Wertmarkenausgabe für die städtischen Angestellten statt im gemeinsamen Magistratsexpedit ausschließlich an der Kartenausgabekasse 6. Rahlgasse 3 statt. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Lösung von Zeitkarten durch die städtischen Angestellten unberührt. Den Angestellten wird aus Gründen der Zeitersparnis dringend empfohlen, die Wertmarken womöglich gemeinsam mit anderen Angestellten durch eine Mittelsperson beheben zu lassen. Die Wertmarken werden das erstemal bereits am 31. März 1926 und am 1. und 2. April 1926 in den Räumen des gemeinsamen Magistratsexpedites ausgegeben werden.

59. Teilung der Magistratsabteilung 27 in eine Magistratsabteilung 27a und eine Magistratsabteilung 27b.

M.D. 9313/25. Wien, am 22. März 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 16. März 1926, P. Z. 1018, folgende Verfügung getroffen:

Die Magistratsabteilung 27 (Licht- und Kraftanlagen, Wasserleitungseinrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen) wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen 27a und 27b geteilt. Die Magistratsabteilung 27a hat den Sachtitel „Oeffentliche Beleuchtung; Licht- und Kraftanlagen, allgemeine Angelegenheiten", die Magistratsabteilung 27b den Sachtitel „Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen" zu führen.

Die Geschäftsaufzählung für die beiden neuen Magistratsabteilungen hat zu lauten:

Magistratsabteilung 27a.

Alle Angelegenheiten der öffentlichen Gas- und elektrischen Beleuchtung. Allgemeine Fragen der Starkstrom- und Lichttechnik. Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde Wien gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung sowie gegenüber fremden Elektrizitätsunternehmungen. Genehmigung elektrischer Freileitungen. Genehmigung und Ueberwachung von privaten elektrischen Anlagen. Ueberprüfung der elektrischen Anlagen in Theatern und Kinobetrieben. Behördliche Handhabung des Gas- und Wasserleitungsregulativs. Begutachtung von Apparaten mit Azetylengas oder anderen brennbaren Gasen. Ueberprüfung des Befähigungsnachweises bei Bewerbern um eine Konzession zur Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen (Gas- und Wasserleitungsinstallation) oder zur Herstellung elektrischer Starkstromanlagen (Elektroinstallation). Angelegenheiten der Funkentelegraphie und Funkentelephonie. Oeffentliche Uhren, richtige Zeitangabe.

Magistratsabteilung 27b.

Einbau und Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrischen Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen. Betrieb der elektrischen Anlagen im Neuen Rathause. Blitzschutzanlagen.

Die städtischen Amtsstellen werden zur Ergänzung ihrer Geschäftseinteilungen aus dem Jahre 1924 einen entsprechenden (VIII.) Nachtrag erhalten, der bei Seite 50 einzulegen ist. Gleichzeitig ist dort die bisherige Magistratsabteilung 27 zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung gemäß abzuändern.

60. Fürsorgeabgabe, Arbeiten auswärtiger Unternehmer in Wien.

M.D. 2067. Wien, am 20. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Artikel I des Gesetzes vom 16. Oktober 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 47, enthält folgende Bestimmung:

„Werden von einem fürsorge(lohn)abgabepflichtigen Unternehmer, der den Standort seines Unternehmens in einem Lande außerhalb Wiens hat, Arbeiten in Wien verrichtet, so daß sich hier nur die bloße Arbeitsstätte befindet, so fließt die Fürsorgeabgabe nur von den Bezügen jener Dienstnehmer, deren Wohnsitz in Wien oder in einem anderen Lande als dem des Standortes des Unternehmens gelegen ist, der Gemeinde Wien zu."

Es ist natürlich nicht leicht, aber für die Gemeinde Wien sehr wichtig, solche Arbeiten für die Fürsorgeabgabe zu erfassen. Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, in allen Fällen, wo sie bei ihren Amtshandlungen Kenntnis erlangen, daß ein Unternehmer, der den Standort seines Gewerbes außerhalb Wiens hat, in Wien Arbeiten verrichtet, die offenbar der Fürsorgeabgabe unterliegen, hievon das magistratische Bezirksamt (Fürsorgeabgabereferat), wo die Arbeitsstätte gelegen ist, sofort auf dem kürzesten Wege (mündlich, telephonisch oder schriftlich) zu verständigen. — Bei städtischen Arbeiten hat diese Anzeige nur jene Amtsstelle zu erstatten, welche die Arbeit vergeben hat."

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ausnahmen vom Ladenschluß im Handelsgewerbe im Jahre 1926.

M.Abt. 53, 1781. Wien, am 4. März 1926.

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, wird mit Gültigkeit für das Jahr 1926 verordnet, daß der Ladenschluß im Kleinhandel an den nachfolgenden Tagen um eine Stunde später als nach den bestehenden Vorschriften erfolgen darf:

1. Beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln, also um 7 Uhr abends

a) an allen Werktagen der Wiener Frühjahrsmesse, das ist vom 8. bis 13. März;

b) am Werktage vor dem Ostersonntag, das ist am 3. April;

c) am Werktage vor dem Pfingstsonntag, das ist am 22. Mai;

d) an den sechs Werktagen während der Wiener Herbstmesse;

e) an den fünf Werktagen vor dem 25. Dezember, das ist vom 20. bis 24. Dezember;

f) am letzten Werktag des Jahres, das ist am 31. Dezember.

2. Beim Lebensmittelhandel im kleinen und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe, also um 8 Uhr an allen Tagen, an welchen nach vorstehendem für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln die Siebenuhrladensperre zugelassen wurde und sonst für den Lebensmittelhandel der Siebenuhrschluß Gültigkeit hätte, demnach:

a) an den Werktagen der Wiener Frühjahrsmesse vom 8. bis 13. März;

b) an den fünf Werktagen vor dem 25. Dezember, das ist vom 20. bis 24. Dezember;

c) am letzten Werktage des Jahres, das ist am 31. Dezember.

3. Beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und im Kleinverschleiße von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren und Kanditen, also um 9 Uhr abends an den Montagen und Freitagen in der Zeit vom 7. Juni bis 15. August, demnach am 7., 11., 14., 18., 21., 25. und 28. Juni, am 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26. und 30. Juli, am 2., 6., 9. und 13. August.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erhaltung von Wohnhäusern, Ersatzausführung.

M.Abt. 15a, 175. Wien, im März 1926.

(An die M.Abt. 15a, 17, 40, 45 und 47, an die Stadtbauamtsdirektion und an die magistratischen Bezirksämter 10 bis 19 und 21.)

Durch die in Kraft tretenden Verwaltungsverfahrensgesetze ist eine Abänderung der dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1922, M.Abt. 15, 169/VII, betreffend die behördliche Ersatzausführung beigegebenen Formulare B und C notwendig geworden.

In Hinkunft ist — nachdem vorher die Genehmigung des für die Ersatzvornahme notwendigen Kredites erwirkt worden war — an die Partei der Auftrag nach untenstehendem Formulare B hinauszugeben.

Eine Abschrift hievon ist der M.Abt. 47 zur exekutiven Vormerkung eines Sicherstellungspfandrechtes zugunsten der Gemeinde Wien zu übersenden.

Nach fruchtlosem Verstreichen der im B-Bescheid festgesetzten Frist ist der C-Bescheid nach beigeschlossenem Muster hinauszugeben.

Nach Ablauf der Berufungsfrist, beziehungsweise nach Erledigung der Berufung ist der Akt zur Einbringlichmachung der Vorauszahlung der M.Abt. 15a zu übermitteln.

Die Formulierung des Bauauftrages (Formulare A des Erl.) sowie des Kostenbestimmungsbescheides nach § 2 V.-V.-G. entsprechend den neuen Verwaltungsgesetzen bleibt der einschreitenden Stelle überlassen. Jedoch ist der dagegen offenstehenden Berufung jedenfalls die aufschiebende Wirkung auf Grund des § 64 A.-V.-G. abzuerkennen.

Formular B

Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk in Wien (Wiener Magistrat, Abteilung 40)

im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Bescheid.

Mit dem Bescheid vom ..... Zl. ..... hat das magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk (die Magistratsabteilung 40) Ihnen als Eigentümer des Hauses .....

auf Grund des § 102 der Bauordnung für Wien folgende Aufträge erteilt:

{ aus dem Bauauftrage }

Da Sie diesem Auftrage gar nicht (nicht vollständig) nachgekommen sind, erteilt Ihnen das magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk (die Magistratsabteilung 40) in seiner (ihrer) Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde den Auftrag, binnen ..... Woche (Wochen) mit den noch ausständigen Arbeiten zu beginnen und diese Arbeiten in ununterbrochener Folge zu beendigen, widrigenfalls im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die mangelnde Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten bewerkstelligt wird.

Gleichzeitig wird im Sinne des § 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Sicherung der Leistung die Vormerkung des Pfandrechtes für die mit ..... S veranschlagten Kosten verfügt.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Leistung der noch ausständigen Arbeiten besteht durch den vollstreckbaren baupolizeilichen Auftrag zu Recht. Da die Gefahr besteht, daß der Verpflichtete durch Verfügung über die Liegenschaft der Verpflichtung, die aufgetragenen Arbeiten auf seine Kosten vorzunehmen, sich entzieht und eine solche Handlung geeignet wäre, auch die Zwangsvollstreckung zu vereiteln, ist die einstweilige Verfügung begründet.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim magistratischen Bezirksamt für den ... Bezirk (bei der Magistratsabteilung 40) einzubringende Berufung offen, der gemäß § 10, Absatz 2 V.-V.-G. keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Ergeht an: 1. ..... Eigentümer
2. die Magistratsabteilung 47 mit dem Ersuchen, die pfandrechtliche Vormerkung des Sicherstellungspfandrechtes, deren sofortige Vollstreckbarkeit im Sinne des § 8, Absatz 2 V.-V.-G. bestätigt wird, zu veranlassen.

Der Abteilungsvorstand:

Formular C

Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk in Wien (Wiener Magistrat, Abteilung 40)

im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Bescheid.

Da Sie trotz Androhung der Ersatzvornahme die im Bescheid ..... aufgetragenen Arbeiten nicht (nicht vollständig) durchgeführt haben, wird die Ersatzvornahme auf Ihre Gefahr und Kosten im Sinne des § 4 V.-V.-G. verfügt.

Gleichzeitig werden Sie im Sinne des § 4, Absatz 2 des zitierten Gesetzes beauftragt, die mit ..... S veranschlagten Kosten der Ersatzvornahme gegen nachträgliche Verrechnung mittels beiliegenden Erlagscheines vorauszuzahlen, widrigenfalls dieser Betrag exekutiv eingebracht werden wird.

Begründung:

.....

.....

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim magistratischen Bezirksamt für den ... Bezirk (bei der Magistratsabteilung 40) einzubringende Berufung offen, der gemäß § 10, Absatz 2 V.-V.-G. keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Ergeht an: .....

.....

Der Abteilungsvorstand:

Bezirksfürsorgerat Waidhofen, Raabs, Liesing und Schwechat.

M.Abt. 7, 8255. Wien, im März 1926.

Mit 1. Jänner 1926 hat der Bezirksfürsorgerat Dobersberg infolge der Auflösung des gleichnamigen Gerichtsbezirkes zu bestehen aufgehört. Die Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Dobersberg mit Ausnahme der Gemeinde Karlstein wurden dem Bezirksfürsorgerate Waidhofen an der Thaya, die Gemeinde Karlstein dem Bezirksfürsorgerat Raabs zugewiesen.

Vom Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya werden die Ortsgemeinden Dietmanns, Fistritz, Groß-Siegharts, Loibes, Schlader, Waldreichs und Wienings abgetrennt und dem Bezirksgerichte Raabs an der Thaya zugewiesen.

Der Bezirksfürsorgerat Liesing hat seine Amtsräume nunmehr im Bezirkskinderheime in Rodaun und die amtliche Bezeichnung „Bezirksfürsorgerat Liesing in Rodaun", der Bezirksfürsorgerat Schwechat hat seine Amtsräume nicht mehr im Bezirksaltersheime in Himberg, sondern in Schwechat und daher nicht mehr die amtliche Bezeichnung „Bezirksfürsorgerat Schwechat in Himberg" sondern „Bezirksfürsorgerat Schwechat".

Gerichtliche Entscheidungen.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.

(Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1926, Z. A, 87/1.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub präs. 4. März 1926 hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Dr. Johann Heilpern in Wien gegen die Entscheidung des Stadtsenates als Landesregierung Wien vom 5. Jänner 1926, Z. M.-D. R.-L. 1096, betreffend eine Verwaltungsstrafsache gemäß § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über diese Beschwerde wegen der Höhe der Strafe (Artikel 131, lit. b des Bundesverfassungsgesetzes) gemäß Artikel II der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. 268, noch nicht zuständig ist. (M.D. 1945.)

Provisionsagenten, Krankenversicherungspflicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Oskar G. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. September 1925, Z. 34426, betreffend Krankenversicherung, nach der am 28. Dezember 1925 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Z. A 563 ex 1925 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer wurde am 2. März 1925 von der Firma V. als Provisionsagent aufgenommen. Wie er in der Beschwerde selbst ausführt, erkrankte er am 5. März 1925. Infolge der Erkrankung sei er nicht in der Lage gewesen, Geschäfte für die Firma durchzuführen mit Ausnahme eines einzigen, zu dem sich ihm durch Zufall in seiner Wohnung Gelegenheit gegeben habe.

Beschwerdeführer vertritt nun die Ansicht, daß er durch den Abschluß des Provisionsvertrages krankenversicherungspflichtig geworden sei und machte er daher seine Ansprüche bei der Wiener Bezirkskrankenkassa geltend.

Die angefochtene Entscheidung verneint die Krankenversicherungspflicht und spricht in der Begründung aus, daß das zwischen Oskar G. und der Firma Eugen V. abgeschlossene Uebereinkommen keinenfalls einen Dienstvertrag darstelle, auf Grund dessen G. als ein bei der genannten Firma berufsmäßig beschäftigter Arbeitnehmer angesehen werden könnte.

Diese Entscheidung wird mit der vorliegenden Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit und mangelhaften Verfahrens bekämpft. Dies mit Unrecht. Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33 (Textordnung vom 20. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859), ist jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe Beschäftigte nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter für den Krankheitsfall versichert.

Nach § 13 des angeführten Gesetzes beginnt die Mitgliedschaft für die für eine Versicherung bei der Bezirkskrankenkassa in Betracht kommenden Personen mit dem Tage, an dem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird zu beurteilen sein, ob von einer Krankenversicherungspflicht des Beschwerdeführers gesprochen werden kann.

Konnte Beschwerdeführer als berufsmäßig Angestellter der Firma V. angesehen werden? Wie der Verwaltungsgerichtshof zum Beispiele in seiner Entscheidung vom 30. November 1908, Z. 11395, Sammlung 6328 (A), betreffend die Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten einer Versicherungsgesellschaft ausgesprochen hat, ist ein Arbeitsverhältnis überall vorhanden, wo eine Person ihre Dienste einem Unternehmer gegen Entgelt zur Verfügung stellt und sich hiebei seiner wirtschaftlichen Leitung der Arbeit unterordnet. Der Gerichtshof hat des weiteren hervorgehoben, daß der betreffende Agent ausschließlich für die beschwerdeführende Firma gearbeitet und ausschließlich — oder doch weit überwiegend — aus der Entlohnung für diese Arbeit seinen Lebensunterhalt bestritten habe. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des Versicherungspflichtigen eine ausschließliche und berufsmäßige, nicht bloß gelegentliche, zufällige gewesen sei.

Zur Frage der Krankenversicherung von Provisionsagenten hat unter anderem auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1911, Z. 14130, Sammlung 8633 (A), Stellung genommen. Ihm liegt der Rechtssatz zugrunde, daß Provisionsagenten und Provisionsreisende dann als krankenversicherungspflichtige Bedienstete anzusehen sind, wenn sie ausschließlich oder doch hauptsächlich einer einzigen Unternehmung Dienste leisten und darin ihre ausschließliche oder vorwiegende Erwerbsquelle finden.

In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Gerichtshof der Anschauung Ausdruck gegeben, daß es bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterversicherung nicht so sehr auf die zivilrechtliche Struktur der zwischen einem Unternehmer und einer für dessen Zwecke arbeitenden Person getroffenen Abmachungen als vielmehr auf die den Verhältnissen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung ankomme. Es könne insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person als selbständiger Unternehmer oder als unselbständiger Hilfsarbeiter angesehen werden müsse, nicht lediglich darauf ankommen, welche Verpflichtungen die betreffende Person einem bestimmten Unternehmen gegenüber vertragsmäßig übernommen habe; dies schon aus dem Grunde weil nach dem Wortlaute und Geiste des Krankenversicherungsgesetzes die obligatorische Krankenversicherungspflicht an die Tatsache der Verwendung einer bestimmten Person in der im Gesetze vorgesehenen Weise geknüpft und keineswegs von der Art und Weise, wie diese tatsächliche Verwendung von den Beteiligten aufgefaßt oder im Vertrage formalisiert werde, abhängig erscheine. Es könne daher nur entscheidend sein, ob der betreffenden Person nach den tatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines Hilfsarbeiters oder eines selbständigen Unternehmers zukomme. Ersteres werde aber der Fall sein, wenn gesagt werden müsse, daß eine Person ihre Arbeitskraft einem Unternehmen derart zur Verfügung gestellt habe, daß sie dadurch in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber diesem bestimmten Unternehmen gelangt sei: die wirtschaftliche Abhängigkeit zeige sich aber darin, daß jemand seine Tätigkeit einem bestimmten Unternehmen, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens in einem Umfange widme, daß er in dem Ertrage dieser Tätigkeit die hauptsächliche und vorwiegende Erwerbsquelle für seinen Lebensunterhalt finde.

In diesem Sinne hat also der Verwaltungsgerichtshof die Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht umschrieben, und hatte der Gerichtshof keinen Anlaß, von dieser Rechtsanschauung abzugehen. Nun können die angeführten Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht als gegeben erachtet werden. Im wesentlichen liegt eigentlich nichts vor als ein Provisionsvertrag und ein angebliches Zufallsgeschäft, das der Beschwerdeführer abgeschlossen haben will.

Für die Annahme eines festen Arbeitsverhältnisses zwischen G. und der Firma V., aus dem sich eine berufsmäßige Tätigkeit, eine wesentliche Erwerbsquelle G. ergeben hat, fehlen die Anhaltspunkte.

Der Provisionsagent braucht nicht immer ein Angestellter zu sein, seine Stellung kann auch zu der eines Unternehmers werden.

Im vorliegenden Falle gibt der Beschwerdeführer zu, auch mit einer zweiten Firma einen Provisionsvertrag geschlossen zu haben. Diesen Vertrag betrachtet Beschwerdeführer als ungültig, was weiter nicht von Bedeutung ist, weil es lediglich auf die Tatsache ankommt, daß Beschwerdeführer auch einer anderen Firma seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat. Aus welcher Tätigkeit er seinen Haupterwerb machen wollte, ist nicht klarzustellen. Jedenfalls stellte sich seine Agententätigkeit für B. nach der Aktenlage nicht als die Tätigkeit eines berufsmäßig Angestellten dar. Als solcher hätte er zu der Firma in viel engeren wirtschaftlichen Beziehunen stehen müssen, um einer Krankenfürsorgt teilhaftig zu werden, die eben als Maßnahme für im engeren Arbeitsverbande stehende Arbeiter und Angestellte gedacht ist. Auf diesen Sinn des Gesetzes deutet mit voller Bestimmtheit ja auch § 2, Z. 7, hin, nach welcher Gesetzesstelle versicherungsfrei ist, wer eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nur gelegentlich und vorübergehend ausübt.

Die bloße Ausstellung eines Provisionsbriefes in Verbindung mit der Durchführung eines bloßen Zufallgeschäftes kann noch nicht die Grundlage für eine Krankenversicherungspflicht bilden.

Nach § 13 des Krankenversicherungsgesetzes beginnt diese allerdings dann, wenn die versicherungspflichtige Person in die betreffende Beschäftigung eintritt, aber eben als berufsmäßiger Arbeiter, Angestellter eintritt. Bei dem Provisionsagenten ist die Angestelltenqualität nicht etwas von vornherein unbedingt Gegebenes, sie muß durch die Eigenart der Verhältnisse erst in Erscheinung treten. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen ist, kann nicht gesagt werden. (M.D. 1970.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

49. Mündelsicherheit der elfprozentigen Anleihe der Gemeinde Badgastein vom Jahre 1925.

50. Abänderungen des Geldinstitutezentralegesetzes.

51. Verlängerung der Gültigkeit des Artikels V, § 4 der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.

52. Zweite Goldbilanzenverordnung.

53. Dritte Goldbilanzenverordnung.

54. Handelsvertrag mit der Schweiz.

B. Landesgesetzblatt.

12. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe während der Wiener Messe.

13. Bauerleichterungen für Dachbodenwohnungen und Stockwerksaufsetzungen.

14. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am Goldenen Sonntag.

15. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am 2. Mai 1926.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VII. 1. April. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

61. Wohnbausteuer. Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung oder Zahlungssäumnis von Mietern.
62. Jahresgebührenermittlung für die Briefsendungen des Magistrates.*)
63. Unterschriften auf internen Berichten.
64. Verwendung alter Drucksorten.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Ersichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepackungen
Staatsangehörigkeit der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Angestellten.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

61. Wohnbausteuer, Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung oder Zahlungssäumnisses von Mietern.†)

M.D. 3496/25. Wien, am 19. Mai 1925.

(An M.Abt. 5, die magistratischen Bezirksämter und Expositur Stadlau, das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII mit dem Ersuchen um Verständigung der städtischen Unternehmungen, Direktion des Rechnungsamtes, Direktor des Steuerdienstes, Direktion des Kontrollamtes.)

Um die gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeige der Hauseigentümer (Hausverwalter) betreffend die Zahlungsweigerungen oder Zahlungssäumnisse einzelner Mieter nach dem Wohnbausteuergesetze zu verbürgen, werden die im Gegenstande bereits erlassenen Weisungen zusammengefaßt zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Gemäß § 7, Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, und Art. VII, Absatz 12 der Verordnung des Stadtsenates vom 20. März 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 34, ist der Hauseigentümer verpflichtet, Zahlungsweigerungen und Säumnisse der einzelnen Mieter bis 15. eines jeden Monates zur Anzeige zu bringen. Er haftet gemäß § 8, Absatz 2 des Gesetzes für alle fälligen Steuerbeträge, bezüglich deren er die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.

Für die Anzeige über Zahlungsweigerungen haben die Hauseigentümer(verwalter) die gemäß Art. VII der Durchführungsverordnung zum Wohnbausteuergesetz aufgelegten amtlichen Vordrucke zu verwenden. Für bereits eingelangte Anzeigen gilt selbstverständlich diese Bestimmung nicht. Die Verwendung der Vordrucke für Zahlungsweigerungen ist insoferne nicht obligatorisch, als sonst etwa schriftlich oder mit Post einlangende Anzeigen von Zahlungsweigerungen ebenso zu behandeln sind, wie die auf dem amtlichen Vordruck erstatteten, wenn sie die im Gesetze (§ 7, Absatz 8) vorgeschriebenen Daten enthalten. Andernfalls sind sie ebenso zu behandeln wie verspätete Anzeigen. Bei persönlich am Schalter erscheinenden Parteien ist jedoch darauf hinzuwirken, daß sie sich bei ihren Anzeigen dieser Vordrucke bedienen.

Die Drucksorte für Verweigerungen ist jederzeit für die kostenlose Abgabe an die Parteien bereit zu halten. Sie ist für das Durchschreibverfahren angelegt. Die eine Gleichschrift ist an die Fachrechnungsabteilung abzugeben. Diese hat den Abfall auf dem Hauskonto und die Vorschreibung auf einem Personalkonto zu veranlassen und hierüber eine eigene Gebührenevidenz zu führen, deren Monatssummen in die Hauptevidenz als einmaliger Zuwachs, beziehungsweise Abfall behufs Bildung der Monatsnettogebühr zu übertragen sind. Diese Fälle sind als sehr dringend zu behandeln, um der Rechnungsabteilung die sofortige Einhebung und Exekution der verweigerten Beträge zu ermöglichen. Die zweite Gleichschrift ist mit der Empfangsbestätigung für die übernommene Anzeige der Partei zurückzustellen. Bei gleichzeitiger Abfuhr der nicht verweigerten Beträge ist sie auch als Empfangsbestätigung über die geleistete Zahlung zu verwenden.

Eine Abschreibung vom Hauskonto und Vorschreibung für den Mieter darf nur dann und soweit stattfinden, als die Anzeige rechtzeitig und vollständig überreicht wurde. Der Postlauf ist bei den Anzeigen derart zu berücksichtigen, daß die Anzeige als rechtzeitig erstattet gilt, wenn sie am 15. zur Post aufgegeben ist. Wird also zum Beispiel am 15. Februar 1925 eine Verweigerungsanzeige betreffend die Wohnbausteuer für die Monate Jänner und Februar 1925 überreicht oder zur Post gegeben, so darf die Abschreibung vom Hauskonto und Einhebung beim Mieter nur bezüglich des Steuerbetrages für den Monat Februar vorgenommen werden. Bezüglich der rückständigen Steuer für den Monat Jänner ist der Hauseigentümer aufzuklären oder im Falle der schriftlichen Anzeige schriftlich zu verständigen, daß die Anzeige, weil sie nicht rechtzeitig überreicht wurde, nicht in Behandlung genommen werden kann und daher der Hauseigentümer für diesen Rückstand gemäß § 8 des Wohnbausteuergesetzes haftet. Selbstverständlich ist in diesem Falle den Hauseigentümer für den Jännerrückstand der Verzögerungszuschlag aufzurechnen. Wird die Anzeige persönlich abgegeben, so ist diese Aufklärung sofort bei der Ueberreichung der Anzeige zu geben. Auf der Anzeige ist ein bezüglicher Vermerk anzubringen. Wird die Anzeige schriftlich eingesendet, so hat die Aufklärung unbedingt in jeden Falle und ungesäumt mittels kurzen Briefes (Steuerdienstformular Nr. 17 ex 1924) zu erfolgen.

†) Nachträgliche Publikation; siehe auch den Erlaß Nr. 55 in der Folge VI des Verordnungsblattes vom 25. März 1926.

Mehrfach wurde auch bemerkt, daß von Hauseigentümern Verweigerungsanzeigen pro futuro eingesendet werden. Der Hauseigentümer kann sich nicht mit einer einmaligen Anzeige dauernd von seiner Einhebungspflicht befreien, sondern hat in jedem Monat, in dem sich die Zahlungsweigerung oder Säumnis des Mieters wiederholt, eine neuerliche Anzeige zu erstatten. In diesem Sinne sind die Hauseigentümer entsprechend aufzuklären (§ 6 des Gesetzes).

Langen Nichtzahlungs(Verweigerungs)anzeigen direkt bei der M.Abt. 5 ein, so sind sie in der Regel an die zuständige Fachrechnungsabteilung zur instruktionsmäßigen Behandlung zu leiten. Als Einlauftag gilt in diesem Falle der Tag des Einlaufes bei der M.Abt. 5. Wichtige oder besonders schwierige Fälle behandelt die M.Abt. 5 und verständigt von der Erledigung die Bezirksfachrechnungsabteilung im Wege der Fachrechnungsabteilung II b.

Die verweigerte Wohnbausteuer ist künftighin nicht mehr mittels Verzeichnisse (Hebelisten), sondern auf Kontoblättern vorzuschreiben, wie dies bereits in mehreren Rechnungsabteilungen üblich ist. Die Kontoblätter sind lexikalisch (nach Namen der Rückständner) zu legen. Bei jedem neuen Verweigerungsfall ist nachzusehen, ob für die Partei bereits ein Kontoblatt besteht. Diesfalls ist der verweigerte Steuerbetrag auf dem bereits bestehenden Konto des Mieters vorzuschreiben.

Die Einhebung der nicht eingezahlten Steuerbeträge einschließlich des Verzögerungszuschlages von den weigernden oder säumigen Mietern hat ohne weiteren Auftrag der M.Abt. 5 unmittelbar durch die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu erfolgen, ohne daß die Nichtzahlungsanzeigen an die M.Abt. 5 eingesendet werden. Es ist darauf zu achten, daß bei Ausfertigung von exekutiven Mahnungen und Pfändungsaufträgen frühere, wenn auch bereits in Exekution gezogene Rückstände einzubeziehen sind, so daß die Exekution jeweils auf den gesamten Rückstand des Schuldners geführt wird.

Beim Abfall auf dem Hauskonto ist die Vergütung an den Hauseigentümer(verwalter) zu berücksichtigen (Nettoabfall), während dem säumigen Mieter auf dem Personalkonto der Bruttosteuerbetrag, d. i. ohne Berücksichtigung dieser Vergütung vorgeschrieben wird. Diese Vergütung beträgt 10 Prozent des Steuerbetrages, jedoch höchstens monatlich 20 S.

Wenn der monatliche Bruttosteuerbetrag auch nach Abzug eines verweigerten Steuerbetrages 200 S übersteigt, ist auf dem Hauskonto der ganze verweigerte Steuerbetrag (Bruttosteuerbetrag) in Abfall zu bringen.

In diesem Falle ist daher der Abfall auf dem Hauskonto gleich dem Zuwachs auf dem Personenkonto.

Sinkt dagegen der monatliche Bruttosteuerbetrag des ganzen Hauses infolge einer Verweigerung unter 200 S, so ist, weil in diesem Falle für den zur Abfuhr zu bringenden Betrag eine 10 prozentige Vergütung gebührt, folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Abfall} = V - \left(20 - \frac{N}{10}\right)$$

V = verweigerter monatlicher Bruttosteuerbetrag.

N = nicht verweigerter monatlicher Bruttosteuerbetrag des Hauses.

Beispiel:

Monatliche Bruttosteuerhaussumme . . . . . 250 S

Nettomonatsvorschreibung:	Verweigerte Monatsbruttosteuer:	daher einzuzahlen:	Abfall:
230 S	60 S	171 S	59 S

1. $\frac{190}{10\% = 19}$ / 171

2. $\text{Abfall} = 60 - \left(20 - \frac{190}{10}\right)$

62. Ermittlung des Jahresgebührenbetrages für die Briefsendungen des Wiener Magistrates; Vorgang bei Zählung der Briefsendungen.

M.D. 2325. Wien, am 22. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Wiener Magistrat hat auf Grund des § 2 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B.-G.-Bl. Nr. 462, und des § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1925 betreffend die Entrichtung der Postgebühren für Sendungen von Behörden und Aemtern in Jahresgebührenbeträgen, B.-G.-Bl. Nr 38, von der Möglichkeit der Entrichtung der Postbeförderungsgebühren für die nicht eingeschriebenen amtlichen Briefsendungen in einem Jahresgebührenbetrage Gebrauch gemacht. Dieser Betrag ist nach Maßgabe von Zählungen der Briefsendungen während bestimmter Monate zu errechnen. Nach § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1925 beginnen die regelmäßigen Zählungen im Jahre 1926 und sind sodann in jedem vierten Jahre zu wiederholen. Sie finden jeweils während der Monate Jänner, April, Juli und Oktober statt. Im Jahre 1925 wurde bekanntlich bloß eine provisorische Zählung zur Errechnung des Jahresgebührenbetrages für das Jahr 1925 in den Monaten Mai und Oktober durchgeführt.

Für den Zählungsvorgang selbst haben bis auf weiteres folgende Bestimmungen zu gelten, die gleichzeitig eine Zusammenfassung und Ergänzung der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. April 1925, M.D. 893/25, 15. Mai 1925, M.D. 3532/25, 21. September 1925, M.D. 6679/25, und 23. Dezember 1925, M.D. 9405/25, erteilten Weisungen darstellen.

Alle Stellen des Magistrates, die seinerzeit die Entrichtung der Portogebühren in einem Jahresgebührenbetrage namens des Wiener Magistrates durch eine Anmeldung bei dem zuständigen Postamte in Anspruch genommen haben, haben rechtzeitig vor Beginn eines Zählmonates von dem zuständigen Postaufgabeamt „Zählblätter für Jahresgebühren" zu verlangen, soferne sie mit diesen nicht ohnedies bereits beteilt wurden. Die Zählblätter sind für eine Verwendung durch vier Wochen eingerichtet. In die Zählblätter sind alle Sendungen, die mit dem Vermerk „Jahresgebühr" aufgegeben werden (gewöhnliche Rückscheinbriefe, gewöhnliche Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen), dem Vordrucke entsprechend einzutragen. Wenn eine Stelle an einem Tage öfter als einmal Sendungen aufgibt, so sind ebenso viele Zählblätter zu verwenden, als Aufgaben stattfanden. In solchen Fällen ist auf den Zählblättern oben vor dem Vordrucke ..... Aufgabe durch Beisetzung der entsprechenden Ziffer anzugeben, ob das Zählblatt für die 1., 2. oder 3. usw. tägliche Aufgabe bestimmt ist.

Auf jeder in die Zählung einzubeziehenden Briefsendung ist unterhalb des Vermerkes „Jahresgebühr" die für die Postgebühr maßgebende Gewichtsstufe zu vermerken. Bei Feststellung des Gewichtes ist mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß nicht etwa unrichtig eine höhere Gewichtsstufe angegeben wird. Ein Abwägen wird nicht in allen Fällen notwendig sein, weil sich das Gewicht in den meisten Fällen bereits auf Grund der Erfahrung mit Sicherheit feststellen läßt.

Während der Zählmonate sind die gesamten Briefsendungen der Amtsstellen, daher auch Sendungen, die nicht freigemacht aufgegeben werden („Postgebühr beim Empfänger einheben"), ausschließlich beim Postschalter aufzugeben, also nicht bloß die sogenannten „Jahresgebührensendungen". Es wird aber, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß, wie sich aus dem vorstehenden ergibt, in die Zählblätter nur die „Jahres-

gebührensendungen" einzutragen sind, da nur diese gezählt werden. Der Zwang zur Aufgabe auch der übrigen Sendungen beim Postschalter dient also lediglich Kontrollzwecken. Die Eintragungen auf den Zählblättern werden von den Postangestellten bei der Aufgabe der Sendungen an Hand der mitgebrachten Briefsendungen überprüft, allenfalls berichtigt und hierauf durch Beisetzung des Namenszeichens und des Postistempels bestätigt werden. Das Abgabepostamt führt unter Verwendung gleichartiger Formulare für sich ebenfalls Zählvormerke. Am Ende des Zählmonates wird das Postabgabeamt seine eigenen Zählvormerke abschließen und mit dem von den magistratischen Dienststellen auf Grund ihrer Zählblätter ermittelten Endergebnisse vergleichen. Hiebei sind allfällige Unstimmigkeiten einvernehmlich zu berichtigen.

Die Postaufgabeämter senden sohin ihre Vormerke an die Postdirektion, deren Aufgabe es ist, die Jahresgebühren zu errechnen. Die magistratischen Amtsstelltn haben die von ihnen geführten Zählblätter zwar bei sich aufzubewahren, doch sind die Zählblätter nach Abschluß der Zählung sofort, und zwar bis längstens zehnten des dem Zählmonate nachfolgenden Monates der Fachrechnungsabteilung VI (Wien 1, neues Amtshaus) zur Feststellung des Gesamtergebnisses zu übermitteln. Die Fachrechnungsabteilung VI hat die Zählblätter nach Abschluß der Berechnungen den betreffenden Amtsstellen wieder zurückzusenden.

Zur Führung von Zählblättern sind diejenigen Stellen verpflichtet, die seinerzeit durch eine Eingabe an das zuständige Postamt für den Magistrat die Jahresgebührenentrichtung in Anspruch genommen haben. Hat eine dieser Stellen die Anmeldung auch für andere räumlich mit ihr im Zusammenhange stehende Stellen oder ihr zugehörige Unterabteilungen besorgt, dann hat sie auch die Jahresgebührensendungen dieser Stellen oder Unterabteilungen in dem eigenen Zählblatte zu vermerken, also für diese Stellen die Zählung vorzunehmen. Für diese räumlich zusammenhängenden Stellen und Unterabteilungen entfällt daher die Verpflichtung der Führung von Zählblättern. So haben zum Beispiel die magistratischen Bezirksämter auch die Postsendungen der Bezirksvertretungen, der Fürsorgeämter, der Gemeindevermittlungsämter, der Ortsschulräte sowie aller Stellen des magistratischen Bezirksamtes selbst (Gesundheitsamtsabteilung, Bauamtsabteilung, Marktamtsabteilung) zu zählen. Für sämtliche im Neuen Rathaus, im neuen Amtshaus und im Wohlfahrtsgebäude befindliche Stellen sowie für die M.Abt. 15 a und 15 b, 16, 53 und die Betriebsbuchhaltung, Wohnungs- und Siedlungswesen (die sogenannten Zentralämter), für die seinerzeit die Magistratsdirektion bei dem zuständigen Postamte 64 die Jahresgebührenentrichtung angemeldet hat, wird die Zählung vom Zentralzustellungsamte besorgt, das auch die Zählblätter zu verwahren hat. Die Zentralämter haben demgemäß während der Zählmonate ihre sämtlichen Briefsendungen dem Zentralzustellungsamte zu übergeben. Ebenso haben die Stellen und Unterabteilungen, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Stelle die Zählung durchzuführen hat, ihre Briefsendungen an die Kanzlei dieser gemeinsamen Zählstelle zu übergeben.

Bei Verlegung von Amtsstellen in das Neue Rathaus, Amtshaus, Wohlfahrtsgebäude oder in Gebäude, in denen sich bereits Zentralämter befinden, hat sich die Zählung durch das Zentralzustellungsamt jeweils automatisch auch auf diese Stelle zu erstrecken. Sie sind also infolge der Uebersiedlung in diesem Belange als Zentralämter zu behandeln (z. B. M.Abt. 51). Dies gilt sinngemäß auch für Uebersiedlung von Zentralämtern in auswärtige Räume, die mit den einer anderen Amtsstelle, die bereits bisher selbständig die Zählung von Briefsendungen durchgeführt hat, im Zusammenhange stehen (z. B. M. Abt. 20 Uebersiedlung in das Gebäude des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk: Zählung durch letzteres). Bei den Zählungen ist mit Rücksicht auf ihre weittragende finanzielle Bedeutung mit der größten Sorgfalt vorzugehen.

Die auf Grund der Zählung errechneten Jahresgebühren werden für alle Amtsstellen des Wiener Magistrates von der Magistratsdirektion entrichtet werden. Die einzelnen Amtsstellen haben sich mit der Gebührenentrichtung nicht zu befassen.

63. Unterschriften auf internen Berichten.

M.D. 2131. Wien, am 26. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes)

In Ergänzung des Erlasses vom 16. November 1924, M.D. 8278, betreffend die Beisetzung der Namen der Referenten auf den Berichten an den Herrn Bürgermeister, ordne ich an, daß in Hinkunft auch die Unterschrift des genehmigenden Beamten (Abteilungsvorstandes, Bezirksamtsleiters usw.) mit Namen und Dienstcharakter deutlich lesbar zu schreiben ist. Ist der Bericht in Maschinschrift geschrieben, so ist unter die eigenhändige Unterschrift des genehmigenden Beamten sein voller Zuname und Dienstcharakter mit Maschinschrift beizufügen.

Die Vorschriften für die Bezeichnung und Unterfertigung auf Berichten an den Herrn Bürgermeister haben auch für Berichte an die Herren amtsführenden Stadträte, an die Gemeinderatsausschüsse, an den Stadtsenat und den Gemeinderat zu gelten.

64. Verwendung alter Drucksorten.

M.D. 2302. Wien, am 27. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach einer Mitteilung der Polizeidirektion wird von einzelnen magistratischen Bezirksämtern noch die bereits aufgelassene Drucksorte Nr. 203 d. K. A. zur Veranlassung der Vorführung durch die Polizei verwendet.

Ich weise die magistratischen Bezirksämter an, das Ersuchen um Vorführung an die Polizeibehörde nur mit der neuen, den Vorschriften der Verwaltuugsverfahrensgesetze entsprechenden Drucksorte Nr. 63 vom Jänner 1926 zu stellen und alte, mit den Verfahrensgesetzen im Widerspruch stehende Drucksorten, wie die eingangs erwähnte, nicht mehr zu verwenden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ersichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepackungen.

M.Abt. 42, 518. Wien, am 10. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau, Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1926, Z. 86593/9, nachstehendes anher eröffnet:

„Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über Antrag des Verbandes der Kaffee- und Teeimporteure in Wien im Grunde des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B.-G.-Bl Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, die Verordnung vom 16. September 1925, B.-G.-Bl. Nr. 358, über die Ersichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepackungen erlassen, die am 1. April 1926 in Kraft tritt. Hienach darf Tee in den für Verbraucher bestimmten Packungen nur unter Ersichtlichmachung des Nettogewichtes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Das Nettogewicht ist auf der Packung in Gramm (g), Dekagramm (dkg) oder Kilogramm (kg) oder in Bruchteilen dieser Einheiten deutlich lesbar oder in hervortretender Art unter Beisetzung des Wortes

„Netto", das nicht abgekürzt werden darf, anzugeben. Befindet sich auf der Packung noch eine andere Gewichtsangabe, zum Beispiele die Angabe des Bruttogewichtes oder die Angabe des Nettogewichtes in anderen Gewichtseinheiten als den vorerwähnten, so muß die Angabe des Nettogewichtes, wie sie vorstehend vorgeschrieben ist, neben der anderen Gewichtsangabe deutlich hervortreten.

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B.-G.-Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr wird hiemit auf diese Verordnung mit dem Beifügen ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß deren Bestimmungen zur Beseitigung gewisser im Teehandel derzeit bestehender Mißstände beitragen sollen. Als wesentlichste Mißstände hatte der antragstellende Verband bezeichnet, daß das Gewicht auf den für die Verbraucher bestimmten Packungen oft in Einheiten angegeben wird, die dem Käufer nicht geläufig sind (englische Pfund usw.) und daß ferner häufig die Worte „Brutto" oder „Netto" bei der Gewichtsangabe fehlen, so daß der Käufer irregeführt wird.

Unter die Bestimmung der erwähnten Verordnung fällt insbesondere auch die Fortsetzung des Vertriebes der durch sie betroffenen Waren, die schon vor dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung in Verkehr gesetzt worden sind. Es müssen daher ab 1. April 1926 auch diese Waren mit der vorgeschriebenen Gewichtsangabe versehen werden."

Hievon ergeht behufs Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen die Verständigung, daß die Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung in den Wirkungskreis der magistratischen Bezirksämter fällt.

Staatsangehörigkeit der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Angestellten.

M.Abt. 50/L, 93. Wien, am 24. März 1926.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 48, 49, 53 und 55, sowie an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß 153869/6/1925 vom 15. März 1926 folgendes anher eröffnet:

Zur Frage, welche Staatsangehörigkeit die ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Beamten, die nicht von der jugoslavischen Regierung definitiv in ihre Dienste übernommen wurden, auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain erworben haben, beehrt sich das Bundeskanzleramt folgende Mitteilung zu machen:

Nach hierortiger Rechtsanschauung ist Artikel 70 ff. des Vertrages von St. Germain auch auf die Bosnier und Herzegowiner anzuwenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages die bosnisch-herzogowinische Landesangehörigkeit besaßen. Denn wiewohl das bosnisch-herzegowinische Recht das Institut des Heimatrechtes in unserem Sinne nicht kannte — die in den wenigen organisierten Gemeinden bestandene Gemeindeangehörigkeit kann unserem alle Staatsbürger umfassenden Heimatrechte nicht gleichgesetzt werden — kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Artikel 70 ff. St. Germain-Vertrag auch die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen umfassen wollte und demnach dem Worte „indigenat" (pertinenza), soweit Bosnien und Herzegowina in Frage kommt, die Bedeutung Landesangehörigkeit beizulegen ist — eine Auslegung, die sich auch die jugoslavische Regierung zu eigen gemacht hat. (Siehe jugoslavische Verordnung vom 25. November 1920 im Heft 225 der Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen.)

Es erwarben somit kraft Artikel 70 und 76 St. Germain-Vertrag alle jene Personen, die die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit vor dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, ipso jure die jugoslavische Staatsangehörigkeit; hingegen konnten Personen, die die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erst nach dem 1. Jänner 1910 erwarben, die jugoslavische Staatsangehörigkeit nur über Ansuchen mit Genehmigung der jugoslavischen Regierung erwerben.

Bis zum Inkrafttreten des Landesstatutes für Bosnien und Herzegowina (Allerhöchste Entschließung vom 17. Februar 1910, kundgemacht in der „Wiener Zeitung" vom 22. Februar 1910) war Erwerb und Verlust der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit lediglich durch die interne Amtsinstruktion des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministeriums vom 11. Juli 1896 (ergänzt durch die Erlässe vom 11. November 1904 und vom 29. April 1905) geregelt. Demnach konnte die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit von Fremden nur durch ausdrückliche Verleihung, von weiblichen Fremden überdies noch durch Verehelichung mit einem Landesangehörigen erworben werden. Hingegen war bis zum Inkrafttreten des Landesstatutes der Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit durch Eintritt in den öffentlichen Dienst dem bosnisch-herzegowinischen Rechte fremd. Es konnten daher auch österreichische Staatsangehörige, die in bosnisch-herzegowinischen öffentlichen Diensten standen, vor diesem Zeitpunkte die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit nur durch ausdrückliche Verleihung nach vorausgegangener Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwerben. Derlei Fälle sind vorgekommen, doch äußerst selten.

Mit 22. Februar 1910 erwarben die in bosnisch-herzegowinischen öffentlichen Diensten stehenden Oesterreicher die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit kraft ihres Amtes; daneben behielten sie aber ihre österreichische Staatsangehörigkeit und ihr österreichisches Heimatrecht weiter bei, es wäre denn, daß sie ausdrücklich um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande angesucht hätten, was nur selten vorgekommen ist. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Inneren vom 19. August 1912, Zahl 4935.)

Es haben somit — von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen — die in öffentlichen Diensten Bosniens und der Herzegowina stehenden Oesterreicher die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit kraft ihres Amtes frühestens mit 22. Februar 1910 erworben, daneben aber auch weiterhin ihre österreichische Staatsangehörigkeit und ihr österreichisches Heimatrecht beibehalten. Sie konnten daher mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit die jugoslavische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 76 St. Germain-Vertrag nur über Ansuchen und Genehmigung der jugoslavischen Regierung erwerben. Wurde von ihnen um diese Genehmigung nicht angesucht oder ihnen diese verweigert, so behielten sie die von ihnen auf Grund ihres Heimatrechtes gemäß Artikel 64 St. Germain-Vertrag erworbene österreichische Staatsangehörigkeit bei.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VIII. 19. April. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

65. Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, Verrechnung der Kostenbeiträge.*)
66. Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund.*)
67. Zustellung von Zuschriften in Steuerangelegenheiten an die österreichischen Bundesbahnen.*)
68. Vidierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen durch die Gemeinde.*)
69. Direktor Dr. Josef Stehlik, Bestellung zum Referenten für landwirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Wien.*)
70. Tilgung der Verurteilung, Nachlaß von gerichtliche Strafen, Bedingte Entlassung und gnadenweise Nachsicht von Strafen, Einfluß auf die Vormerkung von gerichtlichen Strafen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Steuerabzug von den Bezügen der schemamäßig entlohnten Angestellten des Magistrates.*)
Gebarung mit Steueramtsdepositen.*)
Bier, tschechoslowakische Herkunftsbezeichnung.
M.Abt. 44. Teilnahme bei Amtsbesprechungen und Augenscheinen.
Heimatgesetznovelle 1896, Ersitzungsanspruch, Einfluß des Gesetzes über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.*).
Evangelische Pfarrämter. Umschreibung des örtlichen Wirkungsbereiches, Sitz der Teilgemeinden.*)

Gerichtliche Entscheidungen:

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.
Zulässigkeit der Mobilarexekution während des Ausgleichsverfahrens.
Formalgesellschaften. Juristische Studie von Dr. Urban.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

65. Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, Verrechnung der Kostenbeiträge.

M.D. 2358. Wien, am 26. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau, Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II a und II e, an die Zentralrechnungsabteilung und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1925, M.D. 9494/25 (Verordnungsblatt I/1926 Nr. 6), der die Verrechnung der Strafkostenbeiträge in den magistratischen Bezirksämtern regelt, sind im dritten Absatz auch die Strafen erwähnt, die von den Wiener Bezirksschulinspektorn wegen unregelmäßigen Besuches von Volks- und Bürgerschulen durch schulpflichtige Kinder verhängt werden. Die bezüglichen Strafakten, deren Behandlung im Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8959/24, geregelt ist, gelangen an die Bezirksämter erst nach Rechtskraft zum Vollzuge der Strafe, die bei einem Teile der Akten auf einer Strafverfügung, bei einem anderen Teile, wo die Partei gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben und sie dadurch außer Kraft gesetzt hat, auf einem Spruch (Straferkenntnis) im ordentlichen Verfahren beruht. Im ersteren Falle ist kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten, wohl aber im letzteren Falle. Dieser Kostenbeitrag fällt nach § 64, Absatz 3 des V.-St.-G. der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Da die Sachkosten des Stadtschulrates für Wien gemeinsam vom Bunde und der Gemeinde Wien zu tragen sind, wofür mit den Stadtsenatsbeschlusse vom 15. Dezember 1923 ein Schlüssel von 50 : 50 festgesetzt wurde, fallen die Strafkostenbeiträge bei den oben erwähnten Strafen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte den eigenen Geldern der Gemeinde Wien zu. Infolge dieser Besonderheit wird die Verrechnung der Kostenbeiträge bei den wegen unregelmäßigen Schulbesuches verhängten Strafen in folgender Art geregelt:

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben beim Monatsabschluß in den Zahlungsjournalen, in welche die Kostenbeiträge ohne Rücksicht auf die Strafgattung gemeinsam in Spalte 8 eingetragen werden, die Kostenbeiträge der Strafen wegen unregelmäßigen Schulbesuches, die bekanntlich dem Lehrerpensionsfonds zufließen, besonders zu kennzeichnen (einzuringeln) und in Spalte 8 des Journales unterhalb der Gesamtsumme der Strafkostenbeiträge auch die Summe der Kostenbeiträge dieser Lehrerpensionsfondsstrafen anzuführen. Die Kennzeichnung im Journal kann keine Schwierigkeiten verursachen, weil Strafbetrag und Kostenbeitrag in der Regel gleichzeitig abgestattet werden und die Widmung der Strafe im Journal ersichtlich ist. Betrifft die Journalpost nur einen Kostenbeitrag allein, so ist dessen Zugehörigkeit aus dem Kontobuche ohne weiteres feststellbar.

Die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben beim Monatsschluß die Richtigkeit dieser Ausweisungen zu prüfen. In den Journalabschlußzetteln der Strafgelder sind die Kostenbeiträge der Lehrerpensionsfondsstrafen getrennt anzuführen.

Die Fachrechnungsabteilung II e hat aus diesen Behelfen den 50 prozentigen Anteil des Bundes an den einbezahlten Kostenbeiträgen der Lehrerpensionsfondsstrafen zu berechnen und der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d bekanntzugeben. Diese hat die Empfänge interimistisch zu verrechnen und halbjährig nach Erhalt der von der Fachrechnungsabteilung II e auszu-

fertigenden Kassenanweisung an den Bund auf Postsparkassenkonto 37.792*151 (Unterrichtsministerium) abzuführen.

Die Fachrechnungsabteilung II e hat ferner auch aus den monatlichen Gebührensummarien der Strafgelder, welche die Kostenbeiträge bereitsnach Strafgattungen getrennt enthalten, den 50 prozentigen Anteil des Bundes an den Kostenbeiträgen der Lehrerpensionsfondsstrafen zu berechnen und diesen Betrag von der monatlichen Gebührensumme der gesamten Strafkostenbeiträge abzuziehen. Der Fachrechnungsabteilung II a ist daher zur Aufnahme in die Kreditkontrolle nur die gekürzte Gebühr bekanntzugeben. Die Gebührensumme an Strafkostenbeiträgen für den Bund ist von der Fachrechnungsabteilung II e selbst in ihre Interimsevidenz aufzunehmen.

66. Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund.

M.D. 2300. Wien, im März 1926.

(An die M.Abt. 18, 36 und 40, die Stadtbauamtsdirektion, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke 10 bis 19 und 21.)

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Ansuchen um die Errichtung von Benzinzapfstellen auf Vorgartengrund einlaufen und an die M.Abt. 18 zwecks Stellungnahme geleitet werden, die natürlich nur ablehend lauten kann.

Durch den Einbau derartiger Zapfstellen tritt nicht nur eine teilweise Verbauung des Vorgartens ein, sondern es wird dieser auch seinem eigentlichen Zwecke, durch die vorgeschriebene gärtnerische Ausgestaltung als Grünfläche zu dienen, entzogen und das umsomehr, wenn sich der ganze Zapfvorgang und das Füllen des Behälters auf Vorgartengrund abspielen soll, da dies nur möglich ist, wenn der größte Teil des Vorgartengrundes, zwecks Herstellung einer Zu- und Abfahrt, straßenmäßig befestigt wird.

Das Füllen von der Straße aus ist aus Verkehrsrücksichten unmöglich, da jede Inbetriebnahme der Zapfstelle eine arge Behinderung des Fußgängerverkehres auf dem Gehsteig hervorrufen würde, da der Füllschlauch von dem im Vorgarten stehenden Apparat über den Gehsteig zu dem fassenden Kraftwagen geführt werden müßte.

Aus diesen Gründen sind in Hinkunft derartige Ansuchen grundsätzlich abzuweisen.

67. Zustellung von Zuschriften in Steuerangelegenheiten an die österreichischen Bundesbahnen.

M.D. 2470. Wien, am 2. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau, Magistratsabteilungen 5, 31 und 34 a und an die Rechnungsamtsdirektion.)

Mit Rücksicht auf die bei den österreichischen Bundesbahnen durchgeführte Zentralisierung der Steuerangelegenheiten in der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen ersucht letztere, alle die Bundesbahnen berührenden Zuschriften betreffend die Wohnbausteuer und Grundsteuer, insbesondere auch bezüglich Zahlungsaufträge, ausnahmslos an die „Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen, Wien, 1. Schwarzenbergplatz 3" zu senden.

Laut Mitteilung fallen in den Bereich der Generaldirektion alle Angelegenheiten der Grund- und der Wohnbausteuer (mit Ausschluß der Kanal-, der Wasser- und Wassermehrverbrauchsgebühren) hinsichtlich der Steuerobjekte der österreichischen Bundesbahnen im Bereiche der Bundesbahndirektion Wien-Nordorst (das sind die Linien der Nord-, der Nordwestbahn und der ehemaligen Staatseisenbahngesellschaft), der Bundesbahndirektion Wien-Südwest (das sind die Linien der Westbahn, der Verbindungsbahn, der Vorortelinie, ausschließlich der der Gemeinde Wien—städtische Straßenbahn übergebenen Wiener Stadtbahn, dann die Linien der Südbahn) und der niederösterreichischen Landesbahnen.

Die bei der Bundesbahndirektion Wien-Nordost und Südwest (ehemalige Bundesbahndirektion Wien-West und ehemalige Direktion der Südbahngesellschaft) bisher behandelten Kanalräumungs-, Wassergebühren und Steuerangelegenheiten der Realitäten von Pensionsanstalten fallen auch weiterhin in den Wirkungskreis dieser Direktionen.

68. Vidierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen durch die Gemeinde.

M.D. 1694. Wien, am 10. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und M.Abt. 53.)

Zur Erzielung einer einheitlichen Behandlung der Ansuchen um Vidierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen werden folgende Richtlinien, die eine Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normalien sowie einiger Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten, zur Darnachachtung bekanntgegeben:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 42, betreffend die Aufhebung der Arbeitsbücher, das außer anderen Paragraphen auch den § 81 der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt hat, beruht die Verpflichtung eines Gewerbeinhabers zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses nicht mehr auf der Gewerbeordnung, sondern auf dem mit der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69, abgeänderten § 1163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das Zeugnis über Verlangen des Dienstnehmers auszufertigen ist, während die Verpflichtung zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses, wie aus dem zweiten Absatze des § 104 der Gewerbeordnung hervorgeht, noch immer auf der Gewerbeordnung basiert.

Gegenwärtig ist die Gemeinde [1]) zur Bestätigung von Lehr- und von Arbeitszeugnissen nur in zwei Fällen verpflichtet, und zwar:

1. Von Lehrzeugnissen derjenigen Personen, die die Lehre in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen [2]) oder in solchen Betrieben zurückgelegt haben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehören (§ 14, Absatz 2, Punkt 1 der Gewerbeordnung) [3]);

2. von Arbeitszeugnissen über die Verwendung als Gehilfe, wenn der Arbeitgeber [2]) einer Genossenschaft nicht angehört (§ 14, Absatz 3 der Gewerbeordnung);

in beiden Fällen jedoch nur, wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe (§ 1 der Gewerbeordnung) handelt.

Die von der Genossenschaft ausgestellten Lehrbriefe (bei freien Gewerben) und Gesellenbriefe (bei handwerksmäßigen Gewerben) sind von der Gemeinde nicht zu bestätigen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur behördlichen Vidierung der Zeugnisse des kaufmännischen Hilfspersonales besteht seit der durch obiges Gesetz erfolgten Aufhebung des § 79 der Gewerbeordnung nicht mehr.

---

[1]) Zuständig ist die Gemeinde des Standortes. Die Bestätigung erfolgt in dem der Gemeinde übertragenen, d. i. „im staatlichen Wirkungsbereiche".

[2]) Gehört der Lehrherr (Arbeitgeber), welcher das Gewerbe fabriksmäßig betreibt, einer Genossenschaft als freiwilliges Mitglied an, so hat die Bestätigung durch die Genossenschaft zu erfolgen.

[3]) Hier handelt es sich um jene Fälle, in denen die Gemeindebehörde bereits den Lehrvertrag in dem hiefür bestimmten Protokollbuche verzeichnet hat (§ 99, Absatz 1 der Gewerbeordnung).

Die Behörden sollen sich jedoch zufolge Runderlasses der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai 1919 (veröffentlicht im Magistratsverordnungsblatte vom Jahre 1919, Seite 55) gegenüber solchen Vidierungsansuchen nicht ablehnend verhalten.

Eine Verpflichtung zur Bestätigung von Arbeitszeugnissen über die Verwendung in einem konzessionierten Gewerbe ist in der Gewerbeordnung nicht festgesetzt (vgl. auch Magistratsnormalienblatt Nr. 93 ex 1910 und Nr. 52 ex 1913).

Arbeitszeugnisse, die von Arbeitgebern ausgestellt sind, die nicht Inhaber eines unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebes sind, sind nicht zu bestätigen.

Die Bestätigung der Zeugnisse bezieht sich nicht bloß auf die Echtheit der Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt des Zeugnisses (V.-G.-H.-Erk. vom 19. Februar 1903, Budw. 1560 A und vom 14. Mai 1903, Budw. 1787).

Die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses durch den Rechtsnachfolger des Arbeitgebers ist zulässig (V.-G.-H.-Erk. vom 29. September 1906, Budw. 4643 A).

Die Stempelgebühr für die Vidierung der Arbeitszeugnisse beträgt 25 g und die Verwaltungsabgabe 1 S.[4])

Die Bestätigung kann aus triftigen Gründen verweigert werden (vgl. V.-G.-H.-Erk. vom 11. Juli 1894, Budw. 8023 und vom 20. November 1902, Budw. 1342 A).

Um Zweifel über die Berufungsinstanz zu beseitigen, wird es sich empfehlen, die Abweisung folgendermaßen zu formulieren:

„Das M.B.A. . . . entscheidet als Gewerbebehörde, daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, das Zeugnis zu bestätigen."

Nun folgt die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

Eine allfällige Berufung ist dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vorzulegen.

69. Direktor Dr. Josef Stehlik, Bestellung zum Referenten für landwirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Wien.

M.D. 2668. Wien, am 15. April 1926.

Dem der Magistratsdirektion zugeteilten Direktor Dr. Josef Stehlik wurde einvernehmlich mit der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. die Behandlung aller landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht den in die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft eingebrachten Eigenbesitz der Gemeinde betreffen soweit sie zentral zu behandeln sind, insbesondere die Ueberwachung der von der Gemeinde Wien geführten landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Vertretung der vertragsmäßigen Interessen der Gemeinde Wien an den landwirtschaftlichen Unternehmungen Joslowitz und der Schweinemastanstalt Pernhofen, Ges. m. b. H., übertragen.

Die einzelnen Stellen des Magistrates haben sich daher in einschlägigen Fragen an den Obgenannten zu wenden und allfällige Zuschriften an die Magistratsdirektion, Wien, 1. Neues Rathhaus, zu Handen des Direktors Dr. Josef Stehlik, zu senden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 5. Juli 1920, M.D. 4369/1920, unberührt. Er lautet:

Nach dem zwischen der Gemeinde Wien und der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H., 3. Vordere Zollamtsstraße 11, abgeschlossenen Vertrage übernimmt die genannte Gesellschaft als kommerzielle Durchführungsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Wien nebst deren Vertretung in allen sie betreffenden und in das Gebiet der Landwirtschaft, einschließlich der Viehhaltung, fallenden Angelegenheiten, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die sachliche Ueberwachung aller im Eigentum der Gemeinde Wien stehenden und für ihre Rechnung geführten Oekonomien, wie Steinklamm und Mauthausen.
2. Die Vertretung der vertragsmäßigen Interessen der Gemeinde Wien an den landwirtschaftlichen Unternehmungen Joslowitz und der Schweinemastanstalt Pernhofen, Ges. m. b. H.
3. Die Beschaffung und Verteilung von Futter und Streu für den gesamten Pferdestand der Gemeinde.
4. Erstattung von Gutachten in landwirtschaftlichen Angelegenheiten für die Gemeinde Wien.

Zum Zwecke der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben hat die Gemeinde der Gesellschaft im Vertrage werktätige Unterstützung zugesichert.

In Ausführung der bezüglichen Bestimmung des Vertrages (Punkt XXI, Absatz 3) werden nunmehr sämtliche Aemter, Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde Wien angewiesen, der genannten Gesellschaft gegebenenfalls tunlichst entgegenzukommen und sie auf das tatkräftigste zu unterstützen.

Sollten im Einzelfalle Zweifel auftauchen, so wäre in diesen Fällen an die Magistratsdirektion Bericht zu erstatten.

70. Tilgung der Verurteilung, Nachlaß von gerichtlichen Strafen, Bedingte Entlassung und gnadenweise Nachsicht von Strafen, Einfluß auf die Vormerkung von gerichtlichen Strafen.

M.D. 2604. Wien, am 13. April 1926.

Das Bundeskanzleramt hat mit Zuschrift vom 31. März 1926, Z. 104613/9, folgendes mitgeteilt:

„An das Strafregisteramt gelangen noch immer zahlreiche gerichtliche Beschlüsse über den Nachlaß bedingt ausgesprochener Strafen von den für die Vormerkung von Strafen in Betracht kommenden Stellen, denen diese Beschlüsse behufs Vormerkung zugesandt wurden, mit dem Vormerke zurück „gelöscht", „getilgt" oder „gestrichen".

Eine derartige Löschung entspricht jedoch keineswegs den geltenden Vorschriften, da nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, mit dem bedingten Strafnachlaß oder der bedingten Entlassung ebensowenig als mit der Nachsicht einer Strafe auf Grund eines Amnestiegesetzes oder eines einzelnen Gnadenaktes die Wirkungen einer Tilgung der Verurteilung, und zwar auch dann nicht verbunden sind, wenn nicht nur die Strafe, sondern auch die Rechtsfolgen der Verurteilung nachgelassen oder nachgesehen wurden."

Hievon wird unter gleichzeitiger Erinnerung an den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1924, Z. 85903/11 (siehe Verordnungsblatt Heft 11 aus 1924) Mitteilung gemacht.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Steuerabzug von den Bezügen der schemamäßig entlohnten Angestellten des Magistrates.

M.Abt. 1, 324. Wien, 30. März 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. August 1925, Z. 55171, wird vom 1. Jänner 1925 an der Einkommensteuerabzug von den Bezügen der schemamäßig entlohnten Angestellten nach den Bestimmungen der Manipulationsvorschrift, B.-G.-Bl. Nr. 302/24, durchgeführt.

Vom selben Zeitpunkte an werden im Sinne des obigen Erlasses auch die Ueberstundenentlohnungen und sonstigen

---

[4]) Die Marke für die Verwaltungsabgabe ist im Sinne der Weisung der Magistratsdirektion ad M.D. 1312 ex 1926 in dem vom Bezirksamte zu führenden eigenen Vormerkbuche aufzukleben.

In der Regel wird § 79 A.-V.-G. anzuwenden sein.

Gebühren, soweit sie nach § 167, Absatz 2 und § 168 des Personalsteuergesetzes (B.-G.-Bl. Nr. 307/24 und 124/25) steuerpflichtig sind und sich ihre Steuerpflicht bereits im Zusammenhange mit den zur Auszahlung gelangenden steuerpflichtigen Dienstbezügen ergibt, gleichfalls dem Steuerabzuge unterzogen. Die auf die Gebühren für die Zeit seit 1. Jänner 1925 entfallende Abzugssteuer wird in monatlichen Teilbeträgen von 10 S, längstens jedoch bis Dezember 1926 in Abzug gebracht werden.

Die Fachrechnungsabteilung I a wird in der Rubrik „Liquidierungsbefund" der Sammelverzeichnisse über die Aufwandgebühren, und zwar erstmalig in den anfangs Mai an die Dienststellen zurückgelangenden Sammelverzeichnissen die Angestellten, bei denen ein Steuerabzug von den Ueberstundenentlohnungen und sonstigen Gebühren durchgeführt wird, und die Höhe des Steuerabzuges bekanntgeben.

Für diese Angestellten kommen die Ueberstundenentlohnungen und sonstigen Gebühren nicht als ein die Verpflichtung zur Einbringung eines Steuerbekenntnisses begründendes „anderweitiges steuerpflichtiges Einkommen" im Sinne des § 204 P.-St.-G. in Betracht. Solche Angestellte sind daher zur Abgabe eines Steuerbekenntnisses nur verpflichtet,

a) wenn die dem Steuerabzuge unterzogenen Dienstbezüge ohne Ueberstundenentlohnungen und sonstige Gebühren 14.400 S jährlich übersteigen,

b) wenn sie oder ihre Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen nach § 157 P.-St.-G. dem ihren zuzurechnen ist, ein Privateinkommen von mehr als 720 S jährlich haben, oder

c) über besondere Aufforderung der Steuerbehörde.

Selbstverständlich sind, wenn hienach ein Bekenntnis zu legen ist, in diesem auch die Ueberstundenentlohnungen und sonstigen Gebühren zu fatieren.

Angestellte bei welchen durch die Fachrechnungsabteilung I a kein Steuerabzug von den Gebühren erfolgt, werden durch die vorstehenden Bestimmungen überhaupt in keiner Weise berührt.

Ueberstundenentlohnungen sind nach § 167, Absatz 2 P.-St.-G. von der Einkommensteuer befreit, falls das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen einschließlich einer solchen Entlohnung 7200 S nicht übersteigt. Angestellte, deren Gesamtbezug einschließlich der Gebühren 600 S monatlich nicht übersteigt, kommen also für den Steuerabzug von den Gebühren jedenfalls nicht in Betracht. Obige Bezugsgrenze wird sich jedoch infolge Berücksichtigung zulässiger Abzüge noch weiter erhöhen.

Schließlich hat das Bundesministerium für Finanzen mit dem eingangs erwähnten Erlasse anher mitgeteilt, daß auf die Veranlagung der Angestellten des Magistrates die Bestimmungen über die Veranlagung von Bundesangestellten entsprechende Anwendung finden werden.

Gebarung mit Steueramtsdepositen.

M.Abt. 6, 1854. Wien, am 15. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1—21, ihre Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Vorstände des Steuerdienstes, Kassendienstes und Einhebungsdienstes.)

In Durchführung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 12. Februar 1926, M.D. 4765/25 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Folge III, Nr. 37), wird, soweit es sich um Depositen in Handhabung des zentralen Einhebungsdienstes handelt, der Vorstand des Einhebungsdienstes und sein Stellvertreter bevollmächtigt, die Aufträge zur Uebernahme oder Realisierung von Steueramtsdepositen zu erteilen. Erfolglassungsbescheide dürfen von ihnen jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Ausfolgung der Depositen von der zuständigen Stelle angeordnet wurde. In allen anderen Fällen, und wenn es sich um zweifelhafte Fälle handelt, ist die Genehmigung des Vorstandes der M.Abt. 6 oder dessen Stellvertreters einzuholen.

Bier, tschechoslowakische Herkunftbezeichnung.

M.Abt. 42, 654. Wien, am 26. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 18. März 1926, Z. 91.782/9, nachstehendes anher eröffnet:

„Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 453, über tschechoslowakische Herkunftsbezeichnungen für Bier tritt am 1. Mai 1926 in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr wird hiemit auf diese Verordnung, deren Uebertretung nach § 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 928, von der politischen Bezirksbehörde bestraft wird, ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung wollen den in Betracht kommenden Organen bekanntgemacht werden. Vom 1. Mai 1926 an ist der Gebrauch von Benennungen für Bier, die seine Herkunft aus der tschechoslowakischen Republik oder aus einem Orte oder einer Gegend auf dem Gebiete dieser Republik bezeichnen, für ein anderswo erzeugtes Bier unzulässig. Dies auch dann, wenn die Benennung von einer Bezeichnung der wirklichen Herkunft oder von den Ausdrücken „Gattung", „Type", „Art" oder von was immer für einem anderen ähnlichen Ausdrucke begleitet ist. Demnach ist nach dieser Verordnung insbesondere auch untersagt, Bezeichnungen wie „Pilsner Bier", „Bier nach Pilsner Art" usw. für ein nicht aus Pilsen stammendes Bier zu gebrauchen."

Hievon ergeht mit dem Bemerken die Verständigung, daß die Bestrafung der Uebertretung dieser Verordnung in den Wirkungskreis der magistratischen Bezirksämter fällt.

Teilnahme bei Amtsbesprechungen und Augenscheinen.

M.Abt. 44, 42/9. Wien, am 25. März 1926.

(An alle Aemter und Betriebe.)

Im Interesse des geregelten Parteienverkehres wurden in der M.Abt. 44 allgemeine Sprechtage, und zwar jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr eingeführt, zu welcher Zeit die Referenten des Wirtschaftsamtes unbedingt im Amte sein müssen. Sie können daher an diesen Tagen unter keinen Umständen abkommen. Es wird ersucht, bei Einladung der M.Abt. 44 zu Amtsbesprechungen, Augenscheinen usw. die h. ä. Sprechtage zu berücksichtigen und an solchen Tagen die M.Abt. 44 nicht einzuladen. Sollten dennoch Einladungen für diese Tage ergehen, wird das Wirtschaftsamt denselben nicht Folge leisten.

Heimatgesetznovelle 1896, Ersitzungsanspruch, Einfluß des Gesetzes über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.

M.Abt. 50/L, 100. Wien, am 31. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Aemter der Landesregierungen wurden eingeladen, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Ausgemeindungsansuchen (§§ 2—4 H.-G.-N. 1896) im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit bezüglich Personen, welche in der Zeit vom 11. Februar 1895 bis zum 12. Februar 1898 geboren wurden, erst nach dem 11. Februar 1929 mit Erfolg geltendmachen können.

Evangelische Pfarrämter augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, Umschreibung ihres örtlichen Wirkungsbereiches, Bezeichnung des Sitzes der Teilgemeinden im amtlichen Verkehre.

M. Abt. 50, II, 43/1. Wien, am 17. März 1926.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49, 51 und 55; an die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau; an alle Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten der Gemeinde Wien.)

Ueber Ersuchen der M.Abt. 50 hat der evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 6. Februar 1926, Z. 202, die folgende Zusammenstellung aller in Wien bestehenden evangelischen Pfarrämter beider Bekenntnisse mit genauer Umschreibung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Sprengels) übersendet:

I. Evangelische Kirche A. B.

A. Evangelische Pfarrgemeinde A. B, Wien, 1. Dorotheergasse 18.

Teilgemeinden:

1. Wien-Innere Stadt, 1. Dorotheergasse 18 (für den 1., 4., 8. und 9. Bezirk);
2. Wien-Leopoldstadt, 2. Am Tabor 5 (für den 2. und 20. Bezirk);
3. Wien-Landstraße, 3. Schützengasse 13 (für den 3. und 11. Bezirk; die Gerichtsbezirke Hainburg und Schwechat, mit Ausnahme der unter 7 genannten Gemeinden und der zur Pfarrgemeinde Mödling gehörigen Ortsgemeinden Achau, Hennersdorf und Leopoldsdorf bei Himberg, ferner der politische Bezirk Mistelbach);
4. Wien-Gumpendorf, 6., Gumpendorfer Straße 129 (für den 5., 6., 7., 12., 14. und 15. Bezirk);
5 Wien-Hietzing, 13. Cumberlandstraße 48 (für den 13. Bezirk und den Gerichtsbezirk Purkersdorf, mit Ausnahme der Gemeinde Laab im Walde), ferner die Ortsgemeinde Klausen-Leopoldsdorf (Gerichtsbezirk Baden);
6. Wien-Währing, 18. Martinstraße 25 (für den 16., 17., 18. und 19. Bezirk);
7. Wien-Favoriten, 10. Triester Straße 1 (für den 10. Bezirk), ferner vom Gerichtsbezirk Ebreichsdorf (politischer Bezirk Mödling) die Ortsgemeinden Gramatneusiedl mit Marienthal, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Reisenberg und Velm, vom politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den ganzen Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha und vom Gerichtsbezirk Schwechat die Ortsgemeinden Ebergassing, Gutenhof, Himberg, Kledering, Maria-Lanzendorf, Ober-Lanzendorf, Unter-Lanzendorf, Ober-Laa, Unter-Laa, Pellendorf, Rannersdorf, Rauchenwarth, Rotneusiedl, Schwadorf, Wienerherberg und Zwölfaxing und vom Gerichtsbezirke Liesing die Ortsgemeinde Inzersdorf bei Wien.

B. Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf. (21. Kretzgasse 1.)

Muttergemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, die politischen Bezirke Wien, 21. Stadtbezirk, Floridsdorf-Umgebung und Gänserndorf ganz, vom Gerichtsbezirk Korneuburg (politischer Bezirk) die Ortsgemeinde Stammersdorf;

Filialgemeinde A. B. Korneuburg, vom Gerichtsbezirk Korneuburg (politischer Bezirk) Korneuburg bis auf die Ortsgemeinde Stammersdorf;

Filialgemeinde A. B. Stockerau, Gerichtsbezirk Stockerau, politischer Bezirk Korneuburg;

Predigtstation Oberhollabrunn, Gerichtsbezirk Haugsdorf, Oberhollabrunn und Retz vom politischen Bezirk Oberhollabrunn.

II. Evangelische Kirche H. B.

Sprengel der evangelischen Pfarrgemeinden H. B. in Wien. (Wiener Superintendenz H. B.)

Anmerkung: Die in den hier nicht aufgezählten politischen Bezirken, beziehungsweise Gerichtsbezirken, Teilen von solchen, Ortsgemeinden, beziehungsweise Katastralgemeinden wohnhaften Evangelischen Helvetischen Bekenntnisses gehören zu den betreffenden, dem Kirchenregiment Augsburgischen Bekenntnisses unterstehenden gemischten Pfarrgemeinden (A. und H. Bekenntnisses)

Pfarrgemeinden	politische Bezirke	Gerichtsbezirke
1. Wien-Innere Stadt, H. B. mit dem Sitze des Pfarramtes in Wien, 1. Dorotheergasse 16	Stadt Wien	mit den Stadtbezirken 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 18, 19, 20 und 21
	Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Gmünd, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Ravelsbach), Waidhofen a. d. Thaya	
2. Wien-Favoriten H. B. mit dem Sitze des Pfarramtes in Wien 10. Keplerpl. 2	Stadt Wien	mit den Stadtbezirken 5, 10, 11 und 12
	Baden	von Baden d. Ortsgemeinde Klausen-Leopoldsdorf
	Bruck an der Leitha ganz, Hietzing-Umgebung	Liesing
	Mödling	Mödling ganz und vom Gerichtsbezirke Ebreichsdorf die Ortsgemeinden Grammatneusiedl, Moosbrunn, Münchendorf, Reisenberg und Velm
	Neunkirchen	von Gloggnitz die Ortsgemeinde Reichenau
	Wiener-Neustadt	von Gutenstein die Ortsgemeinden Rohr im Gebirge und Schwarzau im Gebirge
3. Wien-Ottakring H. B. mit dem Sitze d. Pfarramtes in Wien 16. Thaliastr. 41	Stadt Wien	mit den Stadtbezirken 13 bis 17
	Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs	
	Hietzing-Umgebung	Purkersdorf
	Amstetten	von Amstetten die Ortsgemeinden Euratsfeld, Haag (Dorf), Hausmenning, Kornberg, Mauer b. Amstetten, Neuhofen, Schönbichl, Ulmerfeld und Winklarn, Haag ganz, von St. Peter in der Au die Ortsgemeinden Biberbach, Bubendorf, St. Johann in Engstetten, Kirnberg, Krenstetten, Meilersdorf, St. Michael am Bruckbach, St. Peter in der Au (Dorf u. Markt), Seitenstetten (Dorf und Markt) Weistrach und Wolfsbach, Waidhofen an der Ybbs ganz
	Lilienfeld	von Lilienfeld die Ortsgemeinden Annaberg, Mitterbach und Türnitz, ohne die Kat.-Gemeinde Außerfahrafeld und von der Ortsgemeinde St. Aegyd am Neuwald, die Kat.-Gemeinde Herrschaftsgründe mit den Orten Fadenthal, Gschaid, Gschaidl, Lahnsattel, Salzaleiten, Terz und Ulreichsberg
	Scheibbs	a) von Gaming die Ortsgemeinden Göstling und Lunz und von der Ortsgemeinde Gaming die Kat.-Gemeinden Lackenhof mit Langau, Maierhöfen und Trübenbach, Nestelberg mit Steinwand und Neuhaus mit Holzhüttenboden, Rotwald und Taschelbach; b) von Scheibbs d. Ortsgemeinde Puchenstuben

Hiezu wird bemerkt:

Aus Gründen der Arbeitsökonomie empfiehlt es sich, daß von nun an alle Anfragen über Standesakte evangelischer Glaubensgenossen (Ansuchen um Ausfertigung von exofficio-Matrikenscheinen oder Matrikenauszügen u. dgl.) unmittelbar an das aus der Zusammenstellung ersichtliche evangelische Sprengelpfarramt gerichtet werden.

Die Unterteilung der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien in sechs territorial abgegrenzte Teilgemeinden, und zwar Wien-Innere Stadt, Wien-Leopoldstadt, Wien-Landstraße, Wien-Gumpendorf, Wien-Hietzing und Wien-Währing ist mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1922, die Bildung der siebenten Teilgemeinde A. B. Wien-Favoriten mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1924 und die Unterteilung der evangelischen Kirchengemeinde H. B. Wien in drei Pfarrgemeinden, und zwar Wien-Innere Stadt, Wien-Favoriten und Wien-Ottakring mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1924 erfolgt.

Für Standesakte, deren Immatrikulierung in Ansehung der evangelischen Glaubensgenossen augsburgischen Bekenntnisses seit 1. Jänner 1924 durch das evangelische Sprengelpfarramt A. B. Wien-Favoriten erfolgt, war, soweit das Stadtgebiet von Wien in Betracht kommt, in der Zeit vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1923 das evangelische Sprengelpfarramt A. B. Wien-Landstraße die örtlich zuständige Matrikenstelle.

In Betreff der Standesakte evangelischer Glaubensgenossen, die sich vor der Errichtung der Teilgemeinden ereignet hatten, werden sich die interessierten Behörden, Aemter und Anstalten an das evangelische Zentralpfarramt A. B. in Wien, 1. Dorotheergasse 18, beziehungsweise an das evangelische Zentralpfarramt H. B. Wien, 1. Dorotheergasse 16 zu wenden haben; an diese Pfarrämter kann auch in Ansehung der in der Folgezeit eingetretenen Standesakte herangetreten werden, falls das betreffende Sprengelpfarramt in einem konkreten Falle nicht bekannt sein sollte.

Es wird daher aus diesem Grunde den interessierten Behörden, Aemtern und Anstalten nachdrücklichst nahegelegt, im amtlichen Verkehre (in Geschäftsstücken, auf Katasterblättern, sonstigen Evidenzblättern, Abhörbogen, Spitalauskunftsbogen u. dgl.) die Teilgemeinde, bei der der betreffende Matrikenfall eingetragen ist, ausdrücklich zu bezeichnen, zum Beispiel Geburtsort, Wien 19., evangelische Pfarre A. B. Wien-Währing oder Sterbeort Gänserndorf, evangelische Pfarre A. B. Wien-Floridsdorf. Je nach der Lage des Falles wird daher das Amtssiegel des Pfarramtes auf dem von der Partei beigebrachten Dokumente oder ihre diesfällige Angabe festzuhalten sein.

Hievon wurden unter einem verständigt: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Oberlandesgericht in Wien, der Stadtschulrat in Wien, die Polizeidirektion Wien, das erzbischöfliche Ordinariat in Wien, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und H. B. in Wien, der Bischof der altkatholischen Kirche für Oesterreich in Wien, die griechisch-orientalischen Pfarrämter Hl. Georg, Hl. Dreifaltigkeit und Hl. Sava, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Gerichtliche Entscheidungen.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsstrafsachen.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1926, Z. A. 127/1:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub präs. 14. März 1926 hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Josef B. jun. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 14. Jänner 1926, M.Abt. 53, 9709/25, betreffend Verwaltungsstrafe wegen unbefugten Betriebes des Elektrotechnikergewerbes, gemäß § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Gründe: Die Bestimmungen des Artikels 131 der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268, können die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die vorliegende Verwaltungsstrafsache nicht begründen, da diese Bestimmungen gemäß Artikel II der zitierten Novelle erst gleichzeitig mit dem gemäß Artikel 136 des Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Bundesgesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes in Kraft treten und dieses Gesetz bisher nicht zustande gekommen ist. Aber selbst dann, wenn man von dem zitierten Artikel 131 absehen und nur § 36 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung berücksichtigen wollte, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Falle nicht begründet. Denn nach dieser Gesetzesbestimmung wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt sind. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wäre daher, daß die Strafe auf Grund der neugeregelten Strafrechts- und Verfahrensbestimmungen verhängt worden wäre. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Strafverfügung nicht auf Grund der neu geregelten, sondern auf Grund der bisher bestandenen Normen erfolgt, da das von der II. Instanz bestätigte Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes am 21. August 1925, das ist vor Wirksamkeitsbeginn des Verwaltungsstrafgesetzes (1. Jänner 1926) gefällt wurde. (M.D. 2474.)

Zulässigkeit der Mobiliarexekution während des Ausgleichsverfahrens.

Das Kreisgericht St. Pölten, Abt. III, als Rekursgericht hat in der Exekutionssache der betreibenden Partei Gemeinde Wien (Magistrat, Abt. 6), vertreten durch Rechtsanwalt Doktor Jul. Floderer in Wien, wider die verpflichtete Partei, . . . A.-G. in Wien, wegen 480 S 72 g, infolge Rekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Haag, Niederösterreich, vom 14. Jänner 1926, G.-Z. E 34/26/1, womit ihr Exekutionsantrag zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung am 2. Februar 1926 den folgenden Beschluß gefaßt: Dem Rekurse wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluß wird abgeändert und der betreibenden Partei zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung an Fürsorgeabgabe samt Verzögerungszuschlägen auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises des Rechnungsamtes der Stadt Wien, Fachrechnungsabteilung IIc, vom 7. Jänner 1926 ad M.Abt. 6, K.-Z. i, 201, 145, im Betrage von 480 S 72 g und der mit 6 S bestimmten Kosten des Exekutionsantrages die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in ihrer Fabrik in Holzleiten Nr. 169 und 170 befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 E.-O. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt. Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen. Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Haag (Niederösterreich) einzuschreiten.

Begründung:

Die Abweisung des Exekutionsantrages im erstrichterlichen Beschlusse gründet sich auf § 10 (1) Ausgl.-O., wonach von der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners wegen einer Forderung gegen ihn an den ihm gehörigen Sachen kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht mehr erworben werden kann. Der Erstrichter hat aber dabei offenbar übersehen, daß die nach dem gestellten Exekutionsantrage hereinzubringende Forderung der Gemeinde Wien eine rückständige Fürsorgeabgabe für die Zeit Dezember 1924 bis November 1925, somit eine nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens fällig gewordene öffentliche Abgabe betrifft, daher gemäß § 23, Z. 1, Ausgl.-O., im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht genießt und infolgedessen zufolge § 10 (4) Ausgl.-O. von dem Ausgleichsverfahren nicht weiter berührt wird, als daß auch auf Grund dieser Forderung während des Ausgleichsverfahrens gegen den Schuldner kein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden kann. Auch der Umstand, daß das Ausgleichsgericht bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners gemäß § 11 (2) Ausgl.-O. die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung auf 60 Tage aufgeschoben hat, steht der Bewilligung der beantragten Exekution nicht im Wege, da durch eine solche Verfügung im Sinne des § 11 (2) Ausgl.-O. lediglich der eigentliche Veräußerungsakt („der entscheidende Akt der Zwangsvollstreckung", siehe D.-S. zur K.- u. Ausgl.-O., S. 21), keineswegs aber die Bewilligung der Exekution als solche, auch nicht die der Versteigerung, betroffen wird. Dem Rekurse war daher stattzugeben und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses die beantragte Exekution zu bewilligen. (M.Abt. 6, 521.)

Formalgesellschaften.

(Juristische Studie von Obermagistratsrat Dr. Franz Urban.)

I. Entwicklung des Begriffes „Formalgesellschaft" aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt im § 61, daß die Gesellschaft m. b. H. als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften m. b. H. ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

Nach dem Gesetze ist es notwendig, daß die Gesellschaft m. b. H. aus mindestens zwei Personen bestehe, allerdings nur bei der Gründung. Für den weiteren Bestand der Gesellschaft m. b. H. ist dies nicht mehr notwendig, so daß dadurch, daß eine Person sämtliche Gesellschaftsanteile erwirbt, die Gesellschaft m. b. H. nominell auch weiter bestehen kann, trotzdem eine Personenmehrheit nicht mehr besteht. Es liegt daher, falls alle Stammeinlagen in einer Hand konzentriert sind, nur mehr formell eine Gesellschaft, materiell aber ein Unternehmen vor, daß einer Einzelperson gehört. In diesem Falle bezeichnet man die Gesellschaft als Formalgesellschaft.

Die Beibehaltung der Form und der Firma, unter der ein solches Unternehmen betrieben wird, äußert sich darin, daß dem Eigentümer einer solchen Formalgesellschaft der Nutzen des Unternehmens unbeschränkt zukommt, während ihn Verluste nur bis zur Höhe seiner Stammeinlage treffen können und er für die Schulden der Gesellschaft überhaupt nicht herangezogen werden kann. Dies hat zu Uebelständen vornehmlich in steuerrechtlicher Hinsicht geführt, denen die Steuerbehörden durch Heranziehung des Privatvermögens des einzigen Gesellschafters zu begegnen versucht haben Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde diese Praxis gestützt und ausgebaut.

In dem Erkenntnisse vom 5. Juni 1912, Z. 7031 (Budw. 8970 F), hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen: Wenn der Besitzer sämtlicher Aktien einer Aktiengesellschaft seine schon früher der Unternehmung gewidmete Realität dieser Unternehmung verpachtet und derselben ein Darlehen gewährt, so sind weder der Pachtschilling noch die Zinsen des Darlehens bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer der Unternehmung abzuziehen. Damit ist ausgesprochen, daß der einzige Aktionär einer Aktiengesellschaft der alleinige Eigentümer der Aktiengesellschaft ist und wirtschaftlich als Unternehmer des von der Aktiengesellschaft geführten Betriebes anzusehen ist Oskar T habe sich als einzigen Aktionär der Gesellschaft und als alleinigen Eigentümer der Aktiengesellschaft bezeichnet Bei diesem Tatbestande erschien es dem Gerichtshofe zweifellos, daß bei dem Zustandekommen des Pachtvertrages hinsichtlich der Realität und des Darlehensvertrages zwei ernsthafte Kontrahenten nicht vorhanden waren, da auch für die Aktiengesellschaft Oskar T. der allein maßgebende war. Mit welchem Betrage der Pachtschilling festzusetzen war, hing ausschließlich vom Belieben des Oskar T. ab und es war auch die Höhe des Pachtschillings sowie die Höhe des Darlehenszinsfußes für die scheinbar einander gegenüberstehenden, in wirtschaftlicher Beziehung aber identischen Vertragsteile ohne jede wirtschaftliche Bedeutung. Es muß derjenige, der vorher schon Alleineigentümer sämtlicher Mobilien und Immobilien der Unternehmung war und sich als einziger Gründer durch die Gründung der Aktiengesellschaft in den einzigen Aktionär verwandelt sah und nach seiner eigenen Behauptung auch noch in den der Gründung folgenden Jahren dauernd sämtliche Aktien der Gesellschaft besitzt, wirtschaftlich als Unternehmer des von der Gesellschaft ausgeübten Betriebes angesehen werden, so daß das von ihm dem gesellschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellte Kapital sich als ein von einer an der Unternehmung beteiligten Person in dieser angelegtes Kapital darstellt, einerlei, in welcher juristischen Form dieses Kapital zur Verfügung gestellt wird, ob es in Realitäten oder in anderen Werten besteht, ob das Entgelt hiefür in Zinsen oder Pachtschillingen besteht.

Schon mit dem Erkenntnisse vom 18. März 1905, Z. 1521 (Budw. Nr. 3417 F), und vom 18. März 1905, Z. 1522 (Budw. 3418 F), hat der Verwaltungsgerichtshof die formelle Seite der Personenassociation in den Hintergrund gestellt und das Schwergewicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Gesellschafter und Gesellschaft gelegt. „Die Supposition der Beschwerde, als ob die Unternehmung im Sinne des zweiten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes der einem Subjekte gehörige Komplex sämtlicher einem Erwerbszwecke dienenden Anstalten gleicher wirtschaftlicher Natur sei, findet im Gesetze keine Begründung; vielmehr folgt aus zahlreichen Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, daß als das mit dem Ausdrucke „Unternehmung" bezeichnete Objekt der besonderen Erwerbsteuer jeder objektiv eine wirtschaftliche Einheit darstellende Betrieb mit einem örtlichen Sitze gedacht ist ....."

Den nächsten Schritt in der Entwicklung brachte das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1916, Z. 217 (Budw. Nr. 11107 F). Dort wurde unter Berufung auf das oben erwähnte Erkenntnis Nr. 8970 zum Ausdrucke gebracht, daß nicht der formellrechtliche Stand einer Gesellschaft m. b. H, sondern nur das wirtschaftliche Verhältnis steuerrechtlich maßgebend sein soll: „Mit Rücksicht darauf, daß Beschwerdeführer zur Zeit der Gründung der Aktiengesellschaft der einzige Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. war, kann für die Frage, ob er in diesem Zeitpunkte eine steuerpflichtige Einnahme erzielt hat, nicht der formellrechtliche Bestand der Gesellschaft m. b. H., die im Wege der Fusion (§ 86 des Gesetzes R.-G.-Bl. Nr. 58) in die Aktiengesellschaft aufging, sondern nur das wirtschaftliche Ergebnis maßgebend sein. Dieses Verhältnis war aber im vorliegenden Falle zufolge der erwähnten Feststellung ein solches, daß der Beschwerdeführer selbst und nicht eine von ihm verschiedene dritte Person der Unternehmer des formell von der Gesellschaft m. b. H. betriebenen Unternehmens war und daß wirtschaftlich nur der Beschwerdeführer selbst als Rechtssubjekt dieser Beschwerdeführung angesehen werden kann. Es kann also schon aus diesem Grunde nicht die Rede davon sein, daß die Gesellschaft m. b. H. einen vor ihr erzielten Gewinn dem Beschwerdeführer zugeführt, daß eine Gewinnausschüttung stattgefunden habe, da ja die Gesellschaft und der Beschwerdeführer nur ein und dieselbe Person waren.

In Verfolg dieses Grundsatzes hat der Verwaltungsgerichtshof in dem kurz darauf gefällten Erkenntnisse vom 27. Mai 1916, Z. 3164 (Budw. 11219 F), ausgesprochen: Besteht eine Gesellschaft m. b. H. nur aus den im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, so ist der von der Gesellschaft erzielte Reingewinn in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Ertrag an die Gesellschafter zur Gänze verteilt wurde oder nicht. Damit ist ausgesprochen, daß eine Gesellschaft m. b. H., die nur aus den im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten besteht, ebenfalls als Formalgesellschaft anzusehen ist. Wenn auch im allgemeinen nur der verteilte Gewinn ein steuerpflichtiges Einkommen bildet, fehle in diesem Belange das wesentliche Moment des Gegenüberstehens der Gesellschaft m. b. H. als selbständige juristische Persönlichkeit einerseits und der einzelnen Gesellschafter anderseits; es könne daher wirtschaftlich nur der Beschwerdeführer selbst als Rechtssubjekt der Unternehmung angesehen werden, da ja die Gesellschaft und der Beschwerdeführer mit seiner Gattin wirtschaftlich nur ein und dasselbe Rechtssubjekt waren.

Während also in dem Erkenntnisse vom 5. Juni 1912 ausgesprochen ist, daß nicht der formellrechtliche Bestand einer Gesellschaft m. b. H. oder einer Aktiengesellschaft, sondern nur die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend seien, wird daraus im Erkenntnisse vom 25. Februar 1916 die weitestgehende Konsequenz gezogen; man kann von einer Formalgesellschaft dann sprechen, wenn bei einer Gesellschaft m. b. H. oder einer Aktiengesellschaft sämtliche Anteile, beziehungsweise Aktien entweder in einer Person oder bei Personen vereinigt sind, die wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachten sind oder wenn das wirtschaftliche Uebergewicht des einen Gesellschafters derart stark ist, daß die anderen Gesellschafter überhaupt nicht in Frage kommen. Ob eine solche Formalgesellschaft gegeben ist, ist also quaestio facti. Wird diese Frage bejaht, dann ist das wirtschaftliche Moment in steuerrechtlicher Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung und wenigstens für das Gebiet der Einkommensteuer ein Unterschied zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nicht zu machen.

II. Nutzanwendung aus den vorstehenden Grundsätzen auf die städtische Abgabenverwaltung.

1. Wohnbausteuer. Hauseigentümer ist eine Formalgesellschaft, benützt wird das Haus vom einzigen Gesellschafter oder umgekehrt (der letztere Fall kommt tatsächlich bei Fabriken vor): Der Hauseigentümer ist nicht berechtigt, die im Gesetze vorgesehene zehnprozentige Vergütung für Einhebung und Ab-

fuhr der Steuer in Anspruch zu nehmen. Er ist insbesonders auch nicht berechtigt, sich durch Anzeigen über die Verweigerung der Zahlung (Zahlungssäumnis) des Mieters von der Haftung der Liegenschaft für die Steuer zu befreien. Auch im Falle einer angeblichen Vermietung und Zinszahlung im Jahre 1914 liegt Selbstbenützung vor, daher Parifikationsrecht des Magistrates.

2. Lustbarkeitsabgabe. Tritt als Veranstalter eine Formalgesellschaft auf, dann ist trotzdem der Einzelgesellschafter diejenige Person, für deren Rechnung einkassiert wird, da die Losungen wirtschaftlich ihm allein zukommen. Er kann also mit Recht zur Zahlung der Abgabe persönlich und unter Haftung seines Privatvermögens herangezogen werden.

3. Nahrungs- oder Genußmittelabgabe. Ist das eingereihte oder ex lege abgabepflichtige Unternehmen eine Formalgesellschaft, so kann der einzige Gesellschafter mit seinem Privatvermögen zur Zahlung der Abgabe herangezogen werden. Dasselbe gilt

4. für die Fürsorgeabgabe sowie überhaupt für alle anderen städtischen Abgaben und Gebühren.

Nur ist darauf zu achten, daß die Haftung des Einzelgesellschafters mit seinem Privatvermögen für Schuldigkeiten der Formalgesellschaft nicht ipso iure eintritt; er muß also vorher einen Zahlungsauftrag bekommen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

55. Vertrag zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern und der Beglaubigung von Urkunden.

56. Regelung des Vertragsregimes mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

57. Taxe für die Ergänzungsprüfung der Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Mittelschulen.

58. Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

59. Höhe des Beitrages zu den Kosten der Bankkommission.

60. Zahlungs- und Annahmeverbot, Anmeldung von Schulden und Forderungen und Unterbrechung der Prozesse im Verhältnisse zur Tschechoslowakischen Republik.

61. Erhöhung der in der Exekutionsnovelle vom Jahre 1922 bestimmten Wertausmaße.

62. Uebergang der Zuständigkeit in einer Angelegenheit des Elektrizitätswesens an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

63. Steueramnestiegesetz 1926.

64. Ergänzungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.

65. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1926.

66. Regelung der in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen privaten Forderungen und Schulden gegenüber Neuitalien.

67. Ermächtigung der Bundesregierung zur Aenderung der Zollsätze des Zolltarifes.

68. Zolltarifnovelle.

69. Portugiesische Herkunftsbezeichnungen für Weine.

70. Notstandsunterstützung für die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes.

71. Regelung des Ammenwesens.

72 Abänderung des Hausgehilfengesetzes.

73. Abänderung des Verzugsgebührengesetzes.

74. Gewerbeordnungsnovelle 1926.

75. Investitionenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1926.

76. Verwaltungsersparungsgesetz.

77. Verfassungsgerichtshofgesetznovelle.

78. Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.

79. Ausfuhrvergütungsverordnung.

80. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.

81. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

82. Rechtshilfeübereinkommen mit Rumänien.

83. Inlandarbeiterschutzgesetz.

84. Nachtrag zur Bundestheaterpensionsverordnung.

85. Führung des Staatswappens auf Flaggen und Wimpeln der Wasserfahrzeuge des Bundesheeres.

86. Verfassungsgesetzliche Zuständigkeit in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Pächterwesens.

87. Achtundzwanzigste Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

88. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzübereinkommens zum Handelsübereinkommen mit Norwegen.

89. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnungsbestimmung.

90. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

91. Druckfehlerberichtigung.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IX. 5. Mai. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

71. Zuschußkredite, Antragstellung. *)
72. Budgetkredite, Ausnützung.
73. Privatgeschäftsvermittlung; Nachweis der nötigen Erfahrungen. *)
74. Regreßverfahren gegen Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme Deutschlands anläßlich des Bezuges der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung. *)
75. Rückstandsausweise; Neuregelung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Verhaltungsmaßregel für den Fall eines Kasseneinbruches.
Führung des Pfleglingsstandes in den städtischen Humanitätsanstalten.
Studienbewilligung für die Zöglinge der Jugendfürsorgeanstalten.
Abänderung der Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. *)
Tierseuchenübereinkommen zwischen Oesterreich und der Schweiz *)
Zurückweisung von Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend Zusicherung der Verleihung der Landesbürgerschaft. *)

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

71. Zuschußkredite, Antragstellung.

M.D./K 91. Wien, am 19. April 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da sich die Notwendigkeit ergeben hat, die Ansuchen um Zuschußkredite nach einheitlichen Grundsätzen zu behandeln, wird folgendes angeordnet:

1. Zuschußkredite sind bei Ueberschreitungen von Ausgabsrubriken des Hauptvoranschlages zu diesen anzusprechen. Wenn jedoch die im Hauptvoranschlage eingesetzte Post durch einen Sondervoranschlag eine weitere Auflösung findet, sind Zuschußkredite zu den einzelnen Kreditposten dieses Sondervoranschlages und, falls der Sondervoranschlag weiter unterteilt ist (wie beim Sondervoranschlag Heilanstalten, Märkte oder Friedhöfe), zu den Kreditposten der Unterteilung des Sondervoranschlages zu beantragen.

Bei Ueberschreitungen, die sich bei einzelnen Posten von Ausweisen ergeben (gegenwärtig bei den Ausweisen über Neu- und Umbauten von Straßen und Kanälen), entfällt die Notwendigkeit, einen Zuschußkredit anzusprechen, wenn diese Ueberschreitung in Ersparungen durch Nichtausführung anderer in diesem Ausweis angeführter Arbeiten gedeckt ist und daher die Kreditpost des Sondervoranschlages nicht überschritten wird. Da hier nur eine Aenderung des bewilligten Sachkredites vorliegt, sind solche Anträge bloß an den Gemeinderatsausschuß der betreffenden Verwaltungsgruppe und den Gemeinderatsausschuß II zur Genehmigung vorzulegen.

2. Bei jedem Ansuchen um einen Zuschußkredit ist die materielle Bedeckung anzugeben. Finden die Zuschußkredite in Mehreinnahmen oder Minderausgaben auf einer anderen Rubrik oder Kreditpost eines Sondervoranschlages mit Bestimmtheit ihre Deckung, so ist die ziffermäßig festgestellte Höhe der Mehreinnahmen oder Minderausgaben, sowie die Rubrik oder Kreditpost, auf der sie sich ergeben, mit der genauen Bezeichnung wie im Voranschlag als Deckung anzugeben. Wenn jedoch nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Mehrerfordernis in Mehreinnahmen oder Minderausgaben seine Deckung finden wird, ist der Zuschußkredit auf die „Reserve für unvorhergesehene Ausgaben" zu verweisen.

3. Jeder Antrag um einen Zuschußkredit im Sinne des Punktes 1 hat folgende Angaben zu enthalten: den Anlaß des Einschreitens, der wievielte Zuschußkredit angesprochen wird, für welches Jahr, zu welcher Rubrik oder Kreditpost des Sondervoranschlages, allenfalls der Unterteilung, die Höhe des Zuschußkredites, die materielle Deckung und das Gesamterfordernis auf der betreffenden Ausgabsrubrik oder Kreditpost des Sondervoranschlages. Das Gesamterfordernis ergibt sich aus dem ursprünglichen Ansatz zuzüglich der Summe der bereits erwirkten Zuschußkredite zuzüglich des Betrages des beantragten Zuschußkredites.

Die Anträge auf Bewilligung von Zuschußkrediten sind nach folgenden Mustern zu stilisieren:

Muster a). Erwirkung eines Zuschußkredites zu einer Ausgabsrubrik des Hauptvoranschlages:

„Zur Deckung des sich aus der größeren Anschaffung von Bureaumaschinen ergebenden Mehrerfordernisses wird ein vierter Zuschußkredit für das Jahr 1925 zur Ausgabsrubrik 607/1 c „Kanzleierfordernisse" in der Höhe von 1000 S bewilligt und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen."

Gesamterfordernis: . . . . S.

Oder:

„Zur Deckung des aus der gesteigerten Fürsorgetätigkeit entstandenen Mehrerfordernisses wird ein erster Zuschußkredit für das Jahr 1925 zur Ausgabsrubrik 301/6 c „Einmalige Geldaushilfen durch die Fürsorgeinstitute" in der Höhe von 1000 S bewilligt, der in Mehreinnahmen auf der Einnahmsrubrik 301/8 „Rückersätze von Aushilfen" seine materielle Deckung findet."

Gesamterfordernis: . . . . S.

Auch eine Kombination der Arten der materiellen Deckung ist möglich.

Muster b). Erwirkung eines Zuschußkredites zu einer Kreditpost eines Sondervoranschlages:

„Zur Deckung des sich aus der Erhöhung der Wasserbezugsgebühren ergebenden Mehrerfordernisses wird ein zweiter Zuschußkredit für das Jahr 1925 zur Kreditpost 2 f „Wasserverbrauch" des Sondervoranschlages Nr. 16 „Tuberkulosenfürsorgeanstalten, Kinderheilanstalten in Bad Hall" (Ausgabsrubrik 315/1 a) in der Höhe von 1000 S bewilligt und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen."

Gesamterfordernis: . . . . S.

Oder:

„Zur Deckung des Mehrerfordernisses infolge der erst im Jahre 1926 möglichen Fertigstellung der Außenbeleuchtung auf dem Naschmarkt wird ein erster Zuschußkredit für das Jahr 1926 zur Kreditpost 2 l „Betriebsanlagen und Inventarerhaltung" des Anhanges 2 zum Sondervoranschlage Nr. 44 „Märkte und Schlachthöfe, Naschmarkt" (Ausgabsrubrik 601/1) in der Höhe von 1000 S bewilligt und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen."

Gesamterfordernis: . . . . S.

Muster c). Erwirkung eines Kredites für eine Ausgabe, die im Voranschlage überhaupt nicht vorgesehen ist.

Im Punkt 1 des Antrages ist die sachliche Genehmigung zu beantragen; der Punkt 2, der den zu genehmigenden Kredit betrifft, wird folgendermaßen zu lauten haben:

„Für den im Punkt 1 beantragten Zweck wird ein Kredit in der Höhe von . . . . S bewilligt, der auf der neu zu eröffnenden Ausgabsrubrik . . . . „(genaue Bezeichnung)" (Kreditpost . . . . des Sondervoranschlages Nr . . . .) zu verrechnen ist und auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen wird."

Bei der Stilisierung der Anträge ist besonders darauf zu achten, daß die angeführten Bezeichnungen der Rubriken und Kreditposten der Sondervoranschläge wörtlich mit den Bezeichnungen im Voranschlag übereinstimmen.

4. Durch diese Vorschriften über die Abfassung der Anträge auf Bewilligung von Zuschußkrediten wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Jänner 1926, M. D. 758, nicht berührt, demzufolge alle Akten betreffend Zuschußkredite, bevor sie dem zuständigen Gemeinderatsausschusse vorgelegt werden, wegen einheitlicher Formulierung der Anträge vorher zur Einsicht an die M.Abt. 4 zu leiten sind. Diese Verfügung wird zur genauen Einhaltung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß solche Akten unter allen Umständen zuerst, also noch vor der Vorlage an den zuständigen amtsführenden Stadtrat und den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II, der M.Abt. 4 zu übermitteln sind.

72. Budgetkredite, Ausnützung.

M.D. 2898. Wien, am 21. April 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Februar 1926, M.D. K 39*), wurde die Frist zur Ausnützung der für das Verwaltungsjahr 1925 eingeräumten Kredite bis 28. Februar 1926 als letzten Termin für die Gebührstellung festgesetzt. Wie nun bei der Abschlußkontrolle für das Verwaltungsjahr 1925 wahrgenommen wurde, haben mehrere Dienststellen in mißverständlicher Auslegung dieser Bestimmung Ausgaben für Lieferungen oder Arbeitsleistungen, die tatsächlich erst in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1926 durchgeführt wurden, zu Lasten des Kredites für das Verwaltungsjahr 1925 zur Gebühr gestellt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein derartiger Vorgang, der eine Verschleierung der budgetmäßigen Gebarung beinhaltet, ganz unzulässig ist. Derartige unrichtige Buchungen sind daher sofort zu stornieren und die Ausgaben für die betreffenden Lieferungen und Arbeiten für das Verwaltungsjahr 1926 zur Gebühr zu stellen. Die Fristerstreckung für die Gebührstellung über das abgelaufene Verwaltungsjahr hinaus verfolgt den Zweck, für alle Lieferungen und Leistungen, die in dem betreffenden Verwaltungsjahr tatsächlich erfolgt sind, aber bis Jahresschluß nicht abgerechnet werden konnten, die erforderlichen Rechnungsunterlagen zu beschaffen, damit die Gebarung des Verwaltungsjahres in der Jahresrechnung möglichst vollständig erfaßt werde; daher dürfen in der Zeit bis zum Ablaufe der für die Kreditausnützung eingeräumten Frist nur Ausgaben für solche Lieferungen und Arbeiten für das vorangehende Verwaltungsjahr zur Gebühr gestellt werden, die bis einschließlich 31. Dezember tatsächlich durchgeführt wurden.

Hievon werden die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe zur genauen Einhaltung in Kenntnis gesetzt.

73. Privatgeschäftsvermittlung; Nachweis der nötigen Erfahrungen.

M.D. 2999. Wien, 24. April 1926.

(An die M.Abt. 53, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau.)

Aus einem Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr geht herbor, daß durch den Nachweis einer Banktätigkeit allein der im § 1, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 27. August 1925, B.-G.-Bl. Nr. 331, als Voraussetzung für die Erlangung einer Konzession zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung festgesetzte Nachweis der nötigen Erfahrungen nicht erbracht wird.

74. Regreßverfahren gegen Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme Deutschlands anläßlich des Bezuges der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung.

M.D. 822. Wien, am 28. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte (Aeußeres) mit Erlaß vom 21. April 1926, Z. 22622, Abteilung 5, eröffnet, daß, da die Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme der Deutschlands es grundsätzlich ablehnen, Versicherungsbeiträge für die Angestellten ihrer Missionen, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, zu bezahlen, die Uebermittlung von Zahlungsaufforderungen zwecklos ist.

Die ./. werden daher angewiesen, Ersuchen der Industriellen Bezirkskommission um Einleitung des Regreßverfahrens gegen Vertretungen ausländischer Staaten mit Ausnahme Deutschlands unter Hinweis auf diese Weisung zurückzustellen.

75. Rückstandsausweise; Neuregelung.

M.D. 3149. Wien, am 29. April 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, die Stadtbauamtsdirektion, die Direktion der Städtischen Sammlungen, die Direktion des Archives der Stadt Wien, das Feuerwehrkommando, die Rechnungsamtsdirektion, den Vorstand des Ernährungsdienstes, Vorstand des Einhebungsdienstes, Leiter der Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Bauamtsbezirksabteilungen für den 10. bis 19. und 21. Bezirk.)

Die Rückstandsausweise sind in Hinkunft in folgender Art anzulegen:

*) Verlautbart im Verordnungsblatt Folge IV unter Nr. 42.

Anfang Mai dieses Jahres sind an der Hand des Geschäftsprotokolles alle im Monat Jänner dieses Jahres eingelangten Akten, die noch nicht erledigt sind, in ein Verzeichnis aufzunehmen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

Zahl des Aktes: Datum des Einlangens: Gegenstand (Schlagwort): Anmerkung:

Die Verzeichnisse sind bis längstens 10. Mai anzulegen. Der Amtsleiter (Abteilungsvorstand, Bezirksamtsleiter usw.) hat den Grund der Nichterledigung zu prüfen und für eine rasche Erledigung zu sorgen.

Anfang Juni ist das Geschäftsprotokoll hinsichtlich der in den Monaten Jänner und Februar eingelangten Akten einer Durchsicht zu unterziehen. In das neu anzulegende Verzeichnis sind die im Jänner und Februar eingelangten, noch nicht erledigten Akten aufzunehmen.

Diese Durchsicht ist in jedem folgenden Monat bis zum zehnten des betreffenden Monates zu wiederholen und es sind die seit 1. Jänner 1926 bis zum Ende des letzten Ueberprüfungsmonates eingelangten und noch nicht erledigten Akten in ein monatlich neu anzulegendes Verzeichnis aufzunehmen.

Bei Durchsicht der Rückstandsausweise ist jenen Akten, auf die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Entscheidungspflicht Anwendung finden, besonderes Augenmerk zuzuwenden. Diese Akten sind in erster Linie der Erledigung zuzuführen, um eine Devolution an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu vermeiden.

Die Rückstandsausweise sind beim Amtsleiter aufzubewahren.

Die Rückstandsausweise der Bauamtsbezirksabteilungen sind der Stadtbaudirektion vorzulegen, die der Gesundheitsamts-, Veterinärämts- und Marktamtsabteilung der magistratischen Bezirksämter dem Bezirksamtsleiter. Dieser hat sie bezüglich der vom Bezirksamte stammenden Akten zu überprüfen und sodann an die zuständige Zentralstelle (M.Abt. 12 und 43, Vorstand des Ernährungsdienstes) wegen Ueberprüfung der von diesen Zentralstellen stammenden Akten zu leiten.

Die Magistratsabteilungen werden angewiesen, die Führung derartiger Rückstandsausweise nach Bedarf auch bei den ihnen unterstehenden Amtsstellen anzuordnen. Das gleiche gilt für die Rechnungsamtsdirektion hinsichtlich der Abteilungen des Rechnungsamtes, soweit sie Geschäftsprotokolle führen.

Die bisher nach Ablauf von zwei Jahren anzulegenden Rückstandsausweise sind für das Jahr 1925 noch zu verfassen. Für die Zeit ab 1. Jänner 1926 haben sie zu unterbleiben.

Im übrigen bleiben alle bei einzelnen Amtsstellen eingeführten Nachweise und Einrichtungen zur Verhinderung einer Verzögerung in der Aktenerledigung aufrecht.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Verhaltungsmaßregeln für den Fall eines Kasseneinbruches.

M.Abt. 9, 2793. Wien, am 15. April 1926.

Im Einvernehmen mit dem Vorstande des Kassendienstes werden für den Fall eines Kasseneinbruches folgende Weisungen erteilt:

In erster Linie ist von dem Kasseneinbruche die Anstaltsleitung zu verständigen, welcher die sofortige Verständigung der Polizei (Gendarmerie) obliegt.

Der Kassenraum selbst ist womöglich abzuschließen, eventuell durch einen Angestellten bis zum Eintreffen der Kommission bewachen zu lassen.

Weiters ist dafür zu sorgen, daß alles unverändert bleibt, insbesonders nichts berührt wird, damit die daktyloskopischen Aufnahmen gemacht werden können.

Die h. ä. Bestimmungen betreffend Meldung wichtiger Vorkommisse im Anstaltsbetriebe bleiben durch diese Vorschriften unberührt.

Führung des Pfleglingsstandes in den städtischen Humanitätsanstalten.

M.Abt. 9, 2541. Wien, am 19. März 1926.

Die Pfleglingsstandesführung hat die Aufgabe, die Bewegung des gesamten Pfleglingsstandes, die sich aus den Zuwächsen und Abgängen ergibt, aufzuzeichnen.

1. Arten der Stände.

Bei der Standesführung ist zu unterscheiden zwischen dem Hauptstande, Verköstigungsstande und Urlauberstande.

a) Der Hauptstand setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Pfleglinge, die in der betreffenden Anstalt als daselbst zugehörig in Evidenz geführt werden. Er umfaßt den Verköstigungs- und Urlauberstand.

b) Der Verköstigungsstand umfaßt alle Pfleglinge, die in der betreffenden Anstalt beköstigt und bequartiert werden.*)

c) Der Urlauberstand umfaßt alle Pfleglinge, die mit Zustimmung der Anstaltsleitung zeitweise außer Kost und Quartier gebracht werden. Dazu gehören auch Geisteskranke, die in Familienpflege gegeben werden; Versorgungshauspfleglinge, die einer Humanitätsanstalt, die kein Versorgungshaus ist, als Pfleglingsarbeiter zugewiesen wurden; Pfleglinge, die einem Spitale übergeben wurden, sowie die dem Gerichte überstellten oder entwichenen Zöglinge der Erziehungsanstalten.

Nicht im Urlauberstande sind zu führen:

Versorgungshauspfleglinge, welche für einen oder einige Tage Ausgang erhalten und die bedingt entlassenen Zöglinge der Erziehungsanstalten. (Diese sind den ausgetretenen Pfleglingen gleichzuhalten.)

2. Evidenzhaltung der Zu- und Abgänge.

a) Verköstigungsstand. Hier kommen folgende Zugänge in Betracht:

Neueintritte (Versetzung aus anderen Anstalten),

Rücknahmen aus dem Urlauberstande, Uebernahme Geisteskranker aus der Familienpflege, Wiedereintritt bedingt entlassener Zöglinge der Erziehungsanstalten.

Als Abgänge kommen in Betracht:

Austritte (freiwillige Austritte, Entlassungen, Entweichungen von Geisteskranken, bedingte Entlassung von Zöglingen der Erziehungsanstalten),

Abgänge in den Urlauberstand (Beurlaubungen auf bestimmte Zeit, Spitalsabgaben, Entweichungen der Zöglinge von Erziehungsanstalten, Abgabe derartiger Zöglinge an das Gericht),

Abgabe Geisteskranker in Familienpflege,

Ableben.

b) Urlauberstand. Hier kommen folgende Zugäng in Betracht:

Beurlaubungen von Anstaltspfleglingen auf bestimmte Zeit,

Spitalsabgaben von Anstaltspfleglingen, Entweichungen aus den Erziehungsanstalten und Uebergabe derartiger Pfleglinge an das Gericht, Abgabe Geisteskranker in Familienpflege.

Als Abgänge sind anzusehen:

Eintritt von Beurlaubten in die Anstalt (Rückübernahme von Anstaltspfleglingen aus dem Spitale und von Geisteskranken aus der Familienpflege, Rückstellung von entwichenen oder dem Gerichte übergebenen Zöglingen der Erziehungsanstalten),

Austritte von im Urlauberstande geführten Pfleglingen aus dem Anstaltsverbande,

Ableben derartiger Pfleglinge.

3. Berechnung der Stände.

a) Tagesstand:

Der Pfleglingsstand eines Tages baut sich auf den Stand des Vortages auf und umfaßt alle in der Zeit von 0 Uhr bis

---

*) Einen Ausnahmsfall stellen die vom Versorgungsheime Lainz dem Krankenhause Lainz abgegebenen Pfleglingsarbeiter dar.

24 Uhr des betreffenden Tages erfolgten Zu- und Abgänge. Derselbe kann daher erst am nächstfolgenden Tage gebildet werden.

Beispiel: Am 9. September war um 0 Uhr früh der Pfleglingsstand 600. In der Zeit von 0 Uhr früh bis 24 Uhr sind 20 Personen eingetreten und 10 Personen weggefallen. Es ist demnach der Pfleglingsstand am 9. September um 24 Uhr 610. Dieser Pfleglingsstand bildet dann den Anfangsstand für den 10. September. Die Bewegung im Pfleglingsstande am 9. September kann naturgemäß erst am 10. September früh festgestellt werden und ist daher erst an diesem Tage in den entsprechenden Rubriken für den 9. September einzutragen.

b) Monatsstand:

Den Pfleglingsstand am Ende eines Monates erhält man, indem man zum letzten Tage des Vormonates die in dem betreffenden Monate erfolgten Eintritte dazuzählt und die Austritte abzieht.

4. Berechnung der Verpflegstage.

Die Verpflegstage sind hinsichtlich des Verköstigungs- und Urlauberstandes getrennt nachzuweisen.

Die Zahl der an einem Tage nachzuweisenden Verpflegstage ergibt sich dadurch, daß zum Stande des Vortages die Zahl der Zuwächse dazugerechnet wird. Die Gesamtzahl der Verpflegstage eines Monates ist derart zu berechnen, daß zu der Summe der Tagesstände des betreffenden Monates die Summe der Abgänge dazugerechnet wird.

5. Berechnung der Verpflegszeit.

Die Verpflegszeit eines Pfleglings umfaßt alle Verpflegstage im Verköstigungsstande einschließlich des Eintritts- und zuzüglich des Austrittstages.

6. Verrechnung der Transferierungstage.

Bei Uebersetzungen eines Pfleglings von einer Anstalt in eine andere erscheint der Pflegling in der abgebenden Anstalt als Abgang und am selben Tage in der anderen Anstalt als Zugang. Bei der Aufrechnung der Verpflegskosten wird jedoch der Transferierungstag nur als ein Tag gezahlt.

7. Verrechnung der Verköstigung.

Als Grundlage für die Küchenverrechnung dient der Verköstigungsstand. Jedoch sind die Versorgungshauspfleglinge, welche für einen oder einige Tage Ausgang erhalten, bei der Aufstellung des Küchenverteilers vom Verköstigungsstande in Abzug zu bringen.

Studienbewilligung für die Zöglinge der Jugendfürsorgeanstalten.

M.Abt. 9, 2849. Wien, 31. März 1926.

Der Herr amtsführende Stadtrat der Gruppe III hat sich die Entscheidung darüber vorbehalten, welchen Zöglingen der städtischen Jugendfürsorgeanstalten der Besuch anderer Schulen als der allgemeinen öffentlichen Volks- und dreiklassigen Bürgerschulen und welchen Zöglingen das Weiterstudium in solchen Schulen zu gestatten ist.

Die Anstaltsleitungen haben daher alljährlich zu Ende des Schuljahres die diesbezüglichen Anträge im Wege der M.Abt. 7 rechzeitig zu stellen und diesen Anträgen die betreffenden Zeugnisse und Führungsberichte beizuschließen.

Abänderung der Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen.

M.Abt. 14, 1001.

Die Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden abgeändert und gemäß dem Erlasse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1926, Z. 19993, Abt. 5, mit 30 g wöchentlich oder 130 g monatlich festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bei Einhebung von Wochenbeiträgen vom 29. März 1926, bei Einhebung von Monatsbeiträgen vom 1. April 1926 an.

Tierseuchenübereinkommen zwischen Oesterreich und der Schweiz.

M.Abt. 43, 1787. Wien, am 15. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und Expositur Stadlau, die Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und Expositur Stadlau, die Veterinäramtsabteilungen des Zentralviehmarktes St. Marx und der Großmarkthalle, die Leitungen der Schlachthöfe St. Marx und Meidling, des Schweineschlachthofes St. Marx und der Wiener Kontumazanlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen und den Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde, Abteilung 43, gerichteten Erlasse vom 31. März 1926, Z. 12765, Vt. V. nachstehendes eröffnet:

„Auf das anläßlich des Abschlusses des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und der Schweiz vom 6. Jänner 1926 vereinbarte Tierseuchenübereinkommen wird aufmerksam gemacht, welches im 12. Stücke des Bundesgesetzblattes vom 18. März 1926 unter Nummer 54, Anlage E, verlautbart ist.

Dieses am 1. März 1926 in Wirksamkeit getretene Uebereinkommen regelt lediglich den Grenzverkehr und Alpenweideviehverkehr, den Transitverkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen und den Tierseuchennachrichtendienst. Im übrigen haben gemäß Artikel 10 für den gegenseitigen Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebungen beider Vertragsstaaten Anwendung zu finden. Für die zur Ausfuhr aus Oesterreich nach der Schweiz bestimmten Tiere des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes sind demnach von der Ortsbehörde unter Bedachtnahme auf die Weisungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1925, Z. 28283 (M.Abt. 43, 3415 vom 23. März 1925), auszustellende Viehpässe beizubringen, welche jedoch mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hiezu ermächtigten Tierarztes versehen sein müssen, daß die Tiere gesund sind und aus einer Gegend kommen, in welcher seit wenigstens 40 Tagen keine auf die betreffende Tiergattung übertragbare Seuche vorgekommen ist. Die Ermächtigung zur Vornahme dieser Bescheinigungen ist nur jenen Tierärzten zu erteilen, welche die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen. Für die tierärztliche Grenzkontrolle kommen die bisherigen Grenzeintrittsstationen in Betracht. Bei der Handhabung der seuchenpolizeilichen Vorschriften wird der Einfuhr von Schlachttieren und Einhufern aus Oesterreich nach der Schweiz jedes Entgegenkommen erwiesen werden, das mit den sanitären und viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen vereinbar ist. Soweit nicht der Seuchenstand in der Schweiz besondere Maßnahmen rechtfertigt oder nicht allgemeine Einfuhrbeschränkungen bestehen, ist anderseits für den einzelnen Fall die Einfuhr von Zuchtvieh aus der Schweiz nach Oesterreich ohne besondere Einfuhrbewilligung zulässig. Hinsichtlich der im Artikel 13 vorgesehenen Desinfektion der für den Viehverkehr benützten Transportmittel (Eisenbahnwagen und Schiffe) ist nach den diesbezüglichen, für den Inlandsverkehr geltenden Anordnungen vorzugehen."

Zurückweisungen von Beschwerden gegen Entscheidungen betreffend Zusicherung der Verleihung der Landesbürgerschaft wegen obwaltenden freien Ermessens der Verwaltungsbehörden.

M.Abt. 50, III/4492. Wien, am 19. April 1926.

Der Verwaltungsgerichthof hat mit Beschluß vom 9. April 1926, Z. A 148, die am 6. April 1926 eingebrachte Beschwerde des L. F. rekte F. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtsenates als Landesregierung für Wien vom 2. März 1926, Z. 637, betreffend Zusicherung der Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, und des Artikels 129, Absatz 1 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach den Bestimmungen der §§ 4 und 21, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, die Verleihung oder Zusicherung der Landesbürgerschaft an Ausländer vollständig dem freien Ermessen der zuständigen Landesbehörde anheimgegeben ist und — wie schon aus der Verfassungsbestimmung des § 4, Absatz 4 des zitierten Bundesgesetzes hervorgeht — den in diesem Gesetze normierten Befugnissen der Landesbehörden kein subjektives Recht des Einbürgerungswerbers auf Verleihung, beziehungsweise Zusicherung der Landesbürgerschaft gegenübersteht, so daß durch den angefochtenen Bescheid ein Recht des Beschwerdeführers nicht verletzt werden konnte. (Artikel 129, Absatz 2, Punkt 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des § 31 der Novelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268.)

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

X. 18. Mai. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

76. Unbefugte Schuttablagerung, Bestrafung.*)
77. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.*)
78. Erkennungskarten für städtische Angestellte.

Dienstliche Mitteilungen der Amtsstellen:

Regelung der Amtszeit an Samstagen vom 15. Mai bis 15. September.*)
Erwerbsteuerhaftung des Geschäftsnachfolgers.*)
Bestellung eines Facharztes für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten.
Gewährung von Erhaltungsbeiträgen für die aus den Versorgungshäusern und dem Obdachlosenheime entlassenen Pfleglinge.
Amtliche Vidierung von Verwendungszeugnissen der Zahntechnikergehilfen durch die Bezirksämter.*)
Krankenversicherung der Hausbesorger, Richtlinien*)
Vieh- und Fleischbeschau; Beurteilung des Fleisches schwachsinniger Rinder.*)
Heimatrechtsentscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten von Landesregierungen.*)
Großjährigkeitsgrenze in fremden Staaten.
Bundesbürgerschaftserwerb auf Grund eines vor dem 16. Juli 1920 im Gebiet der Republik Oesterreich erworbenen Heimatrechtes.*)

Gerichtliche Entscheidungen:

Verleihung des Definitivums an städtische Angestellte; ein positiver Verwaltungsakt, der im freien Ermessen der anstellenden Behörde steht.
Unterbrechungen des Aufenthaltes im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
a) im Bundesgesetzblatte,
b) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

76. Unbefugte Schuttablagerung, Bestrafung.

M.D. 3104. Wien, am 30. April 1926

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Da sich in letzter Zeit die Fälle, daß unbefugte Schuttablagerungen auf Straßengründen und Privatgründen der Gemeinde Wien stattfinden, mehren, und ein Vorgehen mit Organmandaten wirkungslos ist, wurde die Polizeidirektion ersucht, in Fällen, wo größere Mengen von Schutt unbefugt abgeladen werden, nicht mit Organmandaten vorzugehen, sondern sofort die Anzeige an die magistratischen Bezirksämter zu erstatten.

Die ./. werden angewiesen, in derartigen Fällen wegen Uebertretung der Kundmachung vom 13. August 1925, M.Abt 52, 12083, empfindliche Strafen, im Wiederholungsfall auch primäre Arreststrafen, zu verhängen.

77. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.

M.D. 2943. Wien, am 8. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Hürsch.)

Behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis in Angelegenheiten des Bevölkerungswesens werden unter der Leitung des Vorstandes der M.Abt. 50 in Hinkunft bis auf weiteres Referentenbesprechungen abgehalten werden, in denen in der Praxis auftauchende zweifelhafte, strittige und komplizierte Fragen erörtert werden sollen. Außerdem werden Angelegenheiten des Namens und Matrikenwesens behandelt werden.

Diese Referentenbesprechungen werden allmonatlich am letzten Montag des Monats in der M.Abt. 50, Gruppe III, 1. Neues Rathaus, Stiege 8, Parterre, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags stattfinden. An den Besprechungen haben die Bezirksamtsleiter und die Dezernenten in Bevölkerungsangelegenheiten und in jenen Bezirksämtern, in denen keine Dezernenten bestellt sind, der rangälteste Referent teilzunehmen. Die Besprechungen werden in den Monaten Juli und August mit Rücksicht auf die Urlaubszeit unterbrochen und ab September wieder fortgesetzt werden. Die erste Referentenbesprechung findet demnach Montag den 31. Mai 1926 statt.

78. Erkennungskarten für städtische Angestellte; Erneuerung für das Jahr 1927.

M.D. 3128. Wien, am 11. Mai 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungskarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1927 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hiezu ist von allen städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungskarten haben (Gemeinderatsbeschlüsse P. Z. 13517 vom 17. September 1920, P. Z. 16133 vom 4. November 1920, Stadtsenatsbeschluß P Z. 16949 vom 23. November 1920, Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse I

und VIII, Z. 967 vom 28. November 1923, Z. 1447, vom 29. September 1924, endlich Z. 1615 vom 13. Oktober 1924), nach dem unten folgenden Muster in zweifacher Ausfertigung an die Direktion der städtischen Straßenbahnen 4. Favoritenstraße 9 einzusenden. Eine dritte Durchschrift ist bei der Dienststelle zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Anfertigung zugeteilten Angestellten, auch die Erkranken oder Beurlaubten, nach den Nummern der Erkennungskarten arithmetisch geordnet aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benützen, unter Angabe der Nummer ihrer Erkennungskarte, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1927 erneuert werden muß, in die Liste einzusetzen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfolgung der Erkennungskarte ist strenge zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Leiter ꝛc.) verantwortlich zu fertigen.

Die Listen können sofort nach Fertigstellung der Direktion der städtischen Straßenbahnen übermittelt werden, müssen jedoch bis längstens 2. Juni 1926 dort einlangen.

Nachtragslisten werden nicht berücksichtigt.

Im Laufe des Monates September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungskarten stattfindet. Die Erkennungskarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

Die Höhe der für die Erneuerung der Erkennungskarten zu entrichtenden Gebühr wird aus den bei den Ausgabestellen befindlichen Anschlägen zu entnehmen sein.

In der Zwischenzeit versetzte Erkennungskarteninhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuernngstermin und -ort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genauestens einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Versäumung der Termine wird eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1927 durchgeführt werden.

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle. Fernsprech-Nr.....
(Ist genau und deutlich anzuführen). Klappe Nr. .....

Verzeichnis der Erkennungskarteninhaber.

Fortlaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nr. der Erk. Karte	Anmerkung

Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.

Wien, am ..... 192.....

Amtssiegel. Unterschrift des Vorstandes (Leiters).

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anläßlich der Erneuerung der Erkennungskarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsel, Namensänderung oder wegen nicht entsprechenden oder schadhaften Lichtbildes umgeschrieben werden. Um Verzögerung bei der Verlängernng der Gültigkeitsdauer zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartige Karten schon jetzt umschreiben zu lassen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird im Fahrtbegünstigungsbureau der städtischen Straßenbahnen 4. Favoritenstraße 9 in der Zeit zwischen dem 2. und 20. November 1926 an allen Werktagen zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmitags verlängert werden. Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Bezüglich des Tausches der Anweisungen zum Bezuge der ermäßigten Zeitkarten werden zeitgerecht die nötigen Verfügungen bekanntgegeben werden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Regelung der Amtszeit an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September.

M.Abt 1, 427. Wien, am 11. Mai 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe, an die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII.)

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1926 zur P. Z. 2213 gemäß § 102 der Gemeindeverfassung nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Für jene Angestellten des Magistrates, für die die Amtszeit durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, P. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, P. Z. 11301/23, neu geregelt wurde, wird die Amtszeit an den Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt, wie bisher von 8 bis 14 Uhr, von 8 bis 13 Uhr festgesetzt.

2. Der Magistratsdirektor wird ermächtigt, für die nicht unter die Bestimmungen des Punktes 1 fallenden Angestellten des Magistrates, mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrage unterstellten Angestellten, soferne ihnen am 2. Februar, 25. März und 8. September bisher entweder gar keine oder eine gekürzte Arbeitsverpflichtung vorgeschrieben war, nach dem in Punkt 1 festgelegten Grundsatze und unter Berücksichtigung der bestehenden Verschiedenheiten die entsprechenden Maßnahmen zu verfügen.

3. Bezüglich der städtischen Unternehmungen werden die amtsführenden Stadträte der Gruppen I und VIII ermächtigt, eine den vorbezeichneten Maßnahmen beim Magistrate gleichartige Verfügung zu treffen."

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

Nach Punkt 1 des zitierten Beschlusses endet mithin in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September an den Samstagen, mit Ausnahme des Pfingstsamstages, die Amtszeit für die Angestellten des Magistrates, für die die vorerwähnten Beschlüsse des Gemeinderates die siebenstündige Arbeitsverpflichtung an den Werktagen von Montag bis Freitag festgelegt wurde, anstatt wie bisher um 14 Uhr bereits um 13 Uhr.

Zur Durchführung des Punktes 2 des zitierten Beschlusses ergehen gesonderte Weisungen.

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden eingeladen, wegen Durchführung des Punktes 3 des Beschlusses im Wege des Bureaus der Verwaltungsgruppe VIII die erforderlichen Vorschläge an die Herren amtsführenden Stadträte der Gruppen I und VIII zu erstatten.

Erwerbsteuer; Haftung des Geschäftsnachfolgers.

M.Abt. 6, 12099/25. Wien, am 27. März 1926.

(An sämtliche magistratische Bezirksämter, deren Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen, an die M.Abt. 6, Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Die Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 brachte die Neuerung, daß der Geschäftsnachfolger für die Erwerbsteuer

des Vorgängers haftet (§ 33, Absatz 4, B.-G.-Bl. Nr. 307/24). Um diese Haftpflicht auf den Steuerkonten zu kennzeichnen, werden die Gewerbereferenten angewiesen, bei allen Gewerbeanmeldungen auf dem Gewerbekatasterblatte oder auf der Kassaanweisung für die gebräuchliche Erwerbsteueranzahlung Name und Adresse eines allfälligen Geschäftsvorgängers anzuführen. Die Rechnungsabteilungen haben das Steuerkonto des Geschäftsvorgängers festzustellen und auf diesem Konto Name und Adresse des Geschäftsnachfolgers anzumerken.

Bestellung eines Facharztes für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für die Kinderspitäler und Jugendfürsorgeanstalten der Stadt Wien.

M.Abt. 9, 11748/25. Wien, am 14. April 1926.

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 10. März 1926, M.Abt. 9, 11748/25, die Aufnahme des Dr. Lothar Hofmann als Facharzt für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für die Kinderspitäler und Jugendfürsorgeanstalten der Stadt Wien genehmigt.

Die Vertragsbestimmungen für die Anstellung dieses Facharztes wurden seinerzeit vom Gemeinderatsausschuß I mit Beschluß vom 13. Juli 1925, A.-Z. 947, M.Abt. 1, 325/25, genehmigt.

Dr. Lothar Hofmann, 13. Braunschweiggasse 5, Fernsprecher 81-6-99, hatals Facharzt für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten in den Kinderspitälern der Stadt Wien die fachärztliche Ambulanz abzuhalten, einer fallweisen Berufung als Facharzt dorthin Folge zu leisten und im Bedarfsfalle den städtischen Ohrenarzt zu vertreten. Er hat auch für sämtliche Jugendfürsorgeanstalten der Stadt Wien fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen vorzunehmen.

Die fachärztliche Ambulanz wird an Werktagen, und zwar im Karolinen-Kinderspitale, 9. Sobieskigasse 31, Fernsprecher 18560/62, am Montag und Dienstag jeder Woche von 8 Uhr bis 9 Uhr vormittags; im Mautner-Markhof'schen Kinderspitale, 3. Baumgasse 75, Fernsprecher 92-0-80 am Dienstag und Freitag jeder Woche von 11 Uhr bis 12 Uhr mittags und im Leopoldstädter Kinderspitale, 2. Obere Augartenstraße 26, Fernsprecher 49-2-48 am Mittwoch und Samstag jeder Woche von 8 Uhr bis 9 Uhr vormittags abgehalten.

Die städtischen Jugendfürsorgeanstalten haben daher Kinder, die einer einschlägigen fachärztlichen Untersuchung bedürfen, an diesen Tagen in einer dieser drei Kinderspitäler zu überstellen. Berufungen des Facharztes in die Anstalt selbst dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit (z. B. bei nicht transportfähigen Kindern) erfolgen.

Die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden:

a) an Pfleglingen der Kinderspitäler der Stadt Wien,

b) an Pfleglingen der städtischen Jugendfürsorgeanstalten,

c) an Kindern, die von der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige, von den Tuberkulosefürsorgestellen, ferner von den städtischen Armenärzten und Aerzten der städtischen Wohlfahrtsanstalten übersendet werden,

d) an Kindern mittelloser Parteien.

Besondere Gebühren für diese fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sind nicht einzuheben.

Gewährung von Erhaltungsbeiträgen für die aus den Versorgungshäusern und dem Obdachlosenheime (Dauerheime) entlassenen Pfleglinge.

M.Abt. 9, 1580. Wien, am 6. März 1926.

Die Ueberfüllung der Anstalten für die geschlossene Armenpflege und des Dauerheimes der Stadt Wien zwingt die Gemeindeverwaltung, nachdrücklichst darauf zu dringen, daß alle in diesen Anstalten Untergebrachten, welche irgendwie außerhalb der Anstalt ihr Fortkommen finden können, entlassen werden, um allen jenen Personen Platz zu schaffen, die der Anstaltsfürsorge dringender bedürfen.

In dieser Hinsicht hat schon der Gemeinderatsausschuß III zufolge Beschlusses vom 11. April 1923, A.-Z. 224/23, die Anstaltsverwaltungen ermächtigt, solche Personen auf unbestimmte Zeit unter Beantragung von Erhaltungsbeiträgen und gegen Zusicherung der erleichterten Wiederaufnahme in die Anstaltsfürsorge zu entlassen.

Es werden daher folgende Verfügungen getroffen:

1. Alle jene Pfleglinge, welche bereits ein halbes Jahr in der geschlossenen Armenpflege stehen, beziehungsweise im Dauerheime untergebracht sind, können gegen Gewährung des höchsten monatlichen Erhaltungsbeitrages (Höchstgrenze gegenwärtig 40 S) aus der Anstalt treten.

2. Die betreffenden Pfleglinge haben ein solches Ansuchen in den Wiener Anstalten acht Tage, in den auswärtigen Anstalten 14 Tage vor dem geplanten Austritte bei der Verwaltung (Direktion) mündlich zu Protokoll zu geben. In demselben ist außer den Personaldaten des Gesuchstellers anzugeben, wo, beziehungsweise bei wem er zu wohnen beabsichtigt; die Drucksorte Nr. 117 kann hiezu, entsprechend geändert, bis auf weiteres verwendet werden.

3. Die Verwaltung (Direktion) hat das Ansuchen der Erhebungsabteilung der M.Abt. 13 zu übermitteln, welche festzustellen hat, ob der bisher Befürsorgte tatsächlich unter der angegebenen Anschrift sein Unterkommen findet. Das Ergebnis dieser Erhebung ist jedenfalls abzuwarten. Lautet das Ergebnis günstig, ist der Austrittsakt mit dem Antrage auf Verleihung des Erhaltungsbeitrages an die M.Abt. 8 zu leiten und der Pflegling zu entlassen. Im Falle der Notwendigkeit kann beim Austritte ein Vorschuß auf den Erhaltungsbeitrag bis zu 10 S ausbezahlt werden; die Gewährung dieses Vorschusses ist auf dem Akte und auf dem auszustellenden Austrittsschein (Drucksorte Nr. 126) anzugeben.

4. Für die weitere rasche Beamtshandlung hat die M.Abt. 8 durch ihre Zuschrift an die Herren Vorstände der Fürsorgeinstitute vom 19. Mai 1925, Z. 25128/25, Vorsorge getroffen. Eine Abschrift hievon wurde im Juni 1925 unter Z. 4740/25 den Anstaltsverwaltungen zur Kenntnisnahme übermittelt.

5. Pfleglinge, die gegen einen Erhaltungsbeitrag aus den Versorgungsanstalten ausgetreten sind, können dann, wenn sie außerhalb der Anstalt ihr Fortkommen nicht mehr finden, wieder in die geschlossene Armenpflege unter erleichterten Bedingungen aufgenommen werden. Die Aufnahme hat jedoch nur durch das Versorgungsheim Lainz unter Vorweisung des Austrittsscheines zu erfolgen. Eine Antragstellung durch die Fürsorgeinstitute und eine Anweisung zur Aufnahme durch die M.Abt. 8 ist nicht notwendig.

Alle bisher von h. a. erlassenen Bestimmungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Amtliche Vidierung von Verwendungszeugnissen der Zahntechnikergehilfen durch die Bezirksämter.

M.Abt. 12, 6009. Wien, am 15. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter.)

Die Zahntechnikergehilfen sind nach den Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 326, § 13, sowohl bei ihrem Eintritt, als auch bei ihrem Austritt aus dem Dienstverhältnisse bei der M.Abt. 12 als Evidenzbehörde anzumelden. Die Verwendungszeugnisse der Zahntechnikergehilfen werden von der M.Abt. 12 hinsichtlich der in den Zeugnissen angegebenen Verwendungszeit auf Grund der h. a vorgemerkten Ein- und Austrittszeit bei Vorlage dieser Zeugnisse amtlich bestätigt.

Es kommt nun wiederholt vor, daß die Arbeitgeber sowohl die Anmeldung, wie auch die Abmeldung eines Zahntechnikergehilfens bei der M.Abt. 12 als Evidenzbehörde unterlassen, so daß die betreffenden Zahntechnikergehilfen mangels der erfolgten An- und Abmeldung von der M.Abt. 12 eine amtliche Bestätigung des Zeugnisses nicht erhalten können.

Es hat sich nun vor kurzem ein Fall ereignet, daß sich ein Zahntechnikergehilfe, der in der M.Abt 12 während der im Zeugnisse angegeben Zeit nicht gemeldet war und deshalb die h. a Bestätigung auf dem Zeugnisse nicht erhalten konnte, an ein magistratisches Bezirksamt um amtliche Vidierung dieses Zeugnisses gewendet hat. Das betreffende magistratische Bezirksamt hat nun tatsächlich das vorgewiesene Zeugnis mit dem Vermerke „Gesehen" und der Stampiglie des magistratischen Bezirksamtes versehen und unterfertigt

Die M.Abt. 12 erblickt darin eine Umgehung der Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes durch den Zahntechnikergehilfen, da er auf diese Art eine amtliche Bestätigung seines Zeugnisses zu erlangen sucht. Der Vermerk „Gesehen" des magistratischen Bezirksamtes kann nicht als eine Bestätigung angesehen werden, daß der betreffende Zahntechnikergehilfe während

der im Zeugnisse angeführten Zeit auch tatsächlich bei irgend einem Arbeitgeber in zahntechnischer Verwendung gestanden ist, da die magistratischen Bezirksämter über die Zahntechnikergehilfen und deren Verwendungszeiten keine Vormerkungen führen, nach denen die im Zeugnisse angeführten Angaben überprüft werden könnten.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, Zahntechnikergehilfen, die zum Zwecke amtlicher Vidierung ihrer Verwendungszeugnisse vorsprechen, in Hinkunft solche Vidierungen zu verweigern und sie an die M.Abt. 12 zu weisen.

Krankenversicherung der Hausbesorger, Richtlinien.

M.Abt. 14, 1361

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 30. April 1926, Z. 20436/1, nachstehendes mitgeteilt:

„Der Hausbesorger (die Hausbesorgerin) ist auf Grund dieser Beschäftigung gemäß § 1 K.-V.-G. gegen Krankheit versichert, soferne diese Beschäftigung nicht bloß im Nebenberufe ausgeübt wird (§ 2, Punkt 7 K.-V.-G.). Eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger kann aber nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Arbeitnehmer überdies eine andere berufsmäßige Tätigkeit ausübt, die als seine hauptberufliche Beschäftigung anzusehen ist.

Was die Frage der Krankenversicherung der Gattin eines Hausbesorgers anlangt, die gewisse, zu den Obliegenheiten des Hausbesorgers gehörende Arbeiten im Hause versieht, so muß daran festgehalten werden, daß durch solche Arbeiten die Versicherung gemäß § 1 K.-V.-G., nur dann begründet wird, wenn die Gattin des Hausbesorgers vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zur Versehung dieser Arbeiten angestellt worden ist. Wo eine solche Anstellung nicht vorliegt, muß angenommen werden, daß die Ehegattin diese Arbeiten entweder auf Grund des familienrechtlichen Verhältnisses (§ 92 a. b. G.-B.) oder im Auftrage des zum Hausbesorger bestellten Ehegatten in der Eigenschaft einer im Sinne des § 2, Punkt 4 K.-V.-G., versicherungsfreien Arbeitskraft verrichtet."

Vieh- und Fleischbeschau; Beurteilung des Fleisches schwachsinniger Rinder.

M.Abt. 43, 2133.

(An die M.Abt. 12 und 42, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau, an die Veterinäramtsabteilungen des Zentralviehmarktes in St. Marx und der Großmarkthalle, an die Leitungen des Schlachthofes St. Marx, Meidling, des Schweineschlachthofes in St. Marx und der Wiener Kontumaznlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 12. April 1926, Z. 13521, Vt. V, nachstehendes anher eröffnet:

„Aus Interessentenkreisen in Wien sind h. a. gegen die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.-G.-Bl. Nr. 342, wonach das Fleisch schwachsinniger Rinder als bedingt tauglich zu beurteilen ist, Vorstellungen erhoben worden, weil diese Vorschrift erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat und auch nach den im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften derartiges Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung zum freien Verkehre zugelassen wird.

Einer in dieser Frage vom Wiener Magistrate abgegebenen Aeußerung zufolge war bisher solches Fleisch, obwohl es nach dem stattgefundenen dreiwöchentlichen Durchkühlen keinerlei wesentliche Veränderungen aufwies, auf der Freibank zu einem der Beschaffenheit der Ware entsprechenden Preise nicht verkäuflich, wodurch die Eigentümer erheblichen Schaden erlitten. Es werde daher beantragt, bei der Beurteilung schwachsinniger Rinder wie im Deutschen Reiche vorzugehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht sich nach eingehender Prüfung der Sachlage im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu der Weisung veranlaßt, daß bis auf weiteres das Fleisch schwachsinniger Rinder als tauglich zu beurteilen ist, wenn es nach unschädlicher Beseitigung der festgestellten Finnen in der vorgeschriebenen Weise durch 21tägiges Pökeln oder Durchkühlen (Gefrieren) brauchbar gemacht wurde."

Hievon erfolgt im Nachhange zum Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Februar 1925, Z. 45120/24 (M.Abt. 43, 1286 vom 15. April 1925) die Verständigung.

Heimatrechtsentscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten von Landesregierungen.

M.Abt. 50/L, 113. Wien, am 17. April 1926.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 9. April 1926, Z. 106730/6, nachstehendes anher eröffnet:

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat anher folgende Anfrage gerichtet:

„Nach dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 286, weder aufgehobenen noch abgeänderten § 40, letzter Absatz des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, kommt in jenen Fällen, in welchen zwischen zwei politischen Behörden erster Instanz und sodann auch zwischen den ihnen vorgesetzten Landesstellen ein Einverständnis in Bezug auf eine Heimatrechtsfrage nicht zu erzielen ist, die Entscheidung der gemeinsamen Zentralstelle zu. Aus den Bestimmungen des erwähnten Paragraphen wurde nach der stets eingehaltenen Praxis der Schluß gezogen, daß negative Entscheidungen auf dem Gebiete des Heimatrechtes nicht zulässig sind.

Da nach den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Bestimmungen das Heimatrecht in die Vollziehung der Länder gehört und dem Bundeskanzleramte Entscheidungen auf diesem Gebiete nicht mehr zustehen, wird um eheste Weisung gebeten, wie bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung derartige Konflikte ihrer Lösung, beziehungsweise Entscheidung zugeführt werden sollen."

In Erledigung dieser Anfrage beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß nach der Rechtsanschauung des Bundeskanzleramtes, soweit es sich um Heimatrechtsfragen handelt deren Entscheidung gemäß Artikel 11, Bundesverfassungsgesetz, in den selbständigen Wirkungskreis der Länder fällt, an Stelle des § 40, letzter Absatz des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3 Bundesverfassungsgesetz, getreten ist.

Großjährigkeitsgrenze in fremden Staaten.

M.Abt. 50, L/341/25. Wien, 19. November 1925.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, die M.Abt. 4, 7, 8, 9, 13, 15, 47, 48/49, 51, 52, 53 und 55.)

a) Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 10. November 1925, Z. 142584/7, folgende Uebersicht über die Volljährigkeitsgrenzen in fremden Staaten übermittelt.

Sie folgt behufs Kenntnisnahme mit dem Beifügen, daß ein Teil der fremden Regierungen die bezügliche Anfrage des Bundeskanzleramtes (vom Juni 1925) noch nicht beantwortet hat.

Es wird daher ein Nachtrag folgen.

Aegypten: Es bestehen (für beide Geschlechter) zwei Großjährigkeitsgrenzen, und zwar: 1. In Sachen des Personalstatus ist die Großjährigkeit laut der „Loi Chéréi" (Mohamedanisches Religionsgesetzes), welches auch für Nichtmohamedaner (Aegypter und Lokaluntertanen), seine Anwendung findet, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; 2 in kommerziellen Sachen laut § 10 des gemischten Handelsgesetzes und § 4 des einheimischen Handelsgesetzes mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht.

Argentinien: Das Zivilgesetz Nr. 126 bestimmt: „Minderjährig sind alle Personen des einen oder anderen Geschlechtes, welche das 22. vollendete Lebensjahr nicht überschritten haben."

Bulgarien: Personen beiderlei Geschlechtes mit vollendetem 21. Lebensjahre werden als großjährig mit voller Rechtsfähigkeit in bürgerlichen Rechtssachen angesehen (Artikel 99 des bürgerlichen Gesetzes, Artikel 1 des Gesetzes über die Vormundschaft und Artikel 12 des Zivilprozeßgesetzes). Eine gewisse Einschränkung der vollen Rechtsfreiheit besteht für Personen beiderlei Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und in erster Ehe getraut sind. (Artikel 99 und 100 des Gesetzes über die Vormundschaft). Die bezügliche Einschränkung wird umschrieben in den Artikeln 105 bis 108 des Gesetzes über die Vormundschaft, den Artikeln 167 und 314, Alinea 3 des Erbrechtsgesetzes und den Artikeln 4, 5, 6, 9, 12 und 527, Punkt 2 des Handelsgesetzes. In strafrechtlicher Hinsicht beginnt die Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahre. Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr sind für ihre Handlungen voll verantwortlich. Ebenso verantwortlich Minderjährige von 10 bis 17 Jahren, wenn sie mit Vorbedacht gehandelt haben; Minderjährige mit nicht vollendetem 10. Lebensjahre sind nicht verantwortlich (Artikel 42, 57 und 539 des Strafgesetzes und Artikel 10 der

Strafprozeßordnung). Bei Minderjährigen von 10 bis 17 Jahren wie für Volljährige von 17 bis 21 Jahren erfolgt Strafumwandlung gemäß Artikel 57 und 58 des Strafgesetzes.

Dänemark: Laut § 1 des Gesetzes Nr. 277 vom 30. Juni 1922 über Minderjährigkeit und Vormundschaft wird die Großjährigkeit, sowohl bei männlichen als bei weiblichen Personen, mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht, jedoch laut § s 35 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß ein Minderjähriger (und so werden alle Alters wegen Unmündigen im Gesetze benannt), der sein 18. Lebensjahr vollendet oder die Ehe geschlossen hat, über die Eingehung oder Aufhebung von Verträgen betreffs Dienstverhältnisse oder sonstiger persönlicher Arbeit selbständig entscheidet.

Deutschland: Nach dem § 2 des deutschen b. G.-B. tritt die Volljährigkeit für männliche und weibliche Personen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Nach § 3 a a. O. kann jedoch ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden.

Finnland: Nach dem Gesetze über die Vormundschaft vom 19. August 1898, Kapitel II, § 16 („Författnigssamlings" des Großfürstentums Finnland Nr. 34 ex 1898) wird die Volljährigkeit von Personen beiderlei Geschlechtes mit 21 Jahren erreicht.

Frankreich: Nach Artikel 388 Code Civile ist jede Person des einen oder anderen Geschlechtes, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, minderjährig.

Griechenland: Nach dem Gesetze vom 17. August 1861, „über Minderjährige, Vormundschaft derselben, Großjährigkeitserklärung und Kuratel" wird die Großjährigkeit ohne Unterschied des Geschlechtes mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre erreicht. Nach vollendetem 15. Lebensjahre kann die Großjährigkeitserklärung erfolgen.

Groß-Britannien: In Schottland wird nach gemeinem (ungeschriebenem) Rechte die volle Rechtsfähigkeit mit dem Alter von 21 Jahren erreicht. Knaben im Alter zwischen 14 und 21 und Mädchen im Alter zwischen 12 und 21 (in Schottland unter „Minor", Minderjährige, bekannt, während der Ausdruck „pupil" (Mündel) zur Bezeichnung von Knaben unter 14 und von Mädchen unter 12 Jahren gebraucht wird) sind jedoch unter bestimmten Einschränkungen fähig, Verpflichtungen einzugehen und im allgemeinen jede andere eine Verantwortlichkeit in sich schließende Sache zu tun. Wenn ein Minderjähriger Vormünder — zum Beispiel seinen etwa noch lebenden Vater — hat, so ist deren Zustimmung zu den meisten seiner Handlungen erforderlich. Jede Handlung unterliegt, nachdem er das Alter von 21 Jahren erreicht hat, und hiernach noch durch vier Jahre, der Annulierung, wenn er ernstlich geschädigt worden ist. Ein Minderjähriger kann ohne irgend eine Zustimmung heiraten. Er kann auch über seinen persönlichen Besitz ohne irgend eine Zustimmung durch Testament verfügen, doch kann er dies hinsichtlich seines Realbesitzes selbst mit Zustimmung seiner Vormünder nicht tun. — In England und Wales, sowie im nördlichen Irland werden Personen beider Geschlechter mit Ende des Tages volljährig, der der 21. Wiederkehr der Geburt vorangeht, und, da das Gesetz Bruchteile eines Tages nicht in Betracht zieht, fähig sind, Rechtshandlungen zu jeder Zeit an diesem Tage vorzunehmen. Dies beruht auf dem gemeinen (ungeschriebenen) Recht; auf die Angelegenheit bezügliche parlamentarische (geschriebene) Gesetze oder Verordnungen gibt es nicht.

Italien: Nach Artikel 323 des „Codice Civile del Regno d'Italia" tritt die Großjährigkeit bei Personen beiderlei Geschlechtes mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Diese Bestimmung ist mit Artikel 1 des königlichen Dekretes vom 21. Dezember 1922, Nr. 1685 („Gazetta Ufficiale" Nr. 4/1923) auf die im Jahre 1920 annektierten neuen Provinzen ausgedehnt worden. Personen männlichen Geschlechtes dürfen vor Vollendung des 25., Personen weiblichen Geschlechtes vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ehe nur mit Zustimmung der Eltern (beziehungsweise der Großeltern oder des Familienrates) eingehen (vergleiche die Artikel 323, al. 2, 63 bis 68 des „Codice Civile", ferner Artikel 2 des oberwähnten Dekretes vom 21. Dezember 1922, Nr. 1685).

Jugoslavien: Das Gesetz über die Großjährigkeit im Königreiche S. H. S. vom 31. Juli 1919 lautet:

Artikel 1. Jeder Staatsangehörige des Königreiches S. H. S. erreicht mit vollendetem 21. Lebensjahr die Volljährigkeit.

Artikel 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Großjährigkeit bereits erlangt hatte, bleibt großjährig. Wer schon früher das 21. Lebensjahr erreicht und nach dem früheren Gesetze nicht großjährig wurde, wird dies mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch werden die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der vorher begangenen Handlungen nach den bis jetzt gültig gewesenen Gesetzen beurteilt.

Artikel 3. Der Justizminister wird mit dem Vollzuge vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Lettland: Gemäß Artikel 269 des bürgerlichen Gesetzbuches ist jene Person des einen oder anderen Geschlechtes minderjährig, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Volljährigkeit wird demnach nach den Gesetzen Lettlands von Personen beiderlei Geschlechtes mit dem vollendeten 21. Lebensjahr erreicht; mit diesem Alter tritt man im allgemeinen in alle Rechte bürgerlichen Lebens.

Norwegen: Nach den Gesetzen Norwegens wird die Großjährigkeit mit dem 21. Lebensjahre für alle Personen beiderlei Geschlechtes erreicht. Mit Kurator wird die Großjährigkeit mit dem 18. Lebensjahr erreicht. (Gesetze vom 11. April 1863 und vom 27. März 1869.)

Polen: Die Frage der Großjährigkeit wird auf dem Territorium des polnischen Staates durch vier verschiedene bürgerliche Gesetze, und zwar das bürgerliche Gesetzbuch des vormaligen Königreiches Polen und die bürgerlichen Gesetzbücher Deutschlands, Oesterreichs und Rußlands geregelt. Nach den bezüglichen Bestimmungen dieser vier Gesetzbücher erreichen Personen beiderlei Geschlechtes die Volljährigkeit mit vollendetem 21. Lebensjahr.

Nachstehend die bezüglichen Stellen der vorzitierten Gesetze: Deutsches Gesetzbuch, Gesetz vom 18. August 1896, § 2: Die Großjährigkeit wird mit vollendetem 21. Lebensjahr erreicht. Artikel 345 des bürgerlichen Gesetzbuches des vormaligen Königreiches Polen: Jede Person mit noch nicht vollendetem 21. Lebensjahr ist minderjährig." Oesterreichisches Gesetzbuch, durch Amendement des polnischen Gesetzes vom 21. Oktober 1919, Gesetzblatt Nr. 87, Artikel 1, umgeändert: Die Volljährigkeit wird mit dem vollendeten 21. Lebensjahr erreicht. Eine minderjährige Person kann mit vollendetem 18. Lebensjahr großjährig erklärt werden. Russisches Gesetzbuch (Band 10 der Gesetzessammlung des Kaiserreiches Rußland Artikel 213) bestimmt das Alter erreichter Volljährigkeit mit 21 Jahren.

Portugal: Die Großjährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem 21. Lebensjahre ein (Codigo Civil, Artikel 97). Ausgesetzte oder von der Familie Abandonierte können, wenn sie geeignet befunden werden, bereits mit dem 15. Lebensjahre mündig erklärt werden (Codigo Civil, Artikel 289). Geschieht das nicht, dann werden sie von rechtswegen großjährig, wenn sie 18 Jahre alt werden (Codigo Civil, Artikel 291). Minderjährige können ferner als großjährig erklärt werden durch Heirat und durch Zugeständis des Vaters, beziehungsweise der Mutter, wenn dieser fehlen sollte oder, wenn beide fehlen, durch denn Familienrat (Codigo Civil, Artikel 304). Die Großjährigkeit durch Heirat wird aber nur erzielt, wenn der Mann mindestens 18 Jahre vollendete und die Frau mindestens 16 Jahre sowie, wenn die Heirat mit Einwilligung der Zuständigen erfolgt. Heiratet ein Minderjähriger ohne entsprechende Erlaubnis, so fährt er fort, als minderjährig angesehen zu werden. Alsdann tritt die Großjährigkeit von rechtswegen ein, wenn Eltern sich scheiden lassen und Kinder über 18 Jahre, aber unter 21 Jahren vorhanden sind, mit dem endgültigen Ausspruch der Scheidung (Artikel 60 des Dekretes vom 3. November 1910).

Schweden: Nach § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1924 („Svensk Förfatnningssamling" Nr. 320) wird die Großjährigkeit von männlichen und weiblichen Personen mit 21 Jahren erreicht.

Schweiz: Laut Artikel 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 wird die Großjährigkeit sowohl von männlichen wie weiblichen Personen bei Vollendung des 20. Lebensjahres erreicht.

Spanien: Nach Kapitel L I, § 320 des Codigo Civil, wird die Großjährigkeit mit dem vollendeten 23. Jahre erreicht.

Tschechoslowakei: Mit Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. 447, wurde die Altersgrenze für die Großjährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt.

Ungarn: Jeder Mensch ist bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres minderjährig, sodann — sofern seine Minderjährigkeit nicht verlängert wurde — volljährig. Tripartitum I, Titel 111, § 2: „Minderjährige erreichen das gesetzliche Alter (die Mündigkeit) mit der Vollendung ihres 12. Lebensjahres". Bis zu dieser Caesur vermag der Minderjährige selbständig keine Rechtshandlung zu unternehmen. Hingegen können Minderjährige gesetzlichen Alters durch eigene Handlungen Rechte er-

werden, rechtsgeschäftliche Pflichten aber bloß mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auf sich nehmen. Die Ausnahmen von dieser Regel sind die folgenden: 1. Das Recht, über durch eigene Arbeit erworbene Vermögensobjekte verfügen zu können, kommt dem Minderjährigen mit vollendetem 14. Lebensjahre zu, sofern er seinen Unterhalt selbst bestreitet (Gesetzesartikel 20/1877, § 3). 2. Die Ehefähigkeit mit vollendetem 18. Lebensjahr beim Manne, mit vollendetem 16. Lebensjahr bei der Frau (Ehegesetz 1894, Gesetzesartikel 31, § 6, 127, 128). 3. Das Recht bei der Vormundschaftsbehörde einen Antrag zu stellen, eine andere Berufsart zu ergreifen, als die von dem Vater bestimmte — mit dem vollendeten 16. Lebensjahr (§ 26, Gesetzesartikel 20/1877). 4 Solange Minderjährige das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, mithin zwischen vollendetem 12. und 18 Lebensjahr, vermögen dieselben allein öffentliche Testamente zu errichten (Gesetzesartikel 16/1876, § 21).

Minderjährige, gesetzlichen Alters, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, kann die Vormundschaftsbehörde (das Waisenamt) für volljährig erklären, und zwar: a) unmittelbar durch einen Volljährigkeitsbeschluß (§ 4, Gesetzesartikel 20/1877; b) mittelbar, wenn der die väterliche Gewalt ausübende Vater mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde dem Minderjährigen die Erlaubnis erteilt, einen selbständigen Haushalt zu gründen oder über sein ihm überlassenes Vermögen frei zu verfügen (§ 5 und 6, Gesetzesartikel 20/1877).

Die Volljährigkeitserklärung verleiht dennoch an und für sich keine solche Volljährigkeit, wie das vollendete 24. Lebensjahr; denn laut Wechselgesetzes (§ 1, Absatz 2 und 3, Gesetzesartikel 27/1876) steht die passive Wechselfähigkeit nur dem selbständig Gewerbetreibenden zu. Mithin werden Volljährigerklärte, sowie Frauen, die ihre Volljährigkeit allein durch Eingehung der Ehe erlangten, nicht ipso jure passiv wechselfähig sein (Wechselverpflichtung rechtsverbindlich eingehen können), sondern nur, wenn sie auch zugleich selbständig Gewerbetreibende sind. Beizufügen ist noch: Die Frau erlangt mit dem Momente der Eingehung der Ehe ihre Volljährigkeit (Gesetz von der Volljährigkeit der Frau § 1 und 2, Gesetzesartikel 33/1874) und behält dieselbe auch dann, wenn sie vor Erlangung des 24. Lebensjahres zur Witwe wird, ihre Ehe gerichtlich geschieden oder aufgelöst wird. Die Praxis geht so weit, daß auch die ungültig erklärte Ehe an der einmal erreichten Volljährigkeit der Frau nichts zu ändern vermag. Im Urteile der Kurie, als Revisionsinstanz Z. Gesetz 108/1909 heißt es, daß auch jene Frau volljährig wird, die durch ihre Heirat eine fremde Staatsbürgerin, und zwar Angehörige eines Staates wurde, dessen geltendes Recht diese Wirkung der Ehe nicht kennt (Oesterreich). (Das Obige führt zu folgendem Resultat: Z. B. die 21jährige Frau, die einen eigenen Hutsalon hat, heiratet den 23jährigen Studenten, die Frau kann einen Wechsel rechtsgültig akzeptieren, ihr Gatte nicht.)

Die Verlängerung der Minderjährigkeit wird mit gerichtlichem Urteil ausgesprochen, falls körperliche oder geistige Gebrechen die selbständige Führung der Geschäfte verhindern, falls der Minderjährige beträchtliche Schulden macht, endlich wegen lasterhaften Lebenswandels. Antragsberechtigt sind: 1. die Eltern. 2. bei ihrer Abwesenheit oder Fehlen die Großeltern, 3. in letzter Reihe Seitenverwandte des Minderjährigen einschließlich der Cousins, 4. der Anwalt des Waisenamtes, der Vormund. Laut Absatz 2, § 9, Gesetzesartikel 20/1877, ist der Antrag der Vollendung des 23. Lebensjahres des Minderjährigen zu stellen, später gestellte Anträge sind nur dann zulässig. wenn der Grund zur Verlängerung der Minderjährigkeit erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres eingetreten ist. Eine bemerkenswerte Altersgrenze ist schließlich das 60. Lebensjahr, welches zur Zurückweisung der angebotenen oder Zurücklegung der bis dahin innegehabten Vormundschaft berechtigt. Der gesetzliche Altersunterschied zwischen Wahlvater und dem an Kindesstatt Angenommenen beträgt 16 Jahre.

M. Abt. 50, L 89, 1. Wien, am 4. Mai 1926.

b) Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 3. März 1926, Z. 99431, 7, folgendes an die Aemter der Landesregierungen eröffnet:

Im Nachhange zum Erlasse vom 10. November 1925, Z. 142584, 7/25, wird mitgeteilt, daß in Rumänien nach dem Gesetze von 5. April 1925 (kundgemacht am 11. April 1925) die Großjährigkeit mit 21 Jahren erreicht wird. Dies gilt für das gesamte Gebiet des Königreiches Rumänien.

Laut Japanischen Zivilgesetzes (Minji Hoki), fünfte Abteilung (Daigo Rui) Bürgerliches Recht (Minpo) wird die Großjährigkeit (=Rechtsfähigkeit, japanisch: Norioku) mit vollendetem 20. Lebensjahr erreicht; dies gilt für männliche und weibliche Personen.

Ueber Brasilien berichtet die österreichische Gesandtschaft in Rio de Janeiro: Laut § 9 des Codigo Civil (bürgerliches Gesetzbuch) wird die Großjährigkeit in Brasilien bei männlichen und weiblichen Personen mit dem vollendeten 21. Lebensjahr erreicht. Ueberdies hört die Minderjährigkeit auf: 1. Durch Zustimmung des Vaters, oder falls er tot ist, der Mutter, sowie durch richterliches Urteil nach Einvernahme des Vormundes, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat; 2. durch die Ehe; 3. durch Bekleidung eines effektiven Staatsdienstpostens; 4. durch Absolvierung einer Hochschule; 5. durch bürgerlich-professionelle oder kaufmännische Etablierung mit eigenen Mitteln.

Bundesbürgerschaftserwerb auf Grund eines vor dem 16. Juli 1920 im Gebiete der Republik Oesterreich erworbenen Heimatrechtes.

M. Abt. 50/L, 117/1. Wien, am 4. Mai 1926.

Aus Anlaß einer Anfrage des Regierungsamtes für Kärnten hat das Bundeskanzleramt mit dem Runderlasse vom 7. April 1926, Z. 146546/6/25, zur obigen Frage, wie folgt, Stellung genommen:

Lag dem Heimatrechtserwerb ein Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, oder nach einem Verleihungsakte der zuständigen politischen Landesstelle zugrunde, so besteht der Heimatrechtserwerb zu Recht. Fehlt der Erwerb der Staatsbürgerschaft in der vorgesehenen Form, so ist der Erwerb des Heimatrechtes nicht dem Gesetze gemäß vor sich gegangen; aus dem nichtigen Akte konnte kein Recht entstehen und so kann auch dieser Heimatrechtserwerb nicht der Aufteilung der altösterreichen Staatsbürger zugrunde gelegt werden.

Hiebei wird aber auf das Gesetz vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich Bedacht zu nehmen sein. Ein Heimatrechtserwerb in einer Gemeinde der heutigen Republik Oesterreich seitens einer Person, die in einer Gemeinde heimatberechtigt war, die nach dem eben bezogenen Gebietsgesetze in Anspruch genommen war, wird als rite Erwerb angesehen werden müssen, denn diese Person war gemäß § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, deutschösterreichischer Staatsbürger und konnte demnach in jeder Gemeinde des Staatsgebietes ein Heimatrecht erwerben.

Im Verhältnisse zwischen Oesterreich und Tschechoslowakei gelten selbstverständlich die Bestimmungen des Artikels I des Brünner Vertrages und die besonderen in der Auslegung dieses Artikels getroffenen Vereinbarungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verleihung des Definitivums an städtische Angestellte, ein positiver Verwaltungsakt, der im freien Ermessen der anstellenden Behörde steht.

Der Verfassungsgerichtshof (Senat) hat über die Beschwerde des Ludwig S. in Wien gegen den Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925, P. Z. 758, und dessen Klage gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung von Aktivitätsbezügen nach der am 22. März 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: 1. Durch den Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925, P. Z. 758, wurde kein aus dem Dienstverhältnis entspringendes Recht des Beschwerdeführers verletzt. 2. Die erhobene Klage wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Tatbestand.

Der Beschwerdeführer trat am 28. Juli 1921 beim magistratischen Bezirksamt für den 1. Bezirk in Wien als

Konzeptsaspirant in den Dienst der Gemeinde; im Juli 1924 hat er die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolg abgelegt. Mit Bescheid vom 16. November 1924 der Magistratsdirektion wurde er vierwöchig gekündigt. Dieser Bescheid der Magistratsdirektion enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Gegen seine Kündigung erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, welcher sie a limine wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges zurückwies. Hierauf hat S. gegen die Verfügung der Magistratsdirektion betreffend seine Kündigung eine Beschwerde an den Wiener Stadtsenat eingebracht. Darin wird die Verfügung der Magistratsdirektion aus sachlichen, rechtlichen und formalen Gründen angefochten, in letzter Beziehung deshalb, weil die Rechtsmittelbelehrung fehlt. Der Wiener Stadtsenat hat diese Beschwerde wegen Verspätung zurückgewiesen. Darauf hat S. gegen den Bescheid der Magistratsdirektion vom 16. November 1924 im Sinne des § 3, letzter Absatz des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-B. Nr. 101, den abgesonderten Rekurs mit dem Antrag auf Behebung des behaupteten Verfahrensmangels am 15. April erhoben. Dieser abgesonderte Rekurs wurde dem Stadtsenat nicht vorgelegt, weil dieser mit der Angelegenheit sich schon am 10. März 1925 beschäftigt hatte.

Der Beschwerdeführer ficht nunmehr den Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925 an und macht dabei geltend: die Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes haben gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien Anwendung zu finden. Dieser Paragraph sagt nämlich, „der Magistrat hat als politischer Behörde 1. Instanz alle . . . Amtshandlungen . . . nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörde jeweils bestehenden Vorschriften genau durchzuführen. Diese Vorschriften sind auch seiner sonstigen Geschäftsführung im selbständigen und übertragenen Wirkungskreis zugrunde zu legen . . ." Beim Fehlen der Rechtsmittelbelehrung hätte der Stadtsenat gemäß § 3, Absatz 2 und 3 des Rechtsmittelgesetzes die angefochtene Verfügung der Magistratsdirektion wegen Mangelhaftigkeit aufheben und die Hinausgabe einer richtigen verfügen sollen. Für diesen Fall (Fehlen der Rechtsmittelbelehrung) sei ebenso wie im Falle des abgesonderten Rekurses nach Absatz 4 des § 3 des Rechtsmittelgesetzes der Rekurs gegen den Mangel an keine Frist gebunden. Er beantragt die Entscheiduug des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925 wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Daneben erhebt S. eine Klage gegen die Gemeinde Wien auf Weiterzahlung der Aktivitätsbezüge, worin er, ganz abgesehen von dem gerügten Mangel der Entscheidung des Stadtsenates, Ungesetzlichkeit seiner Kündigung geltend macht. Dabei stützt er sich auf den § 13 der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien, welcher als Erfordernis für die definitive Anstellung eines rechtskundigen Beamten eine zweijährige zufriedenstellende Probedienstzeit und die Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung vorschreibt. Nach § 19 der Dienstordnung müsse allerdings vor der definitiven Anstellung die Befähigung, der Fleiß usw. geprüft werden. Diese Prüfung sei bei ihm aber erfolgt, weil er die praktische Prüfung nach Ablauf der Probedienstzeit abgelegt hat, nach § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1854, R.-G.-Bl. Nr. 262, aber ein Kandidat bei nicht zufriedenstellender Probedienstzeit gar nicht zur Prüfung zugelassen werden kann. Da somit die Voraussetzung der zufriedenstellenden Dienstleistung vor Zulassung zur Prüfung geprüft wurde und zu einem positiven Ergebnis führte und er die politische Prüfung abgelegt habe, seien sämtliche Erfordernisse der definitiven Anstellung erfüllt, das Dienstverhältnis sei daher definitiv und eine Auflösung durch Kündigung im Sinne des § 19, lit. c der Dienstordnung unzulässig.

Die Gemeinde Wien beantragt die Abweisung der Klage und Beschwerde. Es wird zunächst bestritten, daß die Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes überhaupt auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde Anwendung zu finden haben. Aber selbst in diesem Falle hätte die Beschwerde gegen den Mangel der Rechtsmittelbelehrung binnen 14 Tagen eingebracht werden müssen, da auch ein abgesonderter Rekurs nach § 3, Absatz 4 des Rechtsmittelgesetzes an diese Frist gemäß § 103 der Wiener Gemeindeverfassung gebunden ist. Wäre aber der Bescheid der Magistratsdirektion mit der Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen und hätte der Kläger rechtzeitig Beschwerde erhoben, so hätte die Entscheidung des Stadtsenates nicht zu seinen Gunsten lauten können, der Kläger sei nämlich von dem vorgesetzten Amtsleiter als minder fleißig beschrieben worden. Darüber hätte sich der Stadtsenat ebensowenig hinweggesetzt wie darüber, daß der Kläger bereits im September 1922 die praktische Prüfung mit unzulänglichem Erfolg abgelegt hat. Den Antrag auf Abweisung der Klage begründet die beklagte Gemeinde mit dem Hinweis darauf, daß dem Kläger das Definitivum nicht verliehen wurde, er daher nur ein provisorischer Angestellter war, welchen die Gemeinde nach § 99, lit. c der Dienstordnung nach freiem Ermessen kündigen konnte.

Entscheidungsgründe: Insoferne der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß er sich in einem definitiven Dienstverhältnis befunden habe und die Kündigung daher rechtswidrig sei, so geht die Beschwerde von einer irrigen Rechtsanschauung aus. Wenn die allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien von einer „definitiven Anstellung" spricht, so kann darunter vernünftiger Weise nur ein positiver Anstellungsakt verstanden werden, der — wie dies in der Regel bei definitiver Anstellung öffentlich rechtlicher Funktionäre der Fall ist — auch im Sinne der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien grundsätzlich im freien Ermessen der anstellenden Behörde steht. Daran ändert nichts der Umstand, daß die Dienstordnung gewisse Bedingungen für die Anstellung, so eine zufriedenstellende Probedienstzeit, Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung festsetzt. Diese Bedingungen müssen als Minimalbedingungen verstanden werden, ohne deren Zutreffen eine Anstellung nicht erfolgen darf, ohne daß aber ihr Zutreffen ein Recht auf Anstellung oder gar automatisch das definitive Dienstverhältnis begründen würde. Nach § 99, lit. c der allgemeinen Dienstordnung kann das Dienstverhältnis während der provisorischen Anstellung durch Kündigung aufgelöst werden. Dabei versteht sich von selbst, daß die Kündigung auch dann erfolgen kann, wenn die provisorische Anstellung länger als zwei Jahre dauert, d. h. länger als das Minimum, das die Voraussetzung für eine definitive Anstellung bildet. Da Beschwerdeführer niemals eine definitive Anstellung erhalten hat, beziehungsweise da kein derartiger Verwaltungsakt hinsichtlich des Beschwerdeführers gesetzt wurde, war seine Kündigung von Seite der Gemeinde Wien rechtlich zulässig.

Aber auch insoferne sich die Beschwerde auf einen Mangel des Verfahrens gründet, auf den Umstand nämlich, daß die die Kündigung des Dienstverhältnisses enthaltende Verfügung der Magistratsdirektion vom 16. November 1924, M.D. 6913, zuwider dem Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe, so mußte sie auch in dieser Richtung abgewiesen werden. Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen wurden, ist an und für sich auf das Verwaltungsverfahren im selbstständigen Wirkungsbereiche der Gemeinden nicht anwendbar. Es bezieht sich lediglich auf Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirks- und der politischen Landesbehörden. Der Umstand, daß § 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien das Rechtsmittelgesetz auch auf das Verfahren des Magistrates im Bereiche des selbstständigen Wirkungskreises angewendet wissen will, kommt nicht in Betracht, da eine Rezeption reichsgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf das Administrativverfahren im selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht durch eine Verordnung des Bürgermeisters, beziehungsweise der Magistratsdirektion — und das ist die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien — erfolgen kann. Nach § 103 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind im Bereiche des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen binnen einer 14tägigen Fallfrist, vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet, bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Diese Frist hat Beschwerdeführer versäumt. Seine Beschwerde mußte daher durchaus zutreffend vom Stadtsenat mit Entscheidung vom 10. März 1925, P. Z. 958, abgewiesen werden.

Aber auch wenn man von der Voraussetzung ausgehen würde, daß das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf die Entscheidungen und Verfügungen innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde Anwendung zu finden habe, muß man zu dem gleichen Ergebnis kommen. War der Magistrat Wien verpflichtet, im Sinne des § 3, Absatz 1 des zitierten Gesetzes seine die Kündigung enthaltende Verfügung mit einer Rechtsbelehrung zu erlassen, so war der nach § 3, Absatz 3 des zitierten Gesetzes zwecks Behebung des Mangels einer Rechtsmittelbelehrung der Partei eingeräumte abgesonderte Rekurs im Sinne des § 1 des zitierten Gesetzes binnen 14 Tagen

von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage einzubringen. Die Annahme, daß der abgesonderte Rekurs gemäß § 3, Absatz 3 des Rechtsmittelgesetzes schlechthin unbefristet sei, widerspricht nicht nur jeder vernünftigen Absicht des Gesetzgebers, sondern insbesonders dem Wortlaute des § 1, der alle Rekurse, also auch Rekurse gemäß § 3, Absatz 3 an eine Frist von 14 Tagen, beziehungsweise 4 Wochen bindet. Die Entscheidung des Stadtsenates hätte daher auch unter dieser Voraussetzung eine abweisliche sein müssen. Der Verfassungsgerichtshof ist daher — mangels Erschöpfung des Instanzenzuges von Seite des Beschwerdeführers — außerstande, die angefochtene Entscheidung des Wiener Stadtsenates aufzuheben.

Was aber die Klage des Ludwig S. betrifft, mit welcher er verlangt, der Verfassungsgerichtshof wolle feststellen, daß sein Anspruch gegenüber der Gemeinde Wien auf Fortbezug seines Gehaltes zu Recht besteht, so mußte diese Klage abgewiesen werden, da ein solcher Anspruch angesichts der rechtskräftigen, durch den Verfassungsgerichtshof aus den oben erwähnten Gründen nicht behebbaren Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zu Recht besteht. (M.D. 2806/26.)

Unterbrechungen des Aufenthaltes im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle.

„Wer sich, ohne seine Wohnung in seinem Aufenthaltsorte aufzugeben und sich polizeilich abzumelden, an einen anderen Ort begibt, um dort eine Wohnung zum dauernden Aufenthalte zu suchen, jedoch mangels Erlangung einer solchen wieder in seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückkehrt, unterbricht nicht den Aufenthalt im Sinne des § 2, Absatz 3, der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222."

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1926, Z. A 671/25: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des Adolf und der Emilie H. in Engabrunn wider die Entscheidungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. September 1925, Z. VII/1060/2, und vom 17. Oktober 1925, Z. VII/6674/2, betreffend Heimatrecht, nach der am 30. März 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Wien hat bei der Gemeinde Engabrunn das Begehren um Aufnahme des daselbst wohnhaften Adolf H. und seiner Schwester Emilie H. in den Heimatverband dieser Gemeinde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellt. Dieses Begehren wurde vom Gemeindeausschusse Engabrunn abgewiesen, weil der 10jährige Wohnsitz in der Gemeinde unterbrochen worden sei. Ueber Einspruch des Wiener Magistrates entschied hierauf die Bezirkshauptmannschaft Krems, daß Adolf und Emilie H. mit dem Tage des Einlangens des Anspruches auf ihre Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Engabrunn das Heimatrecht in dieser Gemeinde erlangt haben. Begründet wurde diese Entscheidung hauptsächlich damit, daß die Abwesenheit der Geschwister von Engabrunn in der Zeit vom 22. April bis 18. Juni 1922 nach den Umständen des Falles nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, da sie in Wien keine Wohnung besassen und die Absicht hatten, falls ihr Vorhaben, sich in Wien anzusiedeln, nicht gelingen sollte, nach Engabrunn zurückzukehren, wofür auch das Beibehalten der Wohnung in Engabrunn und die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses bezüglich der Geschäftslokalitäten zeugen. In den Rekursen des Adolf und der Emilie H., denen die Entscheidung zugestellt wurde, wurde ausgeführt, daß wegen der Erkrankung des Adolf H. die Geschwister die Absicht hatten, Engabrunn für immer zu verlassen und sich in Wien anzusiedeln und daß diese Absicht lediglich infolge des Wohnungsmangels in Wien nicht verwirklicht werden konnte.

Mit den Entscheidungen vom 17. Oktober 1925, Z. VII/6674/2, und vom 30. September 1925, Z. VII/1060/2, gab die niederösterreichische Landesregierung den Rekursen aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge, daß die nachträglich durchgeführten Erhebungen die Absicht erkennen lassen, die Wohnung in Engabrunn aufzugeben und nach Wien zu übersiedeln; die bloße Absicht, den Wohnsitz zu verändern, genüge aber nicht, um den Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde zu unterbrechen, wenn nicht die Verlegung des Wohnsitzes tatsächlich stattgefunden hat. Die Ausführung der Uebersiedlungsabsicht sei aber nicht gelungen und die Wohnung in Engabrunn mußte weiter behalten werden. Es könne von einer Verlegung des Wohnsitzes nach Wien nicht gesprochen werden, wenn die völlige Unmöglichkeit einer Uebersiedlung infolge Wohnungsmangels in Wien bestanden hat.

Die Beschwerde des Adolf H. behauptet die tatsächliche Unterbrechung des Aufenthaltes in Engabrunn vom 22. April bis 18. Juni 1922, da Beschwerdeführer während dieser Zeit in Wien gewohnt habe und sich dort auch mit der zweifellosen Absicht polizeilich melden ließ, den Wohnsitz nach Wien zu verlegen, welche Absicht auch verwirklicht worden sei. Von der Unmöglichkeit, eine Wohnung zu erhalten, sei Beschwerdeführer keineswegs überzeugt gewesen, wie dies schon aus der Kündigung des Pachtvertrages in Engabrunn und der Verpackung der Wohnungseinrichtung sich ergebe. Die Absicht, sich dauernd in Wien anzusiedeln, sei daran gescheitert, daß Beschwerdeführer die finanziellen Lasten einer möblierten Wohnung nicht leisten konnte. Dies schloß jedoch die Unterbrechung des Aufenthaltes in Engabrunn nicht aus; eine Unterbrechung müsse ja stets nur eine zeitweise sein, da durch die Dauer die Unterbrechung aufhört, eine solche zu sein und zum dauernden Wohnsitze wird. Die Beschwerde der Emilie H. betont in ähnlicher Weise, daß ein Wohnen in Wien tatsächlich stattgefunden habe, wodurch die Unterbrechung des Aufenthaltes mit der Absicht, Engabrunn für immer zu verlassen, erwiesen sei, und fügt hinzu, daß die von der Bezirkshauptmannschaft angenommene Aufrechthaltung des Pachtverhältnisses in Engabrunn unrichtig sei, da ein Pachtverhältnis überhaupt nicht bestanden habe. Die Wohnung und das Geschäft in Engabrunn seien während der Abwesenheit in Wien nicht beibehalten, beziehungsweise weiter geführt worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auch in diesem Falle an die Gründe seines Erkenntnisses vom 19. Jänner 1926, Z. A 40/25/5, angeschlossen, wonach, wenn sich jemand, der sich ohne seine Wohnung, im vorliegenden Falle auch sein Geschäft, in seinem Aufenthaltsorte aufzugeben und daselbst abzumelden, an einen anderen Ort begibt, um daselbst eine Wohnung zum dauernden Aufenthalte zu suchen, jedoch mangels Erlangung einer solchen wieder in seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückkehrt, den Aufenthalt hier im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht unterbricht.

Die Beschwerden waren demnach abzuweisen. (M.Abt. 50/III 4671.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

92. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

93. Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

94. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung.

B. Landesgesetzblatt.

16. Abänderung des Gesetzes betreffend die Kraftwagenabgabe.

17. Sonntagsarbeit und Geschäftsschluß der Benzinzapfstellen auf der Straße.

18. Einhebung grenztierärztlicher Untersuchungsgebühren.

19. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.

20. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure am 2. Mai 1926.

21. Sonntagsarbeit bei der Erzeugung und beim Verschleiß von Kinderluftballons.

22. Neuregelung der Gebühren für die Vornahme grenztierärztlicher Untersuchungen von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

23. Sonntagsruhe im Lebensmittelhandel (Milchverschleiß).

24. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

25. Tarif für Kommissionsgebühren.

26. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XI. 12. Juni. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

79. Vorstand und Vorstandstellvertreter des Steuerdienstes.*)
80. 15prozentige Deckungsrückläße, Aufnahme einer Bestimmung in die Anbotausschreibungen.*)
81. Einschränkung des Parteienverkehres in der M.Abt. 8.*)
82. Portoverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren.*)
83. Kontrollamt, Einholung eines Gutachtens bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle.*)
84. Landesirrenanstalten, Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.*)
85. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung bei Ausstellungen und Publikationen.
86. Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteieneinvernahme.*)
87. Verrechenbare Drucksorten, Neuregelung der Gebarung.
88. Einführung von Drucksorten mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck.
89. Drucksorten mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck. Dienstvorschrift über die Gebarung. Verrechnungsvorschrift.
90. Voranschlag, Mitwirkung des Kontrollamtes.*)
91. Privatgeschäftsvermittlung. Konzession für die Erzeugung von Zündwaren.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Kassenschluß an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1926.
Zuerkennung des Titels „Frau" an Fürsorgerätinnen.
Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in den Humanitätsanstalten der Stadt Wien.
Festsetzung der Zahl der ärztlichen Hospitanten und Gäste.
Uebernahme des ehemaligen Pferdeschlachthauses zur Erweiterung des Obdachlosenheimes.
M.Abt. 17, Teilnahme an Amtsbesprechungen und Augenscheinen.
Erwerb und Verlust des Landes- und Bundesbürgerschaft.
Abhaltung von privaten Feuerlöschproben.

Gerichtliche Entscheidungen:

Witwenfortbetriebsrecht, Zurücknahme.
Verpflegsgebühren.
Pfändung von Bestandrechten.
Landesirrenanstalten; Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

79. Oberrechnungsrat Josef Nowotny, Oberrechnungsrat Gustav Rößler, Betrauung mit den Obliegenheiten des Vorstandes des Steuerdienstes und seines Stellvertreters.

M.D. 3533. Wien, am 14. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch, an die Rechnungsabteilung II c, Fachrechnungsabteilung II c, Fachrechnungsabteilung II e.)

Die der Direktion des Rechnungsamtes zugeteilten Oberrechnungsräte Josef Nowotny und Gustav Rößler wurden mit den Obliegenheiten des Vorstandes des Steuerdienstes und seines Stellvertreters (§ 3 des I. Anhanges zur Rechnungs- und Kassenordnung) betraut.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß ihnen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung auch die Ausübung des Aufsichtsrechtes im Steuerdienste (Bureauinspektion) zukommt.

80. 15prozentige Deckungsrückerläße, Aufnahme einer Bestimmung darüber in die Anbotausschreibungen.

M.D. 2028. Wien, am 17. Mai 1926.

(An die M.Abt. 4, 9, 12, 13a, 15a/b, 22, 23a, 23b, 24, 25a, 25b, 26, 27a, 27b, 28, 30, 31, 32, 33, 34a, 42, 43, 44, 46 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, der Städtischen Sammlungen, des städtischen Rechnungsamtes, des Marktamtes und an das Feuerwehrkommando.)

Um eine einheitliche Praxis für die 15prozentigen Deckungsrückläße zu schaffen, wird im Nachhange zum Erlasse der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1925, M.D. 9422/25*), angeordnet, daß in Zukunft in alle Anbotausschreibungen, bei denen ein solcher Rücklaß in Frage kommt, folgende Bestimmung aufzunehmen ist:

„Der 15prozentige Deckungsrücklaß hat in der Regel im Abzug des jeweiligen Betrages von den zur Anweisung gelangenden Teilzahlungen zu bestehen.

Anbotsteller, die den Deckungsrücklaß in Form eines Haftbriefes einer Großbank leisten wollen, haben dies ausdrücklich im Anbot anzuführen und diese Begünstigung bei der Preiserstellung zu berücksichtigen. Nachträgliche Ansuchen um diese Begünstigung werden ausnahmslos abgelehnt."

81. Einschränkung des Parteienverkehres in der M.Abt. 8.

M.D. 3378. Wien, am 16. Mai 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber Verfügung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe III bleibt ab 21. Mai 1926 die M.Abt. 8 an Freitagen für den Parteienverkehr geschlossen.

*) Verlautbart im Verordnungsblatt 1926 Folge I unter Nr. 7.

82. Portoverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren.

M.D. K 162. Wien, am 19. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung VI, die Zentralrechnungsabteilung, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Um die Verlagsgebarung der magistratischen Bezirksämter zu entlasten, wird angeordnet, daß die gestundeteten Postgebühren, die bisher allmonatlich auf Grund der Anforderungen der einzelnen Postämter aus den Portoverlägen der magistratischen Bezirksämter gezahlt wurden, in Zukunft unmittelbar durch die betreffenden Rechnungsabteilungen zu begleichen sind. Hiebei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die vom Postamte an das magistratische Bezirksamt übermittelte Aufforderung zur Entrichtung der gestundeten Postgebühren hat der Leiter des magistratischen Bezirksamtes, nachdem der Kanzleileiter den von der Post angefordeten Betrag auf seine Richtigkeit überprüft und diese auf der Zahlungsaufforderung bestätigt hat, mit der Anweisungsklausel zu versehen und hierauf der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu übersenden. Die Rechnungsabteilung verbucht diese Ausgabe im Journal für verschiedene Ausgaben und veranlaßt hierauf die Auszahlung.

Die Aufforderung zur Entrichtung der gestundeten Postgebühren ist dem genannten Journale als Beleg anzuschließen. Anläßlich Uebernahme der Bezirksgebarung durch die Zentralrechnungsabteilung beim Monatsschluß werden diese Postgebühren in der Gruppe VI auf Ausgabsrubrik 608/9 verrechnet.

Die Kassenanweisungen für diese Verrechnung werden von der Fachrechnungsabteilung VI ausgestellt, welche diese Gebarungen in ihre Kreditkontrolle aufzunehmen hat.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß in der Auszahlung keine Verzögerung gegenüber dem bisher geübten Vorgang eintritt. Die beteiligten Amtsstellen werden daher nachdrücklich angewiesen, für die rasche und pünktliche Erledigung dieser Fälle zu sorgen.

Infolge der getroffenen Neuregelung werden die Portoverläge der magistratischen Bezirksämter wesentlich herabgesetzt werden können. Die Rückverrechnung des entbehrlichen Betrages hat unter gleichzeitiger Abrechnung über die bereits geleisteten Ausgaben durch die Fachrechnungsabteilung VI zu erfolgen. Den bestehenden Vorschriften entsprechend ist von der Herabsetzung des Verlages sowohl die M.Abt. 4 als auch das Kontrollamt zu verständigen.

83. Kontrollamt, Einholung eines Gutachtens bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle über Verrechnungsfragen.

M.D. K 41. Wien, am 20. Mai 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Es ereignet sich wiederholt, daß zwischen einer Stelle des Rechnungsdienstes und der Dienststelle Meinungsverschiedenheiten auftauchen, die sich teils auf die Art der Verrechnung einzelner Gebarungsfälle (Kreditbelastung), teils auf die Art der Anwendung von Rechnungs- und Kassenvorschriften überhaupt beziehen. Die Entscheidung solcher Fälle war vielfach dem augenblicklichen Bedürfnis angepaßt und ließ jede Gleichartigkeit vermissen.

Es ist jedoch im Interesse des Dienstes gelegen, daß gleichartige Fälle nach denselben Grundsätzen behandelt und entschieden werden. Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Kontrollamte an, daß in allen Fällen, wo zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle Meinungsverschiedenheiten der eingangs erwähnten Art auftreten, vor der Entscheidung von der hiefür zuständigen Stelle ein Gutachten des Kontrollamtes einzuholen ist.

In solchen Fällen ist über die Art der Entscheidung ein Amtsvermerk aufzunehmen, zu protokollieren und bei den Akten zu verwahren.

84. Landesirrenanstalten, Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.

Wien, am 20. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau und Magistratsabteilungen 13 und 14.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1924 und zuletzt vom 11. Dezember 1925 ausgesprochen, daß seit dem Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetzes Irrenanstalten nicht mehr als öffentliche Krankenanstalten im Sinne des § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden können, weil das Krankenversicherungsgesetz trotz wiederholter Novellierung nach Wirksamkeitsbeginn des Krankenanstaltengesetzes im § 8, Absatz 3 an dem Ausdruck „öffentliche Krankenanstalten" festgehalten hat, woraus sich in Anbetracht der strikten Terminologie des Krankenanstaltengesetzes (§ 3) der zwingende Schluß ergibt, daß die öffentlichen Irrenanstalten auch von der Bestimmung des § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes ausgenommen sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung trägt nunmehr in seiner Praxis dieser Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gleichfalls Rechnung. Die oben genannten Stellen werden daher unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des Magistratsdirektionserlasses vom 10. Oktober 1924, M.D. 7228/24, angewiesen, bei ihren Amtshandlungen auf die vorstehend bekanntgegebene Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entsprechend Bedacht zu nehmen.

85. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien. Mitwirkung bei Ausstellungen und Publikationen.

P. Z. 2513/26. Wien, am 21. Mai 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien, 3. Karl Borromäus-Platz 3, hat das Ersuchen gestellt, „falls von der Gemeinde oder einer städtischen Dienststelle Ausstellungen oder Veröffentlichungen in Aussicht genommen werden, sich des Museums als eines für die Herstellung von Tafeln und Modellen spezialisierten Hilfsorganes zu bedienen."

Im Sinne dieser Anregung ergeht die Aufforderung, sich gegebenen Falles mit dem genannten Museum ins Einvernehmen zu setzen.

86. Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteieneinvernahmen.

M.D. 3538/26. Wien, am 25. Mai 1926.

(An die M.Abt. 14, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau und an Herrn Senatsrat Dr. Hürsch.)

Obwohl nach der Geschäftseinteilung in den Wirkungsbereich der M.Abt. 11 „die gesamten Angelegenheiten in Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes" fallen, kommt es doch öfter vor, daß magistratische Bezirksämter über Ersuchen auswärtiger Behörden in Fragen des Invalidenbeschäftigungsgesetzes Parteien einvernehmen.

Da es aber im Interesse des Dienstes gelegen ist, daß diese Angelegenheiten einheitlich von einer Stelle behandelt werden, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, alle Ersuchsschreiben auswärtiger Behörden um Einvernahmen in Angelegenheit des Invalidenbeschäftigungsgesetzes der M.Abt. 11 zur Erledigung abzutreten.

87. Verrechenbare Drucksorten, Neuregelung der Gebarung.

M.D. K 52. Wien, am 25. Mai 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Gebarung mit verrechenbaren Drucksorten bei den städtischen Kassen ist ab 1. Juli 1926 in folgender Art vorzunehmen:

Alle verrechenbaren Drucksorten sind als Waren in Evidenz zu halten. Eine Nachweisung der verrechenbaren Drucksorten im Istbestande des Kassenbestandsausweises entfällt daher.

Zur Verrechnung der Erlöse ist ein „Drucksortenjournal" aufzulegen.

A. Verrechenbare Drucksorten der Gemeinde Wien und des Bundes, soweit sie nicht Bundessteuerdrucksorten sind.

Alle verrechenbaren Drucksorten der Gemeinde Wien und des Bundes, soweit sie nicht Bundessteuerdrucksorten sind, werden ausschließlich von der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse ausgegeben.

Zur Behebung der verrechenbaren Drucksorten hat in den magistratischen Bezirksämtern der Kassier einen von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes gegengefertigten Bestellschein im Durchschreibverfahren dreifach auszufertigen und an die Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse einzusenden. Die Urschrift des Bestellscheines bleibt bei der Drucksortenabteilung, von den beiden Durchschriften, die von der Drucksortenabteilung bezüglich der richtigen Ausfolgung der Drucksorten zu bestätigen sind, geht ein Exemplar an den Kassier zurück, das andere an die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes. Die Bestellscheine sind vom Kassier fortlaufend zu numerieren.

Die Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse hat genaue Evidenzen zu führen, aus welchen zu ersehen ist:

1. Der gesamte in ihrer Verwahrung befindliche Stand an verrechenbaren Drucksorten sowie alle seine Veränderungen (Drucksorte wie bisher);

2. die an die Bezirkskassiere ausgegebenen Verläge an verrechenbaren Drucksorten;

3. die Drucksortenverkäufe der Bezirkskassiere laut deren Abrechnung;

4. der schließliche Vorrat der Bezirkskrankenkassen.

Die im Neuen Rathause, im neuen Amtshause und in den Gebäuden des Wohlfahrtsamtes und des Wohnungsamtes untergebrachten Dienststellen haben ihren Bedarf an verrechenbaren Drucksorten ausschließlich bei der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse zu decken. Die Abrechnung dieser Dienststellen mit den zentralen Fachrechnungsabteilungen und die Abfuhr der Erlöse hat wie bisher monatlich zu erfolgen.

Der erste Kassier der Bezirkskasse hat zur Evidenzhaltung der verrechenbaren Drucksorten einen Drucksortenskontro zu führen. Für jede Art der zu verschleißenden Drucksorten ist eine Kolonne dieses Skontros zu benützen. Diese Kolonnen sind in die Spalten Eingang (E) und Ausgang (A) unterteilt. In den Spalten Eingang (E) dieses Skontros sind der anfängliche Stand und die von der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhaltenen Verläge, in den Spalten Ausgang (A) die Mengen der täglich verkauften Drucksorten und am Monatsende der schließliche Stand einzusetzen.

Ueber die verkauften Stücke ist während der Verkaufszeit eine möglichst einfache Aufzeichnung zu führen.

Mit Kassenschluß ist die Anzahl der verkauften verrechenbaren Drucksorten im Drucksortenskontro in Ausgabe zu stellen und dieser der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu übergeben. Der Drucksortenskontro ist monatlich abzuschließen und der schließliche Stand zu entwickeln.

Die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes fertigt auf Grund der Eintragungen des ihr täglich übergebenen Drucksortenskontros die Empfangskassenanweisung aus und stellt den Gegenwert im Drucksortenerlösjournal in Empfang.

Das Drucksortenerlösjournal enthält folgende Spalten:

I. Taxmarken;

II. Drucksorten, deren Erlös auf Rubrik „Erlös für verkaufte Drucksorten, Skart- und Korbpapier, derzeit 608/5" verrechnet wird:

Hausierbücher;
Wanderbewilligungen;
Reiselegitimationen für Handlungsreisende;
Ladenschlußvorschriften;
Antennenanzeigen;
Fremdenzimmerabgabe, Abrechnungsformulare;
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, Abrechnungsformulare;
Wertzuwachsabgabeformulare;
Wohnbausteuertabellen;
Wohnbausteuererklärungen;
Postsparkassenerlagscheinhefte;

III. Formulare für Raten- und Stundungsgesuche hinsichtlich der Gemeindeabgaben und Steuern (mit eingedruckter Stempel- und Taxmarke);

Formulare für Gesuche um Nachsicht des Verzögerungszuschlages (mit eingedruckter Stempel- und Taxmarke);

IV. (nur im 19. Bezirke) Drucksorten der Wertheimsteinbibliothek.

Andere als die hier angeführten Drucksorten (wie zum Beispiele Dienstkarten für Hausgehilfen oder Ausweiskarten für Hilfsarbeiter) dürfen vom Kassier nicht verschleißt werden.

Die Hundeabgabe und die Jagdkartentaxen sind wie bisher zu verrechnen.

Die Tagesempfänge sind im Kassengebarungsausweise in der leeren Zeile nach der Rubrik „Kostenersatz Amtsblatt" auszuweisen.

Monatlich hat der erste Kassier eine Abrechnung an die Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse zu legen. Diese Abrechnung ist von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes genau zu überprüfen, und zwar ist festzustellen, ob der Eingang an Drucksorten mit den Behebungen bei der städtischen Hauptkasse übereinstimmt, der Ausgang an Drucksorten dem im Drucksortenerlösjournal in Empfang gestellten Gegenwert entspricht und bezüglich des schließlichen Standes, ob er auch tatsächlich vorhanden ist.

Verdorbene oder außer Gebrauch gesetzte verrechenbare Drucksorten sind im Drucksortenskontro monatlich in Ausgabe zu stellen, in der Abrechnung gesondert nachzuweisen und dieser anzuschließen.

Auf Grund der Abrechnungen der Bezirkskassen hat die Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse unter Berücksichtigung der verdorbenen Exemplare Gesamtabrechnungen zu verfassen, die je nach der Zugehörigkeit der Fachrechnungsabteilung IIa (Taxmarken-, Raten-, Stundungs- und Nachsichtsgesuche), VII (Drucksorten der Wertheimsteinbibliothek) oder VI (alle übrigen Drucksorten) zu übermitteln sind und ihnen zur Gebührstellung zu dienen haben.

Für den Drucksortenverschleiß bei den Kassen der städtischen Hauptkasse (Zentrale) sowie der M.Abt. 5 haben die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung zu finden. Das Drucksortenerlösjournal ist in der Zentralrechnungsabteilung, Stelle IIIa (Depositen) zu führen. Die tägliche Abfuhrstrazza der Kasse bei der M.Abt. 5 ist so aufzustellen, daß eine getrennte Verrechnung nach Abgaben und Drucksortenerlösen ermöglicht wird. Die Abrechnung der Kassiere geht direkt an die Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse. Eine Prüfung dieser Abrechnung entfällt, da diese ohnehin mit der Gesamtalrechnung von der Drucksortenabteilung an die zuständigen zentralen Fachrechnungsabteilungen vorgelegt werden. Der im Drucksortenerlösjournal verrechnete Erlös ist mit Monatsschluß von der Stelle IIIa der Zentralrechnungsabteilung aufzuteilen.

Für den Drucksortenverschleiß bei der Kasse der M.Abt. 6 haben die gleichen Bestimmungen wie für die Kassen der magistratischen Bezirksämter zu gelten.

Verdorbene oder außer Gebrauch gesetzte verrechenbare Drucksorten sind von der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse nach Abrechnung und Außerevidenzstellung durchlocht dem Kontrollamte zu übergeben.

B. Verrechenbare Bundessteuerdrucksorten.

Für die verrechenbaren Bundessteuerdrucksorten sind die Vorschriften für die unter A genannten Drucksorten sinngemäß anzuwenden.

Die verrechenbaren Bundessteuerdrucksorten sind direkt von den Steueradministrationen gegen Austausch von Liefer- und Gegenschein zu beziehen und mit diesen abzurechnen. Für diese Drucksorten ist ein eigenes Drucksortenerlösjournal und ein eigenes Drucksortenskontro zu führen. Die Erlöse sind vom Kassier an die Steueradministration durch die Postsparkassa mit Monatsschluß abzuführen, so daß die Abfuhr noch im selben Monat im Ausgabejournal für Drucksortenerlöse verrechnet werden kann.

Die Tagesempfänge und Monatsabfuhren sind im Kassengebarungsausweise in der leeren Zeile nach der Rubrik „Depositen" auszuweisen.

*

Die Kassen der magistratischen Bezirksämter haben mit Monatsschluß Juni 1926 eine Bestandaufnahme aller im Kassenbestande ausgewiesenen verrechenbaren Drucksorten in dreifacher Ausfertigung zu verfassen, welche von den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu überprüfen und mitzufertigen ist.

Die in diesen Inventaren verzeichnete Stückzahl ist als anfänglicher Stand in den neu zu führenden Drucksortenskontro einzusetzen und der Gegenwert in Schilling von den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter im Journale für „Verschiedene Ausgaben" zu verrechnen. Als Beleg ist dem Journal die Urschrift und eine Gleichschrift anzuschließen. Die zweite Gleichschrift ist bei der Kasse des magistratischen Bezirksamtes aufzubewahren.

Der Wert der beim Empfangs- und Ausgabekassier der Hauptkasse und bei der Kasse der M.Abt. 5 im Barbestande enthaltenen Taxmarken und sonstigen Drucksorten ist mit Monatsschluß Juni 1926 von der Zentralrechnungsabteilung in Ausgabe zu stellen.

Die Vorschriften über die Gebarung mit den verrechenbaren Drucksorten treten am 1. Juli 1926 in Kraft.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhältlich.

*

88. Einführung von Drucksorten mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck.

M.D. K 16. Wien, am 25. Mai 1926.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 31 und 34a, an die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung IIa und VI, die Zentralrechnungsabteilung und den Vorstand des Kassendienstes.)

Für die Ansuchen um Stundung und Ratenbewilligung für Landes(Gemeinde)steuern und Abgaben, Kanalräumungs- und Wassergebühren sowie für die Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages werden Formulare aufgelegt, die mit dem Aufdruck des Bundesstempels und der Marke für die Verwaltungsabgabe von je 1 S versehen sind.

Diese Formulare werden demnächst zur Ausgabe gelangen und in der Hauptkassezentrale sowie bei den Kassen der magistratischen Bezirksämter zum Preise von je 2·03 S per Stück erhältlich sein.

Amtsstellen, die solche Formulare benötigen, können diese aus ihrem Taxmarkenverlag bei den erwähnten Kassen ankaufen. Eine allenfalls notwendige Erhöhung des gegenwärtigen Taxmarkenverlages ist bei der M.Abt. 4 anzusprechen, doch ist darauf zu achten, daß die neuen Formulare nur in einer dem wirklichen Bedarf entsprechenden Menge beschafft werden und jede Vorratssammlung möglichst unterbleibt.

89. Drucksorten mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck. Dienstvorschrift über die Gebarung. Verrechnungsvorschrift.

M.D. K. 16. Wien, am 25. Mai 1926.

(An die M.Abt. 4 und 44, Direktion des Rechnungsamtes, Fachrechnungsabteilung IIa und VI, Zentralrechnungsabteilung, Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, Vorstand des Kassendienstes, Kassen der magistratischen Bezirksämter und Kontrollamt.)

Für die Ansuchen um Stundung und Ratenbewilligung für Landes(Gemeinde)steuern und Abgaben, Kanalräumungs- und Wassergebühren sowie für die Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages werden Formulare aufgelegt, die mit dem Aufdruck des Bundesstempels und der Marke für die Verwaltungsabgabe von je 1 S versehen sind.

Die von der Druckerei gelieferten, bloß mit dem Aufdruck der städtischen Taxmarke versehenen Formulare sind nach erfolgter Uebernahme sowohl im Drucksortenverlag der Hauptkasse als auch in der Fachrechnungsabteilung IIa als Materialbestand in Evidenz zu führen. Aus diesem Drucksortenvorrate sind die dem voraussichtlichen Bedarfe der nächsten Zeit jeweils entsprechenden Mengen auf Grund einer von der M.Abt. 4 zu erteilenden Weisung an die Staatsdruckerei zum Aufdrucke des Bundesstempels zu übergeben. Diese Exemplare sind hiebei in der Materialverrechnung des Drucksortenverlages und der Fachrechnungsabteilung IIa in Ausgabe zu stellen. Gleichzeitig mit der Abgabe der Drucksorten an die Staatsdruckerei ist die Bundesstempelgebühr (per Stück 1 S) an den Bund zu entrichten. Die Verrechnung dieses Betrages erfolgt auf der durchlaufenden Gebarung der Verwaltungsgruppe II als Interimsausgabe gegen Rückersatz von den Parteien. Nach Uebernahme der von der Staatsdruckerei mit dem Aufdruck des Bundesstempels versehenen Exemplare sind diese, und zwar als gesonderter Bestand, in der Materialverrechnung des Drucksortenverlages (Hauptkasse) und der Fachrechnung IIa wieder in Evidenz zu nehmen.

Im übrigen hat die Verrechnung dieser Drucksorten, die beide unter einer Bezeichnung zusammengefaßt werden können, in gleicher Weise wie die der Taxmarken, jedoch streng getrennt von diesen zu erfolgen.

Diese Formulare werden demnach vom Drucksortenverlag der Hauptkasse im Verlagswege an die einzelnen Kassen so, wie dies bei den Taxmarken der Fall ist, abgegeben. Die Kassen haben sodann die Drucksorten an die Parteien und an die Amtsstellen, die aus den Mitteln ihres Taxmarkenverlages solche Drucksorten kaufen, um den Preis von 2·03 S per Stück abzugeben.

Die vereinnahmten Beträge, die bei jedem Stück die städtische Verwaltungsabgabe von 1 S, den Bundesstempel von 1 S und den Drucksortenpreis von 0.03 S umfassen, sind nicht nach diesen Verwendungszwecken zu zerlegen, sondern als ein Gesamtbetrag in Empfang zu stellen. Die Monatseingänge sind in den allmonatlich an die Fachrechnungsabteilung IIe zur Vorlage gelangenden Gebarungsausweisen, getrennt von den übrigen Einnahmeposten an die Fachrechnungsabteilung IIa zu überweisen, welche den auf die Drucksortenkosten entfallenden Betrag an die Verwaltungsgruppe VI übermitteln und den Restbetrag zur einen Hälfte als städtische Verwaltungsabgabe und zur anderen Hälfte als rückerhaltenen Bundesstempel verrechnen wird.

90. Voranschlag, Mitwirkung des Kontrollamtes.

M.D. K 144. Wien, am 1. Juni 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Kontrollamt legt besonderen Wert darauf, zu allen internen Vorbesprechungen über die Aufstellung des Voranschlages zugezogen zu werden, da ihm hiedurch die Ausübung der wirtschaftlichen Kontrolle wesentlich erleichtert wird.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, zu den erwähnten Vorbesprechungen stets auch das Kontrollamt einige Tage vorher einzuladen und ihm die einschlägigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

91. Privatgeschäftsvermittlung. Konzession für die Erzeugung von Zündwaren.

M.D. 4217. Wien, am 7. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an die Expositur Stadlau.)

Ich mache auf die im 28. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 128 veröffentlichte Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926 über die Privatgeschäftsvermittlung und auf die im 29. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 133 veröffentlichte Verordnung des gleichen Bundesministeriums vom 25. Mai 1926 über die Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für die Erzeugung von Zündwaren ausdrücklich aufmerksam.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Kassenschluß an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September.

M.Abt. 4, 1878. Wien, am 12. Mai 1926.

(An alle Aemter, Abteilungen und Betriebe.)

Infolge des früheren Dienstschlusses an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15 September wurde auch in der Zentralrechnungsabteilung, Hauptkasse und den Kassen der magistratischen Bezirksämter an diesen Tagen der Kassenschluß mit 11 Uhr festgesetzt.

Es ergeht das Ersuchen, alle Parteien, die an diesen Tagen von der Gemeinde Geld oder Scheck zu erhalten oder an die Gemeinde Wien Zahlungen zu leisten haben, so zeitgerecht abzufertigen, daß die Rechnungen, beziehungsweise Zahlungsanweisungen noch bis längstens 11 Uhr eingereicht werden können.

Zuerkennung des Titels „Frau" im Amtsverkehre.

M.Abt. 7, 8880. Wien, am 8. März 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe [mit Ausnahme des Kontrollamtes].)

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 8. März 1926 angeordnet, daß allen ehrenamtlichen Fürsorgerätinnen der städtischen Fürsorge auch dann, wenn sie ledigen Standes sind, im mündlichen und schriftlichen Amtsverkehre die Bezeichnung „Frau" gebührt.

Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in den Humanitätsanstalten der Stadt Wien (Hospitantenordnung).

M.Abt. 9, 2548/25. Wien, am 10. Mai 1926.

§ 1. Einteilung.

In den Humanitätsanstalten der Stadt Wien mit spitalsmäßigem oder spitalsähnlichem Betriebe werden Aerzte und Studierende der Medizin als Hospitanten zugelassen. Der Kreis dieser Anstalten und die Zahl der in den einzelnen Anstalten zulässigen Hospitanten wird von der M.Abt. 9 festgesetzt. Die Hospitanten werden unterschieden in praktizierende Hospitanten, welche nur eine fachliche Ausbildung anstreben und aspirierende Hospitanten, welche neben der fachlichen Ausbildung auch eine Anstellung als Abteilungsarzt (in den städt. Krankenanstalten) oder als Anstaltsarzt (in den übrigen städt. Humanitätsanstalten) anstreben. Studierende der Medizin werden nur als praktizierende Hospitanten, und zwar nur dann zugelassen, wenn sie ordentliche Hörer der medizinischen Fakultät der Universität in Wien sind, zu den klinischen Fächern dann, wenn sie überdies schon mehrere, zumindest zwei klinische Semester absolviert haben. In den Kinderheilanstalten werden Studierende der Medizin überhaupt nicht als Hospitanten zugelassen. Bei der Zulassung von Aerzten als praktizierende Hospitanten ist österreichischen Bundesbürgern der Vorzug zu geben. Als aspirierende Hospitanten werden nur Aerzte und nur österreichische Bundesbürger zugelassen; nach Wien zuständige Bewerber haben hiebei den Vorzug.

§ 2 Anmeldung und Zulassung.

Die Zulassung der Hospitanten findet nur nach Maßgabe der räumlichen oder dienstlichen Verhältnisse der einzelnen Anstalten, Krankenabteilungen und Institute mit Zustimmung der betreffenden ärztlichen Leiter, beziehungsweise Abteilungsvorstände statt. Aerzte und Studierende, die als Hospitanten zugelassen werden wollen, haben die in der Kanzlei des Direktors, beziehungsweise ärztlichen Leiters der bezüglichen Anstalt aufliegende Drucksorte in allen Teilen unter Angabe, ob die Zulassung als praktizierender oder aspirierender Hospitant angestrebt wird, auszufüllen, in Anstalten, wo mehrere Krankenabteilungen bestehen, sich dem betreffenden Abteilungsvorstande persönlich vorzustellen, zur Bestätigung seiner Zustimmung die Unterschrift auf der Drucksorte einzuholen und sich hierauf persönlich beim Direktor oder ärztlichen Leiter der Anstalt zwecks Zulassung anzumelden. Ueber die Zulassung der praktizierenden Hospitanten entscheidet die Anstaltsleitung nach Ueberprüfung der erforderlichen Ausweispapiere; die Zulassung der aspirierenden Hospitanten unterliegt der vorherigen Genehmigung der M.Abt. 9, welche von der Anstaltsleitung nach Ueberprüfung der erforderlichen Ausweispapiere mit schriftlichem Berichte einzuholen ist. Der Bericht hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtszeit, Geburtsort, Stand, Heimatberechtigung, Datum und Ort der Promotion des Bewerbes. Bei beiden Kategorien erfolgt die Zulassung erst nach Zahlung der ersten Hospitantentaxe.

§ 3. Verbot der Privatpraxis.

Den aspirierenden Aerztehospitanten ist die Ausübung der Privatpraxis ausnahmslos verboten. Die Ankündigung oder Ausübung einer solchen Privatpraxis verpflichtet zum Austritte aus der Anstalt und hat daher den Widerruf der Zulassung zur Folge.

§ 4. Austritt, Evidenzhaltung.

Die Hospitanten haben ihren Austritt aus der Anstalt und den Uebertritt in eine andere Krankenabteilung, zu welcher die Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes einzuholen ist, unverzüglich der Direktion (Leitung) zu melden.

Die Direktion hat die Hospitanten in Evidenz zu führen und monatlich im nachhinein, und zwar bis längstens 10. jeden Monates für den Vormonat ein Hospitantenverzeichnis in dreifacher Ausfertigung anzulegen. Ein Gleichstück ist unmittelbar an das Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III, das zweite Gleichstück der M.Abt. 9, das dritte Gleichstück unmittelbar der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zu übersenden. Die Verzeichnisse haben folgende Daten zu enthalten: Vor- und Zuname des Hospitanten, Angabe, ob praktizierender oder aspirierender Hospitant, Geburtszeit und Geburtsort, Heimatgemeinde, Stand, Zeit und Ort der Promotion, Abteilung, welcher der Hospitant zugewiesen ist, Eintrittstag, allfälliger Austrittstag, Betrag der monatlichen Hospitantentaxe und (bei aspirierenden Hospitanten) Zahl der Zulassungsgenehmigung der M.Abt. 9.

§ 5. Tätigkeit der Hospitanten.

Die Hospitanten dürfen, soferne sie diplomierte Aerzte sind, unter Ueberwachung des Abteilungsvorstandes oder seines Stellvertreters an der Untersuchung und Behandlung der Patienten teilnehmen. Die Ausübung einer selbständigen ärztlichen Verrichtung ist nicht gestattet. Zur Versehung des ärztlichen Journaldienstes oder Inspektionsdienstes dürfen diese Hospitanten nicht verwendet werden. Die Hospitanten, welche noch Studierende der Medizin sind, dürfen zu Dienstleistungen nicht verwendet werden. Aerztliche Eingriffe an Patienten sind ihnen nicht gestattet. In der Prosektur können die Hospitanten allgemein auch zu histo- und bakteriologischen Arbeiten unter Aufsicht und Verantwortung des Prosektors zugelassen werden. Irgendeine Entlohnung der Hospitanten seitens der Gemeinde Wien findet nicht statt.

§ 6. Widerruf der Zulassung.

Die Hospitanten haben sich den zur Handhabung der Anstaltsordnung gegebenen Anordnung des Direktors (Leiters) oder der Abteilungsvorstände zu fügen. Bei Unzukömmlichkeiten oder mangelnder Eignung kann ihnen vom Vorstande, welcher hievon der Direktion (Leitung) die Anzeige zu erstatten hat, der weitere Besuch der Abteilung verboten werden. Die Anstaltsdirektion (Leitung) kann im gleichen Falle die Zulassungsbewilligung überhaupt widerrufen.

§ 7. Impfschutz.

Die Hospitanten müssen sich über einen genügenden Impfschutz ausweisen.

§ 8. Zeugnis

Den Hospitanten ist auf Verlangen über die Dauer des Besuches der Anstalt, beziehungsweise einzelner Abteilungen von den betreffenden Anstaltsleitern, beziehungsweise Abteilungsvorständen ein Zeugnis auszustellen, das im letzteren Falle von der Anstaltsdirektion (Leitung) bestätigt wird.

§ 9. Hospitantentaxe.

Für die Zulassung als Hospitant zahlen inländische und reichsdeutsche Studierende der Medizin keine Taxe. Inländische und reichsdeutsche Aerzte haben eine Taxe von 3 S monatlich im vorhinein bei der Anstaltskasse zu erlegen. Ausländische Aerzte und Studierende der Medizin haben eine Taxe von 20 S monatlich im vorhinein zu zahlen. Bruchteile eines Monates werden voll gerechnet. Die M Abt. 9 ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ermäßigungen der Ausländertaxe zu gewähren. Die für eigene Laboratoriums- und andere Arbeiten nötigen Materialien hat jeder Hospitant selbst beizustellen. Im Falle der Beistellung durch die Anstalt sind dieser die Selbstkosten zu ersetzen. Für die Beistellung von Materialien sind entsprechende Beträge fallweise im vorhinein zu erlegen. Die Direktion (Leitung) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Verwaltung monatliche Pauschalbeträge für die Beistellung von Materialien festzusetzen, die den Selbstkosten jeweils anzupassen sind.

§ 10. Speisenbezugsrecht.

Den inländischen und reichsdeutschen hospitierenden Aerzten kann der Speisenbezug in der Anstalt nach den jeweils geltenden Verköstigungsvorschriften gestattet werden, soweit es die Verhältnisse der Anstalt zulassen. Die hospitierenden Studierenden der Medizin und die ausländischen hospitierenden Aerzte sind vom Speisenbezuge ausgeschlossen.

§ 11. Urlaub.

Den praktizierenden Hospitanten können Urlaube im unbeschränkten Ausmaße von der Anstaltsleitung gewährt werden. Den aspirierenden Hospitanten können von der Anstaltsleitung nur Erholungsurlaube in der Höchstdauer von vier Wochen gewährt werden. Längere Erholungsurlaube und sonstige Urlaube der aspirierenden Hospitanten unterliegen der Genehmigung der M.Abt. 9 und werden nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt Es können aber den aspirierenden Hospitanten von der M.Abt. 9 Urlaube zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung bis zur Höchstdauer von sechs Monaten bei Wahrung des Ranges gewährt werden. Eine besoldete Stelle darf während dieses Urlaubes nicht angenommen werden.

Festsetzung der Zahl der ärztlichen Hospitanten und Gäste in den Wiener städtischen Humanitätsanstalten.

M.Abt. 9, 6061/25. Wien, am 10. Mai 1925.

Die Höchstzahl der in nachstehenden Anstalten zuzulassenden Hospitanten und Gäste wird festgesetzt wie folgt:

	Aspirierende Hospitanten	Praktizierende Hospitanten	Gäste
Krankenhaus Lainz	20	20	10
Karolinen-Kinderspital	2	10	5
Mautner-Markhof'sches Kinderspital	2	13	5
Leopoldstädter Kinderspital	2	6	4
Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital)	2	3	4
Versorgungsheim Lainz	4	4	—
Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof"	2	2	—
Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe"	2	3	5
Zentrallinderheim	—	2	2

Gäste sind Aerzte, die lediglich die Einrichtung einer Anstalt oder besondere in derselben zur Anwendung gelangende Heilverfahren kennen lernen wollen, nur an einzelnen Tagen erscheinen und demnach auch keine systematische Ausbildung in irgend einem Fache anstreben.

Diese Gäste sind weder als Hospitanten noch als Kurshörer anzusehen, so daß für sie auch die Zahlung einer Hospitantentaxe oder eines Honorars entfällt.

Uebernahme des ehemaligen Pferdeschlachthauses zur Erweiterung des Obdachlosenheimes.

M.Abt. 9, 3800. Wien, am 19. Mai 1926.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Oktober 1925, P Z. 2698, ist das ehemalige Pferdeschlachthaus 10. Schoberplatz 1 zur Erweiterung des Obdachlosenheimes zu verwenden.

In Durchführung dessen wurde obbezeichnetes Objekt am 7. Oktober 1925 in die Verwaltung der M.Abt. 9 übernommen.

Nach erfolgter Umadaptierung der dort vorhandenen Räumlichkeiten für Zwecke des Obdachlosenheimes wurde dasselbe am 1. November 1925 als „Heim II" des Obdachlosenheimes der Stadt Wien in den Betrieb gestellt.

Das Objekt 10. Arsenalstraße 9, beziehungsweise Gänsbachergasse führt die Bezeichnung „Heim I".

Der Belag des städtischen Obdachlosenheimes ist derzeit wie folgt festgesetzt:

Heim I . . . . 1980 Betten
„ II . . . . 360 „
zusammen 2340 Betten.

Teilnahme an Amtsbesprechungen und Augenscheinen.

M.Abt. 17, 6659. Wien, am 16. April 1926.

(An alle Aemter und Betriebe)

Da in der M Abt. 17, städtische Wohnhäuserverwaltung, der Parteienverkehr nur an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 8 bis 1 Uhr stattfindet, an welchen Tagen die Referenten zur Stelle sein müssen, wird ersucht, bei Amtsbesprechungen, Augenscheins- und Kommissionsausschreibungen auf diese Parteientage Rücksicht zu nehmen und für diese Tage keine Einladungen an die M.Abt. 17 ergehen zu lassen.

Handhabung des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

M.Abt. 50/L 110. Wien, am 12. Mai 1926.

Ueber eine Anfrage des Amtes der Tiroler Landesregierung in Innsbruck hat das Bundeskanzleramt mit dem Runderlasse vom 6. April 1926, Z. 153210, 6/25, zur obigen Frage wie folgt Stellung genommen:

„Was im allgemeinen die Handhabung des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.Bl. Nr. 285, anlangt, beehrt sich das Bundeskanzleramt unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (siehe 1364 der Beilagen — Nationalrat 1922 und 358 der Beilagen — Nationalrat 1925) den rein suppletorischen Charakter dieser Rechtsvermutung zu betonen, von der nur Gebrauch zu machen ist, wenn nach genauester Erhebung des einzelnen Falles kein anderer Ausweg übrig bleibt.

Insbesonders wird darauf hingewiesen, daß § 14, soweit es sich um Personen handelt, die vor dem 16. Juli 1920 geboren wurden und den staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des St. Germainvertrages unterliegen, abgesehen von der ergänzenden Einbeziehnng der Findlinge, lediglich eine Ausführungsbestimmung des Art. 65 des St. Germainvertrages ist, dazu bestimmt, die österreichische Auffassung dieser Vertragsbestimmung — lediglich suppletorische Rechtsvermutung und Ablehnung einer Anerkennung des jus soli — zur Geltung zu bringen. Es findet daher auf Personen, die vor dem 16. Juli 1920 geboren sind, § 14 ebensowenig wie Art. 65 Anwendung, wenn diese Personen am 16. Juli 1920 ein Heimatrecht im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten. Denn der Besitz eines Heimatrechtes schließt in der Regel gemäß Art. 64, 70, 74 und 77 St. Germainvertrag die Anwendung des Art. 65 St. Germainvertrag, beziehungsweise § 14 leg. cit. absolut und definitiv aus. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insoweit, als der Besitz eines Heimatrechtes gemäß Art. 71 bis 74, 76 und 77 St. Germainvertrag den Erwerb einer nachfolgestaatlichen Staatsbürgerschaft nicht vermittelt. In diesen Fällen wird wohl subsidiär von der Bestimmung des Art. 65 St. Germainvertrag, beziehungsweise § 14 leg. cit. Gebrauch zu machen sein. Desgleichen ist Art. 65 St. Germainervertrages und § 14 leg. cit. unanwendbar auf Personen, auf welche die staatsbürgerrechtlichen Voraussetzungen (Wohnsitz) der Minderheitsschutzverträge zutreffen.

Was die Handhabung des Art. 65, beziehungsweise § 14 in konkreten Fällen anlangt, so ist sich gegenwärtig zu halten, daß österreichische Behörden naturgemäß nur über den Besitz oder Nichtbesitz der österreichischen Staatsangehörigkeit, nicht aber über Besitz oder Nichtbesitz einer fremden Staatsbürgerschaft entscheiden können. Auch in den Entscheidungsgründen wäre eine Stellungnahme hinsichtlich des Besitzes einer fremden Staatsangehörigkeit expressis verbis tunlichst zu unterlassen. Wohl aber werden die hierländischen Behörden vor Anwendung des Art. 65, beziehungsweise § 14 selbständig genau zu prüfen haben, ob tatsächlich die betreffende Person kein Heimatrecht hatte, welches nach dem Vertrage von St. Germain den Erwerb einer nachfolgestaatlichen Staatsangehörigkeit zu vermitteln geeignet war, beziehungsweise ob tatsächlich auf die betreffende Person die staatsbürgerrechtlichen Voraussetzungen der Minderheitsschutzverträge nicht zutreffen. Bei dieser Prüfung haben die hierländischen Behörden selbständig vorzugehen und ausländischen Erkenntnissen keinerlei präjudizierende Bedeutung beizumessen.

Was die Anwendung des § 14 auf Personen anlangt, die nicht unter die staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des Vertrages von St Germain fallen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß es Voraussetzung für die Anwendung des § 14 ist, daß die betreffende Person von Geburt aus nachweislich keine Staatsbürgerschaft besaß, § 14 findet daher auf Personen keine Anwendung, die zur Zeit ihrer Geburt eine Staatsbürgerschaft besaßen, sie aber in der Folge verloren hatten, ohne eine andere zu erwerben.

Abhaltung von privaten Feuerlöschproben.

M.Abt. IV (jetzt M.Abt. 52) 3457/10. Wien, am 16. September 1910.

In der letzten Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Erzeuger oder Verschleißer von Feuerlöschapparaten bei einem magistratischen Bezirksamte um die Bewilligung von Löschproben angesucht haben, bei denen die Wirkung ihres Löschmittels auf ein anzuzündendes Feuer einem vom Gesuchsteller ausgewählten Interessentenkreise vorgeführt werden soll.

Die Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter zur Erteilung dieser Bewilligung ist zweifellos, da solche Löschproben nach Punkt 17 D der magistratischen Kundmachung vom 14. November 1892, Z. 184991/XIV, beurteilt werden müssen.

Das magistratische Bezirksamt wird jedoch angewiesen, derartige Proben nur dann zu gestatten, wenn festgestellt ist, daß die örtlichen Verhältnisse das Anzünden eines Feuers überhaupt zulassen und wenn für entsprechende Löschmittel vorgesorgt ist, die unter allen Umständen Gewähr dafür bieten, daß auch beim Versagen des zu erprobenden Löschmittels jede unbeabsichtigte Brandentwicklung hintangehalten werden kann.

Zu dieser Feststellung wird wohl meist ein Augenschein erforderlich sein, dem das Kommando der städtischen Feuerwehr beizuziehen ist, nach dessen Gutachten dann der Umfang der beizustellenden Feuerwehrmannschaften und Löschmittel zu bestimmen sein wird.

Wenn aber das magistratische Bezirksamt infolge genauer Ortskenntnis auf den Augenschein verzichtet, ist doch unter allen Umständen das Gutachten des vorgenannten Kommandos einzuholen.

Von der Erteilung der Bewilligung, welche Ort, Tag und Stunde der Probe zu enthalten hat, ist das Kommando der städtischen Feuerwehr derart rechtzeitig zu verständigen, daß die Beistellung der Löschmittel stets möglich ist.

Amtliche Erprobungen von Löschapparaten werden ausschließlich von der magistratischen Abteilung IV bewilligt.

Gerichtliche Entscheidungen.

„Witwenfortbetriebsrecht, Zurücknahme gemäß § 57, Abs. 2 der G.-O."

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk vom 18. März 1926, Z. 10597/25, wurde das Recht der Theresia P. auf den Witwenfortbetrieb der ihrem verstorbenen Gatten Anton P. gehörigen Gastwirtskonzession und diese Gastwirtskonzession mit dem Standorte 9. Bindergasse 11 gemäß § 57, Abs. 2 der G.-O. zurückgenommen, weil der Betrieb seit zirka zehn Jahren, sohin durch mehr als sechs Monate eingestellt ist. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 23. April 1926, Z 69449/13, der Berufung aus dem Grunde des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß einer Witwe, die ein Gewerbe auf Grund der ihrem verstorbenen Gatten verliehenen Konzession nach § 56 der G.-O. für die Dauer ihres Witwenstandes fortführt, dieses Gewerberecht nach § 57, Abs. 2 der G.-O. zurückgenommen werden kann und weiter noch ausgeführt:

Die letztere Gesetzesstelle spricht wohl ausdrücklich von der Zurücknahme einer „Konzession". In der Gewerbeordnung kommt jedoch auch sonst demselben Ausdrucke an verschiedenen Stellen eine verschiedene Bedeutung zu (vergleiche „Standort" in §§ 13 und 59, G.-O., wo dieses Wort im ersten Fall soviel wie Betriebsstätte, Betriebslokal bedeutet, während im zweiten Falle als „Standort" das Gebiet einer Ortsgemeinde in Betracht kommt.) Auch im § 57, Abs. 2 der G.-O. ist der Ausdruck „Konzession" zum Unterschied von seiner Bedeutung in anderen Gesetzesstellen der Gewerbeordnung nach der Absicht des Gesetzgebers so aufzufassen, das darunter ein Recht zum selbständigen Betriebe eines konzessionierten Gewerbes überhaupt zu verstehen ist, weil die Vorschrift hauptsächlich den Zweck verfolgt, insbesondere da, wo der Lokalbedarf maßgebend ist, die Schaffung klarer Verhältnisse zu ermöglichen und vornehmlich sogenannte Papierkonzessionen, die durch ihre bloße Existenz ein Hindernis für Neubewerber bilden, zu beseitigen. Dieser Zweck ließe sich jedoch nicht damit vereinbaren, daß gerade für das Fortbetriebsrecht der Witwe auf Grund des § 56 der G.-O. eine Ausnahme von der Bestimmung des § 57, Abs. 2 der G.-O. bestehen sollte. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so wäre es im Gesetze wohl ausdrücklich angeführt worden. (M.B.A. 9, 10597/25.)

Tragung von Verpflegskosten für Ausländer in öffentlichen Krankenanstalten, Verständigung der Finanzprokuratur von Entscheidungen nach § 66 K.-V.-G.

M.Abt. 14, 1039.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 16. März 1926, Z. 7642/I/1, im Nachhange

zum Erlasse vom 21. Jänner 1926, Z. 68633/1/24 — enthalten im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates II./1926, Seite 15 — mitgeteilt, daß bei Zustellung der Entscheidung nach § 66 K.-V.-G. an die Finanzprokuratur Wien dieser jeweils auch die einschlägigen Bezugsakten zu übermitteln sein werden. Sollten sich aus dieser Anordnung bei Abwicklung der Amtsgeschäfte Schwierigkeiten ergeben, so ist hierüber der Magistratsdirektion zu berichten.

Verwertung eines gepfändeten Bestandrechtes.

(Auszug aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.)

Die Pfändung von Bestandrechten ist im allgemeinen für zulässig zu erklären, weil diese Rechte durch Ueberlassung der Ausübung an andere Personen verwertet werden können. Auch die Bestimmungen des Mietengesetzes stehen an und für sich einer solchen Verwertung nicht im Wege. Es kann sich allerdings im Zuge des Exekutionsverfahrens die Unzulässigkeit einer Verwertung des gepfändeten Bestandrechtes herausstellen. (R XLI 844/24, 21/6, Exek.-Ger. Wien, E VI 2480/24.)

Mietrechte haben einen Vermögenswert; im Geschäftsleben kommt die Verwertung öfters vor; § 19 (2), Z. 10, Mietengesetz, gibt geradezu Vorschriften für den Fall einer derartigen Verwertung. Der Umstand, daß ein Mietvertrag nicht auf längere Zeit in bindender Weise abgeschlossen wurde, steht der Verwertung nicht entgegen. Der Hauseigentümer muß ja von seinem Kündigungsrechte nicht Gebrauch machen und kann es übrigens nur nach den Bestimmungen des Mietengesetzes ausüben. Auch die Ansicht, daß das Mietengesetz jede Transaktion mit einem Mietgegenstande für ungültig und verboten erkläre und daß das Verfügungsrecht über Bestandgegenstände nur dem Wohnungsamt eingeräumt sei, ist verfehlt. Das Wiederaufbaugesetz, § 17, gestattet die Anforderung von Geschäftsräumlichkeiten nur in einem sehr beschränkten Umfange. Dem Vermieter wird durch § 19 (Mietengesetz) ebenfalls nur in bestimmten Richtungen das Recht eingeräumt zu kündigen und über Geschäftsräumlichkeiten anderweitig zu verfügen. (R XLI 1139/23, 22/6, Exek.-Ger. Wien, E V 1715/23.)

Ob eine Verwertung des gepfändeten Rechtes mit Rücksicht auf die spezielle Sach- und Rechtslage und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Mietengesetzes möglich sein wird, ist nicht Sache des Bewilligungsgerichtes, vielmehr muß dem Exekutionsgerichte überlassen bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstellung der Exekution im Sinne des § 39, Z. 2 oder 8 (Exekutionsordnung) vorliegen. (R XLI 1979/23, 22/11, Leopoldstadt Nc. XI 36/23.) (M.D. 3064/26.)

Landesirrenanstalten; Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenkassa in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Juli 1925, Z. 31933/24, betreffend Irrenverpflegskosten, nach der am 19. Februar 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Dem Rekurse der Wiener Bezirkskrankenkassa gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 25. April 1924, mit welcher die genannte Krankenkassa verpflichtet wurde, der Verwaltung der niederösterreichischen Landesanstalt für Geisteskranke in Mauer-Oehling die anläßlich der Verpflegung der Marie Schindelmaier aufgelaufenen vollen Verpflegsgebühren für 28 Tage zu bezahlen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Die Beschwerde begehrt die Aufhebung dieser Entscheidung als im Gesetze nicht begründet.

Gemäß § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (Text des Gesetzes vom 20. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859) tritt die Zahlungspflicht der Krankenkassen dann ein, wenn ein versichertes Mitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wurde. Der Begriff der öffentlichen Krankenanstalten ist nicht in diesem Gesetze, sondern in dem Gesetze vom 15. Juli 1920, B.-G.-Bl. Nr. 327, über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) festgestellt worden. Schon aus dem Titel ist zu ersehen, daß dieses Gesetz die Heil- und Pflegeanstalten unter dem Begriff Krankenanstalten zusammenfaßt. Im § 3 wird normiert, welche Heil- und Pflegeanstalten in Betracht kommen. Es sind dies die allgemeinen Krankenanstalten, Sonderheilanstalten, darunter auch die Trinkerheilstätten, die Genesungsheime, die Gebäranstalten und die Pflegeanstalten für Schwerkranke, die an langwierigen, unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung sowie besonderer Pflege bedürfen, mit Ausnahme jener Anstalten, die zur Erfüllung der armengesetzlichen Verpflichtungen bestimmt sind, ferner mit Ausnahme der Irrenanstalten. Diese nimmt daher das Krankenanstaltengesetz nicht in den Begriff der Krankenanstalten auf: ein Vorgang, der dem Umstande entspricht, daß die Irrenanstalten niemals unter die Bezeichnung Krankenanstalten gefallen sind. Sie haben vielmehr im Gesetze vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, ihre besondere Regelung gefunden und wurden im Reichssanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Krankenanstalten gegenübergestellt. Gemäß dem Krankenanstaltengesetze können sie daher nicht als öffentliche Krankenanstalten behandelt werden, wenn sie auch auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1870 und der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl Nr. 71, öffentliche Irrenanstalten sein können. Da nun das Krankenversicherungsgesetz trotz wiederholter Novellierung nach Wirksamkeitsbeginn des Krankenanstaltengesetzes im § 8, Absatz 3, an dem Ausdrucke öffentliche Krankenanstalten festgehalten hat, ergibt sich der zwingende Schluß, daß die öffentlichen Irrenanstalten auch von der Bestimmung des § 8, Absatz 3, Krankenversicherungsgesetzes ausgenommen sind. Diese Auffassung wird dadurch bekräftigt, daß § 8, Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes die Trinkerheilanstalten, die regelmäßig Abteilungen der Irrenanstalten sind, in den Geltungsbereich des § 8, Absatz 3, ausdrücklich einbezogen hat, was gewiß nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber die Irrenanstalten als solche hätte einbeziehen wollen und was auch dem Umstande entspricht, daß die Trinkerheilstätten im Gegensatze zu den Irrenanstalten im § 3 des Krankenanstaltengesetzes, lit. b, unter den Begriff der Heil- und Pflegestätten, das ist der Krankenanstalten, eingereiht wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher an seiner bereits in den Erkenntnissen vom 15. Dezember 1924, A/2, Nr. 13707 A der Sammlung und vom 11. Dezember 1925, A 489/25, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten. (A 592/5/25.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

95. IV. Goldbilanzenverordnung.

96. Verwendung von Reduktionstafeln.

97. Zehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

98. Vierzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

99. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.

100. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Ortsgemeinde Wetzelsdorf in Steiermark.

101. Aufsuchen von Bestellungen auf Lichtbilder.

102. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

103. Erste Durchführungsverordnung zum Verwaltungsersparungsgesetze.

104. Berichtigung von Warenumsatzsteuerverordnungen.

105. Staatsvertrag mit Ungarn über den Luftverkehr.

106. Dampfschiffahrt auf der Donau bei hohen Wasserständen.

107. Verwaltungsersparungsgesetz.

108. Rechnungsführung in Schilling.

109. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahn von Ebensee-Seilschwebebahn auf den Feuerkogel im Höllengebirge.

110. Festsetzung eines Tarazuschlages für die Einfuhr von Ammoniak in Kesselwagen.

111. XLVII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

112. Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein.

113. Anmeldung von Forderungen gegen Waisenkassen im Verhältnis zur Tschechoslowakei.

114. Durchführung des Altkronenübereinkommens mit der Tschechoslowakei.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XII. 28. Juni. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

92. Verlag der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt.
93. Zuziehung der Standesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales zu den Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik.*)
94. Neuregelung der Privatgeschäftsvermittlung.
95. Periodische Ueberprüfung städtischer Gebäude und Betriebe.
96. Einschränkung in der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen.*)
97. Zigeunerunwesen, Bekämpfung.*)
98. Ergänzungskredite, Inanspruchnahme.*)
99. Unterbringung verunglückter Personen im Krankenhause der Stadt Wien.*)
100. Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung.*)
101. Einschränkung des Parteienverkehres in der M.Abt. 8.*)

Druckfehlerberichtigung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Automobilisierung des Fuhrwerksbetriebes im Wiener Versorgungsheime Lainz.
Dienstesanweisung für die Abteilungsärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten.
Spitalsunterbringung erkrankter, in der Fürsorge der Gemeinde stehender Kinder.
Wirkung einer Todeserklärung des Gatten auf die Ehelichkeit des Kindes.*)
Neuerliche Namensgebung bei einer zweiten Eheschließung der Mutter des unehelichen Kindes.*)
Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 65 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.*)

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

92. Verlag der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt.

M.D. 2542/26. Wien, am 26. April 1926.

(An die Herren Bezirksamtsleiter der magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an Oberamtsrat Röschl.)

Anläßlich eines Kassenabganges beim Verlag der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt werden die ./. angewiesen, für eine möglichst sichere Verwahrung der Drucksorten der Krankenfürsorgeanstalt und des hiefür eingenommenen Erlöses zu sorgen. Hinzugefügt wird, daß die Verwahrung dieser Verläge in den Kassen der Rechnungsabteilung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung unstatthaft ist und daher unter keinen Umständen stattfinden darf.

93. Zuziehung der Standesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich zu den Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik.

M.D. 3632/26. Wien, am 10. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, Expositur Stadlau, M.Abt. 12 und 13 und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anläßlich einer Beschwerde der Standesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 24. Juli 1924, M.D. 5044/24, in dem angeordnet wurde, daß zu den Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik auch die Standesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich einzuladen ist, zur genauesten Darnachhaltung in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird über Ersuchen der genannten Standesvertretung deren Anschrift und Telephonnummer, Wien, 6. Gumpendorfer Straße 62, Fernruf 1042/II, bekanntgegeben.

94. Neuregelung der Privatgeschäftsvermittlung.

M.D. 4334/26. Wien, am 10. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, jene noch auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. August 1925, B.-G.-Bl. Nr. 331, eingebrachten Ansuchen um Verleihung von Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen, die in der Senatssitzung vom 2. Juni 1926 oder in einer früheren Sitzung der Beschlußfassung unterzogen wurden, deren Erledigung aber den Gesuchstellern noch nicht intimiert wurde, im Hinblicke auf die am 2. Juni 1926 in Wirksamkeit getretene Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, über die Privatgeschäftsvermittlung einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Jene Ansuchen, die sich ausschließlich auf Berechtigungen beziehen, die nach der neuen Verordnung Gegenstand eines freien Gewerbes sind, sind nach den für freie Gewerbe geltenden Vorschriften zu behandeln.

Kommen in einem Ansuchen derartige Berechtigungen mit solchen, deren Erlangung auch nach der neuen Verordnung konzessionspflichtig ist, zugleich vor, so sind erstere auszu-

scheiden und gleichfalls nach den für freie Gewerbe geltenden Vorschriften zu behandeln.

Was nun die Ansuchen betrifft, die sich auf Berechtigungen beziehen, deren Erlangung auch gegenwärtig an eine Konzession gebunden ist, so ist festzustellen, ob die Bewerber in persönlicher Hinsicht den in den Paragraphen 4 bis 6 der Verordnung enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Diese Ansuchen sind jedenfalls neuerdings der Beschlußfassung des Senates zu unterziehen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß der Lokalbedarf nicht mehr in Betracht kommt und daher auch keinen Abweisungsgrund bilden kann.

Bezüglich der Konzessionsabgabe wird von der M.Abt. 6 das Erforderliche veranlaßt und werden die Bezirksämter hievon seinerzeit verständigt werden.

95. Periodische Ueberprüfung städtischer Gebäude und Betriebe.

M.D. 4382/26. Wien, am 11. Juni 1926.

(An die M.Abt. 7, 9, 12, 13a, 15, 17, die Stadtbauamtsdirektion [für alle technischen Magistratsabteilungen einschließlich der Betriebe], 41, 42, 43, 44, 45 und 49.)

Anläßlich eines besonderen Falles, in dem bau- und sanitätspolizeiliche Uebelstände in einem städtischen Betriebe erst über Anzeige einer außenstehenden Person aufgedeckt wurden, ordne ich an, daß in Hinkunft alle städtischen Gebäude und Betriebe periodisch einer eingehenden Revision unterzogen und alle dabei aufgedeckten bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Mißstände sofort behoben werden, damit in Hinkunft vermieden wird, daß die Gemeindeverwaltung erst von Außenstehenden auf derartige Mißstände aufmerksam gemacht werden muß.

96. Einschränkung in der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen.

M.D. 3825/26. Wien, am 17. Juni 1926.

(An alle Magistratsabteilungen, die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und die Expositur Stadlau).

Anläßlich eines speziellen Falles, in dem zu einem Lokalaugenschein in einer Angelegenheit, bei der von vornherein als sicher angenommen werden konnte, daß sie weder besonders lange dauern, noch übermäßige Schwierigkeiten verursachen würde, ein Schriftführer zugezogen wurde, weise ich die Herren Vorstände (Bezirksamtsleiter) an, dafür Sorge zu tragen, daß Schriftführer bei Lokalaugenscheinen nur in jenen Fällen verwendet werden, in denen die Besorgung der Schreibgeschäfte durch den Kommissionsleiter übermäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so daß die Ersparung durch die Nichtverwendung eines Schriftführers zu dem Arbeitsmehraufwand des Kommissionsleiters in keinem Verhältnis stünde.

Die möglichste Einschränkung der zu einem Lokalaugenscheine entsendeten Beamten ist nicht nur aus Sparsamkeitsrücksichten bei der Verwendung des zur Verfügung stehenden Aufwandgebührenkredites geboten, sondern auch deshalb, weil in der Bevölkerung der Eindruck einer nutzlosen Verwendung von Arbeitskräften hervorgerufen wird.

97. Zigeunerunwesen; Bekämpfung.

M.D. 4501/26. Wien, am 17. Juni 1926.

(An die M.Abt. 50 und 53, an die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21 und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat den nachstehenden ersten Erlaß an alle Landesregierungsämter mit Ausnahme von Tirol und den weiter folgenden zweiten Erlaß an alle Landesregierungsämter und die Polizeidirektion in Graz und Salzburg gerichtet:

1. Bundeskanzleramt, Z. 122270—9, vom 4. Juni 1926:

„Das Amt der Landesregierung von Tirol hat aus Anlaß der Berichterstattung über die Zigeunerbewegung im Sinne des Erlasses des bestandenen Ministeriums des Innern vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887 (niederösterreichische Normaliensammlung 4617), beziehungsweise des Erlasses des ehemaligen Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 13. März 1922, Z. 13838/1922, Abt. 7, Inneres, unter Hinweis darauf, daß die Zigeunerbewegung eine wesentliche Zunahme aufweise, darauf aufmerksam gemacht, daß man sich in anderen Bundesländern vielfach darauf beschränke, Zigeuner einfach aus dem eigenen Gebiete zu drängen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wohin sie gehören, und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die seinen Unterbehörden erteilten Weisungen nur dann zu einem Erfolge führen können, wenn auch die anderen Bundesländer sich ebenfalls zu einem zielbewußten und energischen Vorgehen gegen die genannten Personen entschließen.

Es wird als unerläßlich bezeichnet, daß die Zigeuner nur in ihren Heimatstaat zurückgeführt werden, da sich sonst ihr Herumwandern unausgesetzt wiederholt; auch die vielfach geübte Ausstellung von Pässen, Wandergewerbelizenzen u. dergl. an Zigeuner, wird als dazu geeignet bezeichnet, ein behördliches Vorgehen gegen sie ungemein zu erschweren.

Ebenso hält das genannte Landesregierungsamt die genaue Ueberwachung der strengen Bestimmungen über das Mitführen von Pferden für unbedingt notwendig.

Hievon wird das Amt der Landesregierung behufs Erteilung der entsprechenden weiteren Weisungen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß von hieramts wegen Verweigerung von Einreisesichtvermerken an Zigeunerfamilien die entsprechenden Weisungen an die österreichischen Vertretungsbehörden ergangen sind und das Bundesministerium für Handel und Verkehr ersucht wurde, dafür Vorsorge zu treffen, daß ausländischen Zigeunern Lizenzen zum Betriebe des Gewerbes im Umherziehen im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049 (niederösterreichische Normaliensammlung 1770), überhaupt nicht ausgestellt, beziehungsweise bei Zigeunern, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, die persönlichen Erfordernisse zur Erteilung solcher Lizenzen sowie überhaupt von Berechtigungen zum Erwerbe im Umherziehen strenge geprüft werden.

Desgleichen hat die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen vom Bundesministerium für Handel und Verkehr über hierämtliches Ersuchen den Auftrag erhalten, die Belästigung von Reisenden durch musizierende Zigeuner, insbesondere auf der Bahnstrecke Fehring—Aspang, zu verhindern.

Unter einem wird das Bundesministerium für Finanzen ersucht, auch die Grenzkontrollorgane wegen intensiver Mitwirkung bei der Abwehr des Eindringens von Zigeunern aus dem Auslande entsprechend anzuweisen."

2. Bundeskanzleramt, Z. 124881—9/1925, vom 4. Juni 1926:

„Beim Strafregisteramte wurde die Wahrnehmung gemacht, daß strafgerichtlich zur Verantwortung gezogene Personen, namentlich Zigeuner, die gelegentlich ihrer Anhaltung sowie vor Gericht falsche Angaben über ihren Namen und ihre Generalien machen, unter diesen falschen Daten abgeurteilt werden.

Die nachträgliche Richtigstellung der auf den falschen Namen eingelegten Strafakte kann erst nach Verlautbarung der Verurteilung im Strafnachrichtenblatte, wodurch der Gendarmerieposten des angeblichen Zuständigkeitsortes Kenntnis von der Verurteilung erhält und nach Durchführung zeitraubender Erhebungen in vielen Fällen aber überhaupt nicht erfolgen.

Es ergeht daher die Einladung, die unterstehenden Behörden und Organe anzuweisen, bei der Ausschaltung von aus dem Inlande stammenden Zigeunern u. dergl. sogleich wegen Ueberprüfung der angegebenen Personaldaten eine Anfrage an die in Betracht kommende Stelle des Heimat-, allenfalls Wohnortes (Bundespolizeibehörde, Gemeinde, eventuell Gendarmerieposten) zu richten und deren Ergebnis im Falle der Einlieferung oder Anzeige an das Strafgericht auch diesem bekanntzugeben.

Den Dienststellen der Gendarmerie werden durch die Landesgendarmeriekommanden die erforderlichen Weisungen zugehen."

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachtung, insoferne der dortämtliche Wirkungsbereich in Betracht kommt, mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß die Polizeidirektion in Wien von diesen Erlässen bereits von der M.Abt. 55 verständigt wurde.

98. Ergänzungskredite; Inanspruchnahme.

M.D. K 174/26. Wien, am 18. Juni 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei den Bilanzbesprechungen für den Rechnungsabschluß 1925 kam zutage, daß vielfach Kreditüberschreitungen bei einzelnen Ausgabsrubriken oder Kreditposten bis zum Betrage von 1500 S als Ergänzungskredite behandelt wurden, obwohl diese Ueberschreitungen schon im Laufe des Jahres eingetreten sind und für sie Zuschußkredite erforderlich gewesen wären. Dieser Vorgang steht mit den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung im Widerspruch.

Der Begriff „Ergänzungskredit" ist im Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Februar 1924, M.D. K 500/23, in folgender Art umschrieben: „Ergibt sich bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses, daß Budgetkredite um ein Geringes überschritten wurden, werden die Ueberschreitungen mit dem Ausdrucke „Ergänzungskredite" im Rechnungsabschluß gesammelt ausgewiesen; um ihre summarische Genehmigung wird gleichzeitig mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses angesucht."

Es können daher Ergänzungskredite nur für jene geringfügigen Kreditüberschreitungen bei Ausgabsrubriken oder Kreditposten angesprochen werden, die erst als Folge der Abrechnung oder der Durchführungen im 13. Monat anläßlich der Rechnungsabschlußarbeiten zutage treten.

Die Höchstgrenze der zulässigen Ergänzungskredite wird alljährlich von der Magistratsdirektion festgesetzt (letzte Regelung durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Jänner 1926, M.D. 8/26).

Sollte während eines Verwaltungsjahres eine zu erwartende Ausgabe den Ansatz der betreffenden Ausgabsrubrik oder Kreditpost voraussichtlich um mehr als 100 S überschreiten, so ist vom Verwaltungsjahre 1926 angefangen noch vor der Ausgabe um den erforderlichen Zuschußkredit einzuschreiten.

Ueberschreitungen des Ansatzes bis 100 S sind ausnahmslos durch Ergänzungskredite zu decken.

99. Unterbringung verunglückter Personen im Krankenhause der Stadt Wien.

M.D. 4570/26. Wien, am 18. Juni 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es ergeht hiemit die Weisung, daß bei Unfällen in städtischen Aemtern, Anstalten oder Betrieben die verunglückten Personen, wenn es ohne Gefährdung für sie möglich ist, in das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz zu befördern sind. Nur in jenen Fällen, in denen die besonderen Umstände die Notwendigkeit ergeben, sind sie in eine näher gelegene Krankenanstalt zu bringen.

100. Legitimationskarten für Handlungsreisende; Verlautbarung.

M.D. 4633/26. Wien, am 21. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämer 1 bis 21.)

Bei Verfassung der nach dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1903, M.Abt. XVII, 361 (siehe Normalienblatt Nr. 17 ex 1903), der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien vierteljährig zu übermittelnden Auszüge aus dem Protokolle über die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende ist folgendes zu beachten:

1. Der Auszug ist mit Schreibmaschine herzustellen. Die einzelnen Bogen sind nur einseitig zu beschreiben.

2. Es ist lediglich der Name des Gewerbeinhabers, das Gewerbe und der Name des Handlungsreisenden anzugeben. Andere Angaben sind zu unterlassen.

3. Der Auszug ist nach Unternehmern zu reihen, so daß die Namen der sämtlichen Handlungsreisenden ein und desselben Gewerbeinhabers, die Legitimationskarten erhalten haben unmittelbar aufeinander folgen.

4. Der Auszug, auf dem das Quartal zu verzeichnen ist, das er zum Gegenstande hat, ist ohne Begleitschreiben der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien einzusenden.

5. Auch Fehlanzeigen sind zu übermitteln.

101. Einschränkung des Parteienverkehres in der M.Abt. 8.

M.D. 4670/26. Wien, am 23. Juni 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber Verfügung des Herrn amtsführenden Stadtrates der Gruppe III bleibt ab 1. Juli 1926 die M.Abt. 8 auch an Dienstagen für den Parteienverkehr geschlossen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die M.Abt. 8 zufolge Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. Mai 1926, M.D. 3378 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Nr. XI/26), auch an Freitagen für den Parteienverkehr geschlossen ist, so daß ab 1. Juli 1926 an Dienstagen und Freitagen kein Parteienverkehr in der M.Abt. 8 stattfindet.

Druckfehlerberichtigung. Im Verordnungsblatte Heft XI vom 12. Juni d. J., soll auf Seite 69, linke Spalte, der Punkt 4 des Absatzes A des Erlasses der Magistratsdirektion Nr. 87 (Verrechenbare Drucksorten, Neuregelung der Gebarung) richtig heißen: der schließliche Vorrat der Bezirkskassen (nicht der Bezirkskrankenkassen).

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Automobilisierung des Fuhrwerksbetriebes im Wiener Versorgungsheime Lainz.

M.Abt. 9, 525. Wien, am 18. Mai 1926.

Im Versorgungsheime Lainz wird der bisher animalisch betriebene Fuhrwerksdienst auf den Kraftwagenbetrieb umgestellt.

Für die Fahrdienstleistungen im eigentlichen Anstaltsbereiche (Kehrichtabfuhr, Schuttfuhren, Oekonomie Schneepflugarbeiten rc.) wird ein Kleintraktor mit Anhängern verwendet; die Beistellung desselben sowie der Fahrbetriebsmittel erfolgen durch den städtischen Kraftwagenbetrieb gegen ein vereinbartes Monatspauschale.

Die Verfrachtung von Lasten von und zum Wiener Versorgungsheime führt der städtische Lastkraftwagenbetrieb nach Anordnung der Direktion des Versorgungsheimes durch; die Vergütung hiefür erfolgt per Fahrtkilometer.

Der Sanitätsfahrdienst, der bisher zum überwiegenden Teile durch die städtischen Sanitätsstationen, beziehungsweise durch den Sanitätsautodienst der öffentlichen Krankenanstalten

geleistet worden ist, wird nunmehr vom Versorgungsheime Lainz selbst besorgt. Zu diesem Zwecke wird vom städtischen Kraftwagenbetrieb gegen ein vereinbartes Monatspauschale werktätig ein Sanitätsauto im Versorgungsheime stellig gemacht, dessen Dirigierung durch die M.Abt. 13, Verpflegskostenzweigstelle Lainz (Telephon 80-5-30 Serie, Klappe 0) erfolgt. Der Fahrer wird vom städtischen Kraftwagenbetrieb, das Begleitpersonale (Sanitätsdiener) von der Direktion des Versorgungsheimes beigestellt. Der Sanitätsautodienst des Versorgungsheimes erstreckt sich sowohl auf die Abholungen auf Grund der Bureauanweisungen wie auch von den Spitälern, Anstalten, Bahnhöfen 2c.

Der Sanitätsautofahrdienst wird am 10. Mai 1926 aufgenommen, der übrige Kraftwagenbetrieb in nächster Zeit.

Dienstanweisung für die Abteilungsärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

(Genehmigt mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 3. Mai 1926, A.-Z. 580/26.)

M.Abt. 9/3252. Wien, am 10. Mai 1926.

§ 1. Einteilung.

Dem Stande der Abteilungsärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten gehören an:

1. die Aspiranten,
2. die Sekundarärzte,
3. die Abteilungsassistenten, Institutsassistenten und Prosektursadjunkten.

Die Abteilungsärzte versehen ihren Dienst in ärztlicher und administrativer Hinsicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen:

Außer den Abteilungsärzten werden in den Wiener städtischen Krankenanstalten behufs fachlicher Ausbildung in der Anstalt Aerzte und Studierende der Medizin als Hospitanten zugelassen. Die näheren Bestimmungen sind in der Hospitantenordnung festgelegt.*)

Die Abteilungsärzte sind dem Vorstande der Abteilung, der sie zugeteilt sind, unbeschadet ihrer allgemeinen Unterordnung unter die Direktion (Leitung) der Krankenanstalt und dem Magistrat unmittelbar unterstellt.

§ 2. Aspiranten.

Als Aspiranten werden regelmäßig nur Doktoren der gesamten Heilkunde ledigen Standes zugelassen, welche sich tunlichst anschließend an die Absolvierung des medizinischen Studiums, spätestens drei Jahre nach der Promotion, im ärztlichen, beziehungsweise spitalsärztlichen Beruf ausbilden wollen. Sie müssen zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien berechtigt sein (das ist die österreichische Bundesbürgerschaft und ein an einer inländischen Universität erworbenes Doktordiplom besitzen und die Ausübung der ärztlichen Praxis beim Gesundheitsamte der Stadt Wien sowie bei der Wiener Aerztekammer angemeldet haben). Sie haben sich über einen ausreichenden Impfschutz auszuweisen.

Die Namen der sich um die Aufnahme bewerbenden Aerzte sind durch die Anstaltsdirektionen (Leitungen) eine Woche lang in der Anstalt öffentlich kundzumachen.

Die Aufnahme der Aspiranten erfolgt (nach Feststellung der physischen Diensteignung**) durch den Bürgermeister über Vorschlag der Anstaltsdirektion (Leitung) Nach Wien zuständige Bewerber haben hiebei den Vorzug.

Die Zuweisung der neu eintretenden Abteilungsärzte an die einzelnen Krankenabteilungen (Stationen) erfolgt durch die Anstaltsdirektionen (Leitungen). Behufs Feststellung der Identität des Aufnahmswerbers und der Echtheit des von ihm vorgewiesenen Doktordiploms hat der Aufnahmswerber die Bestätigung über die beim städtischen Gesundheitsamt erfolgte Anmeldung der ärztlichen Praxis beizubringen.

§ 3. Zuweisung.

Bei der Zuweisung und Verteilung der Aspiranten und Sekundarärzte wird zunächst auf die Interessen des Dienstes, dann, soweit möglich, auch darauf Rücksicht genommen, daß durch einen entsprechenden Wechsel der Abteilungen die ärztliche Ausbildung der Aspiranten und Sekundarärzte gefördert werde.

Im Interesse des Dienstes kann ein Sekundararzt auf Antrag des Abteilungsvorstandes auch auf mehr als die übliche Zeit durch die Direktion einer Abteilung zugeteilt werden, insoweit dadurch die Ausbildungsmöglichkeit der anderen Abteilungsärzte nicht beeinträchtigt wird.

Ersuchen um Verwendung an bestimmten Abteilungen werden, insoweit es die Verhältnisse und dienstlichen Erfordernisse gestatten, berücksichtigt.

Aspiranten und Sekundarärzte, die einer Zuweisung nicht Folge leisten, sind von der weiteren Verwendung in der betreffenden Krankenanstalt auszuschließen. Die Direktion (Leitung) dieser Anstalt hat hievon den Direktionen (Leitungen) aller übrigen Wiener städtischen Krankenanstalten Mitteilung zu machen.

Will ein Aspirant behufs spezieller Ausbildung unter Zustimmung des Abteilungsvorstandes an einer Abteilung (Station) verbleiben, so verliert er damit für diese Zeit das Anrecht auf eine Sekundararztstelle sowie seinen Rang als Aspirant. Diese Zeit ist bei Bestimmung der Dienstzeit zwecks Ernennung zum Sekundararzt nicht in Anrechnung zu bringen. Sie ist aber in die gesamte abteilungsärztliche Dienstzeit einzubeziehen.

§ 4. Verwendung.

Die dienstliche Verwendung der Aspiranten und Sekundarärzte an der Krankenabteilung (Station) wird vom Abteilungsvorstande mit besonderer Bedachtnahme auf ihre praktische Ausbildung bestimmt und überwacht.

Die Aspiranten und Sekundarärzte haben den ihnen zugewiesenen Dienstobliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

§ 5. Vorrückung.

Die Aspiranten rücken entsprechend ihrem Range vor. Als Rang gilt der Tag des Dienstantrittes.

§ 6. Besetzung von Sekundararztestellen.

Jede freie Sekundararztensstelle ist grundsätzlich durch Vorrückung entsprechend dem Range zu besetzen. Wenn in einer Krankenanstalt kein Aspirant zur Vorrückung auf den freigewordenen Sekundararztposten vorhanden ist, ist die erledigte Sekundararztstelle durch Anschlag in allen Wiener städtischen Krankenanstalten auszuschreiben. Als Frist zur Bewerbung um die erledigte Stelle sind 14 Tage zu bestimmen. Zur Bewerbung um diese Stelle sind nur Aspiranten der Wiener städtischen Krankenanstalten berechtigt.

Mangels derartiger Bewerber können auch andere Aerzte (Hospitanten 2c.) als Sekundarärzte aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme haben nach Wien heimatberechtigte Bewerber den Vorzug.

§ 7. Ernennung und Dienstzeit der Sekundarärzte.

Die Ernennung von Sekundarärzten aus dem Stande der Aspiranten (§ 2) erfolgt durch den Gemeinderatsausschuß I.

Die Aufnahme von Sekundarärzten mangels Bewerber aus dem Stande der Aspiranten (§ 6, vorletzter Absatz) erfolgt über Vorschlag der Direktion (Leitung) durch den Bürgermeister. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen auf die Dauer eines Jahres. Diese Dienstzeit ist bei zufriedenstellender Dienstleistung durch die Direktion (Leitung) von Jahr zu Jahr zu verlängern mit der Einschränkung, daß die Gesamtdienstzeit eines Sekundararztes in der Eigenschaft als Aspirant und Sekundararzt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten darf, wobei nur die besoldete Dienstzeit einzurechnen ist.

Im Falle der Sekundararzt von dem Abteilungsvorstande zum Nachfolger des Abteilungsassistenten ausersehen wird, kann die Verlängerung dieser Dienstzeit um ein Jahr vom Gemeinderatsausschuß I über Antrag des primarärztlichen Gremiums, beziehungsweise in Anstalten, wo ein solches nicht besteht, über Antrag des Direktors (Leiters) ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, daß der betreffende Sekundararzt noch vor Ablauf dieses fünften Jahres zum Abteilungsassistenten ernannt werden kann.

Ferner werden demjenigen Sekundararzt, welcher vom Abteilungsvorstande zum Assistenten bestimmt ist, Karenzurlaube zu wissenschaftlicher Ausbildung bis zu einem Jahre nicht in seine sekundarärztliche, wohl aber in seine Gesamtdienstzeit eingerechnet. Doch darf die Dienstzeit des zum Assistenten bestimmten Sekundararztes unter Einbeziehung beider

*) Siehe Normale 56/1926. Verordnungsblatt 1926, XI. Folge.

**) Die Bestimmung „nach Feststellung der physischen Diensteignung" tritt erst dann in Kraft, wenn für die Abteilungsärzte der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten eine gleiche Bestimmung getroffen wird.

Begünstigungen die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Auch die Dienstzeit der Aspiranten kann in berücksichtigungswürdigen Fällen analog den vorigen Bestimmungen über die Dauer von vier Jahren verlängert werden.

Im Falle die Dienstzeitverlängerung eines Sekundararztes oder Aspiranten seitens der Anstaltsdirektion (Leitung) nicht in Aussicht genommen wird, ist dies dem Sekundararzt, beziehungsweise Aspiranten mindestens ein Monat vor dem Austrittstermin bekanntzugeben.

Zur Ermöglichung der vollständigen Ausbildung der Abteilungsärzte ist diesen der Wechsel innerhalb der einzelnen Wiener städtischen Krankenanstalten gestattet. In solchen Fällen ist die in der früheren Dienstesverwendung zugebrachte Dienstzeit den Abteilungsärzten in die Gesamtdienstzeit einzurechnen.

§ 8. Bestellung und Dienstzeit der Assistenzärzte.

Jede freie Abteilungsassistentenstelle ist öffentlich auszuschreiben. Als Frist zur Bewerbung um einen solchen Dienstposten sind mindestens 14 Tage zu bestimmen. Als Bewerber um einen freien Abteilungsassistentenposten kommen in erster Reihe die Sekundarärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten, dann die klinischen Aspiranten und die Hochschulassistenten der Wiener Universitätskliniken, sowie die Frequentanten der Operationsinstitute und die Sekundarärzte der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und der diesen affiliierten Kinderspitäler in Betracht.

Bei gleicher Eignung haben die Abteilungsärzte der betreffenden Krankenanstalt, in welcher die Abteilungsassistentenstelle zur Besetzung gelangt, den Vorzug.

Die Ernennung zum Abteilungsassistenten erfolgt durch den Gemeinderatsausschuß I über Vorschlag des Gremiums der Abteilungsvorstände jener Krankenanstalt, in der die Abteilungsassistentenstelle zur Besetzung gelangt; in jenen Krankenanstalten, in denen ein Gremium nicht besteht, über Vorschlag des Direktors (Leiters).

Die Dienstzeit des Abteilungsassistenten wird mit einem Jahre festgesetzt, kann jedoch nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und der Qualifikation des Abteilungsassistenten über Antrag des primarärztlichen Gremiums, beziehungsweise des Direktors (Leiters) vom Gemeinderatsausschuß I von Jahr zu Jahr verlängert werden mit der Einschränkung, daß die Gesamtdienstzeit eines Abteilungsassistenten als Aspirant, Sekundararzt und Abteilungsassistent das Höchstmaß von acht Jahren nicht überschreiten darf, wobei nur die besoldete Dienstzeit einzurechnen ist.

In einzelnen besonderen Ausnahmsfällen kann die Verlängerung der Dienstzeit des Abteilungsassistenten über Antrag des primarärztlichen Gremiums, beziehungsweise des Direktors (Leiters) durch den Gemeinderatsausschuß I auf insgesamt zehn Jahre erfolgen.

Die als bezahlter klinischer Hilfsarzt oder Hochschulassistent, beziehungsweise Sekundararzt in einer anderen als einer Wiener städtischen Krankenanstalt verbrachte Dienstzeit wird in die gesamte Abteilungsassistentendienstzeit eingerechnet.

§ 9. Disziplinarbehandlung.

Bei leichteren Dienstvergehen der Aspiranten, Sekundarärzte und Abteilungsassistenten steht die Disziplinarbehandlung dem Direktor (Leiter), bei schwereren einer Disziplinarkommission, die aus dem Oberstadtphysikus, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Direktor der betreffenden Anstalt, einem Primararzt der städtischen Krankenanstalten und zwei Vertretern der Hilfsärzte besteht, zu.

Der Primararzt und ein Ersatzmann werden vom Bürgermeister über Vorschlag des Gremiums des Krankenhauses Lainz auf die Dauer eines Jahres bestimmt. Die beiden Vertreter der Abteilungsärzte und ein Ersatzmann werden aus dem Plenum der Abteilungsärzte der städtischen Krankenanstalten gewählt und sind alljährlich dem Magistrate im Wege der Direktion des Krankenhauses Lainz bekanntzugeben.

Der ärztliche Leiter, beziehungsweise Abteilungsvorstand, dessen Anstalt beziehungsweise Abteilung der betreffende Abteilungsarzt zugeteilt ist, ist der Disziplinarverhandlung als Referent ohne Stimme beizuziehen. Wenn er selber Mitglied der Disziplinarkommission ist, hat an seine Stelle der Ersatzmann einzutreten.

Als Strafen gelten: Für leichtere Vergehen: 1. Verwarnung, 2. mündlicher Verweis, 3. schriftlicher Verweis. Für schwere Vergehen: 1. Kündigung mit vierwöchentlicher Frist, 2. sofortige Entlassung.

Der Bürgermeister kann bei Einleitung der Disziplinaruntersuchung über Antrag der Direktion (Leitung) die Enthebung des betreffenden Abteilungsarztes vom Dienste verfügen. In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, namentlich wenn ein Abteilungsarzt in Konkurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disziplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen der Anstalt die Entfernung des Abteilungsarztes erfordert, kann die vorläufige Dienstesenthebung von der Direktion (Leitung) gegen nachträgliche, sofort im Dienstweg einzuholende Genehmigung des Bürgermeisters verfügt werden.

Mit der Enthebung vom Dienste ist stets auch die Suspension vom Gehalte verbunden.

Dem Abteilungsarzte steht gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission binnen 14 Tagen die Berufung an den Bürgermeister zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Abteilungsärzte, welche

a) wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind,
b) wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden,
c) in Konkurs verfallen und in der Kridauntersuchung nicht schuldlos befunden oder wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden, sind sogleich, ohne daß es eines Disziplinarverfahrens bedarf, vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

§ 10. Bezüge.

Die Bezüge der Sekundarärzte und Abteilungsassistenten werden vom Wiener Gemeinderate bestimmt, sind aber hinsichtlich des Nettoempfanges grundsätzlich den Bezügen der Abteilungsärzte bei den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten gleichzuhalten. Die Aspiranten erhalten ein vom Gemeinderat bestimmtes Adjutum.

§ 11. Urlaub.

Der jährliche Erholungsurlaub der Aspiranten und Sekundarärzte beträgt 4 Wochen, jener der Abteilungsassistenten 5 Wochen.

Urlaube über diese Zeit bedürfen der Bewilligung des Bürgermeisters.

Behufs wissenschaftlicher Fortbildung im In- und Auslande können den Abteilungsärzten mit Ausschluß der Abteilungsassistenten Urlaube gegen Karenz aller Gebühren bis zur Höchstdauer eines Jahres über Antrag der Anstaltsdirektion (Leitung) vom Gemeinderatsausschuß I bewilligt werden.

In dringlichen Fällen kann die Direktion den Antritt des Karenzurlaubes unvorgreiflich der endgültigen Entscheidung durch den Gemeinderatsausschuß I bewilligen.

Unbesoldeten Abteilungsärzten kann auch aus wirtschaftlichen Gründen ein Urlaub im obigen Ausmaß bei gleichzeitiger Wahrung des Ranges gegeben werden.

Bei der Rückkehr vom Studienkarenzurlaub hat der Abteilungsarzt den Nachweis über die Verwendung des zu Studienzwecken erteilten Urlaubes der vorgesetzten Anstaltsdirektion (Leitung) vorzulegen. Alle Urlaube werden in die gesamte Dienstzeit eingerechnet, ausgenommen den im § 7, Absatz 4 vorgesehenen Fall.

§ 12. Vorsorge für den Krankheitsfall.

Im Falle der Erkrankung haben die Abteilungsärzte Anspruch auf freie Verpflegung in einer der Wiener städtischen Krankenanstalten nach der ersten Gebührenklasse auf die Dauer von drei Monaten, während welcher Zeit sie im Genusse ihrer Bezüge verbleiben. Dauert die Krankheit über diese Zeit hinaus, so haben sie noch Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung durch weitere 9 Monate bei Karenz sämtlicher Gebühren oder auf einen Urlaub von 9 Monaten mit Fortbezug der Barbezüge.

Bei Erkrankungen, die eine Aufnahme in einer Wiener städtischen Krankenanstalt nicht notwendig machen, steht den Abteilungsärzten das Recht auf den Bezug der Medikamente und Verbandstoffe nach der jeweils geltenden Arzneitaxe der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien zu.

Auf die vorstehenden Begünstigungen haben die Abteilungsärzte auch dann Anspruch, wenn sie vom Dienste gegen Karenz der Gebühren beurlaubt sind.

§ 13. Dienstwohnung.

Die den Abteilungsärzten zugewiesenen Wohnungen sind als Dienstwohnungen anzusehen; die Vergütung für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung wird abgesondert geregelt. Die Wohnung ist mit Lösung des Dienstverhältnisses zu räumen.

§ 14. Austritt.

Sekundarärzte und Abteilungsassistenten, die vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit austreten wollen, haben hievon der Direktion (Leitung) die Anzeige zu erstatten. Der Austritt darf jedoch erst nach Ablauf einer vierwöchigen, beziehungsweise (beim Assistenzarzte) dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, die mit Monatsschluß zu enden hat.

§ 15. Verehelichung.

Im Falle der Verehelichung bedürfen die Abteilungsärzte der besonderen Bewilligung des Magistrates zur Fortsetzung ihres Dienstes.

Das Bewohnen von Dienstzimmern seitens Angehöriger der Abteilungsärzte ist ausnahmslos untersagt. Ehegatten dürfen in einer Krankenanstalt nicht im Verhältnisse der dienstlichen Ueber- oder Unterordnung zu einander stehen.

§ 16. Verbot der Privatpraxis.

Die Abteilungsärzte dürfen ärztliche Privatpraxis weder innerhalb der Räume der Krankenanstalt noch außerhalb der Krankenanstalt betreiben und keine anderweitige besoldete ärztliche Stelle annehmen. Die Ankündigung einer ärztlichen Privatpraxis ist ausnahmslos untersagt.

§ 17. Einrechnung der Dienstzeit.

Die in den Wiener städtischen Krankenanstalten als Abteilungsassistent- und Sekundararzt zugebrachte Dienstzeit ist, wenn sie unmittelbar einem anrechenbaren, auf einem städtischen Dienstposten zurückgelegten Dienste vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt über Ansuchen und unter Nachzahlung der Pensionsbeiträge nach den diesfalls allgemein geltenden Bestimmungen anzurechnen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Dienstanweisung im Dienste stehenden Abteilungsärzte.

§ 18. Dienstzeit des Sekundararztes der Prosektur.

Die Dienstzeit des der Prosektur zugeteilten Sekundararztes wird bis zur Höchstdauer eines Jahres in die Gesamtdienstzeit nicht eingerechnet.

§ 19. Angelobung.

Aspiranten leisten bei ihrem Eintritte, Sekundarärzte und Abteilungsassistenten bei ihrer Ernennung (nach § 6, vorletzter Absatz aufgenommene Sekundarärzte nach ihrem Eintritte) bei der Anstaltsleitung eine Angelobung auf die treue Befolgung aller Dienstvorschriften.

§ 20. Titel nach vollendeter Dienstzeit.

Sekundarärzte, welche die im § 7 erwähnte vierjährige Dienstzeit ununterbrochen zurückgelegt, sowie Abteilungsassistenten, welche eine mindestens dreijährige Assistentendienstzeit vollstreckt haben, sind berechtigt, den Titel „emeritierter Sekundararzt", beziehungsweise „emeritierter Abteilungsassistent" zu führen.

§ 21. Vertreter der Abteilungsärzte.

Bei der Beratung aller die Abteilungsärzte betreffenden Angelegenheiten ist in Anstalten, wo ein primarärztliches Gremium besteht, der Sitzung des Gremiums ein von den Abteilungsärzten gewählter Vertreter der Abteilungsärzteschaft beizuziehen. Ein Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu.

* * *

Uebergangs- und Zusatzbestimmungen zur Dienstanweisung für die Abteilungsärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten.

I.

Als Uebergangsbestimmungen gelten für die Kriegsteilnehmer und solche Aerzte, die längstens im Wintersemester 1918—1919 ihr medizinisches Studium begonnen haben, folgende Bestimmungen:

Jene Abteilungsärzte, welche mindestens vier Semester infolge ihrer militärischen Kriegsdienstleistung verloren haben, erhalten von der Anstaltsdirektion das Recht zur Ausübung der Privatpraxis, das ist das Recht zur angekündigten regelmäßigen Abhaltung von Ordinationen außerhalb der Krankenanstalt nach Absolvierung des zweiten Spitalsjahres.

Die Erteilung dieser Bewilligung ist an den Nachweis eines eigenen Ordinationsraumes außerhalb der Krankenanstalt gebunden. Der spitalsärztliche Dienst darf durch die Ausübung dieser Privatpraxis in keiner Weise leiden.

Jenen Kriegsteilnehmern, welche den obigen Bedingungen entsprechen, aber außerhalb der Anstalt keinen Ordinationsraum bekommen, steht das Recht zu, in ihrer Dienstwohnung in der Krankenanstalt Privatpraxis auszuüben, jedoch ohne jedwede Ankündigung (Tafel, eigene Rezeptformulare 2c.)

Außerdem dürfen Sekundarärzte am Ende ihrer Dienstzeit, aber mindestens nach zweijähriger Spitalsdienstzeit, die ärztliche Privatpraxis außerhalb der Krankenanstalt ankündigen und ausüben. Diese Ankündigung verpflichtet aber unwiderruflich zum Austritte aus dem Dienste der Krankenanstalt innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Anmeldung der Privatpraxis.

Die Anmeldung der Privatpraxis ist der Direktion (Leitung) sofort mitzuteilen. Mit der Anmeldung ist der Austritt nach Ablauf der vorerwähnten Frist unweigerlich verbunden. Eine Verlängerung darüber hinaus oder eine Erlangung einer Assistentenstelle nach Anmeldung der Privatpraxis ist ausnahmslos verboten.

Den Abteilungsassistenten ist die Ausübung der Privatpraxis im selben Ausmaße und unter denselben Bedingungen gestattet.

II.

Im Falle die Dienstzeitverlängerung eines Assistenten nicht in Aussicht genommen wird, ist dies dem Abteilungsassistenten unter Berücksichtigung der Wohnungsnot und Würdigung der derzeitigen Schwierigkeiten bei Uebertritt in die Privatpraxis 6 Monate vor dem Austritt bekanntzugeben

III.

Alle bisherigen mit der Dienstanweisung, beziehungsweise den Uebergangs- und Zusatzbestimmungen im Widerspruche stehenden Vorschriften treten mit dem Wirksamkeitsbeginn der neuen Bestimmungen außer Kraft.

Spitalsunterbringung erkrankter, in der Fürsorge der Gemeinde Wien stehender Kinder.

M.Abt. 9, 2308. Wien, am 15. Mai 1926.

Die der M.Abt. 9 unterstehenden, in Wien und Umgebung liegenden Jugendfürsorgeanstalten werden angewiesen, einer Spitalspflege bedürftige Kinder bis zu 14 Jahren in erster Linie in eines der drei Kinderspitäler der Stadt Wien, nämlich:

1. Leopoldstädter Kinderspital, 2. Obere Augartenstraße 26, Fernsprecher 49-2-48,

2. Mautner-Markhof'sches Kinderspital, 3. Baumgasse 75, Fernsprecher 92-0-80,

3. Karolinen-Kinderspital, 9. Sobieskigasse 31, Fernsprecher 18-5-60 abzugeben.

Erst dann, wenn eine Unterbringung in diesen Spitälern nicht möglich ist, hat sich die betreffende Anstaltsleitung an die Spitalsbettenvermittlungsstelle in Wien, 9. Allgemeines Krankenhaus, Fernsprecher 24-5-90, mit dem Ersuchen um anderweitige Unterbringung des Kindes zu wenden, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, daß es sich um ein in der Fürsorge der Gemeinde Wien stehendes Kind handelt und daß eine Unterbringung in einem städtischen Kinderspitale nicht möglich war. Anläßlich der Unterbringung dieser Kinder ist der betreffenden Spitalsleitung in allen Fällen mitzuteilen, daß von den städtischen Jugendfürsorgeanstalten keine Verpflegskostenbeiträge geleistet werden und daher die Verpflegskosten als uneinbringlich im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verrechnen sind.*)

*) Im Falle der Unterbringung eines Pfleglings der Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalten erfolgt demnach die Deckung der Verpflegskosten in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten in folgender Weise:

1. Das Kranke haus Lainz und die Wiener städtischen Kinderspitäler haben Anspruch auf den Rückersatz der vollen Verpflegskosten aus Landesmitteln.

2. Die Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (mit Ausnahme des Allgemeinen Krankenhauses) haben Anspruch auf Rückersatz von 3 S per Kopf und Tag aus Landesmitteln.

3. Die uneinbringlichen Verpflegskosten des Allgemeinen Krankenhauses werden aus Bundesmitteln bestritten.

Die in Spitalspflege abgegebenen Kinder sind im Sinne des hierämtlichen Normales Nr. 49/26*) von der abgebenden Anstalt als beurlaubt zu führen.

Bezüglich der Kinderspitäler der Stadt Wien wird bemerkt:

Chirurgisch erkrankte Kinder können nur an das Leopoldstädter Kinderspital oder an das Mautner-Markhof'sche Kinderspital abgegeben werden.

An Infektionskrankheiten werden behandelt:

1. Im Leopoldstädter Kinderspitale: nur Scharlach.
2. Im Mautner-Markhof'schen Kinderspitale: Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Rötel, Rotlauf, Schafblattern, Scharlach und Typhus.
3. Im Karolinen-Kinderspitale: Diphtherie, Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Rötel, Rotlauf, Ruhr, Schafblattern, Scharlach und Typhus.

Die Leitungen der obgenannten Kinderspitäler der Stadt Wien werden angewiesen, die Aufnahme von Pfleglingen der Wiener städtischen Jugendfürsorgeanstalten, sowie überhaupt von Kindern, die in der Fürsorge der Gemeinde Wien stehen, nur dann abzulehnen, wenn eine Unterbringung durchaus unmöglich ist.

Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei Kindern, die auf Kosten der Gemeinde Wien in anderen nicht städtischen Anstalten untergebracht sind und bei Kindern, die in der offenen Fürsorge der Gemeinde Wien stehen, also bei Kostparteien untergebracht sind, von der Gemeinde Wien keine Verpflegskostenbeiträge geleistet werden und die Verpflegskosten auch hier als uneinbringlich im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verrechnen sind.

Wirkung einer Todeserklärung des Gatten auf die Ehelichkeit des Kindes.

M.Abt. 50, II, 636/4. Wien, am 1. Juni 1926.

(Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. März 1926, Z. 98591/7.)

Nach § 138 a. b. G.-B. streitet die Vermutung der ehelichen Geburt für diejenigen Kinder, welche nach Ablauf von 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des 300. Tages nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geboren werden

Die Vermutung der Ehelichkeit kann, wenn Zweifel bestehen, ob der Mann während der Empfängnisszeit noch am Leben war, nur auf die Lebensvermutung gestützt werden, da ja die Ehelichkeit das Leben des Mannes während der Empfängniszeit voraussetzt. Ist aber die Todeserklärung des Mannes erfolgt und findet damit die Lebensvermutung in dem gerichtlich festgesetzten Todestage ihre Grenze, so hat eben auch die Ehelichkeitsvermutung in diesem Tage ihre Grenze gefunden und kann nicht mehr für ein Kind gelten, das nach diesem Tage erzeugt wurde.

Auch der Hinweis auf den Umstand, daß eine feierliche Todeserklärung (§ 112 a. b. G.-B.) unterblieben ist, kann nicht als stichhältig angesehen werden, denn schon die einfache Todeserklärung hat auch hinsichtlich der Ehe alle Wirkungen einer Todesvermutung mit der einzigen Ausnahme, daß trotz der Todeserklärung das Eheverbot des § 111 a. b. G.-B. aufrecht besteht. Nur zur Beseitigung dieses Verbotes dient, wie schon die Stellung des § 112 a. b. G.-B. dartut, der Ausspruch des Gerichtes, daß die Ehe für aufgelöst zu betrachten sei. Uebrigens wird auch durch eine feierliche Todeserklärung die Ehe selbst nicht aufgelöst.

Neuerliche Namensgebung bei einer zweiten Eheschließung der Mutter des unehelichen Kindes.

M.Abt. 50, II, 3679/10. Wien, am 1. Juni 1926.

(Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 8. Mai 1926, Z. 114599/7.)

Die tschechoslowakische Regierung hat laut einer Mitteilung des tschechoslowakischen auswärtigen Amtes die Rechtswirksamkeit einer neuerlichen Namensgebung in der Erwägung nicht anerkannt, daß durch die erfolgte erste Namensgebung dem außerehelichen Kinde die Wohltat des § 165 a. b. G.-B. — Ablegung des auf die uneheliche Geburt hinweisenden Namens, beziehungsweise Namensgleichheit mit dem Ehemanne der Mutter und etwa vorhandener ehelicher Kinder — bereits zuteil geworden ist. Eine Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Namensgebung bei einer zweiten Eheschließung der Mutter würde daher letzten Endes lediglich einer Bewilligung zur Namensänderung gleichkommen, was der Absicht des § 165 a. b. G.-B. zweifellos widerspräche.

*) Siehe Verordnungsblatt 1926, IX. Folge.

Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye.

W.Abt. 50, III, 6266. Wien, am 31. Mai 1926.

„Für den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages von Saint Germain sind zwei Voraussetzungen erforderlich: 1. Die Tatsache der Geburt (des Geburtsaktes) auf österreichischem Staatsgebiete. 2. Das Unvermögen, kraft der Geburt, das ist vermöge der Abstammung, eine andere Staatsangehörigkeit im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Staatsvertrages mit Erfolg geltend zu machen."

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1926, Z. A 650/25/4.

A. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Heinrich N. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1925, Z 90509/6/1925, betreffend seine Staatsbürgerschaft, nach der am 7. Mai 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer war im Jahre 1882 in Kufstein geboren und durch Abstammung in Bozen heimatberechtigt. Der von ihm gemäß Artikel 72 des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye angemeldete Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit wurde zufolge Erlasses der k. Präfektur der Venezia Tridentina vom 18. Juli 1924 abgewiesen, ohne daß der Beschwerdeführer dagegen Berufung an das k. italienische Ministerium des Innern erhoben hat. Sein Gesuch um Anerkennung, bezw. Bestätigung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund des Staatsvertrages von Saint Germain wurde vom Wiener Magistrate abgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde vom Bundeskanzleramte mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Aus Artikel 74 des Staatsvertrages von Saint Germain kann zwar, wie die angefochtene Entscheidung mit Recht ausführt, der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft ableiten, da er vor Erlangung des Heimatrechtes in dem an Italien abgetretenen Gebiete kein Heimatrecht in einer anderen Gemeinde der Republik Oesterreich besaß. Dagegen hat der Beschwerdeführer nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Die angefochtene Entscheidung lehnt zwar die Anwendung dieses Artikels deshalb ab, weil der Beschwerdeführer im Zeitpunkte seiner Geburt durch Abstammung eine Staatsbürgerschaft besaß. Diese Begründung entspricht jedoch weder dem Wortlaute noch dem Sinne des zitierten Artikels, der wörtlich bestimmt: „Die österreichische Staatsangehörigkeit wird von Rechtswegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann." Darnach sind zwei Voraussetzungen für die Erwerbung der österreichischen Staatsangehörigkeit erforderlich: 1. Die Tatsache der Geburt (des Geburtsaktes) auf österreichischem Staatsgebiete. 2. Das Unvermögen, kraft der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen zu können. — Der Ausdruck „vermöge der Geburt" kann, soll er nicht sinnlos sein, nur die Bedeutung haben: „vermöge der Abstammung". Es ist daher an die familienrechtliche Erwerbung der Staatsangehörigkeit gedacht. Wie nun aus der Gegenwartsform „geltend machen kann" hervorgeht, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Geburt an, sondern darauf an, daß im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Staatsvertrages eine andere Staatsangehörigkeit nicht geltend gemacht werden kann, und zwar haben die Worte „geltend machen", wie auch aus dem französischen Texte hervorgeht, die Bedeutung „mit Erfolg geltend machen". Eine andere Auslegung würde dem Sinne des Artikels 65 widersprechen. Dies ergibt sich, wenn man Artikel 65 im Zusammenhange mit Artikel 64 be-

trachtet. Artikel 64 nimmt als Grundlage für die österreichische Staatsangehörigkeit das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete an und schließt nur jene Personen aus, die Angehörige eines anderen Staates sind. Artikel 65 ergänzt diese Bestimmung, indem er auch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete für hinreichend erklärt und nur jene Personen ausschließt, die vermöge ihrer Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen können. Mit anderen Worten: Gemäß Artikel 64 erwirbt man kraft des Heimatrechtes, gemäß Artikel 65 kraft der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete die österreichische Staatsangehörigkeit, wenn man nicht auf Grund sonstiger Bestimmungen des Staatsvertrages Angehöriger eines anderen Staates wird.

Im vorliegenden Falle ist der Beschwerdeführer in Kufstein, das ist auf österreichischem Staatsgebiete, geboren und in Bozen, das ist in einem an Italien abgetretenen Gebiete, heimatberechtigt. Er hätte daher gemäß Artikel 70 Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit. Da aber die italienische Behörde seinen Anspruch gemäß Artikel 73 abweisen konnte und tatsächlich abgewiesen hat, so kann er ihn im Sinne des Artikels 65 nicht geltend machen. Er fällt daher unter jene Personen, die nach diesem Artikel die österreichische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen durch die bloße Geburt auf österreichischem Gebiete erwarben.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß diese Rechtsanschauung im § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, ihren Ausdruck gefunden hat, und daß dieser Paragraph sich nach dem Motivenberichte der Regierungsvorlage als authentische Interpretation des Artikels 65 des Staatsvertrages von Saint Germain darstellt. (A 650/25/4).

B. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfred Charles Theodor B. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 4. Dezember 1925, Z. 144625/6, betreffend seine Staatsbürgerschaft, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, nach Einsicht in die Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Nach der Aktenlage war der Vater des Beschwerdeführers englischer Staatsangehöriger und hat die Staatsangehörigkeit Altösterreichs zufolge Dekretes der ehemaligen Statthalterei in Triest vom 3. Februar 1896 im Wege der ausdrücklichen Verleihung und zugleich das Heimatrecht in Pola erworben. Der am 19. April 1887 in Wien geborene Beschwerdeführer ist infolge seiner damaligen Minderjährigkeit dem Staatsbürger- und Heimatrechtswechsel seines Vaters nachgefolgt. Seinem gemäß Artikel 72 des Staatsvertrages von Saint Germain erhobenen Anspruche auf Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit wurde mit der rechtskräftigen Entscheidung der k. italienischen Präfektur für die Provinz Istrien vom 25. September 1923 keine Folge gegeben.

Sein nunmehr gestelltes Begehren auf Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 74 und 65 des Staatsvertrages von Saint Germain wurde mit Bescheid des Magistrates Wien als politischer Landesbehörde vom 5. März 1925 abgewiesen. Dem dagegen erhobenen Rekurse gab das Bundeskanzleramt mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge, da er vor Erwerbung seines Heimatrechtes in Pola nicht in einer Gemeinde Oesterreichs das Heimatrecht besessen habe (Artikel 74) und ebensowenig die Voraussetzungen des Artikels 65 auf ihn Anwendung finden könnten, da er durch Abstammung eine andere Staatsbürgerschaft nachzuweisen vermöge. Artikel 74 des Staatsvertrages von Saint Germain kommt hier nicht zur Anwendung, da der Beschwerdeführer vor Erlangung des Heimatrechtes in Pola ein anderes Heimatrecht in Oesterreich nicht besaß. Hinsichtlich des Artikels 65 des zitierten Staatsvertrages ist vor allem festzustellen, daß demselben im Zusammenhalte mit Artikel 64 und 70 der Sinn beizulegen ist, die österreichische Staatsangehörigkeit werde von Rechtswegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Abstammung einen Rechtsanspruch auf eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, muß die Auffassung der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer vermöge seiner Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermöge, als unrichtig bezeichnet werden. Denn der Versuch des Beschwerdeführers, auf Grund des Artikels 72 des Staatsvertrages Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit zu erheben, blieb erfolglos, da er auf Grund des Artikels 73 mit seinem Gesuche abgewiesen wurde. Er besitzt daher keinen Rechtsanspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit, da er denselben nur durch die Bewilligung seines Gesuches hätte erlangen können und kann demnach diese Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 65 nicht geltend machen. Die englische Staatsangehörigkeit kann er aber auch nicht geltend machen, da er sie zugleich mit seinem Vater anläßlich der Naturalisation desselben in Altösterreich verloren hat und von der belangten Behörde in keiner Weise dargelegt wurde, daß der Beschwerdeführer im gegenwärtigen Zeitpunkte einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in den englischen Staatsverband mit Erfolg geltend machen kann. Dem Beschwerdeführer steht sonach gemäß Artikel 65 des Staatsvertrages von Saint Germain und § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, B.-G.-Bl. Nr. 285, der sich nach der Begründung der Regierungsvorlage als authentische Interpretation des Artikels 65 darstellt, die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund seiner Geburt in Wien zu.

Bei dieser Rechtslage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde einzugehen. (A 79/26/4.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

115. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.

116. Zur Zollzahlung zugelassene Goldmünzen.

117. Einfuhrverbot für belichtete Films.

118. Bundeshaushaltsverordnung.

119. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit der Schweiz vom 18. Mai 1926, betreffend die Aenderung der österreichischen vertragsmäßigen Zölle für Milch und Rahm.

120. Ergänzung der Beilage zum Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.

121. II. Durchführungsverordnung zu Artikel 3 des Verwaltungsersparungsgesetzes.

122. Einführung des Erlaubnisscheinverkehres mit anderen Aethern und Estern für die Lack-, Kunstleder- und Kunstharzerzeugung.

123. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

124. Ausprägung von Bundesgoldmünzen zu 100 und zu 25 Schilling.

125. Notenwechsel mit Portugal, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen.

126. Mündelsicherheit der vom Oesterreichischen Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auszugebenden Bankschuldverschreibungen, Emission 1926.

127. Verkehr mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen nach und aus der Schweiz.

128. Neuregelung der Privatgeschäftsvermittlung.

129. Gebührenbehandlung und Nacheichungsfrist des Benzinzwillingsmeßgefäßes, System Shell-Mex, Marke IV E.

130. Unvereinbarkeit der Ausübung einer Ziviltechnikerbefugnis mit einem öffentlichen Dienste.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XIII. 20. Juli. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

102. Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen.
103. Unfälle städtischer Angestellter. Vormerkung.*)
104. Ziviltrauungen. Verlautbarung der Aufgebote.*)
105. Anschaffung von Kanzleimaschinen, Buchhaltungs- und Kartothekeinrichtungen.
106. Zwangsweise Einbringung von Geldbeträgen.*)
107. Monatliche Verwaltungschronik in den Statistischen Mitteilungen.*)
108. Barrückvergütungen, Vorgang.
109. Bekämpfung der Hundswutkrankheit.*)
110 Versteigerung beweglicher Sachen, Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften.*)
111. Städtische Dienststellen, jährliche Saldenabstimmung.
112. Interne Zählung der Jahresgebührensendungen in den Monaten August und September 1926.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Gebarung mit den der Gemeinde Wien überlassenen und mit nachgelassenen Effekten von Pfleglingen der städtischen Humanitätsanstalten.
Unzulässigkeit der Ausstellung von Gutachten und Attesten zu Handen privater Firmen.
Totenbeschreibamt, Uebersiedlung.
Dauer des Marktverkehrs.
Großjährigkeitsgrenzen in fremden Staaten.
Namensgebung an Ausländer.*)
Verlust der allrussischen Staatsbürgerschaft.*)
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.*)

Kundmachungen:

Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.
Kontumazvorschriften für Hunde.

Gerichtliche Entscheidungen:

Behandlung administrativer Vorpfandrechte im gerichtlichen Exekutionsverfahren.
Haltung von zahntechnischem Hilfspersonal durch praktische Aerzte.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

102. Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben.

M.D. 4485/26. Wien, am 23. Juni 1926.

(An die M.Abt. 5, 6, 17, 31, 34a, 34b, und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilung IIb, IIc und IId, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle IId, an die Rechnungsabteilung IIc, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen, an die M.Abt. 34a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung an die M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Da über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben bisher nur lückenhafte Vorschriften bestanden, ergab sich die Notwendigkeit, die ganze Materie einheitlich zu regeln. Zu diesem Zwecke wurde eine neue Dienstvorschrift erlassen, welche den beteiligten Dienststellen zur genauen Darnachachtung zur Kenntnis gebracht wird.

Diese Dienstvorschrift tritt sogleich in Kraft.

Dienstvorschrift

über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben.

§ 1. Sachliche Abgrenzung.

Unter dem Begriff „Abgabe" sind in dieser Dienstvorschrift alle Gemeinde- und Landesabgaben, Steuern und Gebühren zu verstehen.

Auf rückständige Strafbeträge sowie Strafkostenbeiträge, ferner auf Gemeinde- und Landeszuschläge zu den direkten und indirekten Steuern des Bundes, dann auf alle Landes- und Gemeindeabgaben, die mit einer Bundessteuer gemeinsam zur Berechnung und Einhebung gelangen, findet diese Dienstvorschrift keine Anwendung.

§ 2 Verzugszinsen — gesetzliche Bestimmung.

Für die Berechnung von Verzugszinsen für Abgaben und Steuern gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 155, und der Durchführungsverordnung vom 17. Jänner 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 12.

§ 3. Verzögerungszuschlag — gesetzliche Bestimmung.

Für die Aufrechnung des 25prozentigen Verzögerungszuschlages gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134.

§ 4. Bisherige Vorschriften.

An den bisherigen Vorschriften über die Art der Vorschreibung (Gebührstellung) der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages wird durch diese Dienstvorschrift, soweit sie nicht damit in Widerspruch stehen, nichts geändert. Nur die Dienstvorschrift der M.Abt. 4, Z. 2889 ex 1922, tritt außer Kraft.

Die bisher erlassenen Vorschriften der M.Abt. 6 über das Verfahren bei Behandlung der Stundungs- und Ratenansuchen sowie der Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages hinsichtlich der Fürsorgeabgabe und Konzessionsabgabe bleiben aufrecht.

§ 5. Verzugszinsen und Verzögerungszuschlag schließen sich gegenseitig aus.

Für ein und dieselbe rückständige und nicht gestundete Abgabe sind entsprechend den Bestimmungen des § 6 dieser Dienstvorschrift entweder nur die Verzugszinsen oder nur der Verzögerungszuschlag, nie aber beide nebeneinander zu entrichten.

§ 6. Anfall der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages.

Ist eine Abgabe durch mehr als fünf Tage (gerechnet vom Tage nach dem Fälligkeitstage) rückständig, dann unterliegt dieser ganze Rückstand nur dem Verzögerungszuschlage. Wird aber die Zahlung innerhalb der fünf Tage geleistet, dann sind die normalen Verzugszinsen tagweise zu berechnen und der Verzögerungszuschlag kommt überhaupt nicht zur Einhebung; bei Zahlungen vom sechsten Tag nach Fälligkeit an ist dagegen nur der Verzögerungszuschlag zu rechnen (daher Verzugszinsen auch nicht für fünf Tage!).

Der Abgabepflichtige ist im Zahlungsauftrage darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als die Zahlung nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Zustellungstag oder nach dem Ende der gesetzlichen Zahlungsfrist geleistet wird, der Verzögerungszuschlag vorgeschrieben wird.

Wenn aber mit dem Zahlungsauftrage eine nach den Bestimmungen der Abgabengesetze bereits fällige Leistung vorgeschrieben wird und auch die im Verzögerungszuschlagsgesetz eingeräumte Frist von fünf Tagen abgelaufen ist, dann ist der Verzögerungszuschlag erwachsen; dies ist im Zahlungsauftrage ausdrücklich zu bemerken.

§ 7. Stundungen.

Ist eine Abgabe bis zu einem gewissen Tage gestundet worden, so ist zu unterscheiden, ob das Ansuchen um Stundung

a) vor Fälligkeit oder innerhalb der ersten fünf Tage nach Ablauf der Fälligkeit oder

b) nach dem fünften Tage nach Fälligkeit eingebracht wurde.

Wird der Stundungstermin eingehalten, so werden im Falle

a) nur die Verzugszinsen berechnet (vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag), im Falle

b) der Verzögerungszuschlag eingehoben, wenn nicht gleichzeitig um dessen Nachsicht angesucht wurde (siehe § 9). Es kann jedoch ausnahmsweise unter Nachsicht der verspäteten Einbringung des Ansuchens in der Stundungsbewilligung ausdrücklich die Nachsicht des Verzögerungszuschlages bei Termineinhaltung ausgesprochen werden.

Die Stundung der Abgabe beinhaltet immer, auch wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, die Stundung des Verzögerungszuschlages.

Wird der Stundungstermin nicht eingehalten, so ist in jedem Fall der Verzögerungszuschlag einzuheben, der im Falle a) zwar jetzt erst anfällt, aber dennoch die Aufrechnung von Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeits- bis zum Stundungstag ausschließt.

§ 8. Ratenbewilligungen.

Fall a). Das Ansuchen wird vor Fälligkeit oder innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit gestellt;

Fall b). Das Ansuchen wird nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit gestellt und es wird

aa) entweder gleichzeitig um Nachsicht des Verzögerungszuschlages angesucht

bb) oder um Nachsicht des Verzögerungszuschlages nicht angesucht.

Zu a). Werden die Raten eingehalten, so ist nach Abstattung der letzten Rate die Verzugszinsenberechnung (§ 11) durchzuführen; werden sie nicht eingehalten, so tritt Terminverlust ein und der Verzögerungszuschlag wird aufgerechnet, jedoch nicht für den ganzen ursprünglichen Rückstand, sondern nur für den am Tag der Fälligkeit der nicht eingezahlten Rate rückständigen Betrag (also abzüglich der schon geleisteten Ratenzahlungen); für die bereits fristgerecht bezahlten Raten dagegen sind die Verzugszinsen anzurechnen.

Zu b). Die Ratenbewilligung bedeutet gleichzeitig die Stundung des Verzögerungszuschlages bis zur gänzlichen Abstattung des Abgabenrückstandes, wenn nicht ausnahmsweise unter Nachsicht der verspäteten Einbringung des Ratengesuches in der Ratenbewilligung ausdrücklich die Nachsicht des Verzögerungszuschlages bei Termineinhaltung ausgesprochen wurde.

Fall aa). Der Verzögerungszuschlag bleibt gestundet bis zur Entscheidung über das Ansuchen.

Fall bb). Der Verzögerungszuschlag, berechnet von der ganzen vorgeschriebenen und rückständigen Gebühr, wird bei Einhaltung der Ratenzahlungen erst nach Tilgung der Schuld, bei Nichteinhaltung jedoch zugleich mit den noch ausständigen Raten eingehoben.

Zu a) und b). Bei Verzögerung der Einzahlung einer einzelnen Rate um nur wenige Tage kann bei sonst pünktlichen Zahlern von der Geltendmachung der Folgen des Terminverlustes abgesehen werden. In zweifelhaften Fällen oder bei hohen Beträgen, wo schon eine Verzögerung um wenige Tage Bedeutung haben kann, ist die Weisung der Dienststelle einzuholen. Erfolgt die Zustellung einer Raten- oder Stundungsbewilligung nach Ablauf des darin festgesetzten Termines, so gilt die Zahlung noch termingemäß, wenn sie innerhalb dreier Tage nach Zustellung des Dekretes geleistet wird. Bei Terminverlust ist in die Exekution des Abgabenrückstandes der rückständige Verzögerungszuschlag auch dann einzubeziehen, wenn für diesen ein Nachsichtsgesuch vorliegt.

Wenn der Fälligkeitstag einer Abgabenschuld (oder eines Teiles dieser Schuld) zur Zeit des Ansuchens um die Raten- oder Stundungsbewilligung mehr als 25 Monate zurückliegt oder wenn die Zeit von der ersten Fälligkeit des Rückstandes bis zum Zahltage der letzten zu gewährenden Rate (oder dem Stundungstermin) mehr als 25 Monate beträgt, kann die Raten- oder Stundungsbewilligung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß statt des Verzögerungszuschlages die Verzugszinsen gerechnet werden, daß der Gesuchsteller also gleichzeitig um Nachsicht des Verzögerungszuschlages ansucht. Die zuständige Rechnungsabteilung hat solche Fälle besonders vorzumerken und nach Abstattung der Schuld die Verzugszinsen vom Fälligkeitstag an zu berechnen und einzuheben.

Zu §§ 7 und 8. Eine Stundung oder Ratenbewilligung bewirkt immer die Sistierung der exekutiven Einhebung. Das schließt nicht aus, daß zur Sicherstellung eine Mobiliar- oder Immobiliarpfändung erwirkt werden kann, wenn der Rückstand noch nicht pfandbedeckt ist. Die Weisung zur Durchführung solcher Pfändungen zur Sicherstellung hat die Dienststelle zugleich mit der Ausfertigung des Bescheides über die Stundung oder Ratenbewilligung an die zuständige Rechnungsabteilung zu erteilen.

§ 9. Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages.

Alle Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages sind mit dem vorgeschriebenen Fragebogen der Zentralrechnungsabteilung, Stelle IId, hinsichtlich der Fürsorge und Konzessionsabgabe der Fachrechnungsabteilung IIc und in den Bezirken der Fachrechnungsabteilung des Bezirkes zu übermitteln. Diese beantworten die Fragen und merken auf dem Konto die Sistierung der Einhebung des Verzögerungszuschlages wegen Einbringung des Nachsichtsgesuches vor. Im Fragebogen ist unbedingt anzugeben, ob der Rückstand bezahlt ist oder nicht. Im letzteren Falle legt der Referent der Dienststelle solche Ansuchen beiseite und wartet auf eine Mitteilung der Rechnungsabteilung über die Bezahlung. Diese hat daher von der Bezahlung der Schuld die Dienststelle zu verständigen, die dann erst das Ansuchen der Beschwerdekommission vorlegt. Der Referent hat über die bei ihm befindlichen Nachsichtsgesuche wegen einer etwa erfolgten Einzahlung in angemessenen Zeitabschnitten anzufragen.

Vor Abstattung der Schuld dürfen Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages der Beschwerdekommission überhaupt nicht (auch nicht mit dem Antrage auf Abweisung) vorgelegt werden. Von der gänzlichen Abstattung der Schuldigkeit, für die ein sistierter Verzögerungszuschlag vorgeschrieben ist, ist die Dienststelle wegen Vorlage des Gesuches an die Beschwerdekommission zu verständigen.

Im übrigen bleiben die bisher erlassenen Vorschriften in Kraft.

§ 10. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Wird der Beschwerde gegen einen Zahlungsauftrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt, so kommt dies nur einer Stundung gleich. Es sind daher, wenn die Zahlung längstens am fünften Tage nach Zustellung der Rekursentscheidung erfolgt, vom Tage der ersten Fälligkeit bis zum Tage der Zustellung der Rekursentscheidung und noch höchstens weitere fünf Tage die normalen Verzugszinsen zu berechnen. Erfolgt die Zahlung am sechsten Tage oder später, so tritt der Verzögerungszuschlag ein, dagegen entfällt die Berechnung von Verzugszinsen gänzlich.

Wird die bemessene Abgabe im Rekurswege herabgesetzt, so gilt dieselbe Bestimmung hinsichtlich des von der zweiten Instanz bemessenen Abgabebetrages. In der Intimation der Rekursentscheidung ist der Abgabepflichtige gleichfalls darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als die Zahlung nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Zustellungstage geleistet wird, der Verzögerungszuschlag vorgeschrieben wird.

§ 11. Berechnung, Einhebung und Buchung.

In den Fällen der §§ 7 und 8 sind geleistete (Teil-) Zahlungen ausnahmslos zuerst akonto der Abgabe zu buchen. Erst wenn die Schuld vollständig getilgt ist, werden die Verzugszinsen berechnet und eingehoben oder es wird der Verzögerungszuschlag eingehoben, im Falle der Nachsicht oder Herabsetzung an seiner statt die Verzugszinsen oder der herabgesetzte Verzögerungszuschlag.

Die Mahn- und Exekutionsgebühren sind vom Abgabebetrag einschließlich des Verzögerungszuschlages oder rückständiger Verzugszinsen zu berechnen.

Der Verzögerungszuschlag oder rückständige Verzugszinsen unterliegen jedoch keiner Verzugszinsenpflicht.

§ 12. Ratenbewilligung für mehrere Fälligkeiten einer Abgabe und für Rückstände mehrerer Abgaben; Reihenfolge der Buchung der Abstattungen.

Wenn einem Steuerschuldner Raten für Rückstände mehrerer Abgaben in einer Erledigung bewilligt werden, so ist in der Ratenbewilligung immer gleich anzugeben, in welcher Reihenfolge die eingezahlten Raten auf die einzelnen Abgabenrückstände zu buchen sind. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß in erster Linie jene Abgaben zu decken sind, für die nur eine teilweise oder gar keine Sicherstellung vorhanden ist. Abgaben oder Gebühren, für die ein uneingeschränktes Vorzugspfandrecht auf der Realität besteht, wie die Wohnbausteuer für die in Selbstbenützung stehenden Räumlichkeiten für diese Liegenschaft, sind auf jeden Fall an letzter Stelle zu decken.

An diese Steuer werden sich jene Abgaben in der Reihenfolge anschließen, bei denen die Gemeinde nach den Abgabengesetzen ein Rückgriffsrecht auf den Vorgänger besitzt, wie zum Beispiel bei der Kraftwagenabgabe, oder die Möglichkeit hat, die Abgabe vom Nachfolger im Betriebe einzuheben, wie zum Beispiel bei der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und der Lustbarkeitsabgabe.

Konkurrieren zum Beispiel Rückstände der Wohnbausteuer mit solchen der Fürsorgeabgabe, so sind die eingehenden Ratenzahlungen an erster Stelle auf die Fürsorgeabgabe zu buchen, soferne es sich um einen Schuldner handelt, der Eigentümer der Realität ist und diese selbst benützt. Dieser Umstand ist indes zweifelsfrei festzustellen. Bei Konkurrenz der Wohnbausteuer eines Mieters, wenn ihm die Steuer infolge von Nichtzahlungsanzeigen zur persönlichen Zahlung vorgeschrieben ist, mit Fürsorgeabgabe, Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und Lustbarkeitsabgabe sind die eingehenden Raten zuerst auf die Fürsorgeabgabe, dann auf die Wohnbausteuer (allenfalls unter Pfändung des Mietrechtes) und zuletzt auf Lustbarkeitsabgabe und Nahrungs- oder Genußmittelabgabe zu buchen, weil Lustbarkeits- und Nahrungs- oder Genußmittelabgabe doch einem Betriebsnachfolger angelastet werden können; trifft die Hauspersonalabgabe mit der Kraftwagenabgabe zusammen, ist zuerst die Hauspersonalabgabe zu decken.

Treffen Abgabenrückstände mit Strafbeträgen zusammen, so sind zuerst die Abgaben zu decken, weil bei den Strafen das Zwangsmittel der Arrestumwandlung besteht. Nur ist bei den Raten für Strafbeträge auf die Einhebungsverjährung Bedacht zu nehmen, so daß bei Heranrücken des Endpunktes der Verjährung ausnahmsweise zuerst der Strafbetrag zu decken ist.

In dieser Reihenfolge sind auch die abgestatteten Raten zu buchen. Handelt es sich um die Abstattung eines Rückstandes mehrerer Fälligkeiten ein und derselben Abgabe, so ist in den Bescheid über die Stundung und Ratenbewilligung (§ 13) die Bestimmung aufzunehmen, daß die Stundungsbewilligung erlischt, wenn die Partei sich nicht damit einverstanden erklärt, daß mit den eingehenden Raten zunächst Rückstände getilgt werden, die nicht pfandbedeckt sind. Diese Bestimmung gibt der Gemeinde jederzeit das Recht, über die tatsächliche Verwendung der Rateneingänge zu verfügen. Sie ändert an der bisherigen Verrechnungsart vorläufig nichts, sondern wird für den Rechnungsdienst erst in dem Augenblick von Bedeutung, als ein vollstreckbarer Rückstandsausweis ausgestellt werden soll. In diesem Fall sind die unterdessen eingelangten Ratenzahlungen so zu berücksichtigen, als ob sie zur Deckung von nicht pfandbedeckten, jedoch im Zeitpunkte der Ratenzahlung bereits fälligen Rückständen verwendet worden wären. Eine Abschrift des Rückstandsausweises ist jedesmal dem Vorschreibungsblatte (Kartothek) anzuschließen.

Beispiele:

Beispiel A.

Fälligkeitsmonat	II	Abgabe	200 S	pfandbedeckt
„	III	„	244 „	
„	IV	„	320 „	
„	VI	„	204 „	nicht pfandbedeckt.
„	VII	„	288 „	

Am 28. August werden für den Gesamtrückstand Monatsraten zu 250 S ab 5. September unter Aufrechterhaltung der Sicherstellung und unter der Bedingung, daß die laufende Abgabe pünktlich bezahlt wird, bewilligt.

Die erste Rate wurde am 5. September, die zweite am 5. Oktober und die dritte Rate am 5. November bezahlt. Weitere Raten wurden nicht mehr entrichtet.

Von den laufenden Abgaben wurde die für die April- und Juliabrechnung, also die Mai- und Augustfälligkeit rechtzeitig bezahlt. Die Mai- und Augustfälligkeit erscheint demnach restlos getilgt. Weitere laufende Abgaben wurden nicht entrichtet; daher kam an Rückstand noch dazu:

Fälligkeitsmonat	IX	Abgabe	190 S
„	X	„	180 „
„	XI	„	180 „

Am 8 Dezember soll ein vollstreckbarer Rückstandsausweis für eine gerichtliche Exekution oder dergleichen ausgestellt werden. Gebucht sind die Ratenzahlungen und laufenden Abgaben in der gewohnten Weise.

Bei der Anlage des Rückstandsausweises ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Da im vorliegenden Falle ein Pfandrecht nur für die Februar-, März- und Aprilfälligkeit erworben wurde, kommt als erste nicht pfandbedeckte Fälligkeit nach der Zeitfolge die Junifälligkeit in Betracht.

Es ist daher mit der am 5. September einbezahlten Rate zunächst die Junifälligkeit, mit dem Restbetrage von 46 S teilweise die Julifälligkeit zu decken.

Die zweite am 5. Oktober einbezahlte Rate ist zur Deckung der noch teilweise aushaftenden Julifälligkeit, der erübrigende Rest von 8 S für die Septemberfälligkeit zu verwenden.

Mit der dritten am 5. November einbezahlten Rate ist die noch teilweise rückständige Septemberfälligkeit zu decken; der Restbetrag von 68 S ist zur teilweisen Deckung der Oktoberfälligkeit zu verwenden.

Der Rückstandsausweis vom 8. Dezember zeigt demnach folgendes Bild:

Abgabe:			Verzögerungszuschlag:
II	200 S	. . . . .	50·— S
III	244 „	. . . . .	61·— „
IV	320 „	. . . . .	80·— „
VI		. . . . .	51·— „
VII		. . . . .	72·— „
IX		. . . . .	47·50 „
X	112 S	. . . . .	45·— „
XI	180 „	. . . . .	45·— „

Bei den Abgaben mit monatlich wiederkehrender Fälligkeit (zum Beispiel der Wohnbausteuer) ist die Vorschrift, daß die Nebengebühren vor der Hauptschuld und die ältere Schuld vor der jüngeren zu decken ist, auch außerhalb des Falles von Ratenbewilligungen, nicht ohneweiters anwendbar. Wird eine Zahlung in der Höhe einer Monatsschuldigkeit innerhalb des gesetzlichen Termines eingesendet, so ist die Zahlung auch bei Bestand einer älteren Schuld als laufende Monatsgebühr zu verrechnen. Wird eine Zahlung in der Höhe der Monatsschuldigkeit nach Eintritt der Verzögerungszuschlagspflicht eingesendet und besteht kein älterer Rückstand, so ist sie gleichfalls als Abgabe für den laufenden Monat zu verrechnen. Der Verzögerungszuschlag ist separat einzufordern. Hiedurch wird die Aufrechnung ungerechtfertigter Verzögerungszuschläge vermieden und die Kontostandsaufklärung bei Reklamationen der Parteien erleichtert.

Beispiel B.

Unrichtige Buchung:

Wohnbausteuer.

Stand mit 22. Mai.

Vorschreibung:			Abstattung:		
	Abgabe	V.-Z.		Abgabe	V.-Z.
			1./III.	600	
Jänner	800	200	1./IV.	200	200
Februar	800	200	1./IV.	400	
			1./V.	400	200
			1./V.	200	
März	800	200			200
April	800	200			
Mai	800	200			

Der Abgabepflichtige schuldet nach dieser unrichtigen Aufstellung am 22. Mai 2600 S, weil der Verzögerungszuschlag fünfmal statt zweimal aufgerechnet wurde.

Richtige Buchung:

Vorschreibung:			Abstattung:		
	Abgabe	V.-Z.		Abgabe	V.-Z.
Jänner	800	200			
Februar	800	200			
März	800	—	1./III.	800	—
April	800	—	1./IV.	800	—
Mai	800	—	1./V.	800	—

Der Abgabepflichtige schuldet am 22. Mai tatsächlich nur 2000 S für Jänner und Februar.

§ 13. Bescheide über Stundungen und Ratenbewilligungen.

Alle Stundungs- und Ratenbewilligungen sind an folgende Bedingungen zu knüpfen:

„I. Der Abgabenrückstand ist .....
(Art der Abstattung) gegen Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen einzuzahlen, wenn nicht anstatt der Verzugszinsen bereits der Zuschlag nach dem Gesetze vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134, anzufordern ist. Die eingehenden Raten werden zunächst zur Tilgung derjenigen Rückstände verwendet, die nicht pfandbedeckt sind.

II. Diese Stundungs(Raten)bewilligung erlischt, wenn

1. die unter I. festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden oder die Partei gegen die dort bestimmte Art der Tilgung der Rückstände Widerspruch erhebt;

2. während der Dauer der Zufristung neue Fälligkeiten der Abgabe (Abgaben), auf die sich diese Bewilligung bezieht, zu den gesetzlichen Zahlungsterminen nicht eingezahlt werden;

3. auf die für diese Rückstände etwa gepfändeten Gegenstände wegen einer anderen Verbindlichkeit Exekution geführt wird oder wenn bei der grundbücherlichen Sicherstellung des Rückstandes oder im Falle die betreffende Steuer ein Vorzugspfandrecht genießt, die Liegenschaft veräußert oder exekutiv versteigert wird;

4. der Schuldner oder derjenige, welcher für die Abgabe haftet, stirbt oder in Konkurs verfällt.

III. Wenn die Abgabe(n) nicht innerhalb der oben festgesetzten Frist(en) eingezahlt wird (werden), wird für den noch rückständigen Betrag statt der Verzugszinsen der 25prozentige Verzögerungszuschlag, falls er nicht schon angefallen war, eingehoben.

Die Verständigung der Parteien über bewilligte Stundungen oder Raten sind diesen Bestimmungen anzupassen.

Es ist daher in den bisherigen Druckorten der Passus: „Obiger Betrag ist bis ..... gegen Entrichtung der gesetzlichen

Verzugszinsen zur Einzahlung zu bringen" oder „Vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstage sind 12 Prozent Verzugszinsen zu entrichten" nur in den Fällen des § 7a und § 8a oder in den Ausnahmsfällen des § 7b und § 8b der vorliegenden Vorschrift anzuwenden. Der Passus „Ihr Gesuch um Nachsicht des bereits aufgerechneten Verzögerungszuschlages wird der Beschwerdekommission erst nach vollständiger Tilgung dieses Rückstandes bei genauer Einhaltung der Termine vorgelegt werden" hat zu entfallen. Ist aber der Verzögerungszuschlag bereits angefallen (§ 7b und 8b) und hat die Partei gleichzeitig um dessen Nachsicht angesucht (§ 8b, aa), so ist der Passus „Ihr Gesuch um Nachsicht des bereits aufgerechneten Verzögerungszuschlages wird der Beschwerdekommission erst nach vollständiger Tilgung dieses Rückstandes bei genauer Einhaltung der Termine vorgelegt werden" in den Bescheid aufzunehmen; hat die Partei nicht um Nachsicht des Verzögerungszuschlages angesucht (§ 8b, bb), so hat dieser Passus zu entfallen, denn dann wird der Verzögerungszuschlag eingehoben."

103. Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung.

M.D. 268/26. Wien, am 18. Juni 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Anläßlich von Fällen, in denen bei Versetzung von Angestellten in den bleibenden Ruhestand dauernde Unfallsfolgen nach einem angeblich vor Jahren im Dienste erlittenen Unfall geltend gemacht worden sind, und anläßlich des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 1926, P. Z. 2128, mit dem bestimmt wurde, daß allen in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe der Gemeinde Wien beschäftigten, der allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen solcher Angestellten bei Eintritt eines Unfalles ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde Wien unter den nach dem Unfallversicherungsgesetze jeweils maßgebenden Voraussetzungen und in dem durch dieses Gesetz jeweils vorgesehenen Ausmaße zusteht, ergibt sich die Notwendigkeit, zur einwandfreien Feststellung der Folgen eines erlittenen Dienstunfalles den Hergang des Unfalles genau festzuhalten. Es ist daher in Hinkunft bei Unfällen städtischer Angestellter nachstehender Vorgang einzuhalten:

Jeder Angestellte ist verpflichtet, einen Unfall, den er erleidet, seiner Dienstelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Dienststelle hat sohin über jeden angezeigten oder ihr sonst zur Kenntnis gelangten Unfall eines Angestellten ohne Rücksicht darauf, ob er der allgemeinen Dienstordnung untersteht oder nicht und ob er in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist oder nicht, die für die Unfallsvormerkung vorgesehene neu aufgelegte Drucksorte (Drucksorte Nr. 198), die in Hinkunft ausschließlich zu verwenden ist, in allen Rubriken genauestens zweifach auszufüllen.

Die erste Ausfertigung der Unfallsvormerkung ist bei der Dienststelle aufzubewahren. Auf dem Katasterblatt des Angestellten ist die Geschäftszahl der Unfallsvormerkung, Art der Verletzung und Dauer der Erkrankung infolge des Unfalles ersichtlich zu machen.

Die zweite Ausfertigung ist an die M.Abt. 12, in folgenden Fällen jedoch an die M.Abt. 14 zu senden:

1. Wenn der Unfall den Tod des Verunglückten zur Folge hatte,

2. wenn die Arbeitsunfähigkeit am 29. Tage nach dem Unfall noch andauert oder nach dieser Zeit eintritt,

3. wenn infolge des Unfalles eine dauernde Einbuße der Arbeitsfähigkeit zu gewärtigen ist (zum Beispiel verminderte Hör- oder Sehfähigkeit, Verlust von Gliedmaßen usw.)

Die für die Unfallsvormerkung benötigten Drucksorten sind beim Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

104. Aufgebote bei Ziviltrauungen, Verlautbarung an der Amtstafel im Neuen Rathause.

M.D. 4562/26. Wien, am 28. Juni 1926.

(An die Bezirksvorstehungen für den 1. bis 21. Bezirk, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Da den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend Verlautbarung der Aufgebote bei Ziviltrauungen vollständig Genüge getan wird, wenn die Aufgebote bei Ziviltrauungen durch Anschlagen an der Amtstafel im Rathause kundgemacht werden, wird behufs Arbeitsvereinfachung und Vermeidung der mit der Aufgebotskundmachung in den Bezirksämtern vielfach verbundenen Uebelstände und Verzögerungen angeordnet, daß ab 1. Juli 1926 die Kundmachung der Aufgebote bei Ziviltrauungen, die im Rathaus stattfinden, nur an der Amtstafel im Neuen Rathause zu erfolgen hat.

105. Kanzleimaschinen, Buchhaltungs- und Kartothekeinrichtungen, Anschaffung.

M.D. K. 89/26. Wien, am 28. Juni 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit haben verschiedene Firmen ihre Vertreter zu städtischen Dienststellen entsendet, um ihnen Bureaumaschinen (Rechen-, Schreib-, Vervielfältungungsmaschinen u. dgl.), Buchhaltungs- oder Kartothekeinrichtungen anzupreisen und ihre Anschaffung zu betreiben.

Es haben nun mehrere Dienststellen verschiedenartige Einrichtungen dieser Art entweder mit Umgehung des Wirtschaftsamtes selbst angeschafft oder beim Wirtschaftsamte deren Anschaffung beantragt. Da es unzweckmäßig ist, verschiedene Systeme solcher Maschinen und Einrichtungen im städtischen Haushalte wahllos zur Anwendung zu bringen, von denen sich bereits einige als wenig zweckentsprechend erwiesen haben, wird verfügt, daß in Hinkunft nur solche Bureaumaschinen oder Buchhaltungs- und Kartothekeinrichtungen in den städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben verwendet werden dürfen, welche von der Magistratsdirektion ausdrücklich als zulässig erklärt wurden.

Bureaumaschinen jeder Art oder Buchhaltungs- und Kartothekeinrichtungen dürfen grundsätzlich und ausnahmslos nur im Wege des Wirtschaftsamtes angeschafft werden. Wenn eine Dienststelle eine solche Maschine oder Einrichtung benötigt, hat sie unter Darlegung der Notwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmäßigkeit des betreffenden Systems für diese Stelle beim Wirtschaftsamt den Ankauf zu beantragen.

Das Wirtschaftsamt hält die für die städtischen Dienststellen zugelassenen Systeme von Kanzleimaschinen, Buchungs- und Kartothekeinrichtungen in Evidenz und hat, falls ein neues, noch nicht für zulässig erklärtes System angeschafft werden soll, vorher hiezu die Genehmigung der Magistratsdirektion einzuholen.

106. Zwangsweise Einbringung von Geldbeträgen; Betreibungen.

M.D. 3594/26. Wien, am 1. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an den Vorstand des Vollstreckungsdienstes und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Anläßlich mehrerer Beschwerden wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Urgenzen von Fällen, in denen es sich um

bloße Einhebung von Geldbeträgen handelt, durch auswärtige Behörden der betreibenden Behörde einfach geantwortet wurde, daß das Dienststück nicht auffindbar oder nicht eingelangt sei. Diese Art der Erledigung von Urgenzen muß als gänzlich ungehörig bezeichnet werden. Bekanntlich werden Dienststücke, die die bloße Einbringung von Geldbeträgen betreffen, ohne im Bezirksamte protokolliert zu werden, an den Einhebungsdienst geleitet. Betreibungen betreffend die Einhebung von Geldbeträgen sind daher an den Einhebungsdienst weiter zu leiten, wo jede Urgenz genau zu prüfen nnd nach den bestehenden Vorschriften zu beantworten ist.

107. Monatliche Verwaltungschronik in den statistischen Mitteilungen der Stadt Wien.

M.D. 4848/26. Wien, am 2. Juli 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Die Magistratsabteilung 51 — Statistik erweitert den Monatsbericht ihrer statistischen Mitteilungen der Stadt Wien (und zwar die Rubrik: „Aus Verwaltung und Statistik der Stadt Wien") durch die Neueinführung einer ständigen Rubrik: „Verwaltungschronik", in der chronologisch die wichtigsten Ereignisse der Verwaltung Wien's angeführt werden sollen.

Die ./. werden angewiesen, wichtige Angelegenheiten, die nicht ohnedies aus dem Amtsblatte zu entnehmen sind, in Form kurzer Notizen fallweise an die Magistratsabteilung 51 zu senden.

108. Barrückvergütungen, Vorgang.

M.D. K 202/26. Wien, am 2. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Vorstände des Steuerdienstes und Kassendienstes.)

Mit Rundschreiben der Rechnungsamtsdirektion vom 9. April 1923, Nr. 45, wurde angeordnet, daß Rückvergütungen grundsätzlich durch Anweisung der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle, zu vollziehen sind. Letztere hat die Rückvergütungen im reformierten Zahlungsverkehr der Postsparkassa durchzuführen.

Nur in Ausnahmsfällen, wenn die Partei auf der baren Rückvergütung besteht, kann die Auszahlung des Betrages an der Kasse des magistratischen Bezirksamtes oder der M.Abt. 6 erfolgen.

Wenn die Kasse nicht über den erforderlichen Betrag verfügt, ist der Auftrag zur Rückvergütung mit Druckforte St. D. Nr. 192 an die städtische Hauptkasse auszufertigen und von dieser zu vollziehen. Die Verrechnung erfolgt im Kontokorrentverkehr.

Die Behebung eines Verlages, um die Rückvergütung vornehmen zu können, ist unstatthaft.

109. Bekämpfung der Hundswutkrankheit.

M.D. 4965/26. Wien, am 3. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1. bis 21, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 5.)

Die Zunahme der Hundswutfälle in Niederösterreich und in einigen Bezirken Wiens rechtfertigt eine strengere Handhabung der bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

Hiefür kommen die auf Grund des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, erlassenen Magistratskundmachungen vom 9. Juni 1926, M.Abt. 43, 2580, und vom 10. Juni 1926, M.Abt. 43, 2682, in Betracht.

Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist es auch notwendig, gegen jene Hundebesitzer, die bis jetzt noch immer keine Hundemarke gelöst haben und dem Bezirksamte durch die Vorlage der Mangelrelation zur Kenntnisgelangen, strafweise vorzugehen.

Die Anzahl dieser Hundebesitzer ist eine sehr bedeutende, da für nicht weniger als ein Fünftel der konstribierten Hunde bisher keine Marke gelöst wurde.

Die Strafamtshandlung kann jedoch nicht wegen Uebertretung der vorerwähnten Kundmachungen durchgeführt werden, da sie auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassen sind und daher gemäß § 42, Punkt a dieses Gesetzes hiezu keine Handhabe bieten können, weil die Kennzeichnung der Hunde durch amtliche Marken bereits im § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien vorgeschrieben ist.

Es kann vielmehr nur wegen Uebertretung dieses § 1, Absatz 4, gestraft werden und auch dann nur, wenn erwiesen ist, daß der Hund sich wenigstens zeitweilig außerhalb des Hauses aufgehalten hat.

Diese Feststellung ist entweder durch Einvernahme der Partei oder durch Erhebungsorgane des Bezirksamtes vorzunehmen.

Zu letzterem Zwecke sind die Zustellungsorgane, die zufolge Erlasses der Magistratsdirektion vom 25. Juni 1926, M.D. K 180, Hundemarken ausfolgen, beziehungsweise Aufforderungen zustellen, anzuweisen, im Falle der Verweigerung der Bezahlung der Hundemarke durch Umfrage womöglich festzustellen, ob der Hund auch außerhalb des Hauses gesehen wird, was im Akte zum Ausdrucke zu bringen ist.

110. Versteigerung beweglicher Sachen, Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften.

M.D. 4890/26. Wien, am 6. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 53 und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß beim gewerbsmäßigen Verkaufe von beweglichen Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung die gewerbepolizeilichen Vorschriften außer Acht gelassen werden. Insbesondere ist dies hinsichtlich der Bestimmungen des § 4, Absatz 4 und des § 18 der Verordnung des Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 28. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 157, der Fall, wo es heißt, daß fremde Gegenstände zu den im § 4, Absatz 3 genannten Auktionen außerhalb des ständigen Versteigerungslokales nicht zugebracht werden dürfen, ferner, daß bei Ankündigung einer Versteigerung von Gegenständen aus dem Besitz einer bestimmten Persönlichkeit oder einer bestimmten Sammlung andere Gegenstände nur dann gleichzeitig versteigert werden dürfen, wenn diese einzeln bezeichnet werden und darauf hingewiesen wird, daß sie anderer Herkunft sind.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, auf die genaue Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen, wie sie in den Verordnungen des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 28. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 157, vom 6. August 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 81 und vom 3. Februar 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 6, enthalten sind, ihr besonderes Augenmerk zu richten und die magistratischen Kommissäre bei den öffentlichen Versteigerungen in diesem Sinne zu instruieren.

111. Städtische Dienststellen, jährliche Saldenabstimmung.

M.D. K 246/26. Wien, am 8. Juli 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Inkontrierung der mit Ende Dezember 1925 bei den einzelnen städtischen Betrieben und betriebsmäßig verrechneten

Verwaltungszweigen ausgewiesenen Salden auf den Personenkonten hat ergeben, daß die Forderungen der einen Stelle mit den Schulden der anderen nicht übereinstimmen. Da aber die richtige Ausweisung der Forderungen und Schulden ein Gebot der Notwendigkeit ist, werden die städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige beauftragt, in Zukunft alljährig mit Jahresschluß eine Abstimmung ihrer gegenseitigen Forderungen vorzunehmen. Hiebei hat als Regel zu gelten, daß jeder städtische Betrieb oder betriebsmäßig geführte Verwaltungszweig, der eine Forderung an eine andere Stelle dieser Art ausweist, sich mit ihr in Verbindung zu setzen und sich die ziffernmäßige Richtigkeit seiner Forderung mit Ende des Jahres schriftlich bestätigen zu lassen hat. Diese Bestätigung hat als Bilanzbeilage zu gelten und ist als Subbeilage dem Debitorenverzeichnis anzuschließen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist eine gleiche Bestätigung über die bestehenden Forderungen auch von den städtischen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie von den Dienststellen der städtischen Hoheitsverwaltung einzuholen.

Ebenso haben umgekehrt auch die Dienststellen der Hoheitsverwaltung sich ihre am Jahresende bestehenden Forderungen an die städtischen Betriebe, betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige und die städtischen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen schriftlich bestätigen zu lassen.

Ueber die Frage, ob im Einzelfall für das Jahr 1925 nachträglich noch eine Saldo(Forderungs)bestätigung beigebracht werden soll, ist das Einvernehmen mit dem Kontrollamte zu pflegen.

112. Interne Zählung der Jahresgebührensendungen in den Monaten August und September 1926.

M.D. 5172/26. Wien, am 9. Juli 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um einen Ueberblick über die Zahl der Jahresgebührenbriefsendungen in den Monaten August und September 1926 zu gewinnen, werden die obigen Stellen angewiesen, der Magistratsdirektion ein Verzeichnis über die in den genannten Monaten mittels der Post unter „Jahresgebühr" beförderten Briefsendungen vorzulegen. Das Verzeichnis hat getrennt die Zahl der gewöhnlichen Jahresgebührenbriefsendungen und der Rückscheinbriefe unter Jahresgebühr, und zwar gesondert nach den einzelnen Gewichtsstufen, zu enthalten. Das Verzeichnis über die Briefsendungen im Monat August ist bis längstens 20. September, jenes für September bis längstens 20. Oktober vorzulegen. Für die Durchführung dieser Zählung gelten analog die im Magistratsdirektionserlaß vom 22. März 1926, M.D. 2325, im Absatze 7 und 8 (siehe Verordnungsblatt Folge 7 ex 1926, Nr. 62,) getroffenen Anordnungen. Die Vorlage der Verzeichnisse obliegt den Dienststellen, die nach den eben erwähnten Bestimmungen zur Durchführung der Zählung der Briefsendungen verpflichtet sind.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Gebarung mit den der Gemeinde Wien überlassenen und mit den nachgelassenen Effekten von Pfleglingen der Wiener städtischen Humanitätsanstalten; Errichtung einer Möbelsammelstelle im Obdachlosenheime der Stadt Wien.

(Genehmigt mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 26. Mai 1926, Z. 257.)

M.Abt. 9, 3562. Wien, am 2. Juni 1926.

Bezüglich der Gebarung

1. mit Effekten, welche der Gemeinde Wien von Pfleglingen der Wiener städtischen Humanitätsanstalten zur freien Verfügung überlassen werden,

2. mit Nachlaßgegenständen nach verstorbenen Pfleglingen der Wiener städtischen Humanitätsanstalten werden nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Schätzung.

Die Effekten sind im Zeitpunkte der Ueberlassung, beziehungsweise beim Tode des Pfleglings einer Schätzung zu unterziehen und stets nach ihrem wahren Marktwerte einzuschätzen. Dieser Schätzwert ist auf dem Katasterblatte der Partei vorzumerken und bei Nachlaßeffekten dem Verlassenschaftsgerichte bekanntzugeben.

Die Schätzungen der in Wien befindlichen Effekten sind durch Beamte des Exekutionsamtes durchzuführen und haben die betreffenden Anstalten, welcher der Pflegling angehört oder angehörte, sich in dieser Richtung jeweilig mit der Direktion des Exekutionsamtes in das Einvernehmen zu setzen.

Die Schätzungen von Nachlaßeffekten sind derart zusammenzulegen, daß sie auch in den größeren Anstalten nicht mehr als zweimal wöchentlich stattfinden.

Die Schätzung der außerhalb Wiens befindlichen Effekten hat durch Organe der betreffenden Anstalt stattzufinden.

In den Fällen, in welchen die zuständige Anstalt und der Aufbewahrungsort der Effekten nicht in derselben Gemeinde liegen, ist die Entscheidung der M.Abt. 9 über die Vornahme der Schätzung und über die weiteren Verfügungen einzuholen.

II. Verwertung.

A. Die Effekten, welche der Gemeinde Wien von Pfleglingen freiwillig überlassen oder vom Gerichte eingeantwortet wurden, sind zu verwerten wie folgt:

1. Effekten von nach Wien zuständigen Personen:

a) Wertpapiere werden zum Kurswerte von der Gemeinde Wien zu den eigenen Geldern übernommen. Die Anstaltsleitungen haben zu diesem Zwecke ein Verzeichnis dieser Wertpapiere der M.Abt. 9 zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

b) Pretiosen sind ausnahmslos durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern.

c) Kleidungs- und Wäschestücke sind im eigenen Anstaltsbetriebe zu verwenden, mit Ausnahme des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz, welches diese Kleidungs- und Wäschestücke an das Versorgungsheim der Stadt Wien in Lainz abzuführen hat.

d) Möbelstücke sind, soferne sie sich in Wien befinden, an die Möbelsammelstelle im Obdachlosenheime der Stadt Wien abzuführen. Wenn sie jedoch einschließlich der unter c) (Kleidungs- und Wäschestücke) und unter e) (sonstige Fahrnisse) angeführten Effekten den Wert von 200 S übersteigen, sind sie durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern.

Diese Versteigerung hat auch einzutreten, wenn Möbelstücke zur Verwertung durch die Sammelstelle nicht geeignet sind, wie zum Beispiel Polstermöbel, Bücherschränke u. dgl.

Außerhalb Wiens befindliche Möbelstücke sind ohne Rücksicht auf den Schätzwert ausnahmslos an Ort und Stelle bestmöglichst zu verkaufen.

e) Sonstige für die Sammelstelle nicht verwertbare Fahrnisse, wie zum Beispiel Pelzwerk, Musikinstrumente, Wanduhren, Bilder sind durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern, beziehungsweise (bei außerhalb Wiens befindlichen Fahrnissen) an Ort und Stelle bestmöglichst zu verkaufen.

f) Vollkommen wertlose und unbrauchbare Effekten sind an die M.Abt. 44 abzuführen, beziehungsweise (bei außerhalb Wiens befindlichen Effekten) zu skartieren.

2. Effekten von fremdzuständigen Personen:

Wertpapiere werden zum Kurswerte von der Gemeinde Wien zu den eigenen Geldern übernommen und haben auch hier die Anstaltsleitungen ein bezügliches Verzeichnis der M.Abt. 9 zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Pretiosen sind ausnahmslos im Dorotheum zu versteigern.

Alle übrigen Gegenstände sind, falls sie sich in Wien befinden, durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern. Außerhalb Wiens befindliche Gegenstände sind gerichtlich zu versteigern.

Vollkommen wertlose und unbrauchbare Effekten sind an die M.Abt. 44 abzuführen, beziehungsweise (bei außerhalb Wiens befindlichen Effekten) zu skartieren.

B. Effekten, auf deren Ausfolgung die Parteien, denen sie vom Gerichte eingeantwortet wurden, ausdrücklich verzichtet haben, sind zu verwerten wie die der Gemeinde Wien freiwillig

überlassenen oder vom Gerichte eingeantworteten Effekten der nach Wien zuständigen Personen. (Siehe lit. A, Punkt 1.)

III. Verrechnung.

1. Bei nach Wien zuständigen Personen.

Der Uebernahmswert der Wertpapiere und der Versteigerungserlös der Pretiosen ist in jedem Falle auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen. Die Empfangsstellung des Uebernahmswertes oder des Versteigerungserlöses als Verpflegskosten hat gleichzeitig mit der Beausgabung bei den Depositen zu erfolgen.

Bezüglich der übrigen Effekten (Kleidungs- und Wäschestücke, Möbel und sonstige Fahrnisse) wird folgende Verfügung getroffen:

a) Bei den an die Möbelsammelstelle abgegebenen Möbelstücken von Pfleglingen findet aus Gründen der Geschäftsvereinfachung keine Verrechnung des Schätzwertes dieser Fahrnisse auf Abschlag der Verpflegskosten statt.

Die für diese Pfleglinge aufgelaufenen uneinbringlichen (nicht durch den Erlös der übrigen Fahrnisse, wie Wertpapiere, Pretiosen, Kleidungs- und Wäschestücke u. dgl. gedeckten) Verpflegskosten werden zur Gänze abgeschrieben, beziehungsweise bei Pfleglingen der öffentlichen Krankenanstalten der Stadt Wien und der öffentlichen Irrenanstalten des Landes Wien zur Gänze auf Landesmittel übernommen *)

b) Der Erlös der übrigen Effekten (Kleidungs- und Wäschestücke, nicht an die Möbelsammelstelle abgegebene Möbelstücke und sonstige Fahrnisse) ist auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen.

In diesem Falle ist bei den im eigenen Anstaltsbetriebe verwendeten, beziehungsweise vom Krankenhause Lainz an das Versorgungsheim Lainz abgeführten Kleidungs- und Wäschestücken der Schätzwert auf Abschlag der Verpflegskosten gutzubuchen und als Uebernahmswert dem Kredite für Kleider- und Wäscheerhaltung anzulasten. Die bezüglichen Belastungsanzeigen sind allmonatlich der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zu übersenden, und zwar unter gleichzeitigem Anschlusse eines detaillierten Verzeichnisses, welches Namen, Abhörzahl, Todestag, Schätzwert der Effekten und Zahl des Gerichtsbeschlusses zu enthalten hat.

Der Versteigerungs- oder Verkaufserlös der Möbel und sonstigen Fahrnisse ist auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen.

2. Bei fremdzuständigen Personen.

Hier ist ohne Rücksicht auf den Gesamtschätzwert der Uebernahmswert der Wertpapiere und der sonstige Erlös der Effekten auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen. Die Empfangsstellung des Uebernahmswertes oder des Versteigerungserlöses als Verpflegskosten hat gleichzeitig mit der Beausgabung bei den Depositen zu erfolgen.

3. Bei Verzicht der vom Gerichte zum Bezuge berechtigten Personen.

Die Effekten, auf deren Ausfolgung die Parteien, denen sie vom Gerichte eingeantwortet wurden, ausdrücklich verzichtet haben, sind auf dieselbe Art zu verrechnen wie die Effekten der nach Wien zuständigen Personen.

IV. Transportkosten.

Die Kosten der Uebersendung, beziehungsweise des Transportes in das Dorotheum trägt die betreffende Anstalt, welche auch das Fuhrwerk in der sonst üblichen Weise beizustellen hat.

Die Kosten des Transportes der an die Möbelsammelstelle abgeführten Möbelstücke trägt die M.Abt. 8.

Das Fuhrwerk ist in diesem Falle von der Verwaltung des Obdachlosenheimes der Stadt Wien zu beschaffen. Die M.Abt. 8 ist im Wege der Fachrechnungsabteilung III a mit den Fuhrwerkskosten zu belasten.

V. Möbelsammelstelle im Obdachlosenheime der Stadt Wien.

Das Obdachlosenheim der Stadt Wien ist die Zentralsammelstelle der oberwähnten Möbelstücke.

Die Möbel sind mittels Uebernahmsverzeichnisses zu übernehmen, entsprechend einzulagern, im Bedarfsfalle, soweit es durch das dem Obdachlosenheime zugewiesene Personale möglich ist, gebrauchsfähig instandzusetzen und über schriftliche Anweisung der M.Abt. 8 an bedürftige Personen unentgeltlich abzugeben.

Defekte und verwanzte Möbelstücke sind sofort zu vernichten.

Eine Schätzung und Verrechnung der Möbelstücke findet nicht statt.

Dagegen ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Eingänge und Abgaben nach Gattung und Stückzahl ersichtlich zu machen sind.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist allmonatlich der M.Abt. 8 zu übersenden.

*

Das Normale Nr. 7 aus dem Jahre 1924 wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Bargelder sind wie bisher auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen.

*) Anmerkung. Die Uebernahme der uneinbringlichen Verpflegskosten auf Landesmittel bei den Pfleglingen der Kranken- und Irrenanstalten wurde mit Beschluß des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 13. April 1926, P. Z. 1446, M.Abt. 13, 2667, genehmigt.

Unzulässigkeit der Ausstellung von Gutachten und Attesten zu Handen privater Firmen.

M.Abt. 9, 5511. Wien, am 26. Juni 1926.

1. Die Ausfertigung von Gutachten über die in den städtischen Wohlfahrtsanstalten verwendeten Betriebsmittel ist nur über amtliche Aufforderung zulässig.

2. Zu Handen privater Firmen dürfen Gutachten und Atteste seitens der Anstaltsleitungen nicht ausgefertigt werden.

3. Ansuchen von Firmen um Ausfertigung von Gutachten und Attesten sind ausnahmslos an die M.Abt. 9 zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Städtisches Totenbeschreibamt; Uebersiedlung.

M.Abt. 13 a, 1500. Wien, am 2. Juli 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Das bisher im Neuen Rathause (Hochparterre, Stiege 4) untergebrachte städtische Totenbeschreibamt übersiedelt am Mittwoch den 7. Juli 1926 in seine neuen Amtsräume 4. Goldeggasse 19, und nimmt dortselbst am 8. Juli 1926 seinen Dienst auf.

In Hinkunft sind daher für dieses Amt bestimmte Zuschriften an die obige neue Adresse zu richten. Auch ist das Amt telephonisch an allen Werktagen unter Nr. 52-5-25 (Serie), an Feiertagen unter Nr 52-5-28 erreichbar.

Vom 8. Juli 1926 angefangen sind die an das Totenbeschreibamt gerichteten, nicht im Wege der Post zu befördernden Geschäftsstücke, sowie die von den Bezirksämtern 1 bis 20 täglich zu übersendenden Auszüge aus dem Todfallsanmeldeprotokolle und die vom magistratischen Bezirksamte 21 täglich zu übermittelnden Totenbeschaubefunde ausschließlich im Zentralzustellungsamte abzugeben, von wo sie durch den Botengänger des Totenbeschreibamtes abgeholt werden. Auf dem gleichen Wege werden in Hinkunft Mitteilungen des Totenbeschreibamtes, die nicht mit Post befördert werden, den städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben zugemittelt werden.

Abänderung des § 4 der allgemeinen Marktordnung M.Abt. 9, 6856/16, hinsichtlich der Dauer des Marktverkehres.

M.Abt. 42, 1282. Wien, am 22. Juni 1926.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 16. Juni 1926, A. Z. 511, genehmigt vom Bürgermeister als Landeshauptmann zufolge Entschließung vom 20. Juni 1926, wird der § 4 der allgemeinen Marktordnung abgeändert wie folgt:

„Die Dauer des Marktverkehres auf den Wiener Märkten wird jeweils vom Magistrate festgesetzt und durch Anschlag kundgemacht."

Großjährigkeitsgrenze in fremden Staaten.

M.Abt. 50, L/89, 2. Wien, am 26. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, die M.Abt. 4, 7, 8, 9, 13, 15, 47, 48/49, 51, 52, 53 und 55.)

Nachtrag (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Nr. X ex 1926) Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 6. Mai 1926, Z. 115717/7, folgendes an die Aemter der Landesregierungen eröffnet:

Im Nachhange zum Erlasse vom 3. März 1926, Z. 99431/7, wird eine Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten der nordamerikanischen Union geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Großjährigkeitsgrenzen übermittelt.

Gesetzesbestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten der nordamerikanischen Union betreffend Großjährigkeitsgrenze.

Alabama: Für Volljährigkeitserklärungen von Minderjährigen über 18 Jahre ist das Kanzleigericht (Chancery) kompetent, wenn die Erklärung im Interesse des Mündels gelegen erscheint. Volljährigkeitserklärungen fremdstaatlicher Gerichte können in dem Bezirke, wo der Minderjährige ein Besitztum hat, registriert werden und haben dann die gleiche Geltung wie in dem Staate, wo sie erwirkt wurden. Zahlungen zugunsten Minderjähriger, die den Betrag von 100 Dollar nicht übersteigen, sind an den Richter des Probate Court (Nachlaßrichter) zu leisten, der sie, wenn es im Interesse des Mündels gelegen ist, den Eltern weitergeben kann. Vormund und Mündel: Personen unter 21 Jahren — ausgenommen die bereits volljährig erklärten — und alle durch richterlichen Entscheid entmündigten sind gesetzlich nicht fähig, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Für jede im Staate wohnhaftige derartige Person muß vom dem Wohnsitz nach zuständigen Probate Court ein Vormund bestellt werden, wenn nicht schon ein solcher im Testament des Vaters bestimmt worden und dieses Bestimmungsrecht innerhalb sechs Monaten nach Zulassung des Testaments beim Probat Court geltend gemacht worden ist. Ueber die Persönlichkeit eines Mündels unter 14 Jahren darf kein Vormund Rechte ausüben, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels noch am Leben ist. Ein Mündel über 14 Jahre kann seinen Vormund selbst nominieren. In jedem Verwaltungsbezirk (country) ist ein öffentlicher Vormund. Für eine nicht im Lande ansässige unmündige Person kann vom Probat Court des Bezirkes, wo sie ein Besitztum hat, ein Vormund bestellt werden.

Alaska: Für volljährig gelten alle Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Ehefrauen nach rechtsgültiger Eheschließung.

Arizona: Alle Personen unter 21 Jahren sind minderjährig.

Arkansas: Männliche Personen werden mit 21 Jahren volljährig, weibliche mit 18; diese haben drei Jahre Frist (hinsichtlich Verjährung) Klagen einzubringen nach erreichter Volljährigkeit.

California: Minderjährig sind männliche Personen unter 21, weibliche unter 18 Jahren. Die Zeit der Minderjährigkeit wird gerechnet von der ersten Minute des Geburtstages bis zur sel ben Minute des entsprechenden Tages, mit dem die Periode der Minderjährigkeit beendet wird. Ein Minderjähriger kann keine Vollmachten erteilen, noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Geschäft abschließen hinsichtlich eines Realbesitzes oder eines Anteils daran oder hinsichtlich eines persönlichen Eigentums, das nicht in seinem unmittelbaren Besitz oder zu seiner freien Verfügung steht. Ein Minderjähriger kann aber gleich wie ein Großjähriger irgend einen anderen Vertrag abschließen vorbehaltlich seines Rechtes auf Widerruf und vorbehaltlich der Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Ehe und eines Lehrverhältnisses. In allen außer in den oben angeführten Fällen kann ein Vertrag eines Minderjährigen, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres desselben zustande kam, entweder vor oder in angemessener Frist nach der Erreichung der Volljährigkeit von dem minderjährigen Vertragschließer selbst oder im Falle seines mittlerweile erfolgten Ablebens von seinen Erben oder seinen Vertretern widerrufen werden. Ein Vertrag, der von einem Minderjährigen über 18 Jahren abgeschlossen wurde, kann nur gegen Entschädigung der leistenden Partei oder gegen Zahlung des Gegenwertes widerrufen werden. Ein Minderjähriger kann aber nicht eine Verpflichtung, die sonst zu Recht besteht, widerrufen, wenn sie aus Leistungen für seinen oder seiner Familie Unterhalt resultieren, wenn auch diese Verpflichtung nicht unter der Aufsicht der Eltern oder des Vormundes eingegangen wurde, ferner keinerlei Verpflichtung, wenn sonst zu Recht bestehend, die über Veranlassung einer Behörde oder gesetzlichen Vorschrift eingegangen wurde. Ein Minderjähriger ist gesetzlich für Vergehen verantwortlich, aber nicht für größere Schäden (exemplary damages), außer wenn das Vergehen in einem Alter verübt wurde, in dem er schon zur richtigen Erkenntnis seiner Tat gelangt war. Ein Minderjähriger kann seine Rechte in jeder Beziehung gleich einem Volljährigen geltend machen, nur daß sein Vormund für ihn die Sache zu führen hat.

Colorado: Alle Personen im Alter von 21 Jahren werden als gesetzlich volljährig betrachtet. Vor Erreichung dieses Alters haben sie als minderjährig zu gelten. Note: 1919 S. L. P. 406 amends. sec. 48 L.903, lautet: „Hinsichtlich des Besitzrechtes werden alle Personen mit 21 Jahren als volljährig angesehen; vor Erreichung dieses Alters sollen sie in diesem Belange als minderjährig gelten." Offenbar war die Absicht des Gesetzgebers, alle Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, in jeder Hinsicht als handlungsunfähig anzusehen, aber die Diktion ist unklar.

Connecticut: Die Volljährigkeit ist für alle Personen 21 Jahre.

Delaware: Minderjährige werden mit 21 Jahren großjährig. Die Vormundschaft für männliche Minderjährige hört mit 21 Jahren, für weibliche mit der Verheiratung oder mit Vollendung des 21. Lebensjahres auf. Der Kanzler oder Richter des Waisengerichtes (Orphans Court) bestellt für Minderjährige Vormünder und führt auch nach der Bestellung die Aufsicht über die Person und die Verwaltung des unbeweglichen und persönlichen Eigentums der Mündel. Wird für einen Minderjährigen über 14 Jahre ein Vormund bestellt, so kann der Minderjährige die Wahl des Vormundes vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung treffen. Die Vormünder haben dem Waisengericht alle zwei Jahre Rechenschaft abzulegen.

District of Columbia: Vater und Mutter sind die natürlichen Sachwalter minderjähriger Kinder; im Falle des Ablebens eines Teiles geht die Vormundschaft auf den Ueberlebenden über, vorausgesetzt natürlich, daß jeder der beiden Teile durch urkundliche oder letztwillige Verfügung einen Vormund hinsichtlich des Vermögens, der vom Obergerichte des Distriktes von Columbia (supreme Court) genehmigt werden muß, bestellen kann. Der überlebende Teil kann in ähnlicher Weise testamentarisch einen Vormund zur Obsorge für die Person und das Vermögen des Minderjährigen bestellen. Für den Verkauf von unbeweglichen Besitz Minderjähriger bei Teilungsklagen sind gesetzliche Vorsorgen getroffen, ebenso für den Verkauf von Besitz, an den ein Minderjähriger gemeinsam mit anderen Personen einen Anteil hat, wenn der Verkauf offenbar im Interesse aller Beteiligten erfolgen kann und ebenso wenn andere interessierte Personen denselben verlangen und er im Interesse aller Beteiligten erfolgen kann.

Eine Frauensperson von 18 Jahren kann ein Testament machen oder auf ihre Mitgift im Eigentum des Mannes verzichten.

Florida: Beide Geschlechter erreichen ihre Volljährigkeit im Alter von 21 Jahren. Keine Person unter 21 Jahren kann eine Verbindlichkeit eingehen mit Ausnahme hinsichtlich der Lebensnotwendigkeiten (necessaries) Die Richter des Kreisgerichtes (Circuit Court), die für das Kanzleigericht bestellt sind (sitting in Chancery), sind kompetent, Minderjährige über 18 Jahre, wenn sie im Staate ihren Wohnsitz haben, volljährig zu erklären. Die Eheschließung Minderjähriger hat ebenfalls Großjährigkeit zur Folge.

Georgia: Das gesetzliche Alter der Großjährigkeit ist in diesem Staate 21 Jahre. Bis zur Volljährigkeit ist der Vater für den Unterhalt, Schutz und die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen verpflichtet. Der Vater hat ein Recht auf die Dienstleistung des Kindes und auf den Lohn seiner Arbeit

Die väterliche Gewalt hört auf 1. durch freiwillige Vereinbarung und der Verzichtleistung zugunsten einer Drittperson, 2. durch Zustimmung zur Adoption durch eine Drittperson, 3. durch Unterlassung der Sorge für den Unterhalt oder durch Instichlassen der Familie, 4. durch die Zustimmung, daß das Kind die Erträgnisse seiner Arbeit selbst behalten kann, welche Zustimmung widerrufbar ist, 5. durch Zustimmung zur Verehelichung, 6. durch Mißhandlung des Kindes. Im Falle einer Scheidung der Eltern kann das Gericht über einen habeas corpus-Antrag hinsichtlich der Fürsorge für das Kind erkennen, wie es ihm für das Wohlergehen des Kindes am besten erscheint. Bezüglich Handlungsfähigkeit der Minderjährigen und Vergehen, verübt von und an Minderjährigen, bestimmen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Jugendgerichte sind in allen Verwaltungsbezirken mit 60.000 oder mehr Einwohnern eingerichtet.

Hawaii: Alle Personen sind mit 20 Jahren volljährig. Eheliche Kinder erben von beiden Eltern, uneheliche nur von der Mutter. Der Haushaltungsvorstand (husband) ist zum Unterhalt seiner minderjährigen Kinder verpflichtet und ist berechtigt, über sie während ihrer Minderjährigkeit seine Kontrolle auszuüben und sie zu angemessener Dienstleistung heranzuziehen. Er ist ihr natürlicher Vormund, ist verantwortlich für

ihre Vergehen und soll sie vor Gericht in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten.

Idaho: Männliche Personen unter 21 Jahren und weibliche unter 18 Jahren sind minderjährig. Ein Minderjähriger kann nicht eine Abmachung, die sonst zu Recht besteht, widerrufen, wenn sie sich auf Lebensbedürfnisse für seinen oder seiner Familie Unterhalt beziehen, auch nicht, wenn diese Abmachung ohne Zustimmung eines Elternteiles oder Vormundes eingegangen worden ist.

Illinois: Nach Vollendung des 17. Lebensjahres und im Vollbesitze der geistigen Fähigkeiten kann man zum Testamentsvollstrecker bestellt werden. Der Verkauf von Alkohol und Tabak an Minderjährige unter 16 Jahren ist verboten; zur Eheschließung ist die elterliche Zustimmung erforderlich; Rechtsangelegenheiten müssen vom väterlichen Freund (by next friend) für sie geführt werden; sie können in die Lehre gegeben werden; können Teilhaber an Siedlungsgesellschaften werden (homestead loan assion). Hier existiert ein umfassendes Fabriksgesetz, das die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren verbietet und der Beschäftigung von Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren gewisse Einschränkungen auferlegt. Die Arbeit in Bergwerken ist für Knaben unter 16 Jahren, Frauenspersonen überhaupt untersagt. Jeder Jüngling, der Beschäftigung als Bergarbeiter sucht, hat der Leitung der Minen eine eidliche Bestätigung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes über Vollendung seines 16. Lebensjahres vorzulegen. Können außer hinsichtlich der notwendigen Lebensbedürfnisse keine rechtsgültigen Vereinbarungen machen, es sei denn, daß solche nach Erreichung der Volljährigkeit anerkannt werden. Männliche Personen erreichen die Volljährigkeit mit 21, weibliche mit 18 Jahren

Indiana: Minderjährige können ihre Rechtsgeschäfte durch eine zuständige und verantwortliche Person führen, wenn deren schriftliche Zustimmung, daß sie als väterlicher Freund (next friend) erscheinen will, vorliegt. Sowohl männliche wie weibliche Personen unter 21 Jahren sind minderjährig und sind nicht handlungsfähig. Wird ein Minderjähriger angeklagt, so wird durch einen Gerichtserlaß ein gesetzlicher Sachwalter (guardian ad litem) für ihn bestellt. Wurde ein Minderjähriger verurteilt, so kann er innerhatb eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit die Revision der Verhandlung und des Urteiles verlangen.

Jowa: Männliche Personen erreichen die Volljährigkeit mit 21 Jahren, weibliche mit 18 oder durch ihre Verheiratung. Minderjährige sind nicht nur an die Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse, sondern auch an die anderer Art gebunden, wenn solche Vereinbarungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erreichung der Großjährigkeit widerrufen werden und die leistende Partei entschädigt wird, für alle Werte, die der Minderjährige vertragsgemäß hat und die zu irgend einer Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit zu seiner freien Verfügung stehen. Eine Ehe zwischen einem 16jährigen männlichen und einem 14jährigen weiblichen Minderjährigen ist gültig.

Kansas: Das minderjährige Alter reicht bis zur Vollendung von 21 Jahren für beide Geschlechter; eine Frauensperson über 18 Jahre erreicht ihre Volljährigkeit auch durch Eheschließung. Ein Minderjähriger ist an Vereinbarungen hinsichtlich seiner Lebensbedürfnisse und auch an andere Vereinbarungen gebunden, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erreichung der Volljährigkeit sie widerruft und alles (Geld oder Besitz) was er gemäß Vertrag erhalten und weiterhin zu seiner freien Verfügung hat, der leistenden Partei rückerstattet, außer der Minderjährige erwirkte die Vereinbarung durch falsche Darstellung hinsichtlich seines Alters und die andere Partei hatte berechtigten Grund zum Glauben an die Handlungsfähigkeit desselben. Zahlungen an Minderjährige für Dienstleistungen, die aus einem von ihnen allein abgeschlossenen Arbeitsvertrage resultieren, sind gesetzliche Lohnbefriedigung.

Kentucky: Beide Geschlechter sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres minderjährig. Ein Minderjähriger von 14 Jahren und drüber kann sich seinen Vormund selbst wählen. Klagen muß ein Minderjähriger in seinem Namen durch den Vormund oder väterlichen Freund einbringen; ist ein Minderjähriger unter 14 Jahren Beklagter, müssen die gerichtlichen Zustellungen, Vorladungen an den Vater, beziehungsweise die Mutter oder den Vormund ergehen und, wenn weder Eltern noch Vormund da sind, an denjenigen, der mit der Aufsicht und Obsorge für den Minderjährigen betraut ist, und wenn einer der aufgezählten oder alle im gegenständlichen Rechtshandel Beklagte sind, dann hat das Gericht einen gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem) zu bestellen und hat die Verteidigung des Minderjährigen durch diesen von Gericht bestellten Sachwalter zu erfolgen. Männlichen Minderjährigen unter 14 und weiblichen unter 12 Jahren ist die Eheschließung gesetzlich verboten. Ein Minderjähriger kann kein Testament machen, außer auf Grund einer ihm besonders hiefür erteilten Vollmacht; jedoch kann er einen Vormund für sein Kind letztwillig bestellen. Für Lebensbedürfnisse ist ein Minderjähriger verantwortlich; was als Lebensbedürfnisse anzusehen sind, entscheidet das Gericht in Anbetracht der Verhältnisse des Minderjährigen; genau so gilt diese Verpflichtung gegenüber Vater oder Mutter.

Louisiana: Beide Geschlechter erreichen ihre Volljährigkeit mit 21 Jahren. Minderjährige, die nicht volljährig erklärt worden sind, werden bei Auflösung der Ehe ihrer Eltern unter Vormundschaft gestellt. Während des Bestandes der Ehe haben die Eltern die Nutznießung des Eigentums der Kinder; aber das den Kindern gehörige Eigentum kann nicht verkauft, verpfändet oder irgend wie über dasselbe verfügt werden, außer nach denselben Grundsätzen, die im Falle einer Vormundschaft gelten. Während des Bestandes einer Ehe ist der Vater Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt. Während des Bestandes der Ehe ist der Vater Sachwalter des Eigentums der Minderjährigen und in seiner Abwesenheit oder im Falle, daß ihm die väterliche Gewalt abgesprochen worden ist, die Mutter. Es ist ein allgemein geltender Grundsatz, daß Minderjährige keine Verpflichtungen eingehen können, außer für Lebensbedürfnisse. Die Verwaltung des Mündeleigentums durch Vormünder ist durch viele Gesetze bestimmt und geschützt, die hier nicht alle angeführt werden können.

Minderjährige können jedoch Bankeinlagen machen und abheben, Wertpapiere bezüglich Bau-, Anleihen- oder Siedlungsgesellschaften (in any building, loan or homestead association or society) kaufen und verkaufen, als ob sie schon 21 Jahre alt wären. Der Vormund oder Sachwalter (tutor or Guardian) eines außerhalb des Staates aber innerhalb der Vereinigten Staaten lebenden Minderjährigen, der gemäß den Gesetzen des Wohnstaates bestellt worden ist, ist berechtigt, die Interessen seines Mündels hinsichtlich Besitz und Kredite hierzulande zu wahren, wenn er genügend Beweise für seine richtige Bestellung in dem anderen Staate beizubringen vermag, gleichgültig ob er nach den Gesetzen von Louisiania als Vormund bestellbar ist oder nicht. Er kann aber das Eigentum seines Mündels nur gegen den Beweis, daß alle Schulden seines Mündels bezahlt oder daß keine vorhanden sind, aus dem Staate wegschaffen.

Es gibt drei Arten der Mündigerklärung (emancipation). Erklärung als berechtigter Sachwalter, Eheschließung und Nachsicht eines Teiles des zur Großjährigkeit vorgeschriebenen Alters.

Der Minderjährige kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres von seinem Vater, oder wenn er keinen hat, von seiner Mutter für großjährig erklärt werden (be emancipated). Diese Erklärung wird vom Vater oder der Mutter vor einem öffentlichen Notar in Gegenwart zweier Zeugen abgegeben. Diese Art der Mündigerklärung befähigt den Minderjährigen nur zur selbständigen Verwaltung seines eigenen Vermögens.

Ein Minderjähriger über 18 Jahre kann über seinen eigenen Antrag durch den Beschluß des zuständigen Gerichtes für volljährig erklärt werden, wenn die schriftliche Zustimmung des etwa vorhandenen Vormundes und in Ermanglung dieses des hiefür besonders zu bestellenden Vormundes vorliegt. Wenn ein Teil der Eltern oder beide noch am Leben sind, gibt erst die Zustimmung des Vaters, der Mutter oder beider zusammen dem Gerichte das Recht zur Volljährigkeitserklärung, wenn nicht der Antrag auf diese Erklärung wegen Mißhandlung, Verweigerung der Unterhaltspflicht oder verderblichen Einfluß gestellt worden ist. Diese Art der Großjährigkeitserklärung verleiht dem Antragsteller alle Rechte der Volljährigkeit. Minderjährige beiderlei Geschlechtes werden durch Eheschließung mündig; aber diese Mündigkeit befähigt nur zur selbständigen Sachwaltung.

Maine: Gegen einen Minderjährigen kann auf Grund einer von ihm eingegangenen Verpflichtung keine Klage angestrengt werden, wenn nicht er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nach Vollendung des 21. Lebensjahres diese Verpflichtung schriftlich anerkennt. Ausgenommen hievon sind Lebensbedürfnisse und unbeweglicher Besitz, dessen Besitztitel er erhalten und in dessen Genuß er sich befindet.

Minderjährige können nur durch den väterlichen Freund (prochain ami) oder Vormund (guardian ad litem) Klagen einbringen; ausgenommen sind Unehelichkeitsklagen (bastardy process). Ein Minderjähriger kann nur durch gesetzlichen Sachwalter, nicht durch väterlichen Freund (prochain ami) verteidigen.

Maryland: Frauenspersonen sind in den meisten Belangen mit 18, männliche mit 21 Jahren volljährig. Frauenspersonen über 18 Jahre können rechtsgültig Entlastungen oder Quittungen über erhaltene Werte, Eigentumsübertragungen und Erfüllung von Verpflichtungen ausstellen (code, Artikel 79, S. 1, 7, 8, 10). Eine verheiratete Frau unter 18 Jahren kann durch eine gemeinsam mit ihrem Gatten oder allein getätigte Urkunde auf ihre Mitgift verzichten (code, Artikel 45, S. 12). Minderjährige können eine Händlerlizenz erhalten und sind dann für ihre Handelsschulden wie Großjährige verantwortlich (code, Artikel 56, S. 39). Vergleiche auch acts of 1912, ch. 731, S. 22. Das Eigentum eines Minderjährigen darf vom Vormund unter Zustimmung des Waisengerichtes (Orphan's Court) versichert werden (code, Artikel 6, S. 165). Verführung, Beherbergung oder Aufnahme in die Lehre Minderjähriger wird mit Geldbußen bestraft, aber Schutzgewährung gegen Mißhandlung oder andere Leiden in gutem Glauben zieht keine Verbindlichkeit nach sich (code, Artikel 6 S. 24). Auf Grund des Gesetzes (Act 1912, Chap. 731) darf kein Kind unter 14 Jahren in einem Fabriks-, Handwersbetriebe, Logier-, Bureauhaus, Schuhwichsstand, als Telegrammausträger usw. beschäftigt werden; ebenso nicht Kinder unter zwölf Jahren in Konserven- und Verpackungsunternehmungen ꝛc.; verboten ist auch die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren für jegliche Dienstleistung während der Schulunterrichtsstunden, außer das Kind ist den Schulpflichten bereits nachgekommen; Secs. 7 und 8 dieses Gesetzes zählen alle Beschäftigungsarten auf, die für Kinder unter 16 Jahren nicht zulässig sind.

Strenge Gesetze und Verordnungen sind erlassen hinsichtlich Inspizierung und Evidenzführung der beschäftigten Minderjährigen; ein staatliches Arbeitsvermittlungsbureau, das Maryland Bureau of Statistics and Information übt ein sehr weit gehendes Aufsichtsrecht aus. Gewaltsame Entführung, Verführung oder Verheimlichung einer Frauensperson unter 18 Jahren zwecks Prostitution, Unzucht oder Konkubinat oder die Mithilfe hiezu, wird mit Zuchthaus bestraft. Entführung eines Kindes unter zwölf Jahren wird mit Gefängnis bis zu 20 Jahren bestraft. Menschenraub, begangen an einem Kind unter 16 Jahren wird mit Gefängnis nicht unter fünf und nicht über zwölf Jahre bestraft. Jeder Mann über 18 Jahre, der geschlechtlichen Verkehr (nicht Notzucht) mit einem weiblichen Minderjährigen (außer seiner Frau) zwischen 14 und 16 Jahren begeht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Geld oder Gefängnis oder beiden zusammen bestraft. Minderjährige können der Pflege oder Beaufsichtigung einer Jugendfürsorgeanstalt übergeben werden. (Code, Artikel 23, S. 258.) Aber die Gerichte haben immer die Macht der Entscheidung in allen Fragen hinsichtlich der Obhut über die Minderjährigen ohne Rücksicht auf jegliche vermutete oder behauptete Ansprüche.

In Maryland herrscht hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Minderjährigen und der daraus sich ergebenden Verpflichtungen das gemeine Recht (common Law) vor, Minderjährige klagen gemäß Gesetz und Billigkeit (at law and im equity) durch den väterlichen Freund und verteidigen als Beklagte durch den gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem), der vom Gericht in jedem Falle ernannt wird. Der väterliche Freund des Minderjährigen ist berechtigt, mit Zustimmung des Vaters, der Mutter oder der Person, die an Elternstelle getreten ist, oder, wenn niemand von diesen vorhanden ist, die Zustimmung des Waisengerichtes (Orphan's Court) Vergleiche zu schließen. (Code, Artikel 75, sec. 56.)

Massachusetts: Das Volljährigkeitsalter ist für beide Geschlechter 21 Jahre. Eine Frauensperson jedoch kann mit 12 Jahren, ein Jüngling mit 14 Jahren heiraten. Eine solche Ehe aber, wenn sie ohne Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes geschlossen wurde, wird ohne Scheidungsurteil oder eine andere rechtliche Maßnahme ungültig, wenn die Eheleute noch während ihrer Minderjährigkeit sich trennen. Ein Matrikelführer, der Trauscheine an Minderjährige ausgibt, ebenso der Standesbeamte oder Priester, der Trauungen an solchen vollzieht und angemessene Ursache hat anzunehmen, daß die Braut unter 18, der Bräutigam unter 21 Jahren ist, wird bestraft, wennn nicht die elterliche oder vormundschaftliche Zustimmung zur Heirat vorliegt.

Ein Minderjähriger kann durch seinen väterlichen Freund Klagen einbringen und ist auch verantwortlich für seine Vergehen. Ein Minderjähriger ist ebenfalls verantwortlich für seine Abmachungen für Lebensbedürfnisse und kann seine anderen Abmachungen nach erreichter Volljährigkeit anerkennen. Ein Minderjähriger kann kein Testament machen.

Michigan: Das gesetzlich vorgeschriebene Alter zur Vollzährigkeit ist für beide Geschlechter 21 Jahre.

Minnisota: Weibliche Minderjährige werden mit 18, männliche mit 21 Jahren volljährig (§ 7214). Für einen Minderjährigen unter 14 Jahren kann der Probate court einen Vormund bestellen. Ist der Minderjährige 14 Jahre alt, so kann er ihn selbst nominieren. Wird der Vormund vom Probate court nicht genehmigt oder wohnt er außerhalb des Staates oder versäumt er die Angelobung als Vormund innerhalb 10 Tagen nach ergangener gerichtlicher Aufforderung zu leisten, so kann das Gericht genau so wie für einen Minderjährigen unter 14 Jahren den Vormund bestellen (§ 7426). Jedes Gericht kann einen gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem) bestellen (§ 7432). Die Eheschließung weiblicher Minderjähriger beendigt die Vormundschaft (§ 7431) mit der Ausnahme, wenn sie aus kriminellen Gründen verhängt worden ist. Bei Vergehen an Minderjährigen soll der Vater Klage einbringen; im Falle, daß er verstorben oder seine Familie verlassen hat, die Mutter; der Vormund für den Mündel. Der gesetzliche Sachwalter (guardian ad litem) kann in allen Angelegenheiten sowohl vor als auch nach dem Ableben des Vaters, der Mutter die Sache des Minderjährigen führen.

Minderjährige sind verantwortlich für die Lebensbedürfnisse; die Last des Beweises, daß es sich um solche handelt, liegt auf der leistenden Partei, as a pony for herding; kann sich mit Erfolg gegen andere Ansprüche, außer der für Lebensbedürfnisse verwahren, auch wenn sie sich auf Leistungen unter der Annahme der Volljährigkeit grünoen; ebenso wenn Leistungen an eine Gesellschaft erfolgt sind und und der Minderjährige deren Mitglied war.

Hinsichtlich Lebensversicherungen gilt, daß der Minderjährige seine Leistungen nicht zurückerlangen kann, im Falle der Kontrakt fair und angemessen, frei von Betrug, Uebervorteilung oder unzulässiger Beeinflussung durch die andere Partei zum Teil oder gänzlich beiderseits erfüllt ist, so daß der Minderjährige die Wohltaten daraus genossen, aber sich deren schon entäußert hat oder daß sie derart sind, daß er sie nicht rückerstatten kann.

Der Widerruf von Uebertragungen von Rechtstiteln muß innerhalb angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit gemacht oder durch gesetzlichen Einspruch ausgeschlossen werden; je nach dem Sachverhalte des einzelnen Falles. Die Frist von dreieinhalb Jahren ist zu lang; zweieinhalb Monate sind recht; ein Jahr nach der Notifikation eines während der Minderjährigkeit ohne Beistand eines gesetzlichen Sachwalters (guardian ad litem) gefälltem gerichtlichen Urteiles, ist für den Einspruch gegen dasselbe zu lang.

Mississippi: Alle Personen unter 21 Jahren sind minderjährig. Die teilweise oder gänzliche Volljährigkeit kann vom Kanzleigerichte (Chancery Court) in ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.

Missouri: Klagen von Minderjährigen müssen vom Vormund, gesetzlichen Sachwalter (Kurator) oder väterlichen Freund, der für ihn in dieser Rechtssache bestellt worden ist, eingebracht werden. Der väterliche Freund wird von dem Gericht, bei dem die Einbringung der Klage beabsichtigt ist, entweder vom Richter oder dem Gerichtsbeamten bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Grund schriftlichen Antrages des Minderjährigen, wenn er über 14 Jahre alt ist; sonst über Ansuchen eines Verwandten oder Freundes und der Zustimmungserklärung desjenigen, der als väterlicher Freund in Aussicht genommen ist; diese Zustimmung muß vor Gericht anerkannt oder dem die Bestellung aussprechenden Beamten bewiesen werden. Weder männliche noch weibliche Personen unter 21 Jahren sind großjährig.

Montana: Männliche Personen unter 21 und weibliche unter 18 Jahren sind minderjährig. Ein Minderjähriger kann keine Vollmacht erteilen. Ein Minderjähriger kann eine Uebertragung oder sonst einen Vertrag abschließen wie ein Erwachsener hinsichtlich der Eheschließung und vorbehaltlich des Widerrufes. Verpflichtungen für Lebensbedürfnisse, wenn sie sonst zu recht bestehen, oder solche, die auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift eingegangen wurden, können nicht widerrufen werden. In allen anderen Fällen kann ein Minderjähriger eingegangene Verpflichtungen widerrufen und umstoßen vor oder innerhalb angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit gegen Rückgabe eines Aequivalentes der Leistung. Ein Minderjähriger ist verantwortlich für seine Vergehen, aber nicht für außerordentliche Schäden, außer wenn das Vergehen in einem Alter richtiger Erkenntnis verübt worden ist. Ein Minderjähriger kann in allen Rechtsfällen sein Recht durch den Vormund vertreten.

Nebraska: Alle Personen unter 21 Jahren sind minderjährig; bei weiblichen wird die Minderjährigkeit durch Eheschließung aufgehoben.

Nevada: Alle männlichen Personen unter 21 Jahren, die weiblichen unter 18 sind minderjährig und können gesetzlich keine Verpflichtungen eingehen, mit Ausnahme solcher für Lebensbedürfnisse.

New Hamphshire: Lehre: Kinder unter 14 Jahren können ohne ihre Zustimmung vom Vater, wenn der nicht mehr am Leben ist, von der Mutter oder dem Vormund für eine Lehre verpflichtet werden. Wenn ein solches Kind keine Eltern oder Vormund hat, kann es sich selbst mit Genehmigung des Bürgermeisters oder des Armenvormunds seines Wohnsitzes verpflichten. Minderjährige über 14 Jahre können mit ihrer Zustimmung vom Vater, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, von der Mutter oder dem Vormund für eine Lehre verpflichtet werden, und zwar weibliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zu ihrer Verheiratung, männliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Zustimmung des Minderjährigen muß im Lehrvertrag klar zum Ausdruck gebracht und der Vertrag von ihm unterschrieben sein; der Vertrag muß ferner von beiden Parteien gezeichnet, gesiegelt und beiden Parteien in Abschrift ausgefolgt werden; wenn der Vertrag unter Aufsicht des Bürgermeisters oder des Armenvormunds geschlossen wird, muß die Genehmigung dieser darauf schriftlich bestätigt und von ihnen und der anderen Partei, Eltern oder Vormund, unterschrieben sein. Solche Verträge sind nach dem Tode der Person, der der Minderjährige durch sie verpflichtet wurde, hinfällig, wenn der Minderjährige, seine Eltern oder sein Vormund es wünschen.

New Jersey: Das Volljährigkeitsalter ist für beide Geschlechter 21 Jahre.

Auf Grund eines, wenn auch nach Erreichung der Volljährigkeit abgegebenen Leistungsversprechens für eine während der Minderjährigkeit eingegangene Verpflichtung, für die Minderjährigkeit eine Entschuldigung ist, kann gegen niemanden eine Klage aufrecht erhalten werden, außer das Versprechen ist schriftlich gegeben und vom Schuldner unterzeichnet. Ein Minderjähriger kann legal bei einer im Staate zugelassenen Bank- oder Depositenanstalt Geld einlegen und gegen Scheck oder eine andere übliche Weise Abhebungen machen und kann für Verpflichtungen anläßlich von Sammlungen Geld einzahlen (and may deposit for collection obligations for the payment of money and in thus depositing).

Ein Minderjähriger ist hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und den Depositenempfänger genau so handlungsfähig wie ein Erwachsener im gleichen Falle sein würde. Ein männlicher Minderjähriger mit 18, ein weiblicher mit 16 Jahren kann bei Klagen auf Scheidung, Anfechtung der Ehe und Unterhaltsklagen hinsichtlich der eigenen Person vor Gericht erscheinen, klagen oder verteidigen; kann sich aber auch durch einen Sachwalter vertreten lassen. In den Fällen, daß Eltern getrennt oder geschieden leben, kann das Kanzleigericht (Court of Chancery) hinsichtlich der Kinder befinden.

New Mexico: Für den Schutz der Minderjährigkeit sind in New Mexico umfassende gesetzliche Bestimmungen vorgesehen. Den Vormund für einen Minderjährigen bestellt der Probate Court, selbst wenn ein solcher schon durch letztwillige Verfügung nominiert worden ist. Der Probate Court steht unter Aufsicht des Bezirksrichters, der ein Kanzler war und dem alle Kompetenzen zum Schutze der Minderjährigkeit übertragen sind. In wie weit Minderjährige klagen oder beklagt werden können, ist Sache der Gerichte. Minderjährige können über Anteile an Baugesellschaften verfügen; dürfen nicht in Billardsälen herumlungern. Der Verkauf ihres Besitzes kann nur in Gemäßheit strenger Gesetze erfolgen; die diesbezüglichen Bestimmungen sind sehr umfangreich. Alkohol und Tabak darf an Minderjährige unter 18 Jahren, ebenso nicht an einen Schüler irgend einer Lehranstalt verkauft werden, auch nicht ins Haus zugestellt werden, außer über schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes solcher Minderjähriger oder Schüler. Den Inhabern von Gastwirtschaften ist es zur Pflicht gemacht, den Aufenthalt Minderjähriger in der Nähe ihrer Gaststätte nicht zu erlauben. Strenge Strafen stehen auf Verführung einer minderjährigen Frauensperson zu Zwecken der Unzucht. Die Ehe minderjähriger Jünglinge ohne die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes ist verboten. Niemand kann einen Jüngling unter 21 Jahren oder ein Mädchen unter 18 Jahren heiraten, außer mit Zustimmung der Eltern oder des Vormunds. Alle Ehen von Jünglingen unter 18 und Mädchen unter 15 Jahren sind unbedingt ungültig. Zur Eheschließung sind Ehelizenzen erforderlich. Das umfassende Arbeiterunfallgesetz (workman's Compensation law of 1917) bezieht Minderjährige mit 14 Jahren und drüber genau wie erwachsene Arbeiter in allen Belangen ein.

New York: Eine Ehe ist nichtig von dem Zeitpunkte dieses Ausspruches durch das ständige Gericht, wenn ein Teil der Eheleute einer der nachfolgenden Bedingungen nicht entspricht:

1. Unter dem gesetzlich zulässigen Alter, 18 Jahre ist;
2. wegen Mangel an geistigen Fähigkeiten zur Zustimmung nicht fähig ist;
3. aus physischen Gründen für die Ehe nicht geeignet ist.

North Carolina: Beide Geschlechter sind mit 21 Jahren volljährig. Alle Personen unter 21 Jahren sind nicht handlungsfähig, außer in Bezug auf Lebensbedürfnisse oder einer Landübertragung, die sie nicht aufheben können (or a deed conveying lands, which they may not avoid).

North Dakota: Das Alter für Zulässigkeit der Ehe ist für Jünglinge 18, für Mädchen 15 Jahre. Vor Verabfolgung einer Ehelizenz muß der Bezirksrichter von jeder Partei die Beibringung einer eidlichen Erklärung zumindest eines zur öffentlichen Praxis zugelassenen Arztes verlangen, die dartut, daß keine der Parteien geistig minderwertig, schwachsinnig, epileptisch, irrsinnig, Gewohnheitstrinker oder in vorgeschrittenem Stadium tuberkulös ist; ferner von männlichen Bewerbern eine solche Erklärung, die dartut, daß er nicht mit einer venerischen Krankheit behaftet ist; ferner eine solche eidliche Erklärung einer unbeteiligten und glaubwürdigen Drittperson, die dartut, daß die Bewerber keine Gewohnheitsverbrecher sind, die Braut über 18 Jahre, der Bräutigam über 21 Jahre ist, wenn nicht eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes vorliegt.

Wenn die Braut nicht mehr als 15 Jahre alt ist, kann überhaupt nicht eine Ehelizenz ausgegeben werden.

Frauenspersonen sind mit 18 Jahren großjährig.

Ohio: Männliche Personen werden mit 21 Jahren, weibliche mit 18 volljährig. Minderjährige klagen durch ihren väterlichen Freund (next Friend) oder gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem), verteidigen aber nur durch gesetzlichen Sachwalter. Der Vormund hat Vollmacht bei Vermögensteilungen. Für die Minderjährigen ist der Schulbesuch für bestimmte Perioden des Jahres im Alter zwischen 6 und 18 Jahren obligat. Ein schulpflichtiger Minderjähriger darf von niemanden beschäftigt werden, außer wenn er sich über das richtige Alter und sein Schulzeugnis, oder Alter und pre-enployment card ausweisen kann. Die Arbeitgeber müssen in solchen Fällen ein Verzeichnis dieser Jugendlichen für die Kontrolle des zuständigen Beamten führen.

Oklahoma: Minderjährige und Entmündigte sind nur in den Belangen handlungsfähig, die unter secs. 2509—2525 inklusive des Dakota Codes angeführt sind. Männliche Personen unter 21 Jahren und weibliche unter 18 sind minderjährig.

Oregon: Männliche Personen werden mit 21 Jahren, weibliche mit 18 oder durch Verehelichung volljährig.

Die Bestimmungen bezüglich Verjährungen ruhen während der Minderjährigkeit.

Gerichtliche Vorladungen an Minderjährige unter 14 Jahren haben an den Minderjährigen und zugleich an seinen Vater, Mutter oder Vormund, und wenn niemand derselben in dem Staate wohnhaft ist, an die Aufsichtsperson, Wohnungs- oder Arbeitgeber zu erfolgen. Leistungen für Lebensbedürfnisse müssen zu einem angemessenen Preis bezahlt werden.

Pennsylvania: Beide Geschlechter werden mit 21 Jahren volljährig. Die Rechtsvollmacht eines Minderjährigen ist absolut ungültig; aber im allgemeinen sind Abmachungen von Minderjährigen nur widerrufbar; der Minderjährige soll sie aber widerrufen anläßlich der Erreichung der Volljährigkeit oder zumindest kurze Zeit nachher; sonst werden sie als anerkannt angesehen. Wird ein Minderjähriger als Testamentsvollstrecker nominiert, können die Vollmachten an jede geistig gesunde, wenn auch minderjährige Person ausgegeben werden. Es gibt eine Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Beschäftigung Minderjähriger, Behandlung von unverbesserlichen, gebrechlichen und verbrecherischen Minderjährigen.

Rhode Islands: Beide Geschlechter werden mit 21 Jahren volljährig. Minderjährige können außer für Lebensbedürfnisse keine Vereinbarungen eingehen, die nicht widerrufbar wären.

South Carolina: Beide Geschlechter werden mit 21 Jahren volljährig. Kein Minderjähriger unter 18 Jahren kann ohne Zustimmung des Verwandten, der über ihn das Aufsichtsrecht ausübt, oder des Vormundes eine Ehelizenz erhalten.

South Dakota: Minderjährige sind alle männlichen Personen unter 21 Jahren, die weiblichen unter 18.

Tennessee: Beide Geschlechter sind mit 21 Jahren volljährig. Alle Beschränkungen des gemeinen Rechtes (common law) sind in Geltung. Die Beschäftigung Minderjähriger unter 16 Jahren in irgend einem Betriebe ist ein Vergehen. Für Großjährigkeitserklärungen ist das Kanzleigericht (Chancery Court) zuständig. Ein Minderjähriger unter 16 Jahren wird durch Ueberführung eines Verbrechens nicht ehrlos.

Texas: Jeder Minderjährige über 19 Jahren kann über Ansuchen beim Bezirksgericht seines Wohnsitzes für vollzährig erklärt werden. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist verboten. Vereinbarungen außer für Lebensbedürfnisse sind nicht verpflichtend.

Utah: Männliche Minderjährige werden mit 21 Jahren, weibliche mit 18 Jahren volljährig; durch Eheschließung werden beide Geschlechter volljährig. Für Minderjährige sind nicht nur Abmachungen hinsichtlich der Lebensbedürfnisse sondern auch alle anderen verbindlich, wenn er sie nicht vor oder in angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit widerruft und der leistenden Partei alles, was er auf Grund der Abmachungen empfangen und noch zu irgend einer Zeit nach der Erreichung der Volljährigkeit zu seiner Verfügung hat, zurückerstattet. Es kann aber keine Abmachung widerrufen werden, wenn die andere Partei auf Grund eigener falscher Angaben des Minderjährigen hinsichtlich seines Alters gute Gründe für die Annahme seiner vollen Handlungsfähigkeit hatte. Wenn mit einem Minderjährigen allein ein Arbeitsvertrag zustande gekommen und die von ihm entsprechende Arbeit geleistet worden ist, so gilt die vertragsgemäß geleistete Bezahlung als gesetzliche Lohnbefriedigung und die Eltern oder der Vormund können keine weiteren Ansprüche stellen. Ein Minderjähriger kann klagen und geklagt werden, muß aber durch einen Vormund vertreten werden. Die Bestimmungen bezüglich Verjährungen ruhen während der Minderjährigkeit. Minderjährige können Bankeinlagen machen und abheben, Dividenden ziehen und rechtsgültige Quittungen darüber ausstellen.

Gleichzeitig wurde hinsichtlich Estland folgendes mitgeteilt: Nach der Verfassung der estländischen Republik besitzen alle 20 Jahre alten Bürger (beiderlei Geschlechtes), welche durch mindestens ein Jahr estländische Staatsangehörige sind, das Stimm- und Wahlrecht. Die bürgerliche Volljährigkeit wird in Estland mit dem 21. Lebensjahre erreicht; doch können von den Gerichten ausnahmsweise auch 18 Jahre alte Personen für großjährig erklärt werden.

Namensgebung (§ 165 a. b. G.-B.) an Ausländer (polnische Staatsangehörige).

M.Abt. 50/II, 3526. Wien, am 19. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die M.Abt. 7 und die Bezirksjugendämter.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 30. April 1926, Z. 109220/7 ex 1926 nachstehendes anher eröffnet:

Laut einer Mitteilung der polnischen Regierung sind die Bestimmungen des § 165 a. b. G.-B. in jenen Teilen Polens, welche früher österreichisches Gebiet waren, auch weiter noch in Geltung.

Es werden daher, obwohl in dieser Hinsicht keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, lediglich mit Rücksicht auf die nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit bestehende Gepflogenheit, die in der Republik Oesterreich gemäß § 165 a. b. G.-B. abgegebenen Erkärungen anerkannt und in den Geburtsmatriken, welche in den früher österreichischen Gebieten Polens geführt werden, mit der in der genannten gesetzlichen Bestimmung vorgesehenen rechtlichen Wirkung angemerkt.

Bemerkt wird, daß die analogen Bestimmungen des § 1706 des deutschen b. G.-B in den Teilen Polens, welche früher deutsches Gebiet waren, auch weiter noch in Geltung sind.

In dem ehemaligen russischen Gebiete Polens ist allerdings die Institution der Namensgebung unbekannt. In der Mehrzahl der Fälle verfügt jedoch das polnische Ministerium des Innern in Warschau die Durchführung einer bezüglichen Anmerkung.

Verlust der allrussischen Staatsbürgerschaft einiger Kategorien der Personen, die sich im Auslande aufhalten.

M.Abt. 50, L 156. Wien, am 23. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, die Expositur Stadlau und die M.Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 13, 48/49 und 53.)

Das Bundeskanzleramt hat am 8. Juni 1926 unter Z. 103661/6 zur Kenntnisnahme behufs allfälliger Feststellung der Staatsangehörigkeit bei aus Rußland stammenden Pfleglingen das in „Iswestia des A. Z. E. K." Nr. 286 vom 20. Dezember 1921 veröffentlichte Dekret des allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissäre vom 15. Dezember 1921 über den Verlust der Staatsbürgerschaft einiger Kategorien der Personen, die sich im Auslande aufhalten, anher bekanntgegeben.

Das Dekret lautet:

Das Allrussische Zentralexekutivkomitee und der Rat der Volkskommissäre verfügen:

1. Personen der unten aufgezählten Kategorien, die sich nach Erlaß dieser Verordnung im Auslande aufhalten, verlieren das Recht der russischen Staatsangehörigkeit:

a) Personen, die ununterbrochen mehr als fünf Jahre sich im Auslande aufgehalten haben und von den Sowjetvertretungen keine Auslandspässe, noch entsprechende Bescheinigungen bis zum 1. Juni 1922 erhalten haben.

Anmerkung: Diese Frist gilt nicht in Ländern, in denen Vertretungen der RSFSR. nicht vorhanden sind, in welchen Ländern die bezeichnete Frist nach Einrichtung solcher Vertretungen bestimmt werden soll.

b) Personen, die nach dem 7. November 1917 ohne Erlaubnis der Sowjetregierung aus Rußland ausgereist sind.

c) Personen, die freiwillig in Armeen gedient haben, die gegen die Sowjetregierung gekämpft haben oder die, in welchen Form auch immer, sich an gegenrevolutionären Organisationen beteiligt haben.

d) Personen, denen das Recht der Option für die russische Staatsangehörigkeit zustand und die bis zum Ablauf der hiefür vorgesehenen Frist von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben.

e) Personen, die nicht unter Punkt a dieses Paragraphen fallen, die sich im Auslande aufhalten und innerhalb der in Punkt a und der Anmerkung dazu bezeichneten Frist bei den Auslandsvertretungen der RSFSR. sich nicht haben registrieren lassen.

2. Die in den Punkten b und c zu § 1 Aufgezählten können bis zum 1. Juni 1922 Anträge auf Wiederherstellung ihrer Rechte bei dem AZEK durch die nächste Vertretung einreichen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Von den statistischen Mitteilungen der Stadt Wien sind das Monatsheft für Jänner, Februar und März sowie die Sonderhefte 1 „Die allgemeinen Volks-, Bürger- und Sonderschulen der Stadt Wien am Beginne des Schuljahres 1924/25", 2 „Vorläufiger Bericht über die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien" im Jahre 1925", 3 „Todesfälle in Wien im Jahre 1924", 4 „Die natürliche Bewegung der Bevölkerung der Bundeshauptstadt Wien in den Jahren 1909—1925", 5 „Entwicklungstendenzen im Wirtschaftsleben Oesterreichs" erschienen.

Die mit den statistischen Mitteilungen beteilten Herren Abteilungsvorstände und Direktoren werden eingeladen, persönlich auf das Einlangen der statistischen Mitteilungen der Stadt Wien zu achten, den Empfangsschein durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen und für eine entsprechende Aufbewahrung des Blattes zu sorgen. Bei Nichteinlangen wolle unmittelbar bei der Magistratsabteilung 51 die Anzeige erstattet werden.

Kundmachungen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.

(Kundmachung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 9. Juni 1926, M.Abt. 43, 2580.

Auf Grund der §§ 2, 41 und 42 des Gesetzes vom 6. August 1909. R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung

von Tierseuchen und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, wird folgendes angeordnet:

1. An öffentlichen Orten sind Hunde — auch wenn sie an der Leine geführt werden — mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen. Der Maulkorb muß so beschaffen und am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe abstreifen kann. Hunde, die den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

Als öffentliche Orte im Sinne dieser Kundmachung gelten auch Gehöfte, Häuser, Wohnungen oder Geschäftslokale, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze und dergleichen, soweit sie fremden Personen frei zugänglich sind.

2. Ausgenommen vom Maulkorbzwange sind:

a) Polizei-, Jagd- und Zughunde, jedoch nur für die Zeit, während der sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden und für den Raum, der dazu bestimmt ist;

b) Wachhunde in einer der im 2. Absatze des Punktes 1 bezeichneten Räumlichkeit, sofern sie an eine sichere Kette gelegt sind;

c) jene Hunde, für welche die M.Abt. 43 (Veterinäramt) wegen der Kopfform oder anderer Gründe, die das Anbringen eines sicheren Maulkorbes unmöglich machen, eine Befreiung vom Maulkorbzwange erteilt hat. Für solche Hunde tritt jedoch an Stelle des Maulkorbzwanges der Leinenzwang.

3. Der Magistrat behält sich vor, diese Kundmachung erforderlichenfalls durch Anordnungen des Leinenzwanges und durch andere im Tierseuchengesetz vorgesehene Maßnahmen mittels besonderer Kundmachung zu ergänzen.

4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden an dem Hundeeigentümmer oder an jenen Personen, denen die Verwahrung (Beaufsichtigung) des Hundes obliegt, nach § 63, Punkt 3 des eingangs bezogenen Gesetzes unter Bedachtnahme auf das 2. Verwaltungsstraferhöhungsgesetz vom 13. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 213, geahndet.

5. Zur Evidenzhaltung und Kennzeichnung der Hunde im Sinne des Tierseuchengesetzes dienen die auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes von Wien vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. Nr. 156, für alle Hunde im Alter von über drei Monaten vorgeschriebenen amtlichen Marken.

6. Wutverdächtige und solche Hunde, die ohne vorgeschriebenen Maulkorb oder ohne gültige Marke (Punkt 1, 2 und 5 dieser Kundmachung) oder, soferne der Leinenzwang vorgeschrieben ist, nicht an der Leine auf der Straße angetroffen werden, sind vom Wasenmeister einzufangen und zu töten

Die eingefangenen Hunde können ausnahmsweise, wenn keine veterinärpolizeilichen Bedenken obwalten, unter denn fallweise vom Magistrate festgesetzten Bedingungen wieder ausgefolgt werden.

7. Die Sicherheitswache wird die Einhaltung vorstehender Anordnungen mit überwachen.

8. Diese Kundmachung tritt am 15. Juni 1926 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Magistratskundmachungen vom 17. Mai 1922, M.Abt. 43, 2478/22 und vom 2. Jänner 1923, M.Abt 43, 6018/22, ihre Gültigkeit.

Kontumazvorschriften für Hunde.

(Kundmachung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 10. Juni 1926, M.Abt. 43, 2682.)

In Ergänzung der Kundmachung vom 9. Juni 1926, M.Abt. 43, 2580, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde wird mit Beschränkung auf die auf dem linken Ufer des Donaustromes gelegenen Teile des Gemeindegebietes von Wien bis auf weiteres angeordnet, wie folgt:

1. Alle Hunde, mit Ausnahme der in Punkt 2, Absatz a und b der zitierten Kundmachung besonders bezeichneten, sind an öffentlichen Orten an der Leine zu führen.

2. Aus den bezeichneten Teilen des Gemeindegebietes dürfen Hunde nur mit besonderer Bewilligung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zum Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes entfernt werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung, die am 15. Juni 1926 in Kraft tritt, werden nach § 63, Punkt 3 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und dem 2. Verwaltungsstraferhöhungsgesetze vom 13. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 213, geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Behandlung administrativer Vorpfandrechte im gerichtlichen Exekutionsverfahren.

In der Exekutionssache gegen E. N. wurden verschiedene Gegenstände, darunter eine Registrierkasse und eine Post Teekannen aus Alpaka zuerst administrativ wegen Rückständen an Gemeindeabgaben und später vom Exekutionsgerichte Wien für andere betreibende Gläubiger und andere Exekutionstitel gepfändet. Da das Gericht früher das Verkaufsverfahren einleitete als der Magistrat, hatte auch hinsichtlich der zuerst administrativ und erst später gerichtlich gepfändeten Gegenstände das Exekutionsgericht Wien über die Verteilung des Verkaufserlöses zu entscheiden. Das Exekutionsgericht Wien hat nun mit dem Beschlusse vom 28. Dezember 1925, Z E XI, 1177/25/19, die administrativ vorgepfändete Registrierkasse (Post 10 des gerichtlichen Pfändungsprotokolles) ohne Begründung und die administrativ vorgepfändeten Teekannen aus Alpaka (Post 71 des gerichtlichen Pfändungsprotokolles) wegen ungleicher Bezeichnung nicht als administrativ vorgepfändet anerkannt und den auf die beiden Posten entfallenden Erlös nicht der Gemeinde, sondern anderen betreibenden Gläubigern zugewiesen. Bei der Nichtanerkennung des administrativen Vorpfandrechtes an der Registrierkasse war für das Exekutionsgericht Wien der Umstand maßgebend, daß im politischen Pfändungsprotokolle die Nummer der Registrierkasse nicht aufgenommen war. Diese Begründung wurde vom Gerichte nachträglich in einem Amtsvermerke festgestellt.

Die Gemeinde Wien erhob durch die Magistratsabteilung 5 gegen den zitierten Verteilungsbeschluß den Rekurs an das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich der Zuweisung des Verkaufserlöses der beiden strittigen Pfandposten und Zuweisung dieses Erlöses an die Gemeinde Wien auf Abschlag ihrer Forderung an rückständiger Nahrungs- oder Genußmittel- und Lustbarkeitsabgabe.

Das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen als Rekursgericht hat über diesen Rekurs folgenden Beschluß vom 28. März 1926, Z. R. XLI 396/26/22, gefaßt:

„Es wird dem Rekurse Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und dem Erstrichter aufgetragen, nach ergänzter Verteilungsverhandlung neuerlich Beschluß zu fassen.

Begründung: Weil die Postzahl 10 laut B. Z. 23 am 3. April 1925 administrativ gepfändet wurde, geht dieses Pfandrecht dem am 5. Mai 1925 erworbenen gerichtlichen Pfandrechte des zuerst auf diese Post zum Zuge kommenden betreibenden Gläubigers vor, dasselbe gilt von P. Z. 71, administrativ gepfändet am 7. Juni 1925, gegenüber dem am 16. Juli 1925 erworbenen gerichtlichen Pfandrechte der Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassa. Es müßte demnach der Rekurswerberin der Erlös beider Posten zufallen, wenn deren Identität festgestellt wird. Der Erstrichter hat sie in beiden Fällen abgelehnt. Für die Post 10 findet sich hiefür im Verteilungsbeschlusse keine Begründung, sondern nur im Amtsvermerke vom 10 Februar 1926. Diese ist aber nicht ausreichend, um die Gleichheit der Pfandobjekte im administrativen und gerichtlichen Pfändungsprotokolle abzulehnen. Denn die Nummer der Registrierkasse ist im Protokolle B. Z. 24 wenigstens zum Teile richtig angegeben und der Schätzwert im Protokolle B. Z. 23 nicht auffallend verschieden gegenüber dem erzielten Kaufpreise Die Postzahl 71 wird im gerichtlichen Pfändungsprotokolle mit „Kaffeekannen aus Chinasilber" und im administrativen Pfändungsprotokolle mit „Teekannen aus Alpaka" bezeichnet, Benennungen, welche auf einer verschiedenen Auffassung über den Zweck der Pfandobjekte beruhen können und daher keine sichere Grundlage dafür bieten, daß es sich um verschiedene Pfandobjekte handeln müsse. Es wäre nun Pflicht des Erstrichters gewesen, durch weitere Erhebungen, zum Beispiel Befragung der Vollstreckungsorgane die Frage der Identität dieser Pfandobjekte in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu klären, ohne daß es hiezu eines besonderen Antrages der

Gemeinde Wien bedurft hätte. Nach Abschluß der ergänzten Erhebungen ist neuerlich eine Verteilungstagsatzung anzuberaumen. (M.D. 3899).

Haltung von zahntechnischen Hilfspersonal durch praktische Aerzte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Hans P. in V. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. August 1925, Z 50694, Abteilung 8, betreffend die Haltung einer zahntechnischen Hilfskraft, nach der am 15. Mai 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer Dr. Hans P. ist Distriktsarzt in V., dortselbst seit mehr als 22 Jahren als praktischer Arzt und Zahnarzt tätig und hat über eine Anfrage der Bezirkshauptmannschaft laut Aufnahmsschrift vom 1. Oktober 1924 angegeben, daß er das Fräulein Gerta B. in seinem zahntechnischen Atelier zur Besorgung zahntechnischer Arbeiten außerhalb des Mundes der Patienten beschäftige, Ferner hat er angegeben, daß er hauptsächlich Zahnarzt sei. während die sonstige ärztliche Praxis nur eine untergeordnete Rolle spiele. Mit der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft V. vom 2. August 1925, Z. 12, P. 2/6, wurde er unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 des Zahntechnikergesetzes vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 326, verständigt, daß er, da er sich nicht ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befasse, nicht berechtigt sei, das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonale zu halten und wurde beauftragt, die weitere Verwendung seiner zahntechnischen Hilfskraft sofort einzustellen. Bemerkt wurde, daß es ihm freistehe, bei Bedarf allenfalls gewöhnliche Hilfsarbeiter zu halten, die mit der eigentlichen Zahntechnik in keinem Zusammenhang stehen und nur zu einfachen Handreichungen herangezogen werden dürfen, keinesfalls aber zu Arbeiten, die zahntechnische Kenntnisse voraussetzen.

Gegen diese Verfügung überreichte Dr. P. rechtzeitig den Rekurs und machte im wesentlichen geltend, daß er als Vertragszahnarzt der Bundesangestellten, der Alpinen Montangesellschaft, der Piberstteiner Kohlenwerke und der Eisenbahnbediensteten zum Minimaltarife arbeiten, sich daher eine Hilfskraft unbedingt halten müsse, ferner, daß er als Kriegsbeschädigter wegen der in letzter Zeit zugenommenen Konkurrenz einen schweren Existenzkampf führe, der es ihm unmöglich mache, sei es von der zahnärztlichen oder von der ärztlichen Praxis allein zu leben, so daß er beide Fächer ausüben müsse. Das Zahntechnikergesetz vom Jahre 1920 könne seiner Ansicht nach sinngemäß nur auf jene Aerzte Anwendung finden, die nach Erlassung desselben die zahnärztliche Praxis eröffnet haben, nicht aber auf Aerzte, die, wie er, seit Jahrzehnten beide Fächer ausüben, ihre ganze Praxis darnach eingestellt und große Summen für die Einrichtung des zahnärztlichen Betriebes ausgegeben haben; solche Aerzte sollten doch durch eine Uebergangsbestimmung geschützt werden. Schließlich wies er darauf hin, daß durch die Entlassung der zahntechnischen Hilfskräfte in Steiermark allein die Zahl der Arbeitslosen um einige hundert vermehrt würde.

Die steiermärkische Landesregierung gab diesem Rekurse aus dem Grunde der angefochtenen Verfügung und mit der weiteren Begründung keine Folge, daß der klare Wortlaut der bezogenen Gesetzesstelle sowie die sonstigen Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes keine Möglichkeit bieten, die im Rekurse dargelegten besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Ueber den weiteren, im wesentlichen gleichlautenden Ministerialrekurs hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Entscheidung der Landesregierung aus ihren Gründen bestätigt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, in welcher neuerlich der Ueberzeugung Ausdruck gegeben wird, daß das Zahntechnikergesetz durch die Bestimmung des § 11 nicht beabsichtigen konnte, in bereits seit Dezennien bestehende Verhältnisse in existenzvernichtender Weise einzugreifen, daß dieses Gesetz vielmehr beim Mangel einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung nur auf Aerzte Anwendung finden könne, die ihre Praxis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet haben.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. Wenn das Zahntechnikergesetz mit der Bestimmung des § 11 nur jene Arzte hätte treffen wollen, die die zahnärztliche Praxis erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet haben, so hätte dies im Gesetze zum Ausdrucke gebracht werden müssen. Mangels einer solchen Bestimmung bietet die ganz allgemein gehaltene Fassung des Gesetzes für die in der Beschwerde vertretene Auslegung keinen Raum. Nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Sinn und Zweck des Gesetzes sprechen vielmehr für die Richtigkeit der Auslegnng der belangten Behörde. Wie aus dem Motivenberichte sowie aus dem Ausschußberichte vom 8. Juli 1920 hervorgeht, bezweckt das Zahntechnikergesetz, die Ausübung der Zahntechnik nur den „Zahnärzten" und den nach diesem Gesetze befugten Zahntechnikern vorzubehalten. Das Gesetz bestimmt im § 8, daß sich nur jene Aerzte als Zahnärzte bezeichnen und die Zahntechnik betreiben dürfen, die zur zahnärztlichen Praxis berechtigt sind. Unter welchen Bedingungen diese Berechtigung erlangt wird, ist nach § 8, Absatz 2 des Gesetzes durch Vollzugsanweisung zu bestimmen (siehe die Verordnung vom 26. September 1925, B.-G.-Bl. Nr. 381). Um aber dem überhandnehmenden Strohmännerunwesen, das sich darin äußerte, daß sich Aerzte zur Deckung der Ausübung der Zahntechnik durch unbefugte Personen hergeben, sofort ein Ende zu bereiten und um anderseits eine sachverständige Ausbildung des zahntechnischen Hilfspersonales zu sichern, hat das Gesetz im § 11 die Befugnis, zahntechnisches Hilfspersonal zu halten, auf jene Aerzte eingeschränkt, die sich ausschließlich mit der Ausübung zahnärztlicher Praxis befassen. Da dies beim Beschwerdeführer nach seiner eigenen Angabe nicht der Fall ist, so war die Sanitätsbehörde auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung berechtigt, ihm die Haltung zahntechnischen Hilfspersonales zu untersagen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. (M.D. 4732).

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

131. Getreidezollverordnung.

132. Milchzollverordnung.

133 Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für die Erzeugung von Zündwaren.

134. Neunundzwanzigste Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

135. Auslieferungsübereinkommen mit Norwegen.

136. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik.

137. Gewerberechtliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule des Vereines „Elisabethheim" in Wien II.

138. Errichtung einer Zollzweigstelle in Gmunden und Bad Ischl.

139. Aenderung der Umlaufgrenzen für die Teilmünzen der Schillingwährung.

140. I. Novelle zur Vorarlberger Lehrerdienstpragmatik.

141. Aenderungen des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.

142. Verbrauchssteuernovelle vom Jahre 1926

143. Einsetzung eines Bergbaubeirates.

144. Mündelsicherheit der siebenprozentigen Obligationenanleihe der Stadtgemeinde Baden bei Wien vom Jahre 1926.

145. Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken durch Lettland.

146. Betrieb der öffentlichen und Anstaltsapotheken.

147. Umfang der sogenannten kleinen Maurer-, Zimmer- und Steinmetzberechtigungen im Burgenlande.

148. Ausstellung von Analysenzertifikaten für die zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmten tschechoslowakischen Biersendungen.

149. Durchführung der Verbrauchssteuernovelle vom Jahre 1926.

150. Neufestsetzung der Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifes der österreichischen Bundesbahnen.

151. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen.

152. Aenderung des Preistarifes für gestempelte Eisenbahnfrachtbriefe.

153. Zeitweise Außerkraftsetzung von Zöllen für einige Waren der Tarifnummern 368, 369 und 370.

154. Beitritt des Papuagebietes und des Mandatsgebietes von Neu-Guinea zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

155. Aerztliche Physikatsprüfung; Erhöhung der Prüfungstaxe.

156. Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

157. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

158. Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

159. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsverein der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich.

160. Zeitweilige Bestellung eines Beraters bei der Oesterreichischen Nationalbank.

161. Regelung des Verfahrens des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der Artikel 126b und 127, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes.

162. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes.

163. II. Mineralwassersteuerverordnung.

164. Goldbilanzennovelle.

165. XVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

166. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zündhölzchen.

167. III Zündmittelsteuerverordnung.

168. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XIV. 2. September. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

113. Teilung der M.Abt. 32 in eine M.Abt. 32a und eine M.Abt. 32b.*)
114. Privatlehranstalten, Zurücklegung des Betriebes oder Anmeldung des Nichtbetriebes.*)
115. Strafnachsichtsgesuche außerhalb der Berufungsfrist.*)
116. Zinsfuß der Verzugs- und Vergütungszinsen.
117. Einhebung der Abgaben- und Steuerrückstände bei den Gesellschaften m. b. H.
118. Kommissionelle Besichtigung israelitischer Bethäuser.
119. Gesetzliche Tilgung von Verwaltungsstrafen; Sittenzeugnisse; Ausstellung.*)
120. Schreibmaschinenreinigung und Instandhaltung.
121. Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden.
122. Verwaltungsstrafverfahren, Beurkundung von Verfolgungshandlungen.*)
123. Verlagsgelder, Aufbewahrung.*)
124. Verwaltungsverfahrensgesetze; Bescheide über Ansuchen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen.*)
125. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Beflaggung der städtischen Wohlfahrtsanstalten an den Staatsfeiertagen.
Vorschriften über die Verwendung und Verrechnung der Kredite für die laufende Gebäudeerhaltung.
Uebernahme des Kreisler-Kinderheimes.
Zulassung von ärztlichen Hospitanten.
XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Beitragsänderung.
Marktfieranten; Beibringung von Viehpässen für ihre Wagenpferde.
Tierseuchenübereinkommen mit Jugoslavien.
Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn.
Heimatscheinverlust.
Landesbürgerschaft, Erwerbstag.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

113. Teilung der M.Abt. 32 in eine M.Abt. 32 a und eine M.Abt. 32 b.

M.D. 5530/26. Wien, am 5. August 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 27. Juli 1926, P. Z. 3862/26, folgende Verfügung getroffen:

Die M.Abt. 32 (Betrieb: Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen) wird in zwei selbständige M.Abt. 32a und 32b geteilt. Die M.Abt. 32a hat den Sachtitel „Betrieb: Erzeugung von Baustoffen", die M.Abt. 32b den Sachtitel Betrieb: „Ankauf und Beurteilung von Baustoffen" zu führen.

Die Geschäftsaufzählung für die beiden neuen Magistratsabteilungen hat zu lauten:

M.Abt. 32a.

Betrieb, Erhaltung und Verwaltung der städtischen Werke, in denen Baustoffe erzeugt werden, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenbetriebe (Granitwerke, Stein- und Schotterbrüche, Ziegel-, Kalk- und Schotterwerke usw.). Durchführung von kleineren und Mitwirkung bei größeren baulichen Herstellungen für diese Betriebszweige. Ausgestaltung, Bau und Betrieb der erforderlichen maschinellen Erzeugungs-, Verlade- und Förderanlagen. Errichtung und Erwerbung neuer Werke zur Erzeugung von Baustoffen und von Lagerplätzen für sie. Verkauf von Erzeugnissen der städtischen Baustoffwerke an Private. Beteiligung an Baustoffe erzeugenden Unternehmungen mit Ausnahme der der M.Abt. 4 zustehenden Angelegenheiten.

M.Abt. 32b.

Ankauf und Lagerung von Baustoffen, Abgabe von Baustoffen an die städtischen Verbrauchsstellen. Erstattung von Gutachten über die Verwendungsmöglichkeit von Baustoffen.

Die städtischen Amtsstellen werden zur Ergänzung ihrer Geschäftseinteilungen aus dem Jahre 1924 einen entsprechenden (IX.) Nachtrag erhalten, der bei Seite 55 einzulegen ist. Gleichzeitig ist dort die bisherige M.Abt. 32 zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung gemäß abzuändern.

114. Privatlehranstalten, Zurücklegung des Betriebes oder Anmeldung des Nichtbetriebes.

M.D. 2336/26. Wien, am 5. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Wie der Stadtschulrat mitteilt, erstatten vielfach Inhaber von Privatlehranstalten Anzeigen über die Zurücklegung ihres Betriebes oder über den Nichtbetrieb bei den magistratischen Bezirksämtern oder Steueradministrationen und unterlassen eine Mitteilung an den Stadtschulrat. Hiedurch gerät die Evidenzführung des Stadtschulrates in Unordnung. Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, derartige bei ihnen unmittelbar erstattete Anzeigen dem Stadtschulrate bekanntzugeben. Persönlich vorsprechende Parteien sind zu belehren, daß die Anzeigen unmittelbar beim Stadtschulrate zu erstatten sind.

115. Strafnachsichtsgesuche außerhalb der Berufungsfrist.

M.D. 2820/26. Wien, am 5. August 1926.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 34b, 40, 42, 48/49, 53 und 55, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach dem Verwaltungsstrafgesetz ist eine Herabsetzung oder Nachsicht einer Strafe nur in der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung möglich (§ 51, Absatz 4 V.-St.-G.). Außerhalb des Berufungsverfahrens steht weder den Landesstellen noch den Bundesministerien ein Strafmilderungs- oder Strafnachsichtsrecht zu.

Es sind daher innerhalb der Berufungsfrist eingebrachte Nachsichtsgesuche als Berufungen gegen das Strafausmaß zu behandeln und mit einem entsprechenden Antrag der Berufungsbehörde vorzulegen.

Ein außerhalb der Berufungsfrist eingebrachtes Nachsichtsgesuch ist, wenn nicht die Bestimmung des § 53, Absatz 2 V.-St.-G. zum Anlasse genommen wird, die Abstattung in Raten oder einen Strafaufschub zu gewähren, als zu einer Amtshandlung ungeeignet der Partei ohne Einräumung eines Berufungsrechtes mit der Begründung zurückzustellen, daß das Verwaltungsstrafgesetz eine Nachsicht oder eine Herabsetzung der Strafe außerhalb des Berufungsverfahrens nicht kennt.

Verspätet eingebrachte Berufungen sind stets der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, da § 66, Absatz 4 A.-V.-G., der auch für das Verwaltungsstrafverfahren gilt, die Entscheidung über die Unzulässigkeit oder Verspätung einer Berufung der Berufungsbehörde vorbehält.

(Für die M.Abt. 6, die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau): Der letzte Absatz des Erlasses der M.Abt. 6 vom 11. Februar 1926, Z. 1591/26, wird hiemit entsprechend abgeändert.

116. Zinsfuß der Verzugs- und Vergütungszinsen.

M.D. 5848/26. Wien, am 6. August 1926.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an die magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung IIc, an die Fachrechnungsabteilung IIe, an die Rechnungamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Exekutionsamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf Grund des § 7 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung vom 30. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 217, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates angeordnet:

„Der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen beträgt vom 1. Juli 1926 angefangen 0·85 vom Hundert für den Kalendermonat."

Da rückständige Beträge an Steuern und Abgaben der Gemeinde (des Landes) Wien nach dem Gesetze vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 155, in der jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe zu verzinsen sind, hat auch für derartige Rückstände vom 1. Juli 1926 angefangen der Zinsfuß im Ausmaße von 0·85 vom Hundert Anwendung zu finden.

Der Zinsfuß für Vergütungszinsen, der gemäß der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 375, 0·50 vom Hundert pro Kalendermonat beträgt, bleibt unverändert.

117. Einhebung der Abgaben- und Steuerrückstände bei den Gesellschaften m. b. H.

M.D. 5811/26. Wien, am 6. August 1926.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc und IId, an die Rechnungsabteilung IIc und die Zentralrechnungsabteilung Stelle IId, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, die Exekutionsamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Bei Einhebung der Abgaben- und Steuerrückstände bei Gesellschaften m. b. H. werden nachstehende Richtlinien zur genauesten Darnachachtung zur Kenntnis gebracht:

Für Abgaben und Steuern der Gesellschaften m. b. H. haftet nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Gesellschafter. Es ist daher bei der Einhebung eine besondere Sorgfalt anzuwenden, damit nicht wegen Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens Steuern und Abgaben uneinbringlich werden. Vor allem anderen ist durch Einleitung der Exekution sofort nach Fälligkeit das Anwachsen von Rückständen zu verhindern. Der Exekutionsdienst hat Pfändungsaufträge gegen Gesellschaften m. b. H. ohne Verzug durchzuführen. Stundungen von nennenswerten Beträgen dürfen nur gegen volle Sicherheit, insbesondere durch pfandweise Beschreibung von Vermögensstücken der Gesellschaft gewährt werden. Wo eine ausreichende Sicherstellung nicht geleistet wird, ist ohne Verzug die Exekution durchzuführen.

118. Kommissionelle Besichtigungen israelitischer Bethäuser.

M.D. 5281/26. Wien, am 6. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 36.)

Aus einer Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde geht hervor, daß, wenn Vereine oder Einzelpersonen bei den magistratischen Bezirksämtern um die Kommissionierung von Räumlichkeiten für die Abhaltung gottesdienstlicher oder ritueller Uebungen ansuchen, die Kommissionierung vorgenommen wird, ohne daß durch die ansuchende Partei der Nachweis erbracht wird, daß gemäß § 25, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, die für die Veranstaltung von gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen erforderliche Zustimmung der Kultusgemeinde erteilt worden wäre.

Es ist daher Ansuchen von Vereinen oder Personen wegen Kommissionierung von Lokalen zur Abhaltung von israelitischen Betversammlungen nur dann Folge zu geben, wenn vorher von der Partei die gemäß § 25, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, beziehungsweise §§ 81 und 82 des Statutes der israelitischen Kultusgemeinde erforderliche Zustimmung der israelitischen Kultusgemeinde Wien vorgelegt wird.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß es bisher üblich war, über die im Herbste jedes Jahres einlangenden Ansuchen um Bewilligung zur provisorischen Benützung von Lokalitäten zur Abhaltung israelitischer Betversammlungen kommissionelle Lokalaugenscheine vorzunehmen und zwar auch dann, wenn eine kommissionelle Besichtigung schon anläßlich eines früheren Ansuchens stattgefunden hatte.

Diese ausnahmslose Wiederholung der Lokalaugenscheine ist bei unveränderten Verhältnissen, wie sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorliegen dürften, unnötig.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bei Einbringung derartiger Ansuchen die Einschreiter vorerst vorzuladen und zu befragen, ob es sich um neu in Aussicht genommene Lokalitäten handelt und wenn nicht, ob die Benützung bei ungeänderten Verhältnissen in der gleichen Weise wie früher stattfinden soll.

Ein Lokalaugenschein ist in Zukunft nur dann vorzunehmen, wenn sich das Ansuchen auf neue Lokalitäten bezieht oder wenn bezüglich der bisherigen Lokalitäten eine Aenderung hinsichtlich ihrer Anzahl oder der Anzahl der Teilnehmer an den Betübungen eintreten soll.

In allen übrigen Fällen hat die Abhaltung eines Lokalaugenscheines zu unterbleiben.

Wenn die magistratischen Bezirksämter bezüglich der Richtigkeit der erhaltenen Auskünfte Zweifel hegen, so sind die Verhältnisse durch eine Erhebung klarzustellen, die in den inneren Bezirken durch die M.Abt. 36 und in den äußeren Bezirken durch die zuständige Bauamtsabteilung zu veranlassen ist.

Von erstmaligen kommissionellen Erhebungen ist der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde zur Entsendung eines Vertreters in Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen hat die Erledigung wie bisher unter Benützung der Druckforte Nr. 182 zu erfolgen.

119. Gesetzliche Tilgung von Verwaltungsstrafen (§ 55 V.-St.-G.); Sittenzeugnisse; Ausstellung.

M.D. 5778/26. Wien, am 9. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, M.Abt. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15a, 34b, 36, 40, 42, 43, 47, 48/49, 50, 52, 53 und 55.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 19. Juli 1926, Z. 158385/9/25, nachstehendes eröffnet:

Während die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen bereits mit dem Gesetze vom 21. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 108, eine Regelung erfuhr, entbehrte das Verwaltungsstrafrecht bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen. Uebergangsweise wurden mit dem normativen Runderlasse des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 19. März 1919, Z. 3186/18, über die Tilgung der von den politischen und den Sicherheitsbehörden verhängten Strafen gewisse Anordnungen provisorischen Charakters getroffen, die nunmehr mit dem Wirksamkeitsbeginn des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 275, außer Kraft getreten sind. Durch dieses Gesetz wird nun im § 55 angeordnet, daß ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich zieht und nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt gilt. Im zweiten Absatze dieses Gesetzesparagraphen wird die Wirkung der Tilgung dahin umschrieben, daß getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die neuen Bestimmungen verfolgen offensichtlich den Zweck, in Uebereinstimmung mit dem modernen Rechtsempfinden zu verhindern, daß die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in anderen Strafverfahren sowie bei der amtlichen Bestätigung des Leumundes auf unbeschränkte Zeit hinaus fortwirke. Es soll erzielt werden, daß, soweit Verwaltungsstrafen als Erschwerungsumstand bei der Strafbemessung herangezogen werden, höchstens die Führung während der letzten fünf Jahre in Betracht kommt. Keinesfalls hat aber der Gesetzgeber etwa anzuordnen beabsichtigt, daß Verwaltungsstrafen vor Ablauf der Tilgungsfrist in Leumundszeugnissen erwähnt oder als erschwerend für die Bemessung weiterer Verwaltungsstrafen berücksichtigt werden müssen. Nach dieser Richtung besteht vielmehr nach wie vor ein gewisses Ermessen der Auskunfts-, beziehungsweise Strafbehörde, wozu noch kommt, daß an die Einrichtung einer allgemeinen Evidenz die Verwaltungsstrafen abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit schon deshalb nicht gedacht werden kann, als das anonyme Organmandat des Verwaltungsstrafgesetzes eine vollständige Verzeichnung von vornherein ausschließt.

Die Berücksichtigung von Verwaltungsstrafen bei der Strafbemessung in späteren Verwaltungsstrafällen bietet dem Ermessen der Behörde insoferne einen gewissen Spielraum, als zwar nach § 19 V.-St.-G. die unbedingte Verpflichtung zur gleichmäßigen Berücksichtigung aller erschwerenden und mildernden Umstände besteht, eine frühere Bestrafung jedoch nicht unbedingt, sondern nur je nach dem Zeitpunkte der Begehung, dem Charakter der begangenen Gesetzesverletzung und deren Verhältnisse zu der zu ahndenden Verwaltungsübertretung als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen ist. Keinesfalls aber darf eine strengere Bemessung der Strafe auf eine mehr als fünf Jahre zurückliegende Verwaltungsstrafe gestützt werden.

§ 55 V.-St.-G. unterscheidet — ähnlich wie § 4 des Tilgungsgesetzes vom 21. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 108 — zwischen „amtlichen Leumundszeugnissen" und „(amtlichen) Auskünften". Die Ersichtlichmachung getilgter Straferkenntnisse in Leumundszeugnissen ist nach dem Verwaltungsstrafgesetze wie nach dem Tilgungsgesetze ausnahmslos untersagt. Dagegen verbietet das Verwaltungsstrafgesetz im Gegensatz zum Tilgungsgesetze die Berücksichtigung getilgter Straferkenntnisse in amtlichen Auskünften nur dann, wenn es sich um Auskünfte für Zwecke eines Strafverfahrens handelt.

Unter „Leumundszeugnissen" sind nach hierortiger Ansicht im § 55 V.-St.-G. nur die den Parteien auszustellenden sogenannten „Sittenzeugnisse" zu verstehen. In diesem Belange kommen nun die von den Bundespolizeibehörden auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21. April 1874, Z. 4404 (n. ö. R. Slg. Nr. 2333), über Parteiansuchen für besondere ausdrücklich zu bezeichnende Zwecke auszustellenden Sittenzeugnisse in Betracht, durch welche, „falls sonst kein besonderes Bedenken obwaltet", bescheinigt wird, daß gegen die Partei nichts Nachteiliges vorliegt. Da in allen anderen Belangen — vom Strafverfahren abgesehen — das behördliche Ermessen bei der Bedachtnahme auf erlittene Verwaltungsstrafen durch § 55 V.-St.-G. nicht ausdrücklich eingeschränkt worden ist, hat die in diesem Paragraphen festgesetzte fünfjährige Tilgungsfrist für die gedachten Sitttenzeugnisse insoferne Bedeutung, als ein solches Sittenzeugnis wegen einer bereits getilgten Verwaltungsstrafe keinesfalls verweigert werden kann. Ob vorgemerkte Polizeistrafen vor Ablauf dieses Zeitraumes nach dem Charakter der begangenen Uebertretungen ein Bedenken dagegen begründen, der Partei ein Sitten-(Leumunds-)zeugnis in der einzig für zulässig erklärten negativen Form auszustellen, liegt im Ermessen der Behörde, die bei Entscheidung dieser Frage davon auszugehen haben wird, daß ein solches Bedenken aus Polizeistrafen während der Tilgungsfrist nur dann ausnahmsweise abgeleitet werden kann, wenn der Charakter der in Betracht kommenden Uebertretungen im Zusammenhalt mit dem Zeugniszweck geeignet ist, ein nach-

teiliges Urteil über die sittliche Führung der betreffenden Person zu begründen. Um ein Beispiel zu erwähnen, wird ein sogenanntes „reines" Sittenzeugnis zur Erlangung eines Paßvisums wegen einer Verwaltungsstrafe kaum zu verweigern sein. In jenen Fällen, in denen das angestrebte reine Sittenzeugnis wegen einer Verwaltungsstrafe nicht ausgestellt werden kann, wird das Ansuchen um Ausstellung eines solchen Zeugnisses unter Hinweis darauf, selbstverständlich bei Einräumung des gesetzlichen Rechtsmittels, abschlägig zu bescheiden sein.

Dort, wo Spezialevidenzen über Verwaltungsstrafen geführt werden, wird es zweckmäßig sein, die eingetretene Tilgung durch einen bezüglichen Beisatz zur Strafanmerkung ersichtlich zu machen, damit im gegebenen Falle die Tilgung nicht übersehen werde.

Unter dem Worte „Strafverfahren" in der Wendung „für Zwecke eines Strafverfahrens" ist, wie sich aus der Gegenüberstellung zu dem Worte „Verwaltungsstrafverfahren" ergibt, auch ein gerichtliches, gefällsgerichtliches und disziplinäres, sowie das Strafverfahren vor solchen Verwaltungsbehörden, auf die das Verwaltungsstrafgesetz keine Anwendung findet, zu verstehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmung des § 55, Absatz 1 keinen Anlaß zur Vornahme eines besonderen Tilgungsaktes oder zur Erlassung eines Bescheides an die Partei bildet, da die Tilgung durch den Zeitlauf ex lege eintritt.

120. Schreibmaschinenreinigung und Instandhaltung.

M.D. 5960/26. Wien, am 12. August 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 28. Juli 1926, Z. 679, wurde die Reinigung und Instandhaltung der Schreibmaschinen, die bisher die Firma Franz Fritsch allein besorgte, neu geregelt.

Es stehen nunmehr sämtliche Continentalmaschinen in Pflege der Firma Klaus & Komp., 1. Tuchlauben 7, Telephon Nr. 68.300, und sämtliche Royalmaschinen in Pflege der Firma Joe Lesti Nachfolger, 1. Biberstraße 22, Tel. Nr. 75.385 und 75.386. Die Reinigung und Instandhaltung der übrigen Systeme obliegt den Firmen Franz Fritsch Nachfolger, 6. Gumpendorfer Straße 63f, Telephon 2380, und der Firma Josef Wagner & Komp., 1. Strauchgasse 2, Telephon 65.323, nach folgender Aufteilung:

Die Firma Fritsch übernimmt die Maschinen im Rathaus, Amtshaus, Wohlfahrtsamt und im Amtshaus 1. Bartensteingasse 7 sowie in sämtlichen Dienststellen im 5., 6., 7., 12., 13., 14. und 15. Bezirke.

Die Firma Josef Wagner & Komp. übernimmt die Maschinen im Stadtschulrat, in der Feuerwehrzentrale und im Alten Rathaus sowie in sämtlichen Dienststellen im 2., 3., 8., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20. und 21. Bezirke

Die Schreibmaschinen werden wie bisher jeden zweiten Monat in der Dienststelle durch die in Betracht kommende Firma gereinigt. Diese Reinigung erstreckt sich auf den ganzen Mechanismus der Maschine sowie dessen Oelung. Selbstverständlich sind bei dieser Gelegenheit auch kleinere Reparaturen auszuführen. Die gewöhnliche Reinigung der Typen bleibt natürlich den die Maschine bedienenden Personen überlassen. Bei sehr starker Beanspruchung, beziehungsweise bei häufiger Verwendung von hektographischen Farbbändern können geeignete Reinigungsmittel beim Wirtschaftsamte angesprochen werden. Auf jeden Fall bleibt aber die Verwendung von Benzin und Oel seitens der Angestellten untersagt.

Jährlich einmal hat die Maschine in die Werkstätte zur gründlichen Reinigung (Benzin- und Oelbad) zu kommen. Es bleibt jeder Dienststelle selbst überlassen, den günstigsten Zeitpunkt mit der betreffenden Firma zu vereinbaren.

Sollten sich Reparaturen als notwendig erweisen, so sind diese bei den betreffenden Firmen ohne vorherige Verständigung des Wirtschaftsamtes zu bestellen.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur von Mechanikern, die sich mit einer vom Wirtschaftsamte bestätigten und mit einem Lichtbild ausgestatteten Legitimation ausweisen können, ausgeführt werden. In gleicher Weise müssen sich selbstverständlich Angestellte von Firmen, die Maschinen abholen, ausweisen können.

Die geleisteten Arbeiten sowie die Arbeitszeit sind den Firmen vom Abteilungsvorstande oder dessen Stellvertreter und vom Sachwalter zu bestätigen. Der verantwortliche Sachwalter hat eine geeignete Evidenz zu führen, aus der alle Reinigungen und Reparaturen jederzeit ersichtlich sind.

Das Wirtschaftsamt wird beauftragt, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und alle Uebertretungsfälle der Magistratsdirektion anzuzeigen.

121. Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden.

M.D. 5928/26. Wien, am 24. August 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber alle Beanständungen städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden ist, sobald sie den Dienststellen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich dem Herrn Bürgermeister schriftlich zu berichten.

Eine Abschrift des Berichtes ist dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe I zu übermitteln.

122. Verwaltungsstrafverfahren, Beurkundung von Verfolgungshandlungen.

M.D. 5920/26. Wien, am 24. August 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 4, 5, 6, 11, 13,14, 15 a und 15 b, 34 b, 36, 40, 42, 48/49, 52, 53 und 55.)

Anläßlich eines Straffalles, in dem das Erkenntnis von der II. Instanz wegen Verjährung behoben werden mußte, weil die Vornahme einer Verfolgungshandlung aus dem Akte nicht nachgewiesen werden konnte, werden die oben genannten Dienststellen angewiesen, jede Verfolgungshandlung (§ 32 V.St.G., Absatz 2) im Akte unter Hinzufügung des Datums durch Amtsvermerk zu bekunden.

Dies gilt namentlich von dem Tage, an dem die erste Ladung oder Aufforderung im Sinne der §§ 41, 42 V.St.G. oder eine Strafverfügung nach § 47 V.St.G. der Kanzlei zur Abfertigung an den Adressaten übergeben werden. Der Vermerk des Tages, für den die Partei vorgeladen wurde, ist natürlich für den gegenständlichen Zweck belanglos.

123. Verlagsgelder, Aufbewahrung.

M.D. K. 176/26. Wien, am 26. August 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Porto- und Taxmarkenverläge gewinnt die Notwendigkeit einer geeigneten Aufbewahrung dieser Werte zum Schutze gegen Diebstahl und sonstigen Verlust erhöhte Bedeutung.

Die mit solchen Verlägen beteilten Stellen werden daher angewiesen, auf eine entsprechend sichere Verwahrung

dieser Bestände zu achten. Bei größeren Beträgen werden Handkassetten, allenfalls Kassen in Betracht kommen, bei geringeren Beträgen wird gegen die Aufbewahrung in versperrten Schreibtischladen nichts einzuwenden sein. Doch dürfen Werte über 20 S nur in Laden oder Behältern verwahrt werden, die mit besonderen Schlössern oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sind.

Falls Handkassetten oder Kassen benötigt werden, sind sie beim städtischen Wirtschaftsamte anzusprechen.

124. **Verwaltungsverfahrensgesetze, Bescheide über Ansuchen um Erteilung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen; Begründung.**

M.D. 6206/26. Wien, am 28. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 53.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. August 1926, Z. 83117/12, nachstehendes anher eröffnet:

„Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat in seinem Rundschreiben vom 3. Dezember 1925, Z. 109793 (mitgeteilt mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 15. Jänner 1926, M.D. 9354/25), darauf aufmerksam gemacht, daß Bescheide zu begründen sind, wenn dem Standpunkte der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Trotzdem wurde seither schon wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß diese Vorschrift mitunter, namentlich bei Entscheidungen über Ansuchen um Erteilung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, außer acht gelassen wird. Da auch der Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände bei seiner letzten Hauptversammlung in einer Entschließung die ordentliche Begründung der gegen das Gutachten der Genossenschaften getroffenen Entscheidungen gefordert hat, ersucht das Ministerium nochmals, für die Befolgung der erwähnten Vorschrift in allen Fällen Sorge zu tragen."

Hievon werden die obgenannten Stellen mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, daß die zu § 58 A.-V.-G. im obzitierten Rundschreiben ergangenen Weisungen genauestens einzuhalten sind.

125. **Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.**

M.D. 6293/26. Wien, am 30. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, Senatsrat Dr. Hürsch und an die Bureauinspektoren.)

In teilweiser Abänderung des hieramtlichen Erlasses vom 8. Mai 1926 (verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates vom 18. Mai 1926, Nr. X) werden ab September 1926 allmonatlich die Referentenbesprechungen in Bevölkerungsangelegenheiten in der M.Abt. 50, Gruppe III, 1. Neues Rathaus, Stiege 8, Parterre, am letzten Mittwoch stattfinden. Die nächste Referentenbesprechung findet demnach am Mittwoch den 29. September 1926 statt.

Dienstverfügungen von Amtsstellen.

Beflaggung der städtischen Wohlfahrtsanstalten an den Staatsfeiertagen.

M.Abt. 9, 4777/26. Wien, am 15. Juli 1926.

Die Anstaltsleitungen werden in Kenntnis gesetzt, daß die Anstaltsgebäude am 1. Mai und 12. November jedes Jahres in den Staatsfarben oder in den Farben der Stadt Wien zu beflaggen sind. In Hinkunft ergehen separate Weisungen bezüglich der Beflaggung nicht mehr. Diese Verfügung hat für alle der M.Abt. 9 unterstehenden Anstalten (mit Ausnahme der Kinderheilanstalten San Pelagio und Lussingrande) Geltung.

Vorschriften über die Verwendung und Verrechnung der Kredite für die laufende Gebäudeerhaltung.

M.Abt. 9, 2328/26. Wien, am 16. Juli 1926.

Ueber die Verwendung und Verrechnung der im Budget sichergestellten Kredite für die laufende Gebäudeerhaltung gelten für alle Anstalten mit Ausnahme der Heilanstalt „Am Steinhof" und der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe" folgende Bestimmungen:

I. Wirkungskreis der Anstaltsleitungen.

1. Vom 1. Jänner 1926 an wird bei sämtlichen Anstalten mit Ausnahme der Heilanstalt „Am Steinhof" und der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe" von dem für die laufende Gebäudeerhaltung bewilligten Kredite den Anstaltsleitungen ein bestimmter Betrag zur Durchführung von Arbeiten der laufenden Gebäudeerhaltung zugewiesen. Die Anstaltsleitungen haben mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Kreditteile alle Reparatur-, Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten — nicht aber Neuherstellungen und Abänderungen — an den Gebäuden, die sich im Laufe des Jahres durch Witterungseinflüsse, durch natürliche Abnützung usw. ergeben, wie insbesonders alle kleineren Maurer-, Maler-, Zimmermanns-, Spengler-, Dachdecker-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Glaserarbeiten vorzunehmen. Hinsichtlich der Installations- und Beheizungseinrichtungen sind, soweit nicht die Anstalten über eigene Werkstätten verfügen, nur kleine Reparaturen durchzuführen, wie das Auswechseln von einzelnen schadhaften Steckkontakten und Schaltern und von schadhaften Wasserleitungshähnen, die Behebung von Mängeln an den Spülvorrichtungen der Aborte und von Abortverstopfungen, die Auswechslung schadhafter Roste in den Oefen, das Ausblasen einer Gasleitung und dergleichen. Die Anstalten mit eigenen gelernten Monteuren dieser Gewerbe können alle Reparaturen an den Installations- und Beheizungsanlagen vornehmen.

2. Neuherstellungen, Abänderungen und größere Instandhaltungsarbeiten, wie das Ausmalen ganzer Stockwerke, die Umänderung der elektrischen Beleuchtungsanlage, Veränderungen im Bauzustande usw. fallen nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungen.

3. Die Anstalten, welche über eigene Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter verfügen, haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Krediten auch die notwendigen Baustoffe und Materialien zu beschaffen.

4. Jene Anstalten, welche über eigene Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter verfügen, haben die ihnen obliegenden Arbeiten in erster Linie durch ihr Personale ausführen zu lassen. Erst wenn dieses nicht ausreicht, können die Arbeiten durch Geschäftsleute vorgenommen werden. Anstalten, die über eigene Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter nicht verfügen, haben alle Arbeiten ausnahmslos durch Geschäftsleute vornehmen zu lassen. Für die Wiener Anstalten kommen diesfalls die städtischen Kontrahenten auf Grund ihrer Vertragspreise, für die auswärtigen Anstalten ortsansässige oder in der Umgebung befindliche Geschäftsleute in Betracht. Die auswärtigen Anstalten haben vor Durchführung der Arbeiten mit den Geschäftsleuten die Preise zu vereinbaren; bei Arbeiten über 100 S haben diese Vereinbarungen schriftlich durch Einholung von Anboten zu erfolgen. Bei Regiearbeiten (Punkt 5) sind die Anbote nicht in Bauschbeträgen, sondern in Preisen für die Einheit der Leistung nach Arbeitsstunde und Material zu stellen (Bleche nur nach Gewicht, nicht nach Tafelgrößen).

5. Die Arbeiten sind je nach Zweckmäßigkeit entweder im Regiewege, das heißt nach Arbeiterstunden und nach den verwendeten Baustoffen oder nach Ausmaß zu vergeben. Unbedingt nach Ausmaß sind zu vergeben: der Neuanstrich ganzer Türen und Fenster, also geschlossener Flächen und das Ausmalen von Räumen.

6. Die Bestellung der Arbeiten in den eigenen Werkstätten hat mittels schriftlichen Arbeitsauftrages (Drucksorte Nr. 201) zu erfolgen. Die Arbeitsaufträge an die Hausprofessionisten in jenen Anstalten, die keine eigenen Werkstätten haben, sind in kurzem Wege zu erteilen. Die Bestellung der Arbeiten bei den Geschäftsleuten ist mittels Bestellscheines (Drucksorte Nr. 336) durchzuführen. Bestellscheine auf Beträge, welche die Anschaffungsbefugnis der Anstaltsleitungen überschreiten, sind der M.Abt. 26 zur Genehmigung zu übermitteln, welche auch die Einholung der Bedeckungs-

äußerung von der M.Abt. 9 (Betriebsbuchhaltung) veranlaßt. Die im Punkte 4 erwähnten Anbote sind den Bestellscheinen anzuschließen.

7. Die Arbeiten sind dann, wenn die Bestellscheine der Genehmigung der M.Abt. 26 unterliegen, erst nach Rücklangen dieser Bestellscheine durchzuführen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur in Fällen besonderer Dringlichkeit zulässig.

8. Die Ueberprüfung und Auszahlung der Rechnungen hinsichtlich jener Arbeiten, welche die Leitungen (Verwaltungen) im eigenen Wirkungskreise bestellen können (Bestellungen innerhalb der Anschaffungsbefugnis), obliegt den Anstaltsleitungen. Die Ueberprüfung der Rechnungen bezüglich jener Bestellungen, welche der Genehmigung der M.Abt. 26 unterliegen (Bestellungen über die Anschaffungsbefugnis), gehört in den Wirkungskreis der M.Abt. 26. Diese Rechnungen sind daher mit der Leistungsbestätigung versehen, samt den überprüften Wochen- und Materiallisten mit Bestellscheinen und Anboten der M.Abt. 26 zu übermitteln.

9. Die auswärtigen Anstalten haben Rechnungen bis zum Betrage der Anschaffungsbefugnis nach Ueberprüfung direkt auszuzahlen, alle übrigen Rechnungen der M.Abt. 26 zur meritorischen und rechnerischen Ueberprüfung einzusenden. Diese leitet dann die Rechnungen zur Adjustierung und Zahlungsanweisung an die M.Abt. 9 (Betriebsbuchhaltung).

10. Die Anstaltsleitungen sind dafür verantwortlich, daß das ihnen unterstellte technische Personale ausreichend beschäftigt wird und daß die erteilten Arbeitsaufträge von den Hausprofessionisten und von den Führern ordnungsgemäß ausgefertigt werden. Zur Kontrolle der Hausprofessionisten hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung sind Arbeitsrapportbücher (Drucksorte Nr. 292) zu verwenden, die jeder Hausprofessionist zu führen hat und die am Schlusse jeder Woche von der Anstaltsleitung (Verwaltung) zu bestätigen sind.

11. Die Anstaltsverwaltungen haben auf allen Bestellscheinen und Rechnungen den Vermerk „Anstaltskredit" anzubringen.

12. Die Anstaltsleitungen haben über die Verwendung des ihnen zur Verfügung gestellten Kreditteiles (Punkt 1) eine Kreditevidenz in einfachster Form zu führen.

13. Alle jene Anstalten, welche über Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter verfügen, haben zu Beginn des Verwaltungsjahres der M.Abt. 26 ein Arbeitsprogramm über die wichtigsten geplanten Arbeiten der laufenden Gebäudeerhaltung vorzulegen und auch etwa während des Jahres notwendig werdende namhaftere Arbeiten dieser Magistratsabteilung bekanntzugeben.

II. Wirkungskreis der technischen Magistratsabteilungen.

In den Wirkungskreis der technischen Magistratsabteilungen gehört: a) die Vornahme aller Neuherstellungen und größerer Instandsetzungsarbeiten. Diese gehen auf den dem Bauamte für bauliche Herstellungen und Instandhaltungen zugewiesenen Kredit. Die Anstaltsverwaltungen haben um die Vornahme der baulichen Herstellungen, soweit sie nicht im Programm des Bauamtes ohnedies enthalten sind, bei der M.Abt. 26 anzusuchen; b) die Genehmigung der Bestellscheine, welche die Anschaffungsbefugnis der Anstalten überschreiten; c) die Ueberprüfung der Rechnungen der im Punkt 8 erwähnten Arbeiten.

III. Zusammenwirken der Anstaltsleitungen mit den technischen Magistratsabteilungen.

1. Die Leitungen der auswärtigen Anstalten werden angewiesen, über Verlangen den technischen Magistratsabteilungen bei der Einholung von Anboten bei dort ansässigen Unternehmern oder solchen der Umgebung der Anstalt behilflich zu sein. Ferner haben alle Anstalten bei den von den technischen Magistratsabteilungen besorgten Herstellungen die von den Geschäftsleuten während der Arbeiten vorzulegenden Wochenlisten hinsichtlich der Arbeiterstundenzahl und hinsichtlich der verarbeiteten Baustoffmengen zu überprüfen, gegebenenfalls richtigzustellen und zu bestätigen, erforderlichen Falles Messungen von kleineren, am Arbeitsschluß nicht mehr sichtbare Ausführungen nach Angabe der technischen Magistratsabteilungen vorzunehmen und letztere, wenn notwendig, durch kurze Mitteilungen über den Stand der Arbeiten im Laufenden zu erhalten. Selbstverständlich bleibt die Hauptmessung und die ganze Abrechnung der betreffenden Arbeiten, sowie die Qualitätsprüfung Angelegenheit der technischen Magistratsabteilungen.

2. Die Anstaltsleitungen haben sich in allen baulichen Angelegenheiten, mögen sie nun die M.Abt. 24, 26 oder 27 betreffen, und mit allen Wünschen, Anregungen und Beschwerden technischer Art unmittelbar an die M.Abt. 26 (technische Betriebsleitungen) zu wenden, welche dann ihrerseits mit den zuständigen Stellen (M.Abt. 9, 24, 27 und sonstigen Stellen) in Verbindung treten wird.

Uebernahme des Kreisler-Kinderheimes.

M.Abt. 9, 4644/26. Wien, am 17. Juli 1926.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1926, P. Z. 2188/26 (M.Abt. 13, 2215/26), folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Gemeinde Wien nimmt die von dem Rechtsanwalt Dr. Richard Schlesinger, 1. Schottengasse 10, namens des grundbücherlichen Eigentümers Franz Norbert Jurkovits als Treuhänder des amerikanischen Komitees „Vienna children milk relief in New-York" angebotene Schenkung der Liegenschaften Einl.-Z. 517 und 518, Grundbuch Dornbach, samt den darauf befindlichen Baulichkeiten, dem sämtlichen vorhandenen beweglichen Inventar an und übernimmt diese Liegenschaften samt Baulichkeiten und Inventar an einem zu vereinbarenden Tage in ihr unbeschränktes Eigentum und erklärt sich bereit, im Sinne des vom Geschenkgeber ausgesprochenen Wunsches, das Schenkungsobjekt auch weiterhin für Fürsorgezwecke unter der Bezeichnung „Kinderheim der Stadt Wien in Dornbach", gegründet von der „Vienna children milk relief in New-York", als Kinderheim für Mädchen fortzuführen und das Personal nach dem Stande vom 1. März 1926 nach Maßgabe der Möglichkeit, sowie der physischen und sonstigen Eignung zu übernehmen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Ausfertigung des Schenkungsvertrages auf Grund dieser Annahmeerklärung und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

3. Die aus diesem Rechtsgeschäfte und seiner grundbücherlichen Durchführung etwa erwachsenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde Wien getragen.

Der Belagraum des Kinderheimes wird vorläufig mit 43 Plätzen festgesetzt.

Die Anstalt wurde mit 23. Juni 1926 in den Betrieb der Gemeinde Wien übernommen.

Sie befindet sich in Wien, 17. Dornbacher Straße 53 und ist unter der Fernsprechnummer 22.015 erreichbar.

Ergänzung des Normales betreffend Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in den Humanitätsanstalten der Stadt Wien (Hospitantenordnung).*

M.Abt. 9, 2548/26. Wien, am 24. Juli 1926.

Die Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in Humanitätsanstalten der Stadt Wien (Hospitantenordnung) sind jedem neu eintretenden Hospitanten gleichgültig, ob derselbe als praktizierender oder aspirierender Hospitant aufgenommen wird, zur Kenntnis zu bringen.

Die praktizierenden Hospitanten sind insbesonders aufmerksam zu machen, daß sie keinerlei Anspruch auf Anstellung als Abteilungsärzte in den städtischen Krankenanstalten oder als Anstaltsärzte in den übrigen städtischen Humanitätsanstalten haben.

Bei praktizierenden Hospitanten ist eine kurze Aufnahmeschrift auf der vorgeschriebenen Drucksorte Nr. 44 aufzunehmen, worin die Bewerber erklären, daß sie die Hospitantenordnung zur Kenntnis genommen und daß sie keinen Anspruch auf Anstellung als Abteilungsärzte in den städtischen Krankenanstalten oder als Anstaltsärzte in den übrigen städtischen Humanitätsanstalten haben.

XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze. Beitragsänderung.

M.Abt. 14, 2357/26.

Durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 206, wurde die Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung neu festgesetzt.

* Siehe Verordnungsblatt Folge 11, Seite 71.

Es ist zu unterscheiden zwischen
a) Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Artikel I, § 25, Absatz 4 und Artikel X, Absatz 1) und
b) Zusatzbeiträgen (Artikel V, Absatz 1, Punkt 1 und Artikel VII, Absatz 1).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden mit 80 vom Hundert des Normalbeitrages zur Krankenversicherung festgesetzt.

Der Normalbeitrag zur Krankenversicherung ist in den letzten drei Lohnklassen folgender (B.-G.-Bl. 115/25):

Lohnklasse	tägl. Arbeitsverdienst	durchschnittl. tägl. Arbeitsverdienst	Normalbeitrag wöchentlich	monatlich
		in Schilling:		
8.	über 2·40 bis 3·—	2·70	135 g	585 g
9.	„ 3·— „ 4·20	3·60	180 g	780 g
10.	„ 4·20	4·80	210 g	910 g

In diesen Lohnklassen ergeben sich daher folgende Arbeitslosenversicherungsbeiträge:

	wöchentlich	monatlich
8. Lohnklasse	1 S 08 g	4 S 68 g
9. „	1 S 44 g	6 S 24 g
10. „	1 S 68 g	7 S 28 g

Die Zusatzbeiträge wurden von der Industriellen Bezirkskommission Wien für das Gebiet des Landes Wien mit 40 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung festgesetzt.

Es ergeben sich daher in den drei letzten Lohnklassen folgende Zusatzbeiträge:

	wöchentlich	monatlich
8. Lohnklasse	0·54	2·34
9. „	0·72	3·12
10. „	0·84	3·64

Für die außerhalb Wiens beschäftigten Personen gelten die von der zuständigen Industriellen Bezirkskommission festgesetzten Zusatzbeiträge und volle mit derselben das diesbezügliche Einvernehmen gepflogen werden.

Die Beiträge und Zusatzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu entrichten. (Artikel I, § 24, Absatz 1 und Artikel VII, Absatz 3).

Diese Beiträge sind bei Wochenentlohnung vom 16. August 1926, bei monatlicher Entlohnung vom 1. September 1926 einzuheben.

Die bisherigen Arbeitslosenversicherungsbeiträge, beziehungsweise Zuschläge zu denselben (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates IX/1926) treten außer Wirksamkeit.

Marktfieranten; Beibringung von Viehpässen für ihre Wagenpferde.

M.Abt. 43, 3142/26. Wien, am 2. August 1926.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1926, Z. 42862, Vt. V nachstehendes anher eröffnet:

In einigen Fällen wurden Marktfahrer (Fieranten) wegen Uebertretung des § 8, lit. d T.-S.-G. bestraft, da sie für ihre Wagenpferde keine gültigen Viehpässe mit sich führten.

Zufolge § 63 G.-O. ist das Gewerbe der Marktfahrer (Fierantie) kein Wander-, sondern ein ständiges Gewerbe und sieht als solches einen bestimmten Standort voraus. Es kann daher bei den Wagenpferden der Marktfahrer nicht behauptet werden, daß sie „ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden", weshalb auch die Bestimmungen des § 8, lit. d T.-S.-G. auf diese Pferde keine Anwendung finden können.

Im Sinne dieses Erlasses sind Personen, die sich als Marktfahrer im Sinne des § 63 G.-O. durch einen bezüglichen Gewerbeschein ausweisen können, zur Beibringung von Viehpässen für ihre Wagenpferde nicht zu verhalten.

Tierseuchenübereinkommen mit Jugoslavien; Aufhebung bestehender Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43, 4117/26.

(An die M.Abt. 42, an di magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau, an die Veterinäramtsabteilungen des Zentralviehmarktes in St. Marx, und der Großmarkthalle, an die Leitungen des Schlachthofes St. Marx, Meidling, des Schweineschlachthofes in St. Marx und der Wiener Kontumazanlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit der Kundmachung vom 1. August 1926, Z. 27217/Vt.-V. das mit der Kundmachung vom 15. Mai 1923, Z. 24409 erlassene Verbot der Einfuhr von Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) aus Jugoslavien nach Oesterreich mit 22. August 1926 aufgehoben.

Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn; Aufhebung bestehender Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43, 4099/26.

(An die M.Abt. 42, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau, an die Veterinäramtsabteilungen des Zentralviehmarktes in St. Marx und der Großmarkthalle, an die Leitungen des Schlachthofes St. Marx, Meidling, des Schweineschlachthofes in St. Marx und der Wiener Kontumazanlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Kundmachung vom 11. August 1926, Z. 26874, das mit der Kundmachung vom 1. August 1925, Z. 29966, erlassene Verbot der Einfuhr von Kleintieren zu Zucht und Nutzzwecken aus Ungarn nach Oesterreich mit 14. August 1926 aufgehoben.

Heimatscheinverlust.

M.Abt. 50/L 149 und 171/26. Wien, am 16. Juli 1926.

Ueber Ersuchen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wird folgendes verlautbart:

Laut Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 31. Mai 1926, Z. 911/IV/26, wurde dem Bäckergehilfen Franz Xaver Huber, geboren am 4. September 1886 in Braunau am Inn, zuständig nach Neukirchen, Bezirk Braunau am Inn, der am 28. Dezember 1925 unter Nr. 1940 von der Gemeindevorstehung Neukirchen a. E. ausgestellte Heimatschein vor einigen Monaten in Niederösterreich entwendet. Zur Verhinderung eines Mißbrauches wird hierauf die Aufmerksamkeit gelenkt.

Desgleichen hat laut Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Juni 1926, Z. 1309/IV/26, der Bierbrauer Johann Schmiedhamer, geboren am 21. Juni 1879, zuständig nach Ostermiething, Bezirk Braunau am Inn, den am 18. August 1924 unter Zahl 37 von der Gemeindevorstehung Ostermiething ausgestellten Heimatschein verloren.

Hiervon wurde der Polizeidirektion (Fundamt) in Wien Mitteilung gemacht.

Landesbürgerschaft, Erwerbstag.

M.Abt. 50/L 168/26. Wien, am 27. Juli 1926.
(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die in der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 378, vorgeschriebene „Urkunde über die Verleihung der Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft" wird vom Magistrate (Abteilung 50) als Amt der Landesregierung ausgefertigt. Hiefür bestehen zwei — streng verrechenbare — Drucksorten, die erkennen lassen, ob die Verleihung der Landesbürgerschaft unmittelbar oder erst nach Vorlage der Entlassungsurkunde erfolgt ist.

Im ersteren Falle gilt der Tag des Beschlusses des Stadtsenates als Landesregierung, im letzteren Falle der Tag der Vorlage der Entlassungsurkunde als Zeitpunkt der Verleihung der Landes- und der damit verbundenen Bundesbürgerschaft. Dieser Tag ist daher entsprechend festzuhalten (durch Präsentierung der Eingabe oder in einer Niederschrift).

Die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Rundschreibens M.Abt. 50/L 100/23, vom 18. Juli 1923 treten außer Kraft.

Für die Verpflichtung der Parteien, die Entlassungsurkunden und andere fremdsprachige Dokumente mit einer

deutschen Uebersetzung zu versehen, gelten die allgemeinen Vorschriften und die für den Bereich der Wiener Gemeindeverwaltung jeweils bestehenden Erleichterungen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

169. Handelsvertrag mit China.
170. Verwaltungsübereinkommen mit der Tschechoslowakei über die abgabenrechtlichen Wirkungen, welche die nach den Bestimmungen über die Bilanzerneuerung in einem Staate vorgenommenen Veränderungen im anderen Staatsgebiete äußern.
171. Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung der Lokalbahn von Payerbach nach Hirschwang.
172. Beitritt britischer Kolonien und Protektorate zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Großbritannien.
173. Zentralbankgesetz.
174. Anrechnung von Vordienstzeiten.
175. Amtstitelverordnung.
176. Uebereinkommen mit Italien behufs einvernehmlicher Regelung der mit den Gebieten der bestandenen Gefürsteten Grafschaft Tirol verbundenen Interessen.
177. Uebereinkommen mit Italien behufs einvernehmlicher Regelung der mit den Gebieten des bestandenen Herzogtumes Kärnten verbundenen Interessen.
178. Uebereinkommen mit Italien behufs einvernehmlicher Regelung gewisser Jagdrechtsangelegenheiten im Gebiete der durch den Staatsvertrag von Saint Germain bestimmten Grenze.
179. Abänderung des der Bundesverwaltungsabgabenverordnung angeschlossenen Tarifes.
180. Zweiter Zusatzvertrag zum deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen.
181. Gebührenbehandlung und Nacheichungsfrist des Benzinzwillingsmeßgefäßes, System „Monobloc Arbor" M. 0·2.
182. Druckfehlerberichtigung.
183. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
184. Reisegebührenvorschrift.
185. Ausprägung von Bundesgoldmünzen auf Rechnung von Privaten.
186. Aenderung der Bezeichnung des Zollamtes Leoben.
187. Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung.
188. III. Durchführungsverordnung zu Artikel 3 des Verwaltungsersparungsgesetzes.
189. IV. Durchführungsverordnung zu Artikel 3 des Verwaltungsersparungsgesetzes.
190. V. Goldbilanzverordnung.
191. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Artikels 10, Z. 13, des Bundesverfassungsgesetzes.
192. Strafgesetznovelle vom Jahre 1926.
193. Novelle zum zweiten Verwaltungsstraferhöhungsgesetze.
194. Abänderung des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.
195. Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Auflösung der Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien.
196. Zentralbanknovelle.
197. Anwendung von Vorschriften des Zentralbankgesetzes und der Zentralbanknovelle auf die Oesterreichische Industrie- und Handelsbank.
198. Ausprägung von Bundesgoldmünzen.
199. Aufnahme eines Sechs-Millionen-Schilling-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
200. Umwandlung der Barvorschüsse des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
201. Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen in Tirol und Vorarlberg.
202. Abänderung des steiermärkischen Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft.
203. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926.
204. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926.
205. Gebührennovelle 1926.
206. XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
207. Errichtung der Vereinigung „Oesterreichische Musiklehrerschaft".
208. Veräußerung des dritten Kurhauses in Hofgastein.
209. I. niederösterreichische Lehrer-Altpensionistennovelle 1925.
210. Abänderung des niederösterreichischen Lehrerdienstgesetzes.
211. Abänderung des steiermärkischen Gesetzes betreffend die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen.
212. Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutsch-Landsberg.
213. Abänderung der Kärntner Schulaufsichtsgesetze.
214. Abänderung des Kärntner Lehrerernennungsgesetzes.
215. Kartoffelkrebsgesetz.
216. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Wien.
217. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.
218. Uebertragung richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen an Kanzleiorgane beim Exekutionsgerichte in Wien.
219. Zweite Zolltarifnovelle.
220. Durchführung der Gebührennovelle 1926.
221. Aenderung des Rechtsanwaltstarifes.
222. XXX. Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
223. Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten.
224. Inkraftsetzung einiger Zölle der II. Zolltarifnovelle.
225. Gefrierfleischzollverordnung.
226. Staatsvertrag mit Polen über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr.
227. VI. Goldbilanzverordnung.
228. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
229. Drittes Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.
230. Einhebung einer Nachtragsabgabe für Zucker.
231. Abänderung des Zollsatzes für Rohzucker auf Erlaubnisschein.
232. Brennholzzollverordnung.
233. Abänderung des Zollsatzes für getrocknete Paprikaschoten.
234. Verwendung von Reduktionstafeln.
235. Gewerberechtliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule in Mödling.
236. Gebührenbehandlung und Nacheichungsfrist der Meßpumpe System Cservinka.
237. VII. Goldbilanzverordnung.
238. Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
239. Protokoll betreffend Abänderung des Zusatzabkommens zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
240. Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn.
241. Schaffung von Berufstiteln.
242. Abänderung der Verwahrungsgebührenverordnung.
243. Kundmachung jener ausländischen Staaten oder Gebietsteile, die bei der Ein- oder Durchfuhr von frischen Kartoffeln in das Bundesgebiet einer Kontrolle unterworfen sind.
244. Erhöhung des Spielkartenstempels.
245. Frachturkunden.
246. Handelsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.
247. Staatsvertrag mit Italien bezüglich der privaten Versicherungsanstalten.
248. Verkehr mit Hefe.
249. Druckfehlerberichtigung.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XV. 15. Oktober. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

126. Unzulässiger Ausschank von alkoholischen Getränken.
127. Neuauflage einer Matrikendrucksorte.
128. Exekutive Mahnungen, Behandlung der Rückscheine.
129. Gebührennovelle 1926. Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung.
130. Konzessionsansuchen, Ermittlungsverfahren.
131. Kunststoppergewerbe, Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Kleidermacher.*)
132. Rechnungsstempel, Aenderung.
133. Mängel bei der Ausfertigung von Briefpostsendungen.*)
134. Bundesgesetzblatt, Ankauf einzelner Stücke aus den Verlagsgeldern.*)
135. Kanzleiordnung, Abänderung.*)
136. Neue Matrikendrucksorten.
137. Revision zahntechnischer Betriebe.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Festsetzung der Vergütung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.*)
Pilze, Zulassung auf dem Wiener Markte.
Maß- und gewichtspolizeiliche Revisionen in den Eisenbahnstationen.
Viehschmuggel aus dem Auslande.
Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslavien.
Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

126. Unzulässiger Ausschank von alkoholischen Getränken.

M.D. 5674/26. Wien, am 4. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In letzter Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Gemischtwarenhandlungen oder von Straßenhändlern, die in unmittelbarer Nähe von Humanitätsanstalten ihren Standplatz haben, gebrannte geistige Getränke und Bier ausgeschänkt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, derartigen Ueberschreitungen der Gewerbebefugnisse ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und bei festgestellten Uebertretungsfällen mit aller Strenge einzuschreiten.

127. Neuauflage einer Matrikendrucksorte.

M.D. 6157/26. Wien, am 20. August 1926.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Drucksorte „Niederschrift wegen nachträglicher Eintragung in das Geburtsbuch, Geburtsbuchergänzung", die bisher bei der Drucksortenabteilung der M.Abt. 50 erhältlich war, in etwas geänderter Form neu aufgelegt wurde. Die neue Drucksorte ist nun unter Drucksorte Nr. 82 bei der Drucksortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

128. Exekutive Mahnungen, Behandlung der Rückscheine.

M.D. 5961/26. Wien, am 25. August 1926.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, die Rechnungsabteilung II c und die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Gemäß § 20, Absatz 3 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373, ist in allen Exekutionsfällen, bei denen die laufende Mahngebühr 3 S oder mehr beträgt, vom Amte der Nachweis der Zustellung der exekutiven Mahnung zu erbringen, wenn von seiten der Partei die Zustellung bestritten wird. In allen diesen Fällen sind daher die einlangenden Rückscheine nach der Reihung der Konten geordnet aufzubewahren, um jederzeit den Nachweis über die erfolgte Zustellung erbringen zu können; kann dieser Nachweis der beschwerdeführenden Partei gegenüber nicht erbracht werden, kann eine Aufrechnung der Mahngebühr nicht erfolgen und es ist eine bereits aufgerechnete Mahngebühr auf Abgaben- oder Steuerschuldigkeit umzubuchen (amtliche Richtigstellung einer irrigen Buchung). Das Rücklangen der Zustellscheine vom Postamte bei größeren Mahngebühren ist also genau zu kontrollieren.

Um das Auffinden der zurückgelangten Rückscheine und die Kontrolle, daß alle Rückscheine auch wirklich bei dem absendenden Amte einlangen, zu erleichtern, sind künftighin exekutive Mahnungen, bei denen die laufende Mahngebühr geringer als 3 S ist, ohne Rückschein zu versenden, da in solchen Fällen der Nachweis über die Zustellung der Mahnung durch den amtlichen Vermerk ihrer Ausfertigung und die Anrechnung einer zweitägigen Zustellungsfrist ersetzt wird; diese Frist darf aber erst von dem Tage an gerechnet werden, an dem die ausgefertigten Mahnungen tatsächlich zur Post gegeben wurden, was durch das Postbuch in Evidenz zu halten ist. Alle übrigen Mahnungen sind mit Rückschein zu versenden, wobei jedoch von der Auflegung von zweierlei Drucksorten (Mahngebühr unter 3 S und von 3 S angefangen)

abzusehen ist, da sonst der Ausfertigung der Mahnung eine Berechnung der Mahngebühr vorausgehen müßte, was eine ganz unnötige Mehrarbeit verursachen würde. Die Sortierung der Mahnungen ist daher gelegentlich der Expedition vorzunehmen. Bei Mahnungen mit einer laufenden Mahngebühr unter 3 S ist der Rückschein abzutrennen und der Vermerk „Rückschein" deutlich zu durchstreichen, worauf diese Mahnungen gesondert von den übrigen dem Postamt zur Beförderung zu übergeben sind.

Die Rechnungsabteilungen werden angewiesen, die Rückscheine der exekutiven Mahnungen in der oben geschilderten Weise durch drei Jahre vom Tage der Zustellung an aufzubewahren.

129. Gebührennovelle 1926. Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung.

M.D. 6215/26. Wien, am 26. August 1926.

(An die M.Abt. 5, 6 und 34 b, an alle magistratischen Bezirksämter, deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem am 3. August 1926 ausgegebenen 44. Stück des Bundesgesetzblattes die Gebührennovelle 1926, B.-G. vom 28. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 205, kundgemacht wurde.

Von den neuen Bestimmungen sind insbesondere die Ansätze der Tarifpost 6, lit. A, des Tarifes der Gerichtsgebühren (B.-G.-Bl. Nr. 293/24) von Bedeutung, da die Wertgrenzen für das Ausmaß der Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung von Belang sind.

Laut des am 7. August 1926 in Kraft getretenen Artikels 16, Z. 11 der Gebührennovelle 1926 haben die Wertstufen und Gebührenbeträge in der Tarifpost 6, lit. A, zu lauten:

ad a bis d:

bei einem Werte des Streitgegenstandes

	bis	50 S	1 S
über	50 S	„ 100 S	2 S
„	100 S	„ 200 S	4 S
„	200 S	„ 300 S	6 S
„	300 S	„ 400 S	8 S
„	400 S	„ 500 S	10 S
„	500 S	vom Werte des Streitgegenstandes	2%

Die Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung, die im Falle der gerichtlichen Eintreibung von Gemeinde- (Landes)abgaben zu entrichten ist, ist in der Tarifpost 6, lit. D, b (durch die Gebührennovelle 1926 nicht geändert) derart festgesetzt, daß sie die Hälfte der in lit. A angeführten Gebühr, jedoch höchstens 5 S beträgt.

Daraus ergibt sich für die Berechnung der Gebühr für die erste Exekutionsbewilligung folgende Skala:

Bei einem einzutreibenden Rückstande samt Anhang

	bis	50 S	0·5 S
über	50 S	„ 100 S	1 S
„	100 S	„ 200 S	2 S
„	200 S	„ 300 S	3 S
„	300 S	„ 400 S	4 S
„	400 S		5 S

130. Konzessionsansuchen, Ermittlungsverfahren.

M.D. 5732/26 Wien, am 2. September 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach den §§ 18, 20 und 23 a der Gewerbeordnung ist vor Erteilung der Konzession ein bestimmtes Ermittlungsverfahren vorzunehmen (Anhörung der Gemeinde, der Genossenschaften, der Polizeibehörde).

Zwar bestimmt § 39 des A.-V.-G., daß für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Verwaltungsvorschriften (im Gegenstande obige Gesetzesstellen) maßgebend sind, allein dieselbe Gesetzesstelle verfügt, daß sich die Behörde dabei von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen hat und § 56 des A.-V.-G. stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß vor Erlassung eines Bescheides von der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes abgesehen werden könne, wenn er von vornherein klar gegeben sei.

Die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes stellt aber nach § 37 des A.-V.-G. den einen Zweck des Ermittlungsverfahrens dar und der andere Zweck des Parteiengehörs ist gegenüber dem Gesuchsteller im Gesuche selbst erfüllt, bei den Genossenschaften beginnen die „Rechte und rechtlichen Interessen" erst bei Erteilung der Konzessionen.

Die Bezirksämter werden daher angewiesen, von der gesetzlichen Ermächtigung des § 56 des A.-V.-G. bei Konzessionsgesuchen Gebrauch zu machen, wenn sie nach dem Inhalte des Begehrens, den gesetzlichen Vorschriften, in Ermessenssachen auch nach den Erfahrungen der Praxis die sichere Ueberzeugung haben, daß das Gesuch aussichtslos ist. Ein solcher Fall läge z. B. vor, wenn um eine neue Alkoholschankberechtigung angesucht würde und offensichtlich kein Ausnahmsgrund vorliegt oder wenn jemand in einem Konzessionsgesuche trotz eventuellem Moniturverfahren nach § 13, Absatz 3 des A.-V.-G. einen Standort nicht namhaft machte und dergleichen. Im Zweifel wird das Verfahren einzuleiten sein.

131. Kunststoppergewerbe, Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Kleidermacher.

M.D. 3694/26. Wien, am 3. September 1926.

Anläßlich einer Beschwerde der Genossenschaft der Kleidermacher wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den gutächtlichen Aeußerungen der Handelskammer, der Arbeiterkammer und des Wiener Gewerbegenossenschaftsverbandes die Gewerbetreibenden, die die Kunststopperei (Teppichkunststopperei) ausüben, gemäß § 2 des Statutes der Genossenschaft der Kleidermacher dieser Genossenschaft zuzuweisen sind. Die Tatsache, daß die Kunststopperei ein freies Gewerbe und kein integrierender Bestandteil des handwerksmäßigen Kleidermachergewerbes ist, bleibt für die Frage der Genossenschaftszugehörigkeit ohne Belang.

132. Rechnungsstempel, Aenderung.

M.D. 6634/26. Wien, am 15. September 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Artikel 9 der Gebührennovelle 1926 (Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 205) wurden die Stempelgebühren für Rechnungen neu festgesetzt. Sie betragen ab 4. August 1926, dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Neuregelung, bei einem Forderungsbetrage über 30 S bis 50 S 10 g, über 50 S bis 100 S 20 g, über 100 S bis 2500 S 50 g und über 2500 S 1 S von jedem Bogen.

Rechnungen über Forderungsbeträge bis 30 S sind stempelfrei.

Die ./. werden auf diese Neuregelung, insbesondere auf die Bestimmung, daß Rechnungen über Beträge bis zu 30 S stempelfrei sind, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

133. Mängel bei der Ausfertigung von Briefpostsendungen.

M.D. 6477/26. Wien, am 16. September 1926.
(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes zu entnehmen ist, sind die von manchen Stellen geäußerten Beschwerden über die Postzustellung, namentlich über das Nichteinlangen von Rückscheinen, in vielen Fällen nicht auf ein Verschulden der Postorgane zurückzuführen, sondern vielmehr auf eine mangelhafte Ausfertigung der Briefsendungen durch die absendende Stelle. Es wird nämlich, wie eine große Anzahl nicht nur bei den Postämtern, sondern auch beim Zentralzustellungsamt des Wiener Magistrates erliegender Rückscheine zeigt, entgegen den bestehenden ausdrücklichen Anordnungen vielfach unterlassen, die absendende Stelle deutlich auf dem Rückschein kenntlich zu machen. Die Folge davon ist die Unzustellbarkeit der Rückscheine. Die obigen Stellen werden daher nachdrücklichst angewiesen, bei Abfertigung von Briefsendungen durch die Post mit größter Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen. Insbesondere wird es den Herren Kanzleileitern zur besonderen Pflicht gemacht, die ordnungsgemäße Ausstattung der der Post zu übergebenden Briefschaften eingehend zu überwachen. Gegen Angestellte, die sich trotz Abmahnung in dieser Beziehung Fahrlässigkeiten zuschulden kommen lassen, ist ungesäumt die Anzeige an die Magistratsdirektion zu erstatten.

134. Bundesgesetzblatt, Ankauf einzelner Stücke aus den Verlagsgeldern.

M.D. 5361/26. Wien, am 24. September 1926.
(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Beim städtischen Wirtschaftsamte laufen fast täglich von den verschiedenen Dienststellen Bestellungen auf einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes ein, was einen Arbeits- und Zeitaufwand zur Folge hat, der zu der Geringfügigkeit der Bestellungen in keinem Verhältnis steht.

Die städtischen Dienststellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß derartige kleine Auslagen nach dem Normalienblatt Nr. 2/23 aus den stehenden Verlägen bestritten werden können, und werden angewiesen, in Hinkunft einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes bis zum Höchstbetrage von 1 S unmittelbar bei der Staatsdruckerei gegen Barbezahlung aus den Verlagsgeldern zu beziehen.

135. Kanzleiordnung, Abänderung.

M.D. 6512/26. Wien, am 27. September 1926.
(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die im Punkt 7 der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 11. Dezember 1922, M.D. 7537/22, genehmigten Kanzleiordnung vorgesehene Einrichtung eines Fristkastens in den magistratischen Bezirksämtern wird aufgelassen, weil nach den Erfahrungen es sich gezeigt hat, daß die Einrichtung lediglich eine Belastung der Kanzlei (insbesonders des Protokollführers) bedeutet, ohne eine nennenswerte Entlastung des Referenten zu bringen. Punkt 7 der genannten Kanzleiordnung ist daher zu streichen.

136. Neue Matrikendruckſorten.

M.D. 7001/26. Wien, am 29. September 1926.
(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß folgende Druckſorten neu aufgelegt wurden:

Druckſorte Nr. 83, Niederschrift wegen Legitimationsvorschreibung;

Druckſorte Nr. 85, Niederschrift wegen Namensgebung;

Druckſorte Nr. 86, Arbeitsbogen für Vor- und Zunamensänderung;

Druckſorte Nr. 87, Anfragebogen zu Druckſorte Nr. 86.

Die neuen Druckſorten sind bei der Druckſortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

Die bisherigen Druckſorten Nr. 270 und 271, sowie die Druckſorte für Legitimationsvorschreibungen, die von der Druckſortenabteilung der M.Abt. 50 ausgegeben wurde, dürfen nicht mehr verwendet werden und sind an die Druckſortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites zur Skartierung abzuliefern.

137. Revision zahntechnischer Betriebe.

M.D. 6982/26. Wien, am 1. Oktober 1926.
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der M.Abt. 12 nachstehenden Erlaß vom 15. Mai 1926, Z. 7220, Abt. 8, übermittelt:

„Auf Grund einer Eingabe der „Standesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes" und des „Reichsverbandes der befugten Zahntechniker Oesterreichs" ergeht unter Hinweis auf den hierämtlichen Runderlaß vom 15. Mai 1923, Z. 26492, die Einladung, die unterstehenden Behörden anzuweisen, der unbefugten Ausübung der Zahntechnik (einschließlich der sogenannten „Deckungen") erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenenfalls die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge in Anwendung zu bringen. Hiebei mag es in Verfolgung eines Vorschlages der genannten Standesvertretung zweckmäßig erscheinen, innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes sämtliche zahntechnischen Betriebe, einschließlich der von Zahnärzten geführten, einer Revision — insbesondere hinsichtlich der Betriebsberechtigung und der sanitär einwandfreien Führung — zu unterziehen sowie von eventuellen Amtshandlungen auch die zuständige Standesvertretung in Kenntnis zu setzen.

Nach Abschluß einer derartigen Perlustrierung wolle über deren Gesamtergebnis hieher berichtet werden."

Die Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter wurden hievon durch die M.Abt. 12 am 9. Juni 1926 in Kenntnis gesetzt.

Die Revisionen sind von den Amtsärzten durchzuführen; über das Ergebnis ist auch bei negativem Resultat dem magistratischen Bezirksamt zu berichten, das das Gesamtergebnis vierteljährlich der M.Abt. 12 mitzuteilen hat.

Der hierämtliche Erlaß vom 24. Juli 1924, M.D. 5044, mit dem die Erhebungen zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik im kommissionellen Wege unter Leitung eines rechtskundigen Beamten angeordnet wurden, kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, weil es sich hier um eine Revision der befugten zahntechnischen Betriebe, einschließlich der von Zahnärzten geführten, handelt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Festsetzung der Vergütung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

M.Abt. 14, 2548/26. Wien, am 17. September 1926.

Für die nach dem 15. September 1926 abgeführten Arbeitslosenversicherungsbeiträge gebühren nicht mehr wie

bisher 4 vom Hundert, sondern 3 vom Hundert der zur Abfuhr gelangenden Beiträge und Zusatzbeiträge.

Der Anspruch auf diese Vergütung entsteht im Zeitpunkte der Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge an das Amt der Landesregierung. (B.-G.-Bl. Nr. 265/26.)

Diese Vergütung gebührt nur bei der Abfuhr der Beiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) für die nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes befreiten städtischen Bediensteten.

Pilze; Zulassung auf dem Wiener Markte.

M.Abt. 42, 1730/26. Wien, am 11. August 1926.

(An die M.Abt. 12, alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an das Marktamt.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 28. Juli 1926, Z. 70089, Abt. 8/1925, nachstehendes eröffnet:

Der hierämtliche Erlaß, Z. 34078, Abt. 2/1923, vom 2. August 1924 wird nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates in nachstehender Weise abgeändert:

1. In der Liste sämtlicher in Wien zum Verkaufe zugelassener Pilze oder Schwämme sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

a) Bei Punkt 5 ist statt „Die Champignonarten" zu setzen: „Feldchampignon, Psalliota campestris, wild und kultiviert"; b) bei Punkt 10 ist statt „Boletus bulbosus" zu setzen: „Boletus edulis"; c) bei Punkt 16 ist statt „Die Morcheln" (Maurachen) „Morchella" zu setzen: „Von den Morcheln": Morchella esculenta (Speisemorchel), M. conica (Spitzmorchel), M. elata (Hohe Morchel), M. rimosipes (Käppchenmorchel, M. gigas (Glockenmorchel), Verpa bohemica (Runzelverpel); d) bei Punkt 17 ist statt „Eßbare schwarze Trüffel, Tuber brumale melanosporum" zu setzen: „Die Perigordtrüffel, Tuber melanosporum und die Sommertrüffel, Tuber aestivum".

Zugleich wird nachstehend die Liste der auf Grund obiger Ergänzungen nunmehr in Wien zum Verkaufe zugelassenen Pilze oder Schwämme neuerlich verlautbart:

1. Hallimasch, Armillaria mellea,
2. Falscher Mousseron, Agaricus graveolens,
3. Maiaßling, Agaricus gambosus,
4. Ritterblätterpilz, Agaricus equestris,
5. Feldchampignon, Psalliota campestris, wild und kultiviert,
6. Brätling, Lactaria volema,
7. Echter Reizker, Lactaria deliciosa,
8. Eßbarer Rötling, Cantharellus cibarius,
9. Schafeuter, Polyporus ovinus,
10. Herrenpilz, Boletus edulis,
11. Kapuzinerpilz (Birkenpilz), Boletus scaber,
12. Kuhpilz, Boletus bovinus,
13. Butterpilz, Boletus luteus,
14. Zierlicher Röhrenpilz, Boletus elegans,
15. Totentrompete, Graterellus cornucopioides,
16. Von den Morcheln: Morchella esculenta (Speisemorchel), M. conica (Spitzmorchel), M. elata (Hohe Morchel), M. rimosipes (Käppchenmorchel), M. gigas (Glockenmorchel), Verpa bohemica (Runzelverpel),
17. Die Perigordtrüffel, Tuber melanosporum, und die Sommertrüffel, Tuber aestivum,
18. Weiße Trüffel, Choiromyces maeandriformis.

Im übrigen wird auf die Bestimmung des obzitierten Erlasses, Z. 34078/23, verwiesen.

Hievon ergeht behufs Kenntnisnahme die Verständigung mit dem Bemerken, daß der zitierte Erlaß des Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 2. August 1924, Z. 34078, Abt. 2/1923, mit dem hierämtlichen Rundschreiben vom 26. August 1924, M.Abt. 42, 1187/24, verlautbart wurde.

Maß- und gewichtspolizeiliche Revisionen in den Eisenbahnstationen.

M.Abt. 42, 1657/26. Wien, am 4. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, das Marktamt und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1926, Z. 82986/1, nachstehendes anher eröffnet:

„Die Umwandlung der österreichischen Bundesbahnen zu einem selbständigen Wirtschaftskörper hat die Frage entstehen lassen, ob die zufolge des an alle Landesstellen ergangenen Erlasses des ehemaligen Handelsministeriums vom 6. September 1897, P. Z. 41548, den österreichischen Staatsbahnen rücksichtlich der maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen eingeräumte Sonderstellung aufrechtzuerhalten ist oder ob die bahnämtlichen Wagen der österreichischen Bundesbahnen nunmehr gleich den Wägemitteln jedes anderen Geschäftsunternehmens der den Gemeinden zustehenden polizeilichen Aufsicht über Maß und Gewicht unterliegen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat diesbezüglich in dem unter dem 17. Juni 1926, Z. 34627/20/26, an die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen ergangenen Erlasse nachstehende Entscheidung getroffen:

„Zu der vom Inspektor des zweiten Eichaufsichtsbezirkes (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) hieramts anhängig gemachten Anfrage, ob die maß- und gewichtspolizeiliche Aufsichtstätigkeit der Gemeindebehörden sich im Hinblick auf die durch das Gesetz vom 19. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 407, geschaffene neue Lage und die hiedurch bewirkte Umbildung der österreichischen Bundesbahnen zu einem selbständigen Wirtschaftskörper nunmehr auch auf die bei den Dienststellen der österreichischen Bundesbahnen in Verwendung stehenden Wägemittel zu erstrecken hätte, gibt das Bundesministerium für Handel und Verkehr bekannt, daß hinsichtlich der Ueberwachung der Eichvorschriften die Unternehmung Oesterreichische Bundesbahnen der maß- und gewichtspolizeilichen Aufsicht der Gemeindebehörde gemäß Artikel 5, Punkt 4 des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, untersteht, weil die für die Exemption der bestandenen Staatseisenbahnverwaltung (Bundesbahnverwaltung) von dieser Kompetenz der Gemeindebehörden maßgebend gewesenen Voraussetzungen des behördlichen Charakters seit der Errichtung des Wirtschaftskörpers nicht mehr zutreffen.

Die in Betracht kommenden Dienststellen sind in diesem Sinne anzuweisen, damit nicht — wie dies in einem Falle geschehen ist — dem Vertreter der Gemeinde und dem Assistenz leistenden Eichamtsbeamten der Zutritt zu den bahnseitigen Wiegemitteln verwehrt werde."

Hievon wird behufs Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

Viehschmuggel aus dem Auslande.

M.Abt. 43/3654/26. Wien, am 7. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1926, Z. 22011, Vt. V/1926, nachstehendes anher eröffnet:

Zur Herbeiführung einer richtigen und einheitlichen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die in Betracht kommenden Behörden und behördlichen Organe bei Betretungen wegen Viehschmuggels aus dem Auslande nach Oesterreich werden im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Finanzen nachstehende Weisungen erteilt:

1. Die Ueberwachung des Viehverkehres an den Auslandsgrenzen obliegt der Zollwache und der Gendarmerie.

2. Tiere, die entgegen den bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften (§§ 4 und 5 des T.-S.-G., beziehungsweise die auf Grund dieser Paragraphen im Sinne des § 6 des zitierten Gesetzes erlassenen Verfügungen) über die Grenze nach Oesterreich gelangen, sind bei Betretung oder bei nachträglicher Ausforschung von der Zollwache, beziehungsweise der Gendarmerie zu beschlagnahmen und der Gemeindevorstehung, in deren Gebiet die Beschlagnahme erfolgte, zur Verwahrung zu übergeben.

3. Die Gemeindevorstehungen sind verpflichtet, für die abgesonderte, seuchensichere Verwahrung der beschlagnahmten Tiere Sorge zu tragen.

4. Da im Hinblicke auf Abschnitt D der Beilage zu § 21 der Zollvollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 251, und gemäß § 122 des Zollgesetzes vom 10. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 250, die vorschriftswidrige Einfuhr von Vieh aber auch eine Verletzung der Zollvorschriften (Zollgesetz § 100, Bannbruch, beziehungsweise § 101, Zollschmuggel) begründet, so hat, wenn die Beschlagnahme durch die Gendarmerie erfolgt ist, letztere hievon die

nächstgelegene Zollwachabteilung unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes behufs Aufnahme der Tatbeschreibung und Einleitung des Gefällsstrafverfahrens zu verständigen.

5. Gleichzeitig mit der Beschlagnahme ist im kürzesten Wege die Anzeige an das zuständige Bezirksgericht und die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

6. Die politische Bezirksbehörde hat unverzüglich die Untersuchung der beschlagnahmten Tiere durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Ergibt die Untersuchung, daß die Tiere mit einer Seuche behaftet oder seuchenverdächtig sind, so ist mit ihnen nach den hierüber bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften vorzugehen.

Werden die Tiere gesund und unverdächtig befunden, so hat die politische Bezirksbehörde die erforderlichen Vorkehrungen zur weiteren seuchensicheren Verwahrung und zur Erhaltung der Tiere zu treffen.

7. Wird vom Gerichte der Verfall der Tiere oder von der Gefällsstrafbehörde deren Einziehung ausgesprochen, so sind sie von der politischen Bezirksbehörde im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, die Tiere, wenngleich über den Verfall, beziehungsweise die Einziehung noch nicht erkannt worden ist, nach eingeholter Zustimmung der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint oder die Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden ist.

Für die Versteigerung im lebenden Zustande können überhaupt nur gesunde und unverdächtige Tiere in Betracht kommen; verbotswidrig aus verseuchten Gebieten des Auslandes eingeführte und mit Beschlag belegte Tiere sind jedoch vor einer eventuellen Versteigerung auf jeden Fall zu schlachten.

8. Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse sind zunächst die durch die Verwahrung, Erhaltung und Versteigerung der Tiere verursachten Kosten, sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung zu decken. Ferner sind hieraus die durch die vorschriftswidrige Einfuhr der Tiere verkürzten Gebühren (Zoll und Warenumsatzsteuer) zu berichtigen, zu welchem Behufe die Finanzbehörde die Höhe dieser Gebühren der politischen Bezirksbehörde mitzuteilen, beziehungsweise sie bei derselben anzusprechen haben wird. Der sohin verbleibende Reinerlös ist von der politischen Bezirksbehörde vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

9. Wird vom Gerichte der Verfall der Tiere, beziehungsweise des Erlöses oder von der Gefällsstrafbehörde die Einziehung ausgesprochen, so ist der Reinerlös dem Gerichte, beziehungsweise der Gefällsstrafbehörde auszufolgen.

Wird sowohl von dem Gerichte auf den Verfall als auch von der Gefällsstrafbehörde auf die Einziehung erkannt, so entscheidet über die Frage, ob der Reinerlös an das Gericht oder an die Gefällsstrafbehörde abzuführen ist, der Umstand, ob bei der politischen Bezirksbehörde das Begehren, den Reinerlös auf Grund der den Verfall oder die Einziehung aussprechenden Entscheidung zu übersenden, zuerst vom Gerichte oder von der Gefällsstrafbehörde gestellt worden ist.

10. Ist durch die geschmuggelten Tiere eine Seuche eingeschleppt worden, so hat die politische Bezirksbehörde dem Schuldigen auch den Ersatz der dem Staate durch die strafbare Handlung etwa erwachsenen Kosten der Seuchentilgung aufzuerlegen. (§ 75, Absatz 3 des T.-S.-G.)

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Verständigung.

Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslavien.

M.Abt. 43, 4116/26. Wien, am 21. August 1926.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 16. August 1926, Z. 27216, Vt. V/26, betreffend die Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslavien unter anderem nachstehendes anher eröffnet:

Das mit Jugoslavien anläßlich des Abschlusses des Handelsvertrages vereinbarte Tierseuchenübereinkommen, welches samt Schlußprotokoll, den Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe sowie dem Uebereinkommen über den Weideviehverkehr in den allernächsten Tagen im Bundesgesetzblatte unter Nr. 246 verlautbart werden wird, tritt am 22. August 1926 in Wirksamkeit.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist an die im Schlußprotokolle unter Punkt 8 genannten Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Hiebei ist zu beachten, daß eine Abänderung oder Ergänzung dieser Eintrittsstationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsteile zulässig ist.

Zur Ausstellung der im Schlußprotokoll unter Punkt 13 erwähnten Zertifikate für Renn- und Trabrennpferde sowie für Pferde zu Preisreiten und Reiterspielen sind derzeit der Jockeyklub in Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Poloklub in Wien sowie der Trabrennverein zu Baden bei Wien ermächtigt. Die zu dem gedachten Zwecke einvernehmlich ermächtigten Klubs in Jugoslavien werden später bekanntgegeben werden.

Nach Punkt 2 des Schlußprotokolles dürfen im gegenseitigen Verkehre zur Schlachtung bestimmte Tiere (Klauentiere, Einhufer und Geflügel) nur auf veterinärpolizeilich überwachte Schlachtviehmärkte und nach öffentlichen Schlachthäusern gebracht werden. Hiefür kommen in Oesterreich bis auf weiteres die in der Beilage 2 verzeichneten Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser in Betracht. Derartige Tiere sind stets der scheunigen Schlachtung zuzuführen, worauf besonders zu achten sein wird. Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß derlei Einfuhren nur unter Beachtung des vorhandenen Fassungsraumes der in Betracht kommenden öffentlichen Schlachthäuser erfolgen, widrigenfalls sich vom veterinärpolizeilichen Standpunkte die Notwendigkeit ergibt, auf Kosten und Gefahr der Parteien über diese Sendungen anderweitige Dispositionen zu treffen.

Für alle anderen Tiere, die aus Jugoslavien nach Oesterreich eingeführt werden, haben bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Vorsichtsmaßnahmen strengste Anwendung zu finden:

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Rinder, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, müssen entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach ihrer Ausladung auf Kosten der Partei gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im Sinne des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1926, Z. 17427, durch Haarschnitt zu geschehen. Der Haarschnitt, welcher in der linken Kreuzgegend anzubringen ist, hat in Form eines „H" das Herkunftsland und darunter in römischen Ziffern den Einfuhrmonat ersichtlich zu machen. Die einzelnen Linien des Haarschnittes haben schmale Streifen darzustellen, längs welcher die Haare bis unmittelbar an die Haut so zu kürzen sind, daß dieselbe deutlich sichtbar wird. Diese Märkzeichen sind auf den einzelnen Viehpässen zu vermerken. Die einführenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

2. Rinder, Schafe und Ziegen sind einer 14tägigen, Schweine einer 40tägigen amtstierärztlichen Observation, abgesondert von anderen Klauentieren, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befunde zum Verkehre zugelassen werden. Bei Rindern ist vorher der Haarschnitt zu erneuern.

3. Hinsichtlich der zur Einfuhr gelangenden Schweine, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, bleibt es dem Ermessen des Amtes (Magistrates) überlassen, eine geeignete Kennzeichnung der Tiere beim Beginn ihrer Observation, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, auf Kosten der Partei im eigenen Wirkungskreise anzuordnen.

4. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, sind entweder beim Grenzübertritte oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinaugenprobe (Hautprobe), unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der seinerzeitigen Erlässe vom 4. April 1917, Z. 15893, und 12. April 1919, Z. 8661, zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt.

Sache der Partei wird es sein, bei der Einfuhr jener Tiere, für welche eine Observation vorgeschrieben ist, sorgfältigst darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die einwand-

freie Durchführung der Observation erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Nichtbeachtung dieses Umstandes hätte für die Importeure unvermeidlich Weiterungen zur Folge, indem die Tiere über behördlichen Auftrag in das nächstgelegene öffentliche Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung dirigiert werden müßten.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihrem Bestimmungsorte der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Untersuchung. Für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. Abgesehen von den nach Artikel 2, Absatz 8 des Tierseuchenübereinkommens beizubringenden Zertifikaten muß aus sanitätspolizeilichen Gründen bei aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genusse im ungekochten oder ungebratenen Zustande bestimmt sind, wie sogenannte Rohwürste (Mettwürste und dergleichen), Westfäler Schinken und dergleichen der Nachweis vorliegen, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde. Würste, die nach ihrer Zusammensetzung und Erzeugungsart als Salami anzusehen sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Wegen der laut Artikel 10 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen und Schiffen wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung verwiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahn- und Schiffstransporte besorgenden Organen obliegt demnach die Verpflichtung in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektionen obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Punkt 12 des Schlußprotokolles betrifft den sogenannten Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugsverkehr).

Schließlich wird bemerkt, daß selbstverständlich durch Inkrafttreten dieses Uebereinkommens alle noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Beschränkungen und Verbote außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn.

M.Abt. 43/4013/26. Wien, am 20. August 1926.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 11. August 1926, Z. 19231, Vt. V/26, betreffend die Durchführung des Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn unter anderem nachstehendes anher eröffnet:

Zu dem mit Ungarn am 8. Februar 1922 geschlossenen Handelsübereinkommen wurde am 10. Mai 1926 auch ein Zusatzabkommen über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten (Tierseuchenübereinkommen) vereinbart, das samt den Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe sowie dem Schlußprotokolle in den allernächsten Tagen im Bundesgesetzblatte unter Nr. 240 verlautbart werden wird und am 14. August 1926 in Wirksamkeit tritt.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist an bestimmte Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Als Eintrittsstationen kommen derzeit in Betracht:

1. Im Verkehre aus Ungarn nach Oesterreich:

a) im Eisenbahnverkehre: Bruckneudorf, Wulkaprodersdorf, Wiener-Neustadt, Fehring, Pamhagen, Deutschkreuz, Lutzmannburg, Rattersdorf-Liebing, Rechnitz und Strem.

b) im Straßenverkehre: Mörbisch, St. Margarethen, Klingenbach, Baumgarten, Rattersdorf-Liebing, Moschendorf, Schattendorf, Loipersbach, Neckenmarkt und Deutschkreuz.

2. Im Verkehre aus Oesterreich nach Ungarn:

a) im Eisenbahnverkehre: Moson Magyarovar, Sopron, Harka-Kophaza, Csepreg, Szent Gotthard, Eszterhaza, Köszeg, Szombathely und Körmend.

b) im Straßenverkehre: Sopron, Köszeg und Körmend.

Hiebei ist zu beachten, daß eine Abänderung oder Ergänzung dieser Eintrittsstationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsteile zulässig ist.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, hat nach dem beiliegenden Muster (Beilage 2) zu erfolgen. Bei Fleischsendungen ist die vorgeschriebene Bescheinigung durch einen behördlichen Tierarzt nicht außer acht zu lassen.

Als Gemeindegebiete von mehr als 150 Quadratkilometer (Schlußprotokoll, Punkt 5), in welchem nach Maßgabe ihrer Konfiguration und der dadurch bedingten veterinärpolizeilichen Sicherstellung eine Unterteilung in kleinere Rayons besteht, kommen dermalen in Ungarn die in der Beilage 3 erwähnten Orte in Betracht. Bei der Einfuhr von Tieren aus diesen Orten kann die staatstierärztliche Bescheinigung lediglich den auf die Seuchenfreiheit der Herkunftsrayons sowie der Nachbarrayons, beziehungsweise auch der etwa in Betracht kommenden Nachbargemeinden erforderlichen Hinweis enthalten. In diesem Falle muß jedoch in den Ursprungszeugnissen außer dem Namen der betreffenden Munizipalstadt oder Stadt auch die Nummer in römischen Ziffern und der Name des Rayons, aus welchem die Tiere stammen, ersichtlich gemacht sein.

Zur Ausstellung der im Schlußprotokoll unter Punkt 15 erwähnten Zertifikate für Renn- und Trabrennpferde sowie für Pferde zu Preisreiten und Reiterspielen sind derzeit einerseits der Jockeyklub in Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Poloklub in Wien sowie der Trabrennverein in Baden bei Wien, anderseits der Jockeyklub in Budapest und der Budapester Trabrennverein ermächtigt.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über die tierärztliche Untersuchung der mittels Eisenbahn oder Schiff zum Transporte gelangenden Einhufer und Klauentiere vor der Verladung bleiben unberührt. Die tierärztliche Bescheinigung der Viehpässe und Untersuchung der Tiere vor dem Transporte mittels Eisenbahn oder Schiff kann nur von staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden.

Nach Punkt 2 des Schlußprotokolles dürfen im gegenseitigen Verkehr zur Schlachtung bestimmte Tiere (Klauentiere und Einhufer) nur nach allen öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern und Schlachtviehmärkten gebracht werden. Hiefür kommen bis auf weiteres die in der Beilage 4 verzeichneten Schlachthäuser und Schlachtviehmärkte in Betracht. Derartige Tiere sind stets der schleunigen Schlachtung zuzuführen, worauf besonders zu achten sein wird.

Aus seuchenfreien Gemeinden der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete stammende Schlachttiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde) können nach den öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern in Wien—St. Marx und Wiener-Neustadt sowie nach der Kontumazanlage in Wien—St. Marx zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden. Wenn es sich um eine wegen Schweinepest oder Schweineseuche getroffene Verkehrsbeschränkung handelt, so ist die Einfuhr von Schlachtschweinen aus seuchenfreien Gemeinden auch nach dem Zentralviehmarkte in Wien—St. Marx zulässig. Auch können aus seuchenfreien Mastanstalten der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete Schlachtschweine nach dem Zentralviehmarkte eingeführt werden. Dermalen kommen hiefür die Mastanstalten in Nagyteteny, Köbenya, Barcs, Gyór, Bekeczaba und Sopron in Betracht. Schließlich ist die Einfuhr von aus seuchenfreien Gehöften (räumlich selbständigen Stallungen und Szallasen) stammenden Schlachtschweinen nach der Kontumazanlage in Wien—St. Marx zulässig. In allen diesen Fällen ist sonach auf den Ursprungszeugnissen nur die Seuchenfreiheit der betreffenden Gemeinden, Mastanstalten oder Gehöfte entsprechend amtstierärztlich zu bescheinigen.

Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß derlei Einfuhr nur unter Beachtung des vorhandenen Fassungsraumes der in Betracht kommenden Schlachthäuser erfolgen, widrigenfalls sich vom veterinärpolizeilichen Stundpunkte die

Notwendigkeit ergibt, auf Kosten und Gefahr der Parteien über diese Sendungen anderweitige Disposition zu treffen.

Für alle anderen Tiere, die aus Ungarn nach Oesterreich eingeführt werden, haben bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Vorsichtsmaßnahmen strengste Anwendung zu finden:

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Rinder, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, müssen entweder beim Grenzübertritt oder unmittelbar nach ihrer Ausladung auf Kosten der Partei gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im Sinne des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1926, Z. 17427, durch Haarschnitt zu geschehen. Der Haarschnitt, welcher in der linken Kreuzgegend anzubringen ist, hat in Form eines „U" das Herkunftsland und darunter in römischen Ziffern den Einfuhrmonat ersichtlich zu machen. Die einzelnen Linien des Haarschnittes haben schmale Streifen darzustellen, längs welchen die Haare bis unmittelbar an die Haut so zu kürzen sind, daß dieselbe deutlich sichtbar wird. Diese Märkzeichen sind auf den einzelnen Viehpässen zu vermerken. Die einführenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

2. Rinder, Schafe und Ziegen sind einer 14tägigen, Schweine einer 40tägigen amtstierärztlichen Observation, abgesondert von anderen Klauentieren, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befunde zum Verkehre zugelassen werden. Bei den Rindern ist vorher der Haarschnitt zu erneuern.

3. Hinsichtlich der zur Einfuhr gelangenden Schweine, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, bleibt es dem Ermessen des Amtes (Magistrates) überlassen, eine geeignete Kennzeichnung der Tiere beim Beginn ihrer Observation, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, auf Kosten der Partei im eigenen Wirkungskreis anzuordnen.

4. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, sind entweder beim Grenzübertritte oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinaugenprobe (Hautprobe) unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der seinerzeitigen Erlässe vom 4. April 1917, Z. 15893, und 12. April 1919, Z. 8661, zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt. Zur Durchfuhr bestimmte Einhufer unterliegen nicht dem diagnostischen Verfahren.

Sache der Parteien wird es sein, bei der Einfuhr jener Tiere, für welche eine Observation vorgeschrieben ist, sorgfältigst darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die einwandfreie Durchführung der Observation erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Nichtbeachtung dieses Umstandes hätte für die Importeure unvermeidlich Weiterungen zur Folge, indem die Tiere über behördlichen Auftrag in das nächstgelegene öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte und mit den gehörigen Einrichtungen versehene Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung dirigiert werden müßten.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihrem Bestimmungsorte der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Untersuchung. Für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. Abgesehen von den nach Artikel 2, Absatz 8 des Tierseuchenübereinkommens beizubringenden Zertifikaten muß aus sanitätspolizeilichen Gründen bei aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genusse im ungekochten oder ungebratenen Zustande bestimmt sind, wie sogenannte Rohwürste (Mettwürste und dergleichen), Westfäler Schinken und dergleichen, der Nachweis vorliegen, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde. Würste, die nach ihrer Zusammensetzung und Erzeugungsart als Salami anzusehen sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Transporte von Tieren dürfen nur dann zur Durchfuhr zugelassen werden, wenn Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland oder das nächste Durchfuhrland die Transporte unter allen Umständen übernehmen. Dermalen dürfen aus Ungarn nach Italien und der Tschechoslowakei bestimmte Sendungen von Tieren überhaupt, ferner nach der Schweiz bestimmte Ochsen-, Schaf-, Schweine-, Pferde- und Geflügeltransporte sowie über die Schweiz und über das Deutsche Reich via Passau nach Frankreich bestimmte Rinder-, Schaf-, Schweine-, Pferde- und Geflügeltransporte bei anstandslosem grenztierärztlichen Befunde und beim Vorliegen konventionsmäßiger Ursprungszeugnisse (Artikel 2) zur Durchfuhr zugelassen werden.

Punkt 17 des Schlußprotokolles betrifft den sogenannten Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugsverkehr).

Wegen der laut Artikel 8 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen und Schiffen wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung verwiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahn- und Schiffstransporte besorgenden Organen obliegt demnach die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 Kilometer von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

Schließlich wird bemerkt, daß selbstverständlich durch Inkrafttreten dieses Uebereinkommens alle noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Beschränkungen und Verbote außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Beilage 2

Ursprungszeugnis

für tierische Rohstoffe und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können.

Gültig für zehn Tage.

Herkunft*) der Ware:

Land: .....

Verwaltungsbezirk erster Instanz: .....

Name und Wohnort des Versenders: .....

Bezeichnung der Ware: .....

Zahl der Packstücke: .....

Gewicht der Sendung: .....

Etwaige besondere Kennzeichnung: .....

..... (Marken, Plomben, Stempel)

Bestimmungsort der Ware: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

..... (eventuell „siehe Frachtbrief")

....., den ..... 192....

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel) .....

Tierärztliche Bescheinigung für Fleisch und Fleischerzeugnisse:

Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnis angeführten Waren von Tieren stammen, die bei der vorschriftsmäßigen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden worden sind.

....., den ..... 192....

Unterschrift des behördlichen Tierarztes und Stempel:

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Beilage 3.

Verzeichnis

der Gemeindegebiete in Ungarn von mehr als 150 Quadratkilometer.

I.

Die Munizipalstadt Debreczen mit neun Rayons:

I. Rayon: Hortobágyer Bezirk (Hortobágyi kerület);
II. „ Elephegyeser Bezirk (Elephegyesi kerület);
III. „ Ondóder Bezirk (Ondódi kerület);
IV. „ Mácser Bezirk (Mácsi kerület);
V. „ Stadtbezirk (Városi kerület);
VI. „ Cserer Bezirk (Cserei kerület);
VII. „ Waldbezirk (Erdöségi kerület);
VIII. „ Intravillanweidenbezirk (Bellegelöi kerület);
IX. „ Szepes-Ebeser Bezirk (Szepes-Ebesi kerület)

II.

Die Munizipalstadt Szegedin mit sieben Rayons:

I. Rayon: Szegediner Bezirk (Szegedi kerület);
II. „ Neu-Szegediner Bezirk (Ujszegedi kerület);
III. „ Szegedin-Schwarze Felder Bezirk (Szeged-Fekete földek kerület);
IV. „ Szegedin-Szatymáczer Bezirk (Szeged-Szatymáczi kerület);
V. „ Szegedin-Csengeleer Bezirk (Szeged-Csengelei kerület);
VI. „ Szegedin-Röszkeer Bezirk (Szeged-Röszkei kerület);
VII. „ Szegedin-Atótházaer Bezirk (Szeged-Atókházai kerület).

III.

Die Munizipalstadt Kecskemét mit sieben Rayons:

I. Rayon: Intravillanbezirk (Belterület);
II. „ Urrét-Borbáser Bezirk (Urrét-Borbási kerület);
III. „ Szentkirály—Felsö-Alpárer Bezirk (Szentkirály—Felsö-Alpári kerület);
IV. „ Alsó-Ballószög—Városföld—Matkóer Bezirk (Alsó-Ballószög—Városföld—Matkói kerület);
V. „ Felsö-Ballószög—Agasegyháza—Köncsöger Bezirk (Felsö-Ballószög—Agasegyháza—Köncsögi kerület);
VI. „ Talfaja—Nyir-Szarkaser Bezirk (Talfaja—Nyir-Szarkasi kerület);
VII. „ Bugacz-Monostorer Bezirk (Bugacz-Monostori kerület).

IV.

Die Stadt Mezö-Tur mit vier Rayons:

I. Rayon: Zuger Bezirk (Zúgi kerület);
II. „ Csugarer Bezirk (Csugari kerület);
III. „ Hekparter Bezirk (Hekparti kerület);
IV. „ Nyomaser Bezirk (Nyomasi kerület).

Beilage 4.

Verzeichnis der Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser.

I. Im Oesterreich:

Wien:

Schlachtviehmärkte:

1. Für Klauentiere: Zentralviehmarkt St. Marx, Wiener Kontumazanlage;
2. für Einhufer: Wiener Pferdemarkt, Wiener Kontumazanlage.

Schlachthäuser:

1. Für Rinder und Stechvieh, mit Ausnahme von Schweinen: Schlachthof St. Marx, Schlachthof Meidling;
2. für Schweine: Städtischer Schweineschlachhof St. Marx, Wiener Kontumazanlage;
3. für Einhufer: Wiener Kontumazanlage.

Niederösterreich:

Wiener-Neustadt, Schlachthaus; St. Pölten, Schlachthaus.

Oberösterreich:

Linz, Schlachthaus; Wels, Schlachthaus.

Steiermark:

Graz, Schlachthaus; Leoben, Schlachthaus;

Kärnten:

Klagenfurt, Schlachthaus.

Tirol:

Innsbruck, Schlachthaus.

Vorarlberg:

Bregenz, Schlachthaus.

II. In Ungarn:

Schlachtviehmärkte:

Budapester Schlachtviehmarkt, Budapester Pferdemarkt.

Schlachthäuser:

Budapest, Debreczen, Györ, Hódmezö-Vásárhely, Kecskemét, Miskolcz, Pecs, Sopron und Szeged.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

250. Lehrplan für die 1. bis 5. Schulstufe der allgemeinen Volksschulen.
251. Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes im Burgenlande.
252. Beurkundungsregister der Notare.
253. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
254. Ueberprüfung der in öffentlichen Apotheken verabfolgten Arzneimittel auf ihre Zusammensetzung und Beschaffenheit.
255. Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.
256. Belehrung über Anzeichen beim Vorkommen von Kartoffelkrebs.
257. Beitritt von Tanganyika zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Großbritannien.
258. Regelung des staatswissenschaftlichen Studiums und Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates.
259. Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen.
260. Festsetzung des Weizenzolles.
261. Aenderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.
262. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.
263. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.
264. Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.
265. XXII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
266. Staatlich geprüfte Musiklehrer.
267. Zweiter Nachtrag zur tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung.

B. Landesgesetzblatt.

27. Prüfungskommissäre für Elektrolokomotivführer.
28. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Schmelz und Ottakring. Neubezeichnung der Kommissariatsbezirke Prater und Floridsdorf.
29. Festsetzung von Heimatrechtstaxen.
30. Lustbarkeitsabgabe, Abänderung.
31. Verkehr von Motorschiffen im Donaukanal.
32. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.
33. 1. Lehreraltpensionistennovelle 1925, Abänderung einiger Bestimmungen.
34. Musikschutz- und Regiebeitrag bei Musikaufführungen.
35. Wiener Kinogesetz.
36. Bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für die Vorführung von Laufbildern.
37. Durchführungsverordnung zum Wiener Kinogesetz.
38. Verwaltungsabgaben in Kinoangelegenheiten.
39. Sperrstunde für Kinematographentheater.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XVI. 15. November. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

138. Anweisung zum Bezug ermäßigter Zeitkarten, Erneuerung.*)
139. Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht, Lehrlinge zu halten, verloren haben.
140. Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrikenangelegenheiten.
141. Erkennungskarten für städtische Angestellte, Erneuerung.*)
142. Jährliche Saldenabstimmung.
143. Ausweisung des Kostenbetrages für Kanzleierfordernisse im Voranschlag.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital), Betriebsführung.
Tabakverkaufsstände zur Nachtzeit.
Herstellung von handgefertigten Bildern, Gewerberechtsumfang.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Karl Beck-Gasse im 18. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Strobelgasse im 1. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Jacquingasse im 3. Bezirke.
Bestimmung der Pferdeschwemmplätze in der Alten Donau.
Verkehrsregelung in der Liniengasse im 6. Bezirke.
Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Gemüsegroßmarkt im 5. Bezirke.
Erprobung der Löschzwecken dienenden Hydranten und Schieber auf privaten Liegenschaften.
Traktorenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.
Durchfahrtsverbot durch die Köhlergasse im 18. Bezirke.
Teppichklopfen auf den Vorkais des Donaukanales.

Gerichtliche Entscheidungen.

Richterliche Stundung einer Forderung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

138. Anweisung zum Bezuge ermäßigter Zeitkarten, Erneuerung.

M.D. 6531/26. Wien, am 4. Oktober 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Ergänzung des Erlasses vom 11. Mai 1926, M.D. 3128/26 (siehe Verordnungsblatt Folge X, Nr. 78), wird bekanntgegeben, daß die im Umlauf befindlichen „Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Zeitkarten" in den nächsten Monaten gegen die für das Jahr 1927 gültigen Anweisungen ausgetauscht werden.

Die neuen Anweisungen werden gelegentlich der Wertmarkenbeschaffung für die ermäßigten Zeitkarten gegen Abgabe der Anweisungen für das Jahr 1926 ausgefolgt werden.

139. Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht, Lehrlinge zu halten, verloren haben oder denen dieses Recht entzogen wurde.

M.D. 6846/26. Wien, am 12. Oktober 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Da die Evidenzhaltung von Gewerbeinhabern, die das Recht Lehrlinge zu halten verloren haben oder denen dieses Recht entzogen worden ist, für das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und insbesondere auch für die in Betracht kommende Genossenschaft wichtig ist, ist in Hinkunft von allen den Bezirksämtern zur Kenntnis gelangenden Verurteilungen wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen der im § 98 (2) der Gewerbeordnung aufgezählten Vergehen und Uebertretungen sogleich, also noch vor Einleitung der Amtshandlung wegen eventueller Gewerbeentziehung, sowohl die zuständige Genossenschaft, als auch das Berufsberatungsamt der Stadt Wien, 7. Hermanngasse 24/28, unter Beziehung auf § 98, Abs. 2 der Gewerbeordnung zu verständigen, desgleichen auch von allen nach § 98, Abs. 3 und 4, und § 133 a der Gewerbeordnung erfolgten Entziehungen des Rechtes Lehrlinge zu halten.

Die bisher üblich gewesene nachträgliche Verständigung der Genossenschaft im Falle des § 98, Abs. 2 der Gewerbeordnung, wenn die Gewerbeentziehung der Beschlußfassung des Senates unterzogen und abgelehnt wurde, hat in Hinkunft selbstverständlich zu unterbleiben.

140. Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrikenangelegenheiten.

M.D. 6840/26. Wien, am 12. Oktober 1926.

A. Namensänderung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Namensänderungen sollen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen genehmigt werden (Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1826, P. G. S. Nr. 36).

2. Unter denselben Voraussetzungen, wie bei Aenderungen des Zunamens können auch Aenderungen des Vornamens genehmigt werden. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, durch die die Behörden behindert wären, auf Ansuchen um Aenderung des Vornamens einzugehen (Erkenntnis des V.-G.-H. vom 18. Oktober 1899, Budw. 13250). Das Hinzufügen eines neuen Vornamens ist einer Aenderung des Vornamens gleichzuhalten.

3. Bei Behandlung der Namensänderungsansuchen ist nicht nur die objektive Seite des Falles ins Auge zu fassen, sondern auch die subjektive Rücksichtswürdigkeit des Einschreiters genau zu prüfen.

4. Durch die Bewilligung einer Namensänderung dürfen schutzbedürftige Interessen privater oder öffentlich-rechtlicher

Natur nicht verletzt werden (zum Beispiel Schutz des Namens dritter Personen, pflegschaftsrechtliche Rücksichten u. a.).

5. Die Bewilligung von Namensänderungen kann nur österreichischen Bundesbürgern erteilt werden (Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 20. November 1919, Z. 41195).

6. Die dem Ehemanne erteilte Aenderung seines Familiennamens gilt ohneweiters auch für seine Gattin, und zwar auch dann, wenn die Ehe von Tisch und Bett geschieden ist. Die dem Vater bewilligte Aenderung seines Zunamens gilt auch für seine noch nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, gleichgültig, ob sie unter seiner väterlichen Gewalt stehen oder nicht, ohne daß es einer Anführung dieser Personen im Gesuche oder im Bescheide bedarf. Die der Mutter erteilte Aenderung ihres Geschlechtsnamens gilt auch für die noch nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder. Die zur Zeit der Bewilligung der Namensänderung des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter bereits eigenberechtigten Kinder behalten, auch wenn sie später ihre Eigenberechtigung verloren haben, den Namen, den sie vor der Bewilligung der Namensänderung führten (Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 11. Juli 1919, Z. 11033). Die einer Witwe erteilte Namensänderung gilt nicht für ihre ehelichen Kinder.

7. Für die Bewilligung einer Namensänderung ist an den Bund eine Gebühr zu entrichten. (Gesetz vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 412, Vollzugsanweisung vom 7. August 1919, St.-G.-Bl. Nr. 413, und Verordnung vom 22. Jänner 1923, B.-G.-Bl. Nr. 90.)

Tatbestandsermittlung (Drucksorten Nr. 86, 87 und 88).

I. Allgemeine Fälle.

Tatbestandsumstände:	Belege:
1. Die Staatsangehörigkeit des Namenswerbers:	Staatsangehörigkeitsnachweis[1]);
2. der Personalstand des Namenswerbers:	Geburtsscheine sämtlicher Familienmitglieder, Trauungsschein, Urkunden über Scheidung, Trennung, Ungültigkeitserklärung der Ehe, Totenschein;
3. das Vorhandensein allfälliger Vorakten über Namensänderung des Namenswerbers oder seiner nächsten Verwandten:	Vorakten;
4. die Stichhältigkeit der Gesuchsgründe insbesondere der Umstand, ob der bisherige Name das Fortkommen des Bittstellers behindert:	Gutachten des Bezirksvorstehers;
5. das Verhalten der nach der Sachlage als interessiert in Betracht kommenden großjährigen Träger des gewählten Namens zu dem Einschreiten:	Aeußerung dieser Interessenten;
6. die Stellungnahme des Pflegschafts- oder Kuratelsgerichtes bei Ansuchen für Minderjährige oder Entmündigte:	Gerichtliches Gutachten;
7. die Volkszugehörigkeit des Einschreiters bei Wahl eines deutschen Zunamens anstatt des bisherigen fremdländischen:	Schulzeugnisse oder Auszug aus dem Volkszählungsbuch;
8. der eingelebte Zustand bei Ansuchen um Aenderung eines Vornamens oder um Bewilligung eines Doppelnamens:	Taugliche schriftliche Belege, Zeugenaussagen;
9. das sittliche und staatsbürgerliche Wohlverhalten:	Aeußerung der Polizeidirektion, bei im öffentlichen Dienste stehenden Personen jedoch an Stelle der Aeußerung der Polizeidirektion die der vorgesetzten Dienststelle;
10. Einkommens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Einschreiters (wichtig wegen einer allfälligen Taxherabsetzung):	a) bei öffentlichen Angestellten: Aeußerung der Dienststelle über die Dienstbezüge, b) bei anderen Angestellten: Gehalts- oder Lohnbestätigung (Stammblattabschrift), c) bei selbständigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden: das Personalsteuermandat oder der Personalsteuerzahlungsauftrag, sowie die Aeußerung der Marktamtsabteilung über Geschäftsgang und Tageslosung, d) bei den übrigen Gesuchstellern, insbesondere bei Angehörigen der freien Berufe: das Personalsteuermandat oder der Personalsteuerzahlungsauftrag, sowie die Aeußerung des Bezirksvorstehers;
11. die Steuerdaten (Staatssteuern und Gemeindeabgaben):	Aeußerung der Fachrechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes und der M.Abt. 5.

II. Besondere Fälle.

1. Ansuchen für ein uneheliches Kind um Bewilligung zur Führung des Zunamens des natürlichen Vaters, wenn die Voraussetzungen für eine Legitimation nicht gegeben sind.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:	Belege:
a) Feststellung, ob die Vaterschaft des als Kindesvater bezeichneten Mannes gerichtlich oder außergerichtlich anerkannt wurde:	Gerichtsakt;
b) Feststellung, ob durch die Namensänderung die Interessen des Kindes gefördert werden:	Gutachten des Bezirksjugendamtes und des Pflegschaftsgerichtes;
c) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens des Kindesvaters:	Aeußerung der Polizeidirektion;
d) der Personenstand des Kindesvaters und der Kindesmutter:	Personaldokumente;

2. Ansuchen für ein **eheliches** vom Vater verwaistes Kind um Bewilligung zur Führung des Zunamens des zweiten Gatten der Kindesmutter.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:	Belege:
a) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens des zweiten Gatten der Kindesmutter, sowie des Umstandes, ob er für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt:	Aeußerung der Polizeidirektion und des Bezirksjugendamtes;
b) Personenstand der Kindesmutter:	Personaldokumente (beider Ehen).

[1]) Ergibt sich eine fremde Staatsbürgerschaft, so ist das Ansuchen ohne weitere Erhebungen mit Abweisungsantrag vorzulegen; bei tschechoslowakischen Staatsbürgern dagegen sind die Erhebungen durchzuführen.

3. Ansuchen für ein Kind aus einer geschiedenen oder getrennten Ehe um Bewilligung zur Führung des Zunamens des zweiten Gatten der wiederverehelichten Kindesmutter.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:	Belege:
a) Feststellung, welche Vereinbarungen oder Verfügungen über die Pflege und Erziehung des Kindes getroffen wurden:	Gerichtsakt;
b) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens des zweiten Gatten der Kindesmutter, sowie des Umstandes, ob er für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt:	Aeußerung der Polizeidirektion und des Bezirksjugendamtes;
c) Stellungnahme des ehelichen Vaters des Kindes:	Aeußerung;
d) Personenstand der Kindesmutter:	Personaldokumente (bei der Ehen).

4. Ansuchen für ein Pflegekind um Bewilligung zur Führung des Zunamens seiner Pflegeeltern.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:	Belege:
a) Feststellung eines Vertrages nach § 186 a. b. G.-B.	Vertrag;
b) Feststellung des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens der Pflegeeltern und des Umstandes, ob das Kind bei den Pflegeeltern gut gehalten und erzogen wird:	Aeußerung der Polizeidirektion und des Bezirksjugendamtes;
c) Stellungnahme der leiblichen Eltern:	Aeußerung;
d) Personenstand der Pflegeeltern:	Personaldokumente.

5. Ansuchen von Frauen, die mit gefallenen oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegern verlobt waren, um Annahme des Familiennamens ihres Verlobten.

Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes:	Belege:
a) Die Staatsangehörigkeit der Einschreiterin und des Kriegers:	Staatsangehörigkeitsnachweise;
b) die Kriegsdienstleistung des Verlobten als aktive Militärperson oder nach dem Kriegsleistungsgesetze:	Militärdokumente;
c) das Ableben des Kriegers und der Zusammenhang des Todes mit dem Kriegsdienste (Gefecht, Kriegskrankheit, Kriegsgefangenschaft):	Totenschein oder sonstiger Ablebensnachweis, allenfalls Superarbitrierungsakten, Spitalbelege u. dergl;
d) die Tatsache, daß die Bittstellerin bisher schon als die Verlobte des Kriegers galt oder etwa bereits mit ihm zusammengelebt oder als seine Gattin gegolten hat und eine Verehelichung beabsichtigt war:	Briefe des Verstorbenen an seine Verlobte, Aeußerung von Verwandten der Bittstellerin und des Verstorbenen.

Interessentenverständigung.

Hiefür kommen in Betracht

A. im allgemeinen:

1. die Polizeidirektion,
2. die Heimatgemeinde;

B. je nach der Sachlage:

1. das Vormundschaftsgericht,
2. das Grundbuchsamt (bei Realitätenbesitzern),
3. das Handelsgericht (bei protokollierten Kaufleuten).
4. die Steueradministration,
5. der Steuerkataster,
6. die Dienststelle (bei öffentlichen Angestellten),
7. das Bezirksjugendamt,
8. die Magistratsabteilung 5.

B. Namensgebung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit der Namensgebung gemäß § 165, Abs. 2 a. b. G.-B. in der Fassung des § 8, Abs. 2 der kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276 (I. Teilnovelle zum a. b. G.-B.) sind:

a) die Erklärung des Gatten der Kindesmutter,

b) die Einwilligung der Kindesmutter und des Kindes, sofern dieses bereits großjährig ist, oder im Falle dessen Minderjährigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes.

2. Der Unterschied zwischen Namensgebung und Legitimation besteht darin, daß bei der Namensgebung der Gatte der Kindesmutter nicht der natürliche Vater des Kindes ist.

3. Ein schriftliches Anbringen um Namensgebung ersetzt nicht die niederschriftlich festzulegende Namensgebungserklärung, da ja die Niederschrift (Druckforte Nr. 85) die im § 165, Abs. 2 a. b. G.-B. festgesetzte Urkunde bildet. Die Niederschrift ist daher in jedem Falle abzufassen.

4. Die Staatsangehörigkeit des Namensgebers und des Kindes ist auf Grund von Dokumenten sicherzustellen. Fehlen solche Dokumente, so ist, falls die Heimatgemeinde innerhalb des österreichischen Bundesgebietes liegt, eine Anfrage an diese Gemeinde zu richten; bei Ausländern ist bei Mangel von Heimatdokumenten das von der Partei angegebene Heimatrecht unter Beisetzung des Wortes „angeblich" festzuhalten. Bei Feststellung der Staatsangehörigkeit des Kindes muß auf vorhergegangene Eheschließungen der Kindesmutter Rücksicht genommen werden.

5. Auf vorhergegangene Eheschließungen der Kindesmutter ist auch deshalb Rücksicht zu nehmen, weil sich durch den Vergleich des Zeitpunktes der Aufhebung der Ehegemeinschaft und des Zeitpunktes der Geburt des Kindes ergeben könnte, daß das als uneheliche eingetragene Kind gemäß § 138 a. b. G.-B. nicht als uneheliches, sondern als eheliches Kind anzusehen ist. In einem solchen Falle könnte eine Namensgebung nicht durchgeführt werden, vielmehr müßte der Antrag auf Matrikenberichtung gestellt werden.

6. Ein wortgetreuer Matrikenauszug ist nur über die Geburt des Kindes einzuholen, für den Namensgeber und die Kindesmutter nur dann, wenn der Inhalt der vorliegenden Matrikenscheine zu begründeten Bedenken Anlaß gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen läßt.

7. Erhebungen durch den Bezirksvorsteher und die Polizeibehörde sind zu unterlassen, da durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes der pflegschaftsbehördliche Standpunkt in Ansehung der Interessen des Kindes zur Genüge gewahrt ist.

Belege:

Ein wortgetreuer ex offo-Geburtsmatrikenauszug für das Kind und die in der Druckforte Nr. 85 angeführten Dokumente.

C. Legitimationsvorschreibung.

Allgemeine Grundsätze.

Außer den in dem Erlasse des früheren Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61 ex 1907) für die Durchführung von

in Legitationsvorschreibungen gegebenen Richtlinien sind noch folgende Umstände zu beachten:

1. Vor Entgegennahme der Vaterschaftserklärung sind die Parteien aufzuklären, daß nur der natürliche Vater sich als Vater bekennen und seine Eintragung in die Matrik begehren kann.

2. Die Kindesmutter hat zu erklären, daß ein anderer Mann weder zur Vaterschaft sich bekannt hat, noch durch gerichtliches Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich zur Anerkennung der Vaterschaft verhalten wurde.

3. Falls der Kindesvater oder das Kind ungarische Staatsbürger sind oder wenn ihre Heimatgemeinde in der Slowakei gelegen ist, haben Kindesvater und Kindesmutter übereinstimmend zu erklären, daß keines von ihnen in der Zeit vom Beginne des zehnten bis zum Beginne des siebenten Monates vor der Geburt des Kindes mit einer dritten Person in ehelicher Gemeinschaft gestanden ist.

4. In jedem Falle ist durch eine Anfrage an das Vormundschaftsgericht festzustellen, ob die Legitimationsniederschrift hinsichtlich der Person des Kindervaters mit den Daten des Vormundschaftsaktes übereinstimmt. Bei Nichtübereinstimmung ist auf die Aufklärung des Widerspruches durch die Parteien hinzuwirken. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist der Akt mit der entsprechenden Aeußerung vorzulegen. Wenn aber bei Prüfung des Tatbestandes das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Adoption oder Namensgebung festgestellt wird, ist den Parteien nahezulegen, das Legitimationsbegehren wegen Unmöglichkeit der Durchführung zurückzuziehen und die vorgenannten Rechtseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Entscheiden sich die Parteien mit Rücksicht auf die gegebenen rechtlichen Voraussetzungen für die Namensgebung, so ist das Verfahren auf eine Namensgebung umzuleiten.

5. Eine Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege ist auch im Falle des Ablebens der Mutter möglich. Wenn aber der Vater nicht mehr am Leben ist, kann eine Legitimationsvorschreibung nur auf Grund eines von den Parteien zu erwirkenden Gerichtsbeschlusses erfolgen.

6. Das im Abschnitte „Namensgebung" über Staatsangehörigkeit, frühere Eheschließung der Kindesmutter und der ex offo-Matrikenauszüge Gesagte gilt auch für die Legitimationsvorschreibungen.

7. Falls sowohl der Vater als auch das Kind Ausländer sind, sind die Parteien an ihre heimatliche Vertretungsbehörde zu weisen. Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. September 1924, Z. 113143—9, M.Abt. 50/II/551/24, verwiesen.

Belege:

Ein wortgetreuer ex offo-Geburtsmatrikenauszug für das Kind und die übrigen in der Drucksorte Nr. 83 angeführten Dokumente.

D. Matrikenberichtigung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Jede Matrikenberichtigung hat sich der individuellen Eigenart des Falles anzupassen.

2. Die Matrikenberichtigung darf nicht sprunghaft mit Uebergehung eines oder mehrerer Matrikenfälle geschehen. Es sind daher bei der Instruierung jene Matrikendokumente herbeizuschaffen, die nötig sind, um die Kontinuität der zu berichtigenden Matrikenakte herzustellen. Wenn daher der Geburtsfall des A auf Grund des Geburtsfalles seines Vaters richtiggestellt werden soll, müssen auch die Matrikenscheine über die Trauung und das Ableben des Vaters herbeigeschafft werden.

3. Für die Schreibweise des Zunamens ist im allgemeinen beim Mangel eines Gegenbeweises die älteste hiefür maßgebende Matrikeneintragung bestimmend.

4. Die Originalmatrikenscheine sind stets den Akten anzuschließen, dagegen ist die Beschaffung von form- und wortgetreuen ex offo-Matrikenauszügen nur dann notwendig, wenn der Inhalt der vorliegenden Matrikenscheine zu begründeten Bedenken Anlaß gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen läßt.

E. Geburtsbucheintragung und Geburtsbuchergänzung.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Tatsache der Geburt sowie deren zeitliche und örtliche Umstände sind auf Grund der einzuholenden Geburtsanzeige und eines Auszuges aus dem Hebammentagebuche einwandfrei festzustellen.

2. Die Feststellung der Mutterschaft der sich als Kindesmutter ausgebenden Person hat auf Grund ihrer Personaldokumente im Zusammenhalte mit den Aufzeichnungen in der Geburtsanzeige und im Auszuge aus dem Hebammentagebuche zu geschehen.

3. Bei ehelichen Kindern ist die Vaterschaft des sich als Kindesvater ausgebenden Mannes auf Grund seiner Personaldokumente im Zusammenhalte mit den Aufzeichnungen in der Geburtsanzeige und im Auszuge aus dem Hebammentagebuche festzustellen.

4. Die Ermittlung der Legitimität des Kindes hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 138, 155, 156 und 158 a. b. G.-B. sowie des Hofdekretes vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 39, zu geschehen.

5. Das Religionsbekenntnis der Kindeseltern im Zeitpunkte der Geburt sowie seither erfolgte Aenderungen der Konfessionszugehörigkeit sind einwandfrei festzustellen.

Belege:

1. Die Geburtsanzeige,
2. der Auszug aus dem Hebammentagebuche,
3. die Geburtsscheine der Eltern,
4. bei ehelichen Kindern der Staatsangehörigkeitsnachweis des Vaters,
   bei unehelichen Kindern der Staatsangehörigkeitsnachweis der Mutter,
5. die Bescheinigungen über Religionsaustritte,
6. bei unehelichen Kindern noch die Urkunden über eine allfällige frühere Ehe der Kindesmutter (Trauungsschein, Scheidungs-, Trennungserkenntnis, Totenschein).

F. Matrikenaustausch.

Die Rundschreiben der M.Abt. 50 vom 29. Juni 1924, M.Abt. 50/II/3672/24, vom 19. September 1924, M.Abt. 50/II/5394/1/24, vom 16. Oktober 1924, M.Abt. 50/II/3672/24, vom 23. Februar 1925, M.Abt. 50/II/1639/1/25, vom 8. Oktober 1925, M.Abt. 50/II/4447/1/25, und vom 2. Dezember 1925, M.Abt. 50/II/4477/2/25, bleiben in Geltung.

141. Erkennungskarten für städtische Angestellte. Erneuerung für das Jahr 1927.

M.D. 7773/26. Wien, am 27. Oktober 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen teilt mit, daß bisher gegen 5000 städtische Angestellte und Lehrpersonen trotz Aufforderung die Wertmarken für die Erkennungskarten der städtischen Straßenbahnen pro 1927 noch nicht behoben haben. Es wird daher aufmerksam gemacht, daß Erkennungs-

karten der städtischen Straßenbahnen, die nicht mit einer Wertmarke für das Jahr 1927 versehen sind, ab 1. Jänner 1927 ungültig sind.

Unter den Angestellten, die die Gültigkeit der Erkennungskarte noch nicht verlängern ließen, befinden sich auch gegen 3000 Besitzer von ermäßigten Zeitkarten. Auch diese müssen ihre Erkennungskarten, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bilden, für das Jahr 1927 bis längstens Ende November 1926 erneuern lassen, weil der Austausch der Anweisung zum Bezug der ermäßigten Zeitkarten, der anläßlich der Wertmarkenlösung für den Monat Dezember durchgeführt werden soll, nur in jenen Fällen vollzogen wird, in denen der betreffende Angestellte im Besitz einer für das Jahr 1927 gültigen Erkennungskarte ist.

Es wird daher im Interesse der städtischen Angestellten liegen, die Verlängerung der Gültigkeit der Erkennungskarten noch im Laufe des Monates November durchzuführen, weil die Straßenbahndirektion wegen anderweitiger dringender Arbeiten ansonsten eine Erneuerung erst im Februar 1927 durchführen könnte.

142. Jährliche Saldenabstimmung.

M.D. K 483/26. Wien, am 28. Oktober 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Obwohl die Magistratsdirektion mit Erlaß vom 8. Juli 1926, M.D. K 246/26, der in der Nummer XIII des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates unter Z. 111 verlautbart wurde, alle Aemter, Anstalten und Betriebe angewiesen hat, in Zukunft alljährlich mit Jahresschluß eine Abstimmung ihrer gegenseitigen Forderungen vorzunehmen und wegen der Beibringung der Saldenbestätigungen für das Jahr 1925 in jedem Einzelfalle das Einvernehmen mit dem Kontrollamte zu pflegen, wird diese Vorschrift fast gar nicht beachtet.

Die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe werden daher auf diesen Erlaß besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, sich an ihn genau zu halten.

143. Ausweisung des Kostenbetrages für Kanzleierfordernisse im Voranschlag.

M.D. K 433/26. Wien, am 4. November 1926.

(An die M.Abt. 4, 7, 9, 13 a, 15 a, 15 b, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 41, 42, 44, 45 und 52, an das Amtsblatt der Stadt Wien und die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Vom Voranschlag 1927 angefangen ist der unter „Allgemeine Unkosten" oder unter einer anderen Sammelpost enthaltene Ansatz für Kanzleierfordernisse in der Textspalte somit intra marginem ziffernmäßig auszuweisen.

Hievon werden die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital), Wiedereröffnung nach der baulichen Erweiterung; Festsetzung der Art der Betriebsführung.

M.Abt. 9, 8340/26. Wien, am 19. Oktober 1926.

Das wegen baulicher Erweiterung mit 30. April 1925 geschlossene Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital) wurde am 18. Oktober 1926 nach Fertigstellung des Umbaues wieder eröffnet.

Die Anstalt wird nach dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses III vom 1. September 1926, A.-Z. 325, M.Abt. 9, 5629, als nicht öffentliche Sonderheilanstalt der Stadt Wien mit drei Verpflegsklassen, mit einer gynäkologischen und einer geburtshilflichen Abteilung betrieben.

I. Gynäkologische Abteilung.

Bezüglich dieser Abteilung hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung in seiner Sitzung vom 9. September 1926, Pr. Z. 4092, M.Abt. 13, 7470, nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Die Angliederung der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) an das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz im Sinne des vorgelegten Vertragsentwurfes wird gemäß § 13 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, genehmigt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, im Höchstfalle 6 Prozent der Betten der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien zur Unterbringung von Patienten höherer Verpflegsklassen zu verwenden, soferne diese Betten nicht für die allgemeine Gebührenklasse benötigt werden.

3. Die Verpflegskosten werden in derselben Höhe festgesetzt wie in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, d. i. derzeit mit 15 S in der I. Klasse, mit 11 S in der II. Klasse und mit 7 S 50 g in der III. Klasse pro Kopf und Tag.

4. Für besondere Verrichtungen sind in der I. und II. Verpflegsklasse besondere Gebühren nach Maßgabe der jeweils für öffentliche Krankenanstalten in Wien geltenden Bestimmungen einzuheben.

Der im Punkt 1 des oberwähnten Stadtsenatsbeschlusses genehmigte Angliederungsvertrag lautet:

§ 1.

1. Zum Zwecke der Unterbringung von kranken Frauen und Mädchen, deren Aufnahme im Krankenhause der Stadt Wien mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht möglich ist, wird die Direktion des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz ermächtigt, kranke Frauen und Mädchen der allgemeinen Gebührenklasse des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz in der gynäkologischen Abteilung des von der Gemeinde Wien als nicht öffentliche Sonderheilanstalt betriebenen Entbindungheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) bis zum jeweils festgesetzten Höchstbelage dieser Abteilung auf die Dauer ihrer Spitalsbedürftigkeit unterzubringen und zwar nur insoweit, als dies nach den Einrichtungen und Aufnahmsbestimmungen dieser Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) möglich ist.

2. Die von der Leitung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) in der gynäkologischen Abteilung untergebrachten Kranken sind für die Dauer ihrer Unterbringung hinsichtlich der Einbringung und des Rückersatzes der Verpflegsgebühren den Pfleglingen einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, gleichzuhalten.

§ 2.

Für die Aufnahme, Unterbringung, ärztliche Behandlung, Verpflegung, Verköstigung und Entlassung der Pfleglinge der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) gelten dieselben Vorschriften wie im Krankenhause der Stadt Wien in Lainz.

§ 3.

1. Zur Aufnahme kranker Frauen und Mädchen ist die Leitung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) berechtigt. Von jeder Aufnahme ist unverzüglich die Direktion des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz zu verständigen.

2. Die Hereinbringung der Verpflegsgebühren erfolgt in gleicher Weise wie für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes und des Erlasses des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1921, M.Abt. 13, 4530.

3. Die Bearbeitung der Verpflegskostenakten und die Verpflegskostenhereinbringung wird von der Verpflegskostenstelle der M.Abt. 13 besorgt.

§ 4.

Die in der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) untergebrachten Pfleglinge sind von der Verpflegskostenstelle so wie für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz in der vorgeschriebenen Weise in Vormerkung zu führen, zu welchem Zwecke die angegliederte Anstalt die Verpflegskostenstelle unverzüglich von der Aufnahme und Entlassung von Pfleglingen, und zwar unter Anschluß aller bezüglichen, insbesondere für die Einbringung der Verpflegskosten erforderlichen Urkunden, beziehungsweise unter Anführung der zu genanntem Zwecke notwendigen Angaben in Kenntnis zu setzen hat.

§ 5.

Die Entlassung der Kranken der gynäkologischen Abteilung des Entbindungsheimes der Stadt Wien (Brigittaspital) erfolgt durch die Leitung dieses Spitales unter Einhaltung der Bestimmungen des § 27 des Krankenanstaltengesetzes und des § 4 dieser Vereinbarung.

§ 6.

Das Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital) erhält von der M.Abt. 13 für jeden im Sinne dieser Vereinbarung aufgenommenen Kranken für jeden Verpflegstag die jeweils für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten in Geltung stehende Verpflegsgebühr der allgemeinen Gebührenklasse und hat hiefür den gesamten mit der spitalsmäßigen Pflege und Verpflegung des Kranken verbundenen Aufwand zu tragen.

§ 7.

Die Verpflegskosten werden von der M.Abt. 13 in gleicher Weise verrechnet wie dies für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz der Fall ist.

§ 8.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 1926 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit getroffen und kann über Verfügung der zuständigen Gemeindeorgane unter gleichzeitiger Festsetzung einer für die Durchführung der Trennung angemessenen Frist jederzeit wieder gelöst werden.

II. Geburtshilfliche Abteilung.

Bezüglich dieser Abteiluug wurden mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 1. September 1926, A.-Z. 325, M.-Abt. 9, 5629, nachstehende Grundsätze festgelegt:

1. Gegen vorherige Zahlung der Verpflegskosten für jeweils 10 Tage werden Patienten ohne Unterschied der Heimatberechtigung aufgenommen.

2. Mittellose Patienten, welche nachweisbar nicht in der Lage sind, die Verpflegskosten auch nur der 3. Verpflegsklasse zu bezahlen, können nur insoweit Aufnahme finden, als sie in Wien heimatberechtigt sind. Mittellose Patienten, die nicht in Wien heimatberechtigt sind, dürfen nur im Falle der Notwendigkeit sofortiger Aufnahme aufgenommen werden.

3. Die Verpflegskosten werden in derselben Höhe festgesetzt wie in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, d. i. derzeit mit 15 S in der I. Klasse, mit 11 S in der II. Klasse und mit 7 S 50 g in der III. Klasse pro Kopf und Tag.

4. Bis zu 6 Prozent der Betten der geburtshilflichen Abteilung dürfen zur Unterbringung von Patienten höherer Verpflegskosten verwendet werden, soferne diese Betten nicht für die allgemeine Gebührenklasse benötigt werden.

5. Bezüglich der besonderen Verrichtungen sind in der I. und II. Verpflegsklasse besondere Gebühren nach Maßgabe der für die öffentlichen Krankenanstalten geltenden Bestimmungen einzuheben.

6. Den Patienten der höheren Verpflegsklassen ist über die Kosten der Anstaltsbehandlung spätestens beim Austritte Rechnung zu legen. Hiebei ist für jede einzelne der folgenden Leistungen das Entgelt ziffernmäßig genau bekanntzugeben:

a) Unterkunft, Verköstigung und Pflege;
b) spezialärztliche Untersuchung und Behandlung;
c) Behandlung durch die Anstaltsärzte;
d) Tätigkeit des Hausarztes des Pfleglings;
e) Beistellung von Heilmitteln und therapeutischen Behelfen;
f) sonstige außergewöhnliche Verrichtungen.

Die Behandlung der Anstaltspatienten beider Abteilungen darf nach dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses III vom 1. September 1926, A.-Z. 325, M.Abt. 9, 5629, in allen drei Verpflegsklassen nur von den in der Anstalt tätigen Aerzten geführt werden.

Tabakverkaufsstände zur Nachtzeit (Genehmigung, Bemessung der Platzzinse).

M.Abt. 36, 112/K. Wien, 30. Oktober 1926.

Für die Bemessung der Platzzinse für Trafikkioske und die Genehmigung von Tabakverkaufsständen zur Nachtzeit gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zu 20 Nachttabakverkaufsstände an Invalide, welche den Lizenznachweis beibringen, auf öffentlichem Straßengrunde auszugeben.

2. Die Vergebung der Plätze hat unter Rücksichtnahme auf die Verkehrsverhältnisse und dergleichen im Einvernehmen mit den Bezirksvertretungen und Polizeikommissariaten zu erfolgen.

3. Der Verkauf der Rauchwaren darf nur von fahrbaren Ständen (Wagen) aus erfolgen, deren Größe 150 cm Länge und 70 cm Breite nicht überschreitet. Die Wagentype, welche für alle Stände einheitlich sein muß, ist der M.Abt. 36 vor Anfertigung in genauen Zeichnungen zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

4. Tagsüber sind die bewilligten Standplätze frei zu halten.

5. Die Aufstellung der Wagen darf nur in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr erfolgen.

6. Zum Verkaufe werden nur Rauchwaren, Zünder und Zigarren- und Zigarettenspitze aus Papier zugelassen.

7. Der Verkauf ist durch den Standinhaber selbst zu besorgen. Schwerinvalide können sich einer Hilfsperson bedienen, welche der M.Abt. 36 zwecks Genehmigung bekanntzugeben ist. Personen unter 20 Jahren und Personen weiblichen Geschlechtes sind als Verkäufer nicht zulässig.

8. Für die Benützung des öffentlichen Gutes durch diese Standplätze haben die Inhaber der Plätze an die Gemeinde Wien eine Gebühr zu entrichten, die sich in Bruchteilen der monatlichen Fassungssummen wie folgt berechnet: Bis zu einer monatlichen Fassung von 5000 S 10 S monatlich, bis zu einer monatlichen Fassung von 7000 S 3 pro Mille monatlich, bis zu einer monatlichen Fassung von 10.000 S 5 pro Mille monatlich, bis zu einer monatlichen Fassung von 15.000 S 7 pro Mille monatlich, bei einer monatlichen Fassung über 15.000 S 10 pro Mille der Fassungssumme.

9. Die Gebühren sind für jeden Kalendermonat längstens 14 Tage nach dessen Ende auf eigenem Vordrucke dem Magistrate abzurechnen und gleichzeitig an die städtische Hauptkasse auf Konto 233 mittels Erlagscheines abzuführen.

Herstellung von handgefertigten Bildern und Porträts unter Zuhilfenahme von photographischen Vergrößerungen; Gewerberechtsumfang.

M.Abt. 53/10478/26. Wien, am 9. Oktober 1926.

Der Magistrat hat mit Bescheid vom 15. Juli 1926, Z. M.Abt 53, 5367/25, gemäß § 36, Absatz 2 G.-O. wie folgt entschieden:

O. T. ist auf Grund eines Gewerbescheines für die „gewerbsmäßige Herstellung von handgefertigten Bildern, Porträts und kunstgewerblichen Gegenständen" vom 4. Juli 1922 befugt, Photographien, insbesondere auch Porträtphotographien zu übernehmen, sie durch einen befugten Photographen vergrößern zu lassen und diese Vergrößerung, eine Bromsilberrohvergrößerung, mit Wischkreide zu „übergehen", sodann die lichten Stellen mit Radiergummi hervorzuheben und die „Tiefen" mit Stiftwischer oder Pinsel einzuzeichnen, dann die Fixierung vorzunehmen und eventuell die so hergestellten Bilder mit durchsichtigen, sogenannten Lazurfarben zu kolorieren. Sie ist ferner auch befugt, eine Uebermalung der Rohvergrößerung mit Oelfarben, wobei eine Papier- oder Leinwandrohvergrößerung als Unterlage dient, durchzuführen.

Für diese Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Die Porträtmalerei sowie das Porträtzeichnen sind, soweit diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird und nicht als der Gewerbeordnung nicht unterstehende künstlerische Betätigung anzusprechen ist, freie Gewerbe. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Bild wirklich nur gemalt oder mit der Hand gezeichnet ist oder ob der Maler oder Zeichner sich hiebei auch der Photographie bedient. Die Anwendung der Photographie bei derartigen Bildern und Zeichnungen erfolgt ganz allgemein und hat ihren Hauptgrund darin, daß nur auf diese das zeitraubende

Umrißzeichnen ersparende Art das Bild noch zu einem marktgängigen Preise hergestellt werden kann.

Auch die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie hat wiederholt die Anschauung vertreten, daß die Herstellung von Porträts usw. den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet, soferne sie darin besteht, daß die von befugten Photographen hergestellten photographischen Vergrößerungen, die nur leichte, lichtschwache Konturen aufweisen, in Kohle oder Kreide ausgearbeitet werden. Voraussetzung ist dabei, daß die photographischen Vergrößerungen vom Zeichner selbst nicht hergestellt werden. Der Zweck der Vergrößerung ist nur der, das zeitraubende Umrißzeichnen zu ersparen. Die Photographie dient also nur als Hilfsmittel, das fertiggestellte Werk muß als Bild oder Zeichnung zu werten sein und darf nicht den Charakter der Photographie tragen.

O. T. ist zur Herstellung von handgefertigten Bildern und Porträts befugt; die Tatbestandsaufnahme im Gewerbebetrieb hat ergeben, daß die Vergrößerungen durch einen befugten Photographen erfolgen, die von der Gewerbeinhaberin dann vorgenommenen Retouchierungen, Ueberzeichnungen und Kolorierungen schaffen ein Bild, welches nicht mehr als Photographie bezeichnet werden kann; das photographische Original, beziehungsweise die Vergrößerung sind daher bei dem von O. T. eingehaltenen Betriebsvorgang bloße Hilfsmittel.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Photographen hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 24. September 1926, Z. 92273/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben; die Entscheidung über den Gewerberechtsumfang ist somit rechtskräftig.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.*)

Verkehrsregelung in der Karl Beck-Gasse im 18. Bezirke.

M. Abt. 52, 279. Wien, am 28. Jänner 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die Durchfahrt von Lastkraftwagen jeder Art durch die Karl Beck-Gasse zwischen Schulgasse und Währinger Straße ist verboten.

2. Pferdebespannte Fuhrwerke — Personenfuhrwerke ausgenommen — dürfen diesen Gassenteil nur im Schritttempo befahren.

Das in der Magistratskundmachung vom 23. März 1920, M.Abt. IV/873/20 u. a. für die Karl Beck-Gasse enthaltene Schrittfahrgebot für Schwerfuhrwerke, namentlich Lastkraftwagen, wird hiemit aufgehoben.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Strobelgasse im 1. Bezirke.

M.Abt. 52, 196. Wien, am 29. Jänner 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Einfahrt in die Strobelgasse im 1. Bezirke ist nur von der Wollzeile aus gestattet, in entgegengesetzter Richtung von der Schulerstraße her verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Jacquingasse im 3. Bezirke.

M.Abt. 52, 1097. Wien, am 22. März 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Jacquingasse im 3. Bezirke ist für jegliches Last- und Geschäftsfuhrwerk in beiden Richtungen verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

*) Im Amtsblatte der Stadt Wien bereits veröffentlicht.

Bestimmung der Pferdeschwemmplätze in der Alten Donau.

M.Abt. 52, 2995. Wien, 7. April 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Für das Schwemmen von Pferden in der Alten Donau werden bestimmt: 1. Der am rechten Ufer in Kaisermühlen (2. Bezirk) in der Verlängerung der Schiffmühlengasse unterhalb der Ueberfuhr Dragan gelegene bisherige Platz und 2. der am linken Ufer in Mühlschüttel (21. Bezirk) in der Verlängerung der Theodor Körner-Gasse sich links (stromabwärts) an die Rampe anschließende Platz.

II. Das Schwemmen von Pferden an anderen als diesen beiden Plätzen ist ausnahmslos verboten.

III. Das Abwaschen von Fuhrwerken irgendwelcher Art in den Gewässern der Alten Donau ist überhaupt verboten, daher auch auf den Pferdeschwemmplätzen.

IV. Uebertretungen der in den Punkten II und III enthaltenen Verbote werden mit Geldstrafen bis 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Die Magistratskundmachung vom 3. Mai 1913, M.Abt. 4, 2503/12, betreffend den Pferdeschwemmplatz in Kaisermühlen wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Liniengasse im 6. Bezirke und ihren Seitengassen.

M.Abt. 52, 1669. Wien, 16. Mai 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Schwerfuhrwerken ist die Durchfahrt durch die Liniengasse, zwischen der Stumpergasse und Wallgasse, ferner durch die Seitengassen der Liniengasse gegen die Mittelgasse sowie durch die Strohmayergasse untersagt, die Zu- und Abfahrt in diesen Gassenteilen und in der Strohmayergasse nur im Schritt gestattet.

2. Lastkraftwagen dürfen die Liniengasse, zwischen Bürgerspitalgasse und Gfrornergasse, sowie die Aegidigasse, zwischen Liniengasse und Strohmayergasse, überhaupt nicht befahren.

Die Liniengasse zwischen Gfrornergasse und Wallgasse und zwischen Stumpergasse und Bürgerspitalgasse, ferner die Seitengassen der Liniengasse, und zwar die Garbergasse, Millergasse und Bürgerspitalgasse, sämtlich zwischen Liniengasse und Mittelgasse, die Aegidigasse zwischen Strohmayergasse und Mittelgasse, die Strohmayergasse selbst und schließlich die Gfrornergasse zwischen Gumpendorfer Straße und Liniengasse dürfen von Lastkraftwagen nur zur Zu- und Abfahrt (nicht zur Durchfahrt) und nur im langsamsten Tempo benützt werden.

3. Die Magistratskundmachung vom 14. März 1923, M.Abt. 52, 830/23, betreffend den gleichen Gegenstand, wird aufgehoben.

4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Regelung des Fuhrwerksverkehres auf dem Gemüsegroßmarkt im 5. Bezirke an der Reinprechtsdorfer Straße und Siebenbrunnenfeldgasse.

M.Abt. 42, 617. Wien, am 16. Mai 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Markt darf von Fuhrwerken aller Art nur behufs Zufuhr und Abfuhr von Marktwagen befahren werden; jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern über den Markt ist verboten.

2. Die Fuhrwerke dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrrichtung in den Markt einfahren und haben den Markt an der durch eine Tafel bezeichneten Ausfahrtsstelle zu verlassen.

Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab-, beziehungsweise aufgeladen werden.

3. Jede Verstellung des Marktplatzes sowie der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen:

1. Die Einfahrt von Fuhrwerken der Einkäufer ist erst mit Marktbeginn, der mit einem Glockenzeichen bekanntgegeben wird, gestattet.

2. Die Fuhrwerke der Einkäufer dürfen nur durch den Einlaß hinter dem Varietégebäude in der Siebenbrunnenfeldgasse in das Marktgebiet einfahren. Dieses Fuhrwerk hat vor dem Einlasse seine Aufstellung in zwei Reihen in der Siebenbrunnenfeldgasse in der Richtung gegen die Reinprechtsdorfer Straße bis zur Rückseite des Varietégebäudes zu nehmen, wobei jedoch in der Mitte der Siebenbrunnenfeldgasse eine genügende Fahrbahn freizubleiben hat.

3. Die Zufahrt des Gärtnerfuhrwerkes hat ausschließlich bei dem durch eine Tafel bezeichneten Einlasse in der Kohlgasse vom Margaretengürtel aus zu erfolgen, und zwar frühestens eine Stunde vor dem jeweiligen Beginn des Marktes. Nach dem Abladen der Waren haben die Gärtner nach den Weisungen des Marktamtes ihre leeren Fuhrwerke in Reihen auf jenem Teile des Marktes aufzustellen, welcher sich neben dem Einlaß in der Siebenbrunnenfeldgasse bis zur Begrenzung des städtischen Pferdemarktes erstreckt. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so kann nach Anordnung des Marktamtes die Aufstellung an der marktseitigen Längsseite des Varietégebäudes erfolgen.

4. Die Ausfahrt sämtlicher Fuhrwerke hat ausschließlich beim Gebäude der städtischen Brückenwage in der Reinprechtsdorfer Straße zu erfolgen.

5. Handwagen dürfen nur am Marktplatze gegenüber der Apotheke im Hause Nr. 2 der Reinprechtsdorfer Straße aufgestellt werden.

6. In der Grünwaldgasse ist die Aufstellung von Fuhrwerk verboten.

7. Der Verkauf von Waren auf dem Wagenaufstellungsplatze der Einkäufer ist verboten.

III. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

IV. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Erprobung der Löschzwecken dienenden Hydranten und Schieber auf privaten Liegenschaften.

M.Abt. 52, 1051. Wien, 30. Juni 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Löschzwecken dienende, zweizöllige Hydranten (Ober-, Unterflur- und Wandhydranten), die nicht auf öffentlichem Straßen- oder Gartengrunde stehen, und die zugehörigen Absperrschieber sind alljährlich einer amtlichen Erprobung zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke ist längstens bis 1. August 1926 von dem Haus- oder Grundbesitzer und, soweit es sich um Hydranten in einem Betrieb oder Unternehmen handelt, von dem Betriebsinhaber (Unternehmer) die schriftliche Anzeige an die M.Abt. 34 a, 6. Grabnergasse 6, zu erstatten. Diese wird sodann alljährlich die amtliche Prüfung der angezeigten Hydranten und Schieber gegen Entrichtung der hiefür jeweils vorgeschriebenen Taxe vornehmen, ohne daß eine neuerliche Anzeige notwendig ist.

Nach jeder Erprobung werden die Hydranten im geschlossenen, die Absperrschieber im offenen Zustande plombiert.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Traktorenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

M.Abt. 52, 1922. Wien, am 1. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird in Ergänzung der Magistratskundmachung vom 10. April 1920, M.Abt. IV/626/20, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete verordnet:

Dreiachsige Traktoraggregate, das sind Lastenzüge, bei denen auf die Hinterachse eines motorisch bewegten Zugwagens ein einachsiger Lastwagen aufgelegt ist, dürfen im Wiener Gemeindegebiete nur mit besonderer Bewilligung der M.Abt. 20 verkehren.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durchfahrtsverbot durch die Köhlergasse im 18. Bezirke.

M.Abt. 52, 2122. Wien, am 1. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Köhlergasse im 18. Bezirke ist in dem Stücke zwischen der Gentzgasse und der Edmund Weiß-Gasse für jedes Fuhrwerk verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Teppichklopfen auf den Vorkais des Donaukanales.

M.Abt. 52, 2585. Wien, 17. September 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Klopfen von Teppichen und ähnlichen Gegenständen ist auf den zwischen der Augartenbrücke und der Verbindungsbahnbrücke (unterhalb der Franzensbrücke) gelegenen Vorkais des Donaukanales verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die richterliche Stundung einer Forderung, die auf einer wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaft sichergestellt ist, kann gemäß § 24 M.-G. nur dann bewilligt werden, wenn es sich nicht um eine erst nach Inkrafttreten des Mietengesetzes entstandene Forderung und überdies um eine Hypothekarforderung im eigentlichen Sinne handelt.

Zur Deckung von der Gemeinde Wien durch Ersatzvornahme von Hausinstandsetzungsarbeiten erwachsenen Kosten hat die Gemeinde die Einverleibung eines exekutiven Pfandrechtes ob einer Liegenschaft erwirkt. Im Zuge des hierauf von der Gemeinde zur Realisierung ihrer Forderung eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahrens wurde von der verpflichteten Partei ein Antrag gemäß § 24 M.-G. betreffend richterliche Stundung der Forderung eingebracht. Dieser Antrag wurde in I. und II. Instanz abgewiesen. Der Beschluß des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtssachen als Rekursgerichtes vom 22. September 1926, R XLIII 1053/26, enthält nachstehende Begründung:

„Die richterliche Stundung nach § 24 M.-G. kann nicht für solche Forderungen bewilligt werden, welche erst nach Inkrafttreten des Mietengesetzes entstanden sind; dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute dieser Bestimmung („sichergestellt sind"), sondern auch aus der Intention des Gesetzes; durch dieses Gesetz kann nämlich der Wirtschaftsplan des Schuldners, das Kapital aus den Erträgnissen der Liegenschaft zurückzuzahlen, durchkreuzt werden und soll er dadurch nicht gar zu empfindlich getroffen sein.

Ueberdies hat § 24 M.-G. nur Hypothekenforderungen im eigentlichen Sinne im Auge und bezweckt nicht, die Hereinbringung anderer Forderungen zu verzögern.

Hier handelt es sich nun keineswegs um die freiwillig übernommene Hypothekarschuld, an deren Rückzahlung der Schuldner durch Dazwischenkunft des Mietengesetzes verhindert ist, sondern um eine anderweitige vollstreckbare Forderung, deren Hereinbringung durch § 24 M.-G. nicht berührt wird.

Der angefochtene Beschluß war daher zu bestätigen, ohne daß die prinzipielle Frage zu entscheiden wäre, ob § 24 M.-G. auf öffentlich-rechtliche Forderungen anwendbar erscheint."

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XVII. 3. Dezember. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

144. Kinematographenunternehmungen, Konzessionsübertragungsabgabe.
145. Hundemarken, Gebarung, Ausgabe und Verrechnung.
146. Angestellte, städtische, Aufnahme im Erholungsheime der Krankenfürsorgeanstalt; Krankheitsurlaub.
147. Filmarchiv der Gemeinde Wien.
148. Internationaler Matrikenaustausch.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Einmalige Zuwendung an die städtischen Angestellten und Pensionsparteien.

Graveurgewerbe, Abgrenzung vom Goldprägergewerbe.*)
Zahntechnikergesetz; Vorgehen gegen das Agentenhalten.*)

Kundmachung des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf der Langobardenstraße im 21. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Geschäftsführung in einem Gast- und Schankgewerbe.
Verzicht auf den Witwenfortbetrieb.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

144. Konzessionsübertragungsabgabe bei Uebertragungen von Kinematographenunternehmungen.

M.D. 8031/26. Wien, am 6. November 1926.

(An die M.Abt. 6 und 52, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Wie der Magistratsdirektion bekannt wurde, sind in einigen Fällen Zweifel über die Vorschreibung der Konzessionsübertragungsabgabe anläßlich der Neuverleihung der Kinokonzessionen nach dem Wiener Kinogesetz vom 11. Juni 1926, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, aufgetaucht.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens wird angeordnet:

Eine Konzessionsübertragungsabgabe ist nur in jenen Fällen vorzuschreiben, in denen die bisherige Kinolizenz vom Inhaber zugunsten einer anderen Person zurückgelegt und die neue Kinokonzession dieser anderen Person verliehen wurde.

Eine Konzessionsübertragungsabgabe ist daher nicht zu entrichten, wenn der bisherige Inhaber der Lizenz die Konzession bekommen hat, weil hier keine Besitzveränderung vorliegt, oder wenn die Konzession gegen den Willen des bisherigen Inhabers der Lizenz einer anderen Personen verliehen wurde.

Wenn bisher zwei oder mehrere physische Personen eine Kinolizenz innehatten und die neue Konzession nur einer dieser Personen verliehen wird, ist ebenfalls keine Uebertragungsabgabe vorzuschreiben, weil in diesem Falle eine Besitzänderung insoferne nicht vorliegt, als der bisher mehreren Personen gemeinsame Besitz auf eine von ihnen vereinigt wird. Wohl aber ist die Uebertragungsabgabe dann vorzuschreiben, wenn eine Uebertragung von einer physischen auf eine juristische Person oder umgekehrt stattfindet, außer sie ist gegen den Willen des bisherigen Besitzers erfolgt.

145. Hundeabgabe, neue Bestimmungen über die Gebarung, die Ausgabe und Verrechnung der Hundemarken.

M.D. 7647/26. Wien, am 18. November 1926.

(An die M.Abt. 5 und 43, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und an Oberamtsrat F. Röschl.)

Ueber die Gebarung mit der Hundeabgabe und die Abgabe und Verrechnung der Hundemarken werden folgende neue Bestimmungen erlassen:

1. Die von der M.Abt. 5 aufgelegten Hundekonskriptionsbogen sind bis längstens 1. Dezember eines jeden Jahres durch die magistratischen Bezirksämter in alle Häuser zuzustellen. Solche Bogen sind für alle Orientierungsnummern im Bezirke auszugeben, also auch dort, wo für ein Haus mehrere Orientierungsnummern bestehen (z. B. bei Eckhäusern, Durchhäusern).

2. Diese Konskriptionsbogen sind bis längstens 20. Dezember eines jeden Jahres einzusammeln. Die diese Einsammlung besorgenden Organe haben sich bei der Uebernahme der Bogen von deren ordnungsmäßigen Ausfüllung zu überzeugen, insbesondere, ob die Anmeldebogen die Unterschriften der Hundebesitzer und der Hauseigentümer (Hausverwalter) tragen.

3. Die Kanzleileiter der magistratischen Bezirksämter sind für die Vollzähligkeit der Konskriptionsbogen verantwortlich; ihnen obliegt insbesondere die Einmahnung der nicht zurückgelangten Bogen. Bezüglich jener Häuser, die mehrere Orientierungsnummern tragen, sind die leer gebliebenen Anmeldeblätter mit der Verweisung auf das für das betreffende Haus ausgefüllte Blatt unter die übrigen Anmeldeblätter einzureihen.

4. Die eingesammelten Bogen sind von den Kanzleileitern nach Gassen und Hausnummern zu ordnen und sodann

bis längstens 2. Jänner eines jeden Jahres der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Bemessung der Abgabe zu übergeben.

5. Die Fachrechnungsabteilungen haben die Bogen in der gleichen Ordnung fortlaufend zu numerieren und die Abgabensummen der einzelnen Häuser in die Gebührenevidenz aufzunehmen. Die Bogen sind sodann bis längstens 18. Jänner eines jeden Jahres den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu übergeben.

6. Die Rechnungsabteilungen verwenden die Konskriptionsbogen als Kontobuch in Form einer Kartothek.

7. Die Hundemarken für das laufende Jahr werden von den Kassieren ab 2. Jänner eines jeden Jahres ausgegeben. Jede Ausgabe einer Hundemarke wird auf der neu aufgelegten Drucksorte „Tageshilfsjournal" eingetragen; das Tageshilfsjournal ist in zweifacher Ausfertigung zu führen. Das Original dieser Drucksorte ist vom Kassier in Streifen, entsprechend jeder einzelnen Ausgabe, zu zerlegen, diese Streifen sind nach Gassen und Häusern geordnet, der Rechnungsabteilung zu übergeben. Die Durchschrift ist für den Wiener Tierschutzverein bestimmt; sie darf an diesen ersten abgesendet werden, bis die Originalstreifen nach Kontierung von der Rechnungsabteilung zurückgelangt sind und ihre Vollzähligkeit festgestellt ist. Die Unterfertigung der Partei im Tageshilfsjournal entfällt.

8. Vom 6. Februar angefangen dürfen Hundemarken von den Kassieren an die in den Anmeldeblättern verzeichneten Parteien nur gegen Aufrechnung des Verzögerungszuschlages, also nur gegen Erlag von 15 S ausgegeben werden; bei Zahlungen zwischen 1. und 5. Februar sind Verzugszinsen nicht aufzurechnen. Weigern sich Parteien, diesen Betrag von 15 S zu erlegen, sind sie an die Rechnungsabteilung zu weisen. Insbesondere gilt dies für jene Parteien, die den Hund erst nach dem 31. Jänner erworben haben oder deren Hund erst nach dem 31. Jänner abgabepflichtig geworden ist.

Im Falle eine Hundemarke verlorengegangen ist, kann eine neue Marke nur gegen Bezahlung des vollen Abgabebetrages von 12 S ausgefolgt werden.

Vom 1. März angefangen dürfen die Kassiere Hundemarken nur nach Liquidierung durch die Rechnungsabteilung ausfolgen. Von diesem Tage angefangen ist das Hilfsjournal als Markenausfolgevormerk ohne Einsetzung der Abgabebeträge zu führen. Die Einsetzung des Betrages entfällt auch, wenn in der Zeit vom 6. bis letzten Februar eine Hundeabgabe von der Rechnungsabteilung liquidiert wurde.

9. Die Rechnungsabteilungen haben Kassenanweisungen für Hundeabgaben erst vom 1. März angefangen auszustellen, früher, und zwar vom 6. bis letzten Februar, nur in jenen Fällen, wo der Kassier Parteien an die Rechnungsabteilung weist.

Hat eine Partei die Hundeabgabe nicht direkt bei der Kasse bezahlt, sondern in anderer Form (durch den Einhebungsdienst oder mit Posterlagschein), so hat sie sich wegen Ausfolgung der Hundemarke mit der Zahlungsbestätigung bei der Rechnungsabteilung auszuweisen. Die Rechnungsabteilung stellt eine Ausfolgeanweisung aus, auf Grund welcher der Kassier der Partei die Hundemarke gegen Bestätigung auf dem von ihr beigebrachten Zahlungsbeleg ausfolgt. Dieser ist sodann vom Kassier einzuziehen und der Ausfolgeanweisung anzuschließen. Die Ausfolgeanweisungen sind vom Kassier als Belege für die Markenbestandsverrechnung aufzubewahren.

Bei der Liquidierung von Abgabebeträgen für nicht konskribierte Hunde hat die liquidierende Stelle die Partei zu befragen, wann der Hund angeschafft wurde und wie alt er ist. Wurde der Hund nach der Konskription, aber noch vor dem 31. Jänner angeschafft oder ist er in dieser Zeit drei Monate alt geworden, so ist ein Verzögerungszuschlag vom 6. Februar angefangen anzurechnen. Ist die Abgabepflicht aber erst nach dem 31. Jänner eingetreten, so ist ein Verzögerungszuschlag nur dann anzurechnen, wenn seit Eintritt der Abgabepflicht die vierzehntägige Anmeldepflicht und noch weitere fünf Tage verstrichen sind.

10. Bei der Kontierung entfällt, dem geänderten Vordruck der Anmeldeblätter entsprechend, die Eintragung des Tages und Journalartikels der Einzahlung und die Einsetzung des Abgabebetrages. Die Kontierung des abgestatteten Abgabebetrages wird durch Einsetzung der Markennummer in der hiefür vorgesehenen Kolonne „Abgabe, Markennummer" ersichtlich gemacht. Die Spalten für Nebengebühren sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Abschreibungen und Gebühränderungen jeder Art sind in der Spalte „Abgabe, Markennummer" mit schwarzer Tinte zu vermerken. Dies geschieht in jenen Fällen, wo wegen gesetzlicher Befreiung von der Hundeabgabe Freimarken ausgehändigt oder vom Tierschutzverein Hundemarken abgegeben wurden, durch Einsetzen der Markennummer. Neben der Markennummer ist die Geschäftszahl des Bezirksamtes vorzumerken, unter der die Verzeichnisse der Freimarken und der vom Tierschutzverein ausgegebenen Marken beim Bezirksamte protokolliert wurden.

Fehlt bei der Kontierung die korrespondierende Eintragung im Konskriptionsbogen, so ist ein neues Anmeldeblatt anzulegen und auf diesem die Zahlung unter Anführung der die Abgabepflicht betreffenden Daten zu kontieren; diese Fälle sind in Verzeichnisse aufzunehmen, die mit Monatsende der Fachrechnungsabteilung zur Gebührstellung zu übergeben sind. Die Fachrechnungsabteilung hat sich gelegentlich der täglichen Zahlungsrevision von der Vollständigkeit der Verzeichnisse zu überzeugen.

11. Mit der Einmahnung der rückständigen Hundeabgabe ist vom 1. März angefangen zu beginnen. Vorher sind die Konskriptionsbogen, auf welchen Rückstände aushaften, auszuscheiden und nach Gassen und Hausnummern geordnet obenauf zu legen. In die Mahnung ist eine Aufforderung an die Partei, die Hundemarke bei der Kasse des magistratischen Bezirksamtes des Wohnsitzes zu lösen, aufzunehmen. Den Mahnungen sind keine Erlagscheine anzuschließen.

Bezüglich der weiteren Exekutionsschritte werden nach Erfordernis Sonderbestimmungen erlassen werden.

12. Die Rechnungsabteilungen haben über den Stand der Einbringung der Abgabe und über die Rückstände an den Vorstand des Steuerdienstes am 1. Juni eines jeden Jahres zu berichten, der diese Berichte zu sammeln und an die M.Abt. 5 weiterzuleiten hat. Den Berichten über die Abgaberückstände sind die Akten über uneinbringliche Rückstände anzuschließen. Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit der Abgabe dürfen die Bezirksämter nicht vornehmen.

13. Die bisherigen Vorschriften über die Vorschreibung und Verrechnung der Hundeabgabe bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Dienstvorschrift abgeändert werden.

Ueber die Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des § 1, Absatz 4 des Gesetzes über die Hundeabgabe werden Weisungen ergehen.

Diese neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

146. Städtische Angestellte, Aufnahme in Erholungsheime der Krankenfürsorgeanstalt, Krankheitsurlaub.

M.D. 8285/26. Wien, am 19. November 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit haben sich mehrere Fälle ereignet, in denen städtische Angestellte nach Untersuchung durch die

Krankenfürsorgeanstalt und Zusage eines Aufenthaltes in Wolfsberg oder einer sonstigen auswärtigen Anstalt sich eigenmächtig in die auswärtige Kur- oder Heilanstalt begeben haben, ohne bei der Dienststelle ein Urlaubsansuchen gestellt oder dessen Erledigung, ja nicht einmal die Untersuchung im Gesundheitsamte abgewartet zu haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusicherung der Aufnahme in eine auswärtige Anstalt durch die Krankenfürsorgeanstalt für städtische Angestellte nicht auch die Bewilligung des erforderlichen Krankheitsurlaubes durch die Dienststelle beinhaltet. Jeder Angestellte der Gemeinde Wien hat, bevor er sich in eine außerhalb Wiens gelegene Kur- oder Heilanstalt begibt, unabhängig von der Bewilligung des Aufenthaltes durch die Krankenfürsorgeanstalt, ordnungsgemäß um einen Krankheitsurlaub im Dienstwege anzusuchen und die amtliche Genehmigung, die in dringenden Fällen in kürzester Zeit erfolgt, abzuwarten. Eine Außerachtlassung dieser Vorschrift müßte nach den bestehenden Dienstvorschriften disziplinär geahndet werden.

147. Schaffung eines Filmarchivs der Gemeinde.

M.D. 8429/26. Wien, am 20. November 1926.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es besteht die Absicht, alle bei den verschiedenen Stellen der Gemeindeverwaltung befindlichen Filme zu sammeln, gemeinsam aufzubewahren und in Evidenz zu halten.

Die obigen Stellen werden daher angewiesen, bis längstens 1. Dezember 1926 die dort befindlichen Filme (Gegenstand und Länge) anher bekanntzugeben, worauf eine besondere Weisung wegen der Ablieferung an den gemeinsamen Aufbewahrungsort ergehen wird.

148. Internationaler Matrikenaustausch.

M.D. 6840/26. Wien, am 24. November 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die M.Abt. 50 und Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In Ergänzung der im Verordnungsblatt XVI/26 unter Nummer 140 veröffentlichten „Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrikenangelegenheiten", und zwar in Ausführung des Punktes F, Matrikenaustausch, werden im nachstehenden systematisch zusammengefaßt, die Vorschriften über den Matrikenaustausch bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die bereits veröffentlichten Richtlinien für die Bearbeitung von Namens- und Matrikenangelegenheiten und durch die nachfolgenden Vorschriften, die im Normalienblatt Nr. 148/1909 veröffentlichte Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Matrikensachen, Konfessionsangelegenheiten, Ehesachen und Namensänderungen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. Dezember 1909, M.D. 4222/09) abgeändert wird, und zwar derart, daß die neu bekanntgegebenen Vorschriften an Stelle der Abschnitte A (Matrikensachen) und D (Namensänderung) der erwähnten Bezirksamtsinstruktionen zu treten haben.

I. Zweck des Matrikenaustausches.

Die Auslandsstaaten legen aus Gründen einer genauen Evidenz ihrer Staatsangehörigen Wert darauf, daß sie auch von jedem in Oesterreich immatrikulierten Standesakte (Geburts-, Trauungs- und Sterbefall) eines ihrer Angehörigen Kenntnis erlangen. Staatsverträge und Ministerialverordnungen verpflichten die Pfarr- und Matrikenämter, in Ansehung der von ihnen eingetragenen Geburts-, Trauungs- und Todesfälle von Personen fremder Staatsangehörigkeit Matrikenscheine auszufertigen und im Wege der politischen Behörde erster Instanz an die Landesregierung einzusenden, damit sie im diplomatischen Wege an die Heimatbehörde gelangen.

II. Normative Bestimmungen.

Mit den Verordnungen der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 28. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Nr. 191, vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150, vom 31. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1893, und mit der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 23. Februar 1922, Z. 205.755/1921, wurde die Vorlage der Matrikenauszüge betreffend die italienischen, ungarischen, französischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen an bestimmte Termine gebunden.

Um aber die Gebarung mit den Matrikenscheinen, die von den Landesregierungen bezüglich der Angehörigen anderer Staaten — einschließlich der Tschechoslowakei, Polens und Jugoslaviens — zu vereinheitlichen, hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlasse vom 14. Mai 1924, Z. 72341/9, die Landesregierungen angewiesen, diese Matrikenscheine in Zukunft vierteljährlich mit einer Konsignation und unter ausdrücklicher Anführung des Quartals dem Bundeskanzleramte vorzulegen.

Ueber Anfragen von magistratischen Bezirksämtern und Matrikenämtern betreffend die Auslegung dieses Erlasses hat die M.Abt. 50 mit dem Rundschreiben vom 16. Oktober 1924, M.Abt. 50/II 3672/1924, bekanntgegeben, daß sich der Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 14. Mai 1924, Z. 72341/9, auf alle Staaten bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den betreffenden Staaten und Oesterreich eine Matrikenkonvention besteht oder nicht und daß daher die Pfarr- und Matrikenämter über jeden fremden Staatsangehörigen, den dem immatrikulierten Standesakte entsprechenden ex offo-Matrikenschein auszufertigen und zu dem bestimmten Termine vorzulegen haben; Fehlberichte dagegen sind nur bezüglich der Vertragsstaaten zu erstatten.

Vertragsstaaten sind:

Baden, Bayern, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Hessen, Italien, Liechtenstein, Mecklenburg, Niederlande, Norwegen, Persien, Portugal, Rußland, Sachsen, Serbien, Schweden, Thüringen, Türkei, Ungarn und Württemberg.

Im Interesse eines geordneten Vollzuges des internationalen Matrikenaustausches wird im nachstehenden ein Verzeichnis der jetzt bestehenden Staaten geboten:

Europa:

Albanien — Republik.
Andorra — Republik.
Belgien — Königreich.
Bulgarien — Königreich.
Dänemark mit Grönland — Königreich.
Danzig — Republik.
Deutsches Reich — Bundesrepublik, gebildet aus den Freistaaten: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen, Waldeck, Württemberg.
Estland — Republik.
Finnland — Republik.
Frankreich — Republik mit den Kolonien: Syrien, Franz.-Vorderindien, Franz.-Indochina, Algerien, Tunis, Franz.-Marokko, Tanger, Sahara, Franz.-Westafrika, Franz.-Aequatorialafrika, Madagaskar, Reunion, Franz.-Somali, St. Pierre und Miquelon, Quadeloupe, Martinique, Franz.-Guayana, Neu-Kaledonien, Neu-Hebriden.
Griechenland — Republik, gebildet aus den Gebieten von Altgriechenland, Kreta, Mazedonien, Epirus, Westthrazien, Mytilini, Chios, Samos.
Großbritannien — Königreich mit den Dominions, Kolonien und Schutzgebieten: Irland, Gibraltar, Malta, Cypern, Palästina, Arabische Schutzstaaten, Mesopotamien, Indien, Ceylon, Brit.-Nordborneo, Hongkong, Anglo-Aegyptischer Sudan, Tanganjikaland, Uganda, Sansibar, Brit.-Somali, Canada, Neu-Fundland, Labrador, Bermudainseln, Brit.-Honduras, Jamaika, Trinidad, Brit.-Guayana, Falklandinseln, Neu-Seeland, Fidschiinseln, Südgeorgien, Südorkneyinseln, Süd-Sethlandinseln.
Island — Königreich.
Italien — Königreich mit den Außenbesitzungen: Rhodos, Dodekanes, Lybien, Eritrea, Ital.-Somali, Jubaland.
Jugoslavien — Königreich, gebildet aus den Gebieten: Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Sla-

vonien, Dalmatien, Banat, Batschka, Slovenien, Murinsel, Veglia.

Lettland — Republik mit den Gebieten: Riga, Livland, Kurland, Semgallen, Lettgallen.

Liechtenstein — Fürstentum.

Litauen — Republik.

Luxemburg — Großherzogtum.

Monaco — Fürstentum.

Niederlande — Königreich mit den Außenbesitzungen: Java und Madura, Sumatra, Borneo, Celebes, Kleine Sundainseln, Molukken, Niederl.-Guayana, Curacao.

Norwegen — Königreich mit Spitzbergen, Bäreninsel, Jan-Mayen.

Polen — Republik, gebildet aus den Wojwodschaften: Warschau-Stadt, Warschau-Land, Lodz, Kielce, Lublin, Bialystok, Wilna, Nowogrodek, Polessien, Wolhynien, Posen, Pomerellen, Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol und Schlesien.

Portugal — Republik mit den Azoren, Madeira, Kap-Verdische Inseln, Portug.-Guinea, Portug.-Ostafrika.

Rumänien — Königreich, gebildet aus den Gebieten: Walachei, Dobrudscha, Moldau-Bessarabien, Bukowina, Siebenbürgen, Marmarosch, Krischana, Banat.

San Marino — Republik.

Schweden — Königreich.

Schweiz — Bundesrepublik.

Spanien — Königreich mit den Kanarischen Inseln, Span.-Marokko, Span.-Guinea.

Tschechoslowakische Republik, gebildet aus den Gebieten: Böhmen, Mähren und Schlesien, Slovakei (Preßburg, Neutra, Turocz-St. Martin, Altsohl, Liptau-St. Michael, Kaschau) und Karpato-Russien.

Türkei — Republik.

Ungarn — Königreich.

Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik.

Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik.

Sozialistische Sowjet-Republik Weißrußland.

Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik (Armenien und Georgien).

Asien:

Arabische Staaten: Hedschas, Yemen.
China — Republik.
Japan — Kaiserreich.
Mongolei — Sowjet-Republik.
Persien — Schahat.
Siam — Königreich.

Afrika:

Abessinien — Königreich.
Aegypten — Königreich.
Liberia — Republik.

Amerika:

Vereinigte Staaten von Amerika (Union).
Argentinien — Bundesrepublik.
Bolivia — Republik.
Vereinigte Staaten von Brasilien — Bundesrepublik.
Chile — Republik.
Columbia — Republik.
Costa-Rica — Republik.
Cuba — Republik.
Dominikanische Republik.
Ecuador — Republik.
Guatemala — Republik.
Haiti — Republik.
Honduras — Republik.
Vereinigte Staaten von Mexiko.
Nicaragua — Republik.
Panama — Republik.
Paraguay — Republik.
Peru — Republik.
Salvador — Republik.
Uruguay — Republik.
Vereinigte Staaten von Venezuela.

III. Verfahren.

Das Verfahren wurde mit den Rundschreiben vom 29. Juni 1924, M.Abt. 50/II 3672/2/1924, vom 16. Oktober 1924, M.Abt. 50/II 3672/4/1924, vom 23. Februar 1925, M.Abt. 50/II 1639/1/1925, und vom 2. Dezember 1925, M.Abt. 50/II 4477/2/1925, geregelt.

A. Vorlage der Matrikenscheine an die magistratischen Bezirksämter.

Die Matrikenführer haben sofort nach vollzogener Immatrikulierung eines Standesaktes (Geburts-, Trauungs-, Sterbefalles) hinsichtlich eines fremden Staatsangehörigen oder eines Sterbeaktes hinsichtlich solcher Personen, die in Frankreich oder Liechtenstein geboren waren oder in diesen Ländern ihren Wohnsitz hatten, den der Art des Standesaktes entsprechenden Matrikenschein (Geburts-, Trauungs-, Totenschein) ex offo auszufertigen, in der Rubrik „Anmerkung" die Zuständigkeitsgemeinde, beziehungsweise den Geburtsort oder Wohnsitz (in dem betreffenden Auslandsstaate) auszuweisen, und zwar unter näherer Umschreibung des Ortes durch Hinzufügen des Bezirkes, Komitates, Departements, der Provinz und Angabe der Ausstellungsdaten des die fremde Staatsbürgerschaft nachweisenden Dokumentes, die Urkunden mit dem Amtssiegel und der eigenhändigen Unterschrift des Matrikenführers zu versehen, die Matrikenscheine hierauf zu sammeln und zu den nachstehend bezeichneten Terminen an die magistratischen Bezirksämter einzusenden:

1. Halbjährig:

a) Bei Frankreich:

3. Juli für das erste Halbjahr, 3. Jänner des unmittelbar folgenden Kalenderjahres für das zweite Halbjahr des vorausgegangenen;

b) bei Liechtenstein (B.-G.-Bl. Nr. 118 ex 1922):

gleich nach der Ausfertigung der Matrikenscheine, spätestens aber am 30. Juni für das erste Halbjahr und am 31. Dezember für das zweite Halbjahr;

c) bei Norwegen (B.-G.-Bl. Nr. 52 ex 1925):

längstens bis 7. Juli für das erste Halbjahr und längstens bis 7. Jänner des darauffolgenden Jahres für das zweite Halbjahr des vorausgegangenen Jahres.

2. Vierteljährig:

In allen übrigen Fällen:

2. April für das erste Quartal,
2. Juli für das zweite Quartal,
2. Oktober für das dritte Quartal,
2. Jänner des unmittelbar folgenden Kalenderjahres für das vierte Quartal des unmittelbar vorausgegangenen.

Wenn bei Eheschließungen beide Nupturienten verschiedenen fremden Staaten angehören, so sind selbstverständlich die Trauungsscheine in duplo auszufertigen.

Die Matrikenscheine und Fehlberichte sind von den Pfarr- und Matrikenämtern unmittelbar an das magistratische Bezirksamt ihres Amtssprengels, also nicht unmittelbar an die M.Abt. 50 einzusenden und zwar in folgender Ordnung:

1. Die Matrikenscheine gesondert:

a) nach Staaten,

b) innerhalb des Staates nach Dokumentenkategorien, das heißt zuerst die Geburts-, dann die Trauungs- und endlich die Totenscheine,

c) innerhalb der Dokumentenkategorie in chronologischer Reihenfolge der Ereignung des Standesaktes.

2. Die Fehlberichte.

Die Mitteilung derartiger Fehlberichte der Pfarr- und Matrikenämter durch die magistratischen Bezirksämter an die M.Abt. 50 geschieht durch das Summar, indem je nach der Art der matrikenämtlichen Relation in den Spalten über die Zahl der Urkunden das „Negative" durch einen einfachen Querstrich zum Ausdruck zu bringen ist.

B. Tätigkeit der magistratischen Bezirksämter.

Diese umfaßt:

1. Die Ueberwachung der Einhaltung der obigen Termine.

2. Die Prüfung der Matrikenscheine in Bezug auf Form, Vollständigkeit und Lesbarkeit sowie die Behebung aufgewiesener Mängel und Gebrechen. Wenn hiedurch die Vorlagetermine überschritten würden, so unterliegt es keinem Anstande, die berichtigten oder ergänzten Urkunden zu einem späteren Termine als „Nachträge" vorzulegen.

3. Die Legalisierung aller von den Pfarr- und Matrikenämtern eingelangten Urkunden ohne Rücksicht darauf, ob mit dem betreffenden Staate ein Legalisierungsvertrag besteht oder nicht (ausgenommen Deutschland).

4. Die Ordnung der Dokumente

a) nach Staaten,

b) innerhalb des betreffenden Staates nach Dokumentenkategorien (Geburtsscheine, Trauungsscheine, Totenscheine),

c) innerhalb der Dokumentenkategorie in chronologischer Reihenfolge der Ereignung der Standesakte.

Aus Ordnungsgründen ist auf jeder Urkunde rechts oben mit Farbstift das Jahr, darunter in römischer Ziffer das Quartal oder das Semester ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt auch für die Nachträge, bei denen außerdem ober der Jahres- und Quartals- oder Semesterbezeichnung noch das Wort „Nachtrag" zu schreiben ist; die Nachträge reihen vor den Urkunden des betreffenden Quartals oder Semesters.

5. Die Abfassung des Summars nach Staaten, das gleichzeitig als Umschlagbogen für die an die M.Abt. 50 einzusendenden Matrikenscheine dient. Dieses Summar bildet auch eine wirksame Kontrolle dafür, ob von allen Pfarr- und Matrikenämtern des Bezirkes die Urkunden und Fehlberichte eingelangt sind. Die Vorlage- und Fehlberichte der Pfarr- und Matrikenämter sind nicht anzuschließen, sondern beim Anmeldealte des Bezirksamtes zu verwahren.

6. Die Einsendung der Urkunden an die M.Abt. 50, und zwar zu nachstehenden Terminen:

a) halbjährig bei Frankreich, Liechtenstein und Norwegen am 10. Jänner und 10. Juli;

b) sonst vierteljährig am 10. April für das erste Quartal, am 10. Juli für das zweite Quartal, am 10. Oktober für das dritte Quartal, am 10. Jänner des unmittelbar folgenden Kalenderjahres für das vierte Quartal des unmittelbar vorausgegangenen.

Der Matrikenaustausch zwischen Oesterreich und Bulgarien wurde mit dem Staatsvertrag vom 20. Oktober 1922, B.-G.-Bl. Nr. 137/1924 und die Ausführungserläße des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1925, Z. 100.178 (Rundschreiben der M.Abt. 50 vom 8. Oktober 1925, M.Abt. 50/II 4477/1/1925) und vom 2. Oktober 1925, Z. 123.528 (Rundschreiben der M.Abt. 50 vom 2. Dezember 1925, M.Abt. 50/II 4477/2/1925) geregelt. Hienach ergeben sich folgende Forderungen für den Inhalt der Matrikenscheine über bulgarische Staatsangehörige. Aus diesen Matrikenscheinen muß ersichtlich sein:

1. die genau und einwandfrei zu erhebende Heimatgemeinde des Immatrikulaten,
2. seine Personaldaten,
3. die gegenwärtigen Wohnungsanschriften,
4. Nummer und Ausstellungsdaten des etwa vorhandenen Reisepasses,
5. der letzte Wohnort und die Anschrift in Bulgarien.

Für den Fall als von den Matrikenführern Matrikenscheine bulgarischer Staatsbürger einlangen, die die oben verlangten Daten nicht enthalten, sind diese im Erhebungswege festzustellen und auf den Matrikenscheinen entsprechend ersichtlich zu machen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Einmalige Zuwendung an die städtischen Angestellten und Pensionsparteien.

M.Abt. 1, 750/26. Wien, am 25. November 1926.

(An die M.Abt. 2 und 52, die Direktion des Kontrollamtes, die Stadtbauamtsdirektion, die Rechnungsamtsdirektion, das Feuerwehrkommando, den Stadtschulrat, die Fachrechnungsabteilungen I und I a—c, die M.Abt. 52, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr, die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an das Büro der Gruppe VIII.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. September 1926 zur P. Z. 4433 nachträglich nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Den aktiven Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der städtischen Unternehmungen, soferne sie der allgemeinen Dienstordnung unterstehen oder in ständiger Eigenschaft verwendet und nach einer Stufe der bezüglichen Gehaltsschemen entlohnt werden, sowie den dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen und den nach dem Schema der Feuerwehr entlohnten Angestellten wird eine am 10. Dezember 1926 auszuzahlende einmalige Zuwendung im Ausmaße von 50 vom Hundert ihres Monatsbezuges bewilligt.

Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Zuwendung ist, daß der Angestellte spätestens am Tage dieses Beschlusses in den Gemeindedienst getreten ist und sich am 1. Dezember 1926 noch ungekündigt im aktiven Dienstverhältnisse befindet.

Unter dem Monatsbezug, für dessen Höhe der Bezug im Dezember 1926 maßgebend ist, wird der Monatsgehalt unter Berücksichtigung der mit dem Stadtsenatsbeschluß vom 16. Juli 1926, P. Z. 3397, bewilligten Zulage, bei den Lehrpersonen auch unter Berücksichtigung allfälliger nach § 60 des Lehrerdienstgesetzes gebührender Bezüge und allfälliger auszeichnungsweise verliehener Zulagen verstanden.

2. Den Pensionsparteien und Quieszenten obiger Kategorien wird eine im Dezember 1926 auszuzahlende einmalige Zuwendung im Ausmaße von 50 vom Hundert ihrer schemamäßigen Dezemberpension bewilligt.

Nach dem Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses in den Ruhestand versetzten Angestellten wird die einmalige Zuwendung in dem sich nach Punkt 1 ergebenden Ausmaße unter Zugrundelegung ihres letzten Aktivitätsbezuges bewilligt.

3. Ueber die von dieser einmaligen Zuwendung zu machenden Bezüge trifft der Stadtsenat im Rahmen der geltenden Gemeinderatsbeschlüsse die näheren Bestimmungen.

4. Auf die einmalige Zuwendung ist den am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses ungekündigt in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten (Punkt 1) am 20. September 1926 eine Anzahlung im Ausmaße von 20 vom Hundert des am 1. September 1926 flüssig gemachten schemamäßigen Bruttomonatsbezuges auszuzahlen.

Den am Tage dieses Beschlusses anspruchsberechtigten Pensionsparteien (Punkt 2, Absatz 1) ist eine Anzahlung auf die einmalige Zuwendung im Ausmaße von 20 vom Hundert ihrer schemamäßigen Monatspension sogleich flüssig zu machen.

5. Der Gemeinderatsausschuß I und der Stadtsenat werden ermächtigt, für die nach besonderen Ansätzen entlohnten ständigen und vollbeschäftigten Vertragsangestellten des Magistrates und der städtischen Unternehmungen entsprechende einmalige Zuwendungen zu beschließen.

6. Diese einmaligen Zuwendungen werden, wenn und soweit die Bundesregierung ihre Gewährung als eine das Inkrafttreten der Sanktionsbestimmungen des § 11, Absatz 7, alinea a des Abgabengesetzes (Bindungsklausel) begründende Maßregel erklären sollte, als Vorschuß auf eine erst nach Aufhören der Wirksamkeit der Bindungsklausel zu leistende Zuwendung gewährt."

In Durchführung des Punktes 3 obigen Beschlusses hat der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 23. November 1926 zur P. Z. 5658 beschlossen:

„Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. September 1926 zur P. Z. 4433, den städtischen Angestellten bewilligte einmalige Zuwendung unterliegt keinem Abzuge von Pensions- und Krankenfürsorgebeiträgen."

Hiezu wird bekanntgegeben, daß die Zuwendung gemäß § 8 des B.-G. vom 24. September 1926, B.-G.-Bl. Nr 282, als steuerfrei erklärt wurde, und daß auf Grund der mit dem Verband der städtischen Angestellten und der Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten getroffenen Abmachungen keine Beiträge für diese Gewerkschaften von der Zuwendung abzuziehen sind.

Selbstverständlich bleiben die auf Grund gerichtlicher Exekution oder einer Zession vorzunehmenden Abzüge aufrecht.

Hievon wird zur Kenntnisnahme die Mitteilung gemacht.

Wegen Flüssigmachung der Zuwendung am 10. Dezember, beziehungsweise für die Pensionsparteien am 1. Dezember wurde die Fachrechnungsabteilung I a—c bereits im kurzen Wege bezüglich der von ihr zu liquidierenden Personen verständigt.

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen und die Direktion des Kontrollamtes werden eingeladen, in ihrem Wirkungsbereiche das Erforderliche zu veranlassen.

Graveurgewerbe, Abgrenzung vom Goldprägergewerbe (Gold-, Silber- und Kupferdruckerarbeiten).

M.Abt. 53, 11.447/26. Wien, am 10. November 1926.

Der Magistrat als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 8. September 1926, M.Abt. 53, 4437/1925 gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung entschieden, daß L. J. S. auf Grund eines für das Graveur- und Emailleurgewerbe ausgestellten Gewerbe-

scheines nicht befugt ist, mit den selbst erzeugten Stanzen Prägungen (Herstellung von Gold-, Silber- und Kupferdrucken) vorzunehmen.

Für diese Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Die Arbeit des Graveurs ist mit der Herstellung der Stanzen beendigt. Die Goldprägerei (Herstellung von Gold-, Silber- und Kupferdruck) ist ein eigenes, vom Graveurgewerbe unabhängiges Gewerbe. Zur Ausübung der Goldprägerei ist daher die spezielle Anmeldung dieses Gewerbes notwendig. Der Graveur ist nicht befugt, gewerbsmäßig Goldprägungen vorzunehmen, da dies einen Eingriff in das selbständige, an keinen Befähigungsnachweis gebundene Goldprägergewerbe darstellt. Die Goldprägerarbeiten können aber auch nicht als Vollendungsarbeiten im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung angesehen werden, da, wie schon oben angeführt, die Arbeit des Graveurs mit der Fertigstellung der Stanze beendet ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Graveure hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 20. Oktober 1926, Z. 99.147/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Die vorliegende Entscheidung über den Gewerberechtsumfang ist somit rechtskräftig.

Zahntechnikergesetz; Vorgehen gegen das Agentenhalten.

M.Abt. 12, 15321/26. Wien, am 13. November 1926.

(An die M.Abt. 13, alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit Rundschreiben vom 25. Mai 1923, M.D. 3412/23, wurde allen Bezirksämtern der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Mai 1923, Z. 26492, mitgeteilt. Dem 10. Absatz dieses Erlasses wurde mit Runderlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Februar 1926, Z. 6424, folgender Wortlaut gegeben:

„Bemerkt sei, daß nach dem Zahntechnikergesetz die Tätigkeit solcher Agenten (Mittelspersonen) nach § 7, Absatz 2 des Gesetzes verboten ist, welche im Umherziehen sich mit der Entgegennahme von Bestellungen oder mit der Vornahme der im § 1, beziehungsweise im § 5 des Zahntechnikergesetzes oder in der zweiten Novelle des Gesetzes vom 15. Februar 1921, B.-G.-Bl. 255, angeführten zahntechnischen Verrichtungen oder mit der Festsetzung der Geldforderungen sowie deren Eintreibung befassen."

Dieser neue Wortlaut hat zu Mißdeutungen geführt, indem die Frage aufgeworfen wurde, ob die Einziehung zahnärztlicher Honorarforderungen durch den Inkassanten einer zahnärztlichen Organisation auch unter die Strafbestimmung des § 7, Absatz 2 des Zahntechnikergesetzes falle.

Das Bundesministerium hat daher mit Erlaß vom 16. August 1926, Z. 29234, allen Landesregierungen mitgeteilt, daß der neue Wortlaut des Absatzes 10 des angeführten Erlasses keineswegs einzelne verschiedene Tatbestände (Entgegennahme von Bestellungen, Vornahme zahntechnischer Verrichtungen, Eintreibung und Feststellung von Geldforderungen) aufstellen wollte, sondern eine einheitliche Kennzeichnung der gesamten Tätigkeit derartiger Mittelspersonen im Auge hatte.

Bei der praktischen Durchführung wird daher die Tätigkeit solcher Agenten als Ganzes zu beurteilen und nicht schon eine vereinzelte Festsetzung oder Einziehung von Geldforderungen zum Anlasse einer Strafamtshandlung zu nehmen sein; denn nur als Teilakt oder Folgeerscheinung des Kundenfanges (§ 7, Absatz 2 des Zahntechnikergesetzes) kann die Geldeinziehungstätigkeit einen strafbaren Tatbestand darstellen.

Kundmachung des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf der Langobardenstraße im 21. Bezirke.

M.Abt. 52, 3794. Wien, am 13. November 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Schwerfuhrwerke einschließlich Lastkraftwagen dürfen die von der Stadlauer Straße zum Heldenplatze in Aspern führende, für den Verkehr mit dem Flugplatze in Aspern bestimmte Langobardenstraße zur Durchfahrt nicht benützen. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Geschäftsführung in einem Gast- und Schankgewerbe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Anton B. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 14. Dezember 1925, Z. 111040/13, betreffend die Verweigerung der Genehmigung einer Geschäftsführung in einem Gast- und Schankgewerbe, nach der am 9. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Beschwerdeführer, Inhaber der Konzession des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 7. November 1921 zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes nach § 16 der Gewerbeordnung lit b, c und g, mit dem Standorte, Wien, ... gasse, wurde mit seinem unter Hinweis auf seine Erkrankung an Neurasthenie und chronischen Ohrenleiden gestellten Ansuchen um Genehmigung der Bestellung des Franz P. als Geschäftsführer vom Bezirksamte mit Bescheid vom 15. Oktober 1924 abgewiesen, da im Sinne des § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung, keine wichtigen Gründe vorliegen; denn die vorgebrachten Krankheitserscheinungen seien nach dem amtsärztlichen Gutachten nicht derart, daß sie die persönliche Ausübung der Gewerbeberechtigung hindern würden. Dem Rekurse des Beschwerdeführers wurde mit Entscheidung der belangten Behörde vom 27. Jänner 1925 keine Folge gegeben.

Mit Eingabe vom 4. Februar 1925 suchte Beschwerdeführer neuerlich um Genehmigung der Bestellung des Franz P. zum Geschäftsführer unter Hinweis darauf an, daß sein Krankheitszustand sich verschlimmert habe. Das Bezirksamt erhob, daß Beschwerdeführer außer seiner Gast- und Schankgewerbekonzession im 7. Bezirke noch, und zwar als Pächter, die der Leopoldine M. gehörige Gast- und Schankgewerbekonzession im 14. Bezirke persönlich führe, nämlich die Betriebsführung durch den Geschäftsführer Alois R. persönlich überwache. Sohin wies das genannte magistratische Bezirksamt mit Bescheid vom 17. Oktober 1925 das neuerliche Ansuchen des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, daß im Sinne des § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung keine wichtigen Gründe vorlägen, da sich die Verhältnisse seit der letzten abweislichen Entscheidung vom 15. Oktober 1924 nicht geändert haben.

In seiner Berufung machte Beschwerdeführer Mangelhaftigkeit des Verfahrens dahin geltend, daß ohne Erhebung über das Bestehen der von ihm behaupteten Verschlimmerung seines Krankheitszustandes die Abweisung seines Ansuchens deshalb erfolgt sei, weil sich in den Verhältnissen seit 15. Oktober 1924 nichts geändert habe, während aus beigebrachten ärztlichen Zeugnissen eine bedeutende Verschlimmerung seines Krankheitszustandes zu entnehmen sei. Die belangte Behörde gab dieser Berufung aus den Gründen der bekämpften Entscheidung keine Folge.

In der Beschwerde wird Gesetzwidrigkeit und neuerlich Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der gleichen Richtung wie in der Berufung geltend gemacht.

Hierüber erwog der Gerichtshof folgendes: Nach § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung ist die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter von der Behörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen. Die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle die für die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers obwaltenden Gründe als wichtige, die Genehmigung rechtfertigende anzusehen sind, ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Der in der Beschwerde aufgestellten Behauptung gegenüber, daß die angefochtene Entscheidung gesetzwidrig sei, vermochte der Gerichtshof — lediglich im Rahmen der ihm gemäß Artikel 129 Absatz 3, Bundesverfassungsgesetzes, zustehenden Prüfungsbefugnis — an der Hand der Verhandlungsschriften nicht zu

erkennen, daß ein Ueberschreiten der der Ermessungsübung gesetzlich gezogenen Grenze stattgefunden hat; denn wenn auch Beschwerdeführer unter Hinweis auf ein ärztliches Zeugnis eine Verschlimmerung seines Krankheitszustandes behauptete, so war doch die Behörde berechtigt, mit Rücksicht auf den erhobenen Tatbestand, daß Beschwerdeführer — außer seiner eigenen Gast- und Schankgewerbekonzession — noch als Pächter eine zweite derartige Konzession betreibt, das heißt ihren Betrieb durch einen Geschäftsführer persönlich überwacht, das Ansuchen des Beschwerdeführers um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers mit dem Begründen abzuweisen, daß sich an den Verhältnissen seit der letzten abweislichen Entscheidung vom 15. Oktober 1924 nichts geändert habe. In der gleichen Erwägung vermochte aber der Gerichtshof auch den weiteren Vorwurf der Beschwerde, wonach das Verfahren deshalb mangelhaft gewesen sei, weil keine weiteren Erhebungen über die im Krankheitszustande des Beschwerdeführers eingetretene Verschlimmerung stattgefunden haben, nicht als berechtigt zu erkennen; wenn Beschwerdeführer trotz seines angeblich verschlimmerten Krankheitszustandes in der Lage war, neben seiner eigenen Konzession noch als Pächter den Betrieb einer zweiten Gast- und Schankgewerbekonzession persönlich zu überwachen, so konnte darin, daß die Behörde, ohne diese angebliche Verschlimmerung näher zu untersuchen, ein Fehlen einer Aenderung in den maßgebenden Verhältnissen annahm und das Ansuchen des Beschwerdeführers abwies, ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht erblickt werden.

(M.B.A. 7, 9781.)

Verzicht auf den Witwenfortbetrieb.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der J. F. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. April 1926, Z. 65366, betreffend eine Gast- und Schankgewerbekonzession nach der am 9. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Beschwerdeführerin erklärte mit der an das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk in Wien gerichteten Eingabe vom 5. Februar 1926 ihren Verzicht auf den Witwenfortbetrieb der ihrem am 22. Jänner 1922 verstorbenen Gatten zugestandenen Gast- und Schankgewerbekonzession mit dem Standorte Y. unter der Bedingung, daß eine Konzession gleichen Umfanges mit dem Standorte Z. an N. N. verliehen werde. Das Bezirksamt lehnte mit dem Bescheide vom 5. März 1926 es ab, diese Verzichterklärung zur Kenntnis zu nehmen, weil Beschwerdeführerin auf ein Recht, das schon erloschen sei, nicht verzichten könne. Das der Beschwerdeführerin gemäß § 56, Abs. 4 der Gewerbeordnung zugestandene Witwenfortbetriebsrecht sei nämlich erloschen, weil sie das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten nach dessen Tode nicht gegen Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt habe; von einer Fortführung könne füglich nur dann gesprochenwerden, wenn der Witwenfortbetrieb derart dem Betriebe des Erblassers folge, daß zwischen beiden Betrieben noch ein zeitlicher Zusammenhang herstellbar ist.

In der Berufung machte die Beschwerdeführerin geltend, daß die Fortführung des Gewerbes des verstorbenen Gatten ein Recht, aber keine Pflicht für die Witwe bilde, und daß im Gesetze von einem Zwange zur Fortführung keine Rede sei. Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung dieser Berufung aus den Gründen des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes vom 5. März 1926 keine Folge.

In der Beschwerde wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens dahin geltend gemacht, daß die im Zuge des Verfahrens angebotenen Beweise für die Unmöglichkeit der Ausübung des Fortbetriebes von der Behörde ohne Pflege von Erhebungen übergangen wurden, weiters Gesetzwidrigkeiten dahin geltend gemacht, daß eine pfandrechtlich belastete Gasthauskonzession nicht ohneweiters eingezogen und für erloschen erklärt werden könne; auch hätte das Witwenfortbetriebsrecht nicht als erloschen bezeichnet werden dürfen, da es einer Witwe zustünde, wann immer, auch nach Jahren, den Gewerbebetrieb fortzusetzen.

Hierüber erwog der Gerichtshof folgendes:

Laut § 56, Abs. 4, der durch das Gesetz vom 3. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, novellierten Gewerbeordnung kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe, soferne sie nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes ein konzessioniertes Gewerbe gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits die Ausübung des Witwenfortbetriebsrechtes zwar auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes zu erfolgen hat, jedoch an die Bedingung einer Anzeige an die Gewerbebehörde geknüpft ist, und daß anderseits wirklich von einer Fortführung des Gewerbes die Rede muß sein können, es muß also eine Kontinuität im Gewerbebetriebe gewahrt sein. Da nun im vorliegenden Falle laut Verhandlungsschriften Beschwerdeführerin die erforderliche Anzeige des Fortbetriebes des ihrem im Jänner 1922 verstorbenen Gatten konzessionsweise zugestandenen Gastgewerbes bei der Gewerbebehörde nicht erstattet hat, so vermochte der Gerichtshof in der Ablehnung der Verzichtertlärung auf den Fortbetrieb dieser Gasthauskonzession aus dem Grunde, daß ein Verzicht auf ein schon erloschenes Recht ausgeschlossen sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Gewiß bedeutet der gesetzliche Ausdruck „für die Dauer des Witwenstandes" ein vom Gesetze aufgestelltes Zeitmaß, jedoch in dem Sinne, daß es der Witwe nur für die Dauer ihres Witwenstandes zustehe, gegen entsprechende Anzeige an die Gewerbebehörde den Betrieb ihres verstorbenen Gatten auf Grund der demselben seinerzeit verliehenen gewerberechtlichen Konzession zu betreiben; doch muß, damit das Fortbetriebsrecht der Witwe wirksam wird, diese Anzeige innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ableben des Gatten von der Witwe erstattet werden; diese angemessene Frist erscheint hier (1922 Tod des Gatten — 1926 Erklärung des Verzichtes auf dem Witwenfortbetrieb) jedenfalls weit überschritten; denn keineswegs kann dieser gesetzlichen Bestimmung der Sinn unterlegt werden, daß es der Witwe für die ganze Dauer ihres Witwenstandes freigestellt wäre, den Fortbetrieb der Gewerbekonzession ihres verstorbenen Gatten nach jahrelangem Ruhen desselben wieder derart in Anspruch zu nehmen, daß die Witwe zugunsten eines dritten Gewerbetreibenden auf ihr Fortbetriebsrecht, von dem sie bisher gar keinen Gebrauch gemacht hat, verzichtet. Durch Unterlassung der Anzeige an die Gewerbebehörde hatte Beschwerdeführerin den Anspruch auf den Fortbetrieb der ihrem Gatten verliehenen Gewerbekonzession verwirkt. Insbesondere bei einer Gast- und Schankgewerbekonzession kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Absatzes 2 des § 57, wonach eine Zurücknahme einer durch zwei oder sechs Monate nicht in Betrieb gesetzten Konzession in das freie Ermessen der Gewerbebehörde gestellt ist, der Witwe ein solches Verzichtrecht deshalb nicht zugebilligt werden, weil der Witwe unmöglich mehr Recht zustehen kann, als dem Gewerbetreibenden selbst, auf Grund dessen Konzession seine Witwe auf die Dauer des Witwenstandes das Gewerbe gegen Anzeige an die Gewerbebehörde fortzuführen berechtigt ist. Da nun die Behörde befugt ist, das Recht zum Witwenfortbetrieb dann als verwirkt, als erloschen zu betrachten, wenn die Anzeige des Fortbetriebes innerhalb angemessener Frist nicht erstattet wurde — gleichgültig welche Umstände den Fortbetrieb etwa verhindern — so vermochte der Gerichtshof darin, daß Beschwerdeführerin — wie vom Beschwerdevertreter bei der hiergerichtlichen Verhandlung geltend gemacht wurde — von der Behörde vor der Ablehnung der Zurkenntnisnahme ihrer Verzichtserklärung nicht im Gegenstande einvernommen und gehört wurde, einen Verfahrensmangel nicht zu erblicken. (M.B.A. 9, 10507.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

268. Registrierung von Marken, Mustern und Modellen für Staatsangehörige Chinas.

269. Holzausfuhrabgabenverordnung.

270. Abänderung der Verbotsliste für die Ein- und Ausfuhr von Waren über die Grenzen Oesterreichs.

271. Festsetzung des Weizenzolles.
272. Gerichtsgebührennovelle 1926.
273. Notenwechsel mit den Niederlanden betreffend die Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten.
274. Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn.
275. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet.
276. Druckfehlerberichtigung.
277. Druckfehlerberichtigung.
278. XXIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
279. XI. Verordnung betreffend die Festsetzung des Umrechnungsverhältnisses bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren.
280. XXXI. Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
281. Aufhebung der §§ 47 und 48 der Gerichtsgebührennovelle 1926.
282. Gewährung von Mehrzahlungen an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes.
283. Erhöhung der Beiträge bei der Pensionsanstalt für Angestellte.
284. IX. Aenderung der Durchführungsvorschrift zum Punzierungsgesetz.
285. Festsetzung des Weizenzolles.
286. Titel der Heeresangehörigen des Wirtschafts-, des Waffenmeister- (Mechaniker-, Artilleriemeister-) und des Militärsanitätsdienstes.
287. Spiritusgesetz 1926.
288. Taxe für das Doktorat der Staatswissenschaften.
289. Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.
290. Inlandarbeiterschutzgesetz, Durchführungsverordnung.
291. Erteilung des Vorrechtes nach § 23a Ausgleichsordnung an den Kreditorenverein für Kärnten.
292. Neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen.
293. Zusatzübereinkommen zum Handelsübereinkommen mit Norwegen.
294. Abänderung einiger Bestimmungen der Vollzugsanweisung zum Zollgesetze vom 20. Juni 1920.
295. Erteilung der Konzession für zwei mit elektrischer Kraft zu betreibende regelspurige Kleinbahnlinien im 21. und 10. Bezirke der Bundeshauptstadt Wien.
296. Festsetzung des Weizenzolles.
297. Aenderung der Bezeichnung des Zollamtes Ehrwald-Griesen.
298. Zusatzprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien.
299. Abänderung der Auslosungsordnung.
300. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.
301. Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolles zum Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion.
302. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
303. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
304. Ausscheidung der Gemeinde Bregenz aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.
305. Einberufung der Goldrente und der 4½prozentigen Staatsschatzanweisungen.
306. Notariatstarif.
307. Einhebung der Notariatsarchivgebühren bei den Gerichtshöfen erster Instanz.
308. Voruntersuchung von Meß- oder Wägemitteln in Bezug auf die Eichfähigkeit.
309. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
310. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
311. Festsetzung des Weizenzolles.
312. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsinstitut der österreichischen Journalisten.
313. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsinstitut des allgemeinen Güterbeamtenvereines.
314. Erhöhung der Prüfungstaxe für die Ablegung der Meisterprüfung für handwerksmäßige Gewerbe.
315. Zusammensetzung der Personalsenate der Gerichtshöfe I. und II. Instanz.
316. II. Zentralbankgesetznovelle.
317. Notarversicherung.
318. Beitritt Rumäniens zum Berner Urheberrechtsübereinkommen.
319. Bestimmungen über die Ausfuhr von Kohlen und Koks.
320. Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.
321. Ratifikation des Römischen Pensionsübereinkommens durch die Tschechoslowakei.
322. Abänderung der Völkerbundsatzung.
323. Festsetzung des Weizenzolles.
324. Errichtung der Vereinigung „Oesterreichische Musiklehrerschaft".
325. Aenderung der Prozeßordnung des rumänisch-österreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.
326. Neufestsetzung einer Postgebühr.
327. Aenderung einiger Telegraphengebühren.
328. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
329. Erlassung einer neuen Postordnung.
330. Besondere Bestimmungen über die Zuerkennung der Wählbarkeit zum evangelischen Pfarramte H. B. an bloß seminaristisch gebildete Kandidaten des Kirchendienstes.
331. Verlängerung von Verjährungsfristen und Hemmungen des Fristenlaufes.
332. Abänderung der Verordnung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises für Metallarbeiter in Wien.
333. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wiener-Neustadt.
334. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Linz.
335. Abänderung der Durchführungsverordnung zum Eisenbahnverkehrssteuergesetz 1924.
336. Stempelgebühren für die Beglaubigung von Parteiunterschriften (Legalisierung) durch eine Behörde.
337. Mündelsicherheit der 6½prozentigen pupillarsicheren Goldobligation, Emission 1926.
338. Abhaltung von Befähigungsprüfungen zum Lehramt an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.
339. Abänderung einiger Bestimmungen über besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
340. Fünfte Abgabenteilungsnovelle.

B. Landesgesetzblatt.

40. Prüfung der Kinooperateure.
41. Aenderung der Durchführungsverordnung zum Lustbarkeitsabgabegesetz.
42. Gebühren für die Verpflegung der Schüblinge.
43. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Ueberhandnehmen von Ratten.
44. Einhebung einer Abgabe vom Verbrauche von Bier.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XVIII. 20. Dezember. 1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

149. M.Abt. 7 und 8, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)
150. M.Abt. 13 a, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)
151. M.Abt. 50, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)
152 M.Abt. 53, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)
153. Magistratische Bezirksämter, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)
154. M.Abt. 8 und magistratische Bezirksämter, Aenderung der Geschäftseinteilung.*)
155. Materialprüfungseinrichtung im Bereiche der Gemeindeverwaltung.*)
156. M.Abt. 15 a und 15 b, Auflassung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Armenrechtszeugnisse, Ausstellung.*)
Rückforderung rechtskräftiger Geldstrafen durch Klage bei dem Verfassungsgerichtshof.*)
Matrikenauszüge für ausländische Behörden, Stempelbehandlung.*)
Kunstgießergewerbe, Gewerberechtsumfang.*)
Automobilbelehnung, Abgrenzung des Pfandleihergewerbes vom Bank- und Kommissionsgeschäft und gewerbsmäßigen Darlehensgeschäft.*)
Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentagsgesetz.*)

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

149. Magistratsabteilungen 7 und 8, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M.D. 1021/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 7 und 8 nunmehr zu lauten habe:

Magistratsabteilung 7.

Jugendamt.

Jugendfürsorge: Mutterberatung, Mutterhilfe für mittellose Frauen, Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Schulfürsorge, Erziehungsberatung, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit, Mitwirkung bei der polizeilichen Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe.

Generalvormundschaft (samt Mündelvermögensverwaltung), Anstaltsvormundschaft, Amtshilfe für das In- und Ausland.

Einrichtungen der Erziehungsergänzung: Kindergärten, Horte; Erziehungsberatung.

Einrichtungen der Ersatzerziehung: Unterbringung von Fürsorgeschützlingen in städtischen und fremden Erziehungsanstalten, Ziehkinderaufsicht über derartige Anstalten der freien Fürsorge, Erziehungsangelegenheiten der Erziehungsanstalten der Gemeinde Wien.

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Jugendfürsorgeeinrichtungen mit Ausschluß der Unterrichts- und Heilanstalten.

Armenkinderpflege: Offene Fürsorge, Organisation und allgemeine Angelegenheiten (auch im Zusammenhang mit den Fürsorgeinstituten), Einzelfürsorge für außerhalb Wiens wohnhafte nach Wien zuständige und für fremdzuständige in Wien wohnhafte Kinder, Unterbringung in städtischen Anstalten, in Anstalten der freien Fürsorge und in Familienpflege, verlängerte Fürsorge (für Jugendliche).

Jugendpflege: Oeffentliche Kinderspeisung der Gemeinde Wien; Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten und sonstige Einrichtungen der Erholungsfürsorge (insbesondere Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes), städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Spielwiesen, Jugendspiel und Jugendsport, Jugendwandern und Jugendherbergen, Fürsorgefahrscheine.

Führung des Kinderstandeskatasters für Anstalten.

Einbringung jeder Art von Aufwand in der Jugendfürsorge, Armenkinderpflege und Jugendpflege von den gesetzlich verpflichteten Personen (auch Heimatgemeinden und Ländern) unter Mitwirkung der Bezirksjugendämter mit Ausnahme der Verpflegskosten für die Erziehungsheime der Stadt Wien in Eggenburg und Weinzierl (Zuständigkeit der M.Abt. 13).

Jugendfürsorgestatistik.

Fachliche Aus- und Fortbildung des Personales des Jugendamtes (städtischer Jugendfürsorgekurs, städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Fortbildungskurse für Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen), Angelegenheiten der Frauengewerbeschule und der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

Bezirksjugendämter: Organisation und Dienstaufsicht.

Die Bezirksjugendämter sind Exposituren der Magistratsabteilung 7. Ihnen obliegt insbesondere die Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Unterhalts- und Rechtsfürsorge für alle gefährdeten Kinder und Jugendlichen ihres örtlichen Bereiches, die Ziehkinderaufsicht, Kinderarbeitsüberwachung, Mitwirkung bei der Armenkinderpflege und die Einbringung von Rückersätzen im Einzelfall.

Kinderübernahmsstelle: Organisation und Dienstaufsicht.

Die Kinderübernahmsstelle ist eine Expositur der M.Abt. 7. Ihr obliegt die Annahme aller Kinder, die der Obsorge der Gemeinde Wien zufallen, die Zuweisung in Anstalts- und Familienpflege, die Anweisung und Flüssigmachung von Pflegegeldern, Reiseunterstützungen und dringenden Aushilfen, die Sammlung, Prüfung und Bestandführung von Pflegeangeboten, die Standesführung aller Pflegekinder (in anderer als in elterlicher Pflege), die Beschaffung, Verwahrung und Ausgabe von Sachbeihilfen, die Durchführung der verlängerten Fürsorge (für Jugendliche).

Magistratsabteilung 8.

Wohlfahrtspflege (offene Fürsorge), Stiftungen.

Wohlfahrtspflege (offene Fürsorge) für Personen über 14 Jahre im allgemeinen.

Erhaltungsbeiträge: Bewilligung für auswärts wohnende nach Wien zuständige Personen, Beschwerden gegen Abweisungen durch die Fürsorgeinstitute, Ueberprüfungen.

Geld- und Sachaushilfen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Fürsorgeinstitute fallen.

Armenkrankenpflege, Armenarzneien, Armenbäder, therapeutische Behelfe, Hauskrankenpflege, Hebammenentschädigung.

Aufnahme von Erwachsenen in die vollständige Fürsorge der Gemeinde Wien in städtischen oder fremden Anstalten.

Obdachlosenfürsorge: Zuweisung Obdachloser in das Obdachlosenheim der Stadt Wien, Fürsorgestelle im städtischen Obdachlosenheim, Effektensicherstellung, allgemeine Angelegenheiten.

Wärmestuben: Betrieb während der Wintermonate.

Brennstoffverteilung an besonders Bedürftige.

Notstandsaktionen für Arbeitslose.

Spenden, Legate und Verlassenschaften für Armenzwecke, Verwendung.

Rückersätze von einmaligen und laufenden Armenunterstützungen, Hereinbringung und Leistung.

Korrespondenz mit dem Auslande wegen Rückersatz von Unterstützungen.

Einbringung von Verpflegskosten für Erwachsene in fremden Versorgungsanstalten.

Armenverpflegskostenangelegenheiten: Entscheidungen im staatlichen Wirkungsbereiche.

Zentralfürsorgekataster, Standesführung aller unterstützten Personen, Ausstellung von Armuts- und Mittellosigkeitszeugnissen für auswärts wohnhafte nach Wien zuständige Personen.

Armenrechtszeugnisse, Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse: Berufungen.

Durchführung allgemeiner Sammeltage zugunsten der Armen Wiens.

Wiener allgemeiner Versorgungsfonds: Alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Kapitalsanlage (Zuständigkeit der M.Abt. 4).

Zentralrat für das Fürsorgewesen der Stadt Wien.

Bezirkswohlfahrtsausschüsse.

Private Fürsorge, Fürsorgenachweis.

Fürsorgeratskurse.

Fürsorgeinstitute: Organisation und Dienstaufsicht.

Aufnahme von Zahlparteien in das Versorgungsheim in Lainz.

Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, administrative Angelegenheiten.

Entmündigungen: Anträge an die zuständigen Gerichte.

Ringtheaterkuratorium.

Stiftungen: Errichtung und Ausfertigung der Stiftbriefe, Verwaltung, Ausschreibung und Verleihung von Stiftungen, Stipendien und Freiplätzen aller Art, Ausübung des Vorschlags(Präsentations)rechtes; stiftungsbehördliche Geschäfte des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, einschließlich der Aufsicht über private Wohltätigkeitsanstalten mit Ausnahme der ausdrücklich anderen Amtsstellen zugewiesenen Geschäfte dieser Art (der M.Abt. 9, 45, 48 und der technischen Magistratsabteilungen).

Johannesspital- und Großarmenhausstiftungsplätze, Verleihung.

Handbeteilungsstiftungen.

*

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien entsprechende (X.) Nachträge erhalten, die bei Seite 23 und 25 einzulegen sind. Gleichzeitig ist die Geschäftsaufzählung der M.Abt. 7 und 8 auf den Seiten 22 bis 26 der Geschäftseinteilung zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

150. **Magistratsabteilung 13 a, Aenderung der Geschäftseinteilung.**

M.D. 1021/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 13 a nunmehr zu lauten habe:

Magistratsabteilung 13 a.

Betrieb: Gemeindefriedhöfe.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß § 3, lit. d des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 (Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern, Feuerhallen und Begräbnisplätze), soferne es sich um Gemeindeanstalten handelt.

Aufstellung und Handhabung der allgemeinen Begräbnis- und Gräberordnung, der Friedhofsordnungen; Festsetzung und Einhebung der Beerdigungsgebühren.

Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe; Erhaltung und Verwaltung der Friedhofsbaulichkeiten.

Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen.

Graberhaltungen.

Beerdigungs- und Totenbeschreibangelegenheiten: Führung des Totenkatasters über die in Wien verstorbenen und die nach Wien zur Bestattung überführten Personen; Herausgabe des Verzeichnisses der Verstorbenen; Einhebung der Gebühren für Leichenüberführungen nach auswärts; Verständigung der Matrikenstellen von den in Wien (mit Ausnahme des 21. Bezirkes) vorgekommenen Sterbefällen; Anweisung von Grabstellen, Einäscherungsanweisungen, Einhebung der Beerdigungs- und Einäscherungsgebühren; Führung der Gräberprotokolle und des Einäscherungsprotokolles; Ausstellung der Anweisungen und Einhebung der Gebühren für Enterdigungen. Ausgenommen sind die dem magistratischen Bezirksamte für den 21. Bezirk nach Punkt 12 des Abschnittes III, Gesundheitswesen, für die Gemeindefriedhöfe im 21. Bezirke übertragenen Angelegenheiten.

Friedhofsgärtnerei, Gräberausschmückung.

Grabsteine, Grabkreuze und Urnen: Herstellung und Verkauf.

Verfassung einschlägiger statistischer Ausweise.

Dementsprechend hat der Punkt 12 des Abschnittes III, Gesundheitswesen, des Abschnittes D (magistratische Bezirksämter) der Geschäftseinteilung nunmehr zu lauten:

Beerdigungs- und Totenbeschreibangelegenheiten: Führung des Todesfallsanmeldeprotokolles über die im Bezirke vorgekommenen Todesfälle; Einbringung rückständiger Beerdigungsgebühren; Uebermittlung von Auszügen aus den Todesfallsanmeldeprotokollen an das Totenbeschreibamt.

Im 21. Bezirke außerdem: Ueberwachung der Ueberbringung der Totenbeschaubefunde über die im 21. Bezirke vorgekommenen Sterbefälle; Verständigung der Matrikenstellen von diesen Sterbefällen. Für die im 21. Bezirke gelegenen Friedhöfe Anweisung der Grabstellen und Einhebung der Beerdigungsgebühren, Führung der Gräberprotokolle sowie Ausstellung der Anweisungen und Einhebung der Gebühren für Enterdigungen.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien entsprechende (XI.) Nachträge erhalten, die bei Seite 34 und 94 einzulegen sind. Gleichzeitig ist die Geschäftsaufzählung der M.Abt. 13 a auf Seite 34 und 35 und der Punkt 12 des Abschnittes III auf Seite 94 zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

151. Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der Magistratsabteilung 50 und der magistratischen Bezirksämter.

M.D. 2961/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, folgende Verfügung getroffen:

Vom 1. Jänner 1927 angefangen wird die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen an im Bezirke wohnhafte österreichische Staatsbürger, die bisher den magistratischen Bezirksämtern zukam, der M.Abt. 50 übertragen. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat ist daher abzuändern wie folgt:

In der Aufzählung des Geschäftsumfanges der M.Abt. 50 sind im 8. Absatz (Ehesachen) die letzten Worte „Beglaubigung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse" zu streichen, ebenso im 10. Absatz „Ehefähigkeitszeugnisse für im Auslande wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen" die Worte „für im Ausland wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen".

Dementsprechend ist der Punkt 7 des Abschnittes VII, Bevölkerungswesen, im Abschnittt D (magistratische Bezirksämter) der Geschäftseinteilung „Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen an im Bezirke wohnhafte österreichische Staatsbürger" zu streichen. Die nachfolgenden Punkte 8 bis 15 erhalten dadurch die Bezeichnung 7 bis 14.

Die städtischen Dienststellen werden angewiesen, in der Geschäftseinteilung aus dem Jahre 1924 für den Magistrat der Stadt Wien auf den Seiten 78, 79 und 99 diese Streichungen handschriftlich vorzunehmen. Nachträge für diese Aenderung der Geschäftseinteilung werden nicht ausgegeben. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

152. Realitätenvermittlung und Gebäudeverwaltung, Befähigungsprüfung. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der Magistratsabteilung 53.

M.D. 1021/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, folgende Verfügung getroffen:

Die Vornahme der mit Verordung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, angeordneten Prüfungen über die Befähigung zur Ausübung der Realitätenvermittlung und der Gebäudeverwaltung wird der M Abt. 53 übertragen.

Es ist daher in Abänderung der Geschäftseinteilung bei der Aufzählung des Geschäftsumfanges der M.Abt. 53 nach dem 3. Absatz (Oeffentliche Agentien) als neuer Absatz einzuschalten:

„Prüfungen über die Befähigung zur Ausübung der Realitätenvermittlung und der Gebäudeverwaltung; Ausfertigung der Prüfungszeugnisse."

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen entsprechenden (XII.) Nachtrag erhalten, der bei Seite 84 einzulegen ist. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

153. Magistratische Bezirksämter, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M.D. 1021/26. Wien, am 9. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, verfügt, daß in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bei der Aufzählung der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter (Abschnitt D) folgende Aenderungen vorzunehmen sind:

a) Der Punkt 2 des Abschnittes I, Finanz- und Steuerangelegenheiten, hat zu lauten „Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 100 S" (statt 1 Million Kronen).

b) In den Punkten 1 und 3 des Abschnittes IV, Versicherungsangelegenheiten, sind die Worte „im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde" durch die Worte zu ersetzen „im Wirkungsbereiche des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung".

c) Der Punkt 2 im Abschnitt VI, Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten, lautend „Handhabung des § 10 der kaiserlichen Verordung über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen", ist zu streichen. Die Punkte 3 bis 8 erhalten dadurch die Bezeichnung 2 bis 7.

d) Im Punkt 1 des Abschnittes IX, Gewerbeangelegenheiten, zu Beginn des 1. Absatzes, wo es heißt „Alle individuellen Gewerbeangelegenheiten im Wirkungsbereiche der politischen Bezirksbehörde, ferner im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde hinsichtlich des Preßgewerbes (bis einschließlich 31. Dezember 1925), der Leihbibliotheken und Lesekabinette, des Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbes, ...", sind die Worte „im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde hinsichtlich des Preßgewerbes (bis einschließlich 31. Dezember 1925)" abzuändern in „im Wirkungsbereiche des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hinsichtlich des Preßgewerbes (bis einschließlich 31. Dezember 1927)" und die Worte „und Brunnen" zu streichen.

e) Im Punkt 11 des Abschnittes IX, Gewerbeangelegenheiten, ist nach den Worten „Ausstellung ..... von Legitimationskarten für Handlungsreisende" einzuschalten „und für das Aufsuchen von Bestellungen auf Lichtbilder".

f) Im Abschnitt X, sonstige Verwaltungsangelegenheiten, sind zu streichen:

Punkt 3: „Ausfertigung der Zertifikate für Zollkredite und Zuckersteuerborgungen, sowie der Ursprungszertifikate;"

Punkt 4: „Durchführung zwangsweiser Zustellungen;"

Punkt 7: „Strafamtshandlungen wegen Schulversäumnis in Gewerbeschulen."

Die Punkte 5, 6, 8, 9 und 10 dieses Abschnittes erhalten dadurch die Bezeichnung 3 bis 7.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat einen diese Aenderungen enthaltenden (XIII.) Nachtrag erhalten, der, in entsprechende Streifen geteilt, bei den betreffenden Stellen des Abschnittes D eingeklebt oder dem Abschnitt D einfach beigelegt werden kann. Das Sachregister ist dementsprechend abzuändern.

154. Aushilfen an Fremdzuständige, Rückersatz. Aenderung der Geschäftseinteilung hinsichtlich der Magistratsabteilung 8 und der magistratischen Bezirksämter

M.D. 7948/26. Wien, am 10. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 17. November 1926, P. Z. 5522, folgende Verfügung getroffen:

1. Die Einbringung der von den Fürsorgeinstituten an Fremdzuständige gewährten Aushilfen von den Bezirksfürsorgeräten und Gemeinden wird mit 1. Jänner 1927 aus dem Geschäftsbereiche der magistratischen Bezirksämter ausgeschieden und der M.Abt. 8 übertragen, welche sich hiebei der Zentralrechnungsabteilung, Stelle III a bedient.

2. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat ist bei der Aufzählung der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter im Abschnitt II, Fürsorgewesen, durch Streichung des Punktes 1 „Einbringung der von den Fürsorgeinstituten an Fremdzuständige erteilten Aushilfen" abzuändern. Hingegen sind im 23. Absatz der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 8 die Worte „einmaligen und" nach „Rückersätze von" einzuschalten, so daß dieser Absatz nunmehr lautet: „Rückersätze von einmaligen und laufenden Armenunterstützungen, Hereinbringung und Leistung."

Die städtischen Dienststellen werden angewiesen, in den Geschäftseinteilungen den Punkt 1 des Abschnittes II, Fürsorgewesen, im Abschnitt D (magistratische Bezirksämter) handschriftlich zu streichen, der lautet: „Einbringung der von den Fürsorgeinstituten an Fremdzuständige erteilten Aushilfen." Hiedurch erhält der Absatz 2 die Bezeichnung 1. Ein Nachtragsblatt wird nicht ausgegeben, da die Abänderung des Geschäftsumfanges der M.Abt. 8 bereits in dem zugleich zur Ausgabe gelangenden Nachtragsblatt mit der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 8 berücksichtigt wurde.

Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist der vorstehenden Verfügung entsprechend abzuändern.

155. Materialprüfungseinrichtung im Bereiche der Gemeindeverwaltung.

M.D. K 186/26. Wien, am 10. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um eine rationelle Ausnützung der im Bereiche der Hoheits- und der Unternehmungsverwaltung bestehenden Materialprüfungseinrichtungen zu ermöglichen, wird im folgenden eine Uebersicht über die bereits heute bei den einzelnen Stellen bestehenden Prüfungseinrichtungen mit der Weisung gegeben, die Einrichtungen nach Tunlichkeit gegenseitig zu benützen, so daß die Schaffung neuer Prüfungseinrichtungen oder auch die Erweiterung bestehender vermieden wird. Vor Schaffung neuer derartiger Einrichtungen oder vor Erweiterung bestehender ist jeweils mit den in dieser Angelegenheit interessierten Stellen das Einvernehmen zu pflegen, um nach Möglichkeit den Wünschen der Interessenten Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß aus ökonomischen Gründen in erster Linie die bestehenden Einrichtungen benützt oder allenfalls neuen Bedürfnissen entsprechend erweitert werden sollen, bevor bei irgend einer anderen Stelle eine neue derartige Prüfungseinrichtung geschaffen wird. Von der Herstellung neuer Prüfungseinrichtungen oder der Erweiterung bestehender ist der Magistratsdirektion jeweils unter genauer Bekanntgabe des Zweckes der neuen Einrichtung oder der Erweiterung einer bestehenden und der hiebei allenfalls zur Einführung gelangten Maschinen und Apparate zur Verlautbarung Bericht zu erstatten.

Verzeichnis

der am 31. Oktober 1926 im Bereiche der Hoheitsverwaltung und der Unternehmungsverwaltung vorhandenen Materialprüfungseinrichtungen:

A) Hoheitsverwaltung.

Magistratsabteilung 24.

Pyrometer, Orsat-Apparat und Meßgefäße zur Vornahme von Verdampfungsversuchen und zur praktischen Erprobung des Heizwertes von Brennstoffen.

Magistratsabteilung 27 a.

Einrichtung für photometrische Messungen, zur Ueberprüfung von Isolier- und Installationsmaterialien.

Magistratsabteilung 30.

Prüfapparat für Zündkerzen,
Benzinwage,
Zünd- und Lichtmaschinenprüfstand.

Magistratsabteilung 33.

Kleiner Apparat zur Prüfung der Dichte eines Anstriches nach dem Reagensverfahren vom Dozenten Paul Jäger, Stuttgart.

Magistratsateilung 34 a.

Einrichtung zur Vornahme von Druckproben an Rohren aller Dimensionen von 50 bis 1100 mm (Rohrlager, 13. Bez., Guldengasse).

Magistratsabteilung 36 (Prüfungsanstalt für Baustoffe), Neues Rathaus.

Prüfungseinrichtung zur a) mechanisch-technischen Untersuchung von Zementen (jedoch nicht zur chemisch-technischen), b) zur mechanisch-technischen Untersuchung von natürlichen und künstlichen Steinen.

Eine 160 Tonnen-Presse zur Prüfung der Druckfestigkeit. (Neu instandgesetzt!) Apparate zur Prüfung von Teer und Bitumen.

Magistratsabteilung 44 (Wirtschaftsamt), Neues Amtshaus.

Fadenzähler für 1 Zoll, ¼ Zoll und 1 cm,
1 Schublehre,
1 Mikrometerschraube,
1 Garnwage,
1 Leder-Meßapparat,
1 Papierwage.

Feuerwehr.

1 Pumpenprüfstation,

1 Druckpumpe zur Prüfung von Schläuchen für 50, 60 und 100 Min.,

1 Apparat zur Prüfung der Dehnbarkeit und Zugfestigkeit von Fäden (Schopper, Leipzig),

1 chemisch-technische Laboratoriumseinrichtung für analytische Arbeiten, insbesondere zur Prüfung der verschiedenen Materialien hinsichtlich Feuergefährlichkeit und des Verhaltens im Brandfalle. Hiezu gehörige Spezialeinrichtungen:

1 Flammpunktsprüfer nach Pensky-Martens,
1 Petroleumprober nach Abel,
1 Viskosimeter nach Engler,
1 thermo-elektrisches Pyrometer,
1 Strahlungspyrometer,
1 Einrichtung zur technischen Gasanalyse.

B) Unternehmungsverwaltung.

Gaswerke:

Werkslaboratorien in Simmering und Leopoldau. Ueberprüfung von Kohlen, Oelen, Zinn und Kupferlegierungen.

Elektrizitätswerke.

a) Eichraum für Elektrizitätszähler:

Prüfeinrichtungen für Gleichstromzähler von 0·001 bis 500 Amp., Prüfeinrichtungen für Einphasenzähler von 0·01 bis 400 Amp., Prüfeinrichtungen für Dreiphasenzähler von 0·01 bis 3 × 400 Amp. Sämtliche Behelfe für die Erprobungen von Zählersystemen und Strom- und Spannungswandlern.

b) Physikalisch-technisches Laboratorium:

Universalexperimentiertisch für Gleich- und Wechselstrom; für Gleichstromspannungen bis 440 Volt 50 Amp. und Wechselstromspannungen bis 220 Volt 200 Amp. 50 Perioden.

Hochstromtransformator bis 2000 Amp. 5 Volt.

Hochspannungsanlage von 0 bis 100 Kilowatt (100.000 Volt abnehmbar).

Für lichttechnische Prüfungen:

Photometerbank nach Lumer Brodhum.

Motorischer Schüttelapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Glühlampen.

Prüfapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Dosenschaltern.

Kompensationsapparat zur Kontrolle von Präzisionsmeßinstrumenten, sowie alle erforderlichen Meßinstrumente für Gleich- und Wechselstrom.

c) Chemisches Laboratorium:

Bodenkalorimeter nach Berthelo-Mahler, sowie Parr'schers Kalorimeter zur Bestimmung des Heizwertes von Brennstoffen.

Kosmos-Siebbüchse zur Bestimmung der Mahlfeinheit von Kohlenstaub.

Orsat-Apparat für Rauchgasuntersuchungen.

Mitrö-Apparat zur Bestimmung der schwefligen Säuren in der Luft.

Spezialeinrichtungen für die vollständige Untersuchung von Mineralölen.

Oelprüfapparat zur Bestimmung der dielektrischen Festigkeit von Isolierölen.

„Floridin"-Versuchsfilter.

Elektrolyseanlage (für Metalluntersuchungen).

Wanna-Pyrometer (optisch).

Für allgemeine chemische Untersuchungen:

Einrichtung zur Untersuchung von Rostschutzfarben, Wasser, Fetten, Oelen, Schmiermittel, Karbolineum, Seifen, Metallen, Legierungen, Kerzen, Benzin, Paraffin, sowie zur qualitativen chemischen Analyse von anorganischen Gemischen nach dem Schwefelwasserstoff- oder Schwefelnatriumgang.

Straßenbahnen:

a) Hauptwerkstätte 13. Siebeneichengasse 7: Schiller'sche Materialprüfmaschine für Druck- und Zugproben, Federprüfmaschine.

b) Werkstätte des Kraftstellwagenbetriebes 13. Jheringgasse 26 bis 32: Schmirgelscheibe zur Prüfung der Edelstähle auf Funkenbildung.

c) Benzinlager 2. Dürnkrutplatz: chemisch-physikalisches Laboratorium zur Prüfung von Oelen, Fetten, Erdölprodukten (Erdöl, Schmieröl, Petroleum), Seifen und vegetabilischen Oelen, Laßen, Firnissen, Oelfarben, Kitten, Graphit und Metallen.

d) Dienstkleidermagazin 10. Pernerstorfergasse: Reißmaschine zur Prüfung der Festigkeit der Textilien.

Brauhaus.

Betriebslaboratorium Rannersdorf: Einrichtungen zur Untersuchung der Qualitäten von Gerste, Malz, Hopfen und Brauerpech.

156. Magistratsabteilungen 15 a und 15 b, Auflassung. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der Magistratsabteilungen 16 und 17.

M.D. 8909/26. Wien, am 13. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 11. Dezember 1926, P. Z. 6009, folgende Verfügung getroffen:

I. Die M.Abt. 15 a (Wohnungsamt, generelle Wohnungsangelegenheiten) und 15 b (Wohnungsamt, individuelle Wohnungsangelegenheiten) werden aufgelassen.

II. Die Geschäfte der M.Abt. 15 a und 15 b hat die M.Abt. 17 (städtische Wohnhäuserverwaltung) zu übernehmen mit Ausnahme der Agenden der Kleingartenstelle, die der M.Abt. 16 (Siedlungswesen) unterstellt wird.

III. Der Geschäftsbereich der M.Abt. 17, die in Zukunft die Bezeichnung „Städtische Wohnhäuserverwaltung — Wohnungsamt" zu führen hat, hat folgende Angelegenheiten zu umfassen:

Städtische Wohnhäuser einschließlich der Stiftungshäuser. Angelegenheiten allgemeiner Natur und Verwaltung mit Ausnahme der in die Gruppe V fallenden Geschäfte.

Neue Wohnhäuser. Stellungnahme zur Errichtung und zu den Bauentwürfen.

Evidenzhaltung aller städtischen Häuser.

Wohnungswesen. Fragen der Gesetzgebung und der Organisation.

Wohnungsfürsorge. Städtische und gemeinnützige Wohnhausbauten, Angelegenheiten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, Baugenossenschaften. Erhaltung bestehender Wohnhäuser.

Wohnrecht. Fragen des Mietrechtes, Aufsicht über die Schlichtungsstellen, Wohnungsnachweis. Wohnungsvereinigung und Wohnungsänderung.

Strafsachen in Wohnungsangelegenheiten.

Rechtliche und finanzielle Angelegenheiten des Siedlungsamtes.

Amtsstatistik.

IV. Die Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 16, Siedlungswesen, ist durch Anfügung eines neuen Absatzes „Kleingartenstelle" am Schlusse zu ergänzen. An die Stelle des mit dem IV. Nachtrag zur Geschäftseinteilung bekannt-

gegebenen Geschäftsumfanges der M.Abt. 17 tritt die Aufzählung der unter III genannten Geschäfte.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XIV.) Nachtrag erhalten, der der Geschäftseinteilung beizulegen ist und zwar hinsichtlich der M.Abt. 16 bei Seite 40, hinsichtlich der M Abt. 17 bei Seite 41. Der IV. Nachtrag (Blatt 1) zur Geschäftseinteilung (M.Abt. 17) ist durch obige Verfügung gegenstandslos geworden. Gleichzeitig sind aus der Geschäftseinteilung auf Seite 38 und 39 die M.Abt. 15 a und 15 b zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Die Ausstellung der Armenrechtszeugnisse ist dem freien Ermessen der Behörde überlassen.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes vom 12. Oktober 1926, Z. A. 89/26.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Jakob T. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtsenates in Wien als Landesregierung vom 12. Jänner 1926, Z. M.D. R. L. 1221/25, betreffend Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes, nach der am 12. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 30. November 1925 wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes keine Folge gegeben, weil der Beschwerdeführer ohne Beeinträchtigung des für ihn erforderlichen notdürftigen Unterhaltes in der Lage sei, die Kosten der in Aussicht genommenen Prozeßführung zu bestreiten. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dagegen ergriffenen Berufung keine Folge gegeben und die Entscheidung der I. Instanz aus deren Gründen bestätigt. Nach den Angaben des Beschwerdeführers bezieht er monatlich ein Einkommen von 250 S, in dem die Miete eines Zimmerherren im Betrage von Netto 110 S und der Ertrag von Wertpapieren inbegriffen ist. Die amtliche Erhebung hat ergeben, daß der Beschwerdeführer infolge seines Alters erwerbsunfähig ist, daß er an einem Schuhgeschäfte mit 2500 S beteiligt ist und hiefür jährlich 600 S, an Effektenzinsen monatlich 80 bis 100 S bezieht und daß er aus der Untervermietung eines Zimmers einschließlich Bedienung, Frühstück und Wäsche monatlich 150 S einnimmt. Die Beurteilung der Frage, ob durch die Bestreitung der Kosten einer bestimmten Prozeßführung eine Beeinträchtigung des für den Zeugniswerber und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes eintritt, hat von der zuständigen Behörde nach freiem Ermessen unter sachgemäßer Würdigung des Tatbestandes zu erfolgen. Hiebei kommt aber nicht, wie der Beschwerdeführer meint, ausschließlich das Einkommen in Betracht, sondern es sind hiebei auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Dies geht aus § 65 der Zivilprozeßordnung und § 8 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 130, hervor, die nicht bloß Einkommen und Erwerb, sondern auch die Vermögensverhältnisse der Partei erwähnen. Es ist daher zu beachten, daß der Beschwerdeführer, abgesehen von der Kapitalseinlage von 2500 S, auch Wertpapiere besitzt, aus denen er einen Teil seines Einkommens bezieht. Wenn nun die belangte Behörde auf Grund dieses Tatbestandes sowie des Umstandes, daß der Beschwerdeführer bloß für sich und seine Gattin zu sorgen hat, zu dem Schlusse gelangt ist, daß er ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie notdürftigen Unterhaltes die Prozeßkosten bestreiten könne, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof darin eine Ermessensüberschreitung nicht zu erblicken, da selbst bei Heranziehung eines Teiles der Wertpapiere zur Deckung der Prozeßkosten I. Instanz die dadurch verursachte Minderung des Einkommens den notdürftigen Unterhalt des Beschwerdeführers und seiner Gattin nicht gefährdet. Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die Höhe der Kosten sämtlicher möglicherweise in Betracht kommenden Instanzen zu berücksichten ist, steht mit dem Gesetze nicht im Einklange und kann auch nicht auf § 2 der Ministerialverordnung vom Jahre 1897 gestützt werden, da diese Bestimmung nur davon spricht, daß die Bewilligung des Armenrechtes sich auf das Rechtsmittelverfahren erstreckt, also voraussetzt, daß das Armenrecht bereits für die I. Instanz bewilligt wurde. Die Auffassung der Beschwerde würde zur Folge haben, daß einer Partei, die in der Lage ist, die Kosten der I. Instanz zu bestreiten, das Armenrecht nur im Hinblicke auf die Möglichkeit eines weiteren Instanzenzuges zuerkannt würde, ohne daß dieser angetreten wird. Dies widerstreitet aber der Ansicht des Gesetzes, da die Partei ungerechtfertigt von der Bezahlung der Kosten der I. Instanz befreit würde. Der Partei steht es jedoch frei, abermals um Ausstellung des Zeugnisses zu Erlangung des Armenrechtes anzusuchen, wenn der Prozeß an die höhere Instanz gelangt und ohne Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhaltes nicht geführt werden kann.

Ebensowenig wie eine Rechtswidrigkeit liegt aber auch eine wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor. Denn die belangte Behörde hat, wie aus dem Tatbestande hervorgeht, der Vorschrift des § 9 der Ministerialverordnung vom Jahre 1897, demzufolge die zur Ausfertigung oder Bestätigung berufenen Behörden vor ihrer Entscheidung die erforderlichen Nachforschungen und Feststellungen auf tunlichst einfache, aber verläßliche Art vorzunehmen haben, Genüge geleistet und war umsoweniger zur Vornahme weiterer Erhebungen verpflichtet, als die von ihr vorgenommene Feststellung im Wesen mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmt. Auch die Begründung der angefochtenen Entscheidung erscheint hinreichend, da der Oberbehörde freisteht, sich bei Abweisung einer Berufung auf die Gründe des Bescheides der Unterinstanz zu berufen, ohne selbständige Gründe anführen zu müssen. Nun enthält der Bescheid des magistratischen Bezirksamtes die Begründung, daß der Beschwerdeführer ohne Beeinträchtigung des für ihn erforderlichen notdürftigen Unterhaltes in der Lage ist, die Kosten der in Aussicht genommenen Prozeßführung zu bestreiten. Wenn diese Begründung auch unterlassen hat, den Tatbestand und die Erwägungen anzuführen, die zur Abweisung des Gesuches geführt haben, so kann dennoch darin ein wesentlicher Mangel nicht erblickt werden, da der Beschwerdeführer, wie aus den Ausführungen seines Rekurses und seiner Beschwerde hervorgeht, dadurch nicht in der Wahrung seiner Rechte gehindert war. (M.Abt. 8, 43635/26.)

Rückforderung rechtskräftiger Geldstrafen.

Eine im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängte Geldstrafe kann — auch im Falle behaupteter Gesetzwidrigkeit — nicht durch eine auf Art. 137, Abs. 1 B.-V.-G., gestützte Klage beim Verfassungsgerichtshof zurückgefordert werden.

Wegen Uebertretung wohnungspolizeilicher Vorschriften betreffend den Wohnungsnachweis wurden vom Wiener Magistrate fünf Personen rechtskräftig bestraft. Nach Erlag der Geldstrafen haben die Bestraften eine auf § 137, Abs. 1 B.-V.-G., gestützte Klage gegen die Gemeinde Wien auf Rückzahlung der Geldbeträge wegen angeblicher Gesetzwidrigkeit der im Strafverfahren ergangenen Bescheide angestrengt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1926, A 78/26, diese Klage abgewiesen und nachstehende Gründe bekanntgegeben:

„Die von den Klägern beanspruchten Geldbeträge sind Geldstrafen, die ihnen durch rechtskräftig gewordene administrative Straferkenntnisse auferlegt wurden. Ganz abgesehen davon, daß der Verfassungsgerichtshof nicht in der Lage ist, auf eine Vermögensleistung zu erkennen, der ein rechtskräftiger Verwaltungsakt im Wege steht, den durch Kassation zu beseitigen, der Verfassungsgerichtshof überhaupt nicht zuständig ist, kann der Anspruch auf Rückstellung eines im Wege des administrativen Strafverfahrens eingehobenen Geldbetrages überhaupt nicht als ein vermögensrechtlicher Anspruch im Sinne des Art. 137, Abs. 1 B.-V.-G., angesehen werden. Eine andere Auffassung könnte zu dem rechtlich gänzlich unmöglichen Ergebnis führen, daß der Verfassungsgerichtshof auf Grund einer Klage im Sinne des Art. 137, Abs. 1, die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsstrafe zu überprüfen hätte, über die vielleicht noch nicht einmal im administrativen Instanzenzuge entschieden wurde und wegen einer von ihm aus irgend welchen Gründen angenommenen Rechtswidrigkeit der

Bestrafung auf Rückerstattung des Strafbetrages erkennen müßte, ohne die Strafe als solche aufheben zu können, so daß der Kläger zwar weiter als bestraft zu gelten hätte, der Strafbetrag aber uneinbringlich wäre. Würde man die Bestimmung des Art. 137, Abs. 1, als Grundlage für Klagen auf Rückerstattung rechtswidriger Geldstrafen zulassen, dann wäre dadurch nicht nur die Zuständigkeit der Administrativbehörden, sondern insbesondere auch die des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben, der gemäß Art. 131 B.-V.-G. über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit von Administrativstrafen nach Erschöpfung des Instanzenzuges zu entscheiden hat. Glaubt sich eine Partei durch ein administratives Straferkenntnis in ihren verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt, dann ist es die Beschwerde nach Art. 144, Abs. 1 B.-V.-G., und nicht die Klage nach Art. 137 B.-V.-G., die zu einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes führt.

Unter dem Gesichtspunkte eines Anspruches auf Rückerstattung der rechtswidrig eingehobenen Geldstrafe ist der Verfassungsgerichtshof zu einer, wenn auch nur indirekten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Administrativstrafen nicht zuständig. (M.Abt. 15/N/29/4/Str.)

Matrikenauszüge für ausländische Behörden. Stempelbehandlung.

M.Abt. 50, II/6584/26. Wien, am 1. Dezember 1926.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49 und 51; an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau; an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1926, Z. 161850/7, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 17. September 1926, Z. 53227/V/26, allen Finanzlandesbehörden folgendes mitgeteilt:

„Zufolge eines dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilten Berichtes der österreichischen Gesandtschaft in Budapest an das Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) ist der ungarische Finanzminister für den Fall, daß Oesterreich die Gegenseitigkeit für Ungarn sicherstellt, geneigt, anzuordnen, daß die durch österreichische Behörden im Wege der österreichischen Gesandtschaft in Budapest zu amtlichen Zwecken angesprochenen Matrikenauszüge seitens der königlich-ungarischen sowie seitens der konfessionellen Matrikenführer in Ungarn gebührenfrei ausgestellt werden.

Daher haben nunmehr auch die österreichischen Matrikenämter Matrikenauszüge für ungarische Behörden und Aemter im Sinne der T.-P. 117, lit. u des allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.-G.-Bl. Nr. 208, stempelfrei auszustellen, falls das Ersuchen der ungarischen Behörde um Ausfertigung des Auszuges durch Vermittlung der ungarischen Gesandtschaft in Wien gestellt wird."

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß unter einem von diesem Erlasse verständigt wurden: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche für Oesterreich in Wien, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum heil. Georg, zur heil. Dreifaltigkeit und zum heil. Sava, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Die evangelischen Matrikenämter wurden vom Bundeskanzleramte im Wege des evangelischen Oberkirchenrates verständigt.

Kunstgießergewerbe, Gewerberechtsumfang.

M.Abt. 53, 11513/26. Wien, am 13. November 1926.

Der Magistrat Wien hat mit Bescheid vom 7. September 1926, M.Abt. 53, 1430/26, gemäß § 36, Absatz 2 der G.-O., über den Gewerberechtsumfang entschieden, daß K. S. auf Grund eines Gewerbescheines für das Kunstgießergewerbe nicht befugt ist, Bronzefiguren zu erzeugen und die Ziselierarbeiten an diesen Erzeugnissen durch eigene Arbeiter oder befugte Gewerbetreibende herstellen zu lassen.

Für diese Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Die Arbeit des Kunstgießers besteht im Formen und Gießen. Seine gewerbliche Arbeit ist in dem Momente fertig, als das Gußstück seiner Form entnommen wird und die Angüsse abgeschnitten sind. Seine Tätigkeit erstreckt sich daher im allgemeinen nur auf die Erzeugung von Halbfabrikaten.

Alle Prozeduren, welche sodann mit dem gegossenen Stück vorgenommen werden, um es zu einer Kunstbronze zu machen, fallen in das Gewerbe des Bronzearbeiters und Ziseleurs. Dieser Arbeitsprozeß ist es erst, welcher dem rohen Gußstück durch die kunstgewerblich handwerksmäßige Bearbeitung mit Feilen, Riffeln und Schaben als Vorarbeit und mit der Bearbeitung durch Punzen die notwendige, richtige feine Kontur, sowie die richtige plastische Form der Augen, Nase, Gesicht usw. verleiht, um als Kunstbronzestück in den Handel gebracht werden zu können.

Das so gearbeitete Stück muß in der Regel von dem Bronzearbeiter nunmehr erst zusammengesetzt (montiert) und mit dem Sockel verbunden werden.

Zur endgültigen Fertigstellung hat dann noch der Ziseleur die montierten (zusammengelöteten) Stellen wieder zu versäubern.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Tätigkeit des Kunstgießers mit der Vollendung des Gusses beendigt ist. Alle weiteren Arbeiten, welche das Gußstück erst zu einer Kunstbronze machen, fallen in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Bronzewarenerzeugers und Ziseleurgewerbes. Die Ziselierarbeiten können endlich auch nicht als Vollendungsarbeiten im Sinne des § 37 der G.-O. aufgefaßt werden, da das Endprodukt im Gießergewerbe das der Form entnommene Gußstück und nicht die fertiggestellten Kunstbronzen sind.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 20. Oktober 1926, Z. 99504/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Automobilbelehnung; Abgrenzung des Pfandleihergewerbes vom Bank- und Kommissionsgeschäft und gewerbsmäßigen Darlehensgeschäft.

M.Abt. 53, 11591/26. Wien, am 18. November 1926.

Der Magistrat hat mit Bescheid vom 17. Juli 1926, Z. M.Abt. 53, 9353/25, gemäß § 36, Absatz 2 der G.-O., entschieden wie folgt:

Die Firma P. & C. ist auf Grund ihrer Gewerbeberechtigungen für die Darlehensgewährung aus eigenen Mitteln und für das Bank- und Kommissionsgeschäft nicht befugt gewesen, Automobilbesitzern Kredite gegen die Ueberlassung des Typenscheines ihrer Automobile sowie gegen die Verpflichtung, den Wagen jede Nacht in einer bestimmten Garage einzustellen, Reparaturen in einer bestimmten Reparaturwerkstätte durchzuführen und bei Verletzung dieser Verpflichtungen den Wagen in den Besitz des Kreditgebers zu übergeben, zu gewähren.

Der von der Firma eingehaltene Vorgang spielt sich folgendermaßen ab:

Sie gewährt einen Kredit dem Automobilbesitzer. Der Kreditnehmer muß zur Sicherung der Firma dieser den Typenschein übergeben und sich verpflichten, den Wagen jede Nacht in einer bestimmten Garage einzustellen sowie alle Reparaturen in einer bestimmten Reparaturwerkstätte durchführen zu lassen. Der Wagen wird im vorgedruckten Vertragsformular als „verpfändet" bezeichnet. Auch wird die Verpfändung bei der betreffenden Lizenz in der Autoevidenz der Wiener Polizeidirektion vorgemerkt. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen kann die Firma dem Automobilbesitzer den Wagen wegnehmen sowie die Weiterbenützung des Wagens entziehen und den Wagen als „Stehwagen" für die restliche Dauer des Kredites in der Garage einstellen. Bisweilen wird auch das Automobil durch Anschlag im Wagen als verpfändet bezeichnet.

Zur Sicherung der Ansprüche des Kreditgebers muß der Automobilbesitzer ferner zwei Blankowechsel für das Darlehen und die Zinsen ausstellen. Außerdem behält sich die Firma vor, im Verzugsfalle den Verkauf des verpfändeten Wagens gemäß den Bestimmungen des Artikels 311 des H.-G.-B. ohne gerichtliches Verfahren vorzunehmen, bei Nichtkaufleuten aber den Wagen um einen durch einen Sachverständigen zu ermittelnden Preis zu verkaufen. Zu diesem Zwecke ist der Kreditgeber vertragsmäßig ermächtigt, den Wagen dem Besitzer wegzunehmen.

Es ist strittig, ob die auf solche pfandrechtsähnliche Weise gesicherte Kreditgewährung in den Berechtigungsumfang der einer gewerberechtlichen Konzession bedürfenden Pfandleihanstalt oder zu den Bankgeschäften gehört, die seinerzeit als freie Gewerbe betrieben wurden und heute von der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Das den Pfandleihanstalten vorbehaltene Pfandleihgeschäft besteht in der Darlehensgewährung gegen Sicher-

stellung durch Uebergabe des beweglichen Pfandes. Es ist nun gar nicht notwendig, dem oben geschilderten Vorgang den Charakter des Pfandleihgeschäftes deshalb abzuerkennen, weil angeblich nur eine symbolische Uebergabe durch Einhändigung des Typenscheines erfolgt. Eine solche wäre freilich nach § 452 des a. b. G.-B. ungültig, da das bürgerliche Gesetz die symbolische Uebergabe bei der Pfandbestellung nur dort zuläßt, wo einer körperliche Uebergabe von Hand zu Hand unmöglich ist. Es läßt sich aber ohneweiters annehmen, daß eine physische Uebergabe des Wagens erfolgt und uno actu eine Rückübergabe in die Detention des Eigentümers behufs zeitweiliger Benützung. Gemäß § 467 des a. b. G.-B. ist dies ohneweiters gestattet; heißt es doch dort ausdrücklich, daß das Pfandrecht nur dann erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner das Pfand ohne Vorbehalt zurückstellt.

Aber auch ohne diese Annahme kann wohl in dem geschilderten Geschäfte nichts anderes als ein Pfandleihgeschäft erblickt werden.

Es ist unstreitig, daß die Absicht beider Parteien auf den Abschluß eines Pfandvertrages gerichtet ist. § 914 des a. b. G.-B. besagt aber, daß es bei der Auslegung von Verträgen nicht auf den buchstäblichen Sinn des Ausdruckes, sondern auf die Absicht der Parteien ankommt und darnach der Vertrag so zu verstehen ist, wie es der Uebung des redlichen Verkehres entspricht. Nun wird der Wagen im Vertrage selbst als verpfändet bezeichnet, die Verpfändung bei der Polizeidirektion in Vormerkung genommen, eventuell auch durch Anschlag oder Anbringung einer Pfandmarke am Wagen ersichtlich gemacht. Infolge der Uebergabe des Typenscheines an den Gläubiger hat der Wageneigentümer gar keine Möglichkeit, den Wagen zu verkaufen oder ins Ausland zu bringen. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen kann der Gläubiger jederzeit das dem Eigentümer eingeräumte Benützungsrecht entziehen oder den Wagen als „Stehwagen" einstellen. Endlich hat der Gläubiger das Recht, den Wagen nach den Bestimmungen des Artikels 311 des H.-G.-B., welcher sich nur auf die Realisierung eines Faustpfandes bezieht, beziehungsweise bei Nichtkaufleuten im Kommissionswege ohne gerichtliche Intervention zu veräußern. Der Gläubiger hat somit so ziemlich alle Rechte, die Pfandleihanstaltsbesitzern zustehen und hat durch die Ausstellung der Wechsel eine noch darüber hinausgehende Sicherung. Wenn von der physischen Uebergabe des Wagens anläßlich der Kreditgewährung Abstand genommen wird, so geschieht dies nur deshalb, weil durch die Indienststellung des Wagens als „bewegliches Pfand" die Schuld abgetragen werden soll und andererseits ganz entschieden damit auch der Zweck verfolgt wird, den wahren Charakter des Geschäftes zu verschleiern.

Daraus geht hervor, daß die fraglichen Geschäfte Pfandleihgeschäfte sind.

Ergänzend wäre noch hinzuzufügen, daß die Darlehensgewährung gegen Faustpfand, die Warenbelehnung, nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Juni 1924, Z. 65648/38, abgesehen von der Belehnung von Wertpapieren niemals als Bankgeschäft angesehen werden kann, soweit es sich nicht um die nach den Bestimmungen des Artikels V, Punkt k des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausgenommenen Aktienbanken handelt.

Der Betrieb von Bankgeschäften, welcher als freies Gewerbe der Gewerbeordnung unterstanden ist, ist im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1924, B.-G.-Bl. Nr. 427, nunmehr an eine bundesbehördliche Bewilligung geknüpft und von der Bestimmung der Gewerbeordnung ebenfalls ausgenommen. Nach der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 263, sind nun unter Bankgeschäften wohl die gewerbsmäßige Kreditgewährung und die gewerbsmäßige Finanzierung, nicht aber gemäß § 1, Absatz 3, Punkt 4 der Verordnung, Geschäfte der Inhaber der Pfandleihanstaltsbesitzer zu verstehen.

Die Warenbelehnung ist aber, wie schon oben erwähnt, den konzessionierten Pfandleihanstalten vorbehalten.

Die sogenannten Lombardgeschäfte, welche nicht in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Pfandleihergewerbes fallen und zu welchen daher auch die Banken befugt sind, beschränken sich im allgemeinen auf die Belehnung von Wertpapieren. Das Warenlombardgeschäft dürfen die Banken nur insoweit betreiben, als es sich um Waren im volkswirtschaftlichen Sinne handelt, das heißt um Gegenstände, die zum Betriebe eines Handels- oder Erzeugungsgewerbes dienen, beziehungsweise um die Produkte des letzteren. Die Kreditgewährung gegen Verpfändung von Gegenständen von subjektivem Werte, also von Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen, steht den Banken nicht zu.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 28. Oktober 1926, Z. 94908/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben sowie in der weiteren Erwägung, daß die zivilrechtliche Frage, ob durch die fraglichen Geschäfte Pfandrechte begründet werden, für die Beurteilung der gewerberechtlichen Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften haben nur öffentliche Rücksichten im Auge. Vom Standpunkte dieser Rücksichten kann es sich nur darum handeln, ob eine Geschäftstätigkeit der in der angefochtenen Entscheidung geschilderten Art in ihrem Wesen und hinsichtlich ihrer praktisch-wirtschaftlichen Wirkungen der Tätigkeit der konzessionierten Pfandleiher gleichkommt. Dies ist nach Ansicht der Mehrzahl der einvernommenen wirtschaftlichen Körperschaften, der sich das Ministerium anschließt, der Fall.

Holzschleifereien; Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentagsgesetz.

M.Abt. 53, 12971/26. Wien, am 13. Dezember 1926.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1926, Z. 84926, Abt. 14/1926, nachstehendes bekanntgegeben:

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 4. Dezember 1925, Z. 69283, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblicke auf die noch andauernden ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmung des Artikels III, Punkt 4 des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit vom 1. Dezember 1926 bis 1. Dezember 1927 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Desgleichen wird über Ansuchen des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 5 des Achtstundentagsgesetzes mit dem Erlaß vom 4. Dezember 1925, Z. 69283, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember 1926 bis 1. Dezember 1927 erneuert.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

341. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

342. Warenumsatzsteuer, Verzeichnis der Luxusgegenstände.

343. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

344. Aenderungen in den Preistarifen für Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

345. Abgabefreie Erzeugung von Branntwein zum Hausbedarf im Burgenland.

346. Trödlergewerbe. Abschaffung des Geschäftsbuches.

347. Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen.

348. III. Zentralbankgesetznovelle.

349. Staatsvertrag mit Preußen über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht.

350. Ausscheidung der Gemeinden Bludenz, Dornbirn und Lustenau in Vorarlberg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.

351. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende, als Seilschwebebahn auszuführende Kleinbahn von Bregenz-Seilschwebebahn auf den Pfänder.

352. Aenderung der Bestimmungen der Standesvertretung der befugten Zahntechniker.

353. Verlängerung der Frist für die Uebergabe der Schuldverschreibungen der 4prozentigen österreichischen Goldrente und der 4½prozentigen österreichischen amortisablen Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914.